

Alexandra Butterstein
Marc Gottschald
Bernhard Burtscher
Konstantina Papathanasiou
Martin Wenz
(Hrsg.)



100 Jahre liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht im Dialog

DIKE ■■■

Alexandra Butterstein
Marc Gottschald
Bernhard Burtscher
Konstantina Papathanasiou
Martin Wenz
(Hrsg.)

100 Jahre
liechtensteinisches
Personen- und
Gesellschaftsrecht
im Dialog

Alexandra Butterstein
Marc Gottschald
Bernhard Burtscher
Konstantina Papathanasiou
Martin Wenz
(Hrsg.)

100 Jahre liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht im Dialog

Open-Access-Gold

Publiziert von:

Dike Verlag
Weinbergstrasse 41
CH-8006 Zürich
info@dike.ch
www.dike.ch

Text © Butterstein et al. (Hrsg.) 2026

ISBN (Hardback): 978-3-03891-824-0 (Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen)

DOI: <https://doi.org/10.3256/978-3-03929-096-3>



Dieses Werk ist lizenziert unter
Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND.



Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort	IX
II. Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht (Prof. Dr. iur. Alexandra Butterstein, LL.M.)	XI
Grussworte: Justizminister Emanuel Schädler: Aus der Werkstatt Wilhelm Becks	XIII
<i>Prof. Dr. iur. Alexandra Butterstein, LL.M.: Die mitgliedschaftliche Treuepflicht im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht</i>	1
<i>Lic. iur. Märten Geiger, LL.M.: Die Bestimmungen zum Genossenschaftsrecht im PGR: Ein Rechtsgebiet mit unterschätzter Bedeutung</i>	19
<i>Dr. iur. Manuel Walser, LL.M.: Schiedsgerichtsbarkeit im Stiftungsrecht</i>	37
<i>Dr. iur. Marco Lettenbichler, LL.M., Assistenzprofessor / Jeffrey Lee Brüstle, LL.M. LL.M.: Grenzen des Ermessens: Die (Un-)Gleichheit als Einflussfaktor bei Ermessensbegünstigungen</i>	57
<i>Dr. iur. Johannes Gasser, LL.M.: Anti-Bartlett-Klauseln in Liechtenstein: Sind die Handlungspflichten und die Haftung der Organe von Holdingstiftungen wie bei Trusts beschränkbar?</i>	77
<i>Dr. iur. Johanna Niegel, LL.M., LL.M.: 100 Jahre liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht 1926: Wie kam der Trust ins PGR?</i>	103
<i>Mag. iur. Sabine Lendl, LL.M.: Grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Verbandspersonen: Besondere Berücksichtigung der Bestimmungen zur Umsetzung der sog. Mobilitätsrichtlinie</i>	125
<i>Dr. iur. Andrea Entner-Koch, LL.M.: PGR und 30 Jahre EWR</i>	143
<i>Dr. sc. ETH Britta Hentschel: Wenn Gesetze den Raum prägen: Der Architekt Ernst Sommerlad (1895–1977) und die Auswirkungen des PGR in Liechtenstein</i>	151

III. Center für Philanthropie (Prof. Dr. iur. Marc Gottschald)	169
<i>Prof. Dr. iur. Marc Gottschald:</i> Der Philanthropiestandort Liechtenstein: Die Rahmenbedingungen des PGR als weltweiter Wettbewerbsvorteil	171
<i>Prof. Dr. iur. Marc Gottschald:</i> Moderne Philanthropie im Wandel: Paradigmen, Mechanismen und unternehmerische Impulse	181
IV. Professur Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerrecht (Prof. Dr. Martin Wenz)	195
<i>Prof. Dr. Martin Wenz / Niklas Kaiser, MSc, StB:</i> Implementierung der Globalen Mindeststeuer in Liechtenstein.	197
<i>Prof. Dr. Martin Wenz / Niklas Kaiser, MSc, StB:</i> Alternative Konzepte zur Besteuerung von segmentierten Verbandspersonen.	229
<i>Prof. Dr. Martin Wenz / Dr. rer. oec. Kasem Zotkaj, MSc / Dr. rer. oec. Deniss Bär / Niklas Kaiser, MSc, StB:</i> Die Rolle der Steuerpolitik zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung in Liechtenstein.	251
V. Professur für Bank- und Finanzmarktrecht (Prof. Dr. iur. Bernhard Burtscher)	287
<i>Prof. Dr. iur. Bernhard Burtscher, LL.M.:</i> (Kein) Rechtsschutz bei Abberufung von Leitungsorganen in Banken?	289
<i>Julian Isci, LL.M.:</i> Die Begründung von Pfandrechten an GmbH-Anteilen	303
VI. Professur für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung (Prof. Dr. Konstantina Papathanasiou, LL.M.)	313
<i>Prof. Dr. Konstantina Papathanasiou LL.M.:</i> Business Judgement Rule und Untreue nach § 153 StGB	315
<i>Mag. Dr. Günther Schaunig, BA:</i> Strafrechtliche Verantwortlichkeit in Krisensituationen von Gesellschaften	329
<i>Dr. Markus Höcher:</i> Die liebe Familie: Zum Begriff «Verwandtschaft» im PGR und «Angehörige» im StGB	353

I. Vorwort der Herausgeber

Vorwort

Am 19. Februar 2026 feiert das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) sein 100-jähriges Jubiläum. Wenige Kodifikationen haben die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins so massgeblich beeinflusst, wie dies den historischen Gesetzesredakteuren Wilhelm und Emil Beck gelungen ist. Sie waren bestrebt, im Wettbewerb der Rechtsordnungen ausländische Investoren mit einem liberalen und flexiblen Gesellschaftsrecht anzuziehen, um der damaligen Armut im Land entgegenzuwirken. In vorausschauender Brillanz haben sie als erste in Kontinentaleuropa das Rechtsinstitut des Trusts gesetzlich verankert, die Grundlage für ein modernes Stiftungswesen geschaffen und neue Gesellschaftsformen eingeführt, die zugleich den Bedürfnissen der liechtensteinischen Bevölkerung entsprechen. Trotz seines nunmehr 100-jährigen Bestehens finden Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen in den weit über 1000 Artikeln bzw. Paragraphen nach wie vor neue Forschungsfragen.

Die Liechtenstein Business Law School an der Universität Liechtenstein begleitet die Fortentwicklung des PGR unter der Schirmherrschaft der Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht seit nunmehr über 15 Jahren aus wissenschaftlicher Sicht. Die Erkenntnisse der Forschung wurden auch in der Weiterbildung mit der Praxis geteilt, und es wurde ein fortlaufender Diskurs eröffnet. Diese verstärkte Untersuchung des PGR hat in den letzten Jahren zu einer erneuten Intensivierung der akademischen Auseinandersetzung mit dem Gesetz auch über die Grenzen Liechtensteins hinaus geführt.

Die Herausgeberinnen und Herausgeber, als versammelte Professorenschaft der Liechtenstein Business Law School, möchten den 100-jährigen Geburtstag des PGR mit dem vorliegenden Werk gebührend feiern und gleichzeitig den wissenschaftlichen Diskurs für das kommende Jahrhundert eröffnen. Die Beiträge sollen einerseits «Kernmaterien» des PGR behandeln und darüber hinausgehend die unterschiedlichen Perspektiven, insbesondere des Bank-, Steuer- und Strafrechts, beleuchten. Die Herausgeberschaft möchte sich an dieser Stelle bei allen Autorinnen und Autoren für die Mitwirkung bedanken. Ebenso bedanken wir uns bei der Helmut M. Merlin Stiftung für den grosszügigen Druckkostenzuschuss. Ausserordentlicher Dank gilt insbesondere Mechthild Zeschky und Linus Weber für die Unterstützung bei der Organisation sowie für das Lektorat der Beiträge.

Am Ende darf dem Jubilar gratuliert werden. PGR, *ad multos annos!*

Vaduz, im Oktober 2025

Die Herausgeber:
Alexandra Butterstein
Marc Gottschald
Bernhard Burtscher
Konstantina Papathanasiou
Martin Wenz

**II. Professur für Gesellschafts-,
Stiftungs- und Trustrecht
(Prof. Dr. iur. Alexandra Butterstein, LL.M.)**

Im Dialog mit Wilhelm Beck

I.

Vor Kurzem wurde ich gefragt, ob ich einmal persönlich Wilhelm Becks Wohnhaus in der Lavadina in Triesenberg besichtigen möchte. Ich war davon natürlich gleich begeistert. Mein Elternhaus liegt ganz in der Nähe und mein Schulweg führte hunderte Male an jenem Haus vorbei. Wer es kennt, weiss, dass es sich architektonisch aus dem Weiler Lavadina hervorhebt: Es ist beispielsweise von einer hohen Mauer umfriedet und ein turmähnlicher Anbau mit spitzem Dach ragt in die Höhe. Erbaut wurde es 1932/1933. Auf mich als Schüler wirkte es immer wie ein kleines Schloss inmitten der anderen Häuser. Daher freute mich, mittlerweile in der Funktion als Justizminister, die Vorstellung ganz besonders, einmal einen Fuss in das Gebäude setzen und es von innen sehen zu dürfen.

Ich malte mir aus: Vielleicht würde ich einen Blick auf den heimischen Schreibtisch im Arbeitszimmer erhaschen, an dem Wilhelm Beck an den grossen Gesetzeswerken wie auch am Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) gearbeitet hat – ein Blick buchstäblich in die gesetzgeberische Werkstatt. Von ihr gibt es nämlich leider kein mir bekanntes Foto, auch nicht im grundlegenden Band «Wilhelm Beck (1885–1936). Ein politisches Leben» aus dem Jahr 2011. Dies, obgleich «Schreibtischarchäologie» von beispielsweise Sigmund Freud bis Eugen Huber sonst häufig und gerne betrieben wird und auch immer wieder interessante Einblicke in die Arbeitsweise der Werkenden und Schreibenden bietet. Ich malte mir weiter aus: Vielleicht würde ich einen Blick tun können in die Räumlichkeiten der Bibliothek. Die juristischen Bücher Wilhelm Becks lagern im Aussenmagazin der Landesbibliothek und sind mir grossteils schon bekannt. Vielleicht würde ich aber andere Werke, die sich Wilhelm Beck damals angeschafft hat, zu Gesicht bekommen und einen tieferen Blick in die Persönlichkeit des Bibliotheksherrn erhalten («Du bist, was du am liebsten liest.»). Oder würde er sich, nebst der fachlichen Literatur, erschreckenderweise als sonstiger Nichtleser entpuppen? Jedenfalls würde ich dadurch eine neue, weitere Facette meines persönlichen Faszinosums Wilhelm Beck entdecken.

II.

Was erhoffte ich mir also von alledem? Vielleicht erhoffte ich mir unter anderem, ein wenig dem Geist Wilhelm Becks in diesen Wohnräumlichkeiten zu begegnen. So, wie man seinen Geist auch immer ein wenig in den Gesetzeswerken entdeckt, an denen er gearbeitet hat. Man denke allem voran an die Verfassung von 1921 samt den Schlossabmachungen, aber auch beispielsweise an das Volksrechtegesetz von 1922 oder das Staatsgerichtshofgesetz von 1925. Wenn ich von «Gesetzeswerken» spreche, nicht nur von «Gesetzen», geschieht das nicht wegen des schieren Umfangs vieler dieser Erlasse (wie des Landesverwaltungspflegegesetzes von 1922), sondern auch weil sie in einem spannungsgeladenen politischen Umfeld erdacht, entworfen, erlassen wurden. Es waren und sind Gesamt-«Werke». Das merkt man ihnen stellenweise bis heute an. Es waren aus rechtspolitischer Sicht vielfach

kämpferische gesetzgeberische Werke. Zum Beispiel¹ heisst es im Kurzen Bericht, Seite 4, zum Personen- und Gesellschaftsrecht von 1925 betont sozial:

«Der Entwurf, der größtenteils das privatrechtliche Unternehmungsrecht enthält und ein gesundes Unternehmertum befördern will, nimmt besonders auch Rücksicht auf die sozialen Schichtungen unserer Bevölkerung (Landwirtschaft, gewerbliche und Arbeiterbevölkerung), und dementsprechend finden sich Rechtsinstitute, die vornehmlich für die eine oder andere Bevölkerungsklasse sich eignen, so beispielsweise für die landwirtschaftliche Bevölkerung, die kleinen Genossenschaften (Art. 483 ff.), die Heimstätte für die Grundbesitzer (Art. 794 ff.), die Einmannunternehmung (Art. 637 ff.) und die Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung (Art. 834 ff.) für den Handwerker und den Handelsmann; andere Unternehmungsformen sind im übrigen für die Industrie und den Handel geschaffen, wie die Aktiengesellschaft, wieder andere Rechtseinrichtungen, wie beispielsweise die sozialpolitischen Gewinn- und Anteilsrechte für die Arbeiter.»

Hier in diesen Gesetzeswerken berührten sich damals brodelnd immer wieder Recht und Politik, wie sich bei ihrem Verfasser Wilhelm Beck seine Seite als Jurist/Anwalt und seine Seite als Politiker auch immer wieder fruchtbar berührten. Vielleicht wollte ich auch deshalb in den ehrwürdigen Räumlichkeiten des Beck'schen Wohnhauses einen Dialog anknüpfen mit der Gesamtperson (oder eben, ohne der Esoterik verfallen zu wollen: dem «Geist») Wilhelm Becks als einem «Geist des Gesetzgebers».

Ein solches gutes Gespräch braucht eine ehrliche, tragende Sprache zwischen Ich und Du (Martin Buber) und vor allem die richtigen Fragen. – Meine Frage an Wilhelm Beck lautet: Wie ist es Dir gelungen, all diese Gesetzeswerke so erfolgreich zu bewältigen? Ich stelle mir vor, dass er in seiner Antwort etwa auf eine gehörige Portion politischen Frusts und fachlicher Zurücksetzung als Triebkräfte zu sprechen kommen würde, denen er sich damals persönlich gestellt hat. Womöglich würde er mir berichten, wie er tatkräftig und rasch und auch ein bisschen aufs Geratewohl auf dem sich damals eröffnenden Feld einer neuen liechtensteinischen Rechtsordnung deren Gestaltung unternahm. Er würde sicherlich sprechen vom Mut, zu handeln, statt zu räsonieren; von einer Inspiration des Freiheitsgefühls, ein Bürger zu sein, nicht mehr ein Untertan; von einer Vision eines unabhängigen und eigenständigen Staates Liechtenstein als modernem Verfassungs- und Rechtsstaat. Und – einen Unterton meiner Fragestellung heraushörend – würde er wohl auch mahnen, dass es im rechtspolitischen Kampf unermüdlichen Einsatz braucht. Ich vermute, dass Wilhelm Beck auch rückfragen würde, wie es denn den weiter oben genannten Gesetzeswerken zwischenzeitlich ergangen ist, wie sie gewirkt und sich entwickelt haben und wie es heute um sie steht. Unter anderem könnte ich daraufhin erfreulicherweise berichten, dass wir in diesem Jahr das Jubiläum des einhundertjährigen Bestehens des PGR feiern! Vermutlich würde er auch nach der heutigen politischen Landschaft in Liechtenstein und der weltpolitischen Lage fragen. Nachdem ich ihm dies alles geschildert hätte, würde mich

¹ Für diesen Hinweis danke ich Mag. iur. Sabine Lendl, Leiterin Stabsstelle Recht beim Amt für Justiz.

wiederum interessieren, welche grossen Gesetzgebungsprojekte er – mit seinem Weitblick – unter den heutigen Umständen anpacken würde usw. So stelle also ich ihn mir vor, meinen Dialog mit Wilhelm Beck.

III.

Ich muss gestehen, dass mein Besuch im Wohnhaus Wilhelm Becks in der Lavadina bislang noch nicht stattgefunden hat. Aber allein das Angebot hat mein obiges Gedankenexperiment eines Dialogs mit Wilhelm Beck angestossen. Weil ich es aus Sicht einer Selbstreflexion für wertvoll halte und dadurch vielleicht auch unter der Leserschaft den einen oder anderen Gedankenanstoss vermitteln kann, habe ich es hier skizzenhaft niedergeschrieben. Die Befassung mit der Vergangenheit wappnet uns für die Gegenwart und eröffnet uns mehr Möglichkeiten für die Zukunft. Ich kann Sie, geschätzte Leserschaft, leider nicht mitnehmen auf einen Rundgang durch das Wohnhaus Wilhelm Becks. Aber ich kann Sie alle heute zu einer anderen Art von Besichtigung einladen: zur Besichtigung des Gesetzes(bau)werkes des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), errichtet vor einhundert Jahren 1926. Auch daraus spricht uns Wilhelm Beck in vielerlei Hinsicht als ein juristischer und politischer «Geist des Gesetzgebers» an und steht uns für ein Gespräch zur Verfügung. Das greift, wie sein Titel ausweist, der vorliegende Jubiläumsband schön auf und lädt uns ein zum Dialog mit Wilhelm Beck und zum Dialog mit seinem Werk und namentlich mit dem PGR.

Vaduz, im Oktober 2025

Dr. Emanuel Schädler, Regierungsrat

Die mitgliedschaftliche Treuepflicht im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht

Alexandra Butterstein*

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	2
II.	Mitgliedschaftliche Treuepflicht	2
	A. Die Rechtsfigur der mitgliedschaftlichen Treuepflicht	2
	B. Schutzrichtungen und grundlegende Verhaltenspflichten	4
III.	Historische und systematische Rahmenbedingungen des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts	6
IV.	Mitgliedschaftliche Treuepflicht im liechtensteinischen Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht	7
	A. Personengesellschaften	7
	1. Charakteristika	7
	2. Strukturmerkmale und Regelungen im liechtensteinischen Recht	8
	3. Treuepflicht der Gesellschafter im liechtensteinischen Recht	9
	4. Konkurrenzverbot der Gesellschafter	10
	B. Kapitalgesellschaften	10
	1. Aktiengesellschaft	10
	a. Charakteristika und Strukturmerkmale	10
	b. Treuepflicht der Aktionäre im liechtensteinischen Recht	11
	c. Konkurrenzverbot der Gesellschafter in Aktionärsbindungsverträgen	12
	d. Exkurs: Treuepflicht der Aktionäre im deutschen und österreichischen Recht	14
	2. GmbH	15
	a. Charakteristika und Strukturmerkmale	15
	b. Besonderheiten im liechtensteinischen Recht	15
	c. Treuepflicht der Gesellschafter im liechtensteinischen Recht	16
	d. Konkurrenzverbot der Gesellschafter	17
V.	Fazit	18

* Prof. Dr. Alexandra Butterstein, LL.M. ist Inhaberin der Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Dekanin der Liechtenstein Business Law School und Mitglied des Rektorats der Universität Liechtenstein sowie zugelassene Rechtsanwältin in Deutschland (alexandra.butterstein@uni.li).

I. Einleitung

Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht ist in den deutschsprachigen Rechtsordnungen ein historisch gewachsener und etablierter Bestandteil des Gesellschaftsrechts, der auf den Grundsätzen von Treu und Glauben basiert. Dabei umfassen die Treuepflichten des Gesellschaftsrechts sowohl die mitgliedschaftlichen als auch die organschaftlichen Treuepflichten, um das Zusammenspiel der verschiedenen Beteiligten innerhalb einer Rechtsform in ein Gleichgewicht zu bringen. Der vorliegende Beitrag legt den Fokus auf die mitgliedschaftliche Treuepflicht, der bisher im liechtensteinischen Recht wenig Beachtung geschenkt wurde.¹

Zu berücksichtigen ist, dass die Treuepflicht zunächst eine richterliche Generalklausel ist und sich ihr Inhalt erst in der Praxis im Einzelfall konkretisiert.² Vor diesem Hintergrund entzieht sich der Inhalt der Treuepflicht in einem gewissen Mass präzisen Festlegungen. Zugleich erfordert der Beitrag auf einer überschaubaren Anzahl von Seiten eine gewisse Abstraktion. Es wird daher der Fokus der gesellschaftlichen Treuepflicht im liechtensteinischen Recht auf die Konkretisierung der mitgliedschaftlichen Treuepflicht in der Ausprägung des Konkurrenzverbots gelegt.

II. Mitgliedschaftliche Treuepflicht

Die mitgliedschaftliche Treuepflicht verpflichtet grundsätzlich die Gesellschafter bei der Ausübung ihrer Individualrechte zur Rücksichtnahme auf den Zweck und die Interessen der Gesellschaft sowie auch ihrer Gesellschafter.

A. Die Rechtsfigur der mitgliedschaftlichen Treuepflicht

Die Rechtsfigur der mitgliedschaftlichen Treuepflicht wurzelt bereits seit der Zeit vor dem ersten Weltkrieg im Recht der Personengesellschaften.³ Es hat allerdings Jahrzehnte gedauert, bis sie in das Kapitalgesellschaftsrecht vorgedrungen ist und unter Berücksichtigung

¹ Siehe etwa *Marxer & Partner*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2021) Rz 7/40; *Marxer*, Die personalistische Aktiengesellschaft als geeignetes Nachfolgeinstrument – Aktionärsbindungsverträge und Vinkulierungsbestimmungen, LJZ 2018, 162 (167); siehe zur organschaftlichen Treuepflicht im liechtensteinischen Recht *Marxer*, Die funktionellen Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft, LJZ 2021, 176.

² Vgl *Sanders* in BeckOGK § 105 HGB Rz 401 (Stand 15.07.2025).

³ Vgl *Fleischer*, Mitgliedschaftliche Treuepflichten: Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, in *Kalss/Torggler* (Hrsg), Treuepflichten 6. Wiener Unternehmensrechtstag (2018) 43 (45).

der Besonderheiten dort fruchtbar gemacht worden ist.⁴ Dies geschah zunächst nur im Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), der als sogenannte Mischform die «personenbezogene Arbeitsgemeinschaft» als Grundlage der Treuepflicht immanent ist.⁵ Sodann folgte auch eine Integration im deutschen und österreichischen Aktienrecht.⁶

Hingegen hat sich die Treuepflicht im liechtensteinischen und schweizerischen Aktienrecht – anders als bei den Personengesellschaften und GmbHs – nicht durchgesetzt, weshalb hier grundsätzlich auf Aktionärsbindungsverträge zurückzugreifen ist.⁷ Zugleich musste sich der liechtensteinische Oberste Gerichtshof bisher in seinen veröffentlichten Entscheidungen kaum mit der mitgliedschaftlichen Treuepflicht beschäftigen, konkret nur am Rande in seiner Entscheidung vom 23. Juli 2004.⁸ Somit kann die mitgliedschaftliche Treuepflicht nicht durch die Systematisierung von Einzelfällen dogmatisch geschärft werden. Orientierung bieten daher nur gewisse Leitlinien der Rechtsfigur der mitgliedschaftlichen Treuepflicht, gesetzliche Bestimmungen und die historischen Wurzeln des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.⁹

Die Treuepflichten sind ein grosser Bestandteil der ungeschriebenen Gesellschafterpflichten. Ihre Anerkennung basiert auf dem Spannungsverhältnis zwischen dem von der Gesellschaft verfolgten Gesellschaftszweck und den persönlichen Interessen des jeweiligen Gesellschafters. Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verpflichtet die Gesellschafter, ihre Rechte unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft sowie der Mitgesellschafter auszuüben.¹⁰ Denn wie in anderen Rechtsverhältnissen, in denen die Beteiligten in einer Sonderverbindung mit gewissen gegenseitigen Einwirkungsmöglichkeiten stehen, gibt es auch in der Gesellschaft Loyalitätspflichten, die sich in Förderungs- und Interessenwahrungspflichten verdichten und den Inhalt der Treuepflicht beschreiben.¹¹

Hinsichtlich der dogmatischen Grundlage der mitgliedschaftlichen Treuepflicht gehen die Ansichten auseinander.¹² Nach einer Auffassung beruht der Inhalt der gesellschaftsrecht-

⁴ *Merkt*, Anmerkungen zur Treuepflicht des Kleinaktionärs, in FS Bergmann (2018) 509 (510).

⁵ Siehe zur GmbH im deutschen Recht etwa *Verse* in *Henssler/Strohn*, Gesellschaftsrecht⁶ (2024) GmbHG § 14 Rz 92 ff; im österreichischen Recht *Nicolussi*, Zur rechtsmissbräuchlichen Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und zur «positiven Beschlussfeststellungsklage», wbl 2017, 106 (109 ff).

⁶ Siehe etwa zum deutschen Aktienrecht *Götze* in MüKoAktG⁶ (2024) Vorbemerkung (Vor § 53a) Rz 26 ff; zum österreichischen Recht *Jank/Weiler*, Der Aktionär Begriff, Rechte und Pflichten, Haftung, in *Hausmaninger/Gratzl/Justich* (Hrsg), Handbuch Aktiengesellschaft² (2016) Rz 32 ff.

⁷ Vgl *Marxer*, LJZ 2018, 162 (167); siehe zu den Personengesellschaften im Schweizer Recht bspw *Druey/Druey Just/Glanzmann*, Gesellschafts- und Handelsrecht¹² (2021) § 4 Rz 32.

⁸ flOGH 23.07.2004, LES 2005, 392 (401 in Ziff 14).

⁹ Siehe hierzu ausführlich IV.B.1.

¹⁰ *Reif/Walter*, Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, JuS 2021, 630 (631).

¹¹ Siehe hierzu Schutzpflichten in Schuldverhältnissen *Schulze* in HK-BGB¹² (2024) § 241 BGB Rz 4.

¹² Vgl *Fleischer* in *Kalss/Torggler* 43 (51).

lichen Treue- und Rücksichtspflichten auf dem Grundsatz von Treu und Glauben.¹³ Andere Strömungen sehen die mitgliedschaftliche Treuepflicht als Ausprägung der gesetzlich normierten Pflicht zur Förderung der Gesellschaft und ihres Zwecks.¹⁴

Allerdings lassen sich allgemein anerkannte Ausprägungen der Treuepflicht, wie zum Beispiel die horizontale Treuepflicht zwischen den Gesellschaftern, nur schwer mit der Pflicht zu Förderung des Gesellschaftszwecks vereinbaren. Zugleich lässt sich aus der naheliegenden Generalklausel von Treu und Glauben keine taugliche Konkretisierungstiefe ableiten. Im Folgenden kann die Frage nach der dogmatischen Grundlage offenbleiben, und es wird für die weiteren Untersuchungen von einer eigenständigen Rechtsfigur ausgegangen, die sich aus diesen Komponenten entwickelt hat und grundsätzlich jedem Gesellschaftsverhältnis immanent ist.¹⁵

B. Schutzrichtungen und grundlegende Verhaltenspflichten

Die mitgliedschaftliche Treuepflicht weist unterschiedliche Schutzrichtungen auf: einerseits die sogenannte vertikale Treuepflicht zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft und andererseits die sogenannte horizontale Treuepflicht zwischen den Gesellschaftern selbst.¹⁶

Sofern allerdings aufgrund einer gesetzlichen Möglichkeit nur ein Alleingesellschafter beispielweise bei einer Einpersonen-GmbH da ist, unterliegt er grundsätzlich nach herrschender Meinung keiner Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft.¹⁷ Dies ist im Hinblick auf die Anerkennung eines gewissen Bestandsschutzes der Gesellschaft oder die Durchbrechung

¹³ *Hennrichs*, Treuepflicht im Aktienrecht, ACP 1995, 221 (228 ff); *Nehls*, Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht im Aktienrecht (1993) 14; *Westermann* in Erman BGB¹⁷ (2023) § 705 BGB Rz 110.

¹⁴ Vgl hierzu die Regelungen in Deutschland: § 705 BGB, Österreich: § 1186 Abs 1 öABGB und Liechtenstein: Art 649 PGR; siehe *Flume*, Personengesellschaften (1977) 261; *Hueck*, Der Treagedanke im modernen Privatrecht (1947) 15; *Lutter*, Theorie der Mitgliedschaft, ACP 1980, 84 (103 f); *Michalski*, Treuepflichten persönlich haftender Gesellschafter (OHG, KG), NZG 1998, 460.

¹⁵ Vgl *Jenne*, Verstöße gegen die mitgliedschaftliche Treuepflicht und ihre Rechtsfolgen (2022) 46, die hierdurch sämtliche mögliche Ausprägungen für Ihre Untersuchungen erfassen möchte.

¹⁶ Vgl *Fleischer* in *Schmidt/Lutter*, AktG³ (2015) § 53a AktG Rz 48 ff; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017) Rz 3/161; *Schubert* in MüKoBGB⁹ (2022) § 242 BGB Rz 208.

¹⁷ Siehe für Deutschland nur: *Merk* in MüKoGmbHG⁵ (2025) § 13 GmbH Rz 113 und zur AG *Cahn/v. Spannenberg* in BeckOGK § 53a AktG Rz 42 (Stand 01.06.2025); siehe für Österreich: *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/162 und *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 4/354; siehe für die Schweiz mit anderer Ansicht: *Feuz*, Das mitgliedschaftliche Treuepflichtregime der GmbH (2017) Rz 272 ff.

des Trennungegrundsatzes bei Verbandspersonen nicht ganz unbedenklich. Allerdings erscheint es nachvollziehbar und sachgerecht, da der Gesellschaftszweck zur alleinigen Disposition des Gesellschafters steht und ein eigenständiges, losgelöstes Interesse der Gesellschaft dogmatisch schwer zu begründen ist.

Eine vollständige Bestandsaufnahme des weiten Feldes der konkreten positiven und negativen mitgliedschaftlichen Treuepflichten ist im Rahmen dieses Beitrages nicht möglich. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher ausgehend von den Personengesellschaften auf einen Überblick der wichtigsten Verhaltenspflichten.

Zunächst unterliegt der Gesellschafter sowohl einer Pflicht zur Förderung der Gesellschaft und ihres Zwecks als auch einer Loyalitätspflicht.¹⁸ Hieraus resultiert die Pflicht zur Mitwirkung an der gesellschaftlichen Willensbildung und den zu treffenden Massnahmen und somit zur Ausübung des Stimmrechts.¹⁹ Dies kann im äussersten Fall auch in die Gebundenheit einer Zustimmung münden,²⁰ beispielsweise wenn einzelne Bestimmungen der Satzung den Zweck der Gesellschaft vereiteln. Grundsätzlich ist der Gesellschafter verpflichtet, die gesellschaftsbezogenen Interessen der Mitgesellschafter und die der Gesellschaft selbst zu berücksichtigen und zu wahren.²¹ Hieraus resultiert die Pflicht, die Rechte und Einflussmöglichkeiten, die aus der Mitgliedschaft erwachsen, verantwortungsvoll auszuüben und die Mehrheits- oder Minderheitsmacht nicht zu missbrauchen.

Neben diesen Ausprägungen der positiven Treuepflichten bestehen aber auch Ausprägungen der negativen Treuepflicht, wie beispielsweise die Pflicht, gesellschaftsschädigende Handlungen zu unterlassen und somit die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen zu wahren.²²

In der Praxis dominieren aufgrund der unterschiedlichen Rechtsformtypen und deren Ausgestaltung vielfach Einzelfälle, die auch teilweise im Gesellschaftsvertrag konkretisiert werden. Die jeweilige Realstruktur der Gesellschaft präzisiert daher die Inhalte der allgemeinen Treuepflicht und ist ein massgeblicher Parameter im Rahmen der erforderlichen Abwägung der verschiedenen Interessen mittels des Prinzips der Verhältnismässigkeit.

Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass ausgehend vom Grundgedanken einer Personengesellschaft die Intensität der Treuepflicht zunimmt, je personalistischer eine Gesellschaft ausgestaltet ist.²³ So intensiviert sich beispielsweise in Familiengesellschaften

¹⁸ *Lutter*, Treuepflicht und ihre Anwendungsprobleme, ZHR 1998, 164 (177); *Schmidt* in MüKoHGB⁴ (2016) § 105 HGB Rz 192; siehe für Beispiele zur Förderpflicht des Gesellschafters *Fleischer* in MüKoHGB⁵ (2022) § 105 HGB Rz 325.

¹⁹ Vgl nur etwa *Jenne*, Treuepflicht 174.

²⁰ Vgl *Kalss*, Treuepflichten in Familienunternehmen, GesRz 2021, 203 (205 f) oder zu Liechtenstein siehe auch *Walch*, Die einfache Gesellschaft im liechtensteinischen Recht, LJZ 2019, 81 (92) oder ferner Informationspflichten während der Liquidation ders, LJZ 2019, 81 (96).

²¹ Siehe etwa *Fleischer* in *Kalss/Torggler* 43 (47).

²² Vgl *Kalss*, GesRz 2021, 203 (205); vgl auch *Schmidt* in MüKoHGB⁴ § 105 HGB Rz 192.

²³ Vgl etwa *Reif/Walter*, Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, JuS 2021, 630 (631) oder siehe etwa zur GmbH in Deutschland *Merk* in MüKoGmbHG⁵ § 13 GmbH Rz 109.

die Treuepflicht, wenn alle Gesellschafter auch zugleich Mitglieder der Familie sind, der Gesellschaft ein generationsübergreifendes Nachfolgekonzept zugrunde liegt oder eine eingeschränkte Übertragbarkeit der Anteile aufgrund einer Vinkulierung vorliegt.²⁴

III. Historische und systematische Rahmenbedingungen des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts

Bevor die mitgliedschaftlichen Treuepflichten im liechtensteinischen Recht erörtert werden können, bedarf es einer Verortung des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts in seiner historischen Entwicklung und Systematik. Dies gilt umso mehr, als Liechtenstein sich auch wie andere «Kleinstaaten» der Gesetzgebungsmethodik der gezielten Rezeption ausländischen Rechts bediente. Dabei besteht die Rezeptionsgeschichte aus zwei historischen Abschnitten.

Bis zum Ende des ersten Weltkrieges war Liechtenstein der österreich-ungarischen Monarchie politisch, wirtschaftlich und rechtlich zugewandt. Dies spiegelt sich auch heute noch in den allgemeinen zivilrechtlichen und zivilprozessrechtlichen sowie strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Regelungen wider.²⁵ Der wirtschaftliche und politische Zusammenbruch der österreich-ungarischen Monarchie nach dem ersten Weltkrieg veranlasste das Fürstentum Liechtenstein, sich nunmehr der Schweiz zuzuwenden.²⁶ Die Spuren dieses tiefgreifenden Umbruchs werden bei einem Blick in das liechtensteinische Arbeits- und Sachenrecht sowie in das Gesellschaftsrecht deutlich. Zugleich schuf der liechtensteinische Gesetzgeber auch ureigenes liechtensteinisches Recht und führte beispielsweise als erste kontinentaleuropäische Rechtsordnung eine eigene materiellrechtliche Regelung des aus dem Common Law stammenden Rechtsinstituts des Trusts ein.²⁷

²⁴ Siehe etwa im Allgemeinen zur mitgliedschaftlichen Treuepflicht im Familienunternehmen *Kalss*, GesRz 2021, 203 (205).

²⁵ *Schurr/Butterstein*, Rechtslage in Liechtenstein, in *Nueber/Gass* (Hrsg), Konfliktlösung in Privatstiftungen (2019) 225 (Rz 2).

²⁶ Vgl zur Rezeptionsgeschichte in Liechtenstein ua: *Wille*, Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechts, in FS Kohlegger (2001) 613; *Marxer & Partner*, Wirtschaftsrecht Rz 4/5; *Schurr/Butterstein* in *Nueber/Gass* 225 (Rz 1 ff); *Marxer*, Rezeption im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, LJZ 2006, 56; *Marxer*, Streifzug durch das liechtensteinische Privatrecht, insbesondere das Stiftungs- und Gesellschaftsrecht, ZEuP 2004, 477 (482 ff).

²⁷ *Butterstein*, Registerpublizität und Stiftungsaufsicht im Lichte der jüngsten europäischem Rechtsprechung, in *Husemann/Korves/Rosenkranz* (Hrsg), Strukturwandel und Privatrecht (2019) 375 (383).

Das von den bedeutenden liechtensteinischen Rechtsgelehrten *Emil Beck* und *Wilhelm Beck* erarbeitete Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)²⁸ wurde am 20. Januar 1926 erlassen. Im Wettbewerb der Rechtsordnungen war der liechtensteinische Gesetzgeber bestrebt, liberale und flexible Regelungen zu implementieren, um mit dem Gesellschaftsrecht ausländische Investoren in das seinerzeit arme Liechtenstein anzuziehen.²⁹ *Emil Beck* und *Wilhelm Beck* orientierten sich in ihrer Arbeit an dem damaligen Entwurf des Schweizer Rechtsgelehrten *Eugen Huber* zur Revision der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts. Im diesem, in der Schweiz nicht in Kraft getretenen Entwurf von *Eugen Huber* fand sich ein allgemeiner Teil, der die grundlegende und gleichwertige Behandlung aller Verbandspersonen und personenrechtlichen Gemeinschaften sicherstellen sollte. Dies führte zu einer aufspaltenden Gesetzgebungstechnik in einen allgemeinen und einen besonderen Teil als *lex specialis*, der in Liechtenstein sowohl für die Personen- als auch Kapitalgesellschaften auf fruchtbaren Boden gefallen ist.³⁰

Daher finden sich die relevanten Regelungen für diesen Beitrag sowohl in den sogenannten allgemeinen Regelungen der Verbandsperson (juristischen Person) in Art 106 bis 245 PGR als auch in den besonderen Regelungen für die Aktiengesellschaft und GmbH in Art 246 ff PGR.³¹ Die sogenannten gemeinsamen Bestimmungen der Gesellschaften ohne Persönlichkeit (Personengesellschaften) finden sich in Art 649 bis 679 PGR und die besonderen der einzelnen Personengesellschaften in Art 680 ff PGR.³²

IV. Mitgliedschaftliche Treuepflicht im liechtensteinischen Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht

A. Personengesellschaften

1. Charakteristika

Personengesellschaften sind auf den persönlichen Einsatz der Gesellschafter und ihre ständige sowie verantwortungsvolle Mitarbeit im Unternehmen ausgerichtet.³³ Das Wesen der Personengesellschaft liegt insbesondere in ihrer Abhängigkeit von der Individualität der

²⁸ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl 1926/4.

²⁹ Schurr/Butterstein in Nueber/Gass 225 (Rz 4).

³⁰ Schurr, Die liechtensteinische Aktiengesellschaft und die Bindung ihrer Aktionäre, ZVglRWiss 2012, 339 (342 f); Marxer, LJZ 2006, 56 (59).

³¹ Vgl auch Marxer, Aktiengesellschaft 60 ff; Lettenbichler, Die Generalversammlung der liechtensteinischen Aktiengesellschaft und die Übertragung von deren Befugnissen auf andere Organe, ZVglRWiss 2022, 52 (53 f).

³² Vgl auch Walch, LJZ 2019, 81 (83).

³³ Vgl Truniger/Handschin in BaslerKommOR II⁶ (2023) Art 530 OR Rz 10a.

einzelnen Gesellschafter.³⁴ Diese Gesellschaftsform ist daher auf einen kleineren Kreis von Mitgliedern als unternehmerische Arbeits- und Haftungsgemeinschaft ausgerichtet, die in einem persönlichen Verhältnis zueinander stehen.³⁵

Die Personenbezogenheit bedingt die Strukturmerkmale der Personengesellschaften, insbesondere die grundsätzlich persönliche Haftung der Gesellschafter oder die Dauer der Gesellschaft.³⁶

2. Strukturmerkmale und Regelungen im liechtensteinischen Recht

Im Fall des Ausscheidens oder des Todes eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters wird beispielweise die Gesellschaft nur im Falle einer im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fortsetzungsklausel fortgeführt, anderenfalls wird sie gem Art 666 Abs 2 PGR beendet.³⁷ Aufgrund der Änderung der vertraglichen Einigung bedarf auch die Aufnahme Dritter als Gesellschafter der Zustimmung aller Mitglieder gem Art 661 Abs 1 PGR.

Das Leitbild der engen Arbeitsgemeinschaft der Personengesellschaft wirkt sich unmittelbar auch auf die Pflichten der Gesellschafter aus. Personengesellschaften unterliegen in allen vier deutschsprachigen Rechtsordnungen dem Prinzip der Selbstorganschaft,³⁸ wobei in Liechtenstein wie in der Schweiz durch Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluss der Gesellschafter hiervon gem Art 653 Abs 1 PGR abgewichen werden kann.³⁹ Dies führt zum einen zur Mitwirkungspflicht an der Geschäftsführung. Zum anderen ist der Übergang zwischen den gesellschaftsrechtlichen und organ-schaftlichen Treuepflichten der geschäfts-

³⁴ Vgl *Motal*, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (2018) 68; vgl zum deutschen Recht: *Nissen/Strauch*, Gesellschaftsrecht¹⁹ (2021) Rz 11.

³⁵ Vgl *Motal*, Grundfragen 68; vgl zum schweizerischen Recht: *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht¹³ (2023) § 2 Rz 89 ff.

³⁶ Vgl *Motal*, Grundfragen 72.

³⁷ Siehe zur Fortsetzungsklausel *Sigle*, § 22 Unternehmensnachfolge, in *Hamann/Sigle/Grub* (Hrsg), Gesellschaftsrecht, Finanzierung und Unternehmensnachfolge³ (2022) Rz 12; *Müller/Godron* in BeckOGK § 131 HGB Rz 7 ff (Stand 01.01.2024); *Oberhummer*, Unternehmen und Gesellschaftsrecht, in *Ferrari/Likar-Peer* (Hrsg), Erbrecht² (2020) 753 (Rz 21).

³⁸ Siehe zur Selbst- und Fremdorganschaft für Österreich *Rauter*, Gesellschaftsorgan, in RDB Keywords² Rz 13 (Stand 04.04.2025, rdb.at); *Huber*, Personengesellschaft, in RDB Keywords² Rz 2 ff (Stand 17.12.2024, rdb.at); für Deutschland etwa *Karrer*, Geschäftsführung und Vertretung, in *Gummert* (Hrsg), Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht⁴ (2023) Rz 262 und *Fleischer* in MüKoHGB⁵ Vorbemerkung vor § 105 HGB Rz 37 ff; siehe zu Deutschland und der Schweiz *Fleischer*, Idiosynkrasien im deutschen Personengesellschaftsrecht aus schweizerischer Sicht, in FS Handschin (2020) 189 (194 ff).

³⁹ Siehe zur Schweiz *Theus Simoni/Telke*, Selbstorganschaft bei der deutschen offenen Handelsgesellschaft (OHG) und schweizerischen Kollektivgesellschaft (KIG), REPRAX 2019, 105 (108 f); *Fleischer* in FS Handschin 189 (195 f).

führenden Gesellschafter fliessend, wodurch eine klare Differenzierung häufig nicht möglich ist.

Sofern beispielweise ein zur Geschäftsführung befugter Gesellschafter gem Art 653 Abs 2 PGR mit einem begründeten Widerspruch die Handlung eines anderen geschäftsführenden Gesellschafters verhindert, verpflichtet ihn zugleich seine Stellung aufgrund der daraus resultierenden Treuepflicht, bei dieser Handlung ebenso die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

3. Treuepflicht der Gesellschafter im liechtensteinischen Recht

Im liechtensteinischen und schweizerischen Recht sind alle Gesellschafter einer «personenrechtlichen Gemeinschaft» zur Treue verpflichtet.⁴⁰ Allerdings ist diese Treuepflicht im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, liegt jedoch einzelnen Regelungen zugrunde. Eine solche findet sich beispielsweise zu Beginn der grundlegenden gemeinsamen Bestimmungen der Gesellschaften ohne Persönlichkeit in Art 649 Abs 1 PGR, wonach sich die Gesellschafter mit gemeinsamen Kräften und Mitteln zum Gesellschaftszweck zusammenschliessen. Der Gesellschaftsvertrag begründet somit durch die persönliche Bindung der Beteiligten eine gegenseitige Treuepflicht. Im deutschen Recht kommt dies in § 705 (deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)⁴¹ noch deutlicher zum Ausdruck, der die Förderung des gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise betont.

Eine strukturelle Besonderheit zeigt sich bei der Kommanditgesellschaft, der gem Art 733 Abs 1 PGR zwei Gesellschaftertypen zugrunde liegen, zum einen der unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementär) und zum anderen der beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditist).

Diese unterschiedliche Haftung der jeweiligen Gesellschaftergruppe wirkt sich auch unmittelbar auf den Inhalt ihrer Treuepflicht aus. Aufgrund der strukturellen Vergleichbarkeit unterliegen die unbeschränkt haftenden Gesellschafter auch den bereits aufgezeigten charakteristischen Grundsätzen und Rahmenbedingungen der Treuepflicht. Die beschränkt haftenden Gesellschafter sind hingegen nicht zur Mitwirkung an der Geschäftsführung verpflichtet. Ein weiterer besonderer Unterschied zeigt sich zwischen Komplementären und Kommanditisten in der Konkretisierung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht in Form des Konkurrenzverbots.

⁴⁰ Marxer, Aktiengesellschaft 250 in Fn 1200; vgl auch Walch, LJZ 2019, 81 (89).

⁴¹ (Deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) idF der Bek v 02.01.2002, BGBl I, 42, ber 29090 und 2003 I, 738.

4. Konkurrenzverbot der Gesellschafter

Aus der Treuepflicht der Gesellschafter von Personengesellschaften ergibt sich insbesondere ein Konkurrenzverbot. Gesellschafter dürfen nicht als Einzelperson in Konkurrenz zur Gesellschaft treten und sich auch nicht an anderen Organisationen beteiligen oder für diese arbeiten, wenn sie hierdurch die Zweckverwirklichung der Gesellschaft beeinträchtigen.⁴²

Diese Regelung findet sich im Besonderen bei den Kollektivgesellschaften in Art 696 Abs 1 PGR, die vergleichbar mit der deutschen Offenen Handelsgesellschaft und der österreichischen Offenen Gesellschaft ist. Hiernach darf ein Gesellschafter ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter weder in dem Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Unternehmung als Gesellschafter oder Mitglied mit unbeschränkter Haftung teilnehmen.

Aufgrund der strukturellen Besonderheit der Stellung der Kommanditäre einer Kommanditgesellschaft, insbesondere ihrer alleinigen finanziellen Beteiligung und Haftung mit ihrer Einlage gem Art 737 Abs 3 PGR wurde ihnen von Gesetzes wegen kein Konkurrenzverbot auferlegt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Konkurrenzverbot im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist oder ein Kommanditist die Geschicke der Gesellschaft faktisch im Innenverhältnis bestimmt. Auf die Komplementäre finden hingegen gem Art 733 Abs 3 die Vorschriften über die Kollektivgesellschaft Anwendung, und diese unterliegen ebenso dem Konkurrenzverbot aus Art 696 Abs 1 PGR.

B. Kapitalgesellschaften

1. Aktiengesellschaft

a. Charakteristika und Strukturmerkmale

Ausgehend vom Leitbild des Kapitalsammelbeckens und von einem grossen Gesellschafterkreis steht bei den Kapitalgesellschaften nicht der Gesellschafter als Person, sondern seine Kapitalbeteiligung im Vordergrund.⁴³ Die Grundidee der Aktiengesellschaft (AG) als Kapitalgesellschaft in Reinform besteht in der Aufteilung des Grundkapitals in Teilsummen,

⁴² Vgl *Truniger/Handschin* in BaslerKommOR II⁶ Art 537 OR Rz 1 und Art 561 OR Rz 1 ff.

⁴³ Siehe zum Leitbild und Grundmodell des anonymen Kapitalsammelbeckens *Schmidt/Bayer/Vetter* in *Schmidt/Lutter*, AktG Kommentar⁵ (2024) Einleitung Rz 3; *Schirrmacher*, Der Haftungsmassstab in der Personengesellschaft nach dem MoPeG, ZHR 2022, 250 (268) und *Germann*, Die personalistische AG und GmbH (2015) Rz 318; vgl auch Botschaft über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983, BBl 1983 II 745 (Ziff 111).

um die Aktien für eine grosse Zahl von anonymen Mitgliedern zugänglich und zugleich veräusserlich zu machen.⁴⁴

Dieses Charakteristikum prägt die Strukturmerkmale der AG. Die Aktionärspflichten sind grundsätzlich auf die Leistung der Einlage für den Bezug der Aktie beschränkt (Liberierungspflicht).⁴⁵ Anders als bei den Personengesellschaften haften die Gesellschafter nicht persönlich, sondern nur mit ihrer geleisteten Einlage, und ihnen obliegen keine Mitwirkungspflichten in der Gesellschaft. Es gilt das Prinzip der Fremdorganschaft, die Geschäftsführung obliegt grundsätzlich nicht den Gesellschaftern, es wird klar zwischen Principal und Management getrennt.⁴⁶ Daher bedarf es – anders als bei Personengesellschaften – einer korporativen Verfassung (Satzung), die sich mit Entstehung der Gesellschaft von den vertragsschliessenden Gründern löst und eine Organisationsstruktur schafft.

Kapitalgesellschaften sind somit grundsätzlich auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, deren Bestand und Ziele unabhängig von ihren Mitgliedern sind.⁴⁷ Diese Struktur führt dazu, dass bereits grundsätzlich keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen der Aktionäre zueinander entstehen.

b. Treuepflicht der Aktionäre im liechtensteinischen Recht

In Liechtenstein zählt zu den gesetzlichen Pflichten des Aktionärs gem Art 317 Abs 1 PGR nur die Zeichnung des Aktienkapitals (Liberierungspflicht). Auch in der Schweiz ist allein die Liberierungspflicht in Art 680 (Schweizer) Obligationenrecht (OR)⁴⁸ als einzige Aktionärspflicht gesetzlich verankert. Sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz besteht nach geltender Rechtsprechung und herrschender Lehre unabhängig von der Ausgestaltung der Aktiengesellschaft keine Verpflichtung zur mitgliedschaftlichen Treuepflicht und der Wahrung der Interessen der Gesellschaft.⁴⁹ Hiervon hat der liechtensteinische Gesetzgeber nur die Ausnahme der seltenen Nebenleistungsaktien in Art 318 PGR vor-

⁴⁴ Siehe etwa von Büren/Stoffel/Weber, Grundriss des Aktienrechts³ (2011) Rz 973.

⁴⁵ Vgl etwa Marxer & Partner, Wirtschaftsrecht Rz 7/56; Marxer, LJZ 2018, 162 (167).

⁴⁶ Vgl zu Liechtenstein Marxer, Aktiengesellschaft 81 ff; zu Österreich Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG³ (2021) Vor § 70 Rz 2; zu Deutschland Müller in BeckHdBAG³ (2018) § 1 Rz 88 ff.

⁴⁷ Vgl Häusermann/Schmidt in BaslerKommOR II⁶ Vor Art 620 OR Rz 1.

⁴⁸ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), AS 27 317.

⁴⁹ Siehe zu Liechtenstein fLOGH 23.07.2004, 2 Cg 2001.52, LES 2005, 392 (Ziff 14); Batliner/Perez Sancho-Vogt, Liechtenstein, in Wegen/Spahlinger/BARTH (Hrsg), Gesellschaftsrecht des Auslands in Einzeldarstellungen Rz 61 (Werkstand 10. EL April 2025); Schurr, Generationenübergang in der Familiengesellschaft, in Fleischer/Kalss (Hrsg), Recht der Familiengesellschaft (2017) 260 (273); Marxer, LJZ 2018, 162 (167); siehe zur Schweiz Nussbaumer/von der Crone, Verhältnis zwischen gesellschafts- und schuldrechtlicher Verpflichtung, SZW 2004, 138 (142); BGE 91 II 298 (305); Glanzmann, Ist die AG als private Gesellschaft ein Auslaufmodell? GesKR 2012, 260.

gesehen.⁵⁰ Weitere Nebenpflichten würden dem Grundbild der kapitalistischen Publikums-gesellschaft widersprechen. Somit ist die Auferlegung weitergehender Pflichten durch die Statuten nicht zulässig.⁵¹ Im Schweizer Recht ist hingegen auch diese Ausnahme der Neben-leistungsaktien gem Art 680 Abs 1 OR verboten.⁵²

Auch können zeitlich ununterbrochene Leistungen oder Unterlassungen nicht als Neben-pflichten qualifiziert werden, weswegen eine Treuepflicht oder ein Konkurrenzverbot keine tauglichen Nebenverpflichtungen iSd Art 318 PGR sind.⁵³

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Aktionäre in Liechtenstein grundsätzlich nicht verpflichtet werden können, zusätzliche Beiträge zum Zweck der Gesellschaft zu leisten. Es trifft sie daher keinerlei Pflicht zur Treue und Wahrung der Interessen der Gesell-schaft oder der Mitgesellschafter.

c. Konkurrenzverbot der Gesellschafter in Aktionärsbindungsverträgen

Bei personalistisch ausgestalteten Aktiengesellschaften kann die fehlende Treuepflicht im liechtensteinischen Aktienrecht im Lichte von Geheimhaltungsinteressen teilweise proble-matisch sein, wenn die Aktionäre – was in der Praxis in Familiengesellschaften oder anderen kleinen und mittleren, personenbezogenen Aktiengesellschaften häufig der Fall ist – einen vertieften Einblick in die Gesellschaft haben.⁵⁴ Dies kann eine besondere Gefahr für den Erhalt und die Nachfolgeplanung in Familienunternehmen darstellen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Praxis bei personalistischen Aktiengesellschaften mit einem schuldrechtlichen Aktionärsbindungsvertrag *inter partes*, der im deutschen und österreichischen Recht als Syndikats- oder Stimmbindungsvertrag bekannt ist, über die fehlende Rechtsfigur der Treuepflicht hinweggeholfen.⁵⁵ Sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein wie in anderen deutschsprachigen Rechtsordnungen wird trotz fehlender gesetzlicher Regelung von der grundsätzlichen Zulässigkeit eines solchen Vertrages aus-gegangen.⁵⁶ Hierbei vereinbaren die beteiligten Aktionäre eine allgemeine mitgliedschaft-

⁵⁰ Vgl auch *Batliner/Perez Sancho-Vogt* in *Wegen/Spahlinger/Barth* Rz 61.

⁵¹ Anderer Ansicht *Marxer*, Aktiengesellschaft 174, 263.

⁵² Siehe hierzu *Jentsch*, Transparenz von Aktionärsbindungsverträgen und Gesellschafterbindungs-verträgen in Kapitalgesellschaften, SZW 2019, 286.

⁵³ *Marxer*, Aktiengesellschaft 240 ff.

⁵⁴ Vgl *Marxer*, Aktiengesellschaft 174, 260; *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Schweizerisches Gesell-schaftsrecht¹³ § 39 Rz 141 ff; vgl auch *Fischer*, Änderungen im Vertragsparteienbestand von Aktionärsbindungsverträgen (2009) 6; *Schurr*, Liechtenstein, in *Laimer/Perathoner* (Hrsg), Gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen in Europa (2013) 217 (236).

⁵⁵ Vgl *Marxer*, Aktiengesellschaft 174, 260; siehe zur Schweiz: *Hintz-Bühler*, Aktionärsbindungs-verträge (2001) 16 f; *Lang*, Die Durchsetzung des Aktionärsbindungsvertrages (2003) 4 f; *Fischer*, Änderungen 7.

⁵⁶ Vgl für die Rechtslage in Liechtenstein *Marxer*, Aktiengesellschaft 234; *Schurr*, Unternehmens-erbrecht in Liechtenstein – Nachfolge bei deutschen Unternehmen mithilfe liechtensteinischen

liche Treue- und Mitwirkungspflicht und insbesondere ein Konkurrenzverbot sowie eine Geheimhaltungspflicht.⁵⁷ Aufgrund der rechtshistorischen Orientierung des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts an der Schweiz, findet auch im Rahmen der Personalisierung von Aktiengesellschaften mittels eines Aktionärsbindungsvertrages auf die Begrifflichkeiten und dessen Rechtsnatur Schweizer Recht Anwendung.⁵⁸

In Liechtenstein ist es zudem zulässig, in den Statuten den Beitritt zu einem solchen Aktionärsbindungsvertrag als Vinkulierungsbestimmung nach Art 329 Abs 1 PGR auszustalten.⁵⁹ Somit ist die Zustimmung zur Anerkennung eines Aktienerwerbers nur möglich, wenn dieser den Aktionärsbindungsvertrag und die dort verankerte Treuepflicht anerkennt.⁶⁰

Aktionärsbindungsverträge können als schuldrechtliche Verträge oder vor allem als einfache Gesellschaft ausgestaltet sein.⁶¹ In der Ausgestaltung als einfache Gesellschaft mit der Verfolgung eines gemeinsamen Interesses, etwa dem häufigen Fall der Stimmrechtsbindung, ergibt sich die Treuepflicht somit nicht aus der Kapitalgesellschaft, sondern aus dieser Personengesellschaft selbst.⁶² Zu berücksichtigen ist daher, dass ein Aktionärsbindungsvertrag keine mitgliedschaftlichen Pflichten im Verhältnis zur AG begründet, sondern eine lediglich schuld- bzw gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit *inter partes* darstellt.⁶³ Somit bleibt der Aktionär in der Ausübung seines Stimmrechts nach herrschender Lehre und auch Rechtsprechung gegenüber der Aktiengesellschaft frei. Eine der Vereinbarung zuwider abgegebene Stimme begründet daher keine Anfechtungsmöglichkeit. Bei Nichterfüllung schuldet der einzelne Aktionär allerdings seinen Vertragspartnern ggf Schadensersatz.⁶⁴

Rechtspersonen, in *Löhnig/Dutta/Gottwald/Grziwotz/Henrich/Reimann/Schwab* (Hrsg), Unternehmenserbrecht in Europa (2018) 88 (115); vgl für die Schweiz *Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel*, Schweizerisches Aktienrecht (1995) § 39 Rz 149; siehe auch für die Rechtslage in Deutschland *Arnold* in MüKoAktG⁴ § 136 Rz 66; siehe ergänzend auch für Österreich *Diregger* in MüKoAktG⁴ § 136 Rz 114.

⁵⁷ Vgl etwa *Forstmoser*, Aktionärsbindungsverträge, in FS Schluep (1988) 359 (362); *ders*, Der Aktionärsbindungsvertrag an der Schnittstelle zwischen Vertragsrecht und Körperschaftsrecht, in FS Rey (2003) 375 (385).

⁵⁸ *Butterstein*, Stimmrechtsbindung im liechtensteinischen Recht: Der Voting Trust als funktionale Alternative zum Aktionärsbindungsvertrag, SPWR 2020, 487 (490).

⁵⁹ Siehe *Marxer*, Aktiengesellschaft 174, 260; siehe zu den engeren Voraussetzungen im Schweizer Recht: *Forstmoser*, Die Vinkulierung: ein Mittel zur Sicherstellung der Unterwerfung unter Aktionärsbindungsverträge? in FS Bär (1998) 89.

⁶⁰ Siehe hierzu und zur Schweizer Rechtslage *Forstmoser* in FS Bär 89 (92); *Lang*, Durchsetzung 20 ff.

⁶¹ Siehe nur *Hintz-Bühler*, Aktionärsbindungsverträge 6 f; *Forstmoser* in FS Bär 89 (91); *ders* in FS Schluep 359 (367).

⁶² Vgl *Schurr* in *Laimer/Perathoner* 217 (236).

⁶³ *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht¹³ § 39 Rz 146 ff.

⁶⁴ Siehe etwa *Forstmoser* in FS Schluep 359 (374); *Forstmoser/Küchler*, Aktionärsbindungsverträge (2015) § 17 Rz 870.

Obwohl die Praxis eine Lösung für kleine und personenbezogene Aktiengesellschaften und insbesondere Familien-AGs mittels des Aktionärsbindungsvertrages gefunden hat, werden diese den personifizierten Aktiengesellschaften nicht abschliessend gerecht. Denn die Pflichten aus einem Aktionärsbindungsvertrag sind in der Praxis schwer durchsetzbar. Eine Erfüllungsklage erweist sich bei Stimmrechtsbindungsverträgen nach erfolgter Stimmabgabe nur selten als geeignetes Mittel. Einstweilige präventive Massnahmen ziehen erhebliche Eingriffe nach sich, weswegen von diesen nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Auch repressive Massnahmen wie eine Konventionalstrafe stellen die Einhaltung des Aktionärsbindungsvertrages nicht sicher.⁶⁵ Das liechtensteinische Recht bietet mit dem in Art 153 PGR geregelten Voting Trust eine weitere interessante Möglichkeit, um die einheitliche Ausübung der Stimmrechte sicherzustellen. Hiernach können die Mitglieder eine eigene Treuhänderschaft bestellen und die Anteile zur Ausübung des Stimmrechts auf den Treuhänder übertragen. Aufgrund der Teilung der Aktionärsrechte in Mitgliedschafts- und Vermögensrechte können Letztere beim Aktionär verbleiben.⁶⁶

Zur systematischen Einordnung der in Liechtenstein und der Schweiz gewonnenen Erkenntnisse soll im folgenden Exkurs eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen und österreichischen Aktienrechts erfolgen.

d. **Exkurs: Treuepflicht der Aktionäre im deutschen und österreichischen Recht**

Das deutsche Aktienrecht kennt nach herrschender Ansicht und Rechtsprechung neben der Liberierungspflicht auch dem Grunde nach Loyalitäts- und Interessenwahrungspflichten des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft und den anderen Aktionären.⁶⁷ Zugleich können die Interessen des Aktionärs hierdurch nicht im gleichen Ausmass wie bei einer Personengesellschaft eingeschränkt werden.

Zugrunde liegt dem deutschen und österreichischen Verständnis zunächst auch bei der Aktiengesellschaft das Gesellschaftsverhältnis als Sonderverbindung, das gemeinsame Interessen begründet.⁶⁸ Mit Blick auf Publikumsgesellschaften ist allerdings der Gedanke des Bedürfnisses einer Treuepflicht aufgrund des persönlichen Vertrauensverhältnisses der Gesellschafter nicht mehr tragfähig. Daher wird dieser Gedanke in der jüngeren Rechtsentwicklung zunehmend durch den Ansatz der Wechselwirkung des Einflusses auf die Gesellschaft und die damit einhergehende Verantwortung sowie den der Mitgesellschafter als regulativen Ausgleich verstanden. Somit kommt es nicht auf die Gesellschaftsform, son-

⁶⁵ Siehe zur Bindungswirkung und Durchsetzbarkeit von Aktionärsbindungsverträgen im Überblick *Butterstein*, SPWR 2020, 487 (492).

⁶⁶ Siehe ausführlich zum Voting Trust *Butterstein*, SPWR 2020, 487 (494 ff).

⁶⁷ Siehe nur etwa *Götze* in MüKoAktG⁶ Vorbemerkung (Vor § 53a) Rz 26 f; siehe zur Treuepflicht zwischen Aktionären und Gesellschaft BGHZ 14, 25 (38) und im Verhältnis zwischen den Aktionären BGH 01.02.1988, II ZR 75/87, NJW 1988, 1579 (1581 f).

⁶⁸ *Götze* in MüKoAktG⁶ Vor § 53a Rz 21.

dern die Realstruktur der jeweiligen Gesellschaft an.⁶⁹ Je kapitalistischer die Aktiengesellschaft geprägt ist, desto geringer und je personalistischer, desto intensiver ist das Ausmass der Treuepflicht.⁷⁰

Im Unterschied zum liechtensteinischen und schweizerischen Gesellschaftsrecht erstreckt sich somit die Treuepflicht im deutschen und österreichischen Gesellschaftsrecht auch auf die Aktiengesellschaft.

2. GmbH

a. Charakteristika und Strukturmerkmale

Die GmbH unterscheidet sich von der AG als personenbezogene Kapitalgesellschaft durch ihre Vereinigung sowohl von Charakteristika der Kapital- als auch der Personengesellschaften. Im Gegensatz zur AG liegt ihr insbesondere wie den Personengesellschaften das Prinzip der Selbstorganschaft zugrunde.⁷¹ Grundsätzlich hat daher jeder Gesellschafter einen Anspruch auf Mitwirkung und Geschäftsführung, die von den Gesellschaftern gemeinsam ausgeübt wird.⁷² Hiervon kann allerdings in der Schweiz und in Liechtenstein in den Statuten abgewichen werden (Art 397 Abs 1 PGR).

Darüber hinaus obliegt trotz ihrer körperschaftlichen Verfassung die organisatorische Ausgestaltung und wirtschaftliche Betätigung der GmbH der Ausgestaltung ihrer Gesellschafter.⁷³ Die gesellschaftsinterne Organisation der GmbH kann daher grundsätzlich eine deutliche Annäherung zu den Personengesellschaften aufweisen.

b. Besonderheiten im liechtensteinischen Recht

Dem liechtensteinische GmbH-Recht lag bis zu seiner Reform das Schweizer GmbH-Recht in der Fassung vor dessen Reform zum 1. Januar 2008 zugrunde. Dies bedingte, dass sich das liechtensteinische GmbH-Recht historisch zunächst am Recht der Kollektivgesellschaften orientierte.

Neben der Absenkung des Mindestkapitals auf 10.000 CHF sowie der Einführung der aus Deutschland und Österreich bekannten Möglichkeit der vereinfachten Gründung war die

⁶⁹ Doralt/Winner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG³ § 47a Rz 30.

⁷⁰ Götze in MüKoAktG⁶ Vor § 53a Rz 21.

⁷¹ Zur GmbH als personenbezogenen Kapitalgesellschaft in der Schweiz: Druey/Druey Just/Glanzmann, Gesellschafts- und Handelsrecht¹² § 7 Rz 37.

⁷² Schopper/Walch, Die Reform der liechtensteinischen GmbH, LJZ 2017, 1 (7); vgl zum schweizerischen Recht: Watter/Pellanda in BaslerKommOR II⁶ Art 809 Abs 1 OR Rz 2.

⁷³ Vgl zur Gestaltungsmöglichkeit der Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung im schweizerischen Recht: Truffer/Dubs in BaslerKommOR II⁶ Art 804 Abs 2 OR Rz 12.

punktuelle Ausrichtung an den Kollektivgesellschaften Anlass für die Reform des liechtensteinischen GmbH-Rechts zum 1. Januar 2017.⁷⁴

So führte beispielsweise im Bereich der Haftung der Verweis auf die für die Kollektivgesellschaften geltenden Verfahren in Art 416 PGR af zu einem Haftungsregime, das sich deutlich von dem der Aktiengesellschaft unterschied. Die Gesellschafter hafteten einerseits für die von ihnen übernommene Stammeinlage und andererseits wie Kollektivgesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (vgl Art 704 PGR), allerdings begrenzt auf den Betrag des Stammkapitals. Dabei haften die Gesellschafter einer liechtensteinischen Kollektivgesellschaft jedoch nicht primär wie die der deutschen Offenen Handelsgesellschaft oder der österreichischen Offenen Gesellschaft, sondern subsidiär gem Art 794 Abs 2 PGR.⁷⁵

Im Ergebnis hafteten die Gesellschafter der GmbH somit solidarisch nur bis zur Höhe des Stammkapitals, wenn das Stammkapital der Gesellschaft nicht voll einbezahlt worden war – sei es, weil nicht alle Gesellschafter ihre Einlage voll geleistet hatten oder Einlagen an die Gesellschafter zurückgeflossen sind.⁷⁶ Die neue Rechtslage regelt nunmehr in Art 415 PGR abschliessend, dass für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Darüber hinaus findet sich im liechtensteinischen GmbH-Recht noch immer in Art 427 PGR der Verweis auf die Vorschriften für die Kollektivgesellschaften, sofern weder in den Regelungen zur GmbH noch in den Statuten oder den allgemeinen Vorschriften anderes bestimmt ist. Vor diesem Hintergrund besteht im liechtensteinischen Recht nach wie vor eine gewisse historisch bedingte grössere Nähe der GmbH zu den Personengesellschaften als im deutschen und österreichischen Recht, deren Rechtsform der GmbH sich stärker an der AG orientiert.

c. Treuepflicht der Gesellschafter im liechtensteinischen Recht

In den Bestimmungen zur GmbH und in den allgemeinen Vorschriften finden sich keine Regelungen zur mitgliedschaftlichen Treuepflicht der Gesellschafter einer GmbH. Aufgrund des ergänzenden Verweises in Art 427 PGR auf das Recht der Kollektivgesellschaften ist von einer grundsätzlichen Treuepflicht aller Gesellschafter auszugehen (siehe oben IV.A.3). Im Lichte der personenbezogenen Grundkonzeption und der weitreichenden Informations- und Einsichtsrechte gem Art 427 iVm Art 659 Abs 3 PGR ist dies auch legitim.

⁷⁴ Siehe zur Absenkung des Mindestkapitals *Schopper/Walch*, LJZ 2017, 1 (6); siehe zur vereinfachten Gründung *Marxer & Partner*, Wirtschaftsrecht Rz 6/7 ff; vgl zur Begründung der Vorlage ausführlich: Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) (Revision des GmbH-Rechts), BuA 2016/68, 7.

⁷⁵ Vgl zur primären Haftung bei der einfachen Gesellschaft als Grundform aller Personengesellschaften *Walch*, LJZ 2019, 81 (91).

⁷⁶ Vgl *Schopper/Walch*, LJZ 2017, 1 (9).

Allerdings sollte bei einer rein kapitalistisch ausgestalteten GmbH oder bei Gesellschaftern mit ausschliesslich finanziellem Interesse ohne weitreichende Einflussrechte für das Mass der Treuepflichten wie im deutschen und österreichischen Recht zwischen eigennützigen und uneigennützigen Rechten der Gesellschafter differenziert werden.⁷⁷

Dem Gesellschafter wurden neben uneigennützigen Rechten wie sein Stimm- oder Rederecht auch eigennützige Rechte eingeräumt, die primär seinen eigenen Interessen dienen. Dazu zählen beispielsweise das Recht auf einen Gewinn- oder Liquidationsanteil oder das Auskunfts- und Einsichtsrecht.⁷⁸ Bei der Ausübung eigennütziger Rechte kann die Treuepflicht gegenüber einer kapitalistisch ausgestalteten GmbH nicht zur Folge haben, dass der Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft grundsätzlich über seine eigenen zu stellen hat. Eine solche Differenzierung würde der Wechselwirkung zwischen Einfluss und damit einhergehender Verantwortung sowie den Interessen der Gesellschafter besser gerecht werden.

d. Konkurrenzverbot der Gesellschafter

Da die besonderen Regelungen zur GmbH kein gesetzliches Konkurrenzverbot enthalten, ist gem Art 427 iVm Art 696 PGR das für Kollektivgesellschafter geregelte Konkurrenzverbot heranzuziehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieses gesetzliche Konkurrenzverbot vom Idealbild der Selbstorganschaft und des geschäftsführenden Gesellschafters ausgeht. Ein solches Wettbewerbsverbot kann daher in der GmbH nur diejenigen Gesellschafter treffen, die massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung haben.

Fraglich ist, ob für die nicht geschäftsführenden Gesellschafter in den Statuten ein Konkurrenzverbot vorgesehen werden kann. Hiervon ist im liechtensteinischen Recht aufgrund der Entstehungsgeschichte und der Liberalität des Rechts grundsätzlich auszugehen. Auch im Schweizer Recht findet sich eine solche Regelung in den Bestimmungen zur GmbH in Art 803 Abs 2 Satz 3 OR.

Ein solches statutarisches Wettbewerbsverbot muss allerdings seine Grenzen für einen nicht geschäftsführenden Gesellschafter in der Sittenwidrigkeit finden. Dies wäre beispielsweise anzunehmen, wenn ein Minderheitsgesellschafter keine beherrschende Stellung hat oder keinen massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben kann.⁷⁹ Insofern wäre seine Gesellschafterstellung vergleichbar mit der eines Gesellschafters einer kapitalistisch

⁷⁷ Siehe zum deutschen Recht *Albrecht vom Kolke* in *Hölters/Weber*, Aktiengesetz⁵ (2025) § 53a AktG Rz 17; siehe auch *Nicolussi*, wbl 2017, 106.

⁷⁸ Siehe für das österreichische Recht *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON¹⁰ § 47a Rz 28 (Stand 1.7.2021, rdb.at); siehe für das deutsche Recht *Albrecht vom Kolke* in *Hölters/Weber*, Aktiengesetz⁵ § 53a AktG Rz 17; *Gesell*, Gesellschafter, in *Prinz/Kahle* (Hrsg), Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften⁵ (2020) § 4 Rz 155.

⁷⁹ Vgl hierzu im deutschen Recht *Wicke*, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)⁵ (2024) § 13 Rz 22; *Altmeppen*, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG¹¹ (2023) § 13 Rz 46.

strukturierten GmbH. Sollte ein solcher Minderheitsgesellschafter zugleich Arbeitnehmer der Gesellschaft sein, würde nur die Möglichkeit eines arbeitsrechtlichen Wettbewerbsverbots mit entsprechender Entschädigung bestehen.

V. Fazit

Die Rechtsfigur der mitgliedschaftlichen Treuepflicht bildet einen Grundbestand des Rechts der Personengesellschaften und der GmbH in allen deutschsprachigen Rechtsordnungen. Während sich die mitgliedschaftliche Treuepflicht in Deutschland und Österreich auch auf den Aktionär erstreckt, beschränkt sie sich in der Schweiz und in Liechtenstein auf Gesellschafter von Personengesellschaften und GmbHs.

Die liechtensteinische Rechtspraxis behilft sich mit einem Aktionärsbindungsvertrag, um die mitgliedschaftliche Treuepflicht und das Konkurrenzverbot auf dieser Ebene zu verankern. Ein weiteres interessantes Instrument im liechtensteinischen Recht ist der in Art 153 PGR geregelte Voting Trust, der eine einheitliche Ausübung der Stimmrechte sicherstellt.

Für das liechtensteinische GmbH-Recht empfiehlt sich wie im deutschen und österreichischen Recht bei Gesellschaftern mit ausschliesslich finanziellen Interessen eine Differenzierung zwischen eigennützigen und uneigennützigen Rechten bei der Bestimmung des Umfangs der mitgliedschaftlichen Treuepflicht. Ein Konkurrenzverbot besteht jedenfalls für geschäftsführende Gesellschafter der GmbH. Darüber hinaus kann für nicht geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH mit einer beherrschenden Stellung und einem massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ein Konkurrenzverbot statutarisch geregelt werden.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass trotz unterschiedlicher Ausgestaltungen ein gemeinsames Verständnis der Treuepflicht als fundamentales gesellschaftsrechtliches Prinzip in allen untersuchten Rechtsordnungen besteht.

Die Bestimmungen zum Genossenschaftsrecht im PGR

Ein Rechtsgebiet mit unterschätzter Bedeutung

*Märten Geiger**

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	20
II.	Geschichte des Genossenschaftswesens in Liechtenstein	21
	A. Allgemeine Entwicklung in Europa	21
	B. Fokus Liechtenstein	22
	1. Vor 1808	22
	2. 19. Jahrhundert	23
	3. 20. Jahrhundert	24
	4. 21. Jahrhundert	25
III.	Geschichte der Regelungsgrundlage im PGR	26
	A. Allgemeines zur Rezeptionsvorlage	26
	B. OR-Entwurf 1919	26
	C. Spezialfall Kleine Genossenschaften	27
IV.	Vergleichende Analyse	28
	A. Vergleich der aktuellen Regelung im PGR mit den Entwürfen zum PGR sowie zum OR	28
	B. Vergleich der geltenden Regelungen im PGR und im OR	30
V.	Aktuelle Bedeutung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein	31
VI.	Schlussbetrachtungen	33
VII.	Anhang	34

* Lic.iur. Märten Geiger, LL.M. (Brügge und Vaduz), Allgemeines Treuunternehmen (ATU), Vaduz. Der Autor dankt M.A. HSG Enrico Tarnutzer, ebenfalls ATU, für die wertvolle fachliche Unterstützung.

I. Einleitung

Genossenschaften waren während der letzten Jahrhunderte ein prägendes Element der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realität in Liechtenstein. Allerdings waren diese vor Erlass des PGR rechtlich nur rudimentär geregelt. Entsprechend gross war die Bedeutung der 1926 neu eingeführten Regelungen zum Genossenschaftswesen in Art 428–495 PGR.

Ein Abbild der grossen praktischen Alltagsrelevanz zeigt sich in der Tatsache, dass im äusserst knapp gehaltenen erläuternden Bericht der Gesetzesautoren *Wilhelm* und *Emil Beck* auffällig viel Platz den Erläuterungen zum Genossenschaftsrecht gewidmet ist.¹ Während das gesamte PGR auf nur 58 Seiten abgehandelt wird – immerhin 1066 Gesetzesartikel und 157 Paragraphen an Einführungs- und Übergangsbestimmungen – nehmen die Erläuterungen zum Genossenschaftsrecht ganze drei Seiten ein. Demgegenüber erhält das gesamte Stiftungsrecht nur eine knappe Seite.

Zu Beginn der Landtagssitzung vom November 1925, an welcher das PGR in erster und zweiter Lesung behandelt wurde, erläuterte der Vorsitzende des Landtags und gleichzeitig Mitautor des PGR, Wilhelm Beck: «Für unsere Kreise wird von besonderem Interesse das Genossenschaftswesen sein. Wir haben Bedacht darauf genommen, dass unsere bestehenden Verhältnisse berücksichtigt, und dass die neuen Bestimmungen also möglichst reibungslos eingeführt werden.»²

Bei der Beratung des PGR im Landtag erweckte das Genossenschaftswesen erneut besonderes Interesse. «Zu diesem Abschnitt entwickelte sich denn auch eine längere Debatte im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Alpgenossenschaften. Diese Themenkonzentration kann als Ausdruck für die Bewertung dieses Gesetzes durch die Mehrheit der Volksvertreter gewertet werden. Den grossteils noch der Agrar- und Viehwirtschaft nahestehenden Abgeordneten lag die bäuerliche Genossenschaft mehr am Herzen als die übrigen juristischen Personen.»³

Auch wenn sich die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Liechtenstein während der letzten 100 Jahre massgeblich gewandelt haben, so ist die Bedeutung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein weiterhin nicht zu unterschätzen. Dies ist allerdings vielen nicht bewusst.

Im vorliegenden Beitrag wird auf PGR-Genossenschaften fokussiert. Der Vollständigkeit halber ist jedoch zu erwähnen, dass das liechtensteinische Genossenschaftsrecht neben dem PGR noch zwei weitere rechtliche Grundlagen kennt: Einerseits das Gesetz über Bürger-

¹ *E. BECK/W. BECK*, Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, abgedruckt in Die Materialien zum PGR aus den Jahren 1925 bis 1928, Teil I: Der Kurze Bericht zum PGR, eingeleitet von Marxer, in Jus & News 3/2006, 295 ff.

² Landtagsprotokoll, abgedruckt in: Die Materialien zum PGR aus den Jahren 1925 bis 1928, Teil III: Landtagsprotokoll vom 4. und 5. November 1925 (Auszug) in Jus & News 2/2007, 259.

³ QUADERER-VOGT, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926 (2014) 222 ff.

genossenschaften (BüGG)⁴ aus dem Jahr 1996, andererseits die EU-Verordnung zu den Europäischen Genossenschaften (SCE)⁵ aus dem Jahr 2003. Diese findet dank ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen⁶ auch in Liechtenstein Anwendung.

II. Geschichte des Genossenschaftswesens in Liechtenstein

A. Allgemeine Entwicklung in Europa

Die Geschichte der Genossenschaften in Europa ist geprägt von zwei Ursprüngen. Es ist zu unterscheiden zwischen den modernen Genossenschaften und denjenigen der vorliberalen Zeit.⁷ Diese entstanden in den letzten Jahrhunderten als Zusammenschlüsse zur Organisation der landwirtschaftlichen Selbstversorgung, meist verbunden mit der Nutzung von Grund und Boden und beschränkt auf ein gewisses räumliches Gebiet.⁸ «Im Rahmen der in diesem Zeitraum vorherrschenden herrschaftlich-genossenschaftlichen Agrarverfassung war das Genossenschaftsprinzip eines der tragenden Grundelemente der Landnutzung.»⁹ Die heutigen Bürger- und Alpgenossenschaften in Liechtenstein gehen auf diese Zeit zurück.¹⁰

In einer zweiten Welle folgten die Genossenschaftsgründungen um die Mitte des 19. Jahrhunderts, entstanden vor dem Hintergrund der industriellen Revolution. Zielsetzung dieser

⁴ Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften (BüGG), LGBl 1996/77, LR 141.1.

⁵ VO (EG) 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABI L 2003/207, 1 (SCE-VO).

⁶ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl 1995/68, LR 0.110.

⁷ *FORSTMOSER*, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VII/4, Die Genossenschaft, Lieferung 1, Systematischer Teil und Art 828–838 OR (1972), ST Rz 35.

⁸ Für eine detaillierte Darstellung der Entwicklung im Gebiet des heutigen Liechtensteins, sh *OSPELT*, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges (1974), 107 ff. Für eine geographisch weiter gefasste Darstellung: *SCHENNACH*, Zwischen Partizipation und Exklusion? Rechtliche Nutzungsregime am Gemeinschaftsgut im Alpenraum aus rechtshistorischer Perspektive, in *SCHUMACHER/ ZIMMERMANN* (Hrsg), 90 Jahre Oberster Fürstlicher Gerichtshof, FS Delle Karth (2013), 795.

⁹ *MARQUARDT*, Genossenschaft, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 286.

¹⁰ *MARQUARDT*, Agrarverfassung, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 9.

neuzeitlichen Genossenschaftsbewegung war dabei immer die «Verbesserung der sozialen Lage durch gemeinsame Selbsthilfe.»¹¹

B. Fokus Liechtenstein

Bezogen auf Liechtenstein können in der Geschichte und gesellschaftlichen Bedeutung des Genossenschaftswesens vier Zeiträume unterschieden werden, nämlich die Zeit vor 1808 sowie das 19., 20. und 21. Jahrhundert.

1. Vor 1808

In den Jahrhunderten vor 1808 war das Gebiet des heutigen Liechtensteins geprägt von einer herrschaftlich-genossenschaftlichen Agrarverfassung, nach welcher die Nutzung des zur Verfügung stehenden Landwirtschaftsbodens organisiert war. Diese zeichnete sich durch das Zusammenwirken dreier Instanzen aus: der Grundherrschaft durch Adel oder Klöster, dem Siedlungsverband als genossenschaftlich strukturierte Gemeinschaft zur Nutzung der Allmende sowie der einzelnen Familien und Verwandtschaften. Wenn auch die konkrete Abgrenzung der kollektiven und der individuellen Rechte unterschiedlich ausgestaltet war, so lässt sich tendenziell feststellen, dass «Wälder und Weiden samt Alpen [...] regelmässig als ungeteilte Gesamtfläche der örtlichen ‹Allgemeinheit› zugeordnet»¹² waren. Den einzelnen Haushalten war nur ein geringer Grundbesitz ins alleinige Eigentum übertragen. «Er umfasste das eigene Haus und den unmittelbaren, eng begrenzten Gartenbereich.»¹³

Angesichts der Tatsache, dass um 1800 noch rund 90% der liechtensteinischen Familien in der Landwirtschaft ihr Auskommen fanden¹⁴ und außer mit Lehengütern und eigenem Grund besonders «mit umfangreichem Gemeinbesitz und in komplexen genossenschaftlichen Bindungen»¹⁵ wirtschafteten, wird die grosse wirtschaftliche und gesellschaftliche

¹¹ *FORSTMOSER*, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VII/4, Die Genossenschaft, Lieferung 1, Systematischer Teil und Art 828–838 OR (1972), ST Rz 37.

¹² *MARQUARDT*, Allmende, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013), 12.

¹³ *BIEDERMANN*, Genossenschaften in Liechtenstein, in *VOLLKOMMER/BÜCHEL* (Hrsg), 1712. Das Werden eines Landes (2012), 225 ff, 227.

¹⁴ *OSPELT*, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges (1974), 146.

¹⁵ *OSPELT*, Landwirtschaft, 19. Jahrhundert (1800–1924), in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 494; Detailiert dazu *Ospelt*, Vaduzer Landwirtschaft, Sonderdruck aus *Verein für Vaduzer Heimatkunde VVH* (Hrsg), Heimatbuch II, «Lebensraum» (2016), 57.

Bedeutung genossenschaftlicher Organisationsformen offensichtlich. Das Genossenschaftsprinzip war «eines der tragenden Grundelemente der Landnutzung.»¹⁶

Losgelöst vom Element der kollektiven Landnutzung bestanden zudem Brunnengenossenschaften, die erst im frühen 20. Jahrhundert mit Einführung der allgemeinen Wasserversorgung aufgelöst wurden, sowie Rodgenossenschaften. Diese organisierten den Warentransport auf dem Liechtenstein querenden Teil des alten Handelswegs zwischen Deutschland und Italien. Dabei «beförderten in lokalen Genossenschaften organisierte Bauern die ihnen anvertrauten Waren jeweils von einem Lagerhaus (auch «Zuschg» genannt) zum nächsten.»¹⁷

Vor oben dargestelltem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass genossenschaftliches Denken und Handeln das Leben im Gebiet des heutigen Liechtensteins zur damaligen Zeit prägte. Es ist schwer vorstellbar, dass jemand nicht in der einen oder anderen Form mit Genossenschaften in Verbindung stand.

2. 19. Jahrhundert

Das 19. Jahrhundert begann mit einem markanten Wendepunkt hinsichtlich der Bedeutung der Genossenschaften. Mit landesfürstlicher Dienstinstruktion von 1808 wurde aufgetragen, das gemeinsam genutzte Landwirtschaftsgebiet unter allen Bürgern aufzuteilen und ins Privateigentum zu übertragen. Dieser Übertrag war mit der Verpflichtung verbunden, die zugeteilten Grundstücke urbar zu machen, ansonsten sie wieder entzogen würden.¹⁸

Diese herrschaftlich aufgezwungene Privatisierungswelle stand im Kontext der Bauernbefreiung, wachsender Bevölkerung und einer zeittypischen Wirtschaftslehre, die sich davon eine Steigerung von Produktion und Wohlstand für die wachsende Bevölkerung versprach. Sie stiess bei der Mehrheit der lokalen Bevölkerung auf grossen Widerstand und gelang entsprechend auch nur teilweise. Trotzdem setzte sie einen Reformprozess in Gang, der die Bedeutung der Genossenschaften tiefgreifend veränderte. Während zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch der Grossteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Gemeingut bewirtschaftet wurde, befanden sich 1842 bereits 42% in privater Hand. Bis Ende des Jahrhunderts stieg dieser Anteil auf 70%.¹⁹

¹⁶ MARQUARDT, Genossenschaft, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 286.

¹⁷ BIEDERMANN, Genossenschaften in Liechtenstein, in VOLKOMMER/BÜCHEL (Hrsg), 1712. Das Werden eines Landes (2012), 225, 233. Ausführlich dazu: BIEDERMANN, Das Rod- und Fuhrwesen im Fürstentum Liechtenstein. Eine verkehrsgeschichtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung des späten 18. Jahrhunderts, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 97 (1999) 7-183.

¹⁸ OSPELT, Wirtschaftsgeschichte 117.

¹⁹ OSPELT, Wirtschaftsgeschichte 143.

Durch den Wechsel von der Selbstversorgungs- zu einer marktorientierten Milchwirtschaft wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrere Sennerei-Genossenschaften gegründet, so zum Beispiel 1879 in Mauren und 1888 in Triesen. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts bestanden 13 solche Sennerei-Genossenschaften, die erst mit der Eröffnung eines zentralen Milchverwertungsbetriebs in Schaan 1974 an Bedeutung verloren und nach und nach aufgelöst wurden.²⁰

Gleichzeitig mit dem Bedeutungsverlust der Landwirtschaft wurde der Übergang zu einer Industriegesellschaft auch in Liechtenstein zunehmend spürbar. Entsprechend der Entwicklungen im Ausland kamen auch hier neue Genossenschaftsformen ausserhalb des landwirtschaftlichen Bereichs auf, so insbesondere mehrere Konsumvereine, mit welchen die Arbeiterschaft der Fabriken in Vaduz und Triesen gemeinsam grössere Mengen an Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs einkauften, um sie anschliessend günstig an die Genossenschafter zu verkaufen. So bestand zum Beispiel zwischen 1893 und 1924 in Vaduz der ‚Konsum-Verein Mühleholz‘, der 1896 bereits 292 Mitglieder verzeichnete.²¹ Er unterhielt eine Filiale in Triesen, betrieb eine Bäckerei und produzierte auch eigene Limonade.²²

3. 20. Jahrhundert

Das 20. Jahrhundert war geprägt vom Wechsel von einer Agrar- zu einer Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft. Entsprechend verloren die Genossenschaften mit landwirtschaftlichem Hintergrund immer mehr an Bedeutung und neue Genossenschaftsformen kamen auf.

Die zunehmende Mechanisierung der Landwirtschaft brachte es mit sich, dass nicht jeder Landwirtschaftsbetrieb alle Maschinen selbst anschaffte, sondern dazu eigene Genossenschaften gegründet wurden. Ein Beispiel ist die 1954 gegründete Liechtensteinische Grastrocknungsgenossenschaft.²³

Weiter entstanden im Laufe des Jahrhunderts vermehrt auch im nicht-landwirtschaftlichen Bereich neue Genossenschaften, so zum Beispiel 1960 die ‚Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) eingetragene Genossenschaft‘²⁴, 1972 die ‚Theater am Kirchplatz eG‘ oder 1992 die ‚Solargenossenschaft Liechtenstein‘.

²⁰ MARQUARDT, Sennerei, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein II (2013), 877 f.

²¹ OSPELT, Wirtschaftsgeschichte 260.

²² FROMMELT, Konsumverein, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013), 452.

²³ MARQUARDT, Genossenschaft 286.

²⁴ Ausführlich dazu: *Genossenschaft Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland* (Hrsg), Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland, FS zum Jubiläum 50 Jahre Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland WLU (2010).

Auf rechtlicher Ebene wurde mit dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) von 1926 ein neuer Regelungsrahmen für das gesamte Gesellschaftswesen in Liechtenstein geschaffen, der in den Art 428–495 auch das Genossenschaftswesen auf neue rechtliche Beine stellte, insbesondere auch die landwirtschaftlichen und Alpgenossenschaften als Relikte der herrschaftlich-genossenschaftlichen Agrarverfassung. Gegen Ende des 20. Jahrhunderts wurde mit dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften von 1996 auch für das letzte Überbleibsel dieser Zeit eine neue rechtliche Regelung gefunden.

4. 21. Jahrhundert

Die ersten Jahre des 21. Jahrhunderts waren geprägt von den Entscheidfindungsprozessen in den einzelnen Gemeinden hinsichtlich der möglichen Gründung einer Bürgergenossenschaft. Nach teils jahrelangen Diskussionen haben sich fünf Gemeinden für eine solche Gründung entschieden (Triesen, Eschen, Balzers, Mauren, Vaduz), in den anderen sechs Gemeinden wurde die Einheitsgemeinde gewählt. Nach und nach wurden die genannten Bürgergenossenschaften gegründet, zuletzt 2010 in Vaduz. Sie begannen sich als neue Akteure des Genossenschaftswesens zu etablieren. Angesichts der Tatsache, dass die Bürgergenossenschaften in den betreffenden Gemeinden bedeutende Grundeigentümer sind, ist ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung offensichtlich.

Ergänzend zur bestehenden rechtlichen Ausgestaltung des liechtensteinischen Genossenschaftswesens kam im Jahre 2007 mit den Regelungen zur Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE) eine weitere gesetzliche Grundlage für genossenschaftliche Organisationen hinzu.

Als weiteres Novum wurde im Jahr 2014 die erste Wohnbaugenossenschaft Liechtensteins gegründet. Im Zusammenhang mit der Gründung und der Umsetzung der ersten Bauprojekte in Vaduz und Eschen hat die Wohnbaugenossenschaft einerseits viel Publizität gesucht, wurde aber auch mit viel interessierter Presse bedacht. Dadurch kam eine weitere Facette des Genossenschaftswesens hinzu, die vorher trotz grosser Verbreitung im umgebenden Ausland in Liechtenstein nicht existiert hat.

Im Jahr 2017 wurden im PGR zudem die Bestimmungen über die Kleinen Genossenschaften ergänzt um Art 483 Abs 1a, wonach solche auch «zum Zwecke der gemeinsamen Ausarbeitung und Entwicklung einer Innovation oder des Haltens von Beteiligungen zur Verwertung dieser Innovation errichtet»²⁵ werden können.

Bei diesen Innovationsgenossenschaften, auch «Liechtenstein Venture Cooperatives» genannt (LVC), handelt es sich um eine Eigenschöpfung des liechtensteinischen Gesetzgebers. Seither erfreut sich diese Massnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation wachsender Beachtung.

²⁵ LGBI 2017/24.

III. Geschichte der Regelungsgrundlage im PGR

A. Allgemeines zur Rezeptionsvorlage

Die Regelung des Genossenschaftswesens in Art 428–495 PGR geht in ihrem Grundaufbau zu grossen Teilen auf einen Entwurf von *Eugen Huber* aus dem Jahr 1919 zur Regelung im Schweizer Obligationenrecht (OR) zurück. Dieser hatte bereits im Jahr 1900 einen ersten Entwurf für das vereinheitlichte Schweizer ZGB vorgelegt.

Aus dem erläuternden Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht geht zudem hervor, dass auch weitere Rechtsordnungen zur Ausgestaltung des Genossenschaftswesens im PGR beigezogen wurden. So erwähnen die Autoren *Wilhelm* und *Emil Beck* als zusätzliche Quellen ausdrücklich einen österreichischen Genossenschaftsentwurf aus dem Jahr 1911²⁶ sowie die Regelungen über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des deutschen Rechts.

Auf Grundlage eines detaillierten Vergleichs der Regelungen im PGR mit denjenigen im OR-Entwurf aus dem Jahr 1919 lässt sich jedoch festhalten, dass diesem überragende Bedeutung zukommt.²⁷

B. OR-Entwurf 1919

Bei Ausarbeitung des PGR galt in der Schweiz noch das Genossenschaftsrecht aus dem ersten Bundesgesetz über das Obligationenrecht (OR), in Kraft getreten 1883, in der Fassung von 1911.²⁸ Im Jahr 1919 legte der Autor des ZGB, *Eugen Huber*, einen Entwurf zur Revision und Ergänzung dieser OR-Bestimmungen vor.²⁹

In der vorberatenden Fachkommission unter dem Vorsitz von *Eugen Huber* amtete *Emil Beck*, der Mitautor des PGR und frühere Universitätsassistent und Privatsekretär von *Eugen Huber*, als Sekretär.³⁰ Entsprechend dürfen wir annehmen, dass *Emil Beck* mit der Regelung des Genossenschaftswesens im Entwurf aus dem Jahr 1919 bestens vertraut war.

²⁶ *E. BECK/W. BECK*, Kurzer Bericht, 318.

²⁷ Für eine detaillierte Gegenüberstellung der PGR-Bestimmungen – Absatz für Absatz – mit jenen im OR-Entwurf 1919 sowie dem geltenden OR, sh. *GEIGER*, Rechtliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein (2017), 87 ff.

²⁸ Ausführlich zur Chronologie in der Schweiz, sh. *FORSTMOSER*, Berner Kommentar ST, 67 ff.

²⁹ *REYMOND/TRINDADE*, Die Genossenschaft, in *GROSSEN et al* (Hrsg), Schweizerisches Privatrecht VIII/5 (1998), 9.

³⁰ *Eugen Huber* bedankt sich in den Vorbemerkungen zum erläuternden Bericht zu seinem Gesetzesvorschlag ausdrücklich bei *Emil Beck*, sh. *E. HUBER*, Bericht über die Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts (1920). Sh. auch BBI 1928 I 205 ff, 206; sowie *BÖSCH*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005), 20 f.

Der Entwurf von *Eugen Huber* wurde in der Schweiz über mehrere Jahre intensiv diskutiert. Die neuen Bestimmungen traten nach tiefgreifender Überarbeitung erst am 11. Juli 1937 in Kraft,³¹ somit mehr als 10 Jahre nach dem PGR.

C. Spezialfall Kleine Genossenschaften

Hinsichtlich der Art 483–495 PGR über die sogenannten Kleinen Genossenschaften (zB Algenossenschaften) ist die Rezeptionsvorlage allerdings eine andere als für die restlichen Genossenschaftsbestimmungen im PGR. Der Entwurf von *Eugen Huber* aus dem Jahr 1919 schweigt sich zu dieser Materie aus, da diese in der Schweiz gemäss Art 59 Abs 3 ZGB dem kantonalen Recht unterstellt geblieben ist. Seit der Urfassung³² dieser Bestimmung aus dem Jahr 1907 heisst es dort unverändert bis heute: «Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes.»³³

Erste Normen hinsichtlich der Kleinen Genossenschaften ohne Eintragungspflicht fanden sich in §§ 126–131 des Übergangsrechts zum Sachenrecht aus dem Jahr 1922³⁴, welche dann aus systematischen Gründen ins PGR aufgenommen wurden.³⁵ In diesem Zusammenhang erläutern die PGR-Autoren *Wilhelm* und *Emil Beck* im Kurzen Bericht, dass sie vor dem Hintergrund der Klagen aus landwirtschaftlichen Kreisen in Deutschland und der Schweiz bewusst auf eine Eintragungspflicht der Kleinen Genossenschaften verzichten möchten. «Der vorliegende Entwurf will demgegenüber Genossenschaften ohne Eintragungspflicht ähnlich wie bei Vereinen bestehen lassen und kommt mithin der Landwirtschaft entgegen.»³⁶

Es ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen über die Kleinen Genossenschaften im PGR von damaligen kantonalen Regelungen beeinflusst wurden. Die konkreten Bestimmungen konnten bislang allerdings noch nicht ausfindig gemacht werden.

³¹ MÖRTL, Die OR-Fassungen seit 1911/1912, Das Schweizer Obligationenrecht von 1911/1912 und die seitherigen Änderungen (2015), 211.

³² BBl 1907 VI 589 ff.

³³ Für eine detaillierte Darstellung, sh ARNOLD, Die privatrechtlichen Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften, (Art 59 Abs 3 ZGB) nach dem Recht des Bundes und des Kantons Wallis (1987); FORSTMOSER, Berner Kommentar ST, Rz 623 ff; KILGUS/FABRIZIO (Hrsg): Die Genossenschaft, Systematische Darstellung und Kommentar zu den Art 828–838, Berner Kommentar (2021) 549 f.

³⁴ LGBI 1923/4.

³⁵ E. BECK/W. BECK, Kurzer Bericht 317.

³⁶ E. BECK/W. BECK, Kurzer Bericht 317.

IV. Vergleichende Analyse

A. Vergleich der aktuellen Regelung im PGR mit den Entwürfen zum PGR sowie zum OR

Ein nicht genauer datierter Entwurf zum Liechtensteiner Genossenschaftsrecht, der sich im Nachlass von *Wilhelm Beck* befindet³⁷, zeigt eindeutig die Bedeutung des Entwurfs von *Eugen Huber*. Mit einer Ausnahme³⁸ wurden sämtliche Bestimmungen aus dem OR-Entwurf 1919 ausgeschnitten und auf Papierbögen geklebt. Auf Grundlage dieser Vorgabe hat der Autor des PGR-Entwurfs, aller Voraussicht nach *Wilhelm Beck* selbst, von Hand ergänzt, gestrichen, umformuliert und andere Textpassagen in Hand- und Maschinenschrift hinzugefügt.³⁹

Eine Gegenüberstellung der aktuellen Regelung des Genossenschaftswesens im PGR mit dem oben erwähnten Entwurf zum PGR sowie dem Entwurf zum OR von *Eugen Huber* aus dem Jahr 1919 ergibt eindeutig, dass Struktur, Randtitel und ein Grossteil des materiellen Rechts des PGR Wort für Wort aus dem Entwurf zum OR von 1919 übernommen worden sind.

Daraus ergibt sich, dass in Auslegungsfragen zum liechtensteinischen Genossenschaftsrecht in vielen Punkten die Materialien zum OR-Entwurf von 1919 zur Auslegung beigezogen werden können, insbesondere der von *Eugen Huber* selbst erarbeitete erläuternde Bericht, der als Beilage zum Entwurf 1919 konzipiert worden ist.⁴⁰

Weiter erschliesst sich aus dem detaillierten Vergleich der aktuellen Regelung im PGR mit den Entwürfen zum PGR sowie zum OR, dass viele der im PGR-Entwurf angebrachten Überarbeitungen des OR-Entwurfs 1919 ins PGR übernommen wurden und bis heute gelendes Recht sind.

Ebenfalls interessant festzustellen ist, dass das PGR an mehreren Stellen vom OR-Entwurf 1919 in ähnlicher Weise abweicht wie das OR in der heute gültigen Fassung. Daraus ergibt sich entweder ein PGR-Einfluss auf die Entwicklungen des OR nach dem Entwurf aus dem

³⁷ Privatarchiv *Wilhelm Beck*, aufbewahrt im Liechtensteinischen Landesarchiv (PA 182/03/062/11). Das Material befand sich bei Einsichtnahme noch im Privatarchiv von *Rupert Quaderer-Vogt*. Der Autor dankt für den damaligen Zugang zum Nachlass und die Genehmigung zur Veröffentlichung.

³⁸ Es handelt sich um Art 841 OR über die Verteilung des Vermögens der liquidierten Genossenschaft.

³⁹ Ein Anschauungsbeispiel findet sich im Anhang zu diesem Beitrag. Ein Abdruck des gesamten Entwurfs findet sich in *GEIGER*, Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein, 95 ff.

⁴⁰ *E. HUBER*, Bericht über die Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts (1920).

Jahr 1919, oder die Diskussionen in der Schweiz nach 1919 konnten von den Autoren des PGR noch berücksichtigt werden.

Die Wechselwirkungen zwischen den Revisionsarbeiten in der Schweiz nach dem Entwurf Huber von 1919 und dem PGR konnten bislang nicht vertieft untersucht werden. Einerseits liegt aufgrund der Chronologie der Ereignisse auf der Hand, dass nicht nur der Entwurf Huber, sondern auch die weiteren Diskussionen und Entwürfe in der Schweiz Eingang in die Ausarbeitung des PGR gefunden haben könnten.⁴¹ Andererseits wäre es nicht überraschend, wenn auch in der Schweiz das PGR in den Beratungen zwischen 1926 und 1936 Beachtung gefunden hätte. So hatte die liechtensteinische Regierung nach Erlass des PGR mehrere Exemplare an Exponenten der Eidgenossenschaft sowie an Schweizer Universitäten verschickt.⁴² Zudem war PGR-Mitautor *Emil Beck* als schweizerisch-liechtensteinischer Doppelbürger⁴³ auch in der Schweiz kein Unbekannter, nachdem er als Sekretär der Expertenkommission zum Entwurf 1919 fungiert hatte und in dieser Funktion in der Botschaft des Bundesrats auch namentlich erwähnt wurde.⁴⁴ Seine Verbindungen zu Liechtenstein, so insbesondere auch seit 1919 seine Funktion als diplomatischer Vertreter Liechtensteins in Bern, dürften auch im Schweizer Umfeld nicht verborgen geblieben sein.

Trotzdem ist festzustellen, dass sich in der Botschaft des Bundesrats vom 21. Februar 1928 an die Bundesversammlung zur Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts⁴⁵, die damit auch eine Neuregelung des Genossenschaftsrechts umfasste, kein einziger Hinweis auf das neue liechtensteinische Gesellschaftsrecht im PGR aus dem Jahr 1926 befindet. Hingegen wird auf die rechtlichen Entwicklungen in den anderen Nachbarstaaten – wie auch darüber hinaus (Niederlande, Rumänien, Bulgarien, England etc) – unzählige Male verwiesen.⁴⁶

Scheinbar war die Regelung im PGR trotz der oben erwähnten Publizitätsfaktoren entweder nicht wahrgenommen worden, oder sie wurde für die Schweizer Verhältnisse als irrelevant eingeschätzt. Auch im Berner Kommentar zum Genossenschaftsrecht von *Peter Forstmoser* aus dem Jahr 1972 ist kein Verweis zur PGR-Regelung enthalten. In zwei Bänden und über 800 Seiten lässt sich der Kommentar zum Schweizer Genossenschaftsrecht aus und widmet dabei auch einen grösseren Teil einem rechtsvergleichenden Überblick. Trotzdem taucht Liechtenstein unter den 13 untersuchten Jurisdiktionen nicht auf.⁴⁷ Erst in der

⁴¹ Sh dazu auch *BÖSCH*, Stiftungsrecht 21 FN 33.

⁴² *QUADERER-VOGT*, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926 (2014) 225.

⁴³ *QUADERER-VOGT*, Emil Beck, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013), 78.

⁴⁴ BBI 1928 I 205 ff, 206.

⁴⁵ BBI 1928 I 205 ff, zur Genossenschaft ab 284.

⁴⁶ BBI 1928 I 205 ff, 275.

⁴⁷ *FORSTMOSER*, Berner Kommentar ST, Rz 640 ff.

Neuauflage des Kommentars aus dem Jahr 2021 finden die Verbindungen zwischen den Regelungen in der Schweiz und in Liechtenstein Erwähnung.⁴⁸

B. Vergleich der geltenden Regelungen im PGR und im OR

Ein detaillierter Vergleich der Regelung im PGR und im Schweizer Obligationenrecht (OR)⁴⁹ lässt erkennen, dass sich Struktur und Grundaufbau auch heute noch ähnlich sind. Die gemeinsame Grundlage im Entwurf von *Eugen Huber* aus dem Jahr 1919 ist weiterhin erkennbar, gleichzeitig bestehen aber auch einige Unterschiede, welche sich aus den getrennten Gesetzgebungsprozessen in den beiden Ländern seit 1919 erklären und die teilweise auf Spezifika der Schweiz oder Liechtensteins zurückgehen, teilweise bewusste Abweichungen darstellen.

Als prominentester Spezialfall im PGR ist die Regelung zu den kleinen Genossenschaften in Art 483–495 PGR anzusehen. Aufgrund eines Vorbehalts in Art 59 Abs 3 ZGB ist diese Materie nicht im OR enthalten, da sie in der Schweiz dem kantonalen Recht vorbehalten blieb.

Als Spezifikum der Regelung im OR kann auf Art 841 OR verwiesen werden, der die Möglichkeit vorsieht, die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft mit einem Versicherungsvertrag zu verknüpfen. Eine entsprechende Bestimmung war im OR-Entwurf 1919 und auch im darauf aufbauenden PGR-Entwurf nicht enthalten. In der Schweiz taucht sie erstmals im Entwurf des Bundesrates aus dem Jahr 1928⁵⁰ auf, nach Erlass des PGR. In Liechtenstein ist die Versicherungsgenossenschaft bis heute nicht ausdrücklich im PGR geregelt, wobei jedoch die Rechtsprechung feststellt, dass auch in Liechtenstein Versicherungsgenossenschaften zulässig sind.⁵¹ Entsprechend sieht auch das Versicherungsaufsichtsgesetz in Art 14 Abs 1 als eine der möglichen Organisationsformen für ein Versicherungsunternehmen die Form der Genossenschaft vor.⁵²

Als Illustration einer bewussten Abweichung auf liechtensteiner Seite sei auf den erst 2007 abgeänderten Art 472a Abs 1 PGR verwiesen, der in Abweichung von der ansonsten identen Regelung in Art 882 OR vorsieht, dass die Generalversammlung mindestens zehn Tage vor

⁴⁸ Sh *GEIGER*, Länderbericht Liechtenstein, in *KILGUS/FABRIZIO* (Hrsg): Die Genossenschaft, Systematische Darstellung und Kommentar zu den Art 828–838, Berner Kommentar 406 ff. Der Länderbericht geht auf einen persönlichen Kontakt des Autors mit *Peter Forstmoser* zurück. Diesem waren die Verbindungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein nicht bewusst und er hat veranlasst, dass diesen in der Neubearbeitung des Kommentars Raum gegeben wurde.

⁴⁹ Sh *GEIGER*, Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein, 87 ff.

⁵⁰ BBI 1928 I 205 ff, zur Genossenschaft ab S. 284; Detailliert dazu *FORSTMOSER*, Berner Kommentar, Art 841.

⁵¹ OGH 9. Januar 2003, 1 Cg 2000.21-74, LES 2003, 274 ff.

⁵² Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl 2015/231, LR 961.01.

dem Versammlungstag einzuberufen ist. Die liechtensteinische Regierung hat im erläuternden Bericht und Antrag dazu ausgeführt: «Art 472a PGR entspricht Art 882 OR und weist die Festlegung der Art und Weise, wie die Generalversammlung einzuberufen ist, den Statuten zu. Im Gegensatz zur Rezeptionsgrundlage wird normiert, dass die Einberufung der Generalversammlung anstatt fünf mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag zu geschehen hat. Fünf Tage erscheinen hier zu kurzfristig.»⁵³

Weiter kann an mehreren Stellen festgestellt werden, dass die Regelung des PGR über die traditionell kurz und präzis gefassten OR-Bestimmungen hinausgeht. So regelt zum Beispiel Art 847 Abs 1 OR, der wortgleich Art 808 Abs 1 des Entwurfs aus dem Jahr 1919 entspricht: «Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters.» Während diese Bestimmung im PGR-Entwurf von *Wilhelm Beck* noch unverändert übernommen wurde, so lautet der inhaltlich entsprechende Art 445 Abs 1 PGR seit 1926 um einiges ausführlicher und kasuistischer: «Bestimmen die Statuten es nicht anders, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tode des Genossenschafters und, wenn dieser eine Firma oder Verbandsperson ist, mit deren Auflösung, sofern Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nicht mit dem Rechte am Anteilsscheine verbunden sind.»

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Regelung des Genossenschaftswesens im PGR sowie im OR Geschwister sind, die sich ausgehend von der gemeinsamen Grundlage des Entwurfs von *Eugen Huber* aus dem Jahr 1919 unterschiedlich weiterentwickelt haben. Ihre Verwandtschaft ist jedoch bis heute erkennbar und erlaubt somit zur Interpretation der PGR-Bestimmungen immer wieder den Rückgriff auf die Materialien zum Entwurf 1919 sowie auf die Literatur und Judikatur zum OR.

V. Aktuelle Bedeutung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein

Unter Vorwegnahme der Schlussfolgerung ist festzuhalten, dass die Bedeutung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein immens ist, auch wenn dies auf den ersten Blick nicht so scheint. So ergibt eine Überprüfung des liechtensteinischen Handelsregisters, dass per 01.06.2025 insgesamt 47 Genossenschaften eingetragen sind. Im Vergleich zu einer ersten Erhebung im Jahr 2016 mit einem Total von 39⁵⁴ ergibt sich eine Zunahme um 8 Genossenschaften. Vom aktuellen Total sind weiterhin 5 Bürgergenossenschaften und 5 Europäische Genossenschaften (SCE). Neu im Vergleich zu 2016 sind 18 eingetragene Innovationsgenossenschaften (LVCs).

⁵³ BuA Nr 95/2006, 45.

⁵⁴ GEIGER, Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein, 17 ff.

Unsicher bleibt die Anzahl der nicht eingetragenen «Kleinen Genossenschaften». Bekannt sind die 9 Algenossenschaften sowie weitere Genossenschaften aus der landwirtschaftlich geprägten Vergangenheit wie zum Beispiel die Winzergenossenschaften Balzers-Mäls sowie Vaduz. Hinzu kommt eine steigende Anzahl von Innovationsgenossenschaften (LVC). 18 solche sind zur Stärkung der Transparenz im Geschäftsverkehr sogar im Handelsregister eingetragen, Dutzende weitere bestehen ohne Eintragung, wie vom PGR explizit vorgesehen. Die zunehmende Bedeutung von LVCs zeigt sich auch in der wachsenden Anzahl von Beiträgen zum Thema in der Fachliteratur.⁵⁵

Die weiterhin überschaubare Gesamtzahl von Genossenschaften bildet die wahre Bedeutung von Genossenschaften in Liechtenstein jedoch nur unvollständig ab. Ein Blick auf die von Genossenschaften gehaltenen Anteile an der Landesfläche rückt das Bild in ein anderes Licht. Aktuell befinden sich 43,2% der liechtensteinischen Landesfläche im Eigentum von Genossenschaften. Wird der Anteil der von Bürgergenossenschaften gehaltenen Flächen von 27,1% abgezogen, so bleiben für die PGR-Genossenschaften immer noch 16,1% der Landesfläche.

Als Vergleich dazu nennen die politischen Gemeinden 29,5% der Landesfläche ihr Eigentum, gefolgt von Privaten mit 24,5% sowie dem Land Liechtenstein mit 2,8%.

Seit der ersten Erhebung im Jahr 2016⁵⁶ hat der Anteil der von Genossenschaften gehaltenen Grundstücke von 42,6% auf 43,2% der Landesfläche sogar leicht zugenommen.⁵⁷ Dies untermauert die weiterhin grosse Bedeutung von Genossenschaften.

⁵⁵ BUTTERSTEIN/LETTENBICHLER/JÖRG, Holokratie im liechtensteinischen Genossenschaftswesen unter besonderer Berücksichtigung der Liechtenstein Venture Cooperative, SPWR 2020, 333; LETTENBICHLER/L. WEBER, Rechtsvergleichende Aspekte der österreichischen Flexiblen Kapitalgesellschaft und der Liechtenstein Venture Cooperative, SPWR 2024, 93; BLÖCHLINGER, Nutzung und Funktionsweise der Liechtenstein Venture Cooperative, Masterthesis an der Universität Liechtenstein (2022); BERNIS, Gründung eines Start-ups: die Liechtenstein Venture Cooperative und die liechtensteinische GmbH im Rechtsvergleich, Bachelorthesis an der Universität Liechtenstein (2024).

⁵⁶ GEIGER, Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein, 5 ff.

⁵⁷ Bei den Bürgergenossenschaften nahm die Gesamtfläche von 42.515.842 m² (26,5%) auf 43.530.996 m² (27,1%) zu, während bei den Algenossenschaften eine leichte Abnahme von 25.772.466 m² (16,1%) auf 25.772.306 m² (was immer noch 16,1% entspricht) festzustellen ist. Bei den restlichen Genossenschaften nahm die Fläche von 10.596 m² (0%) auf 13.032 m² (immer noch 0%). Dies dürfte grossteils auf das zweite Bauprojekt der Wohnbaugenossenschaft zurückzuführen sein.

VI. Schlussbetrachtungen

Während Genossenschaften in Liechtenstein bis zum Anfang des letzten Jahrhunderts für viele Einwohner existenzielle Bedeutung hatten, ist dies heute meistens nicht mehr der Fall. Trotzdem ist das Genossenschaftswesen weiterhin sehr verbreitet und im Alltag präsent, wie sich nur schon am grossen und sogar wachsenden Anteil der Landesfläche ablesen lässt, der sich im Eigentum von Genossenschaften befindet.

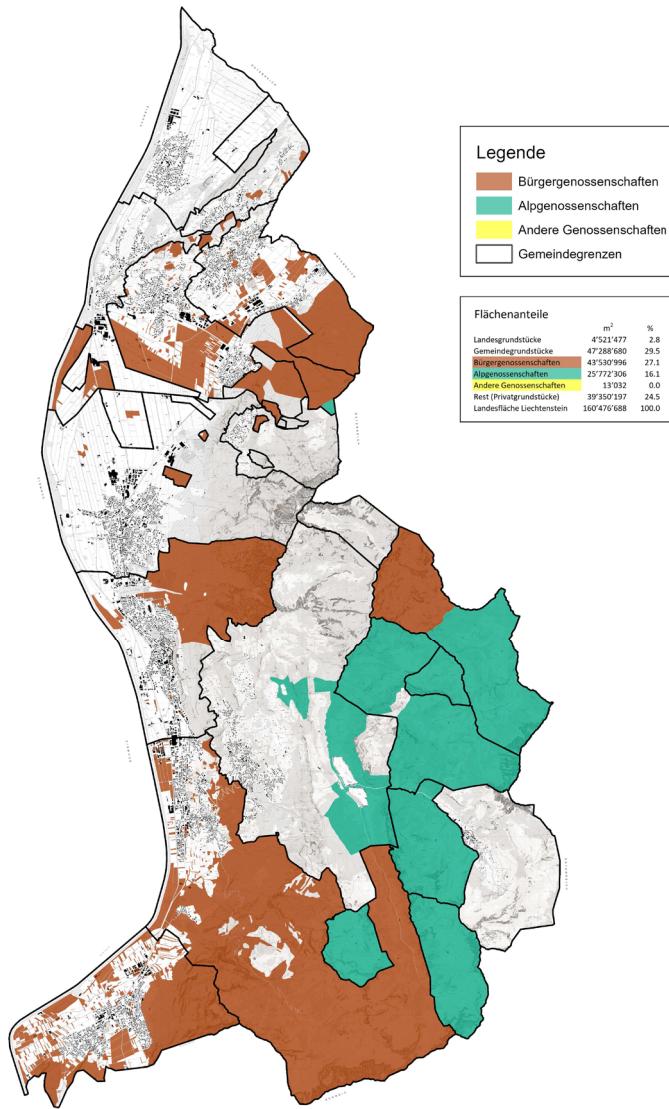
Zudem hat mit der Schaffung der ersten Wohnbaugenossenschaft in Liechtenstein sowie der Realisierung der ersten zwei Überbauungen in Vaduz und Eschen das Genossenschaftswesen im Kontext der beschränkten Landesfläche eine neue Facette erhalten. Es ist davon auszugehen, dass weitere Überbauungen folgen werden, sofern die nötige Unterstützung von den Standortgemeinden erfolgt.

Weiter zeigt das grosse Interesse am Instrument der Innovationsgenossenschaften (LVC) ein neues Gesicht des Genossenschaftswesens in Liechtenstein.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden: Die nun 100-jährigen Bestimmungen zum Genossenschaftsrecht im PGR stellen ein Rechtsgebiet mit regelmässig unterschätzter Bedeutung für den Alltag in Liechtenstein dar. Dem möge dieser Beitrag entgegenwirken.

VII. Anhang

Anhang 1: Karte der Genossenschaftsgrundstücke in Liechtenstein⁵⁸

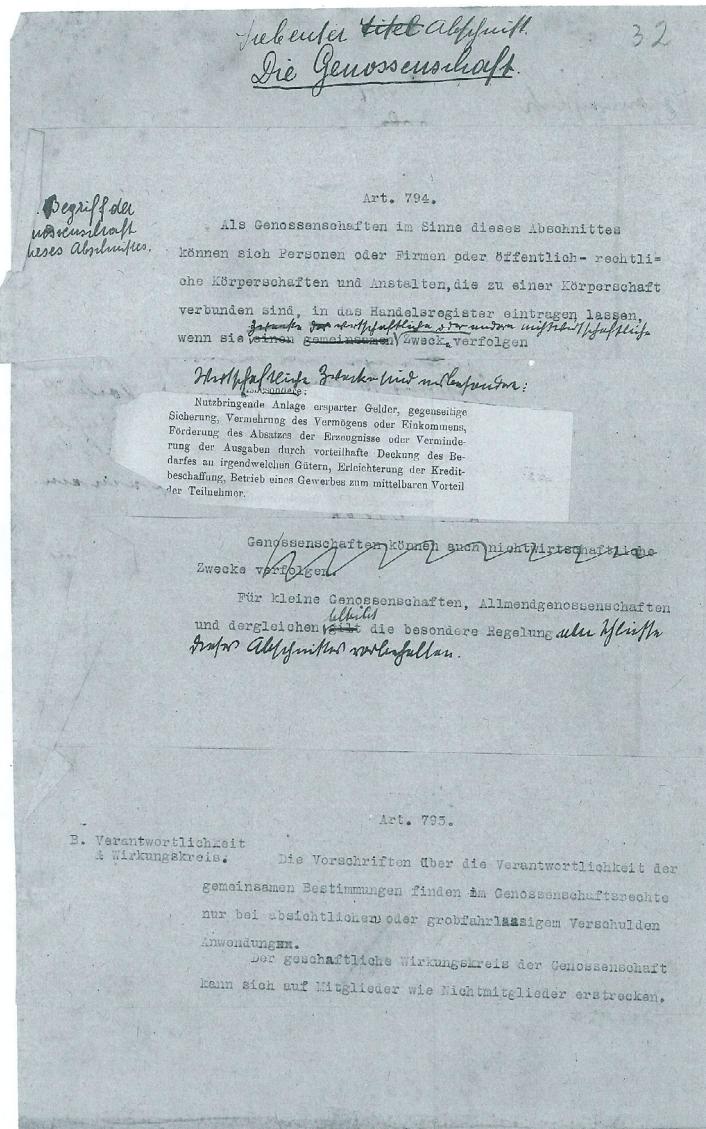


Plangrundlage: Amt für Tiefbau und Geoinformation

Vaduz, 6. Juni 2025

⁵⁸ Zusammenstellung der von Genossenschaften gehaltenen Grundstücke in Liechtenstein, erstellt vom Liechtensteiner Amt für Tiefbau und Geoinformation im Auftrag des Verfassers dieser Arbeit.

Anhang 2: Anschauungsbeispiel aus dem PGR-Entwurf der Genossenschaftsbestimmungen im PGR (1. Seite aus dem Nachlass Wilhelm Beck)⁵⁹



⁵⁹ Privatarchiv *Wilhelm Beck*, aufbewahrt im Liechtensteinischen Landesarchiv (PA 182/03/062/11). Der vollständige Entwurf ist abgedruckt in: *GEIGER*, Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein, 95 ff.

Schiedsgerichtsbarkeit im Stiftungsrecht

*Manuel Walser**

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	38
II.	Vorzüge des Schiedsverfahrens	38
	A. Vertraulichkeit	39
	B. Freie Wahl der Schiedsrichter	40
	C. Fachliche Expertise	40
	D. Gestaltungsfreiheit des Verfahrens	41
	E. Einbettung in staatliches Justizgewährungssystem	41
	F. Mittellose Parteien	42
	G. Anerkennung und Vollstreckung	42
	H. Sperrwirkung der Schiedsanhängigkeit	43
III.	Schiedsgerichtsbarkeit im Stiftungsrecht	44
	A. Objektive Schiedsfähigkeit	45
	B. Subjektive Schiedsfähigkeit	46
	C. Schiedsvereinbarung	46
	D. Reichweite von Schiedsklauseln	48
	E. Bindungswirkung	48
	F. Schiedseinrede	50
	G. Sitz	50
	H. Konsumentenschutz	51
IV.	Neuste Entwicklungen der internationalen Rechtsprechung	52
	A. «Swarovski»-Entscheidung	53
	B. Royal Football Club Seraing/CAS-Entscheidung	54
V.	Fazit	54

* Dr. iur. Manuel Walser, LL.M., Rechtsanwalt, Notar und Verwaltungsrat bei Walser Rechtsanwälte AG, Vaduz (manuel.walser@walser-law.li). Der vorliegende Beitrag wurde unter Mitwirkung von Mag. iur. Julia Kindle verfasst.

I. Einleitung

Gerade im Stiftungsrecht des Personen- und Gesellschaftsrechts (Art 552 §§ 1 ff PGR) zeigt sich in der Praxis regelmässig die Wichtigkeit des Zusammenspiels zwischen dem materiellen (Stiftungs-)Recht und dem zu seiner Durchsetzung anwendbaren (Prozess-)Recht. In prozessrechtlicher Hinsicht hat Liechtenstein mit der umfassenden Reform des Schiedsverfahrensrechts (§§ 599 ff ZPO) im Jahre 2010¹ und dem Beitritt zum New Yorker Übereinkommen im Jahre 2011² die Grundlagen für eine moderne, attraktive und effiziente Streitbeilegung vor Schiedsgerichten geschaffen, welche sich insbesondere für Stiftungsstreitigkeiten eignet.

Dieser Beitrag behandelt die Schiedsgerichtsbarkeit im liechtensteinischen Stiftungsrecht und ordnet sie sowohl in den nationalen Rechtsrahmen als auch in den internationalen Kontext ein. Es wird dargelegt, wie Schiedsverfahren im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit zu einer effizienten und diskreten Streitbeilegung bei Stiftungen beitragen können. Zudem wird die Einbettung in das staatliche Justizgewährungssystem, der hohe Standard fachlicher Expertise sowie die internationale Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen nach dem New Yorker Übereinkommen näher beleuchtet.

Im weiteren Verlauf werden für Stiftungsstreitigkeiten die objektive und subjektive Schiedsfähigkeit, die Anforderungen an Schiedsvereinbarungen sowie die Reichweite und Bindungswirkung statutarischer Schiedsklauseln bei Stiftungen analysiert. Zudem werden auch Aspekte wie die Schiedsanhängigkeit, die Schiedseinrede und die Festlegung des Sitzes des Schiedsgerichts behandelt.

Abschliessend werden die aktuellen Entwicklungen in der internationalen Rechtsprechung mit ihren möglichen Auswirkungen auf das liechtensteinische Stiftungsrecht dargelegt.

II. Vorzüge des Schiedsverfahrens

Schiedsgerichte sind Privatgerichte und stellen privatisierte Rechtsprechung dar. Sie beruhen auf einer Vereinbarung und unterliegen daher weitestgehend der Privatautonomie. Ebenso wie ein Stifter den Zweck und die Organisation der Stiftung nach seinen Vorstellungen massgeschneidert auf seine Bedürfnisse ausgestalten kann, kann er im Rahmen einer Schiedsklausel auch die Streitbeilegung in der Stiftung nach den konkreten Umständen und Bedürfnissen festlegen. Die Privatautonomie bei Schiedsgerichten erstreckt

¹ LGBI 2010/182 (Inkrafttreten am 01. November 2010); s dazu auch BuA Nr 151/2008 und BuA Nr 53/2010.

² LGBI 2011/325 (Inkrafttreten am 05. Oktober 2011); s dazu auch BuA Nr 47/2011.

sich nicht nur auf die Begründung und den Umfang ihrer Zuständigkeit, sondern insbesondere auch auf die Verfahrensgestaltung.³

Im Gegensatz zur staatlichen Gerichtsbarkeit sind Schiedsgerichte nicht an territoriale Grenzen gebunden. Sie können Verfahrenshandlungen auch unmittelbar im Ausland durchführen. Diese Flexibilität reduziert den Bedarf an zeitaufwändigen Rechtshilfeverfahren und beschleunigt das Verfahren insgesamt. Zudem geniessen die Parteien weitreichende Autonomie bei der Ausgestaltung des Verfahrens; so auch hinsichtlich der Wahl der Verfahrenssprache, was zur Vermeidung erheblicher Übersetzungskosten beitragen kann. Auch dieser Aspekt trägt dazu bei, dass Schiedsverfahren insgesamt rascher durchgeführt werden können als Verfahren vor staatlichen Gerichten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil Schiedssprüche aufgrund dieser Privatautonomie häufig freiwillig befolgt werden und sich dadurch ein nachgelagertes Rechtsmittelverfahren erübrigert.⁴

Nachfolgend werden die wichtigsten Vorteile eines Schiedsverfahrens bei der Erledigung von Streitigkeiten bei Stiftungen dargestellt.

A. Vertraulichkeit

Ein wesentlicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit ist der Ausschluss der Öffentlichkeit. Daher eignet sich das Schiedsverfahren in besonderem Masse für die Beilegung von Streitigkeiten, bei denen ein erhöhtes Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit besteht. Stiftungsrechtliche Streitigkeiten betreffen häufig das Familien- bzw Stiftungsvermögen, familieninterne Vorgänge oder unternehmensinterne Angelegenheiten, bei denen naturgemäß ein grosses Interesse an der vertraulichen Streitbeilegung besteht. Diese Vertraulichkeit beinhaltet nicht nur die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens, sondern unterstellt alle Verfahrensbeteiligten strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen. Zudem beinhaltet die Vertraulichkeit auch jene des Schiedsspruches, welcher nur dann anonymisiert veröffentlicht werden kann, sofern alle Parteien zustimmen.⁵

Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit enthalten auch die Liechtenstein Rules⁶ als speziell für Liechtenstein entwickelte Schiedsverfahrensordnung spezifische Bestimmungen zur Geheimhaltung.⁷ Ziel dieser Regeln ist es, ein effizientes, flexibles und besonders vertrau-

³ Pestalozzi in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht, 111.

⁴ Pestalozzi in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht, 111, 114. S zu den Vorteilen auch Walser, Schiedsfähigkeit, 21 ff.

⁵ Schumacher in Schurr (Hrsg), Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte, 146; Walser, Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht (2018) 21.

⁶ Liechtensteinische Schiedsordnung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (Inkrafttreten im Mai 2012).

⁷ Art 29 Liechtenstein Rules.

liches Verfahren zu gewährleisten, das sich an den Bedürfnissen internationaler und nationaler Parteien orientiert.⁸

B. Freie Wahl der Schiedsrichter

Ein weiterer Vorteil des Schiedsverfahrens liegt in der freien Wahl der Schiedsrichter. Die Parteien haben die Möglichkeit, das Schiedsgericht mit Personen ihres Vertrauens zu besetzen, deren Entscheidung sie voraussichtlich eher befürworten. Diese Gestaltungsfreiheit stärkt das Vertrauen in das Verfahren und fördert zugleich die Vergleichsbereitschaft.⁹

Insgesamt erweist sich das Schiedsverfahren als weniger streitbeladen als ein staatliches Gerichtsverfahren, sodass bestehende (Geschäfts- oder Familien-)Beziehungen zwischen den Parteien häufig erhalten bleiben.¹⁰ Dies ist gerade in stiftungsrechtlichen Angelegenheiten von Bedeutung, zumal Stiftungen in der Regel auf Dauer ausgerichtet sind und diese (Geschäfts- oder Familien-)Beziehungen zwischen den Parteien nach Abschluss des Schiedsverfahrens oft fortbestehen.

C. Fachliche Expertise

Die freie Wahl der Schiedsrichter beinhaltet auch, dass die Schiedsgerichte mit fachkundigen Experten besetzt werden können, die über vertiefte praktische Erfahrung in der betreffenden Materie verfügen. Dies ermöglicht eine Verhandlung auf Augenhöhe und kann im Einzelfall die Einholung kostspieliger Sachverständigengutachten entbehrlich machen. Insbesondere in gesellschaftsrechtlichen und damit gerade auch stiftungsrechtlichen Streitigkeiten kann auf diese Weise vermieden werden, dass ausländische Richter mangels ausreichender Kenntnisse im liechtensteinischen Recht zu Fehlentscheidungen gelangen.¹¹

Durch die Wahl fachkundiger Experten im Stiftungsrecht kann die fachliche Expertise der Schiedsrichter gewährleistet werden. Auch dies fördert die Akzeptanz der Parteien im Hinblick auf die zu ergehende Entscheidung. Im Nachgang zur Justizreform in Liechtenstein, welche am 01.01.2026 in Kraft tritt,¹² hat die Regierung im Zuge der Trustrechtsreform vorgeschlagen, für trustrechtliche Angelegenheiten beim Landgericht (erste Instanz) einen Fachsenat mit Experten im Trustrecht einzurichten.¹³ Eine entsprechende Spezialisierung ist für das Stiftungsrecht hingegen nicht vorgesehen. Dies trägt dazu bei, dass die Schieds-

⁸ Reithner in *Schumacher* (Hrsg), HB LieZPO (2020) 834.

⁹ Pestalozzi in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht, 114-117.

¹⁰ Walser, Schiedsfähigkeit 21 f.

¹¹ Pestalozzi in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht, 114-117.

¹² BuA Nr 48/2024.

¹³ BuA Nr 17/2025, 67 ff; BuA Nr.48/2024, 48 f.

gerichtsbarkeit im Bereich des Stiftungsrechts weiterhin eine attraktive Alternative zur staatlichen Streitbeilegung darstellt, zumal die Parteien die Schiedsrichter nach deren spezifischer Qualifikation und Expertise im Stiftungsrecht frei auswählen können.

D. Gestaltungsfreiheit des Verfahrens

Die Parteien können die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens frei vereinbaren.¹⁴ Sie können dafür selber Regeln aufstellen, auf eine bestehende Verfahrensordnung (zB Liechtenstein Rules) Bezug nehmen oder die Verfahrensausgestaltung dem Schiedsgericht überlassen. Es sind nur (aber immerhin) gewisse Mindestgarantien einzuhalten, so die Gleichbehandlung der Parteien und die Wahrung des rechtlichen Gehörs.¹⁵ Im Rahmen dessen kann daher in den Statuten der Stiftung bereits ein Verfahren vorgezeichnet werden, welches eine effiziente Erledigung der Streitigkeit ermöglicht.¹⁶

E. Einbettung in staatliches Justizgewährungssystem

Die Schiedsvereinbarung ist ein Prozessvertrag und damit ein zweiseitiger Akt. Dem ordentlichen Gericht obliegt lediglich die Prüfung, ob ein materiell gültiger und prozessual wirksamer Schiedsvertrag zustande gekommen ist.¹⁷ Dies bedeutet im stiftungsrechtlichen Kontext, dass eine Schiedsklausel den staatlichen Rechtsweg für bestimmte stiftungsrechtliche Streitigkeiten zwar ausschliesst, eine eingeschränkte Überprüfung des Schiedsspruches durch staatliche Gerichte aber dennoch offensteht.¹⁸

Die Wirkung des Schiedsspruches ist gegenüber derer eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils aber gleichwertig (§ 624 ZPO).¹⁹ Der Schiedsspruch kann ausschliesslich mit der Klage auf gerichtliche Aufhebung gemäss § 628 ZPO angefochten werden. Durch diesen Eingriff in den Akt privater Gerichtsbarkeit kann die Einhaltung bestimmter Mindestgarantien des privaten Schiedsverfahrens durch staatliche Gerichte gewährleistet werden.²⁰

¹⁴ § 611 Abs 1 ZPO.

¹⁵ § 611 Abs 2 ZPO.

¹⁶ ZB Festlegung der Anzahl Schriftsatzwechsel der Parteien, Zulässigkeit eines Post-Hearing-Briefs für die Stellungnahme zur Beweiswürdigung, Frist für den Erlass des Schiedsspruches etc.

¹⁷ OGH 01.01.1950, J 625/272, ELG 1967, 145; OGH 14.12.1977, 04 C 76/76-28, LES 1981, 19.

¹⁸ § 628 ZPO.

¹⁹ Walser, Rechtskraft von Schiedssprüchen in Liechtenstein, LJZ 2016, 68 ff.

²⁰ Reithner in Schumacher (Hrsg), HB LieZPO, 827 f.

F. Mittellose Parteien

Im Schiedsverfahren sind die Kosten der Schiedsrichter in Form von Kostenvorschüssen von den Parteien zu erlegen. Einer mittellosen Partei kann indessen Verfahrenshilfe nur vor dem staatlichen Gericht gewährt werden.²¹ Gemäss Rechtsprechung tritt eine Schiedsvereinbarung für den Einzelfall ausser Kraft, wenn die mittellose Partei einen ihr auferlegten Kostenvorschüsse nicht zu leisten im Stande ist.²² Der Gegner einer mittellosen Partei kann den Einwand der Mittellosigkeit aber dadurch entkräften, dass er sich ausdrücklich bereit erklärt, die Kosten des Schiedsverfahrens für den Gegner vorzustrecken.²³ Damit bleibt die Schiedsklausel bestehen.

Es liegt demnach im Ermessen des Stiftungsrates, ob die Stiftung die Kosten der mittellosen Gegenpartei (zB Begünstigter) für das Schiedsverfahren vorläufig übernimmt,²⁴ andernfalls der Gegenpartei der Weg vor die staatlichen Gerichte eröffnet wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass finanziell schlechter gestellte Beteiligte im Stiftungsrecht analog dem staatlichen Rechtsschutzsystem (Recht auf den ordentlichen Richter) ihre Ansprüche geltend machen können, selbst wenn ihnen die finanziellen Mittel für ein Schiedsverfahren fehlen.

G. Anerkennung und Vollstreckung

Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen richtet sich gemäss § 631 Abs 1 ZPO nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung, soweit nicht durch Staatsverträge oder Gegenrechtserklärungen anderes bestimmt ist. Inländische Schiedssprüche und Schiedsvergleiche sind damit Exekutionstitel iSv Art 1 lit m EO.

In Liechtenstein ist in erster Linie das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ) relevant. Das NYÜ gilt heute in 172 Vertragsstaaten und gewährleistet damit eine nahezu weltweite Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen. Dies eröffnet etwa auch Begünstigten mit Wohnsitz in anderen Vertragsstaaten die Möglichkeit, einen in Liechtenstein ergangenen Schiedsspruch unmittelbar in Deutschland anzuerkennen und vollstrecken zu lassen bzw ihm dort Rechtskraft zu verleihen. Damit verschafft das Schiedsverfahren im Stiftungsrecht eine deutlich breitere Voll-

²¹ Walser in Schumacher (Hrsg), HB LieZPO, 276 ff.

²² OGH 07.08.2008, 04 CG.2007.225, LES 2009, 27.

²³ Reithner in Schumacher (Hrsg), HB LieZPO, 827.

²⁴ Sofern die Streitbeilegung vor dem Schiedsgericht als Teil des Stifterwillens anzusehen ist, etwa weil die Schiedsklausel in den Statuten vom Stifter explizit gewünscht oder anlässlich der Gründung von ihm aufgenommen wurde, wird der Stiftungsrat zur Aufrechterhaltung der Schiedsklausel und damit zur Leistung des Kostenvorschusses auch der mittellosen Partei angehalten sein.

streckungsbasis als staatliche Entscheidungen, deren Durchsetzung ausserhalb Liechtensteins mangels multilateraler Abkommen auf die beiden bestehenden Vollstreckungsabkommen mit Österreich und der Schweiz beschränkt ist.

Dieser durch das NYÜ erweiterte Vollstreckungsbereich macht die Schiedsgerichtsbarkeit zu einem besonders effektiven Instrument der Anspruchsdurchsetzung im Stiftungsrecht, da sie den Beteiligten Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit auch über die Grenzen Liechtensteins, Österreichs und der Schweiz bietet. Um den Schiedsspruch als liechtensteinisch zu nationalisieren und damit dem Anwendungsbereich des NYÜ zu unterstellen, ist daher zu empfehlen, bereits in der Schiedsklausel den Sitz des Schiedsgerichts in Liechtenstein festzulegen.²⁵

H. Sperrwirkung der Schiedsanhängigkeit

Bei Schiedsanhängigkeit ist eine Klage vor dem staatlichen Gericht gemäss § 601 Abs 3 ZPO zurückzuweisen. Der Schiedsanhängigkeit kommt also absolute Sperrwirkung zu. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der zu erlassende Schiedsspruch in Liechtenstein voraussichtlich anerkannt werden wird (positive Anerkennungsprognose).²⁶ Befindet sich der Sitz des Schiedsgerichts aber weder in einem Vertragsstaat des NYÜ noch in Österreich oder der Schweiz, so ist dessen Entscheidung in Liechtenstein weder anerkennungs- noch vollstreckungsfähig. Insofern findet auch keine Unterbrechung eines inländischen Verfahrens wegen Präjudizialität (§ 190 Abs 1 ZPO) statt.²⁷ Aus dieser negativen Anerkennungsprognose folgt, dass ein inländisches Gericht in solchen Fällen eine ausländische Schiedsanhängigkeit nicht zu berücksichtigen hat. Daran ändert auch nichts, dass die Sperrwirkung der Schiedsanhängigkeit grundsätzlich auch dann greift, wenn der Sitz des Schiedsgerichts ausserhalb Liechtensteins liegt (§ 594 Abs 2 ZPO).²⁸

Umgekehrt bewirkt ein in Liechtenstein eingeleitetes Schiedsverfahren auch die absolute Sperrwirkung und Beachtung dieser Schiedsanhängigkeit vor den Gerichten in den übrigen Vertragsstaaten des NYÜ und damit beinahe weltweit. Obschon das NYÜ keine Regelung über die Sperrwirkung der Schiedsanhängigkeit enthält,²⁹ hat das ausländische Gericht bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung die Parteien auf entsprechenden Antrag auf das schiedsgerichtliche Verfahren zu verweisen (Art. II Abs. 2 NYÜ). In den bilateralen Abkommen mit Österreich und der Schweiz ist die Beachtung der Gerichtsanhangigkeit

²⁵ Walser, Sitz des Schiedsgerichts im liechtensteinischen Recht (2019) 13 f.

²⁶ Walser in Schumacher (Hrsg), HB LieZPO, 387 f; Walser, Rechtskraft von Schiedssprüchen in Liechtenstein, LJZ 2016, 72 f.

²⁷ Walser in Schumacher (Hrsg), HB LieZPO, 382 ff., 387 f.

²⁸ Walser, Schiedsfähigkeit 438.

²⁹ BGer 14.05.2001, BGE 127 III 279, E. 2.c.dd.

und damit auch Sperrwirkung der Schiedsanhangigkeit indessen vorgesehen.³⁰ Im Übrigen enthalten die meisten Staaten eine mit § 601 ZPO vergleichbare nationale Regelung über die Beachtung der Schiedsanhangigkeit (von Amtes wegen).³¹

Sinn und Zweck der Schiedsanhangigkeit ist es, die Auswirkungen eines Schiedsverfahrens auf ein paralleles Gerichtsverfahren denjenigen eines bereits anhängigen staatlichen Gerichtsverfahrens gleichzustellen und damit unnötige Doppelspurigkeit über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien zu verhindern. Im Falle einer rechtzeitigen Einleitung eines Schiedsverfahrens in Liechtenstein lässt sich somit vermeiden, dass ein ausländisches Gericht sich mit stiftungsrechtlichen Angelegenheiten zu befassen hat. Damit kann sichergestellt werden, dass die Streitentscheidung durch fachkundige Schiedsrichter erfolgt. Im Falle einer negativen Anerkennungsprognose ist der Kläger indessen gezwungen, ein separates (weiteres) Verfahren einzuleiten, um seinen Anspruch durchzusetzen.³²

III. Schiedsgerichtsbarkeit im Stiftungsrecht

Die Schiedsgerichtsbarkeit nimmt im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht eine bedeutende Rolle ein. Konflikte innerhalb der Stiftung, insbesondere zwischen Organen und Begünstigten, können durch die Einsetzung eines Schiedsgerichts vertraulich und flexibel gelöst werden. Die Möglichkeit, eine Schiedsklausel in den Statuten zu verankern, eröffnet Stiftern und Organen der Stiftung einen verfahrensautonomen Weg der Streitbeilegung.

Wie die Schiedsgerichtsbarkeit zeichnet sich auch die Stiftung durch ihre weitgehende Gestaltungsfreiheit des Stifters aus. Dennoch wirft die schiedsgerichtliche Streitbeilegung im stiftungsrechtlichen Kontext eine Reihe rechtlicher Fragen auf, insbesondere die Abgrenzung der Schiedsfähigkeit verschiedener stiftungsrechtlicher Angelegenheiten oder die Bindungswirkung und Reichweite von Schiedsklauseln.

³⁰ Art 7 Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen (Inkrafttreten am 15. März 1970); Art 7 Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden (Inkrafttreten am 28. März 1975); *Walser*, Schiedsfähigkeit 438.

³¹ Für Österreich: § 584 Abs 1 ö-ZPO; für Deutschland: § 1032 Abs 1 d-ZPO; ebenso Art 8 UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. In der Schweiz findet indessen lediglich eine Unterbrechung des Verfahrens bis zur Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts statt (BGer 14.05.2001, BGE 127 III 279, E. 2.b).

³² *Walser*, Schiedsfähigkeit 438.

A. Objektive Schiedsfähigkeit

Die objektive Schiedsfähigkeit befasst sich mit der Materie des Rechtsstreits. Darunter versteht man die Eigenschaft einer Rechtssache, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung und damit eines Schiedsverfahrens sein zu können. Im Kern geht es um die Abgrenzung, welche Streitigkeiten der Entscheidung durch Schiedsgerichte zugänglich sind und in welchen Fällen der Staat sein Rechtsprechungsmonopol ausübt, indem er sich die Zuständigkeit seiner Gerichte oder Behörden vorbehält. Die Möglichkeit, Streitigkeiten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, stellt einen zentralen Aspekt der Privatautonomie dar. Ein staatliches Gericht erkennt also die Entscheidung eines Schiedsgerichts nur an, wenn sie eine objektiv schiedsfähige Rechtssache betrifft, unabhängig davon, ob die der Rechtssache zugrunde liegende Rechtsfrage inhaltlich zutreffend beurteilt wurde oder nicht.³³

Gemäß § 599 Abs 1 ZPO ist jeder vermögensrechtliche Anspruch objektiv schiedsfähig, über den von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist. Nicht vermögensrechtliche Ansprüche sind hingegen nur dann objektiv schiedsfähig, wenn die Parteien darüber einen Vergleich schliessen bzw disponieren können.

Stiftungsrechtliche Ansprüche sind aufgrund ihrer vermögensrechtlichen Natur grundsätzlich objektiv schiedsfähig. Darunter fallen Informations- und Auskunftsansprüche von Begünstigten gegenüber der Stiftung,³⁴ Leistungsrechte der Begünstigten gegenüber der Stiftung,³⁵ Verantwortlichkeitsansprüche der Stiftung gegen ihre Organe,³⁶ der Feststellungsanspruch betreffend die Organstellung als Kollator bei einer Stiftung³⁷ oder die Feststellung über die Gültigkeit des Beschlusses des Stiftungsrats.³⁸ Stiftungsrechtliche Angelegenheiten, welche vor den ordentlichen Gerichten im streitigen Verfahren zu entscheiden sind, sind damit grundsätzlich objektiv schiedsfähig.

Nicht objektiv schiedsfähig sind jedoch aufsichtsgerichtliche Massnahmen im Stiftungsrecht.³⁹ Darunter fallen die Anfechtung bzw Aufhebung von Beschlüssen des Stiftungs-

³³ *Walser*, Schiedsfähigkeit 45.

³⁴ StGH 04.02.2013, StGH 2012/094, LES 2013, 68.

³⁵ *Walser*, Schiedsfähigkeit 146, 241; OG 15.11.2017, SO.2017.1, LES 2017, 216.

³⁶ OG 16.02.2012, 01 CG.2011.190, LES 2012, 122.

³⁷ OG 15.11.2017, SO.2017.1, LES 2017, 216.

³⁸ OGH 01.07.2021, 07 HG.2020.123, LES 2021, 305.

³⁹ OGH 05.02.2016, 05 HG.2015.123, LES 2016, 66; OGH 07.10.2011, 05 HG.2011.28, GE 2011, 187, LES 2011, 187/1; *Walser*, Schiedsfähigkeit 146; *Reithner* in *Schumacher* (Hrsg), HB LieZPO, 821.

rats,⁴⁰ die Einleitung einer Sonderprüfung,⁴¹ die Abberufung von Stiftungsorganen,⁴² die Änderung des Zwecks und anderer Inhalte⁴³ oder die Auflösung der Stiftung.⁴⁴ Die subsidiäre gerichtliche Zuständigkeit ist dort zwingend und kann aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses nicht ausgeschlossen werden (§ 599 Abs. 3 ZPO).⁴⁵

B. Subjektive Schiedsfähigkeit

Die subjektive Schiedsfähigkeit ist die Fähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, eine Schiedsvereinbarung abzuschliessen und Partei eines Schiedsverfahrens zu sein. Die Schiedsvereinbarung stellt einen Prozessvertrag dar, wodurch sich die Beurteilung der subjektiven Schiedsfähigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen des inländischen Prozessrechts richtet. Die Rechts- und Parteifähigkeit sowie die Handlungs- bzw Prozessfähigkeit sind Voraussetzung für die subjektive Schiedsfähigkeit. Bei Fehlen der subjektiven Schiedsfähigkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ist diese grundsätzlich ungültig.⁴⁶

Die Frage der subjektiven Schiedsfähigkeit im Stiftungsrecht stellt sich insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Beteiligten im Stiftungsverhältnis. Zwar ist die Stiftung als juristische Person grundsätzlich rechts- und parteifähig.⁴⁷ Probleme können sich aber vor allem dort ergeben, wo die Handlungs- bzw Prozessfähigkeit gewisser Beteiligter im Schiedsverfahren zweifelhaft ist, etwa wenn der Stiftungsrat als exklusiv zur Vertretung der Stiftung berechtigtes Organ nicht rechtsgültig bestellt ist⁴⁸ oder ein nicht handlungs- bzw prozessfähiger Begünstigter Ansprüche gegenüber der Stiftung geltend macht.

C. Schiedsvereinbarung

Die Grundlage jedes Schiedsverfahrens bildet die Vereinbarung der Parteien, ihre Streitigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und einem privaten Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Nach § 598 Abs 1 ZPO liegt eine solche Schiedsvereinbarung

⁴⁰ OGH 05.02.2016, 05 HG.2015.123, LES 2016, 66; kritisch dazu *Walser*, Schiedsfähigkeit 245.

⁴¹ *Walser*, Schiedsfähigkeit 250.

⁴² StGH 04.02.2013, StGH 2012/094, LES 2013, 68; OGH 07.10.2011, 05 HG.2011.28, LES 2011, 187, bestätigt in StGH 26.03.2012, StGH 2011/181. Für Österreich: ö-OGH 23.09.2020, 6 Ob 28/20s, PSR 2021/7. Kritisch dazu *Walser*, Schiedsfähigkeit 256 f.

⁴³ *Walser*, Schiedsfähigkeit 258 f.

⁴⁴ Differenzierend *Walser*, Schiedsfähigkeit 262–264.

⁴⁵ OGH 07.10.2011, 05 HG.2011.28, LES 2011, 187.

⁴⁶ *Walser*, Schiedsfähigkeit 539, 557.

⁴⁷ Art 109 PGR.

⁴⁸ Art 110 PGR iVm Art 552 § 24 Abs 1 PGR; *Walser*, Schiedsfähigkeit 553 f.

vor, wenn sich die Parteien verpflichten, alle oder bestimmte Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsverhältnis entstanden sind oder künftig entstehen, einem Schiedsgericht zu unterstellen. Diese Vereinbarung kann entweder in Form eines eigenständigen Schiedsvertrags oder als Schiedsklausel innerhalb eines Vertrags, eines Testaments oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts getroffen werden. Gemäss § 598 Abs 2 ZPO finden die Regelungen des 8. Abschnitts der ZPO auf Schiedsklauseln in letzwilligen Verfügungen, Statuten oder sonstigen einseitigen Anordnungen entsprechende Anwendung.⁴⁹

Schiedsklauseln in Statuten einer Stiftung als Verbandsperson sind gemäss § 634 Abs 2 ZPO ausdrücklich zulässig.⁵⁰ Nicht zulässig ist eine Schiedsklausel aber dann, wenn sie nur in den Beistatuten enthalten ist und einer in den Statuten der Stiftung enthaltenen Gerichtsstandsvereinbarung widerspricht.⁵¹

Schiedsklauseln kommt eine Doppelnatur zu. Zum einen stellen sie eine statutarische Regelung dar und unterliegen damit den Vorgaben des für die Stiftung massgeblichen Gesellschaftsrechts. Zum anderen gelten sie als Prozessverträge, womit auf sie die entsprechenden verfahrensrechtlichen Anforderungen und Einschränkungen des Prozessrechts Anwendung finden. Damit eine solche Schiedsklausel in den Statuten einer Stiftung wirksam ist, muss sie sowohl den stiftungsrechtlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechen und zudem das anwendbare Prozessrecht (*lex arbitri*) die Zulässigkeit von statutarischen Schiedsklauseln vorsehen bzw nicht ausschliessen.⁵²

Schiedsklauseln können einerseits im Rahmen der Stiftungsgründung durch den Stifter in der Gründungsurkunde verankert werden. Andererseits kann der Stifter auch nach der Stiftungsgründung bei entsprechendem Änderungsvorbehalt in den Statuten eine Schiedsklausel einbauen oder den Stiftungsrat durch ein Abänderungsrecht der Statuten dazu ermächtigen, eine Schiedsklausel nachträglich in sachlich gerechtfertigten Fällen einzufügen.⁵³ Im Übrigen stellt die einseitige Aufnahme, Änderung oder Aufhebung einer Schiedsklausel durch den Stiftungsrat eine Änderung anderer Inhalte im Sinne von Art 552 § 32 PGR dar und ist zulässig, sofern der Stiftungsrat über eine entsprechende Änderungsbefugnis verfügt.⁵⁴

⁴⁹ *Walser*, Schiedsfähigkeit 28 f.

⁵⁰ OG 15.11.2017, SO.2017.1, LES 2017, 216.

⁵¹ StGH 18.05.2010, StGH 2010/006, GE 2014, 29.

⁵² *Walser*, Schiedsfähigkeit 192.

⁵³ *Walser*, Schiedsfähigkeit 237.

⁵⁴ OGH 03.12.2009, 10 CG.2008.123, GE 2009, 400, LES 2010, 181.

D. Reichweite von Schiedsklauseln

Statutarische Schiedsklauseln im Stiftungsrecht sind gemäss Rechtsprechung⁵⁵ weit auszulegen, zumal schon die Formulierung «*Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Stiftung*» einen umfassenden Anwendungsbereich nahelegt. Erfasst werden nicht nur Ansprüche, die unmittelbar aus der Stellung als Organ oder Begünstigter resultieren, sondern auch solche, die in engem sachlichem Zusammenhang mit dieser Stellung stehen, selbst wenn sie auf andere rechtliche Anspruchsgrundlagen gestützt werden. Relevant ist dabei der tatsächliche Bezug des geltend gemachten Anspruchs zum Stiftungsverhältnis. Die Schiedsklausel erfasst damit jedenfalls Streitigkeiten der Stiftung mit ihren Organen und mit ihren Begünstigten aus dem Stiftungsverhältnis.

Massgeblich für die Bestimmung der objektiven Reichweite einer Schiedsklausel ist deren Text unter Berücksichtigung vernünftiger und den Zweck der Klausel favorisierender Auslegung unter Berücksichtigung sämtlicher Auslegungsgrundsätze, einschliesslich des Grundsatzes der ausdehnenden Auslegung. Die Reichweite der Schiedsklausel orientiert sich dabei am objektiven Erklärungswert der Klausel unter Berücksichtigung des hypothetischen Parteiwillens.

In der Regel ist anzunehmen, dass die Parteien auch Streitigkeiten aus Beendigung, Rückabwicklung oder Nachwirkungen des Stiftungsverhältnisses der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellen wollten. Eine bestehende Schiedsbindung wirkt daher grundsätzlich auch nach Beendigung der Organ- oder Begünstigtenstellung fort, sofern der Streitgegenstand seinen Ursprung im früheren Stiftungsverhältnis hat.⁵⁶ Ebenso erfasst ist zB auch die Frage, ob der Schiedskläger Kollator der Stiftung ist oder nicht.⁵⁷ Auch Schadenersatz- und Verantwortlichkeitsansprüche der Stiftungsbeteiligten und der Stiftung gegenüber ihren (ehemaligen) Organen sind von der Schiedsklausel in den Stiftungsstatuten umfasst, jedoch nicht Schadenersatzansprüche Dritten.⁵⁸ Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sämtliche stiftungsbezogenen Konflikte einheitlich und effizient vor dem vereinbarten Schiedsgericht ausgetragen werden.

E. Bindungswirkung

Grundsätzlich entfaltet eine Schiedsvereinbarung nur zwischen denjenigen Personen Bindungswirkung, die sie wirksam abgeschlossen haben. Die Schiedsabrede wirkt demnach typischerweise *inter partes*. Im Stiftungsrecht stösst diese *inter partes*-Wirkung je-

⁵⁵ OGH 06.12.2024, 09 CG.2023.336, GE 2025, 1; OG 15.11.2017, SO 2017.1, LES 2017, 216.

⁵⁶ OG 15.11.2017, SO 2017.1, LES 2017, 216; OGH 06.12.2024, 09 CG.2023.336, GE 2025, 1; OGH 04.04.2025, 07 CG.2022.278, GE 2025, 116.

⁵⁷ OG 15.11.2017, SO 2017.1, LES 2017, 216.

⁵⁸ Walser, Schiedsfähigkeit 252.

doch an ihre Grenzen, da die Stiftungserrichtung ein einseitiges Rechtsgeschäft darstellt und der Stifter bei Errichtung der Stiftung ein autonomes Rechtsgebilde schafft, dessen einseitig verfügte Regelungen Bindungswirkung auch gegenüber Dritten entfalten, welche der Schiedsvereinbarung nicht (explizit) zugestimmt haben. Insoweit besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der Parteienautonomie und der Drittbindung.

Diese Schiedsbindung kann zwischen der Stiftung und dem Stiftungsrat aus § 600 Abs 2 ZPO abgeleitet werden, wenn der Mandatsvertrag auf die Stiftungsurkunde mit der Schiedsklausel Bezug nimmt und damit die Schiedsvereinbarung zu einem Bestandteil des Vertrages macht. Dadurch wird der Stiftungsrat bereits aufgrund der vertraglichen Bezugnahme auf eine Schiedsvereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt. Gleiches gilt wohl auch für andere Organe, wie zB einen Protektor.⁵⁹

In der Literatur wird uneinheitlich beurteilt, ob eine statutarische Schiedsklausel gegenüber sämtlichen Gesellschaftern bzw Beteiligten einer Stiftung verbindliche Wirkung entfaltet. § 634 Abs 2 ZPO sieht vor, dass eine Schiedsklausel in Statuten, Stiftungsurkunden oder in damit zusammenhängenden Zusatzurkunden unabhängig von den in Abs 1 normierten besonderen Wirksamkeitserfordernissen Geltung beanspruchen kann. Diese Bestimmung stellt jedoch lediglich klar, dass die Voraussetzungen des § 634 Abs 1 ZPO auf derartige Klauseln keine Anwendung finden; eine weitergehende materielle Regelung hinsichtlich der persönlichen Bindungswirkung erfolgt nicht. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich die Verbindlichkeit einer solchen statutarischen Schiedsvereinbarung notwendigerweise auf sämtliche an der betreffenden Struktur beteiligten Personen erstreckt. Erfasst ist dabei nicht nur der Stiftungsrat, sondern auch die im Sinne von Art 552 § 3 PGR relevanten Stiftungsbeteiligten.⁶⁰

Gemäss Rechtsprechung sind sämtliche Stiftungsbeteiligten an die statutarische Schiedsklausel gebunden, insbesondere auch die Begünstigten, und zwar ohne dass es deren (zustimmende) Willensbeteiligung bedarf.⁶¹ Auch in der Lehre wird vertreten, dass eine statutarische Schiedsklausel unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber Begünstigten Bindungswirkung entfalten kann. Voraussetzung hierfür ist, dass der Begünstigte eine Rechtsposition innehat, die sich aus den Stiftungsdokumenten ergibt und sich sein Anspruch darauf stützt. Der Begünstigte nimmt somit die ihm durch die Stiftung eingeräumten Rechte an und wird dadurch an die Regelungen gebunden, die diesem Rechtsverhältnis zugrunde liegen, einschliesslich einer darin enthaltenen Regelung zur Streitlösung (Schiedsklausel). Durch Annahme seiner Begünstigung stimmt der Begünstigte

⁵⁹ Schumacher in Schurr (Hrsg), Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte, 150.

⁶⁰ OG 15.11.2017, SO 2017.1, LES 2017, 216; Walser, Schiedsfähigkeit 589.

⁶¹ OGH 06.12.2024, 09 CG.2023.336, GE 2025, 1; OG 15.11.2017, SO.2017.1, LES 2017, 216; OG 14.05.2013, 02 CG.2012.367; OG 16.05.2012, 2011.172, LJZ 2012, 67. Vgl. auch StGH 01.07.2014, StGH 2014/018; StGH 04.02.2013, StGH 2012/094, LES 2013, 68.

konkludent der Schiedsklausel zu.⁶² Andererseits kann auch das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*) herangezogen werden, insbesondere wenn der Begünstigte trotz Kenntnis der Schiedsklausel die Vorteile der Stiftung in Anspruch nimmt und sich später der Zuständigkeit des Schiedsgerichts entziehen will.

Die Drittbindung des Begünstigten lässt sich auch aus dem Vertrag zugunsten Dritter ableiten, zumal die Begünstigung und das Verfahren zur Geltendmachung der Begünstigtenrechte untrennbar miteinander verbunden sind. Demnach kann der Begünstigte seine Begünstigung in Anspruch nehmen und damit die Schiedsklausel annehmen oder die Zuwendung nicht annehmen. Von einer Bindungswirkung ist jedenfalls dann auszugehen, wenn der Begünstigte seine Begünstigtenstellung akzeptiert, indem er sich auf die ihm als Begünstigten zustehenden Rechte beruft.⁶³

F. Schiedseinrede

Die sachliche Unzuständigkeit des staatlichen Gerichts ist vor Einlassung in die Hauptsache über Einrede zu erheben. Im Gegensatz zur Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist die sachliche Unzuständigkeit der staatlichen Gerichte bei Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung heilbar und prorogabel.⁶⁴ Verhandelt der Prozessgegner mündlich oder trägt er schriftlich zur Sache vor, ohne die Schiedseinrede zu erheben, kann sie nicht mehr erhoben werden (Art 601 Abs 1 ZPO).⁶⁵ Insofern steht es im Einzelfall somit im Ermessen des Stiftungsrats, für die Erledigung einer Streitigkeit die staatliche Gerichtsbarkeit zu akzeptieren, wenn dies mit dem Stifterwillen vereinbar ist und sachliche Gründe dafür sprechen.

G. Sitz

Art 114 Abs 2 PGR sieht vor, dass Streitigkeiten zwischen einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft der Gerichtsstand am Sitz der Verbandsperson gilt. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Ansprüche der Gläubiger einer Verbandsperson aus der Verantwortlichkeit oder wegen der Auflösung der Verbandsperson oder dergleichen. Es handelt sich dabei um einen Zwangsgerichtsstand mit dem Zweck, für alle Beteiligten der Verbandsperson eine einheitliche Rechtsprechung zu erzielen.⁶⁶

⁶² Schumacher in Schurr (Hrsg), Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte, 148.

⁶³ Walser, Schiedsfähigkeit 239.

⁶⁴ OGH 05.02.2016, 05 HG.2015.123, LES 2016, 66; Walser, Schiedsfähigkeit 414.

⁶⁵ Reithner in Schumacher (Hrsg), HB LieZPO, 827.

⁶⁶ Walser, Sitz des Schiedsgerichts 69.

Fraglich ist, inwiefern Art 114 Abs 2 PGR für Stiftungen überhaupt anwendbar ist, zumal eine Stiftung keine «Mitglieder» hat und somit keine Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft bestehen.⁶⁷ Im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit finden Zwangsgerichtsstände indessen ohnehin keine Anwendung. Nach Art 114 Abs 2 PGR gilt bei Streitigkeiten zwischen einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern zwar grundsätzlich der Gerichtsstand am Sitz der Verbandsperson, doch wird der Sitz des Schiedsgerichts bei der Vollstreckung von Schiedssprüchen nicht übergeprüft. Aufgrund dessen ist dieser Zwangsgerichtsstand durch den Beitritt zum NYÜ praktisch bedeutungslos geworden. Daraus folgt, dass Parteien den Schiedsort frei wählen können, ohne dass dies der späteren Anerkennung oder Vollstreckung entgegensteht.⁶⁸ Dies erhöht die Flexibilität der Verfahrensgestaltung und erleichtert die strategische Ausrichtung der Streitbeilegung im Stiftungsrecht.

Dennoch sollte der Sitz des Schiedsgerichts in der Schiedsvereinbarung festgelegt werden. Zum einen kann dadurch verhindert werden, dass das Schiedsgericht mangels Vereinbarung der Parteien den Sitz einseitig bestimmt (§ 612 ZPO). Andererseits kommt dem Sitz eine weitreichende Bedeutung zu. Der Sitz bestimmt das im Schiedsverfahren anzuwendende nationale Verfahrensrecht (*lex arbitri*), nationalisiert damit sowohl das Schiedsverfahren als auch den Schiedsspruch und begründet schliesslich den Zugang zum staatlichen Gericht.⁶⁹

H. Konsumentenschutz

§ 634 Abs 1 und 2 ZPO enthalten eine besondere Regelung zum Konsumentenschutz. Anders als in der österreichischen Rezeptionsvorlage⁷⁰ hat der liechtensteinische Gesetzgeber den Konsumentenschutzbegriff im Jahre 2017 gestrichen und stattdessen die Schutzbestimmung auf Schiedsvereinbarungen zwischen einem «*Unternehmer*» und einer «natürlichen Person» eingeschränkt.⁷¹ Ziel dieser Gesetzesanpassung war es, die durch die Diskussionen⁷² und Entwicklungen in Österreich hervorgetretene Unsicherheiten zu be-seitigen.

Eine liechtensteinische Besonderheit besteht darin, dass § 634 Abs 2 ZPO ausdrücklich erklärt, dass Schiedsklauseln in den Statuten bzw Stiftungsurkunden unabhängig der Vorgaben in § 634 Abs 1 ZPO verbindlich sind. Damit ist klargestellt, dass bei Stiftungen der Abschluss

⁶⁷ Ablehnend *Batliner/Gasser*, Litigation and Arbitration in Liechtenstein, 105. Befürwortend *Gstöhl*, Die Schiedsvereinbarung im liechtensteinischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsklausel in Stiftungsdokumenten (2011) 12 ff; *Walser*, Sitz des Schiedsgerichts 70 f.

⁶⁸ *Walser*, Schiedsfähigkeit 69.

⁶⁹ *Walser*, Sitz des Schiedsgerichts 7 ff.

⁷⁰ § 617 ö-ZPO.

⁷¹ LGBI 2017/170 (Inkrafttreten am 01. August 2017). Vgl BuA Nr 163/2016, 9-17, 45-52.

⁷² *Nueber* in *Höllwerth/Ziehensack* (Hrsg), ZPO Taschenkommentar (2019) § 617 ö-ZPO 2313; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze (2016) § 617 ö-ZPO 946-947.

von Schiedsvereinbarungen bereits vor der Entstehung einer Streitigkeit zulässig ist. Diese Regelung gilt selbst dann, wenn sie Begünstigte betrifft, die gegenüber der Stiftung in einer untergeordneten Stellung stehen.⁷³

Im Vergleich zum Rezeptionsland Österreich, in welchem gemäss § 617 ö-ZPO der Konsument weiterhin besonderen Schutz geniesst und Schiedsvereinbarungen nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden können, eröffnet die liechtensteinische Norm einen deutlich klareren und weiteren Anwendungsbereich der Schiedsgerichtsbarkeit.⁷⁴ Diese Ausgestaltung stellt einen erheblichen Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein gerade auch im Stiftungsrecht dar und erhöht die Attraktivität Liechtensteins als Sitz für Schiedsverfahren im internationalen Vergleich.

IV. Neuste Entwicklungen der internationalen Rechtsprechung

Von besonderer Bedeutung für Liechtenstein ist die internationale Durchsetzbarkeit von Schiedssprüchen. Während es bislang an multilateralen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung staatlicher Gerichtsentscheidungen mangelt, ermöglicht die Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen des New Yorker Übereinkommens (NYÜ) die grenzüberschreitende Vollstreckung von Schiedssprüchen. In Liechtenstein erlassene Schiedssprüche können somit im Ausland anerkannt und vollstreckt werden sowie auch umgekehrt. Damit hat die Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich der internationalen Rechtsdurchsetzung einen erheblichen Vorteil gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit.⁷⁵

Die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (vgl § 623 ZPO) *ipso iure*, womit die Feststellungswirkung und die Gestaltungswirkung auf das Inland erstreckt werden.⁷⁶ Insbesondere sind ausländische Schiedssprüche schieds- und damit auch vollstreckungsfreundlich auszulegen, womit unter anderem übertriebener Formalismus bei der Übersetzung des Schiedsspruches zu unterlassen ist.⁷⁷

Im Zusammenhang mit der internationalen Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen gibt es jedoch insbesondere zwei Gerichtsentscheidungen zu beachten, welche in der jüngsten Vergangenheit für Aufsehen gesorgt haben.

⁷³ BuA Nr 2016/163, 10-16; Czernich, Das New Yorker Schiedsübereinkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen, LJZ 2012, 63 f.

⁷⁴ BuA Nr 2016/163, 9-17, 45–52.

⁷⁵ Walser, Schiedsfähigkeit 22.

⁷⁶ Walser, Schiedsfähigkeit 516.

⁷⁷ OGH 07.06.2013, 08 EX.2012.6905, LES 2013, 147.

A. «Swarovski»-Entscheidung

In der «Swarovski»-Entscheidung vom 03.04.2024 zu 18 OCg 3/22y⁷⁸ befasste sich der ö-OGH mit der objektiven Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften. Mit Aufhebungsklage wurde der ergangene Schiedsspruch beim ö-OGH mit der Begründung angefochten, dass der Schiedsspruch keine Bindungswirkung gegenüber den nicht am Schiedsverfahren beteiligten Gesellschaftern entfalte.

Der ö-OGH gelangte zum Schluss, dass die Möglichkeit, einen Beschlussmängelstreit einer Personengesellschaft dem schiedsgerichtlichen Verfahren zu unterwerfen, jedenfalls voraussetzt, dass der Schiedsspruch gegenüber allen betroffenen Gesellschaftern wirksam ist. Dies sei aber nur dann der Fall, wenn die Gesellschafter der Schiedsvereinbarung zugestimmt haben, sie über die Einleitung des Schiedsverfahrens informiert und ihnen dabei die entsprechenden Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte eingeräumt wurden, wie zB die Einbindung in die Auswahl und Bestellung des Schiedsgerichts und die Möglichkeit zum Verfahrensbeitritt als Nebenintervent. Der ö-OGH hat dies als Problem der objektiven Schiedsfähigkeit betrachtet. Mangels einer Einbindung aller betroffenen Gesellschafter verneinte der ö-OGH die objektive Schiedsfähigkeit des Anspruchs im «Swarovski»-Fall und hob den Schiedsspruch auf.

Wie dargelegt erstreckt sich die Bindungswirkung von Schiedsklauseln im Stiftungsrecht nicht nur auf die Stiftung selbst, sondern auch auf deren Stiftungsbeteiligte. Vor dem Hintergrund der «Swarovski»-Entscheidung stellt sich die Frage, inwiefern eine Einbindung der Stiftungsbeteiligten in das Schiedsverfahren zur Gültigkeit des Schiedsspruches notwendig ist. Bei genauerer Betrachtung ist die Entscheidung des ö-OGH jedoch für Stiftungen nicht beachtlich, denn sie hat eine Beschlussmängelstreitigkeit zum Inhalt, welche mit einer Rechtskrafterstreckung auf alle Gesellschafter einhergeht.⁷⁹ Bei Stiftungen ist die Anfechtung bzw Aufhebung von Beschlüssen indessen eine Angelegenheit des gerichtlichen Aufsichtsverfahrens⁸⁰ und damit von vornherein nicht objektiv schiedsfähig.⁸¹

⁷⁸ RIS-Justiz RS013482.

⁷⁹ Vgl. für Liechtenstein Art 179 Abs 3 PGR, wonach bei einer Anfechtung von Beschlüssen einer Verbandsperson das die Nichtigkeit erklärende Urteil für und gegen sämtliche Stimmberechtigten der Verbandsperson wirkt.

⁸⁰ Art 552 § 29 Abs 3 PGR; s dazu auch Lorenz, Anfechtung von Stiftungsratsbeschlüssen? LJZ 2023, 291 f.

⁸¹ S dazu III.A.

B. Royal Football Club Seraing/CAS-Entscheidung

Gegenstand der Royal Football Club Seraing/CAS-Entscheidung des EuGH vom 01.08.2025 zu C-600/23 ist die unionsrechtliche Einordnung der in den FIFA-Statuten verankerten obligatorisch zuständigen Sportschiedsgerichtsbarkeit vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS). Der EuGH erkennt unter anderem den Fussballclubs und Spielern das Recht auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Schiedssprüche des CAS zu. Konkret müssen laut EuGH die Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Lage sein, die Vereinbarkeit von vom Schweizer CAS erlassenen Schiedssprüchen mit den Grundregeln des Unionsrechts zu überprüfen und nicht nur hinsichtlich der Einhaltung des *ordre public*. Dies nämlich dann, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in einem Staat wie der Schweiz hat, dessen Gerichte keine Vorlagemöglichkeit zur Auslegung des Unionsrechts an den EuGH haben.

Damit wird deutlich, dass die Autonomie sportverbandlicher Schiedsgerichtsbarkeit ihre Grenzen dort findet, wo unionsrechtlich garantierte Rechte betroffen sind und keine Möglichkeit der Vorlage von unionsrechtlichen Fragen an den EuGH besteht. Denn in solchen Staaten ist das EU-Recht nicht Bestandteil des nationalen Ordre Public und fehlt demnach die Möglichkeit einer einheitlichen Auslegung. Der Ausschluss einer umfassenden inhaltlichen Kontrolle durch staatliche Gerichte ist nach Ansicht des EuGH mit dem Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes unvereinbar; es muss laut EuGH stets ein direkter Zugang zu nationalen Gerichten mit voller Prüfungsbefugnis auch hinsichtlich des EU-Rechts gewährleistet sein. Ist dies aber der Fall, ist eine Nachprüfung des Schiedsspruches ausgeschlossen und dessen Rechtskraft zu beachten.

Aus der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins ergibt sich somit ein weiterer Vorteil für die inländische Schiedsgerichtsbarkeit. Da Liechtenstein und damit die inländischen Gerichte nämlich an die europarechtlichen Grundfreiheiten und das EWR-Recht gebunden sind und die Möglichkeit zur Vorlage europarechtlicher Fragen an den EFTA-Gerichtshof haben, unterliegen die in Liechtenstein erlassenen Schiedssprüche auch hinsichtlich dem EWR-Recht im Ausland keiner Nachprüfung mehr und wird deren Rechtskraft anerkannt. Insofern wäre es durchaus überlegenswert, den Sitz des CAS nach Vaduz zu verlegen.

V. Fazit

Die Schiedsgerichtsbarkeit stellt im liechtensteinischen Stiftungsrecht ein effizientes, vertrauliches und flexibles Verfahren zur Streitbeilegung dar, das die Gestaltungsfreiheit des Stifters und die Autonomie der Parteien in besonderem Masse wahrt. Insbesondere bietet die Schiedsgerichtsbarkeit einen Zugang zu fachlicher Expertise der Schiedsrichter, die im staatlichen Verfahren aufgrund des Fehlens entsprechender Fachsenate für das Stiftungsrecht (derzeit) nicht in diesem Ausmass institutionalisiert ist. Gleichwohl unterliegt die

Schiedsgerichtsbarkeit klären rechtlichen Vorgaben und Grenzen. Die Bindungswirkung statutarischer Schiedsklauseln besteht für stiftungsrechtliche Angelegenheiten gegenüber den Stiftungsorganen und den übrigen Stiftungsbeteiligten, insbesondere den Begünstigten, was die Konzentration und Einheitlichkeit der Streitbeilegung fördern. Internationale Entwicklungen verdeutlichen zudem, dass auch im Schiedsverfahren unionsrechtliche Vorgaben und der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes zu beachten sind, was bei Schiedsverfahren in Liechtenstein aber gewährleistet ist.

Insgesamt erweist sich Liechtenstein somit als besonders attraktiver Schiedsort. Die gezielte gesetzgeberische Gestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit im Stiftungsrecht schafft Klarheit und einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Jurisdiktionen. Daher ist in der Praxis besonderes darauf zu achten, bereits bei der Gründung einer Stiftung in den Statuten eine Schiedsklausel aufzunehmen und darin den Sitz des Schiedsgerichts in Liechtenstein zu verankern. Damit können die Vorzüge des liechtensteinischen Schiedsrechts für die Stiftung und ihre Beteiligten vollumfänglich nutzbar gemacht werden.

Grenzen des Ermessens

Die (Un-)Gleichheit als Einflussfaktor bei Ermessensbegünstigungen

Marco Lettenbichler* & Jeffrey Lee Brüstle**

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	58
II.	Ermessensentscheidung	59
	A. Allgemeines	59
	B. Entscheidungsfindung im Rahmen des Ermessens	59
	C. Ermessensfehler	60
III.	Ermessensbegünstigungen im PGR	61
	A. Erscheinungsformen	61
	1. Trust	61
	2. Stiftung	62
	3. Anstalt	63
	B. Rolle der Billigkeit und Art des Ermessens	63
IV.	Begrenzung des Ermessens aus Aspekten der Gleichheit	66
	A. Allgemeine Grenzen	66
	B. Einfachgesetzliche Gleichbehandlungspflicht gem § 94 Abs 2 TrUG	67
	1. Anwendungsbereich und Inhalt	67
	2. Rechtsvergleichende Überlegungen zur <i>duty to act impartially</i>	69
	C. Indirekte Drittwirkung der Grundrechte	70
	1. Gleichheitssatz	70
	2. Ausstrahlung des Diskriminierungsverbots	71
	3. Zwischenergebnis	73
	4. Exkurs: Kritik an der Rsp des OGH zur Gleichbehandlung von Begünstigten	73
V.	Systemkonformität mit der Business Judgement Rule	74
VI.	Conclusio	76

* Dr. iur. Marco Lettenbichler, LL.M. ist Assistenzprofessor an der Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Liechtenstein Business Law School an der Universität Liechtenstein (marco.lettenbichler@uni.li).

** Jeffrey Lee Brüstle, LL.M. LL.M. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter/Doktorand an der Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Liechtenstein Business Law School an der Universität Liechtenstein (jeffrey.bruestle@uni.li).

I. Einleitung

Die liechtensteinische Rechtsordnung, allen voran das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR),¹ bietet mit ihren flexiblen Rechtsformen wie dem Trust, der Stiftung oder der Anstalt einen idealen Nährboden für die Einräumung von Ermessensbegünstigungen.² Doch wo ein weitreichender Gestaltungsspielraum besteht, stellt sich unweigerlich die Frage nach dessen Begrenzung. Dieser juristische Fachbeitrag widmet sich daher der dogmatisch bislang unzureichend geklärten Problematik, wie das privatautonome Ermessen von Funktionsträgern bei Begünstigungsentscheidungen rechtlich begrenzt wird. Im Zentrum der Analyse steht die Untersuchung der Rolle von einfachgesetzlichen Normen, privatautonomen Anordnungen sowie, als zentraler Aspekt, der indirekten Drittewirkung verfassungsrechtlicher Grundsätze auf die Ermessensausübung. Ziel ist es, die dogmatischen Grundlagen für die Grenzen der Ermessensausübung präzise herauszuarbeiten und die Implikationen für die Praxis, insb im Hinblick auf das Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsverbot, zu beleuchten.

Um die Problematik an einem Beispiel zu veranschaulichen: Ein Ermessenstrust (alternativ: eine Ermessensstiftung/-anstalt) hat den Zweck, sämtliche Deszendenten des Treugebers in der Bestreitung ihres gesamten Lebensunterhaltes zu unterstützen und ihnen eine angemessene Lebensführung zu gewährleisten. Die Treuhandurkunde gibt insofern nur eine grobe Richtschnur bezüglich der Begünstigung vor, die Verteilung des Treuvermögens innerhalb der Begünstigtengruppe (Auswahl der Personen; Höhe und Periodisierung der Ausschüttung) muss letztlich durch Ermessensentscheid des Treuhänders erfolgen. Fraglich ist nun, ob der treuhänderischen Pflicht etwa schon dann genüge getan wird, wenn alle Begünstigten monatlich den gleichen Betrag erhalten oder ob der Treuhänder besondere Verhältnisse (wie Pflegebedürftigkeit oder Geschlecht) in seine Entscheidungsfindung mit-einbeziehen darf.

¹ LGBI 1926/4.

² Vgl Kurzer Bericht zum PGR 4: «Der Entwurf steht trotz seiner eingehenden Bestimmungen auf dem Standpunkt einer **möglichst freien Entfaltung** (Anm: die Hervorhebung ist original) des wirtschaftenden Menschen. Ihm liegt der Gedanke zu Grunde, möglichst viel ergänzende Bestimmungen zu treffen, d. h. solche Vorschriften, die nur mangels zwingender Vorschriften oder anderer Abrede der Parteien in die Lücken treten.»

II. Ermessensentscheidung

A. Allgemeines

Zunächst soll aufgearbeitet werden, was Ermessen im Rahmen der Privatrechtsdogmatik darstellt. An dieser Stelle ist einleitend darauf hinzuweisen, dass der Begriff des Ermessens eher im verwaltungsrechtlichen Kontext³ untersucht wird und dessen Bedeutungsgehalt in der liechtensteinischen Privatrechtsdogmatik bis anhin grds nur eine untergeordnete Rolle zugekommen ist.⁴

Aus verwaltungsrechtlicher Sicht liegt immer dann Ermessen vor, wenn der Gesetzgeber keine bindende Regelung für das Verhalten der Verwaltungsbehörde erlassen hat, sondern die Rechtsfolgen eines bestimmten Tatbestandes in die Hände der Verwaltungsbehörde selbst legt. Die Idee dahinter ist, dass der Gesetzgeber nicht jeden Sachverhalt im Einzelnen regeln kann und durch einen gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraum besser dem Ziel der Einzelfallgerechtigkeit gedient werden kann.⁵

B. Entscheidungsfindung im Rahmen des Ermessens

Eine Norm besteht im Allgemeinen aus Tatbestand und Rechtsfolge; sofern der Tatbestand verwirklicht ist, tritt eine bestimmte Rechtsfolge ein.⁶ Bei Ermessensnormen liegt zwar ein konkreter Tatbestand vor, allerdings ist die Rechtsfolgenverwirklichung in die Hand des Ermessensträgers gelegt. Einen abschliessenden Katalog an Normen, welche als Ermessensnormen eingeordnet werden können, gibt es nicht. Vielmehr müssen solche Bestimmungen durch die klassischen Auslegungsmethoden ausgehoben werden.⁷ Insgesamt liegt die Möglichkeit der Ermessensausübung aber bloss auf der Seite der Rechtsfolgen vor, sodass die Feststellung der Tatbestandvoraussetzungen keine Ermessensentscheidung darstellt.⁸ Genau in diesem Umstand liegt der Unterschied zu Generalklauseln. Die Unbestimmtheit und Offenheit in ihrer Formulierung richtet sich hier an den Tatbestand, sodass eine möglichst weitreichende Anwendung auf verschiedene Sachverhalte ermöglicht werden soll.

³ *Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (1998) 191 ff.

⁴ Eine Auseinandersetzung findet in grösserem Umfang bloss bei *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung (2009) Rz 300 ff statt; in Ansätzen zum Trust bereits *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand (1995) 88 f.

⁵ *Kley*, Grundriss 191; vgl auch (iZm Entschliessungsermessen) *ders*, Auslegung des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LJZ 1996, 74 (77).

⁶ Vgl ausführlich zu den einzelnen Bestandteilen eines Rechtssatzes *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁶ (1991) 250 ff.

⁷ *Lieder/Meyer*, Ermessen im Privatrecht, ZWE 2023, 9 (9 f).

⁸ *Kater* in BOGK zum SGB VI § 13 Rz 10 (Stand 15.02.2024).

Die Rechtsfolgenseite ist bei Generalklauseln eindeutig geregelt;⁹ so liegt bei einer sittenwidrigen Vereinbarung nach § 879 Abs 1 ABGB die Rechtsfolge in ihrer Nichtigkeit. Das Gericht hat sohin nur zu konkretisieren, was Sittenwidrigkeit im Einzelfall bedeutet, die Rechtsfolge ist hingegen klar.¹⁰

Im Unterschied zum öffentlichen Recht kommt das Ermessen im Privatrecht nicht einer Behörde, sondern einem privaten Funktionsträger zu, wie etwa einem Geschäftsführer, Stiftungsrat oder Treuhänder (fortan: Ermessensträger). Dieser Umstand erweitert den Ermessensspielraum erheblich, da die öffentliche Verwaltung bei ihrem Handeln aufgrund des Legalitätsprinzips engmaschig an das Gesetz gebunden ist.¹¹ Demgegenüber wird das Privatrecht vom Gedanken der Privatautonomie getragen, sodass hier bei der Ermessensausübung ebenso die privatrechtliche Gestaltungsfreiheit berücksichtigt und auch ausgeübt werden darf.¹² Im Allgemeinen sind die Grenzen des Ermessens im privatrechtlichen Kontext bloss in zwingenden Gesetzesbestimmungen, den Generalklauseln¹³ sowie in privatautonomen Einschränkungen¹⁴ zu finden.

C. Ermessensfehler

Nicht immer geschieht die Entscheidungsfindung fehlerlos, sodass sich die Frage stellt, aus welchen Umständen Ermessensfehler resultieren können. Aus der verwaltungsrechtlichen Ermessenslehre ergibt sich die klassische Einteilung in vier Untergruppierungen,¹⁵ die sich problemlos auch auf das privatrechtliche Ermessen übertragen lässt: Ermessensüberschreitung, Ermessensmissbrauch, Ermessensfehlgebrauch sowie Ermessensunterschreitung¹⁶. Bei letzterer verkennt der Ermessensträger entweder überhaupt, dass er Ermessen hat oder zieht den ihm eingeräumten Gestaltungs-, Entscheidungs- bzw Umsetzungsspielraum zu eng, sodass er sein volles Ermessen nicht ausschöpfen kann.¹⁷ Beim Ermessensfehlgebrauch bestehen Gewichtungsfehler des Ermessensträgers hinsichtlich der Einbeziehung oder Ausserachtlassung von Umständen in die Entscheidungsfindung. Sollte sich der Ermessensträger dabei sogar bewusst von sachfremden Interessen leiten lassen, liegt Ermessens-

⁹ *Lieder/Meyer*, ZWE 2023, 9 (10).

¹⁰ *Graf* in ABGB-ON¹⁰⁶ § 879 Rz 84 ff (Stand 15.10.2024).

¹¹ *Mayer-Maly*, Das Ermessen im Privatrecht, in FS Melichar (1983) 441 (448).

¹² *Lieder/Meyer*, ZWE 2023, 9 (11).

¹³ *Mayer-Maly* in FS Melichar 441 (448).

¹⁴ Mit Blick auf Anstalten, Stiftungen und Trusts ist idZ va auf die Anordnungen in den jeweiligen Gründungsdokumenten sowie auf den darin festgehaltenen Zweck hinzuweisen.

¹⁵ *Schoch* in *Schoch/Schneider* (Hrsg), Verwaltungsrecht § 48 VwVfG Rz 315 ff (Werkstand 6. EL November 2024).

¹⁶ Dem gleichgestellt ist der Ermessensausfall, auch Ermessensnichtgebrauch genannt.

¹⁷ *Frei*, Ermessen und unbestimmte Rechtsbegriffe im Verwaltungsrecht, ius.full 2021, 131 (134).

missbrauch vor.¹⁸ Von einer Ermessensüberschreitung wird dann gesprochen, wenn Ermessen ausgeübt wird, obwohl in Wirklichkeit kein Ermessensspielraum besteht.¹⁹ Nach Jakob kann diese Matrix noch um den Punkt der Ermessensfehleinschätzung erweitert werden, die vorliegt, wenn der Ermessensträger bereits das Abwägungsmaterial fehlerhaft bestimmt.²⁰

III. Ermessensbegünstigungen im PGR

A. Erscheinungsformen

1. Trust

Zu den praktisch wichtigsten treuhänderischen Pflichten zählt neben der Veranlagung des Treuvermögens das Tätigen von Ausschüttungen an den hierzu bestimmten (oder zumindest bestimmbaren)²¹ Personenkreis.²² Ob und inwieweit dem Treuhänder idZ ein Ermessen zu kommt, richtet sich nach den Anordnungen der Treuhandurkunde. Dabei gilt es hinsichtlich der Art der Begünstigung zwischen folgenden Trustformen zu unterscheiden: Bei einem *fixed trust* steht den Begünstigten ein genau bestimmter bzw bestimmbarer Anteil des Treuvermögens zu; der Treuhänder verfügt sohin über keinerlei Ermessen bezüglich der Verteilung und Höhe der Anteile. Demgegenüber steht es dem Treuhänder beim *discretionary trust* (Ermessenstrust) offen, wen er in welcher Höhe begünstigt.²³ IdR dient der Trust jedenfalls konkreten Begünstigten, an die nach Massgabe der Treuhandurkunde Vermögen ausgeschüttet werden soll.²⁴ Aus praktischer Sicht stellen *discretionary trusts* dabei den

¹⁸ Geis in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht § 40 VwVfG Rz 101 ff.

¹⁹ Frei, ius.full 2021, 131 (134).

²⁰ Jakob, Stiftung Rz 305.

²¹ OGH 08.01.1987, 4 C 322/84-40, LES 1989, 3 (10); zust Gasser/Preiner, Überblick, in Gasser (Hrsg), Liechtensteinisches Trustrecht – Praxishandbuch (2020) 20 (Rz 1/7); vgl auch Bauer, Trust und Anstalt als Rechtsformen liechtensteinischen Rechts (1995) 19; Motal, Der Settlor, in Gasser (Hrsg), Liechtensteinisches Trustrecht – Praxishandbuch (2020) 262 (Rz 8/42).

²² Schopper/Walch, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein (2023) Rz 468; Niegel, Liechtensteinisches Trustrecht, in PraxS Zankl (2009) 577 (581).

²³ Cincelli, Der Common Law Trust (2017) Rz 155 f; Lungkofler, Der Trust, PSR 2010, 180 (189 f); vgl auch Moosmann, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlich Begünstigten (1999) 38 ff.

²⁴ Schopper/Walch, Trust Rz 219; aus Art 927 Abs 7 PGR und deutlicher noch aus den ergänzend auf den Trust anwendbaren §§ 3 Abs 1, 79 Abs 1 TrUG folgt, dass ein Trust alternativ auch einem abstrakten (gemein- oder privatnützigen) Zweck dienen darf. Damit wich der historische PGR-Gesetzgeber (womöglich um sich im Wettbewerb der Rechtsordnungen besser zu positionieren, was aber nicht mehr festgestellt werden kann) bewusst vom englischen *beneficiary principle*.

Hauptteil der liechtensteinischen Trusts dar, dh dem Treuhänder wird im Regelfall dahingehend Ermessen eingeräumt, die Begünstigten aus einem bezeichneten Begünstigtenkreis zu bestimmen und auch die Höhe der Zuwendung festzulegen.²⁵

Aus dem Grundprinzip der Privatautonomie folgt, dass der Treugeber in der Bestimmung der Begünstigung grds völlig frei ist und zwischen den verschiedenen Begünstigungsarten selbstbestimmt wählen kann. Die Zulässigkeit von Ermessenstrusts ist dabei nur selbstverständliche Konsequenz und lässt sich für den liechtensteinischen Trust allgemein aus Art 927 Abs 1 PGR ableiten. Nach dieser Bestimmung dürfen manche Anordnungen der Treuhandkunde dem Treuhänder einen Ermessensspielraum lassen, was eben va für die Begünstigung relevant ist.²⁶ Eine noch deutlichere gesetzliche Verankerung des Ermessens-trusts findet sich im Besonderen in § 80 Abs 3 TrUG, wonach es zulässig ist «*(...) bestimmten Organen oder Stellen oder Dritten die Befugnis zur Gewährung des Treugenusses oder zu dessen Entziehung nach freiem Ermessen (...)*» einzuräumen. Darüber hinaus beinhaltet Art 2 Abs 1 Bst o SPG eine Definition der Ermessensbegünstigten, in welchem explizit sowohl auf den Trust als auch auf die Stiftung und die Anstalt Bezug genommen wird. Sonach ergibt sich die Zulässigkeit von Ermessensentscheidungen des Treuhänders bei der Ausschüttung an Begünstigte eindeutig aus diversen Gesetzesstellen und ist rechtsdogmatisch anerkannt.

2. Stiftung

Auch das liechtensteinische Stiftungsmodell zeichnet sich durch ein privatautonomes Grundverständnis aus, das dem Stifter im Rahmen der Errichtung eine grosse Gestaltungsfreiheit etwa hinsichtlich der Organisation, des Zwecks sowie der Begünstigten einräumt.²⁷ Wird dabei die Entscheidung über eine konkrete Begünstigung und/oder über deren Höhe in das Ermessen des Stiftungsrats (oder eines anderen hierfür vorgesehenen Organs) gestellt, liegt vergleichbar zum Trust eine *discretionary foundation* (Ermessensstiftung) vor.²⁸ Im Gegensatz zu den trustrechtlichen Vorschriften des PGR wird der Ermessensbegünstigte im Stiftungsrecht legaldefiniert und zwar als Person, die «*dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist*» (Art 552 § 7 Abs 1 PGR).

ciple ab, indem er Treugebern neben der Errichtung von *charitable purpose trusts* auch die von *private purpose trusts* ermöglichte.

²⁵ Marxer & Partner, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2021) Rz 10/27; Bösch, Trust und Fiduzia im Liechtensteinischen Recht, Jus & News 1997, 12 (28); vgl auch Frick, Der Trust in der Praxis des liechtensteinischen Rechts, in FS Delle Karth (2013) 217 (230).

²⁶ Schopper/Walch, Trust Rz 707; vgl auch Auer, Die Begünstigten, in Gasser (Hrsg), Liechtensteinisches Trustrecht – Praxishandbuch (2020) 130 (Rz 5/33).

²⁷ Butterstein, Liechtenstein – Vorbild und Wettbewerber zur österreichischen Privatstiftung? GesRZ 2023, 245 (246); Jakob, Stiftung Rz 3.

²⁸ Marxer & Partner, Wirtschaftsrecht Rz 9/73; Jakob, Stiftung Rz 429.

Insoweit kann die Eröffnung des Ermessensspielraums für den Stiftungsrat bei Ausschüttungen direkt aus dieser Gesetzesstelle abgeleitet werden.

3. Anstalt

Mit Blick auf Ermessensbegünstigungen ist noch die liechtensteinische Anstalt ins Treffen zu führen. Auch zu dieser autochthonen gesetzgeberischen Schöpfung finden sich im PGR nur wenig zwingende Vorschriften, was die Anstalt im Lichte ihrer vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten überhaupt zu einer der flexibelsten Rechtsformen des liechtensteinischen Rechts macht.²⁹ Sohin kann bei Etablierung einer gründerrechtslosen (stiftungsähnlichen) Anstalt dem Verwaltungsrat privatautonom ebenso die Möglichkeit übertragen werden, nach seinem Ermessen an bestimmte bzw bestimmbare Begünstigte Kapital oder bloss Erträge auszuschütten (*discretionary establishment*; Ermessensanstalt).³⁰ Die gesetzliche Grundlage hierfür ist jedoch nicht im Anstaltsrecht selbst zu verorten. Im Hinblick auf die Begünstigten nehmen die Art 534–551 PGR nämlich keine Kategorisierung vor, dh es gibt auch keine anstaltsrechtliche Norm, die auf ein mögliches Ermessen des Verwaltungsrats bei Ausschüttungen verweist. Allerdings gelangen gem Art 551 Abs 1 PGR die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen sowie die Vorschriften über Treuunternehmen mit Persönlichkeit ergänzend auf die Anstalt zur Anwendung. Demnach ergibt sich die Zulässigkeit von Ermessensanstalten jedenfalls aus dem Verweis auf § 80 Abs 3 TrUG und abseits des PGR ebenso aus Art 2 Abs 1 Bst o SPG.

B. Rolle der Billigkeit und Art des Ermessens

Die liechtensteinische Rechtswissenschaft hat die Frage nach der Art des Ermessens bei Ermessensbegünstigungen bisher ausgeklammert. Die klassische Einteilung von Ermessen im Privatrecht lässt sich in den deutschsprachigen Rechtsordnungen nur aus dem deutschen BGB entnehmen und wird auch in Österreich herangezogen.³¹ Den §§ 315–319 BGB liegt die Einteilung des Ermessens in billiges Ermessen, freies Ermessen und freies Belieben zugrunde.³² Die Billigkeit im Rahmen von billigem Ermessen ist gekennzeichnet durch Sach-

²⁹ Wanger, Die Liechtensteinische Anstalt (2010) 14; Vogt, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt (2020) 1 f; Dejaco, Die privatrechtliche Anstalt im liechtensteinischen Recht (2020) 37; vgl auch Kurzer Bericht zum PGR 29.

³⁰ Wanger, Anstalt 59 ff; Vogt, Anstalt 168.

³¹ Mayer-Maly in FS Melichar 441 (444 ff).

³² Würdinger in MüKoBGB⁹ (2022) § 315 Rz 38–41.

gerechtigkeit im Einzelfall.³³ Die historischen Wurzeln reichen weit zurück und finden sich schon in der römisch-rechtlichen *arbitrium boni viri*.³⁴

Wirft man nun einen prüferischen Blick auf das PGR ist zu konstatieren, dass die Terminologie alles andere als einheitlich ist: Im liechtensteinischen Trustrecht findet sich bspw in Art 910 Abs 6 PGR ein Verweis auf die Billigkeit.³⁵ Demnach hat die Auslegung und Anwendung aller Vorschriften über Treuhänderschaften und aller sonstigen Treuanordnungen nach dem Grundsatze der Billigkeit zu erfolgen.³⁶ Ferner stellt das Trustrecht teilweise auch auf das freie Ermessen ab. So verwendet etwa Art 927 Abs 1 PGR die Formulierung, dass der Begünstigte berechtigt ist, «*die Ausführung der Treuhandbestimmungen zu verlangen, soweit nicht durch die Treuhandurkunde es anders bestimmt oder diese Ausführung nicht an das freie Ermessen des Treuhänders gegenüber einzelnen oder allen Begünstigten geknüpft ist*».³⁷ Zugleich finden sich im TrUG an mehreren Stellen aber auch Verweisungen auf das billige Ermessen oder nur auf das Ermessen.³⁸ Im Stiftungsrecht liegt die Begünstigung eines Ermessensbegünstigten nach Art 552 § 7 Abs 1 PGR hingegen im Ermessen des Stiftungsrats. Dem Stiftungsrecht ist insofern bloss die Begrifflichkeit des Ermessens zu entnehmen, wobei in Lit und Rsp unisono von freiem Ermessen gesprochen wird.³⁹ Rechtshistorisch betrachtet könnte dies auf den Umstand zurückzuführen sein, dass im alten Stiftungsrecht noch die Begrifflichkeit des freien Ermessens verwendet wurde.⁴⁰

Insgesamt offenbart sich im PGR also ein echtes Begriffswirrwarr, aus welchem nicht abgeleitet werden kann, welche Art des Ermessens der (historische) Gesetzgeber hinsichtlich Ermessensbegünstigungen verankern wollte. Bei genauerer Betrachtung kann aber wohl trotzdem unterstellt werden, dass die am häufigsten gewählte Formulierung die des freien Ermessens ist und insb dort getroffen wurde, wo vom Ermessensspielraum des Ermessenträgers im Hinblick auf die Begünstigung die Rede ist. Zudem spricht va die Funktion des Ermessensträgers für die Annahme, dass das Ermessen bei Ermessensbegünstigungen ein

³³ Büdenbender, Die Bedeutung der Preimmissbrauchskontrolle nach § 315 BGB in der Energiewirtschaft, NJW 2007, 2945 (2945); ders, Begründung von Gestaltungsrechten als Wirksamkeitsvoraussetzung? AcP 2010, 611 (628).

³⁴ Vgl dazu Baldus, Das arbitrium boni viri bei Cervidius Scaevola, ZRG RA 2016, 239.

³⁵ Vgl auch § 65 Abs 6 TrUG.

³⁶ Im Schrifttum wird teilweise vertreten, dass es dieser Norm aus historisch-teleologischer Sicht wohl darum geht, die rechtsfortbildende Heranziehung von Billigkeitsgrundsätzen aus dem Equity-Recht methodisch abzusichern, s Schopper/Walch, Trust Rz 126; Bösch, Duty to act impartially – zur Pflicht des trustee, keinen beneficiary ungebührlich zu bevorzugen oder zu benachteiligen, in FS Delle Karth (2013) 59 (68).

³⁷ Vgl zum Begriff des freien Ermessens auch § 28 Abs 3 TrUG, § 64 Abs 2 TrUG, § 80 Abs 3 TrUG, § 102 Abs 1 TrUG, § 136 Abs 2 TrUG, § 147 Abs 1 TrUG.

³⁸ Vgl § 26 Abs 2 TrUG, § 68 Abs 1 TrUG (billigem Ermessen/billiger Weise) bzw § 70 Abs 2 TrUG, § 111 Abs 1 TrUG, § 125 Abs 1 TrUG (Ermessen).

³⁹ Vgl exemplarisch Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer (Hrsg), Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² (2022) Art 552 § 7 PGR Rz 3.

⁴⁰ Art 567 Abs 2 PGR aF.

freies ist. Seine Aufgabe ist nicht die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit, sondern oberste Richtschnur für seine Entscheidungen ist im Allgemeinen die Umsetzung des Errichterwillens. Bei billigem Ermessen würde der Ermessensspielraum insb von den Interessen der Parteien und auch von vergleichbaren Sachverhalten abhängen.⁴¹

Billigkeit ist demgegenüber eine Generalklausel, die konkretisiert werden muss.⁴² Für die billige Entgeltbestimmung nach deutschem Recht werden von Karger etwa «*der Geschäftszweck, vertragliche Regelungen, die Risikoverteilung zwischen den Parteien, die Bedürfnisse der Parteien, die Dauer der Rechtsbeziehung, Art und Umfang der Gegenleistung, die Preiskalkulation, Preise konkurrierender Anbieter, die aufgewendete Zeit und Mühe, die wirtschaftlichen Interessen*» als Vergleichsmassstab angeführt.⁴³ Das billige Ermessen sucht mithin einen objektiv nachvollziehbaren Interessenausgleich; subjektive Interessen sollen hintangestellt oder sogar aussen vor bleiben.⁴⁴ Genau diese subjektiven Elemente sind allerdings der Ermessensbegrenzung bei Ermessensbegünstigungen immanent, weil primäre Handlungsmaxime der perpetuierte Wille des Errichters ist, der sich in den Errichtungsdokumenten als Zweck des Rechtsinstituts manifestiert.

Weiteres Indiz für das Abstellen auf freies Ermessen liefert der Umfang der gerichtlichen Kontrolle. Aus rechtsvergleichender Sicht ist auf das deutsche Leistungsbestimmungsrecht durch eine der Vertragsparteien hinzuweisen; hier umfasst das richterliche Ersatzleistungsbestimmungsrecht grds bloss das billige Ermessen. Das freie Ermessen ist stärker von subjektiven und vlt sogar unvernünftigen Erwägungen getragen, sodass diesbezüglich eine inhaltliche Überprüfbarkeit bzw Ersatzvornahme der Gerichte ausgeschlossen ist.⁴⁵ Auch das liechtensteinische Stiftungsrecht sieht bloss eine Rechtmäßigkeitskontrolle und keine Zweckmäßigkeitskontrolle der Ermessensausübung eines Stiftungsrats vor; insoweit kann die Aufsicht niemals eine Ersatzvornahme der Ermessensentscheidung vornehmen.⁴⁶ Dies gilt im Übrigen auch für das Trustrecht.⁴⁷

Gesamthaft ist folglich festzuhalten, dass es sich bei Ermessensbegünstigungen im PGR wohl um freies Ermessen handelt. Die Billigkeit spielt demnach (zumindest idZ) keine tragende Rolle. Die Grenze bildet bloss die offensbare Unbilligkeit, die vorliegt, wenn die klassischen Generalklauseln des Privatrechts – insb die Sittenwidrigkeit – verletzt sind.

⁴¹ Karger in Schuster/Grützmacher (Hrsg), IT-Recht Kommentar (2020) § 315 Rz 25.

⁴² Würdinger in MüKoBGB⁹ § 315 Rz 38 und 41.

⁴³ Karger in Schuster/Grützmacher, IT-Recht Kommentar § 315 Rz 26.

⁴⁴ Rieble in StaudingerBGB § 315 Rz 412 (Updatestand 31.03.2021).

⁴⁵ Rieble in StaudingerBGB § 315 Rz 413 ff.

⁴⁶ Jakob, Stiftung Rz 309.

⁴⁷ Saurer, Das Aufsichtsgericht, in Gasser (Hrsg), Liechtensteinisches Trustrecht – Praxishandbuch (2020) 215 (Rz 7/99).

IV. Begrenzung des Ermessens aus Aspekten der Gleichheit

A. Allgemeine Grenzen

An dieser Stelle sollen die allgemeinen Leitplanken und Begrenzungen eines Ermessenträgers kurz aufgezeigt werden. Dies ist insofern von grosser Bedeutung, weil der Ermessensträger bei Verlassen seines Gestaltungs-, Entscheidungs- bzw Umsetzungsspielraums jedenfalls einen Ermessensfehler (II.C.) begeht.

Als erste Grenzlinie sind einfachgesetzliche Beschränkungen zu beachten. Der Ermessenträger darf im Rahmen seiner Ermessensausübung keine zwingenden Bestimmungen der Rechtsordnung verletzen. Diese können entweder innerhalb des einschlägigen Rechtsgebiets (zB Trustrecht) oder auch ausserhalb davon liegen (zB Strafrecht). Aus privatrechtlicher Sicht ist etwa an die Verletzung der allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflicht des Treuhänders (§ 922 Abs 1 PGR) zu denken, aus strafrechtlicher Perspektive etwa an die Begehung einer Geldwäscherie (§ 165 StGB).

Zweite Grenzlinie bildet die privatautonome Ausgestaltung der Stiftungs-, Anstalts- bzw Trustdokumente. Diese können – wiederum im Rahmen des gesetzlich zulässigen (vgl insb § 879 Abs 1 ABGB) –⁴⁸ grds frei ausgestaltet werden und den faktischen Spielraum des Ermessensträgers beliebig beschränken. So kann etwa ein Stifter in den Stiftungsstatuten bzw -beistatuten den Begünstigtenkreis festlegen, an welchen der Stiftungsrat in weiterer Folge dann nach seinem Ermessen im Hinblick auf die Höhe und den Zeitpunkt Ausschüttungen tätigen darf. Selbstredend würde eine Ausschüttung an eine Person ausserhalb des stipulierten Begünstigtenkreises eine Ermessensüberschreitung darstellen und eine Pflichtverletzung verwirklichen.

Die dritte und für diese Abhandlung wichtigste Grenzlinie wird von den Generalklauseln des Privatrechts und hier insb von der Sittenwidrigkeit gezogen,⁴⁹ welche ausführlich unter Punkt IV.C. untersucht werden. In diesem Kontext ist va der Frage nachzugehen, ob und wenn ja, inwieweit die Grundrechte Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Ermessenträgers üben.

⁴⁸ Die Privatautonomie des Errichters findet ferner auch in den *essentialia negotii* des jeweiligen Rechtsinstituts ihre Grenze, als etwa bei einem Trust in der Treuhandurkunde zwingend ein Zweck vorgegeben werden muss. Ein Ausarten der Entscheidungsfreiheit des Ermessensträgers dahingehend, dass er an keinerlei Richtlinien gebunden ist, ist damit von vornherein ausgeschlossen; anders wohl *Niegel* in PraxS Zankl 577 (582).

⁴⁹ OGH 05.02.2016, 05 HG.2014.169, LES 2016, 54.

B. Einfachgesetzliche Gleichbehandlungspflicht gem § 94 Abs 2 TrUG

1. Anwendungsbereich und Inhalt

Hinsichtlich der Ermessensbegrenzung aufgrund von Ungleichbehandlungen der Begünstigten wird im Recht der Treuunternehmen in § 94 Abs 2 TrUG folgendes statuiert: «*Bei gleichen Voraussetzungen und gleichen Leistungen der Begünstigten dürfen mangels anderer Anordnung ihre Rechte und Pflichten ohne ihre Zustimmung nur in gleicher Weise behandelt, insb abgeändert, eingeschränkt oder aufgehoben und nicht einzelne Begünstigte zum Nachteile anderer bevorzugt werden.*»

Der erste Teil der Norm weisst uE stark auf den verfassungsmässig gewährleisteten Gleichheitssatz hin. Gleiche Voraussetzungen und gleiche Leistungen der Begünstigten sollen zu einer Behandlung in gleicher Weise führen. Der allgemeine Gleichheitssatz besagt bekanntlich, dass Gleisches gleichbehandelt werden und Ungleiches ungleich behandelt werden muss.⁵⁰ Die Ungleichbehandlung wird zwar in § 94 Abs 2 TrUG nicht explizit genannt, könnte jedoch aus einem Umkehrschluss gewonnen werden.

In weiterer Folge stellt sich die Frage, ob der im Jahre 1928 zum Treuunternehmen erlassene § 94 Abs 2 TrUG auch auf andere Rechtsinstitute ausstrahlt. Im Allgemeinen erklären sowohl das Trustrecht (Art 910 Abs 5 PGR) als auch das Anstaltsrecht (Art 551 Abs 1 PGR) die Vorschriften über das Treuunternehmen ergänzend anwendbar, sofern die Normen der *lex specialis* dem inhaltlich nicht entgegenstehen.⁵¹ Dass § 94 Abs 2 TrUG gerade explizit für das (körperschaftlich ausgestaltete) Treuunternehmen geschaffen wurde indiziert uE die Formulierung «*gleichen Voraussetzungen und gleichen Leistungen der Begünstigten*». Der *terminus technicus* «*bei gleichen Leistungen*» kann wohl nicht ins Trust- und Anstaltsrecht übertragen werden, weil Ermessensbegünstigte hier grds keine Leistungen gegenüber dem ausschüttenden Rechtsinstitut erbringen müssen.⁵² Nur das TrUG sieht in § 80 Abs 1 die Möglichkeit vor, die Treubegünstigung mit oder ohne Gegenleistung, wie durch Einkaufsgelder, laufende Beiträge oder dergleichen auszugestalten. Generell ist die Stellung der Begünstigten im TrUG unterschiedlich zur Stellung von Begünstigten anderer Vermögensstrukturierungsvehikel. Das Treuunternehmen ist von seiner Grundkonzeption her stärker den Körperschaften angenähert als etwa der Trust.⁵³ Theoretisch könnte den Begünstigten nach § 42 Abs 6 TrUG sogar eine Mitgliedschaft eingeräumt werden, sofern das Amt für

⁵⁰ Kley/Vogt, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, in Kley/Vallender (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012) 249 (Rz 10).

⁵¹ Nachdem das liechtensteinische Stiftungsrecht seit der am 01.04.2009 in Kraft getretenen Totalrevision nicht mehr auf das Recht der Treuunternehmen (vgl Art 552 Abs 4 PGR aF) verweist, ist § 94 Abs 2 TrUG für Stiftungen nicht (mehr) einschlägig; insoweit unrichtig Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² § 5 Rz 16.

⁵² So bereits Bösch, Treuhänderschaft 54 in FN 133.

⁵³ Vgl Schopper/Walch, Trust Rz 1300.

Justiz dem seine Zustimmung erteilt. Die starke Begünstigtenstellung zeigt sich auch daran, dass gewisse Angelegenheiten des Treuunternehmens durch die Begünstigten selbst geregelt werden können, sofern diese Aufgaben nicht vom Treuhänder oder anderen Organen bzw anderen Stellen zu besorgen sind (§§ 128 ff TrUG).

Betrachtet man § 94 Abs 2 TrUG aus dem Blickwinkel seiner Rezeptionsvorlage, dem *Massachusetts Business Trust*,⁵⁴ könnte die Norm aber auch einen ganz anderen Regelungsgegenstand beinhalten als die Gleichbehandlung der Begünstigten iS einer austeilenden Gleichheit. Aufgrund der Tatsache, dass der *Massachusetts Business Trust* die *beneficial interests* in übertragbare *units* bzw *shares* unterteilt,⁵⁵ nähert sich dieser sehr stark an eine Aktiengesellschaft an. Für die Anteilszertifikate eines *Massachusetts Business Trust* kann folgendes festgehalten werden: Die Zertifikate ähneln Aktien einer Kapitalgesellschaft und werden auf die gleiche Weise ausgegeben und übertragen. Sie berechtigen die Inhaber, anteilig am Einkommen aus dem Vermögen und bei Beendigung am Erlös zu partizipieren.⁵⁶ Diesbezügliche Klauseln aus Muster-Treuanordnungen weisen ebenso in jene Richtung. So findet sich in dem Buch *Thompson, Business Trusts as Substitutes for Business Corporations* aus 1920, welches *Wilhelm Beck* bei der Ausarbeitung «seines»⁵⁷ TrUG offenbar eine wertvolle Rezeptionshilfe war,⁵⁸ folgende Formulierung: «*This trust shall not continue in any event longer than for the term of twenty years, at which time the then Board of Trustees shall proceed to wind up its affairs, liquidate its assets, and distribute the same among the certificate holders of the beneficial interests according to the number of interests held by them.*»⁵⁹ In Anbetracht des Wortlauts und Sinngehalts ist es nicht auszuschliessen, dass (ua) diese Musterklausel für die konkrete Umsetzung des § 94 Abs 2 TrUG Pate gestanden hat.

Weiters sieht das liechtensteinische Treuunternehmensrecht vergleichbar zum *Massachusetts Business Trust* ebenfalls die Möglichkeit vor, die Rechte und Pflichten des Begünstigten bzw der Begünstigung gem § 114 Abs 1 TrUG in einem Zertifikat zu verbrieften. Dadurch ist eine erhöhte Handelbarkeit möglich, wobei die Begünstigtenstellung im Treuunternehmensrecht grds übertragbar ist.⁶⁰ Zudem findet sich in § 96 Abs 1 TrUG sogar eine Regelung in Bezug auf den Leistungsverzug eines Begünstigten. *Schopper/Walch* begründen

⁵⁴ Schurr, Was ist ein FL-Trust? in Gasser (Hrsg), Liechtensteinisches Trustrecht – Praxishandbuch (2020) 30 (Rz 2/23); Moosmann, Treuhänderschaft 58 f; Niegel in PraxS Zankl 577 (577).

⁵⁵ Jones/Moret/Storey, The Massachusetts Business Trust and Registered Investment Companies (1988) 421 (423).

⁵⁶ Hecht v Malley (1924) 265 U.S. 144.

⁵⁷ Offenbar ist *Wilhelm Beck* der alleinige Schöpfer des TrUG, vgl Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB² (2011) 66; vgl auch Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 28 («eines seiner gesetzgeberischen Liebkinde»).

⁵⁸ Wyler, Ueber das Treuhandrecht, ZSR 1937, 293 (309); Schopper/Walch, Trust Rz 1278.

⁵⁹ Thompson, Business Trusts as Substitutes for Business Corporations (1920) 95.

⁶⁰ Schopper/Walch, Trust Rz 1505.

dies damit, dass das Treuunternehmen auch als Kapitalsammelbecken dienen sollte, was sehr stark an eine Publikumsaktiengesellschaft erinnere.⁶¹

Insofern ist es nicht verwunderlich, dass sich auch bei einem systematischen Vergleich der Formulierung der Gleichbehandlung ein Pendant im liechtensteinischen Aktienrecht findet. Nach Art 292 Abs 3 PGR sind Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln. Diese relative Gleichheit bezieht sich allerdings auf die Aktionärsbeteiligung und nicht auf die persönlichen Eigenschaften des Aktionärs.⁶² Es wäre jedenfalls unzulässig, einem bedürftigen Aktionär (etwa aufgrund eines familiären Schicksalsschlags) eine höhere Dividende als den übrigen, bereits vermögenden Aktionären zuzusprechen. In der Gleichheit der Aktionäre liegt daher blass eine ausgleichende Gerechtigkeit.

Wie die Ausführungen gezeigt haben, wurde § 94 Abs 2 TrUG wohl von den Regelungen und Vertragsmuster zum *Massachusetts Business Trust* inspiriert. Dh, die Norm bezieht sich auf die Gleichheit zwischen den Treuhandzertifikatinhabern und stellt eine ausgleichende Gerechtigkeit voran, die mit der Gleichheit der Aktionäre vergleichbar ist. Vor diesem Hintergrund ist die Norm uE blass für das Treuunternehmen einschlägig.

2. Rechtsvergleichende Überlegungen zur *duty to act impartially*

Aus rechtsvergleichender Sicht wäre bei § 94 Abs 2 TrUG *prima facie* an eine Kodifizierung der aus dem englischen Trustrecht stammenden *duty to act impartially* zu denken.⁶³ Die *duty to act impartially* verlangt vom Treuhänder, alle Begünstigten des Trusts unparteiisch und gleich zu behandeln und dabei keinen in besonderer Weise zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Folglich hat der Treuhänder solche Entscheidungen über die Verwaltung und Verwendung des Trustvermögens zu treffen, die im besten Interesse sämtlicher Begünstigten liegen, ohne sich dabei von Eigen- oder Drittinteressen leiten zu lassen.⁶⁴ Diskutiert wird die *duty to act impartially* hauptsächlich im Kontext der Interessenwahrung zwischen verschiedenen Begünstigtengruppen, dh einzelne Begünstigte einer Begünstigtengruppe dürfen zulasten der anderen nicht benachteiligt werden; nichtsdestotrotz verbleibt dem Treuhänder ein Ermessensspielraum in der Ausschüttungspolitik.⁶⁵ Eine Pflicht zur vollkommenen arithmetischen Gleichbehandlung besteht auch beim englischen Trust nicht. Vielmehr darf der Treuhänder sehr wohl einzelne Begünstigte ungleichbehandeln, sofern er seine Entscheidungsfindung rechtfertigen kann und sich dabei nicht von sachfremden Motiven leiten

⁶¹ Schopper/Walch, Trust Rz 1531.

⁶² So auch bei der GmbH, s Raiser/Veil in Habersack/Casper/Löbbecke (Hrsg), GmbHG Grosskommentar⁴ (2025) § 14 Rz 114.

⁶³ S dazu Biedermann, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law (1981) 301 f; Schopper/Walch, Trust Rz 777.

⁶⁴ Hudson, Equity and Trusts¹⁰ (2021) 314 ff; Bösch in FS Delle Karth 59 (62); Cincelli, Trust Rz 238.

⁶⁵ Underhill/Hayton, Law of Trusts and Trustees²⁰ (2022) Rz 44/2.

liess.⁶⁶ Im neuseeländischen Trustrecht ist diese Maxime sogar explizit in Section 35 Para 2 Trusts Act 2019⁶⁷ positiviert: «*This section does not require a trustee to treat all beneficiaries equally (but all beneficiaries must be treated in accordance with the terms of the trust).*» Jenes Verständnis der *duty to act impartially* deckt sich mit den weiteren Ausführungen dieser Abhandlung und kann so gesehen als rechtsvergleichende Untermauerung dienen.

Anzumerken bleibt, dass die Formulierung in § 94 Abs 2 TrUG uE nur bedingt auf die *duty to act impartially* hinweist. Lediglich der letzte Satz, dass einzelne Begünstigte nicht zum Nachteil anderer bevorzugt werden sollen, könnte ein Indiz für ihre zumindest teilweise funktionale Verankerung im PGR sein. Aufgrund von fehlendem Quellenmaterial lässt sich die Anamnese der Norm jedoch nicht mehr lückenlos rekonstruieren, sodass hier bloss der Wortlaut Hinweise liefert.⁶⁸ Weniger überzeugend ist hingegen die These, dass sich die *duty to act impartially* im Wege einer rechtsvergleichenden Auslegung aus der allgemeinen treuhänderischen Loyalitätspflicht ableiten lässt.⁶⁹ Wie in weiterer Folge noch festgestellt wird (IV.C.), liegt nämlich keine Regelungslücke vor (vgl Art 1 Abs 3 und 4 PGR), die eine rechtsfortbildende Übernahme der *duty to act impartially* methodisch rechtfertigen würde.

C. Indirekte Drittewirkung der Grundrechte

1. Gleichheitssatz

Die für diese Abhandlung interessanteste Einschränkung findet das Ermessen in den Generalklauseln des Privatrechts, wobei hier insb an eine sittenwidrige Ausübung des Ermessens zu denken ist.⁷⁰ IdZ stellt sich va die Frage, ob aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art 31 Abs 1 LV)⁷¹ eine Gleichbehandlungspflicht für private Ermessenträger abgeleitet werden kann. Allgemein gesprochen soll der Gleichheitssatz vor Ungleichbehandlungen bei staatlichem Handeln mit Hoheitsgewalt schützen, dh er richtet sich grds nicht an natürliche Personen als Grundrechtsadressaten.⁷² Allerdings ist dort von einer direkten Ausstrahlung der Grundrechte auf privatrechtliche Beziehungen auszugehen, wo

⁶⁶ *Edge v The Pensions Ombudsman* (1998) 3 W.L.R. 466; vgl auch *Hudson, Equity and Trusts*¹⁰ 316: «*Therefore, this duty to act impartially does not necessarily mean that all beneficiaries are to be treated absolutely equally. Rather, trustees are not permitted to favour one class of beneficiaries or particular beneficiaries at the expense of other beneficiaries without good reason. Or, to make the same point positively, they can discriminate between different beneficiaries provided that they can justify their actions.*»

⁶⁷ Public Act 2019/38.

⁶⁸ Auch im Kommissionsbericht zum Treuunternehmen finden sich hierzu keine Anhaltspunkte.

⁶⁹ *Bösch* in FS Delle Karth 61 (70 ff).

⁷⁰ *Mayer-Maly* in FS Melichar 441 (448).

⁷¹ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBI 1921/15.

⁷² *Kley/Vogt* in *Kley/Vallender* 249 (Rz 18).

dies das Grundrecht selbst anordnet;⁷³ alternativ kann auch im einfachen Gesetz eine indirekte Ausstrahlung vorgesehen werden (vgl zB § 1173a Art 46 Abs 1 lit b ABGB).⁷⁴ Abgesehen davon können Grundrechte nur indirekt über Generalklauseln ihre Wirkung im Privatrecht entfalten.⁷⁵

Mit Blick auf Ermessensentscheidungen ist eine unmittelbare Anwendung des Gleichheitssatzes mangels entsprechender Rechtsgrundlage ausgeschlossen; die mittelbare Ausstrahlung ergibt sich jedoch über die Sittenwidrigkeitsschranke bei der Ermessensausübung. Einschlägig hat der OGH hierzu in einer Entscheidung festgehalten, die Aufsichtsbehörde habe darüber zu wachen, dass die Stiftungsorgane ihren Ermessensspielraum weder missbrauchen noch überschreiten, sondern nach Treu und Glauben und nach Massgabe des Rechtsgleichheitsgebots handeln.⁷⁶

Umgedünzt auf Ermessensentscheidungen würde dies bedeuten, dass gleiche Begünstigte gleich zu behandeln sind, aber ungleiche Begünstigte nicht gleichbehandelt werden dürfen. Dieses Differenzierungsgebot verpflichtet den Ermessensträger seine Ermessensentscheidung auf die Individualität der Begünstigten abzustimmen. Sollten sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung sprechen, so kann dies bei der Ausschüttung berücksichtigt werden. Sollte etwa von fünf Begünstigten ein Begünstigter an einer schweren Krankheit oder Beeinträchtigung leiden, so steht nichts dagegen, diesen einen Begünstigten aufgrund der sachlichen Rechtfertigung mit einer vergleichsweise höheren Ausschüttung zu bedenken.

2. Ausstrahlung des Diskriminierungsverbots

Zusätzlich könnten über die Sittenwidrigkeitsschranke auch Diskriminierungsverbote auf Ermessensentscheidungen ausstrahlen. Ein rezentes Urteil des EGMR zum Thema liefert der Fall *Dimici/Türkei*.⁷⁷ Der Fall betraf eine osmanische Stiftung aus dem Jahre 1536, deren Satzung bestimmte, dass nur männliche Nachkommen des Gründers einen Anspruch auf die Überschüsse der Stiftung haben sollten, wodurch Frauen von den Begünstigungen ausgeschlossen wurden. Der EGMR setzte sich in seiner Entscheidung mit dem Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der Privatautonomie und dem Diskriminierungsverbot auseinander (Art 14 EMRK iVm Art 1 1. ZPEMRK). Dabei wurde betont, dass die Privatautonomie, die auch die Vertragsfreiheit und die Freiheit, über eigenes Eigentum zu ver-

⁷³ Höfling, Adressaten der Grundrechte, in *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012) 41 (Rz 21).

⁷⁴ Kley/Vogt in *Kley/Vallender* 249 (Rz 79).

⁷⁵ Hoch, Meinungsfreiheit, in *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012) 195 (Rz 26); Frick, Die Ausstrahlung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen, Beiträge des Liechtenstein-Instituts 1996/3, 14 ff; StGH 03.09.2018, 2018/074.

⁷⁶ OGH 05.02.2016, 05 HG.2014.169, LES 2016, 54.

⁷⁷ EGMR 05.07.2022, 70133/16, *Dimici/Türkei*.

fügen, einschliesst, nicht absoluter Natur ist. Sie wird vielmehr durch den *ordre public* und die Verfassung eingeschränkt. Laut Urteil würde die Gewährung eines Vorrangs der Privatautonomie vor Diskriminierungsverboten den gesamten Diskriminierungsschutz in Frage stellen.⁷⁸ Der pauschale Ausschluss von Frauen von den Zuwendungen der Stiftung widerspreche dem heutigen Verständnis von Geschlechtergleichheit und den Wertvorstellungen sowohl der türkischen als auch der europäischen Gesellschaft. Aus diesen Gründen stellte der EGMR einstimmig eine Verletzung von Art 14 EMRK iVm Art 1.1. ZPEMRK fest.⁷⁹ Der StGH zeigt ein sehr ausgeprägtes Selbstbindungsverständnis hinsichtlich der Entscheidungen des EGMR.⁸⁰ Insofern wird das ergangene EGMR-Urteil zur Frage der Konventionskonformität einer Geschlechterklausel und des damit einhergehenden Nicht-diskriminierungsgebots wohl auch für Ermessensentscheidungen in der liechtensteinischen Rechtsordnung relevant sein.

Insgesamt steht die Privatautonomie des Stifters im Spannungsfeld zum Diskriminierungsschutz. IdZ wird auch eine diskriminierende Ausschüttung des Ermessensträgers unzulässig sein, sofern diese nicht sachlich gerechtfertigt ist.⁸¹ Wenn der Stifter nämlich schon keine diskriminierende Begünstigtenregelung kraft seiner Privatautonomie schaffen darf, dann wird der Ermessensträger an dieselben Grundsätze gebunden sein. Eine unbegründete Diskriminierung im Rahmen der Ermessensausübung überschreitet jedenfalls die Sittenwidrigkeitsschranke nach § 879 Abs 1 ABGB und indiziert sohin einen Ermessensfehler.⁸²

⁷⁸ Eine vergleichbare Entscheidung lieferte der öOOGH 24.01.2019, 6 Ob 55/18 h: Dieser hatte eine Nachfolgeklausel aus dem Jahre 1963 zu beurteilen, die nur männliche Erben als Nachfolger zuließ. Obwohl die Klausel bei Vertragsschluss nicht sittenwidrig war, da die damaligen Werte eine Geschlechterungleichheit tolerierten, entschied der öOOGH, dass die Ausübung dieses Rechts heute sittenwidrig wäre. Folglich können aus der Klausel keine diskriminierenden Rechte mehr abgeleitet werden, da ihre Anwendung gegen das heutige «*Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden*» iSd § 879 öABGB verstößt.

⁷⁹ EGMR 05.07.2022, 70133/16, *Dimici/Türkei* Rz 149.

⁸⁰ *Bussjäger*, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in *Liechtenstein-Institut* (Hrsg), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. FS zum 70. Geburtstag von Herbert Wille (2014) 49 (66 f); *Hoch*, Die EMRK in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, LJZ 2018, 111 (114); StGH 10.05.2021, StGH 2020/097.

⁸¹ Als Diskriminierungsmerkmale zählt Art 14 EMRK folgend auf: Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt oder sonstiger Status.

⁸² Der liechtensteinische Gesetzgeber zeigt eine erhöhte Sensibilität für die Thematik der Diskriminierung, was sich in der Ausweitung von Antidiskriminierungsbestimmungen in verschiedenen Rechtsgebieten manifestiert, wobei insb das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBI 2006/243 sowie das Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; GLG), LGBI 1999/96, sich partiell auf die Sittenwidrigkeitsschranke bei der Konkretisierung der Ermessensgrenze auswirken könnten.

3. Zwischedenergebnis

Die rechtliche Begrenzung des Ermessens bei Ermessensbegünstigungen basiert insofern auf drei Prinzipien: gesetzlichen Vorgaben, privatautonome Anordnungen in den Dokumenten sowie die Begrenzung aufgrund von den Generalklauseln des Privatrechts, va der Sittenwidrigkeit. Letztere ist gerade von besonderer Bedeutung, da sie die indirekte Wirkung des Gleichheitssatzes und des Diskriminierungsverbots auf private Ermessentscheidungen eröffnet.

4. Exkurs: Kritik an der Rsp des OGH zur Gleichbehandlung von Begünstigten

Im Lichte der bis hierhin angestrengten Überlegungen soll an dieser Stelle die Rechtsprechungslinie⁸³ des OGH hinsichtlich der Gleichbehandlung von Ermessensbegünstigten kritisiert werden. In einer Entscheidung vom 6. Dezember 2001 führte das Höchstgericht aus, es gehöre «zu den vorrangigen Aufgaben des Stiftungsrates, dem Zweck der Stiftung gemäss die Begünstigten in Befolgung der Statuten schon bei der Vermögensverwaltung gleich zu behandeln und erst recht bei Ausschüttungen entsprechend zu berücksichtigen. Ein Verstoss gegen diese Kernpflicht des Stiftungsrates begründet dessen Schadenersatzpflicht.»⁸⁴ In weiterer Folge hat der OGH diese Rsp konkretisiert und festgehalten, dass bei der Auslegung einer Stiftungsurkunde im Allgemeinen und der Begünstigtenregelung im Besonderen die Bestimmungen über die Auslegung letztwilliger Verfügungen anzuwenden sind (insb § 555 ABGB), wenn in den Statuten oder Beistatuten eine Vorschrift zu den Quoten der Begünstigten fehlt.⁸⁵ In einer jüngeren Entscheidung hat der OGH seine Ansicht gefestigt und ausgeführt, dass bei fehlender Regelung in den Stiftungsdokumenten gesetzliche Erben, die als Begünstigte eingesetzt werden, gleichberechtigte Begünstigte der Stiftung sind.⁸⁶ Nach *Walser* kann aus der Rsp abgeleitet werden, dass sich bei Familienstiftungen sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Gleichbehandlung der Ermessensbegünstigten ergebe und diese Gleichbehandlung eine Kernpflicht des Stiftungsrats darstelle.⁸⁷

Die vorherigen Ausführungen zu den Grenzen des Ermessens haben aufgezeigt, wie sich der Ermessensspielraum des Ermessensträgers ergibt. Die Gerichtsentscheidungen gehen uE daher von einem fehlenden Ermessensspielraum des Stiftungsrats aus. Unter Zuhilfenahme erbrechtlicher Auslegungsregeln wird dem Stifter eine Gleichbehandlung aller

⁸³ OGH 06.12.2001, 10 HG 17/2000-32, LES 2002, 186; OGH 07.11.2008, 1 CG.2002.32, LES 2009, 160; OGH 07.09.2017, 07 HG.2015.270, LES 2017, 180.

⁸⁴ OGH 06.12.2001, 10 HG 17/2000-32, LES 2002, 186 (187).

⁸⁵ OGH 07.11.2008, 1 CG.2002.32, LES 2009, 160 (163 ff).

⁸⁶ OGH 07.09.2017, 07 HG.2015.270, LES 2017, 180 (186 f).

⁸⁷ *Walser*, Grenzen der Vertretungsmacht des Stiftungsrates, LJZ 2024, 41 (48).

Begünstigter in quantitativer Sicht oktroyiert und daher der Ermessensspielraum beschnitten. Insgesamt wäre es uE dogmatisch zutreffend, in solchen Fällen von Ermessen des Stiftungsrats auszugehen. Sollten sich dann keine sachlichen Unterschiede zwischen den Begünstigten ergeben, würde im Endeffekt dieselbe Endsituation der quantitativen Gleichbehandlung vorliegen. Trotzdem würde ein sachlicher Unterschied der Begünstigten die Möglichkeit einer Ungleichbehandlung in der Ausschüttung ermöglichen, wenn etwa eine schwere Erkrankung bei einem der Begünstigten auftritt. Dies würde im Endergebnis wohl auch dem Stifterwillen der zielgerichtetsten individuellen Berechtigung an den Erträgnissen der Stiftung entsprechen.

V. Systemkonformität mit der Business Judgement Rule

Abschliessend soll noch kurзорisch darauf eingegangen werden, wie sich die Business Judgement Rule (BJR) zum vorher aufgezeigten System der Ermessensbegrenzung bei Ermessensbegünstigungen verhält. Die BJR wurde im Rahmen der Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts im allgemeinen Teil des PGR über Verbandspersonen in Art 182 Abs 2 kodifiziert.⁸⁸ Die BJR soll dem geschäftsentscheidungstreffenden Organ einen Haftungsfreiraum bei unternehmerischen Entscheidungen ermöglichen, um aus gesetzgeberischer Sicht das Eingehen von unternehmerischen Risiken zu fördern.⁸⁹ Gerade bei Stiftungen und Anstalten sollten allerdings bezüglich der Ausschüttungspolitik keine unternehmerischen Risiken eingegangen werden, sodass die diesbezügliche Formulierung nicht ganz zufriedenstellend ist. Eine Entscheidung bleibt dann ohne haftungsrechtliche Konsequenzen, wenn sie auf keinen sachfremden Interessen basiert und zudem auf der Grundlage angemessener Information und zum Wohle der Verbandsperson getroffen wurde.⁹⁰ Mögen diese Tatbestandsmerkmale nicht vollkommen auf Ermessensentscheidungen bei Ermessensbegünstigungen passen, soll an dieser Stelle trotzdem ein entsprechender Versuch unternommen werden.

Unter sachfremden Interessen können nur solche verstanden werden, die sich ausserhalb des Stifterwillens wiederfinden, da dieser die oberste Richtschnur der Entscheidungsfindung bildet und sich im entsprechenden Zweck manifestiert.⁹¹ Hinsichtlich der angemessenen

⁸⁸ Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl 2008/220.

⁸⁹ Schurr/Gasser/Hosp, Verantwortlichkeit und Abberufung des Stiftungsrats – Privatrechtliche und steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmensträgerstiftung, LJZ 2012, 166 (167).

⁹⁰ Gasser, Die Business Judgement Rule in Liechtenstein, PSR 2011, 62 (64).

⁹¹ Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht² (2019) Art 552 § 1 Rz 1.

Informationseinhaltung kann auf die Festsetzung des Ermessensspielraums der obigen Ausführungen verwiesen werden (II.). Der Ermessensträger muss seinen Ermessensspielraum in angemessener Weise und sorgfältig erheben.⁹² Sollte also die Entscheidung auf Grundlage angemessener Informationen und unter sachgerechter Ausübung des Ermessensspielraums getroffen worden sein, ohne dabei sachfremde, dem Stifterwillen widersprechende Interessen zu verfolgen, so ist davon auszugehen, dass zum Wohle der Stiftung gehandelt wurde.⁹³

Es besteht mithin eine nicht übersehbare Wechselwirkung zwischen *safe harbour* und Ermessensspielraum bei Ermessensentscheidungen. Sollte der Stiftungsrat seinen Ermessensspielraum bei Begünstigungen nach den oben beschriebenen Parametern richtig eingrenzen und seine Entscheidung innerhalb dessen treffen, so kann grds keine Verletzung der BJR vorliegen.⁹⁴

Ein weiteres Argument für diese Ansicht liefert die Kontrollmöglichkeit der Gerichte, die sowohl bei Ermessensentscheidungen als auch bei Verletzungen der BJR nur *ex ante* erfolgt. Bei Ermessensentscheidungen des Stiftungsrats darf das Gericht blass eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Ermessensausübung durchführen.⁹⁵ Sollte sich keine Verletzung des Ermessensspielraums ergeben, so darf das Gericht die Entscheidung nicht überprüfen. Genau so verhält es sich auch bei Überprüfungen von Ansprüchen gegen Stiftungsräte aufgrund von Verletzungen der BJR. Das Gericht kann blass in einer *ex ante*-Kontrolle feststellen, ob die Grenzen des *safe harbour* nicht verlassen wurden.⁹⁶ Sollte dies der Fall sein, ist die Entscheidung ebenso der gerichtlichen Kontrolle entzogen.⁹⁷ Im Übrigen gehen die Autoren davon aus, dass die BJR auch im Trustrecht zur Anwendung gelangt und sohin die Ausführung auch hier zutreffend sind.⁹⁸

⁹² Vgl in der deutschen Rezeptionsvorlage *Fleischer* in BeckOGK AktG § 93 Rz 92 (Stand 01.06.2025).

⁹³ *Öhri* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² Art 182 Rz 52.

⁹⁴ *Jakob*, Stiftung Rz 365.

⁹⁵ *Jakob*, Stiftung Rz 309.

⁹⁶ *Schurr/Gasser/Hosp*, LJZ 2012, 166 (167).

⁹⁷ So auch in der deutschen Rezeptionsvorlage *Fuhrmann/Heinen/Schilz*, Gesetzliche Beurteilungs- und Ermessensspielräume als «spezial-gesetzliche Business Judgement Rule», NZG 2020, 1368 (1370 f.).

⁹⁸ *Schurr/Gasser/Hosp*, LJZ 2012, 166 (168).

VI. Conclusio

Die vorangegangene Analyse hat dargelegt, dass Ermessen im Bereich des öffentlichen Rechts durch das Legalitätsprinzip engmaschiger begrenzt wird als das Ermessen im Privatrecht, welches massgeblich von der Privatautonomie geprägt ist. Das PGR geht insb bei Ermessensbegünstigungen von freiem Ermessen des Ermessensträgers aus. Die Grenzen dieses weitreichenden, aber keineswegs schrankenlosen, Ermessensspielraums sind dreifach begründet: Sie umfassen erstens die zwingenden gesetzlichen Vorgaben, zweitens die privatautonomen Anordnungen der Errichtungsdokumente und drittens, als entscheidende und dynamische Grenzziehung, die Generalklauseln des Privatrechts, va die Sittenwidrigkeit gemäss § 879 Abs 1 ABGB. Diese dritte Grenze ist von besonderer Relevanz, da sie die indirekte Drittwirkung von Grundrechten auf private Ermessensentscheidungen eröffnet. Hierin wird insb abgesichert, dass die Ermessensausübung grundrechtskonform und im Einklang mit dem Rechtsgleichheitsgebot sowie dem Diskriminierungsverbot erfolgt. Der Ermessensträger darf bei der Entscheidungsfindung nicht ungleich behandeln, wenn gleiche Sachverhalte vorliegen, während er im Gegenzug ungleiche Sachverhältnisse berücksichtigen muss. Ein besonders prägnantes Beispiel hierfür liefert die europäische Rsp, die eine pauschal diskriminierende Begünstigungsregelung als sittenwidrig qualifiziert. Schliesslich besteht eine unübersehbare Wechselwirkung zwischen der richtigen Eingrenzung des Ermessensspielraums und der BJR des Art 182 Abs 2 PGR, da ein Ermessensfehler grds auch eine Verletzung dieser gesetzlich normierten Sorgfaltspflicht darstellt. Eine gerichtliche Überprüfung beschränkt sich in beiden Fällen auf die Rechtmässigkeit, nicht aber auf die Zweckmässigkeit der Entscheidung. Dogmatisch lässt sich festhalten, dass die liechtensteinische Judikatur, welche zwingend eine quantitative Gleichbehandlung von Ermessensbegünstigten als Kernpflicht der Stiftungsorgane ableitet, den der Rechtsform immanenten Spielraum des freien Ermessens unnötig einschränkt.

Anti-Bartlett-Klauseln in Liechtenstein

Sind die Handlungspflichten und die Haftung der Organe von Holdingstiftungen wie bei Trusts beschränkbar?

*Johannes Gasser**

Inhaltsübersicht

I.	Einführung	78
II.	Anti-Bartlett-Klauseln im englischen Recht	79
III.	Anti-Bartlett-Klauseln im liechtensteinischen Recht	81
A.	Trustrecht	81
1.	Gesetz	81
2.	Rechtsprechung	82
3.	Lehre	82
B.	Stiftungsrecht	83
1.	Gesetz	83
2.	Rechtsprechung	83
3.	Lehre	87
4.	Eigene Ansicht	88
a.	Konzernleitungspflicht für Stiftungen?	88
b.	Asset Protection	92
c.	Schranken der Beteiligungsverwaltung im Steuerrecht	94
d.	Dürfen Stiftungsrat oder Aufsichtsgericht Anti-Bartlett-Klauseln nachträglich einführen?	96
e.	Exkurs: Sorgfaltspflichtrecht	98
IV.	Zusammenfassung und Ausblick	99

* Dr. Johannes Gasser, LL.M., TEP, Rechtsanwalt und Notar, ist Partner bei Gasser Partner Rechtsanwälte in Schaan, Liechtenstein (www.gasserpartner.com).

I. Einführung

Stiftungen finden in der Praxis oft als Unternehmensträgerstiftungen Anwendung, indem ihnen ihre Stifter operative Beteiligungsgesellschaften zum Halten und Verwalten übertragen – oft über Generationen hinweg. Mit der Übertragung dieser Unternehmensanteile an eine Stiftung wird diese in der Folge Aktionärin – «Shareholder» – und Holding von idR ausländischen Aktiengesellschaften. Wir sprechen auch von mittelbaren Unternehmensträgerstiftungen bzw im Weiteren von «Holding-Stiftungen», deren Zweck und damit Existenz allgemein anerkannt wird.¹ Die Absichten dahinter sind vielfältig, va aber wird mit solchen Stiftungen neben der Versorgung und finanziellen Unterstützung des Stifters und seiner Familie sowie der generellen «Asset Protection» die Maximierung der Mittel zur Unterstützung und Entwicklung dieser Unternehmen², ihr Schutz vor Zerschlagung und – wie es im Titel unserer kurzen Abhandlung bereits angedeutet wird – der Schutz vor unerwünschter oder gar gesetzwidriger Einflussnahme und Kontrolle zB durch die Stifter, ihre Familienangehörigen oder der Unternehmen selbst bezweckt.³ Aus Anlass des 100-jährigen Bestehens des Personen- und Gesellschaftsrechts ist für die liechtensteinische Treuhänderpraxis von Interesse und Bedeutung, ob und inwieweit Stifter in Stiftungsstatuten vorsehen können, dass die Stiftung und ihre Organe keine Pflicht – und folglich keine Haftung dafür – trifft, solche Beteiligungsgesellschaften der Stiftungen aktiv zu leiten, ja sich ganz auf eine passive Holdingfunktion zurückzuziehen und zu beschränken.

Solche Klauseln nennt man im angelsächsischen Trustrecht «Anti-Bartlett-Klauseln», und sie finden sich in der Praxis in den verschiedensten Ausgestaltungen. Inzwischen sind sie nicht nur weltweit anerkannter Governance Standard in der internationalen Treuhänderpraxis⁴, sondern beschäftigen auch Gerichte in fast allen vom Common Law geprägten Ländern – von Jersey bis nach Hongkong. Im Fall *Zhang Hong Li gegen DBS Bank* – auf den wir gleich zurückkommen werden – verpflichtete die Treuarkunde den Treuhänder (Trustee), die Verwaltung, das Management und die Führung der Geschäfte der Untergesell-

¹ OGH 08.01.2004, 10 HG 2002.58, LES 2005, 174; *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 292 ff; *Damjanovic*, Unternehmensstiftung in Liechtenstein – ja, nein, vielleicht? LJZ 2023, 142 ff; *Hier*, Die Unternehmensstiftung in Liechtenstein (1995) 93 ff; *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung (2009) 55; *Wohlgenannt*, Verbot von Selbstzweckstiftungen in Österreich und Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmensträgerstiftung (2015) 52 ff, 76 ff.

² Vgl OGH 08.01.2004, 10 HG 2002.58, LES 2005, 174; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxiskommentar² (2019) Art 552 § 1 Rz 23.

³ Zu den diversen Motiven *Mathauer*, Unternehmensstiftung zur Nachfolgeplanung – ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Liechtenstein (2016) 17 ff; *Wohlgenannt*, aaO 74 ff.

⁴ *Lewin on Trusts II*, Rz 34-059; vgl auch Art 15.3 der 2023 Standard Provisions der Society of Trust and Estate Practitioners³ https://www.step.org/system/files/media/files/2023-10/STEP_SSP3_2023.pdf («*The Trustees shall be under no duty to inquire into or be involved in the management of any company in which Trust Property is invested unless they have knowledge of circumstances, which call for inquiry*»).

schaft des Trusts deren Geschäftsführern und anderen autorisierten Personen zu überlassen, einschliesslich der Treugeberin als Anlageberaterin dieser Untergesellschaft, es sei denn, der Treuhänder hätte tatsächliche Kenntnis von Unredlichkeiten. Zudem verpflichtete die Treurkunde den Treuhänder zu der Annahme, dass die Geschäfte kompetent geführt wurden, wobei der Treuhänder nicht verpflichtet war, Massnahmen zu ergreifen, um festzustellen, ob diese Annahmen richtig waren oder nicht. Schliesslich war auch ausdrücklich vorgesehen, dass der Treuhänder in keiner Weise für Verluste der Gesellschaft oder des Treuguts haftet, die durch Handlungen oder Unterlassungen der Geschäftsführer und anderer Personen (einschliesslich der Treugeberin) entstehen, selbst wenn diese Handlungen unehrlich, betrügerisch oder fahrlässig waren.

Bevor wir der Frage nachgehen, ob und inwieweit solche Klauseln, die grundsätzlich im liechtensteinischen Trustrecht von der Rechtsprechung anerkannt worden sind, auch im liechtensteinischen Stiftungsrecht Anwendung finden können, wollen wir uns mit jener Rechtslage auseinandersetzen, aus der das Rechtsinstitut stammt, nämlich dem englischen Recht.

II. Anti-Bartlett-Klauseln im englischen Recht

Im englischen Trustrecht wird nach einem berühmten Präzedenzfall⁵ dann von Bartlett-Pflichten gesprochen, wenn ein Trustee im Trust-Vermögen Beteiligungsgesellschaften verwaltet und durch eine mehrheitliche Beteiligung eine signifikante Kontrolle vermittelt wird. Zu den Pflichten zählt, sich als Trustee über die Unternehmensagenden und die Pläne des Managements für die Zukunft laufend informiert zu halten – sei es, dass sich der Trustee in regelmässigen Intervallen berichten lässt oder einen Delegierten in den Verwaltungsrat dieser Unternehmen entsendet. Auch wenn das genaue Ausmass der Pflichten noch unklar ist, wird allgemein vertreten, dass ein Trustee als Mehrheitsaktionär dafür zu sorgen hat, dass das Vermögen der Beteiligung sorgfältig verwaltet wird, widrigenfalls der Trustee für einen «Breach of Trust» persönlich haftet, zB für Vermögensverluste aus spekulativen oder unsorgfältig erwogenen Investitionen. Dabei wird zB erwartet, dass ein Trustee – soweit zulässig – in die Unternehmensführung eingreift und schlimmstenfalls das Management der Beteiligung auswechselt.⁶

Nicht zuletzt aufgrund der erwähnten Unklarheiten überrascht es nicht, dass die englische Kautelarpraxis seit Jahrzehnten bemüht war, diese Pflichten und die einhergehende Haftung der Trustees durch sog Anti-Bartlett Klauseln in Treusatzungen⁷ ausser Kraft zu setzen oder

⁵ *Bartlett v Barclays Bank Trust Co Ltd* [1980] Ch 515.

⁶ *Lewin on Trusts II*, Rz 34-056 mwN; vgl auch *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein (2023) Rz 521.

⁷ Im Englischen werden sie als «Trust Deed» oder «Trust Settlement» bezeichnet.

einzuschränken. Aber werden Anti-Bartlett-Klauseln von den Gerichten anerkannt? Das *Court of Final Appeal* in Hongkong bestätigte in *Zhang Hong Li v DBS Bank* die Anwendung von Anti-Bartlett-Klauseln. In diesem Fall hatten die Klägerin und ihr Ehemann einen Jersey-Trust gegründet, dessen Treuhänderin (Trustee) die DBS Bank Hongkong war. Die DBS war aber nicht nur als Treuhänderin die Anteilseignerin einer privaten Treuhandgesellschaft, sondern auch deren Bank. Da die Klägerin erfahren genug war, um Anlageentscheidungen mit Hilfe der DBS zu treffen, wurde sie auf eigenen Wunsch und von Anfang an zur Anlageberaterin der Beteiligungsgesellschaft des Trusts ernannt, wobei die Treuhandurkunde eine Anti-Bartlett-Klausel zugunsten der DBS enthielt.⁸ Die Treuhandurkunde ging sogar noch weiter und legte ausdrücklich fest, dass die DBS die Verwaltung der zugrunde liegenden Unternehmen ihrer eigenen Führung überlassen sollte. Das Anlagevehikel tätigte seine Investitionen einige Jahre lang mit Gewinn, änderte dann aber das Anlageprofil und machte anschliessend Verluste. Die Klägerin machte die Verluste und dazu geltend, dass die DBS fahrlässig gehandelt und ihre Pflichten als Treuhänderin verletzt habe, indem sie dieses (ihr) Anlageverhalten zugelassen habe.⁹ Die Klägerin war vor dem Gericht erster Instanz und dem Berufungsgericht erfolgreich, wo die Gerichte feststellten, dass DBS «hochrangige Aufsichtspflichten» («*high-level supervisory obligations*») betreffend die Beteiligungsgesellschaft hatte. Dies wurde jedoch in der letzten Berufungsinstanz verneint, wo das Gericht feststellte, dass die Anti-Bartlett-Klausel DBS von diesen Aufsichtspflichten befreit hätte, solange sie keine Kenntnis von unredlichen Handlungen der Unternehmensleitung hatte.¹⁰

Hatte also das Höchstgericht von Hongkong eine sehr weitgehende Anti-Bartlett-Klausel letzten Endes ohne Umschweife anerkannt, so hielt eine ähnliche Klausel das Singapore Commercial Court im Fall *Ivanishvili v Credit Suisse Trust Ltd* nicht davon ab, das beklagte Treuhandunternehmen im Jahr 2023 zum Schadenersatz in schwindelerregender Höhe (USD 742 Mio) zu verurteilen. Die Ähnlichkeiten der Sachverhalte bei *Zhang* und *Ivanishvili* sind frappant. Das beklagte Treuhandunternehmen machte gegen den Vorwurf, ihr seien das betrügerische Verhalten und die Malversationen eines Bankmitarbeiters der Credit Suisse – und damit ihrer Muttergesellschaft – zuzurechnen, geltend, der Kläger hätte sich als Treugeber eines Singapur Trusts die Befugnisse zur Vermögensverwaltung in der Treusatzung ausdrücklich vorbehalten und sich zudem vom Trustee als Investmentmanager engagieren lassen. Auch berief sich das Treuhandunternehmen auf eine Anti-Bartlett-Klausel in der Treuarkunde. Das Gericht hielt dagegen, dass die Anti-Bartlett-Klausel dort keine Anwendung fände, wo die Bank komplett Kontrolle über die Vermögensverwaltung hatte.¹¹ Zudem wurde iUz *Zhang* die enge Verbindung zwischen der Bank und «ihrem»

⁸ Vgl dazu oben in der Einleitung.

⁹ Vgl *Alexander/Pursall*, Anti-Bartlett Clauses: what are the lessons to be learnt from Zhang Li? Private Client Business 2020, Issue 2.

¹⁰ *Lewin on Trusts II*, Rz 34-059, FN 238.

¹¹ Hatte *Zhang* über drei Jahre über 500 Investments selbst eigenmächtig veranlasst, soll *Ivanishvili* in keine einzelne Investmententscheidung involviert gewesen sein.

Treuhandunternehmen sowie die Tatsache erwogen, dass *Ivanishvili* – der frühere Premierminister von Georgien – nicht über die 9 Jahre währenden Malversationen des Bankmitarbeiters rechtzeitig informiert worden war.¹² Das Berufungsgericht gab der gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Berufung keine Folge.¹³

Abschliessend ist anzufügen, dass im englischen Trustrecht zu Anti-Bartlett-Klauseln zudem vertreten wird, dass sie unter gewissen Umständen keine Anwendung und die Trustees damit keinen Schutz finden sollen. Das ist zB dann der Fall, wenn die Treusatzung vorsieht, dass Treugeber (Settlor) oder Protektoren bindende Weisungen iZm der Verwaltung der Beteiligungsunternehmen erteilen können sollen, diese aber ihre Rechte missbrauchen bzw ihre Befugnisse überschreiten; oder wenn der Treuhänder – was in der Praxis oft der Fall sein dürfte – zugleich in den Organen der Beteiligungen Einsatz nimmt oder Delegierte entsendet und diese damit auf anderer Stufe aktiv verwaltet bzw dies zumindest tun sollte.¹⁴

III. Anti-Bartlett-Klauseln im liechtensteinischen Recht

A. Trustrecht

1. Gesetz

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es im liechtensteinischen Trustrecht keine gesetzliche Bestimmung gibt, die die Frage der Begrenzung der Handlungspflichten bzw Haftung von Trustees regelt bzw ausdrücklich erlaubt oder verbietet. Allgemein wird anerkannt, dass aus § 142 Abs 3 TrUG abgeleitet werden kann, dass eine Treuukunde einen Haftungsausschluss des Trustees für leichte Fahrlässigkeit vorsehen dürfe.¹⁵ Auch ist dort von der «*Entlastung seitens aller Anspruchsberechtigten oder anderer hierzu befugter Stellen, soweit dadurch die Gläubiger des Treuunternehmens nicht geschädigt werden*», die Rede. Wie noch ausgeführt werden soll, bezieht sich dies aber auf die Beschränkung des Sorgfaltsmassstabes des Treuhänders, nicht aber auf seine Pflichten per se.

¹² *Holcombe/Randall*, Ivanishvili v Credit Suisse Trust: (not) limiting trustee's liability, *Trusts & Trustees* 2025, 151 ff.

¹³ *Williams/Fraser*, The gold (bullion) standard: a cautionary tale on a trustee's duties (2025), <https://www.farrer.co.uk/news-and-insights/the-gold-bullion-standard-a-cautionary-tale-on-a-trustees-duties/>.

¹⁴ *Lewin on Trusts II*, Rz 34-059.

¹⁵ *Nigg/Vogt* in *Gasser (Hrs)*, Liechtensteinisches Trustrecht, Praxishandbuch (2020), § 4/114.

2. Rechtsprechung

Die einzige – soweit ersichtlich – veröffentlichte Entscheidung des OGH zu Anti-Bartlett-Klauseln stammt aus dem Jahr 2007.¹⁶ Dort ging es ua um die Frage der Haftung der Treuhänder eines liechtensteinischen Trusts. Gemäss Treuhandurkunde war es den Treuhändern freigestellt worden, ob sie sich in die Geschäftsführung der vom Trust gehaltenen Gesellschaften einschalten wollen oder nicht. Die Grenzziehung hatte die Trusturkunde nur dort vorgenommen, wo es um strafbare Handlungen der Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf das Trustvermögen ging, die jedenfalls zu einem Eingreifen der Treuhänder führen müssen. Der OGH misst die fragliche Klausel in dieser Entscheidung an den Vorgaben des Art 927 Abs 2 PGR: «*Handelt der Treuhänder im Einklang mit den Verpflichtungen der Treu- urkunde, vermag ein Begünstigter auch nicht gemäss dieser Bestimmung Abhilfe zu verlangen. Denn diese Norm setzt allemal einen ‹Mangel› in der Verwaltung des Treuhänders voraus. Ein solcher ist freilich dann nicht gegeben, wenn sich der Treuhänder konform der Treuhandurkunde verhält. Eine gegenteilige Meinung würde zu Pflichtenkollisionen der Treuhänder führen.*»

3. Lehre

In der Lehre ist diese Rechtsprechungslinie grundsätzlich positiv aufgenommen worden. *Nigg/Vogt* führen dazu aus, dass die Anwendung solcher Klauseln dann unbedenklich sei, wenn die Trustees auf informierter Basis die Funktionen der Geschäftsführung und Verwaltung in den Mutter- und Tochtergesellschaften des Trusts mit Personen besetzten, die für die optimale Verwaltung dieser Gesellschaften in Frage kommen und so ausgesucht worden waren. Damit entledigten sie sich keinesfalls ihrer Sorgfaltspflichten, sondern sie treffe bei der Auswahl dieser Personen ein hohes Mass an Verantwortung.¹⁷ Auch *Schurr/Gasser/Hosp* vertreten diesen Standpunkt in gleicher Weise.¹⁸ *Schurr* selbst hatte auch in anderem Kontext nachgewiesen, dass die aus dem englischen Recht abgeleiteten Gedanken und Wertvorstellungen zur Rechtsdogmatik der Anti-Bartlett-Rechtsprechung bedenkenlos in

¹⁶ OGH, 14.06.2007, 10 HG.2003.17, LES 2008, 83 [86]; vgl auch OGH 06.04.2018, 09 CG.2016.353, LES 2018, 125 = GE 2018, 298, wo Prozessvorbringen der Streitparteien mit Bezugnahme auf eine «Bartlett Clause» zitiert wird, ohne aber darauf näher einzugehen; vgl auch den Hinweis bei *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein (2023) Rz 521 FN 1457, wonach sich *Nigg/Vogt*, aaO § 4/115 auf die E OGH 06.04.2018, 09 CG.2016.353, GE 2018, 296, beriefen, sich dort aber der OGH ebensowenig mit Anti-Bartlett-Klauseln inhaltlich auseinander gesetzt hätte.

¹⁷ *Nigg/Vogt* in *Gasser* (Hrsg), Liechtensteinisches Trustrecht, Praxishandbuch (2020), § 4/115.

¹⁸ *Schurr/Gasser/Hosp*, Verantwortlichkeit und Abberufung des Stiftungsrats – privatrechtlich und steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmensträgerstiftung, LJZ 2012, 166 ff (168).

das liechtensteinische Recht übernommen werden können.¹⁹ Demnach sind Trusturkunden zulässig, die vorsehen, dass Trustees nicht verpflichtet sind, sich in die operativen Geschäfte von Beteiligungsfirmen einzumischen. Die Trustdokumente klammern damit praktisch die laufende Überwachung von Beteiligungsfirmen eines Trusts aus den Sorgfaltspflichten des Trustees aus, dessen Pflichten sich in der Auswahl entsprechend geeigneter Organe solcher Beteiligungen erschöpfen.²⁰ Letztlich anerkennen auch *Schopper/Walch* die Zulässigkeit der Regelung der Pflichtenentbindung durch Anti-Bartlett-Klauseln ausdrücklich für das liechtensteinische Trustrecht.²¹

B. Stiftungsrecht

1. Gesetz

Auch im Stiftungsrecht wurde die Möglichkeit für Stifter, die Handlungspflichten der Stiftungsorgane für die Verwaltung von Beteiligungsunternehmen zu beschränken, vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich vorgesehen. In der Vernehmlassung des neuen Stiftungsrechts wurde idZ von einer speziellen Entlastungsregelung nach der Prägung des § 147 Abs 3 TrUG Abstand genommen, weil «es wegen der Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen kaum möglich erschien, eine präzise Regel zu schaffen, ohne sich in heilloser Kasuistik zu verlieren». Die Gesetzesmaterialien verweisen auf Art 224 PGR, die eine Entlastungsregelung enthält, die von der Rsp «in sachgerechter Weise für das Stiftungsrecht fortgebildet werden soll, damit Ergebnisse erzielt werden können, die den Interessenlagen im Stiftungsrecht angemessen sind».²² Die typischerweise nachträglich in Betracht kommende Entlastung für Geschäftsführungshandlungen des Stiftungsrates ist Zweck und Wesen nach aber ganz etwas anderes als die von Vornherein vom Stifter vorgesehene Freistellung des Stiftungsrates von bestimmten Pflichten im Bereich der Beteiligungsverwaltung. Darauf ist noch zurückzukommen.

2. Rechtsprechung

Die bereits erwähnte E des OGH aus 2007 bejaht die Anwendbarkeit von Anti-Bartlett-Klauseln ausdrücklich im Zusammenhang mit liechtensteinischen Trusts; es gibt aber so weit überschaubar keine E der Höchstgerichte in Liechtenstein zur Frage, ob sich diese

¹⁹ *Schurr*, Der Trust im Fürstentum Liechtenstein – rechtsdogmatisch und rechtsvergleichende Überlegungen, in: Festschrift für Günther H. Roth zum 70. Geburtstag (2011), 765 ff.

²⁰ *Schurr/Gasser/Hosp*, aaO 168; *Nigg/Vogt*, aaO § 4/115.

²¹ *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein (2023) Rz 521.

²² BuA 2008/13, 99; *Öhri* in *Heiss/Lorenz/Schauer* (Hrsg) Kommentar zum Liechtensteinischen Stiftungsrecht (2022) Art 224–225 Rz 4 ff; *Gasser*, aaO Art 552 § 25 Rz 53.

Rechtsprechungslinie auch auf Stiftungen übertragen lässt. Doch nahm sich der OGH indirekt immer wieder in der Vergangenheit – durchaus unterschiedlich – der Thematik an.

Zunächst steht ein *obiter dictum* einer E des OGH aus 2004 im Raum, wonach sich Holdingstiftungen «im Unterschied zu den Fällen anderer Privatstiftungen, die auf die blosse Verwaltung und Anlage des gestifteten Vermögens sehr oft nach detaillierten Vorgaben in der Stiftungsurkunde gerichtet sind, [...] jedenfalls mittelbar wirtschaftlich zu betätigen» hätten.²³ Die fragliche Holdingstiftung, die über eine englische Zwischenholding ein tätiges Unternehmen in Italien hielt und über Antrag einer der im Stiftungsrat nicht repräsentierten Familienstämme unter den Begünstigten unter gerichtliche Aufsicht gestellt werden sollte, müsse «als indirekte Aktionärin [...] in der Lage sein, unternehmerische E zu fällen. Dabei gilt es wie überhaupt im Wirtschaftsleben, sich an veränderte Verhältnisse rasch anzupassen, schlagkräftig zu handeln und erforderlichenfalls auch kurzfristig die Unternehmenspolitik umzustellen bzw. neu zu orientieren». Der OGH führt dazu weiter aus: «Bei einer Unternehmensstiftung obliegen die E dem Stiftungsrat, der insoweit autonom und frei innerhalb der vom Gesetz sowie den von Statuten geschaffenen Grenzen entscheiden kann und muss. Diese Freiheit der Stiftungsorgane und die damit einhergehende Zurückhaltung der Stiftungsaufsicht bei allfälligen Eingriffen in die Stiftungsverwaltung und damit letztlich Unternehmensführung erfordern aber unabhängige Stiftungsorgane, die auch über den äusseren Anschein einer Parteilichkeit oder Interessenkollision erhaben sind und Gewähr für das ordnungsgemäße Funktionieren der Stiftung und die Erreichung ihrer Zielsetzungen bilden». Der OGH wendet dann erstmals in der liechtensteinischen Rsp die Business Judgment Rule²⁴ an und kommt aufgrund des einem Teil der Begünstigten aufgrund von Mandatsverträgen weisungsgebundenen Stiftungsrates nicht überraschend zum Schluss, die Holdingstiftung sei unter richterliche Aufsicht zu stellen. Auf die Pflicht zur mittelbaren wirtschaftlichen Betätigung wird ebenso noch zurückzukommen sein, wie auf die hier wiedergegebenen Ausführungen des OGH, dass bei Unternehmensstiftungen der Stiftungsrat autonom und frei innerhalb der vom Gesetz und den Statuten (sic!) geschaffenen Grenzen entscheiden können müsse.

2013 erweiterte der OGH den Pflichtenkatalog von Stiftungsräten bei Holdingstiftungen mit verschachtelten Untergesellschaften und leitete aus Art 552 § 26 PGR eine umfassende Beschluss- und Dokumentationspflicht ab. Wie noch aufzuzeigen ist, wurde diese strenge Rsp wiederum später aufgegeben. Im konkreten Fall ging es um eine Stiftung, deren massgeblicher Vermögenswert in einer (indirekten) Beteiligung an einer Tochtergesellschaft bestand, wobei verschiedene ausländische Gesellschaften zwischengeschaltet waren. Den

²³ OGH 08.01.2004, 10 HG 2002.58, LES 2005, 174 (177 aE); Gasser, aaO Art 552 § 1 Rz 23.

²⁴ Vgl dazu Öhri in Heiss/Lorenz/Schauer (Hrsg) Kommentar zum Liechtensteinischen Stiftungsrecht (2022) Art 182 Rz 11 ff; Gasser, Praxiskommentar², Art 552 § 24 Rz 71; ders, Die Business Judgment Rule in Liechtenstein, PSR 2011, 62 ff; Melzer, Die Business Judgment Rule im liechtensteinischen Stiftungsrecht und ein Ausblick ins österreichische Stiftungsrecht, in Schumacher/Zimmermann (Hrsg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof – Festschrift Gert Delle Karth (2013) 669 ff; Arnold, Privatstiftungsgesetz⁴ (2022) § 17 Rz 51.

Stiftungsräten wurde vorgeworfen, sie hätten es unterlassen, die Gestion der Tochtergesellschaften (insb betreffend Darlehensgewährungen an Drittgesellschaften) entsprechend zu überwachen, formelle Stiftungsratssitzungen durchzuführen, darüber Protokolle zu erstellen und formelle Stiftungsratsbeschlüsse zu fassen. Der OGH forderte als (neuen) Standard, dass der Stiftungsrat formelle Stiftungsratssitzungen durchführen, seine Beschlüsse schriftlich protokollieren sowie formelle Stiftungsratsbeschlüsse fassen müsse. Darüber hinaus sollten auch die übrigen Handlungen des Stiftungsrates entsprechend dokumentiert werden, zB mittels Telefon- oder Aktennotizen. Daraus leitete der OGH ab, dass *«Beschlüsse des Stiftungsrats so zu dokumentieren sind, dass ihre Grundlagen, die für sie vorhandenen Informationen und Informationsquellen, deren Darstellung dem Stiftungsrat gegenüber, ihr Zustandekommen, ihr Inhalt, ihre Begründung und damit auch ihre Rechtmässigkeit nachvollzogen werden können»*. Diese Beschluss- und Dokumentationspflicht wurde als grundlegende Verpflichtung des Stiftungsrates angesehen, welche nicht durch den Hinweis, die Beschlüsse seien auf anderen (unteren) Unternehmensebenen (Tochtergesellschaften) gefasst und auch dokumentiert worden, erfüllt und ersetzt werden könne. Es sei Aufgabe jedes einzelnen Stiftungsrates, die Einberufung einer Stiftungsratssitzung zu verlangen und auf eine entsprechende Beschlussfassung sowie Protokollierung zu drängen. Ein informelles Informieren der Stiftungsräte untereinander oder ein Verlassen darauf, dass die Stiftungsräte ohnehin Organe von Tochtergesellschaften sind, auf deren Ebene zB solche Dokumente vorliegen, vermochte gemäss OGH auch angesichts einer weitgehenden Personalidentität den Anforderungen an ein ordnungsgemässes Verhalten, insb unter Berücksichtigung der Business Judgment Rule nicht zu genügen. Im konkreten Fall wurde damit die E des Aufsichtsgerichtes, das die Stiftungsräte wegen Pflichtverletzung abgesetzt hatte, bestätigt.²⁵ Fazit war, dass eine Missachtung von Dokumentationspflichten auch im Hinblick auf die Untergesellschaften schon ein Grund für die Abberufung der Verwaltung der Stiftung war, ohne dass also im Einzelnen zu überprüfen war, ob der Stiftungsrat auch *«auf anderen Kanälen»* Informationen erhielt oder Entscheidungen traf.

In einer im gleichen Jahr ergangenen Folge-E erachtete der OGH wiederum die mangelnde Beschlussfassung und Protokollierung in Bezug auf Abschreibungen von Forderungen einer Stiftung iHv USD 1.7 Mio als Pflichtverstoss und führte aus, dass bei Unternehmensstiftungen, in denen Beteiligungen an Unternehmen verwaltet werden, die Verpflichtungen des Stiftungsrates *«nicht nach unten»* delegiert werden dürfen:²⁶ *«Die Verpflichtungen des Stiftungsrates sind in der Stiftung durch entsprechende Stiftungsratssitzungen, Fassung von Beschlüssen und insbesondere Dokumentation der gesamten Gebarung des Stiftungsrates zu befolgen. Informelle Informationen zwischen Organen der Untergesellschaften und jenen der Stiftung bzw. bei auch nur tw Personenidentität der Verzicht auf solche überhaupt, genügen den Verpflichtungen eines Stiftungsrates nicht.»* Interessant ist an dieser E, dass sie

²⁵ OGH 07.06.2013, 05 HG.2011.161, PSR 2013/43 = LES 2013, 126 = GE 2013, 346; im Ergebnis gleich OGH 11.04.2014, 05 HG.2011.161, GE 2014, 364; OGH 20.08.2013, 05 HG.2011.217, PSR 2014/5 = LES 2013, 198 = GE 2013, 432; Gasser, aaO, Art 552 § 26 Rz 7.

²⁶ OGH 02.08.2013, 05 HG.2011.217, PSR 2014/5 = LES 2013, 198 = GE 2013, 432.

offenkundig die organisatorische Trennung zwischen Beteiligungsverwaltung im Stiftungs- und Unternehmensbereich und möglichen Strukturierungsmöglichkeiten bei Unternehmens- trägerstiftungen für notwendig erachtet, sei es, dass aus dem bestehenden Stiftungsrat ein Verwaltungsausschuss separiert wird, sei es, dass neben dem Stiftungsrat ein eigenes Gremium, ein «Unternehmensrat», eingerichtet werden soll, der sich der Beteiligungs- verwaltung widmet.²⁷

Dieser Sorgfalts- und Dokumentationsstandard ist inzwischen wieder insoweit überholt, als der StGH später wiederholt aussprach, dass bei ordnungsgemässer Verwaltung einer Holding-Stiftung laufende Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit der Untergesellschaften und deren Unterbeteiligungen in der Holdingspitze nicht stets zusammenkommen und dort auch nicht jeweils verschriftlicht zur Verfügung stehen müssten:²⁸ Zur Beurteilung der ordnungsgemässen Verwaltung einer Stiftung seien jedenfalls die gesamten Umstände näher zu prüfen und abzuwägen, sodass der Stiftungsrat in dem dort vorliegenden Fall über getroffene Kontrollmassnahmen betreffend Tochtergesellschaften und deren Beteiligungen, deren Verwaltung usw nicht zwingend jeweils eine formelle Stiftungsrats- sitzung durchzuführen, einen Stiftungsratsbeschluss zu fassen und darüber ein Protokoll zu erstellen habe. Somit müssen bei ordnungsgemässer Verwaltung einer Holding-Stiftung laufende Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit der Untergesellschaften und deren Unterbeteiligungen in der Holdingspitze nicht stets zusammenkommen und dort auch nicht jeweils verschriftlicht zur Verfügung stehen.²⁹

In einer vierten E bestätigte der StGH 2014 diese Rsp und bekräftigte den Rechtssatz, wonach bei ordnungsgemässer Verwaltung einer Holding-Stiftung nicht zwingend laufende Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit der Untergesellschaften in der Holdingspitze zusammenkommen und dort insbesondere auch nicht jeweils verschriftlicht zur Verfügung stehen müssten. Im konkreten Fall war es um eine formelle Beschlussfassung des Stiftungsrates über eine allfällige Ausbuchung einer Forderung bei der Untergesellschaft (Anstalt) gegangen, was aus Sicht des StGH nicht zwingend angezeigt sei, da die entsprechende Entscheidungskompetenz und Beschlussfassung beim Verwaltungsrat der Anstalt lagen. Der Staatsgerichtshof bekräftigte seine Ansicht, dass der Stiftungsrat über getroffene Kontrollmassnahmen betreffend Tochtergesellschaften und deren Beteiligungen,

²⁷ LES 2013, 198 [202] mit Verweis auf *Hier*, Die Unternehmensstiftung in Liechtenstein (1995) 103.

²⁸ StGH 30.10.2012, StGH 2012/35, Erw 5.2, GE 2014, 328; StGH 04.02.2013, StGH 2013/107, Erw. 2.2, GE 2014, 342; StGH 04.02.2013, StGH 2013/108, LES 2014, 85 = GE 2014, 343; vgl auch *Gasser*, aaO Art 552 § 26 Rz 8 f.

²⁹ Vgl auch OGH 03.07.2015, 05 HG.2014.281, LES 2015, 174 = GE 2016, 38: Dass ein Stiftungsrat auch über Ausschüttungen an Destinatäre von über CHF 1 Mio keinen schriftlichen Beschluss fasse, sei vor dem Hintergrund dieser Rsp daher kein Pflichtenverstoss, der die Abberufung notwendig mache.

deren Verwaltung usw nicht zwingend jeweils eine formelle Stiftungsratssitzung durchführen, einen Stiftungsratsbeschluss fassen und darüber ein Protokoll erstellen müsse.³⁰

3. Lehre

Wie bereits erwähnt, anerkennen *Schurr/Gasser/Hosp* auch für das Stiftungsrecht die Anwendbarkeit von Anti-Bartlett-Klauseln.³¹ *Lorenz* nimmt den Standpunkt ein, dass Anti-Bartlett-Klauseln auch im Stiftungsrecht zulässig sein sollten wie auch eine stiftungsurkundliche Anordnung des Stifters, mit welcher er eine Reduktion der Stiftung auf die Rolle eines passiven Investors anordnet, wenn operative, rechtlich selbständige Unternehmen Teil des Stiftungsvermögens sind. Ohne eine solche Pflichtentbindung in der Stiftungsurkunde, so *Lorenz*, würde die Pflicht zur laufenden Information über den Geschäftsgang der Beteiligungsgesellschaft aber sehr wohl zu bejahen sein. Aus ihr folge die Pflicht zur Intervention, wenn dies geboten sei.³² *Lorenz* kritisiert aber zugleich die soeben referierte Rsp des StGH, dass in Holdingstiftungen grds keine Informationen in der Holdingstiftung zusammen kommen müssten, va mit dem Arg, der StGH sei nur dem Verfasser dieses Beitrags in seinem Praxiskommentar gefolgt und hätte eine «*unbelegte rechts-politische Äusserung in eine dogmatische StGH-E*» gewandelt.³³ Dabei wird offenkundig übersehen, dass sich der StGH zwar meinen Ausführungen im Praxiskommentar in StGH 2013/107³⁴, StGH 2013/108³⁵ und StGH 2014/428³⁶ dazu tatsächlich anschloss, aber bereits früher und ohne Berufung auf mich – aber dafür auf *Lorenz* – in StGH 2012/35³⁷ erstmals diesen Rechtssatz prägte. Der Frage, ob und inwieweit den Stiftungsrat Pflichten zur laufenden Kontrolle und Intervention in Beteiligungsunternehmen treffen, ist an anderer Stelle weiter unten näher nachzugehen. Abschliessend ist festzuhalten, dass wie gesagt auch *Lorenz* völlig selbstverständlich – wiewohl unbelegt – davon ausgeht, dass Anti-Bartlett Klauseln auch im Stiftungsrecht anzuerkennen sind.

³⁰ StGH 07.04.2014, StGH 2013/143, GE 2014, 428.

³¹ LfZ 2012, 166 ff [168].

³² *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer* (Hrsg) Kommentar zum Liechtensteinischen Stiftungsrecht (2022) Art 552 § 9 Rz 39 und 42.

³³ *Lorenz*, aaO Art 552 § 9 Rz 33.

³⁴ Erw 2.2.

³⁵ Erw 2.2.

³⁶ Erw 3.4.

³⁷ Erw 5.2, interesseranterweise eben unter Berufung auf *Lorenz* in *Schauer*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Kurzkommentar Rz 1 zu § 9.

4. Eigene Ansicht

Warum solche Klauseln auch im Stiftungsrecht Stiftungsorgane entlasten können sollen, ist bislang dogmatisch nicht durchdrungen worden. Wenn es hier um die Begrenzung der Pflicht von Organen geht, stellt sich natürlich zunächst die Frage nach diesen Pflichten und ob und inwieweit sie gesetzlich zwingend vorgesehen werden oder aber disponibel ausgestaltet werden können bzw davon abgewichen werden kann. Hier ist die Konzernleistungspflicht von Stiftungsorganen zu prüfen. Wenn eine solche Pflicht besteht, würde, so könnte man einwenden, ein Stifter auch in Stiftungsstatuten nur schwer davon befreien können. Wie wir sehen werden, besteht nicht grundsätzlich eine Konzernleistungspflicht für Stiftungen, ganz im Gegenteil darf eine Stiftung nur ausnahmsweise solche Konzernleistungsfunktionen übernehmen. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Stiftungsrecht selbst, sondern aus dem Steuerrecht, das solche wirtschaftlichen Tätigkeiten sanktioniert. Zunächst wollen wir aber auf die stiftungsrechtlichen Schranken fokussieren; dies nicht nur für Liechtenstein, sondern auch für das grenznahe Ausland im Rahmen eines kurzen Rechtsvergleichs. Um den Kreis zu schliessen, müssen wir nochmals eingehend klären, ob das Stiftungsrecht selbst zwingend den Vermögensschutz und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen vorschreibt.

a. Konzernleistungspflicht für Stiftungen?

Für Liechtenstein ist betreffend eine allfällige Konzernleistungspflicht von Holdingstiftungen Art 552 § 1 Abs 2 PGR einschlägig. Nach dieser Bestimmung darf eine Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen nur dann ausüben, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist. Soweit es die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfordert, ist die Einrichtung eines kaufmännischen Betriebes auch bei privatnützigen Stiftungen zulässig. Anders als in § 1 Abs 2 Z 1 öPSG in Österreich, wonach eine Privatstiftung eine gewerbsmässige Tätigkeit, die über eine blosse Nebentätigkeit hinausgeht, nicht ausüben darf und ihr damit eine straffe umfassende Konzernleitung untersagt ist,³⁸ soll es einer liechtensteinischen Stiftung ohne weiteres möglich sein, eine Konzernleistungsfunktion zu übernehmen, ohne die in Österreich geltenden Beschränkungen.³⁹ Tatsächlich kann eine liechtensteinische Stiftung einen kaufmännischen Betrieb einrichten, wenn es die ordnungsgemäße Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen erfordert (Art 552 § 1 Abs 2 PGR). Dies wird ja vom OGH in einer E⁴⁰ ausdrücklich erwogen, indem unterschiedliche Gremien im oder auf Ebene des Stiftungsrates wie zB ein eigener «Unternehmensrat» funktionalisiert werden. Unter «kaufmännischem Betrieb» wird ganz allgemein eine selbständige, auf

³⁸ Bries, Die Privatstiftung als Konzernspitze, GesRZ 2019, 24 ff uvm.

³⁹ So ausdrücklich BuA 2013/23, 46; Schauer in Heiss/Lorenz/Schauer, aaO Art 552 § 1 Rz 36; ders, PSR 2009/3, 23.

⁴⁰ LES 2013, 198 [202].

dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen sein.⁴¹ Daraus aber schon ganz allgemein abzuleiten, dass liechtensteinische Stiftungen auch als straffe Konzernspitze ausgestaltet werden könnten,⁴² ist aber sehr weitgehend und reibt sich am Verbot der Einrichtung eines kaufmännischen Unternehmens und dem Gesetz, das ausdrücklich den Zweck solcher Einrichtungen an die «ordnungsgemässen Verwaltung des Stiftungsvermögens» (Unternehmensbeteiligung) zurückbindet. Ist dann aber nicht in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen, ob ein die Komplexität einer Konzernleitung eines Beteiligungsunternehmens regelmässig erforderndes «kaufmännisches Unternehmen» auf Stiftungsebene tatsächlich der «ordnungsgemässen Verwaltung» dient? Anders gefragt: Wäre es nicht bei einer komplexen Struktur mit vielen verschachtelten Beteiligungen mit schier unübersichtlichen Vermögenswerten und Erfolgs-, Verlust- und Risikotangenten oft eben *nicht* «ordnungsgemäss», sie über Stiftungen straff zu führen, also zB Weisungsrechte oder die Entsendung von Geschäftsführern oder Verwaltungsräten vorzusehen?

Auch der Blick auf die österreichische Rechtslage zeigt die Bruchstellen und Unklarheiten auf, wie weit das Konzernleitungsverbot im Privatstiftungsrecht geht. Immerhin droht einer solchen Stiftung – wie in Liechtenstein⁴³ – die Auflösung durch den Richter.⁴⁴ Die blosse Verwaltung der Anteile an einer operativen Beteiligungsgesellschaft ist der Privatstiftung immer gestattet; sie ist dann auch idR nicht unternehmerisch tätig.⁴⁵ Zur Vermeidung von Unvereinbarkeiten mit § 1 Abs 2 öPSG wird daher ganz allgemein empfohlen, die Tätigkeit der Privatstiftung auf eine blosse Verwaltung der Gesellschaftsanteile an der Holdinggesellschaft (also insb die Ausübung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen der Holdinggesellschaft) zu beschränken.⁴⁶ Darüber hinaus sei die Bestellung der Organe der Holdinggesellschaft noch unschädlich,⁴⁷ auch verstärkte Berichtspflichten eines Leitungsorgans oder auch einzelne Veto-, Zustimmungs- oder Weisungsrechte seien (noch) keine Geschäftsführungsmassnahmen, zumindest solange es sich um die Ausübung von Gesellschaftsrechten handelt. Dies ist in der Lehre aber strittig⁴⁸, und überdies wird

⁴¹ Vgl Art 43 HRV; *Schauer*, aaO Art 552 § 1 Rz 29 mwH.

⁴² Vgl dazu öOGH 01.12.2005, 6 Ob 217/05p, Zfs 2006, 28.

⁴³ *Schauer*, aaO Art 551 § 1 Rz 34 aE.

⁴⁴ *Arnold*, PSG⁴ § 1 Rz 21.

⁴⁵ Vgl öOGH 15.09.2020, 6 Ob 32/20d, PSR 2021/5 [*Dollenz*]; *Artemann/Herda* in *Jabornegg/Artemann*, UGB² § 1 Rz 27; *Suesserott/U. Torggler* in *U. Torggler*, UGB³ § 1 Rz 18.

⁴⁶ Vgl *Briem*, Unternehmerische Entscheidungen in Stiftungen, PSR 2010/27; *ders*, Die Privatstiftung als Konzernspitze, GesRZ 2019, 24 ff; *Kalss*, Leitung und Kontrolle eines Familienunternehmens durch eine Privatstiftung, FS Delle Karth 499; vgl auch öOGH 6 Ob 217/05p, wonach die einheitliche Leitung von Enkelgesellschaften durch eine Privatstiftung als Konzernmutter auch mittelbar über die Tochtergesellschaft der Privatstiftung erfolgen könne.

⁴⁷ Vgl *Briem*, PSR 2010/27, 110.

⁴⁸ Dafür *Arnold*, PSG⁴ § 1 Rz 20c; dagegen *Zwick*, GesRZ 2009, 278 (282); generell vorsichtig *Briem*, aaO, der die Zwischenschaltung einer Leitungsholding mit solchen Befugnissen unter der Stiftung empfiehlt; vgl auch *Hayden*, ME zur Privatstiftungsgesetz-Novelle: ein erster Überblick, PSR 2017/23.

vertreten, dass die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein könne.⁴⁹ Nur wenn sich die Stiftung bei ausschliesslich formell fremden (der Tochtergesellschaft), materiell aber eigenen Geschäften die Zustimmung vorbehält, könnte gemäss einer jüngeren E des öOGH von einer der Privatstiftung verbotenen «straffen Konzernleitung» keine Rede sein.⁵⁰ Die Möglichkeit der tatsächlichen, wenn auch geringfügigen Einflussnahme genügt im Zweifelsfall, mit dem Konzernleitungsverbot in Konflikt zu geraten.⁵¹

Wenn aber die Einflussnahme von Stiftungen in ihren Beteiligungsunternehmen rechtswidrig sein kann und ihnen dadurch die Existenzgefährdung droht, dann kann der Stifter im Lichte der Ordnungsgemässheit der Beteiligungsverwaltung (Art 552 § 1 Abs 2 PGR) nicht nur eine straffe Konzernleitung durch die Stiftung als «Shareholder» verbieten, er muss es wohl im Einzelfall sogar. Dann aber muss der Stifter *a maiore ad minus* zweifelsohne auch anordnen dürfen und können, dass sich der Stiftungsrat einer Konzernleitung vollkommen enthalten soll und sich vielmehr stattdessen ganz auf eine passive Verwaltung der Anteile als Aktionär zurückzuziehen habe. Es obliegt dem Stifter und ist – von den in der Praxis eher eine Aussenseiterrolle spielenden Stifterrechten (Art 552 § 30 PGR) abgesehen – seine umfassende Rechtsmacht, seinen Stifterwillen im Stiftungszweck und den Statuten und Beistatuten verbindlich festzulegen. Für die Erfüllung dieses Stiftungszweck ist der Stiftungsrat verantwortlich (Art 552 § 24 Abs 1 PGR). Diese Rechtsmacht des Stifters ist nur ausnahmsweise dann beschränkt, wenn es die gesetzlichen Bestimmungen des Stiftungsrechts zwingend vorsehen. Solche zwingenden Beschränkungen sind, zumindest was die Pflichten der Stiftungsorgane betrifft, überschaubar: Zunächst kommt hier sicherlich in Betracht, dass der Stifter die Haftung des Stiftungsrates nur für leichte Fahrlässigkeit und nur dann ausschliessen kann, wenn die Mitglieder des Stiftungsrates unentgeltlich tätig werden und dadurch die Gläubiger der Stiftung nicht geschädigt werden (Art 552 § 24 Abs 6 PGR). Ein anderes Beispiel wäre, wenn der Stifter in den Statuten den Stiftungsrat davon befreien wollte, die gesetzliche Ausschüttungssperre (Art 552 § 37 Abs 2 PGR) zu beachten. Da es sich bei beiden genannten Bestimmungen (auch) um Gläubigerschutzbestimmungen handelt, die den ansonsten nicht stark ausgeprägten Kapitalschutz von Stiftungen kompensieren sollen, sind sie wohl nicht frei vom Stifter abdingbar und zwingend.⁵²

Ansonsten aber können die Befugnisse des Stiftungsrates weitgehend autonom geregelt werden.⁵³ Das sieht auch Art 552 § 25 Abs 2 PGR ausdrücklich insoweit vor, als der Stifter

⁴⁹ Schauer, JEV 2009, 14; Arnold, PSG⁴ § 1 Rz 20c.

⁵⁰ Vgl öOGH 6 Ob 105/14f, 6 Ob 135/12i, 6 Ob 217/05p (RS0120356).

⁵¹ Briem, PSR 2010/27, 110; ders, GesRZ 2019, 24 ff.

⁵² Vgl BuA Nr 13/2008, 98; so auch Heiss, aaO Art 552 § 24 Rz 36; Gasser, aaO Art 552 § 24 Rz 52.

⁵³ Für Entlastungsregelungen in Statuten, wonach Stifter Stiftungsorganen Entlastung erteilen können sollen, Öhri in Heiss/Lorenz/Schauer (Hrsg) Kommentar zum Liechtensteinischen Stiftungsrecht (2022) Art 224–225 Rz 10; für Bestellung und Nachfolge im Stiftungsrat so ausdrücklich Lorenz, aaO Art 552 § 16 Rz 13; zuletzt Lettenbichler, Vermögensverwaltung durch den Stiftungsrat im Kontext der Nachhaltigkeit, LJZ 2024, 17 ff.

in den Stiftungsurkunden konkrete und verbindliche Verwaltungskriterien festlegen kann. Auch die für sämtliche Verbandspersonen geltende Bestimmung in Art 182 Abs 4 PGR, die gemäss Art 245 PGR auch für Stiftungen anwendbar ist,⁵⁴ regelt, dass die Verwaltung (Stiftungsrat) der Verbandsperson (Stiftung) gegenüber verpflichtet ist, «alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Statuten, Beschluss des zuständigen Organes oder in anderer Weise festgesetzt ist». Damit können und müssen wohl auch solche statutarischen Bestimmungen gemeint sein, mit denen ein Stifter die Pflichten des Stiftungsrates bei der Beteiligungsverwaltung zurückbindet. Natürlich verbleiben – ohne entsprechende Regelung in den Statuten – Kernaufgaben beim Stiftungsrat in Bezug auf die Vermögensverwaltung, sich namentlich «Gewissheit über die Existenz des Beteiligungsunternehmens, über die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens, über ausreichende Bonität und [...] die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft», an der Anteile erworben werden, zu verschaffen. Diese Pflicht zur Grundlagenprüfung besteht selbst dann, wenn der «wirtschaftliche Stifter» mit der vom Vermögensverwalter vorgeschlagenen Veranlagungsform einverstanden ist. Sein Einverständnis kann also die Pflicht des Stiftungsrates zur Überwachung des Vermögensverwalters nicht aufheben.⁵⁵ Genau hier ist anzusetzen: Der «wirtschaftliche» Stifter kann wohl nachträglich – genauer: nach der Stiftungserrichtung – eine solche Vorgabe oder Entlastung nicht erteilen, weil ihm idR dann gar keine Funktion mehr zu kommt.⁵⁶ Indes ist es dem Stifter ohne weiteres möglich, bei der Stiftungserrichtung in den Statuten, Beistatuten oder einem gesonderten Reglement eine Anti-Bartlett-Klausel vorzusehen, denn damit wird die Beschränkung des Pflichtenhefts des Stiftungsrates von Vornherein Teil des Stiftungszwecks sowie der vom Stifter frei bestimmmbaren Organisation und Governance.

Das grundsätzliche Verbot der Beschränkung des Ausschlusses der Haftung für leichte Fahrlässigkeit (Art 552 § 24 Abs 6 PGR) steht dem nicht entgegen: Denn hier geht es um den Sorgfaltspflichtmassstab für Pflichten des Stiftungsrates, die der Stifter unberührt belassen hat; sieht der Stifter keine Ausnahmen von der Erfüllung dieser Pflichten vor, kann – zumindest Gläubigern gegenüber⁵⁷ – bei einer Pflichtverletzung nicht von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit befreit werden. Wenn aber der Stifter in den Stiftungsdokumenten solche Pflichten – zB die aktive Beteiligungsverwaltung oder Konzernleitung – gar nicht erst vorsieht, sondern davon ausdrücklich befreit, kann dafür kein Sorgfaltsmass-

⁵⁴ Öhri, aaO Art 182 Rz 3; Heiss, aaO Art 245 Rz 1.

⁵⁵ OGH 08.05.2008, 01 CG.2006.276, LES 2008, 364 = GE 2008, 37; Heiss, aaO Art 552 § 25 Rz 16; Gasser, aaO Art. 552 § 25 Rz 4; differenzierend zugunsten einer solchen Entlastung vgl jedoch Öhri in Heiss/Lorenz/Schauer (Hrsg) Kommentar zum Liechtensteinischen Stiftungsrecht (2022) Art 224–225 Rz 10.

⁵⁶ Es sei denn, es gäbe einen Mandatsvertrag oder ein (faktisches) Instruktionsrecht des Stifters gegenüber dem Stiftungsrat im Rahmen der Vermögensverwaltung und der Stifter wäre entsprechend befähigt das Stiftungsvermögen zu verwalten; vgl nur OGH 07.07.2023, 09 CG.2021.278, PSR 2024/10.

⁵⁷ Heiss, aaO Art 552 § 24 Rz 37.

stab gelten und dafür gehaftet werden. Trotz Anti-Bartlett bleiben aber dennoch gewisse Kern- und Mindestpflichten bei der Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen der Stiftung bestehen. Dazu zählen die Mindestrechte als Aktionär, zB die Teilnahme an Generalversammlungen, die eine Stiftung bei einer Mehrheitsbeteiligung sicherlich wahrnehmen oder delegieren müssen wird.

Die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung zeigt auch ein Blick in die Schweiz, deren Gesellschaftsrecht seit jeher eine wichtige Referenzquelle für Liechtenstein war, denn das PGR geht bekanntlich in vielen Bereichen auf die schweizerischen Vorgaben zurück.⁵⁸ So wird für schweizerische Stiftungen in Frage gestellt, ob sie überhaupt für eine «rechtmässige Konzernleitung» geeignet sind, fehle es ihnen doch ganz an einer entsprechenden Organisationspflicht, Finanzkontrolle, Überwachung der Liquidität und eines Kapitalschutzes.⁵⁹ Als Zwischenresümee kann hier jedenfalls festgehalten werden, dass es zwar idR liechtensteinischen Stiftungen erlaubt sein wird als Konzernleitung eingerichtet und eingesetzt zu werden,⁶⁰ andererseits aber auch dem Stifter erlaubt sein muss, den Stiftungsrat ganz auf eine passive Mittelverwaltung zu beschränken und ihn dafür auch von jeglicher Verantwortung freizustellen.

b. Asset Protection

Anti-Bartlett Klauseln sind aber auch aus Sicht des Vermögensschutzes von Stiftungen («Asset Protection») von Bedeutung und können uU sogar die Existenz der Stiftung retten. Wenn Stifter selbst auf das Stiftungsvermögen (Beteiligungsunternehmen) unmittelbar oder mittelbar Einfluss üben, zB indem sie ihnen nahestehende Personen im Stiftungsrat Einsitz nehmen lassen oder selbst Einsitz nehmen, wird ihnen das Vermögen allenfalls weiterhin zugerechnet.⁶¹ Ein Beispiel aus der Rsp der liechtensteinischen Höchstgerichte führt die potentiellen Risiken für eine missglückte Stiftungskonstruktion mit Unternehmensbeteiligungen drastisch vor Augen. In einem Fall hatte sich der Stifter, der zugleich Letztbegünstigter war, eine wesentliche Einflussnahme auf die Beteiligungsunternehmungen der Stiftung vorbehalten, indem er sich die Zustimmung zu bestimmten Geschäften oder die Unterstützung des Stiftungsrates bei der Erfüllung seiner Aufgaben (zB bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Haltung von Beteiligungen und Unterbeteiligungen) selbst eingeräumt hatte. Damit habe er es jederzeit in der Hand gehabt, so resümierte der OGH, wie ein Eigentümer über das Vermögen der Stiftung zu disponieren, zumindest in einem solchen Ausmass, dass von einem «Vermögensopfer» nicht gesprochen werden konnte. Folglich begannen auch die entsprechenden Anfechtungsfristen nicht zu laufen.⁶² Behält sich der

⁵⁸ Vgl nur *Ungerank*, Rezipiertes Recht als Gegenstand der Rechtsprechung des StGH – notwendigerweise ohne territoriale Scheuklappen, LJZ 2022, 27 ff.

⁵⁹ *Böckli*, Schweizer Aktienrecht⁵ (2022) 1002; krit auch BK – *Riemer* ZGB² (2020) ST N 512.

⁶⁰ *Lorenz*, aaO Art 552 § 9 Rz 40.

⁶¹ *Gasser*, aaO Art 552 § 38 Rz 15a.

⁶² Vgl § 785 Abs 3 ABGB.

Stifter materiell die ausschliessliche Verfügung und Verwaltung über das von ihm in die Stiftung eingebrachte Vermögen vor, macht eine derartige Konzentration der Rechtspositionen beim Stifter die Stiftungsräte zu «Marionetten», die sämtliche massgeblichen Entscheidungen der Zustimmung des Stifters als einzigem Beirat überantworteten.⁶³ Wenn nun also Stifter oder ihnen nahestehende Personen selbst im Stiftungsrat repräsentiert sind bzw Einsatz nehmen und zugleich eine Pflicht zur aktiven Beteiligungsverwaltung oder gar (straffen) Konzernleitung bestünde, wird man sich die Frage stellen müssen, ob ein für den Lauf der pflichtteils- und anderen anfechtungsrechtlichen Fristen massgebliches Vermögensopfer tatsächlich erfolgt ist. Dann aber wäre die Vermögenswidmung allenfalls weiterhin anfechtbar. Wohl wird das nur in Fällen denkbar sein, in denen noch weitere Verdachtsmomente oder Sachverhaltselemente hinzutreten, die eine Einflussnahme des Stifters auf die Beteiligungsfirmen nahe- oder offenlegen. Aber dennoch: Eine Anti-Bartlett-Klausel in den Statuten könnte zumindest *prima facie* bewirken, dass von einer solchen Einflussnahme und einem mangelnden Vermögensopfer nicht auszugehen wäre.

Auch von einem weiteren Gesichtspunkt aus wird man Anti-Bartlett-Klauseln die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit im Stiftungskontext wünschen. Haben wir gerade vorher die Gefahren für die «Asset Protection» von Stiftungen bei der vermeintlich wirksamen und gelungenen Einbringung bzw Zustiftung von Beteiligungsunternehmen erörtert, könnten von Letztgenannten selbst auch Gefahren ausgehen. Wir denken hier zB an die potentielle Haftung der Holdingstiftung als faktisches Organ ihrer Beteiligung. Wer de facto Leitungsfunktionen übernimmt, also effektiv und in entscheidender Weise an der Bildung des Verbandswillens solcher Beteiligungen teilhat, indem die Stiftung Organen dieser Beteiligungen vorbehaltene E trifft oder die eigentliche Geschäftsführung besorgt und so die Willensbildung massgebend bestimmt, handelt und haftet im Extremfall als faktisches Organ.⁶⁴ Im Regelfall wird die Frage, ob die liechtensteinische Holdingstiftung für ihre schädliche Konzernleitung durch Steuerung ihres Beteiligungsunternehmens haftet, nach dem Recht zu klären sein, das für dieses Unternehmen Geltung hat; da es sich in der liechtensteinischen Treuhandpraxis oft um ausländische Jursidiktionen handelt, wird idR also wohl ausländisches Recht anwendbar sein.⁶⁵ Ob es über die Bestimmung in Art 221 PGR hinaus eine Konzernhaftung im liechtensteinischen Recht gibt,⁶⁶ braucht daher an dieser Stelle nicht

⁶³ OGH 07.12.2012, 3 CG.2011.93, PSR 2013/20 = LES 2013, 30, bestätigt durch StGH 08.04.2014, StGH 2013/003, GE 2014, 410: Dort wurde zusätzlich sogar ausdrücklich vereinbart, dass «die Geschäftsführung und damit verbundene Verantwortung» beim Stifter liegen sollte, was letztlich die Leitungsposition der Stiftungsräte gänzlich aushöhlte und in Wirklichkeit dem Stifter zugeordnete; *Gasser*, aaO Art 552 § 38 Rz 15a.

⁶⁴ OGH 06.02.2015, OGH.2014.162, GE 2016; OGH 20.08.2013, 05 HG.2011.217, LES 2013, 198 = GE 2013, 432; OGH 07.01.2009, 1 CG.2006.303, LES 2009, 202; OGH 04.09.2008, 02 CG.2005, 296, LES 2009, 42; *Öhri*, aaO Art 220 Rz 9; *Gasser*, aaO Art 552 § 28 Rz 12b ff.

⁶⁵ Vgl nur zuletzt *Schauer*, Umgekehrter Haftungsdurchgriff und Deliktsfähigkeit im liechtensteinischen IPR, LJZ 2022, 55 ff.

⁶⁶ Vgl dazu *Gasser*, «Schmankerl aus der liechtensteinischen Rechtsküche – Rezepte für Gourmets aus der Nachbarschaft», LJZ 2022, 7.

näher erörtert zu werden. Hier soll der Hinweis genügen, dass die statutarisch vorgegebene Enthaltung der Stiftungsorgane in Bezug auf die Beteiligungsverwaltung dank einer Anti-Bartlett-Klausel auch insoweit die Stiftung von möglichen Haftungen und Risiken abschirmen vermag.

c. Schranken der Beteiligungsverwaltung im Steuerrecht

Als Nächstes wollen wir uns dem liechtensteinischen Steuerrecht widmen, aus dem sich bei der Beteiligungsverwaltung in der Konzernspitze der Stiftung in Liechtenstein ebenfalls Beschränkungen ergeben können. Die Intensität und Art der Beteiligungsverwaltung von Stiftungen kann auch zu erheblichen steuerschädlichen Folgen führen. Da ein Stiftungsrat auch und nachgerade verpflichtet ist, das Stiftungsvermögen – selbstverständlich stets im Rahmen des Stiftungszwecks, des Stifterwillens sowie im Einklang mit in- und ausländischen Steuervorschriften – steuerschonend zu verwalten und zu verwenden und keine vermeidbaren negativen Steuerfolgen auszulösen,⁶⁷ muss er auch und gerade dem Steuerrecht Rechnung tragen und zur Nachachtung verhelfen. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass das liechtensteinische Steuerrecht besondere Steuerprivilegien gewährt, wenn sich Stiftungen einer wirtschaftlichen Tätigkeit und – wie wir sehen werden – einer Leitung von Beteiligungsunternehmen enthalten.⁶⁸

Bereits der Stifter wird bei der Stiftungerrichtung dahingehend zu beraten sein, ob die Stiftung steuerlich als «Privatvermögensstruktur» («PVS») qualifizieren soll. Dementsprechend ist ein Hinweis in die Statuten aufzunehmen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Bei einer PVS fallen nur CHF 1.800 Erwerbssteuern an, während Stiftungen und andere Verbandspersonen sonst typischerweise mit 12,5% auf ihre Einnahmen besteuert werden.⁶⁹ Gemäss Art 64 Abs 2 SteG darf «*eine Privatvermögensstruktur [...] Beteiligungen [...] nur unter der Bedingung halten, dass sie oder ihre Anteilseigner oder Begünstigten keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Gesellschaften tatsächlich ausüben.*» Der VGH legt die Bestimmung dynamisch iSD EU-Beihilfenrechts aus,⁷⁰ das – trotz weiterhin bestehender Unklarheiten – eine Konzernbetrachtung kennt.⁷¹ Daher muss auch geprüft werden, ob auf Ebene der Anteilseigner eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, die durch die steuerliche Vergünstigung, die der

⁶⁷ Vgl zu den Sorgfalts-, Aufklärungs- und Schutzpflichten des Stiftungsrates in steuerlichen Fragen Gasser, aaO Art 552 § 24 Rz 70 ff.

⁶⁸ So schon *Schurr/Gasser/Hosp*, aaO FN 71 mHa BuA 48/2010, 150: «Für den Finanzplatz Liechtenstein ist die Attraktivität als Standort für vermögensverwaltende Strukturen weiterhin von zentraler Bedeutung. Besonderes Augenmerk gebührt der Besteuerung verschiedener Ausprägungen vermögensverwaltender Strukturen. Derartige juristische Personen können als Privatvermögensstrukturen (PVS) qualifiziert werden.»

⁶⁹ *Knörzer in Heiss/Lorenz/Schauer*, aaO Anhang Steuerrecht Rz 48.

⁷⁰ VGH 13.06.2017, 2017/11; *Knörzer in Heiss/Lorenz/Schauer*, aaO Anhang Steuerrecht Rz 51 und FN 47.

⁷¹ Vgl EuGH, Rs. 323/82, *Intermills/Kommission*, Rz 11.

Privatvermögensstruktur («PVS») gewährt wird, profitiert. Die Kommission tendiert dazu, eine mittelbar gewährte Begünstigung demjenigen zuzurechnen, der letztlich hiervon profitiert.⁷² Würde nun aber der Begünstigte/Anteilseigner der PVS Einfluss auf die von der PVS gehaltenen Gesellschaften nehmen, wäre er insoweit als «wirtschaftlich tätig» anzusehen. Eine etwaige der PVS gewährte Begünstigung würde ihm dann nicht als Endverbraucher zugerechnet, sondern in seiner Eigenschaft als wirtschaftlich tätiges Subjekt (als Unternehmen). Im Zuge der Vernehmlassung des SteG wurde die Formulierung «keinen Einfluss» in Abs 2 von Art 64 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH⁷³ konkretisiert, indem auf die Ausübung «keiner Kontrolle durch Einflussnahme» abgestellt wird.⁷⁴ In der Praxis der Steuerverwaltung wird bei der Beurteilung der Schädlichkeit der Beteiligungsverwaltung für den PVS-Status auf die Höhe der Beteiligungsquote abgestellt: Bis 20% muss eine Holdingstiftung bestätigen, dass weder sie noch ihre Anteilseigner oder Begünstigten (Investoren) Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft ausüben, bei einer Beteiligungsquote zwischen 20% bis 50% darüber hinaus, dass im Verwaltungsorgan der Beteiligungsgesellschaft keine Mitglieder des Verwaltungsorgans der Antragstellerin oder ihrer Anteilseigner oder Begünstigten (Investoren) vertreten sind, und bei einer Beteiligungsquote über 50% ist darüber hinaus zu bestätigen, dass es keine Instruktionen ihrer Aktionärin oder Dritten entgegen nimmt und unabhängig entscheidet.⁷⁵ Eine zu starke Einbindung des Stiftungsrats in die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaften könnte auch dazu führen, dass eine Stiftung, die wesentliche Beteiligungen hält, niemals erfolgreich den PVS Status beantragen kann. Der Wille des liechtensteinischen Gesetzgebers, mit dem Instrument Privatvermögensstruktur die Attraktivität des Standortes Liechtenstein für vermögensverwaltende Strukturen zu stärken, würde somit ins Leere laufen.⁷⁶

Dazu kommt Folgendes: Ein zu hoher Involvierungsgrad des Stiftungsrates in die Geschäfte ihrer Beteiligungsgesellschaften könnte dazu führen, dass die liechtensteinische Steuerverwaltung bei den Beteiligungsgesellschaften den Ort deren tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein unterstellt und somit die Beteiligungsgesellschaften der Stiftung dem liechtensteinischen Steuerrecht unterwirft. Aufgrund der Tatsache, dass Liechtenstein derzeit nur über sehr wenige Doppelbesteuerungsabkommen verfügt, kann dies zu einer Doppelbesteuerung der Erträge führen. Ferner ist zu beachten, dass es dadurch auch zu erhöhten Verwaltungskosten kommt, da die ausländische Beteiligungsgesellschaft Steuererklärungen gemäss liechtensteinischem Steuerrecht erstellen muss.⁷⁷

⁷² Dies ergibt sich beispielsweise aus der KOM-Mitteilung «Staatliche Beihilfen und Risikokapital», Abl v 21.8.2001, C 235/3, IV.5.(2).

⁷³ Vgl EuGH, Rs C-222/04, *Cassa di Risparmio*, Rz 112.

⁷⁴ BuA 2010/83, 52.

⁷⁵ Vgl Merkblatt der Steuerverwaltung über PVS von 2013 idF 2024, <https://archiv.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-1510.pdf>.

⁷⁶ Vgl Schurr/Gasser/Hosp, aaO LfZ 2012, 173.

⁷⁷ Schurr/Gasser/Hosp, aaO LfZ 2012, 173 f.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass zwar eine PVS-Stiftung nicht wirtschaftlich tätig werden darf, sich aber dagegen eine Stiftung oder ein Trust nur dann auf die EU-Niederlassungsfreiheit (Art 31 EWR-Abkommen) berufen kann, sofern sie im EWR für einen unbestimmten Zeitraum und mittels einer festen Niederlassung eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.⁷⁸ Alle Beteiligten, dh Treugeber, Treuhänder, Begünstigte und Protektoren haben die nach Art 31 und 34 EWR-Abkommen vorgesehenen Grundfreiheiten. Die Begünstigten des von einem Trust bzw einer Stiftung verwalteten Kapitalvermögens, die nach nationalem Recht wie im Ausgangsverfahren steuerpflichtig sind, können sich auch auf die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 40 EWR-Abkommen berufen, wenn festgestellt wird, dass sie keinen entscheidenden Einfluss auf ein unabhängiges Unternehmen in einem anderen EWR-Staat oder eine wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit fällt, ausgeübt haben. Im konkreten Fall stellte der EFTA-GH fest, dass die Zurechnungsbesteuerung von Trustvermögen und -erträgen gegenüber norwegischen Begünstigten uU eine Beschränkung der Niederlassungs- bzw Kapitalverkehrsfreiheit darstellen kann. Der Gerichtshof hielt aber auch fest, dass sich ein Trust nur auf diese Freiheiten berufen könne, wenn er eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu zählt ausdrücklich auch die Verwaltung von Beteiligungsgesellschaften des Trusts.⁷⁹ Auf die Intensität der Beteiligungsverwaltung geht der EFTA-GH nicht näher ein. Es kann hier aber dahingestellt bleiben, ob und inwieweit eine Anti-Bartlett-Klausel von einer aktiven Beteiligungsverwaltung befreien kann, die Tätigkeit aber dennoch als «wirtschaftliche» iSd genannten Rsp der europäischen Gerichte qualifiziert.

d. Dürfen Stiftungsrat oder Aufsichtsgericht Anti-Bartlett-Klauseln nachträglich einführen?

Zuletzt werden sich die Praxis und Rechtsanwender des nunmehr 100-jährigen PGR die Frage stellen, ob Anti-Bartlett-Klauseln auch *nach* der Stiftungserrichtung in die Statuten eingefügt werden können. Dieses Bedürfnis mag entstehen, wenn der Stifter in der Urfassung der Statuten eine entsprechende Entbindung von solchen Pflichten und eine kongruente Haftungsfreistellung nicht näher erwog und solches daher nicht seinen Niederschlag in den Statuten fand. Wenn sich der Stifter – was in der Praxis der Regelfall sein dürfte – selbst kein Änderungsrecht (Art 552 § 30 PGR) vorbehalten hat, kommt für eine

⁷⁸ EFTA-GH 09.07.2014, E-3/13 und E-20/13, Fred Olsen ua und Königreich Norwegen: Ob dies der Fall ist, muss das nationale Gericht ermitteln; https://eftacourt.int/wp-content/uploads/2019/01/3_13_20_13_PR_DE.pdf

⁷⁹ EFTA-GH, aaO, Erw 99: «*If a specific assessment reveals, for example, that the trust is involved in the management of a group's companies or other activities for a group, such as managing a pool of resources, and its actual incorporation reflected its actual activities, it has to be regarded as a real and genuine economic activity, which constitutes establishment.»*

nachträgliche Änderung der Statuten nur der Stiftungsrat (Art 552 § 32 PGR) oder – subsidiär – das Aufsichtsgericht (Art 552 § 34 PGR) in Betracht.⁸⁰

Zunächst ist zu fragen, ob es sich hierbei um eine Zweckänderung (Art 552 § 31 bzw 33 PGR) oder Änderung anderer Inhalte (Art 552 § 32 bzw 34 PGR) handelt. Nach der hier vertretenen Ansicht kann die Beschränkung dieser Pflichten grundsätzlich nicht als Änderung des Zwecks, sondern – weil sie die Governance und das Pflichtenheft der Stiftungsorgane betrifft⁸¹ – nur eine Änderung «anderer Inhalte» iSv Art 552 § 32 bzw § 34 PGR betreffen. Solange die Einführung einer Anti-Bartlett-Klausel als prinzipiell mit dem Stiftungszweck vereinbar angesehen werden kann, muss damit im Rahmen der zit Gesetzesbestimmungen nur – aber immerhin – die Voraussetzung erfüllt werden, dass die nachträgliche Einführung sachlich gerechtfertigt ist. Nach der Rsp kann in solchen Fällen darin eine sachliche Rechtfertigung liegen, wenn ein Stifter der bereits bestehenden Stiftung eine Unternehmensgruppe im Wege einer Nachstiftung überträgt, denn dies führt idR «zu einer massiven quantitativen und qualitativen Änderung des Stiftungsvermögens und der damit verbundenen Aufgaben und Verantwortung des Stiftungsrates». Diese Änderung der Verhältnisse traf in einer E nicht bloss das wirtschaftliche, sondern auch das rechtliche Gefüge der Stiftung. Sie erforderte nach Ansicht des OGH insb auch eine Änderung der Begünstigtenordnung, auch wenn damit eine Begünstigungsberechtigte (Klägerin) zur blosen Ermessensbegünstigten gemacht wurde. Jedoch werde das Ermessen der Stiftungsräte durch den Stiftungszweck, der auch die Versorgung dieser Begünstigten umfasst, beschränkt. Die Stiftungsräte seien dann zwar verpflichtet, angemessene Ausschüttungen (auch) an sie vorzunehmen, aber das Höchstgericht vertrat die Ansicht, dass eine entsprechende Änderung – Ermessens- statt klagbare Begünstigung – sachlich gerechtfertigt war.⁸² Diesen Erwägungen folgend wird man dem Stiftungsrat eine sachliche Rechtfertigung also nicht dafür absprechen können, eine Anti-Bartlett-Klausel vorzusehen, wenn der Stifter nachträglich Unternehmensbeteiligungen zustiftet. Ähnlich wird man argumentieren können, wenn solche Beteiligungen bereits Teil des Stiftungsvermögens sind, sie aber durch Zustiftungen anderer, zusätzlicher Unternehmensbeteiligungen vermehrt werden,⁸³ oder es aber ausdrücklich der Wunsch des Stifters ist, solcherlei Beteiligungsverwaltungen mit einer Anti-Bartlett-Klausel später auf eine passive Holding zu beschränken, dh wenn der

⁸⁰ Für nicht der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Stiftungen stets iVm Art 552 § 35 PGR.

⁸¹ Vgl zur Zulässigkeit der Änderung der Organisation idZ, zB wenn sich die «Stiftungsorganisation als ineffizient erweist» BuA Nr 12/2008, 116; Heiss in Heiss/Lorenz/Schauer, aaO § 32 Rz 7; Rick in Heiss/Lorenz/Schauer, aaO §§ 33-35 Rz 21 ff; Gasser, aaO Art 552 § 31 Rz 7.

⁸² OGH 11.04.2014, 10 CG.2006.379, GE 2014, 367; U 11.04.2014, 10 CG.2006.379, GE 2014, 367, bestätigt durch StGH 02.09.2014, StGH 2014/062, GE 2015, 81; vgl auch OGH 07.02.2014, 10 CG.2012.144, GE 2014, 254; OGH 02.08.2013, 10 CG.2006.379, GE 2013, 418; OGH 07.09.2012, 10 CG.2006.379, GE 2013, 45; Gasser, aaO Art 552 § 32 Rz 8b; zust Heiss in Heiss/Lorenz/Schauer, aaO § 32 Rz 7.

⁸³ Lewin on Trusts II, Rz 34-059, 284 aE f, plädieren mit ähnlichen Argumenten für das englische Recht auch für die Zulässigkeit einer nachträglichen Einführung.

Stifter ausdrücklich später wollte, dass sich der Stiftungsrat mit der blosen Ausübung seiner minimalen Aktionärsrechte begnügt.⁸⁴

Eine zusätzliche Komplikation könnte sich in solchen Fällen dadurch ergeben, dass ein Stiftungsrat, der seine eigenen Pflichten – wenn auch sachlich gerechtfertigt – mit Anti-Bartlett-Klauseln beschränkt, in einer Interessenkollision gefangen sein könnte. In erster Linie würde der Stiftungsrat ja selbst davon profitieren, könnte argwöhnisch argumentiert werden. Dann bestünde grundsätzlich die Pflicht zum Ausstand.⁸⁵ Dieser ist aber in solchen Konstellationen wohl idR nicht praktikabel. Könnte das Aufsichtsgericht hier für eine Lösung Hand bieten? Das wäre in den Grenzen von Art 552 § 34 PGR durchaus denkbar. Demnach hat das Aufsichtsgericht eine subsidiäre Notkompetenz, wenn «*die Stiftungsurkunde nicht den Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan mit der Änderung der anderen Inhalte betraut hat*». Vom Wortlaut her scheint zwar vordergründig die Notkompetenz auf Fälle zugeschnitten zu sein, in denen die Statuten solche Änderungsrechte keinem der Stiftungsorgane einräumen.⁸⁶ Hier aber bestünde eine solche Kompetenz, aber der Stiftungsrat übt sie aufgrund der potentiellen Interessenkollision nicht aus. Aus Sicht des Verfassers besteht hier eine echte Gesetzeslücke.⁸⁷ Davon geht offenkundig auch Jakob aus, der den Standpunkt vertritt, Gerichte und Behörden könnten nur dort handeln, «*wo nicht den Stiftungsorganen eigene Handlungsmöglichkeiten zur Hand stehen und diese ordnungsgemäss ausgeübt werden*».⁸⁸ Dass in diesen Fällen der Stiftungsrat seine Änderungskompetenz idR nicht ordnungsgemäss ausüben kann (kollektive Ausstandspflicht infolge einer Alle betreffende Interessenkollision), liegt wohl auf der Hand. Daraus folgt, dass der Stiftungsrat in solchen Fällen beim Aufsichtsgericht die entsprechende Einfügung einer Anti-Bartlett-Klausel in die Stiftungsstatuten beantragen kann und das Gericht diesen Antrag zu genehmigen hätte, wenn es sachlich gerechtfertigt und vom Stifterwillen getragen wäre.

e. Exkurs: Sorgfaltspflichtrecht

Unternehmensbeteiligungen bzw komplexe Strukturen erfordern typischerweise aus der Perspektive der Geldwäschereibekämpfung eine grössere Sorgfalt des Berufstreuhänders,

⁸⁴ Zur Frage, ob die Stifterinstruktion eine ausreichende sachliche Rechtfertigung für solche Änderungen darstellt vgl Gasser, PSR 2023/22; dagegen krit Heiss in Heiss/Lorenz/Schauer, aaO § 32 Rz 9.

⁸⁵ Vgl dazu StGH 28.06.2022, StGH 2021/080, PSR 2023/38.

⁸⁶ In diese Richtung wohl Rick in Heiss/Lorenz/Schauer, aaO §§ 33-35 Rz 28.

⁸⁷ Gasser, aaO Art 552 § 33 Rz 2: «*Fraglich ist, ob dies auch dann der Fall ist, wenn zwar ein Stiftungsorgan für Zweckänderungen statutarisch zuständig und befugt wäre, aber aus welchen Gründen immer nicht tätig wird. Hier wird man in Anwendung der Art 552 §§ 29, 35 (Aufsichtsmassnahmen des Gerichts zur Missstandsabwehr) iVm Art 552 § 33 ein Einschreiten des Aufsichtsgerichts für grundsätzlich zulässig ansehen müssen*

⁸⁸ Jakob, Die liechtensteinische Stiftung (2009) Rz 458.

der iaR in einer Stiftung als Organ vertreten sein muss.⁸⁹ Die Verwaltung von diversen Beteiligungsgesellschaften in einer grösseren Struktur können je nach Fallkonstellation «komplex» sein.⁹⁰ Auch wenn es daher dem Stiftungsrat leichtfallen sollte, sich aus der laufenden Verwaltung der Beteiligungen herauszuhalten, wenn er sich auf eine statutarische Anti-Bartlett-Klausel berufen kann, muss der Berufstreuhänder bei sonstiger Gefahr einer gerichtlichen Strafbarkeit dennoch uU eine erhöhte Sorgfaltspflicht wahrnehmen. Das betrifft sowohl die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich Berechtigten und Vertragspartner als auch die Erstellung eines Geschäfts- und Risikoprofils und die laufende Transaktionsüberwachung etc.⁹¹ Anti-Bartlett-Klauseln können nicht diesen zwingenden, öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Pflichten derogieren und sie übersteuern. Dennoch ist die Zielrichtung eine ganz andere: Während die Sorgfaltspflicht nach dem SPG generell die Gelwäschereibekämpfung bezweckt, ist die stiftungsrechtliche Sorgfaltspflicht des Stiftungsrates bei der Vermögensverwaltung und Beteiligungsverwaltung darauf ausgerichtet, das Stiftungsvermögen stiftungszwekkonform zu verwalten (Art 552 § 25 PGR). Natürlich können sich aus der Pflicht, gemäss SPG Transaktionen zu überwachen, Erkenntnisse ergeben, die ein Einschritten trotz Anti-Bartlett-Abschirmung notwendig oder sogar zwingend machen.⁹² Das wird vom Einzelfall abhängen. Eine automatische Wissenszurechnung wäre aber wegen den unterschiedlichen Zielrichtungen dieser Regelungen und der oft organisatorisch in der Treuhandpraxis getrennten Compliance von Entscheidungsträgern im Stiftungsmanagement weder naheliegend noch praxisgerecht.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Es ist im liechtensteinischen Stiftungsrecht allgemein anerkannt, dass die Governance bei Holdingstiftungen besondere Bedeutung und Tragweite hat. So hat der OGH bereits früher erwogen, dass zB aus dem bestehenden Stiftungsrat ein Verwaltungsausschuss separiert werden könnte oder dass neben dem Stiftungsrat ein eigenes Gremium, ein «Unternehmensrat», eingerichtet wird, der sich der Beteiligungsverwaltung widmet. Jüngst hat der OGH einem (ehemaligen) Mitglied eines Beirats einer Unternehmensrägerstiftung, der zur Unterstützung des Stiftungsrates bei der Erfüllung seiner Aufgaben eingerichtet worden war und dessen Zustimmung für bestimmte Geschäfte erforderlich ist, die Parteistellung in Aufsichtsverfahren betreffend eine Beistatutenänderung zuerkannt, mit welcher dieses Mitglied automatisch seine Mitgliedschaft verliert, wenn es in keinem von der Stiftung direkt

⁸⁹ Vgl Art 180a PGR.

⁹⁰ Vgl Art 11 Abs 6 SPG und Z 5.2.3 FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz iSd Sorgfaltspflichtrechts, 28 f: «Anzahl der «underlying companies», die in der Struktur enthalten sind».

⁹¹ Art 5 ff SPG.

⁹² Darauf weist auch *Lewin on Trusts II*, Rz 34-059 (11), für das englische Recht hin.

oder indirekt gehaltenen Unternehmen (mehr) tätig ist.⁹³ In vielen E des OGH ging es um solche Holdingstiftungen und um die Frage, welche Pflichten der Stiftungsrat hat und inwieweit er dafür haftet bzw wie diese durch gerichtliche Aufsicht überwacht werden können. Hier fällt zunächst auf, dass keine E ausdrücklich klärt, ob Anti-Bartlett-Klauseln im Stiftungsbereich zulässig sind – nur zum liechtensteinischen Trust gibt es eine E, die solchen Klauseln die Anerkennung schenkt. Weiters ist auffällig, dass sich die Gerichte – trotzdem oder vielleicht deswegen – im Gleichschritt mit der Anwendung der BJR eine Selbstbeschränkung und grosse Zurückhaltung auferlegen, insb «Business Judgements», also Ermessensentscheidungen der Organe, – auch bei Fragen der Beteiligungsverwaltung – kritisch zu würdigen, solange sie *ex ante* auf informierter Grundlage, im Stiftungsinteresse und frei von Interessenkollisionen erfolgen («Business Judgement Rule»). Damit erweist sich 100 Jahre nach Inkrafttreten des PGR und bald 20 Jahre nach Einführung der BJR in Art 182 PGR heute noch immer dieser «safe harbour» als die wohl wichtigste und effizienteste Haftungsfreistellung im modernen Stiftungsrecht.

Dennoch trachten Stiftungsorgane verständlicherweise danach ihre Pflichten und ihre Haftung noch weiter zu beschränken. Stifter können diese Pflichten begrenzen, indem sie in Anti-Bartlett-Klauseln vorsehen, dass der Stiftungsrat nur die gesetzlichen Minimalpflichten als Aktionär von Beteiligungsgesellschaften ausüben soll und annehmen darf, dass, solange er nicht tatsächlich Kenntnis von Tatsachen hat, die sein Einschreiten erfordern, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung dieser Unternehmen stiftungszweckkonform ist. Wie dieser Beitrag nachweisen wollte, können aber nicht nur Stifter, sondern auch das Aufsichtsgericht über Antrag des Stiftungsrates nachträglich durch Änderung der Statuten solche Klauseln vorsehen, wenn sie vom Stiftungszweck getragen werden und als sachlich gerechtfertigt anzusehen sind. Im Lichte der Rsp ist dies dann zu bejahen, wenn der Stiftung zB nachträglich Unternehmensbeteiligungen zugestiftet werden oder wenn es steuer-günstiger wäre, etwa um für die Stiftung für einen PVS-Status zu optieren oder die Steueransässigkeit ausländischer Beteiligungen der Stiftung im Inland vermeiden zu können.

Welche Pflichten können beschränkt werden? Zu den allgemeinen Pflichten des Stiftungsrates gehören zunächst einmal die Grundlagenforschung bei der Auswahl von Unternehmensbeteiligungen, also dass die Beteiligungen tatsächlich existieren und nicht überschuldet bzw zahlungsunfähig sind. Natürlich gilt das in erster Linie für Fälle, in den Stiftungen mit eigenen Finanzmitteln in neue Unternehmen investieren, denn wenn der Stifter allenfalls notleidende Unternehmen zu- oder nachstiftet (und die Stiftung durch den Stiftungsrat diese annimmt), wird es wohl idR vom Stiftungszweck mitumfasst sein, die mit der Verwaltung solcher Unternehmen zwangsläufig verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen. Als weitere Pflicht wurde in einer früheren Einzelentscheidung vom OGH die zumindest mittelbare wirtschaftliche Betätigung einer Holdingstiftung dekliniert, worunter verstanden wurde, dass der Stiftungsrat *«sich an veränderte Verhältnisse rasch anzupassen, schlagkräftig zu handeln und erforderlichenfalls auch kurzfristig die Unternehmenspolitik*

⁹³ OGH 08.11.2024, 06 HG.2023.56, LES 2024, 277.

umzustellen bzw. neu zu orientieren» hätte. Wenig später wurden diese Pflichten in einer Reihe von E des StGH stark eingeschränkt: Bei ordnungsgemässer Verwaltung einer Holdingstiftung müssten laufende Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit der Untergesellschaften und deren Unterbeteiligungen in der Holdingspitze nicht stets zusammenkommen und dort auch nicht jeweils verschriftlicht zur Verfügung stehen. Wie aber soll ein Stiftungsrat – auch nur mittelbar – wirtschaftlich handeln, wenn von Beteiligungen keine laufenden Informationen abgerufen werden müssen? Der Pflichtenstandard wurde damit grundlegend neu definiert. Man darf annehmen, dass auch *ohne* Anti-Bartlett-Klauseln Stiftungsräte von Holdingstiftungen grundsätzlich nur verpflichtet sind, für den laufenden Betrieb in der Weise Sorge zu tragen, dass sie in der Beteiligung eine ausreichend befähigte Geschäftsleitung einsetzen und, anstelle sie laufend zu überwachen, ihre Aktionärsrechte auf informierter Grundlage rechtzeitig wahrnehmen und ausüben.

Die Intensität und Schlagzahl der laufenden Überwachung von Holdingstiftungen in Beteiligungsunternehmen harrt wohl noch einer abschliessenden kritischen Würdigung durch die Höchstgerichte. Dieser Beitrag wird sich mit dem Resümee begnügen dürfen, dass es Stiftern aufgrund ihrer Pflicht, für eine ordnungsgemässe Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen Sorge zu tragen (Art 552 § 1 Abs 2 PGR), *a maiore ad minus* erlaubt sein muss, diese Pflichten auf das genannte Minimum zu beschränken. Es besteht nämlich nicht grundsätzlich eine Konzernleistungspflicht für Stiftungen, ganz im Gegenteil darf eine Stiftung nur ausnahmsweise solche straffen Konzernleitungsfunktionen übernehmen. Für die Zulässigkeit von Anti-Bartlett-Klauseln sprechen weiters nicht nur die dem PGR inhärente, besonders stark ausgeprägte Privatautonomie, sondern auch Aspekte der Asset Protection. Denn die Pflicht zur straffen Konzernleitung würde wohl nicht nur, wenn sie in die Hände des Stifters oder ihm nahestehender Personen gelegt würde, das für gelungene Stiftungskonstruktionen erforderliche Vermögensopfer in Frage stellen, sondern auch Fragen einer potentiellen Haftung als faktisches Organ der Beteiligung aufkeimen lassen. Zuletzt hat der Beitrag aufzuzeigen versucht, welche Risiken auch aus steuerlicher Sicht einzukalkulieren sind, wenn es keine Anti-Bartlett-Klauseln gibt. Denn die aktive Beteiligungsverwaltung jenseits der passiven Holdingfunktion gefährdet nicht nur den äusserst opportunen PVS-Status einer liechtensteinischen Stiftung, sondern birgt die Gefahr, dass ausländische Beteiligungsfirmen in Liechtenstein selbst unbeschränkt steuerpflichtig werden könnten.

100 Jahre liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht 1926

Wie kam der Trust ins PGR?

*Johanna Niegel**

Inhaltsübersicht

I.	Rezeption des Trusts in Liechtenstein	104
A.	Die liechtensteinische Treuhänderschaft ist ein Produkt ihrer Entstehungszeit	104
1.	Einführung	104
2.	Historischer Abriss der Entstehungsgeschichte der liechtensteinischen Bestimmungen über die Treuhänderschaft	106
3.	Was versteht man unter einem Trust?	108
B.	Die liechtensteinische Treuhänderschaft und ihre Rechtsgrundlagen	110
1.	Definition der liechtensteinischen Treuhänderschaft und ihre Rechtsgrundlagen	110
2.	Legistische Herausforderungen bei der Rezeption des Common Law Trust	112
3.	Besonderheiten der liechtensteinischen Treuhänderschaft im Vergleich zum Common Law Trust	114
II.	Zweckbestimmung und praktische Einsatzmöglichkeiten der liechtensteinischen Treuhänderschaft	116
A.	Zweckbestimmung der liechtensteinischen Treuhänderschaft	116
B.	Praktische Einsatzmöglichkeiten der liechtensteinischen Treuhänderschaft	117
III.	Zwecktreuhänderschaften im Rahmen der Trustrechtsrevision 2024/2025	118
A.	Einleitung	118
B.	Geltendes Recht	119
C.	Vernehmlassungsbericht vom 7. Februar 2024	120
D.	Bericht und Antrag 17/2025 vom 15. April 2025 («Optimierung Trustrecht»)	121
IV.	Conclusio und Ausblick	123

* Dr. Johanna Niegel, LL.M (International Taxation), LL.M. (Columbia University), TEP, Vizepräsidentin Industrie- und Finanzkontor Etablissement, Vaduz; Lehrbeauftragte Universität Liechtenstein; Editor Trusts & Trustees: Private Foundations: A World Review (Oxford University Press).

I. Rezeption des Trusts in Liechtenstein

A. Die liechtensteinische Treuhänderschaft ist ein Produkt ihrer Entstehungszeit

1. Einführung

«.... das Personen- und Gesellschaftsrecht und dessen Ergänzung, das Gesetz über das Treuunternehmen – zwei Gesetze, die man als das eigentliche Lebenswerk dieses vorbildlichen Juristen¹ [] und Menschen bezeichnen kann – für diese Leistung gebührt ihm unser Dank und unsere Anerkennung.»²

Die Rezeption, bzw Nachgestaltung³ des Rechtsinstituts des Common Law Trust in den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts («PGR»), die bis heute abgesehen von einer grösseren Revision im Jahre 1980⁴, grossteils immer noch unverändert sind, stellt eine legistische Meisterleistung der beiden Gründerväter des PGR, Dr. *Wilhelm Beck* und Dr. *Emil Beck* dar. Zugleich stellte sie den historischen Gesetzgeber allerdings auch vor systemische Herausforderungen, da der Common Law Trust, das Vorbild der liechtensteinischen kontinentaleuropäischen Treuhänderschaft, für das liechtensteinische Recht systemfremd ist.⁵

Der Trust entstammt dem Rechtskreis des Common Law, wo er aus dem Zusammenspiel von Common Law und Equity entspringt und er seit der Zeit der Kreuzzüge Funktionen übernahm, die der Stiftung in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen zukommen, dies insbesondere in den Bereichen der Gemeinnützigkeit, der Familienversorgung und der

¹ Dr. Wilhelm Beck; Anmerkung der Autorin.

² *Biedermann*, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law (1981) 18.

³ *Biedermann*, Treuhänderschaft 12.

⁴ Gesetz vom 15. April 1980 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes und des Gesetzes über das Treuunternehmen, LGBI 1980/39, www.gesetze.li/chrono/pdf/1980039000.

⁵ Vgl hierzu insbesondere die Ausführungen von *Biedermann*, Treuhänderschaft; *Frick-Tabarelli*, Die besondere Bedeutung der Treuhänderschaft gemäss Art 897 ff PGR für die privatrechtliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht (1993); *Moosmann*, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlich Berechtigten (1999); *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand (1995); *Bösch*, Liechtensteinische Trustrezeption und Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Treuhänderschaft – Neue Erkenntnisse oder nur alter Wein in neuen Schläuchen? LJZ (2001) 42 ff (Teil 1) und 73 ff (Teil 2); *Wenaweser*, Zur Rezeptionsfrage der Treuhänderschaft und ihren Anwendungsbereich nach liechtensteinischem Recht, LJZ (2001) 1ff; *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein (2023).

Vermögensnachfolge. Neuere Einsatzformen des Trusts finden sich insbesondere im Bereich der Asset Protection.⁶

Der historische liechtensteinische Gesetzgeber des Jahres 1926 war somit richtungsweisend, nicht nur, weil er mit Inkraftsetzung des PGR die erste privatrechtliche Stiftung weltweit in Form einer Familienstiftung schuf, sondern auch, weil er erstmals in einem Land mit kontinentaleuropäisch geprägter Rechtsordnung zeitgleich die liechtensteinische Treuhänderschaft nach dem Vorbild des Common Law Trust in Liechtensteins einführe. Die Bedeutung dieses Unterfangens wird klar, wenn man bedenkt, dass andere kontinentaleuropäische Rechtsordnungen, wie zB die Tschechische Republik oder Ungarn⁷, dem liechtensteinischen Vorbild erst knapp hundert Jahre später gefolgt sind.

Der historische liechtensteinische Gesetzgeber musste den Common Law Trust an das liechtensteinische Recht anpassen, um zur liechtensteinischen Treuhänderschaft in ihrer jetzigen Ausgestaltung zu gelangen. Dies geschah im Rahmen einer funktionalen⁸, *sui generis*⁹ Rezeption des Common Law Trust. Der Grund für diese systemische Anpassung lag insbesondere im Dualismus der Eigentumsrechte des Common Law, der im kontinentaleuropäischen Recht aufgrund des *numerus clausus* der dinglichen Rechte nicht vorbildgetreu umzusetzen war.

Die Rezeption, Anpassung und stellenweise auch die gleichzeitige Weiterentwicklung des für die liechtensteinische Rechtsordnung systemfremden Common Law Trusts mittels einer Synthese verschiedener Rechtssysteme¹⁰ ist dem liechtensteinischen historischen Gesetzgeber gut gelungen. Allerdings bedeutet dies auch, dass man die liechtensteinische Treuhänderschaft, wie auch das PGR selbst, stets aus ihrer Entstehungsgeschichte heraus betrachten muss. Ihre Ausgestaltung ist ein Produkt sowohl ihrer Entstehungszeit als auch ihrer Entstehungsgeschichte. Dies ist nichts Ungewöhnliches. Eine ähnliche Entwicklung sehen wir heute in der Übernahme der kontinentaleuropäischen privatrechtlichen Stiftung durch Jurisdiktionen des Common Law Rechtskreises.¹¹ Auch diese Rezeption stellt die Übernahme systemfremden Rechts mit den damit verbundenen Anpassungen und Weiter-

⁶ Schopper/Walch, Trust 459 ff; Schurr (Hrsg), Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz (2015); Schurr, A Comparative Introduction to the Trust in the Principality of Liechtenstein, in Schurr (Hrsg), Trusts in the Principality of Liechtenstein and Similar Jurisdictions (2014) 8.

⁷ Vgl Pihera / Ronovská, Czech Republic: Czech private foundations and trusts in the light of recent discussions and case law, Trusts & Trustees (2024) 311-315; Menyhei, Development of the estate planning industry through the introduction of the trust in Hungary, Trusts & Trustees (2016) 659-664.

⁸ Schopper/Walch, Trust 58, Moosmann, Der angelsächsische Trust 173.

⁹ Niegel, Liechtensteinisches Trustrecht, in Feiler/Raschofer (Hrsg), Praxischrift für Wolfgang Zankl (2009) 577.

¹⁰ Moosmann, Der angelsächsische Trust 161.

¹¹ Niegel, Accompanying private foundations over a decade: reception – recognition – harmonization issues, Trusts & Trustees (2014) 505.

entwicklungen dar. Und wie schon *Mark Twain* richtig festgestellt hat – «history doesn't repeat itself, but it often rhymes». Auch die modernen Gesetzgeber sind bei der Rezeption und Umsetzung systemfremden Rechts vor legistische Herausforderungen gestellt.¹² Letztlich wird aber die Akzeptanz und Anwendung des übernommenen systemfremden Rechts durch die Praxis über dessen eigentliche Integration sowie über dessen Erfolg oder Misserfolg entscheiden.¹³ Und die Praxis hat dem Trustrecht des PGR bis auf wenige Kritikpunkte¹⁴ mittlerweile über hundert Jahre Beifall gezollt.¹⁵ Dies widerspiegelt sich darin, dass nicht nur die Bestimmungen über die Treuhänderschaft fast unverändert geblieben sind, sondern auch, dass liechtensteinische Treuhänderschaften nach wie vor errichtet¹⁶ werden.

2. Historischer Abriss der Entstehungsgeschichte der liechtensteinischen Bestimmungen über die Treuhänderschaft

Die Rezeption des Common Law Trust in Form der liechtensteinischen Treuhänderschaft im Jahre 1926 fällt in die Wirren nach dem Ersten Weltkrieg.¹⁷ Und wurde durch diese gleichsam auch bedingt. Der Erste Weltkrieg bedeutete den Zerfall der Donaumonarchie, mit der das neutrale Liechtenstein sowohl wirtschaftlich über einen Zollvertrag als auch rechtlich eng verbunden war.¹⁸ Da das Fürstentum dadurch gezwungen war, sich neu zu orientieren, begann es, sich der Schweiz anzunähern. Der Zollvertrag 1858 mit Österreich-Ungarn wurde 1919 gekündigt und 1924 durch einen Zollvertrag mit der Schweiz ersetzt und der Schweizer Franken wurde als offizielle Währung eingeführt. Auch rechtlich gesehen hatte diese Annäherung Auswirkungen.¹⁹ Während das liechtensteinische Schuld-, Familien- und Erbrecht noch eine Nähe zu Österreich aufweist, ist das liechtensteinische Sachenrecht, das Personen- sowie das Gesellschaftsrecht an das Schweizer Recht angelehnt.²⁰ Eigene liechtensteinische Rechtsschöpfungen waren zu dieser Zeit nur sehr spärlich vorhanden.²¹

¹² Niegel, Fifteen years of Private Foundations and yet back to the roots!? *Trusts & Trustees* (2019), 571.

¹³ Niegel, *Trusts & Trustees*, 571.

¹⁴ Vgl zu den Schwächen des PGR allgemein; zB Bösch, Treuhänderschaft 50ff.

¹⁵ Ua Bösch, Treuhänderschaft 257.

¹⁶ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Landtag, Regierung Gerichte, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag (2025) 458.

¹⁷ Die Entstehungsgeschichte des liechtensteinischen Trustrechts wurde in der Literatur ausführlich erörtert: Biedermann, Treuhänderschaft; Frick-Tabarelli, Treuhänderschaft; Moosmann, Der angelsächsische Trust; Bösch, Treuhänderschaft; Bösch, Liechtensteinische Trustrezeption 42 ff (Teil 1) und 73 ff (Teil 2); Wenaweser, Rezeptionsfrage 1ff; Gasser/Preiner, Überblick, in Gasser (Hrsg), Liechtensteinisches Trustrecht (2020); Schopper/Walch, Trust.

¹⁸ Biedermann, Treuhänderschaft 11.

¹⁹ Moosmann, Der angelsächsische Trust 161.

²⁰ Moosmann, Der angelsächsische Trust 162.

²¹ Niegel, «Liechtenstein Trusts in International Corporate Structuring», *ZVglRWiss* 117 (2018) 362.

Liechtenstein ist somit ein Rezeptionsland²², sein Recht und die zur Verfügung gestellten Gesellschaftsformen sind durch ausländische Vorbilder geprägt. Im Hinblick auf das PGR ist die Anlehnung an ausländisches Recht verständlich, da die Arbeiten am PGR aus personellen Ressourcen innerhalb von drei Jahren abgeschlossen wurden. Die Gesetzesredaktoren orientierten sich dabei an verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen und die Rezeptionsvorlagen der privatrechtlichen Teilgebiete greifen durchaus ineinander.²³

Es war aber nicht nur die rechtliche Umorientierung zur Schweiz, die mit der Einführung des PGR zusammenfiel, sondern vor allem die schlechte wirtschaftliche Lage Liechtensteins in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg, wie nachfolgendes Zitat zeigt: «Unser Land hat aus verschiedenen Gründen alle Ursache, der neuzeitlichen Wirtschaftsentwicklung folgende Gesetze zu schaffen. Wenn es Arbeit und Verdienst schaffen will, wenn es eventuell die Einnahmen vermehren will, so ist in erster Linie Voraussetzung, dass dem Unternehmer, der sich um unsere Verhältnisse interessiert, ein klarer und gefundener Rechtsboden geboten wird, denn Jeder wird sich naturgemäß um den Rechtsstand erkundigen, bevor er in irgend einem Lande Vermögenswerte investiert.».²⁴

Wilhelm und Emil Beck, die beide ihre Ausbildung in der Schweiz erhalten haben, haben das PGR auch mit dem Hintergedanken ausgearbeitet, dass eine umfassende Kodifikation damals bekannter Gesellschaftsformen²⁵ ausländisches Kapital anziehen sollte, um Liechtenstein wieder auf die Beine zu bringen und auch landesintern Arbeitsplätze zu schaffen.²⁶ Dies ist durch die Liberalität des Gesetzeswerkes, das Investoren eine Bandbreite an verschiedenen, bekannten Gesellschaftsformen, grosse Formfreiheit und Dispositivität des Rechts einräumt, gelungen. Ergänzt wurde die Einführung des PGR durch eine umfassende Reform des liechtensteinischen Steuerrechts, die Liechtenstein mit den Sitz- und Holdinggesellschaften, die keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalteten, sondern nur Kapital verwalteten, für die ausländischen Investoren auch aus steuerlicher Sicht attraktiv machen sollten. Die liechtensteinischen Sitz- und Holdinggesellschaften waren von Ertragssteuern befreit und es wurde lediglich das Kapital der Gesellschaften niedrig besteuert.²⁷ Das Zusammenspiel des PGR mit dem neuen Steuergesetz wirkte sich entscheidend auf die liechtensteinischen Steuereinnahmen aus. 1924 betrugen die Einnahmen aus der Gesellschafts- und Stiftungssteuer noch CHF 33.726, bei Gesamteinnahmen von CHF 215.954,–, 1930 waren sie bereits auf CHF 239.210,– bei Gesamteinnahmen von CHF 444.024,–

²² *Bösch*, Treuhänderschaft 250.

²³ *Schopper/Walch*, Trust 6 und 9.

²⁴ Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, 10, zitiert aus *Moosmann*, Der angelsächsische Trust 163.

²⁵ *Bösch*, Treuhänderschaft 47.

²⁶ *Schopper/Walch*, Trust 5.

²⁷ *Schopper/Walch*, Trust 4.

gestiegen.²⁸ Das PGR sollte durch ein liechtensteinisches Zivilgesetzbuch ergänzt werden, ein Projekt, das aber ab 1928 nicht mehr fortgeführt wurde.²⁹

Durch das PGR wurden ausländischen Investoren nicht nur alteingesessene Rechtsformen, wie zB die Aktiengesellschaft, an die Hand gegeben, sondern auch eigene liechtensteinische Kreationen, wie zB die Anstalt, was sehr schön die eigenständische Weiterentwicklung der liechtensteinischen Rechtsordnung zeigt.

Neben den traditionellen kontinentaleuropäischen Rechtsformen wurden auch systemfremde Rechtsformen ins PGR aufgenommen. Darunter auch der Common Law Trust, oder besser gesagt die Trusts. Liechtenstein hat nämlich nicht nur das Trust Settlement in Form der Treuhänderschaft übernommen, sondern auch den Massachusetts Business Trust in Form des Treuunternehmens, des Trust reg, der 1928 durch die Schaffung des Gesetzes über das Treuunternehmen in Art 932a Eingang ins PGR fand. Der vorliegende Beitrag behandelt jedoch nur die Treuhänderschaft.

SCHOPPER/WALCH haben aufgezeigt, dass ein Erstentwurf der Bestimmungen über die Treuhänderschaft von *Marcus Wyler* auf der Grundlage des Buchs von *GODEFROI*³⁰ stammt, da *Wilhelm Beck*, der anscheinend den grösseren Teil der Bestimmungen bearbeitet hat, nicht über die für juristisches Arbeiten ausreichenden Englisch- und Trustrechtskenntnisse verfügte.³¹ Der erste Entwurf Wylers wurde dann von Wilhelm Beck in der «für ihn charakteristischen originellen Weise»³² geändert, ergänzt und erweitert. Dies ebenfalls aus dem Blickwinkel, durch innovative Ideen³³ ein attraktives Rechtsinstitut vor allem für ausländische Anleger zu schaffen.

3. Was versteht man unter einem Trust?

Um die Rezeption des Trusts in Liechtenstein verstehen und einordnen zu können, ist es angebracht, die Definition des Common Law Trusts, der Pate für die liechtensteinische Treuhänderschaft stand, näher zu beleuchten. Hierbei darf man nicht vergessen, dass der Common Law Trust aus dem Präjudizienrecht der angloamerikanischen Rechtssysteme stammt. Das Common Law unterteilt sich wiederum in das Common Law im eigentlichen Sinn und andererseits Equity, einem Billigkeitsrecht, das das Common Law ergänzt.³⁴

Das Common Law war in seiner Entwicklung sehr starr, Klagen waren nur auf Grundlage der sogenannten *Writs* möglich, welche durch die *Provisions of Oxford* im Jahr 1258 stark

²⁸ *Schopper/Walch*, Trust 610.

²⁹ *Schopper/Walch*, Trust 9.

³⁰ *Godefroi*, On the law of trusts and trustees (1915), zitiert aus *Schopper/Walch*, Trust 5.

³¹ *Schopper/Walch*, Trust 51.

³² *Schopper/Walch*, Trust 50 und 82.

³³ *Schopper/Walch*, Trust 51.

³⁴ *Graupner*, Der englische Trust im deutschen Zivilprozess, ZVglRWiss (1989) 150.

eingeschränkt wurden. Wenn ein Anliegen unter keinem *Writ* zu subsumieren war, war der Kläger «*without remedy*».³⁵ Dieses rigide System der *Wrists*, das Klägern oftmals die Klagemöglichkeit nahm, führte ab dem 14. Jahrhundert zur Entwicklung von *Equity*, einem Billigkeitsrecht, das es zunächst dem König selbst, später seinem Kanzler (*Chancellor*) ermöglichte, einen Rechtsfall allein nach Billigkeitserwägungen und unabhängig von einem *Writ*, oder dem dem Präjudizienrecht inhärenten Grundsatz von *stare decisis* zu entscheiden.

Da das Recht des angloamerikanischen Rechtskreises Definitionen zurückhaltend gegenübersteht, existiert bis heute keine allgemein anerkannte Definition eines Trusts, obwohl es in der Lehre³⁶ verschiedene Ansätze dazu gab, die sich hauptsächlich in ihrem Umfang unterscheiden. Und auch die allmähliche Kodifikation des englischen Trustrechts gab dafür Anhaltspunkte.³⁷

Ein Definitionsansatz, der im Wesentlichen auch der Definition des Haager Trustrecht-übereinkommens³⁸ entspricht, das für Liechtenstein am 1. April 2006 in Kraft trat und das aufgrund seiner Mitglieder definitionstechnisch angloamerikanische und kontinental-europäische Jurisdiktionen vereint, stammt von *Underhill & Hayton*³⁹:

«*A trust is an equitable obligation binding a person (called a trustee) to deal with property over which he has control (called the trust property) for the benefit of persons (called beneficiaries) of whom he himself may be one and any of whom may enforce the obligation.*»⁴⁰

Aus dieser Definition ergibt sich, dass es im Rahmen eines Trusts folgendes «Dreiecksverhältnis» an beteiligten Personen gibt: Den Settlor (Treugeber), der den Trust errichtet und dem Trustee (Treuhänder) Vermögen überträgt, damit dieser es gemäss den Bestimmungen der Treuhandurkunde (Trust Instrument) verwende und verwalte. Der Trustee wird vom Settlor bestellt und er wird Eigentümer des ihm übertragenen Vermögens (hält den legal title). Das Treugut stellt trotz des Eigentums des Trustees ein von seinem privaten Vermögen getrenntes Sondervermögen dar. Die Begünstigten, das sind jene Personen, die gemäss Treuhandurkunde einen Vorteil aus dem Treuhandverhältnis ziehen sollen, können das Treuhandverhältnis durchsetzen. Diese Durchsetzbarkeit richtet sich primär gegen den Trustee, gegenüber dem die Begünstigten ein sogenanntes *right in personam* haben. Dieses *right in personam* ist ein *equitable right*, welches die Begünstigten in Equity gegenüber dem Trustee durchsetzen können. Während der Treuhänder das *legal ownership* am Treugut hält, kommt den Begünstigten gleichzeitig ein *equitable ownership* am Treugut zu. Diese Konstellation wird als der eingangs erwähnte Dualismus der Eigentumsrechte im Common

³⁵ Cane/Conaghan, *The New Oxford Companion to Law* (2008) 1263.

³⁶ Biedermann, *Treuhänderschaft* 32.

³⁷ Biedermann, *Treuhänderschaft* 23.

³⁸ Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung vom 1. Juli 1987, LGBI 2006/62.

³⁹ Anerkannt in *Green v Russell* [1959] 2 QB 226.

⁴⁰ Underhill/Hayton, *Law Relating to Trusts and Trustees* (1995) 3.

Law Trust bezeichnet. Zudem kommt den Begünstigten auch ein *in rem right of action* gegenüber Dritten zu, das sie im Rahmen des sogenannten *Tracings* geltend machen können.

Zusammenfassend lässt sich aus dem Blickwinkel des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts festhalten, dass der Common Law Trust einer kontinentaleuropäischen Stiftung insofern ähnelt, als dass auch bei Stiftungserrichtung das gewidmete Vermögen aus dem Vermögen des Stifters ausscheidet und von der Stiftung zu Gunsten Dritter verwaltet wird. Im Unterschied zum Trust, dem keine Rechtsfähigkeit zukommt, wird die Stiftung selbst Eigentümerin des ihr gewidmeten Vermögens. Wie wurde nun das Vorbild des Common Law Trust in Liechtenstein umgesetzt?

B. Die liechtensteinische Treuhänderschaft und ihre Rechtsgrundlagen

1. Definition der liechtensteinischen Treuhänderschaft und ihre Rechtsgrundlagen

Das PGR enthält in der vierten Abteilung die Bestimmungen über die Treuhänderschaften (Art 897–932 PGR). Ergänzt werden diese Bestimmungen mittels eines Verweises in Art 910 Abs 5 PGR durch das Gesetz über das Treuunternehmen, welches 1928 in das PGR eingefügt wurde, sofern Art 897–932 PGR keine eigenständige Regelung enthalten⁴¹, sowie gemäss einem Verweis in Art 926 PGR die Bestimmungen über das Auftragsrecht.

Der liechtensteinische historische Gesetzgeber hat jedoch nicht die Treuhänderschaft an sich⁴², sondern die Person des Treuhänders definiert. Diese Definition findet sich in Art 897 PGR und aus ihr ist die Definition einer liechtensteinischen Treuhänderschaft ableitbar:

«Treuhänder (Trustee oder Salmann) im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Einzelperson, Firma oder Verbandsperson, welcher ein anderer (der Treugeber) bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht (als Treugut), welcher Art auch immer, mit der Verpflichtung zuwendet, dieses als Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden.»

In Art 897 PGR findet man genau dieselben «*Dramatis Personae*» wieder, wie im Common Law. Den Treuhänder (Trustee), den Treugeber (Settlor) und die Begünstigten. Zudem überträgt auch im liechtensteinischen Recht der Treugeber das Treugut an den Treuhänder mit der Verpflichtung, dieses im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter) mit Wirkung gegen jedermann (dh *erga omnes*)⁴³

⁴¹ Schurr; Was ist ein Trust ? in Gasser (Hrsg), Liechtensteinisches Trustrecht (2020) 35.

⁴² Schopper/Walch, Trust 45.

⁴³ Schurr in Gasser 35.

zu verwalten oder zu verwenden. Damit ist der historische liechtensteinische Gesetzgeber den «Three Certainties»⁴⁴ des Common Law gefolgt. Damit eine Treuhänderschaft rechtswirksam entsteht, müssen diese Three Certainties bei Trusterrichtung vorliegen und sich aus der Treuhandurkunde ergeben, dh der Treugeber muss den Willen bekunden, eine Treuhänderschaft zu begründen, er muss das Treugut und auch die Begünstigten⁴⁵ im Sinne einer Bestimmbarkeit festlegen.⁴⁶ Bei den liechtensteinischen Trustrechtsnormen handelt es sich, im Unterschied zu den Verweisungsnormen des Haager Trustrechtsübereinkommens, um materielles Recht, deren Anwendungsbereich jedoch Mandatsverträge und fiduziarische Rechtsverhältnisse ausschliesst.⁴⁷

Die liechtensteinische Treuhänderschaft wird durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Treugeber und Treuhänder, der Treuhandurkunde oder Trust Deed, errichtet. Die liechtensteinische Treuhänderschaft entsteht ohne Eintragung ins Handelsregister, jedoch ist gemäss Art 900 ff PGR eine Eintragung oder eine Hinterlegung erforderlich, wenn die Treuhandschaft über eine Dauer von 12 Monaten besteht, wodurch sich die liechtensteinische Treuhänderschaft vom Common Law Trust unterscheidet. Nach liechtensteinischem Recht ist es nicht nur möglich, einen Trust ausdrücklich liechtensteinischem Recht zu unterstellen bzw durch liechtensteinische Treuhänder verwalten zu lassen⁴⁸, es kann nach Art 931 PGR auch eine Treuhänderschaft ausländischen Rechts errichtet werden, auf die im Aussenverhältnis die Regeln des liechtensteinischen Trustrechts zur Anwendung kommen. Aufgrund von Art 911 PGR, der ein dingliches Verwaltungsrecht am Treugut normiert, ist die liechtensteinische Treuhänderschaft eine Mischung aus schuld- und sachenrechtlichen Elementen.⁴⁹

Hervorzuheben ist, dass die liechtensteinische Treuhänderschaft keinen Vertrag darstellt, obwohl sie durch die Stellung der Begünstigten im weitesten Sinn an einen «Vertrag zugunsten Dritter» erinnern mag. Die liechtensteinische Treuhänderschaft beruht auf einem Rechtsverhältnis zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder und dem Treugut.⁵⁰ Die Bestimmungen der Treuhänderschaft sind in der vierten Abteilung des PGR über besondere Vermögenswidmungen eingebettet. Im Gegensatz zur Stiftung kommt dieser Vermögenswidmung, wie auch im Common Law, keine Rechtspersönlichkeit zu. Gemäss *SCHOPPER/WALCH* ist der Trust, wie auch die übrigen Vermögenswidmungen des PGR dogmatisch schwierig einzuordnen.⁵¹

⁴⁴ *Knight v Knight* (1840) 3 Beav 148.

⁴⁵ *Niegel*, Liechtenstein in *Vernados* (Hrsg), World's Leading Financial & Trust Centres (2010) 784.

⁴⁶ *Gasser/Preiner* in *Gasser* 23.

⁴⁷ *Schurr* in *Gasser* 35.

⁴⁸ *Gasser/Preiner* in *Gasser* 24.

⁴⁹ *Schurr* in *Gasser* 37.

⁵⁰ *Schurr* in *Gasser* 36.

⁵¹ *Schopper/Walch*, Trust 57.

Das liechtensteinische Trustrecht erfuhr seit seiner Inkraftsetzung wenig grundlegende Änderungen und liegt somit weitestgehend in seiner Stammfassung vor.⁵² Auf die Reformbestrebungen der Jahre 2024 und 2025 wird im Abschnitt III. eingegangen.

2. Legistische Herausforderungen bei der Rezeption des Common Law Trust

Wie eingangs dargestellt, stammt der Common Law Trust aus dem dualen Rechtsbereich des Common Law und Equity. Equity ist ein Billigkeitsrecht, das ungefähr ab dem 14. Jahrhundert Rechtsbehelfe in Situationen bot, bei denen die strengen Verfahrensregeln des Common Law Ungerechtigkeiten verursachten oder einem berechtigten Kläger keinen Rechtsbehelf boten. Auch im liechtensteinischen Recht ist Billigkeit ein Rechtsgrundsatz, der in Art 4 PGR und Art 4 Sachenrecht enthalten ist. Auch Art 910 Abs 6 PGR nimmt innerhalb der Bestimmungen über die liechtensteinische Treuhänderschaft Bezug auf den Grundsatz der Billigkeit. Die im liechtensteinischen PGR aufgeführte Billigkeit unterscheidet sich jedoch entscheidend von Equity des Common Law.⁵³

Die Maximen der Equity des Common Law stellten für den historischen liechtensteinischen Gesetzgeber die grösste Herausforderung bei der Rezeption des Common Law Trusts dar. Das Zusammenspiel von Common Law und Equity erst schafft den sogenannten Dualismus von Eigentumsrechten am Treugut in den angloamerikanischen Jurisdiktionen. Das Common Law trennt das Eigentum am Treugut insofern, dass es den *legal title* am Treugut dem Trustee zukommen lässt, während die Begünstigten gleichzeitig ein *equitable right* am Treugut haben, das sie gegenüber dem Trustee durchsetzen können. Ihnen kommt auch ein beschränkt dingliches Recht gegenüber Dritten im Rahmen des *Tracing* zu. Obwohl das *Legal Ownership* am Treugut dem Trustee zukommt, ist sein Eigentumsrecht jedoch nicht unbeschränkt, denn es ist gleichzeitig durch das *Equitable Ownership* der Beneficiaries belastet. Dieser Dualismus der Eigentumsrechte unterscheidet sich vom Verständnis der Billigkeitsgrundsätze des PGR. Unter liechtensteinischem Recht ist aufgrund es numerus clausus der Sachenrechte eben nicht möglich, das Eigentum analog dem Vorbild es Common Law Trust aufzusplitten.

Demgemäß konnte auch der Common Law Trust nicht uneingeschränkt in das liechtensteinische Rechtssystem rezipiert werden. Es mussten Anpassungen vorgenommen werden, damit das Ergebnis der Rezeption dem angestrebten Vorbild entspricht, aber dennoch mit der liechtensteinischen Rechtsordnung vereinbar ist.

Wie *SCHOPPER/WALCH* hervorheben «führte sowohl die Aufgeschlossenheit der Gesetzesredakteure gegenüber der deutschrechtlichen Treuhand als auch das Bedürfnis nach einer Möglichkeit zur Rezeption des Trusts dazu, Teile der deutschrechtlichen Treuhand im PGR

⁵² Schopper/Walch, Trust 52.

⁵³ Schopper/Walch, Trust 58.

für den Trust zu übernehmen.⁵⁴ Dies zeigt sich insbesondere auch in der Erwähnung des «Salmanns» in Art 897 PGR. *SCHOPPER/WALCH* sehen zu Recht den Einfluss der deutsch-rechtlichen Treuhand als Mittel zum Zweck, um die Rezeption des Common Law Trust in die kontinentaleuropäische liechtensteinische Rechtsordnung zu erreichen. Dabei haben insbesondere sachenrechtliche Fragen, der leichtere Zugang zu deutschsprachiger Treuhändliteratur sowie die zur Entstehungszeit des PGR verbreitete Ansicht, dass der englische Trust und die deutschrechtliche Treuhand ohnehin grosse Parallelen aufweisen, eine Rolle gespielt.⁵⁵ Daneben hat der liechtensteinische historische Gesetzgeber in der Rezeption des Common Law Trusts auch seinen eigenen Weg beschritten, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden. *Wilhelm Beck* sei bewusst von gewissen Vorschlägen *Wylers* abgewichen.⁵⁶ Die Anlehnung an die deutschrechtliche Treuhand, die ein beschränktes Eigentum des Treuhänders annahm,⁵⁷ ermöglichte es, den Common Law Trust funktional⁵⁸ sowie *sui generis* zu rezipieren, indem dem Treuhänder kein unbeschränktes Eigentum, sondern eine Art dingliches Verwaltungsrecht am Treugut zukommt.⁵⁹ Gemäss Ansicht des historischen Gesetzgebers war der Trust somit eine Weiterentwicklung der Treuhand.⁶⁰

Zur Ausgestaltung der liechtensteinischen Treuhänderschaft bestehen zahlreiche Lehrmeinungen, die gut in der Literatur recherchiert werden können.⁶¹ Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die liechtensteinische Treuhänderschaft alle relevanten Eigenschaften des Common Law Trusts abbildet.⁶² Der Common Law Trust wurde jedoch nicht uneingeschränkt rezipiert⁶³, es bestehen Abweichungen durch liechtensteinische Rechtsfortbildung einerseits, aber auch durch die Notwendigkeit, den Trust dem liechtensteinischen Recht anzupassen. Weite Teile der eigentlichen trustrechtlichen Bestimmungen wurden erst im Gesetz über das Treuunternehmen (TrUG) geregelt bzw aus dem Trustee Act 1925 übernommen⁶⁴, und der Common Law Trust wurde zudem auch nicht dynamisch rezipiert.⁶⁵

Die liechtensteinische Treuhänderschaft weist somit ein *sui generis* schuldrechtliches Rechtsverhältnis zwischen Treugeber, Treuhänder und Begünstigten auf und ist in Form des Treuguts stärker auf Vermögenswerte als auf Personen gerichtet. Aber erst beide zusammen

⁵⁴ *Schopper/Walch*, Trust 78.

⁵⁵ *Schopper/Walch*, Trust 75.

⁵⁶ *Schopper/Walch*, Trust 50.

⁵⁷ *Schopper/Walch*, Trust 75.

⁵⁸ *Schopper/Walch*, Trust, 75.

⁵⁹ Anderer Lösungsansatz *Moosmann*, Der angelsächsische Trust 186.

⁶⁰ *Schopper/Walch*, Trust 76.

⁶¹ Vgl. *Biedermann*, Treuhänderschaft; *Frick-Tabarelli*, Treuhänderschaft; *Moosmann*, Der angelsächsische Trust, *Bösch*, Treuhänderschaft; *Bösch*, Trustrezeption 42 ff (Teil 1) und 73 ff (Teil 2); *Wenaweser*, Rezeptionsfrage 1ff; *Schopper/Walch*, Trust.

⁶² *Schopper/Walch*, Trust 69.

⁶³ *Schopper/Walch*, Trust 81.

⁶⁴ *Schopper/Walch*, Trust 51.

⁶⁵ *Schopper/Walch*, Trust 70.

führen zu einer Treuhänderschaft.⁶⁶ Die Wichtigkeit des Treuguts im Treuhandverhältnis zeigt auch die Nachbildung des *Tracing* (Spurfolgerecht) in Art 912 Abs 3 PGR sowie Art 932a § 30 und 99 PGR, das *SCHOPPER/WALCH* mit einer Art «rei vindicatio light» vergleichen.⁶⁷

Die Vorschriften des PGR über die Treuhänderschaft müssen im Zusammenhang mit ihrer Entstehungsgeschichte sowie vor dem Hintergrund ihrer Entstehungszeit und dem persönlichen Hintergrund der beiden Gesetzesredaktoren,⁶⁸ verstanden werden. Wenn man bedenkt, dass die beiden Gesetzesredaktoren das PGR innerhalb einer Zeit von etwas mehr als drei Jahren zusammengestellt haben, sieht man, dass sie mit Druck an dem Gesetzeswerk gearbeitet haben. Bereits vor Inkrafttreten des PGR arbeitete Wilhelm Beck bereits am TruG.⁶⁹ Sie haben die rechtlichen Probleme um die Rezeption des Common Law Trusts erkannt und Lösungen zur Rezeption angeboten, als auch Rechtsfortbildung betrieben, um Standortvorteile⁷⁰ für Liechtenstein herauszuarbeiten, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden.

Die funktionale Rezeption des Common Law Trust in Liechtenstein war eine Pionierleistung der beiden Gesetzesredaktoren, die Liechtenstein diesbezüglich eine Pionierstellung weltweit eingeräumt hat. Das liechtensteinische Trustrecht 1926 war damals modern⁷¹ und attraktiv und ist es heute immer noch. Dies bezeugen die 1.552 Treuhänderschaften, die per 31.12.2024 in Liechtenstein eingetragen waren.⁷² Welcher Rezeptionstherorie man immer folgen mag, die beiden Gesetzesredaktoren Wilhelm und Emil Beck haben ihr Ziel sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht voll erreicht.

3. Besonderheiten der liechtensteinischen Treuhänderschaft im Vergleich zum Common Law Trust

Wie wir im vorherigen Abschnitt gesehen haben, hat der historische Gesetzgeber den Common Law Trust im Rahmen einer funktionalen Rezeption übernommen, die auch deutschrechtliche Elemente trägt. Insgesamt kann man sagen, dass die liechtensteinische Treuhänderschaft dem Common Law Trust sehr ähnlich kommt.⁷³ *SCHOPPER/WALCH*, die hervorheben, dass eine unmodifizierte Übernahme des Common Law Trust ohne gleich-

⁶⁶ *Schopper/Walch*, Trust 59.

⁶⁷ *Schopper/Walch*, Trust 59.

⁶⁸ Sowohl *Wilhelm* und *Emil Beck* hatten ihre juristische Ausbildung in der Schweiz absolviert. Zudem war *Emil Beck* ein Schüler *Eugen Hubers* und somit ist der Einfluss der deutschrechtlichen Treuhand nachvollziehbar; vgl. *Schopper/Walch*, Trust 52.

⁶⁹ *Schopper/Walch*, Trust 50.

⁷⁰ *Schopper/Walch*, Trust 70.

⁷¹ *Schopper/Walch*, Trust 62.

⁷² *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht 458.

⁷³ *Schopper/Walch*, Trust 67.

zeitige Übernahme wesentlicher Teile der englischen Rechtsordnung kaum möglich war, ist zuzustimmen. Zudem darf man nicht vergessen, dass das englische und das liechtensteinische Recht unterschiedlichen Rechtskreisen angehören.⁷⁴ Die liechtensteinische Treuhänderschaft weist deshalb gleichzeitig sachen-, als auch schuldrechtliche Elemente auf, weil die sachenrechtliche Prägung des Common Law Trust durch Equity aufgrund des *numerus clausus* der kontinentaleuropäischen dinglichen Rechte nicht möglich war.⁷⁵

Davon unabhängig gibt es andererseits auch Beschränkungen im Common Law, die das liechtensteinische Trustrecht nicht übernommen hat. Es sind dies einerseits die sogenannte *Rule against Perpetuities*, um eine längerfristige Vermögensbindung zu verhindern und andererseits die *Rule against Accumulations*, wodurch die längerfristige Thesaurierung von Einkommen unterbunden werden soll. Dies sind einerseits sicherlich Standortvorteile Liechtensteins, andererseits sei aus Sicht der Praxis auch angemerkt, dass derartige Treuhänderschaften unter Umständen auf Anerkennungsprobleme im Common Law Ausland stossen könnten. Deshalb wird regelmässig in der Praxis in der Trust Deed auch eine Dauer der Treuhänderschaft aufgrund des dispositiven liechtensteinischen Trustrecht festgesetzt.

Zudem ist noch hervorzuheben, dass das liechtensteinische Recht dem Treugeber eine starke Stellung einräumt, die er im Common Law nicht hat. Dort tritt der Treugeber nach erfolgter Errichtung des Trusts zurück. Die Vorbehaltung von Rechten des Treugebers wird dort eher die Ausnahme als die Regel sein, es sei denn, es wird bewusst ein *Settlor-Directed* bzw. *Reserved-Powers* Trust gewählt, die in bestimmten angloamerikanischen Jurisdiktionen ausdrücklich zulässig sind.⁷⁶ Überlegungen, möglichen *Sham*-Argumenten entgegenzutreten, sowie die steuerliche Zurechnung des Treuguts an den Settlor spielen hier eine Rolle.

Im Gegensatz zur starken Stellung des Treugebers im liechtensteinischen Recht, spielen die Begünstigten eine untergeordnete, passive⁷⁷ Rolle im liechtensteinischen Trustrecht. Dies macht sich insbesondere bei den Informationsrechten bemerkbar, welche subsidiären Charakter haben. Zudem findet auch die sogenannte *Saunders v Vautier Rule* in Liechtenstein keine Anwendung.⁷⁸

Auch sind die in Prinzipien von *Schmidt v Rosewood Trust Ltd*⁷⁹ auf die liechtensteinische Treuhänderschaft nur sehr eingeschränkt übertragbar.

Begünstigten im Sinne von Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigten kommt ein Auskunftsrecht zu, wodurch sie zu einem Kontrollorgan der Treuhänderschaft werden.

⁷⁴ Schopper/Walch, Trust 67.

⁷⁵ Schopper/Walch, Trust 57ff.

⁷⁶ ZB Bundesstaaten der USA, Bermuda Cayman, Guernsey.

⁷⁷ Schurr, Comparative Introduction 29.

⁷⁸ Schurr, Trustrecht 42.

⁷⁹ Schmidt v Rosewood Trust Co [2003] 2 AC 709.

Jedoch existiert gemäss aktueller Rechtsprechung⁸⁰ kein Auskunftsrecht von Ermessensbegünstigten, es sei denn ein solches Auskunftsrecht wurde ihnen ausdrücklich in der Trust Deed eingeräumt. Dieses Manko möchte der liechtensteinische Gesetzgeber angesichts der Tatsache, dass die klare Mehrheit⁸¹ der liechtensteinischen Treuhänderschaften Ermessentreuhänderschaften sind durch die Einführung eines Informationsberechtigten bereinigen. Es soll neu⁸² zwingend mindestens ein Informationsberechtigter zu bestimmen sein, dem ein umfassendes und uneingeschränktes Informations- und Auskunftsrecht gegenüber dem Treuhänder sowie verschiedene andere Kontrollbefugnisse zugewiesen werden.

II. Zweckbestimmung und praktische Einsatzmöglichkeiten der liechtensteinischen Treuhänderschaft

A. Zweckbestimmung der liechtensteinischen Treuhänderschaft

Art 897 PGR ist kein Verweis auf den Zweck einer Treuhänderschaft zu entnehmen. Aus Art 932a § 3 TruG, das ergänzend auf Treuhänderschaften Anwendung findet, ergibt sich, dass eine Treuhänderschaft jedem beliebigen gesetzlich erlaubten Zweck gewidmet sein darf. Der historische liechtensteinische Gesetzgeber hat zusätzlich zum Express Trust, der auf ausdrücklicher Vereinbarung beruht, auch den Trust *by Operation of Law*, ein gesetzlich begründetes Treuhandverhältnis in Art 898 PGR übernommen. Auf diese Form der Treuhänderschaft wird im vorliegenden Beitrag jedoch nicht weiter eingegangen.

Da die Treuhänderschaft in ihrer Zweckbestimmung Stiftungen ähnelt, kann man Treuhänderschaften in Familientreuhänderschaften (Art 929 Abs 1 PGR) bzw privatnützige Treuhänderschaften und gemeinnützige Treuhänderschaften einteilen. Diese dienen in der Regel konkreten Begünstigten, wobei auch hier, wie bei der Stiftung, die Bestimmbarkeit der Begünstigten genügt. Der Zweck von gemeinnützigen Treuhänderschaften muss den Anforderungen nach Art 107 Abs 4a PGR genügen. Zudem ist es wie bei Stiftungen auch möglich, sogenannte gemischte Trusts zu errichten, die privatnützige und gemeinnützige Zwecke verfolgen.

⁸⁰ StGH 23.6.2015, 2015/047, GE 2018, 33, OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, LES 2017, 66, OGH 6.4.2018, 09 CG.2016.353, LES 2018, 125, vgl auch als Gegenüberstellung Niegel; Foundation beneficiaries: Victims or Equals, Trusts & Trustees (2008) 255 ff.

⁸¹ Gasser, Liechtenstein discretionary trusts: beneficiaries, be aware of your rights!, Trusts & Trustees (2022) 562.

⁸² Vernehmllassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Treuhänderschaftsrechts (Art 897 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts) vom 7. Februar 2024, 31 ff.

*SCHURR*⁸³ betont, dass die Treuhänderschaft, ähnlich wie eine Stiftung⁸⁴ eine Aussenwirkung haben muss, wobei sich in diesem Zusammenhang die Frage der Zulässigkeit einer reinen Zwecktreuhänderschaft ohne Begünstigte, des Purpose Trust, in Liechtenstein stellt. Auf diese Frage wird näher in Abschnitt III eingegangen.

B. Praktische Einsatzmöglichkeiten der liechtensteinischen Treuhänderschaft

Die funktionale Nähe des Trusts zur Stiftung als Instrumente der Nachfolgeplanung schlägt sich auch in den praktischen Einsatzmöglichkeiten nieder. Beide Rechtsinstitute dienen nicht nur der Familiennachfolgeplanung sowohl in Familienvermögen als auch in familien-eigene Unternehmen, sondern auch dazu, das Familienvermögen vor Zersplitterung, sei es durch Erbfälle oder Verkäufe zu schützen. Die Widmung von Familienvermögen an eine Stiftung oder einen Trust stellt auch eine mögliche Exitstrategie⁸⁵ einer Familie dar, wenn sich kein oder kein geeigneter Nachfolger findet, dem das Familienvermögen anvertraut werden kann. Denn sowohl bei einer Widmung von Vermögen an eine Stiftung oder Übertragung an einen Trustee scheidet das Vermögen aus dem Privatvermögen des Stifters bzw Treugebers aus. Das Vermögen wird Eigentum der juristischen Person Stiftung bzw des Treuhänders, welcher es getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten hat. Trotz der Vermögensübertragung besteht dennoch eine Bindung im Innenverhältnis durch die Zweckbestimmung der Stiftung oder des Trusts. Die langfristige, generationenübergreifende Planung steht sowohl bei der Stiftung als auch beim Trust im Vordergrund. Gleichsam wie die Stiftung dient auch der Trust Vermögensschutzgedanken. Ob die verfolgte Asset Protection erfolgreich sein wird, hängt jedoch entscheidend von der Übertragung des Vermögens, als auch vom Ausmass der vorbehaltenen Rechten des Settlors ab. Grenzen der Gestaltungsfreiheit⁸⁶ bilden ferner das Steuerrecht im Fall eines zurechenbaren Trusts, Anfechtungstatbestände bzw das Strafrecht.⁸⁷ Das Trustrecht ist im Vergleich zum Stiftungsrecht generell flexibler⁸⁸, insbesondere im kommerziellen Bereich, wo bei Stiftungen eine Beschränkung besteht.⁸⁹

⁸³ *Schurr* in *Gasser* 40.

⁸⁴ Art 552 § 1 PGR; *Niegel*, Purposeful foundations revisited, *Trusts & Trustees* (2021) 433–440; *Niegel*, Self-purpose foundations revisited—the rationale behind their prohibition, *Trusts & Trustees* (2022) 458-465.

⁸⁵ *Niegel*, Private Foundations offering fresh perspectives in Biedermeieresque times, *Trusts & Trustees* (2020) 461.

⁸⁶ Vgl *Bösch*, Treuhänderschaft 63, der zudem hervorhebt, dass die Gestaltungsfreiheit keine grenzenlose ist und nicht zu unzulässigen Typenverfehlungen führen darf, die nicht mehr mit dem Gesetz in Einklang zu bringen sind.

⁸⁷ *Gasser/Preiner* in *Gasser* 23.

⁸⁸ *Schopper/Walch*, Trust 63.

⁸⁹ Art 552 § 1 Abs 2 und 3 PGR.

In angloamerikanischen Jurisdiktionen, allen voran Cayman und Bermuda, stösst man häufig auf Zwecktreuhänderschaften oder Purpose Trusts. Die Nichtanerkennung von nicht-gemeinnützigen Zwecktreuhänderschaften, den sogenannten Non-Charitable Purpose Trusts unter Common Law⁹⁰, ergibt sich primär aus der Verletzung des sogenannten *Beneficiary Principles*.⁹¹ Die Purpose Trust Legislation der internationalen Finanzzentren hob das das Common Law auf, welches die Errichtung von nicht-gemeinnützigen Purpose Trusts verbot, und ermöglichte es Treugebern, Trusts für nicht-gemeinnützige Zwecke zu errichten.⁹² Zwecktreuhänderschaften benötigen jedoch zwingend die Ernennung eines sogenannten *Enforcers* in der Treuhandurkunde, die Durchsetzung des Zwecks der Treuhänderschaft gegenüber dem Trustee zukommt.⁹³

Die Bedeutung von Purpose Trusts liegt jedoch eindeutig im wirtschaftlichen Bereich⁹⁴, wie zB im Bereich von *Subordination Trusts, Securitization, Asset und Project Financing, Pension Plans, Voting Trusts, Collective Investment Schemes*, als auch im Halten der Aktien eines Familienunternehmens über eine Private Trust Company.

Im kommenden Abschnitt soll daher die Zulässigkeit von Zwecktreuhänderschaften in Liechtenstein erörtert werden.

III. Zwecktreuhänderschaften im Rahmen der Trustrechtsrevision 2024/2025

A. Einleitung

In Artikel Art 2 des Haager Trustrechtsübereinkommens⁹⁵, das für Liechtenstein am 1. April 2006 in Kraft getreten ist, findet sich neben einer allgemeinen Definition eines Trusts auch ein Verweis auf einen Purpose Trust – «Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck «Trust» die von einer Person, dem Begründer, – durch *Rechtsgeschäft* unter Lebenden oder für den Todesfall – geschaffenen *Rechtsbeziehungen*, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der *Aufsicht* eines Trustees unterstellt worden ist.»

⁹⁰ Panico, International Trust Laws (2010) 528ff; Bove, The Purpose of Purpose Trusts in Bove, Asset Protection Strategies, Wealth Preservation, Planning with Domestic and Offshore Entities (2005).

⁹¹ Vgl, *Re Astor's Settlement Trusts* [1952] Ch 534; Niegel, Purpose Trusts im anglo-amerikanischen und liechtensteinischen Recht, LJZ (2024) 108.

⁹² Niegel, Liechtenstein Trusts 360-383, 371.

⁹³ Niegel. Purpose Trusts 108 und 109.

⁹⁴ Niegel, Liechtenstein Trusts 360-383, 376ff.

⁹⁵ Haager Trustrechtsübereinkommen.

Art 897 PGR enthält keinerlei Verweis auf irgendeine Zweckbestimmung einer Treuhänderschaft. Vielmehr ist der liechtensteinische Treuhänder verpflichtet, das Treugut Zu *Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter)*..... zu verwalten oder zu verwenden.

Es stellt sich folglich die Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit von Zwecktreuhänderschaften in Liechtenstein.⁹⁶

B. Geltendes Recht

Gemäss *Biedermann*⁹⁷ war der Purpose Trust bei Schaffung des PGR bekannt und anerkannt. Gemäss geltender Rechtslage kann die Zulässigkeit des Purpose Trusts jedoch nur vereinzelt aus Bestimmungen über die liechtensteinische Treuhänderschaft abgeleitet werden⁹⁸. Es sind dies Artt 898, 906, 927 929 sowie auch § 1, § 3 und § 80 TrUG. Die Vorschriften des TrUG sind gemäss Art 910 Abs 5 PGR auf die Treuhänderschaften subsidiär anwendbar.

Am 10. April 1928 wurde Art 927 Abs 7 ins PGR aufgenommen und im Jahre 1980 neu gefasst: Art 927 Abs 7 regelt die Stellung der Begünstigten und lautet wie folgt: «Bei gemeinnützigen oder dergleichen Treuhänderschaften, wo *anspruchsberechtigte Begünstigte fehlen* und es sich aus der Treuanordnung nicht anders ergibt, können die bei anderen Treuhänderschaften den Genussberechtigten eingeräumten Ansprüche vom Vertreter des öffentlichen Rechts auf Kosten des Treugutes, allenfalls bei Verschulden auf Kosten des Schuldigen auf Antrag oder von Amts wegen wahrgenommen werden.»

Gemäss liechtensteinischer Lehre ist aus Art 927 Abs 7 PGR eine Zwecktreuhänderschaft in Liechtenstein ableitbar.⁹⁹ Dem in Art 927 Abs 7 PGR genannten Vertreter des öffentlichen Rechts kommt eine dem Common Law Enforcer vergleichbare Stellung zu.¹⁰⁰ Im Hinblick auf Purpose Trusts findet sich zudem in der Judikatur eine Entscheidung des OGH vom

⁹⁶ Der folgende Abschnitt enthält eine überarbeitete und um den Bericht und Antrag 17/2025 vom 15. April 2025 ergänzte, gekürzte Darstellung des Beitrags der Autorin in *Niegel. Purpose Trusts* 107-111.

⁹⁷ *Biedermann*, Treuhänderschaft 42.

⁹⁸ *Gasser*, Asset Protection Trusts und ihre Anfechtung durch Gläubiger, in *Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht* (2020) 368, *Moosmann*, Der angelsächsische Trust 167.

⁹⁹ *Auer*, Die Begünstigten, in *Gasser* (Hrsg), Liechtensteinisches Trustrecht (2020) 137, der eine klare Zweckvorgabe und keine Beschränkung des Zwecks hervorhebt; *Schurr* in *Gasser* 40, der die Bedeutung des Purpose Trust insbesondere im Gemeinnützigungsbereich sieht; *Nigg / Vogt*, Der Trustee, in *Gasser* (Hrsg), Liechtensteinisches Trustrecht (2020) 109; *Taskapan / Lins*, Die Treuhänderschaft (Trust) in der liechtensteinischen Rechtsordnung, in *Frommelt / Geiger* (Hrsg), Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln, Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier (2023) 557; *Schopper/Walch*, Trust 120ff.

¹⁰⁰ Vgl *Niegel*, Purposeful trusts and foundations, *Trusts & Trustees* (2012) 451-462, 454; anderer Ansicht *Bösch / Pauer*, No beneficiary principle for Liechtenstein's discretionary trusts ? *Trusts & Trustees* (2017) 505-512, 509.

8. Januar 1987¹⁰¹, in der die Bestimmung von Begünstigten durch die Bestimmtheit des Zweckes ersetzt wird. Weiters nimmt FMA-Mitteilung 2015/7¹⁰² auf internationale Purpose Trusts Bezug.

C. Vernehmlassungsbericht vom 7. Februar 2024

Am 7. Februar 2024 wurde der Vernehmlassungsbericht der Regierung über die Abänderung des Treuhänderschaftsrechts publiziert.¹⁰³ Art 929 PGR nF¹⁰⁴ enthält nun eine ausdrückliche Definition und Regelung der gemeinnützigen Treuhänderschaften und unterstellt diese der Aufsicht der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde. Gemeinnützige Treuhänderschaften sind innert 30 Tagen ab Begründung *oder ab der Änderung des Zwecks oder der Bestimmungen über die Begünstigten mit dem Hinweis, dass es sich um eine gemeinnützige Treuhänderschaft handelt*, der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde anzugezeigen. In Art 929 nF stellt der Gesetzgeber den Zweck einer Treuhänderschaft in den Zusammenhang mit gemeinnützigen Treuhänderschaften. Art 899 Abs 3 PGR nF nimmt Bezug auf Begünstigte oder Zweck, lässt jedoch Art 897 gleichzeitig unverändert. Da in Art 899 Abs 3 PGR nF nur auf die Bestimmtheit des Zwecks Bezug genommen wurde und gleichzeitig gemeinnützige Trusts in Art 929 nF definiert werden, stellt sich die Frage, ob Zwecktreuhänderschaften nun gesetzlich ausdrücklich im PGR verankert werden, oder ob der Gesetzgeber in Anlehnung an die Diskussion im Common Law¹⁰⁵ unter dem erwähnten Zweck ausschliesslich gemeinnützige Zwecke versteht und nicht-gemeinnützige Zwecke ohne Begünstigte ausschliesst.

Es ist neu¹⁰⁶ zudem zwingend mindestens ein Informationsberechtigter zu bestimmen, dem ein umfassendes und uneingeschränktes Informations- und Auskunftsrecht gegenüber dem Treuhänder sowie verschiedene Kontrollbefugnisse zugewiesen werden. Im Rahmen einer reinen Zwecktreuhänderschaft ohne Begünstigte hätte der Informationsberechtigte durchaus die Funktion eines Enforcers im Sinne von Art 927 Abs 7 PGR.

Art 927 Abs 1 bis 3 und Abs 7 werden aber gleichzeitig gestrichen.¹⁰⁷ Art 927 Abs 7 stellte jedoch bislang eine wichtige rechtliche Grundlage für die Zulässigkeit von Zweck-

¹⁰¹ OGH 04 C 322/84-40 Erw 7, LES 1989, 3.

¹⁰² FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz, 14, vgl auch *Taskapan / Lins*, Treuhänderschaft (Trust) 557.

¹⁰³ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Treuhänderschaftsrechts (Art 897 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts) vom 7. Februar 2024, www.llv.li/service/portal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/vnb_teilrevision-treuhenderschaftsrecht.pdf.

¹⁰⁴ Vernehmlassungsbericht, 70 ff.

¹⁰⁵ Vgl *Niegel*, Purpose Trusts 107-111.

¹⁰⁶ Vernehmlassungsbericht 31 ff.

¹⁰⁷ Vernehmlassungsbericht 68 ff.

treuhänderschaften in Liechtenstein dar.¹⁰⁸ Andererseits wird im Vernehmlassungsbericht an anderer Stelle ausgeführt, dass reine Zwecktreuhänderschaften in Liechtenstein zulässig seien, weshalb in Ergänzung zur Bestimmtheit der Begünstigten auch die Bestimmtheit des Zwecks in Kodifikation der *Certainty of Objects* in Art 899 Abs 3 erwähnt werde.¹⁰⁹ Der Gesetzgeber stellt neu den Begünstigten einen Zweck gegenüber, legt sich jedoch nicht fest, ob von diesem Zweckbegriff nur charitable purpose trusts, die ja auch eine Art Zwecktreuhänderschaft darstellen, oder auch non-charitable purpose trusts ohne Begünstigte erfasst sind.

D. Bericht und Antrag 17/2025 vom 15. April 2025 (*«Optimierung Trustrecht»*)

Im Bericht und Antrag 17/2025 wird nun klargestellt, dass Zwecktreuhänderschaften auf der Grundlage von Art 897 PGR nF ohne nach aussen gerichtetes Begünstigungselement rechtsgültig errichtet werden können, wobei diese Treuhänderschaften sowohl gemeinnützig als auch privatnützig ausgestaltet sein können.¹¹⁰ Eine Legaldefinition findet sich nun in Art 898a Abs 1 (gemeinnützig) und 2 (nicht-gemeinnützig) PGR nF.

Art 897 PGR wird ebenfalls geändert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Trusts neu für bestimmte Zwecke errichtet werden können. Die Bestimmtheit der Zwecke wird nun ausdrücklich neben der Bestimmtheit der Begünstigten erwähnt (*«Three Certainties»*).¹¹¹

Bei privatnützigen Trusts muss der Treugeber gemäss Art 928 a PGR nF mindestens einen Informationsberechtigten und einen Nachfolger benennen. Bei gemeinnützigen Stiftungen hat die Stiftungs- und Stiftungsaufsichtsbehörde den Status des Informationsberechtigten. Dies schliesst die Bezeichnung weiterer Informationsberechtigter nicht aus. Da bei einer Zwecktreuhänderschaft keine Begünstigten vorhanden sind, ist der Informationsberechtigte in einem solchen Fall gemäss Art 928 Abs 2 PGR nF entweder der Treugeber oder eine vom Treugeber benannte Person. Es besteht auch die Möglichkeit, dass ersatzweise das Gericht einen Informationsberechtigten ernennt, wenn Regelungen zur Bestellung eines Informationsberechtigten oder Nachfolgers in den Treuhanddokumenten fehlen.

Ein gerichtliches Aufsichtsverfahren kann gemäss Art 929 PGR nF entweder auf Antrag des Treugebers, des Treuhänders oder des Informationsberechtigten oder von Amts wegen eingeleitet werden. Stellt der Auskunftsberichtigte Tatsachen fest, die den Bestand des Treugutes gefährden oder ein pflichtwidriges Verhalten des Treuhänders betreffen, muss er

¹⁰⁸ Vgl FN 99.

¹⁰⁹ Vernehmlassungsbericht 26.

¹¹⁰ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Verfassung, des Personen- und Gesellschaftsrechts, des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie weiterer Gesetze (Optimierung Trustrecht), Nr 17/2025, 74.

¹¹¹ BUA 17/2025, 79.

gemäss Art 928d Abs 3 PGR das Gericht und gegebenenfalls die Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde informieren.

Im Bericht und Antrag vollzieht der liechtensteinische Gesetzgeber nun eine Regelung der Zwecktreuhänderschaften, die durch den Informationsberechtigten als Enforcer durchgesetzt werden können.

Gemäss Art 897 PGR nF können Zwecktreuhänderschaften ohne irgendein nach aussen gerichtetes Begünstigungselement¹¹² gültig begründet werden, wobei diese gemeinnützig oder privatnützig ausgestaltet sein können.¹¹³ Der Rückgriff auf ein «nach aussen gerichtetes Begünstigungselement»¹¹⁴ ist interessant, da der Begriff dem Stiftungsrecht (Art 552 § 1 Abs 1 PGR) entlehnt ist und im Zusammenhang mit der Selbstzweckstiftung zu sehen ist, die einem Verbot unterliegt. Eine Selbstzweckstiftung verfolgt einen Zweck, der im Wesentlichen nur auf den Erhalt und die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens ohne jegliche Aussenwirkung beschränkt ist.¹¹⁵ Die Frage der Aussenwirkung des Zwecks stellt sich grundsätzlich auch beim Trust, dies insbesondere auch im Hinblick auf die Tatsache, dass das Verbot einer Selbstzweckstiftung in Liechtenstein besteht und der Tatsache, dass Gesetzgeber nun eine Zwecktreuhänderschaften ohne irgendein nach aussen gerichtetes Begünstigungselement zulässt. Grundsätzlich muss auch ein Trust eine Aussenwirkung haben, im Gegensatz zu einem Selbstzwecktrust, wo «die Mittel der Zweck sind»¹¹⁶. Dies kann in der Bestimmung von Begünstigten liegen, oder aber in einer allgemeinen Zweckausrichtung.¹¹⁷ Verfolgt ein Trust eine allgemeine Zweckausrichtung, ohne gleichzeitige Bestellung von Begünstigten, spricht man eben von einem Purpose Trust. Diese allgemeine Zweckausrichtung kann sowohl gemeinnützige als auch privatnützige Zwecke umfassen. Bei Zwecktreuhänderschaften werden somit die Mittel für einen Zweck eingesetzt.¹¹⁸

Die nun ausdrückliche Regelung von Zwecktreuhänderschaften in der Gesetzesrevision 2024 und 2025 stellt eine bedeutende Weiterentwicklung des liechtensteinischen Trustrechts dar. Mit der jetzigen ausdrücklichen Regelung der Zwecktreuhänderschaft schafft der liechtensteinische Gesetzgeber nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch einen Standortvorteil für den liechtensteinischen Finanzplatz.

¹¹² BUA 17/2025, 79.

¹¹³ BUA 17/2025, 79.

¹¹⁴ Niegel, Purposeful foundations revisited, *Trusts & Trustees* (2021) 437; Niegel, Crucial points about international private foundations that founders sometimes wish they had paid more attention to, *Trusts & Trustees* (2024) 293, Niegel, On Foundations and Chameleons, *Trusts & Trustees* (2008) 499 ff.

¹¹⁵ Wohlgenannt, Verbot von Selbstzweckstiftungen in Österreich und Liechtenstein 39 und 40.

¹¹⁶ Schopper/Walch, Trust 123, vgl ebenfalls Niegel, Purpose Trusts 107-111.

¹¹⁷ Schurr in Gasser 37.

¹¹⁸ Schopper/Walch, Trust 123.

IV. Conclusio und Ausblick

Die beiden Gesetzesredaktoren haben mit dem PGR Grosses geleistet und das von ihnen geschaffene Gesetzeswerk stellt nicht nur einen nationalen liechtensteinischen, sondern einen internationalen legistischen Meilenstein dar. Liechtenstein findet sich dadurch in einer sehr privilegierten Position, da das PGR nicht nur die gängigen Gesellschaftsformen kennt, sondern auch eigene Gesellschaftsformen eingeführt hat, die eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten bieten. Nicht nur wurden 1926 mit dem PGR die erste privatrechtliche Stiftung weltweit eingeführt, auf die oftmals zurückgegriffen wurde, so zB in Österreich oder Panama. Liechtenstein hat 1926 auch als erstes kontinentaleuropäisches Land den Common Law Trust und den Massachusetts Business Trust, den Trust reg, eingeführt. Das PGR hat sich als bedeutende europäische Kodifikation des 20. Jahrhunderts mit Vorbildfunktion etabliert und bewährt und wird diese Rolle auch noch über die nächsten Jahrhunderte innehaben.

Grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Verbandspersonen

Besondere Berücksichtigung der Bestimmungen zur Umsetzung der sog Mobilitätsrichtlinie

*Sabine Lendl**

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	127
	A. Allgemeines	127
	B. Historie	127
	1. Allgemeines	127
	2. Verlegung einer Verbandsperson vom Inland ins Ausland	128
	3. Verlegung einer Verbandsperson vom Ausland ins Inland	128
II.	Grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Verbandspersonen nach Art 233 und 234 PGR	129
	A. Allgemeines	129
	B. Verlegung einer Verbandsperson vom Inland ins Ausland	130
	1. Erfüllung der Anforderungen nach liechtensteinischem Recht	130
	2. Erfüllung der Anforderungen nach dem ausländischen Recht	130
	3. Löschung im Handelsregister	130
	C. Verlegung einer Verbandsperson vom Ausland ins Inland	131
	1. Erfüllung der Anforderungen nach dem ausländischen Recht	131
	2. Erfüllung der Anforderungen nach liechtensteinischem Recht	131
	3. Eintragung im Handelsregister	132
III.	Grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften nach Inkrafttreten der Bestimmungen zur Umsetzung der sog Mobilitätsrichtlinie	132
	A. Allgemeines	132
	B. Anwendungsbereich	133
	C. Grenzüberschreitende Sitzverlegungen vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat	134
	1. Allgemeines und Verfahrensüberblick	134
	2. Erstellung des Sitzverlegungsplans, der Schlussbilanz sowie des Sitzverlegungsberichts	134
	3. Prüfung der Sitzverlegung und Erstellung des Prüfungsberichts	135

* Mag.iur. Sabine Lendl, LL.M.; Leiterin der Stabsstelle Recht des Amtes für Justiz, Vaduz.

4.	Vorbereitung der Generalversammlung und Beschlussfassung	135
a.	Offenlegung des Sitzverlegungsplans	135
b.	Zurverfügungstellung des Sitzverlegungsplanes und weiterer Unterlagen an Gesellschafter und Arbeitnehmende	135
c.	Beschluss der Generalversammlung	136
5.	Schutz der Minderheitsgesellschafter	136
6.	Schutz der Gläubiger	137
7.	Eintragung der beabsichtigten Sitzverlegung im Handelsregister und Ausstellung einer Vorabbescheinigung	138
a.	Eintragung der beabsichtigten Sitzverlegung	138
b.	Rechtmässigkeitskontrolle durch das Amt für Justiz	138
i.	Ordnungsgemäße Durchführung der vorangegangenen Rechtshandlungen	138
ii.	Missbrauchskontrolle	138
iii.	Einverlangen weiterer Unterlagen	139
iv.	Abschluss der Prüfung	139
c.	Ausstellung einer Vorabbescheinigung und Eintragung der beabsichtigten Sitzverlegung im Handelsregister	139
8.	Lösichung der Gesellschaft im Handelsregister und Informationsaustausch	140
9.	Wirksamkeit und Wirkungen	140
D.	Grenzüberschreitende Sitzverlegung von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland	140
1.	Allgemeines	140
2.	Eintragung im Handelsregister und Informationsaustausch	140
3.	Wirksamkeit und Wirkungen	141
E.	Fazit	141

I. Einleitung

A. Allgemeines

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Verbandspersonen nach dem geltenden Recht und im Besonderen mit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat und umgekehrt nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 (im Folgenden kurz: Mobilitätsrichtlinie)¹ sowie mit den damit verbundenen umfassenden Änderungen im Anwendungsbereich der neuen Vorschriften.²

Aufgrund des Umfangs und des hohen Detailierungsgrades der neuen Sitzverlegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften konzentriert sich der Beitrag schwerpunktmässig auf deren zentrale Punkte, wie die Neuregelung des Verfahrens, den Gläubiger- und Gesellschafterschutz, die Missbrauchskontrolle, die Offenlegung sowie den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Registerbehörden.

Die im Rahmen der Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie ebenfalls neu geregelten Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmenden³ bleiben im Beitrag unberücksichtigt.

Zudem befasst sich der Beitrag nicht mit der innerstaatlichen Sitzverlegung ohne Auslandsbezug.⁴

B. Historie

1. Allgemeines

Bestimmungen über die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Verbandspersonen – sowohl vom Inland ins Ausland als auch umgekehrt – waren bereits in der Urfassung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)⁵ aus dem Jahr 1926 in Art 234 PGR geregelt.

¹ Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl L 321/1 vom 12.12.2019.

² Gesetz vom 9. Mai 2025 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl 2025/315.

³ Gesetz vom 9. Mai 2025 über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften (Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetz; UMG), LGBl 2025/316).

⁴ Bei Sitzverlegungen ohne Auslandsbezug handelt es sich lediglich um Statutenänderungen bzw um Änderungen des Gesellschaftsvertrags.

⁵ Personen- und Gesellschaftsrecht vom 2. Januar 1926, LGBl 1926/4).

Das liechtensteinische Recht kennt somit anders als die meisten europäischen Rechtsordnungen bereits seit dem Jahr 1926 die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Verbandspersonen.

2. Verlegung einer Verbandsperson vom Inland ins Ausland

Sitzverlegungen inländischer Verbandspersonen ins Ausland waren ohne Auflösung nur mit Bewilligung der Regierung zulässig, wobei bezügliche Statutenbestimmungen ungültig waren, solange sich der Mittelpunkt der Verwaltungstätigkeit im Inland befand. Seit dem Jahr 1995 ist zur Bewilligung der Sitzverlegung ins Ausland eine von der Regierung mit Verordnung bezeichnete Amtsstelle zuständig.⁶

Im Jahr 2003 wurde dann die Kompetenz zur Genehmigung der Sitzverlegung vom Inland ins Ausland von der Regierung (bislang zuständig: Ressort Justiz) auf das seinerzeitige Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt⁷ übertragen, da dieses sachlich zuständig war.⁸ Zudem wurden bestimmte Voraussetzungen für die Genehmigung sowie für die Löschung im Handelsregister, wie bspw Gläubigerschutzberechtigungen, vorgesehen.

Im Jahr 2006 wurden die Gläubigerschutzberechtigungen bei Sitzverlegungen ins Ausland einer Harmonisierung in Bezug auf die auf eine Europäische Gesellschaft (SE) anwendbaren Bestimmungen unterzogen, um eine Schlechterstellung nationaler Verbandspersonen gegenüber der Rechtsform der SE zu verhindern und entsprechende Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.⁹

3. Verlegung einer Verbandsperson vom Ausland ins Inland

Für Sitzverlegungen vom Ausland ins Inland war ursprünglich die Genehmigung des Fürstlichen Landgerichts erforderlich.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) am 01.01.1997¹⁰ bestimmte sich das auf eine ausländische Verbandsperson anzuwendende

⁶ Gesetz vom 16. Dezember 1994 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl 1995/25.

⁷ Seit dem 01.02.2013: Amt für Justiz, LGBl 2013/6.

⁸ Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl 2003/63 sowie Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtensteins betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie weitere damit zusammenhängende Gesetze, Nr 102/2002.

⁹ Gesetz vom 25. November 2005 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl 2006/28 sowie Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtensteins betreffend baulicher Sofortmassnahmen beim Polizeigebäude in Vaduz, Nr 25/2005.

¹⁰ Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht (IPRG), LGBl /194.

Recht nach ihrem tatsächlichen Sitz. Das frühere liechtensteinische Internationale Privatrecht folgte damit der sog Sitztheorie, wonach an den Ort anzuknüpfen ist, wo die Verbandsperson den Mittelpunkt ihrer Verwaltung hat. Mit der Revision des PGR im Jahr 1997 vollzog Liechtenstein nach schweizerischem Vorbild einen Paradigmenwechsel dahingehend, dass seitdem anstelle der bisherigen Verwaltungssitztheorie die sog Gründungs- oder Inkorporationstheorie massgebend ist.¹¹ Das Inkorporationsprinzip besagt im Wesentlichen, dass sich der Sitz einer Verbandsperson dort befindet, wo sie registriert ist,¹² das Inkorporationsstatut bestimmt somit den Anknüpfungspunkt für das auf die Verbandsperson anwendbare Recht.¹³

Im Jahr 2003 wurde die Kompetenz zur Genehmigung der Sitzverlegung vom Fürstlichen Landgericht auf das seinerzeitige Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt¹⁴ übertragen.¹⁵

II. Grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Verbandspersonen nach Art 233 und 234 PGR

A. Allgemeines

Grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Verbandspersonen sind im Allgemeinen Teil des PGR geregelt¹⁶ und gelten für sämtliche Verbandspersonen, dh sowohl für Kapitalgesellschaften als auch für Vereine, Genossenschaften und Stiftungen¹⁷ und unabhängig davon, ob die Sitzverlegung vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat oder einen Drittstaat oder, ob sie von einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ins Inland erfolgt.

¹¹ Gesetz vom 30. Oktober 1996 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBI 1997/19.

¹² Vgl dazu Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtensteins betreffend das Gesetz über das internationale Privatrecht sowie Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, Nr 167/1996.

¹³ Nur subsidiär, wenn die Verbandsperson die Voraussetzungen nach Art 232 Abs 1 PGR nicht erfüllt, untersteht sie dem Recht des Staates, in dem sie tatsächlich verwaltet wird.

¹⁴ Seit dem 01.02.2023: Amt für Justiz, LGBI 2013/6.

¹⁵ Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBI 2003/63.

¹⁶ Art 233 und 234 PGR.

¹⁷ Die Anstalt ist nicht erwähnt, da sie eine Besonderheit des liechtensteinischen Rechts darstellt und nach dem Kenntnisstand der Autorin in keiner ausländischen Jurisdiktion existiert und somit eine grenzüberschreitende Sitzverlegung einer ausländischen Anstalt ins Inland und umgekehrt nicht möglich ist. Gleiches gilt unter anderem für das Treuunternehmen.

Mit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung im Sinne des vorliegenden Beitrags ist ausschliesslich die grenzüberschreitende Verlegung des statutari-schen Sitzes (Satzungssitz)¹⁸ gemeint, nicht hingegen die Verlegung des Verwaltungssitzes oder des Geschäftssitzes.

B. Verlegung einer Verbandsperson vom Inland ins Ausland

1. Erfüllung der Anforderungen nach liechtensteinischem Recht

Inländische Verbandspersonen können ihren Sitz ins Ausland nur mit Bewilligung des Amtes für Justiz verlegen.

Das Amt für Justiz erteilt die Bewilligung zur Sitzverlegung, wenn die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen nachgewiesen bzw glaubhaft gemacht wird¹⁹, indem die zum Nachweis erforderlichen Dokumente und Unterlagen vollständig eingereicht werden.²⁰

Die Bewilligung zur Sitzverlegung durch das Amt für Justiz erfolgt mittels rechtsmittel-fähiger Verfügung.

2. Erfüllung der Anforderungen nach dem ausländischen Recht

Die Voraussetzungen für die Eintragung der Gesellschaft infolge der Sitzverlegung sowie der Eintragungsinhalt im Zuzugsstaat richten sich nach dessen Rechtsvorschriften.

Der zuständigen Behörde des Zuzugsstaates wird in der Regel als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen nach liechtensteinischem Recht vor der Eintragung der Gesellschaft in deren Register die Bewilligungsverfügung des Amtes für Justiz vorzulegen sein.²¹

3. Löschung im Handelsregister

Die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister kann nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Gläubiger befriedigt oder deren Forderungen angemessen sicher gestellt sind; oder die Gläubiger mit der Löschung einverstanden sind sowie die Löschungsbewilligung der liechtensteinischen Steuerverwaltung eingereicht wurde.²²

¹⁸ Der in den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag angegebene Sitz.

¹⁹ Art 234 Abs 2 PGR.

²⁰ *Amt für Justiz des Fürstentums Liechtensteins*, Merkblatt zur Sitzverlegung vom und ins Fürsten-tum Liechtenstein.

https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-justiz/handelsregister/merkblaetter/017_merkblatt_zur_sitzverlegung_vom_und_ins_fl.pdf (Stand 04.01.2025).

²¹ Nach dem Kenntnisstand der Autorin ist dies jedoch nicht in sämtlichen Zuzugsstaaten der Fall.

²² Art 234 Abs 3 PGR.

Mit dem Antrag auf Löschung der Gesellschaft im Handelsregister ist dem Amt für Justiz ein Auszug aus dem Handelsregister der zuständigen Behörde des Zuzugsstaates, einzureichen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Eintragung in dessen Register erfolgt ist.

C. Verlegung einer Verbandsperson vom Ausland ins Inland

1. Erfüllung der Anforderungen nach dem ausländischen Recht

Ausländische Verbandspersonen können ihren statutarischen Sitz ohne Auflösung im Ausland und ohne Neugründung im Inland²³ sowie ohne Verlegung ihrer Geschäftstätigkeit oder Verwaltung ins Inland verlegen.²⁴

Voraussetzung einer rechtsgültigen Sitzverlegung vom Ausland nach Liechtenstein ist die Genehmigung durch das Amt für Justiz, welche durch Eintragung der sitzverlegenden Verbandsperson im Handelsregister erfolgt. Eine gesonderte Genehmigung in Form einer Verfügung oder sonstigen Entscheidung wird nicht erteilt.

Voraussetzung für die Eintragung der Verbandsperson im liechtensteinischen Handelsregister ist unter anderem der von der Verbandsperson zu erbringende Nachweis, dass das ausländische Recht die Sitzverlegung gestattet.²⁵

Ausserdem sind dem Amt für Justiz bestimmte Dokumente einzureichen, welche die Existenz der Gesellschaft im Wegzugsstaat belegen.²⁶

2. Erfüllung der Anforderungen nach liechtensteinischem Recht

Das Amt für Justiz prüft, ob die Voraussetzungen zur Eintragung der sitzverlegenden Gesellschaft im Handelsregister vorliegen. Die Gesellschaft muss unter anderem nachweisen, dass das in den Statuten als voll einbezahlt erklärte Grundkapital im Zeitpunkt der Sitzverlegung gedeckt ist.²⁷

²³ sog identitätswahrende Sitzverlegung.

²⁴ Art 233 Abs 1 PGR.

²⁵ Art 233 Abs 2 PGR; dieser Nachweis kann beispielsweise in Form einer Bestätigung oder einer «legal opinion» eines im Wegzugsstaat zugelassenen Rechtsanwaltes, Notares oder durch die zuständige Registerbehörde erfolgen (in der Praxis des Amtes für Justiz wird dieser Nachweis bei Sitzverlegungen von der Schweiz nach Liechtenstein nicht verlangt).

²⁶ Eizureichen ist unter anderem ein Auszug aus dem zuständigen Handelsregister des Wegzugsstaates oder sofern es einen solchen im Wegzugsstaat nicht gibt, eine andere Bestätigung der Existenz und der Organisation der Gesellschaft sowie ein Exemplar bzw eine beglaubigte Abschrift der bislang gültigen Statuten.

²⁷ Ist dies nicht der Fall, hat vor Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister eine Kapitalerhöhung zu erfolgen.

Diese Prüfung umfasst neben der Prüfung, ob die für die Sitzverlegung erforderlichen Dokumente vorliegen, im Wesentlichen die Prüfung, die bei der Eintragung einer neu errichteten Gesellschaft vorzunehmen ist.²⁸.

3. Eintragung im Handelsregister

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Gesellschaft im Handelsregister mit der Bemerkung, dass sie ihren Sitz vom Ausland, samt Benennung des jeweiligen Wegzugsstaates, ins Inland verlegt hat, eingetragen.

Das Amt für Justiz informiert das zuständige Handelsregister des Wegzugsstaates über die Eintragung der Sitzverlegung im liechtensteinischen Handelsregister.

III. Grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften nach Inkrafttreten der Bestimmungen zur Umsetzung der sog Mobilitätsrichtlinie

A. Allgemeines

Die Mobilitätsrichtlinie ist in das liechtensteinische Recht umzusetzen, was auch bereits erfolgt ist.²⁹ Die Abänderungen treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Mobilitätsrichtlinie in das EWR-Abkommen in Kraft, was zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrages jedoch noch nicht der Fall ist.³⁰

Die Mobilitätsrichtlinie regelt und harmonisiert neben den Vorschriften über die grenzüberschreitende Fusion und Spaltung erstmalig die grenzüberschreitende Sitzverlegung³¹

²⁸ *Amt für Justiz des Fürstentums Liechtensteins*, Merkblatt zur Sitzverlegung vom und ins Fürstentum Liechtenstein.

https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-justiz/handelsregister/merkblaetter/017_merkblatt_zur_sitzverlegung_vom_und_ins_fl.pdf (Stand 04.01.2025).

²⁹ Gesetz vom 9. Mai 2025 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl 2025/315 und Gesetz vom 9. Mai 2025 über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften (Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetz; UMG), LGBl 2025/316.

³⁰ Das Datum des Inkrafttretns ist derzeit schwer abzuschätzen; es wird aber nicht mit einem Inkrafttreten vor Anfang 2026 gerechnet.

³¹ In der Terminologie der Mobilitätsrichtlinie: grenzüberschreitende Umwandlung.

von Kapitalgesellschaften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umsetzung der Richtlinievorschriften war somit im PGR eine gänzliche Neuregelung der Bestimmungen über grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat und umgekehrt erforderlich.

Wesentliche Regelungsinhalte der Richtlinie und somit der neuen Vorschriften zu deren Umsetzung betreffen die Harmonisierung der Registerverfahren (Rechtmäßigkeitskontrolle samt Missbrauchskontrolle), den Gesellschafter- und Gläubigerschutz sowie den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Registerbehörden.

B. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der neuen Vorschriften erstreckt sich auf grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat und umgekehrt.

Die neuen Bestimmungen über die grenzüberschreitende Sitzverlegung zur Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie sind im PGR im Abschnitt über die Aktiengesellschaft enthalten.³²

Für alle anderen Rechtsformen, insbesondere für Vereine, Genossenschaften und Stiftungen, sowie für grenzüberschreitende Sitzverlegungen vom Inland in einen Drittstaat und umgekehrt ändert sich durch die neuen Vorschriften zur Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie nichts, da sie von deren Anwendungsbereich nicht betroffen sind und somit nach wie vor Art 233 und 234 PGR zur Anwendung gelangen.

Ausdrücklich vom Anwendungsbereich der neuen Vorschriften ausgenommen sind zudem Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Form von Investmentgesellschaften.³³

Schliesslich gelten die neuen Vorschriften nicht für Gesellschaften, die sich in Liquidation befinden und bereits mit der Verteilung des Vermögens an ihre Mitglieder begonnen haben und solche, die Gegenstand von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen nach Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU sind, oder über deren Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet wurde.³⁴

³² Art 350a bis 350n PGR; Verweis in Art 424 Abs 1 PGR (Anwendung auf die GmbH); Verweis in Art 368 Abs 3 PGR (Anwendung auf die Kommanditaktiengesellschaft).

³³ Art 350a Abs 3 PGR.

³⁴ Art 350a Abs 4 PGR.

C. Grenzüberschreitende Sitzverlegungen vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat

1. Allgemeines und Verfahrensüberblick

Grenzüberschreitende Sitzverlegungen vom Inland ins Ausland sind nach den geltenden Vorschriften für sämtliche Verbandspersonen in nur einer einzigen Bestimmung, nämlich in Art 234 PGR enthalten und werden neu für Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in einen anderen EWR-Mitgliedstaat verlegen, in Art 350b bis 350l PGR detailliert geregelt. Die neuen Bestimmungen sehen im Vergleich zu den geltenden Vorschriften einen zur Gänze modifizierten Verfahrensablauf mit zahlreichen zusätzlichen Anforderungen vor.

So erfordert die grenzüberschreitende Sitzverlegung vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat neu die Erstellung des Sitzverlegungsplans (samt dessen Offenlegung) sowie eines Sitzverlegungsberichts, die Prüfung der Sitzverlegung, wie bis anhin die Zustimmung der Generalversammlung sowie eine Rechtsmässigkeitskontrolle und anschliessende Ausstellung einer Vorabbescheinigung durch das Amt für Justiz.

2. Erstellung des Sitzverlegungsplans, der Schlussbilanz sowie des Sitzverlegungsberichts³⁵

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erstellt einen Sitzverlegungsplan, welcher den gesetzlich vorgegebenen Inhalt³⁶ aufzuweisen hat und öffentlich zu beurkunden ist.

Zudem ist auf den Sitzverlegungsstichtag eine Schlussbilanz aufzustellen.³⁷ Dieser Stichtag darf bei der Anmeldung der beabsichtigten Sitzverlegung zur Eintragung im Handelsregister³⁸ nicht mehr als acht Monate zurückliegen.

Der Verwaltungsrat muss ausserdem für die Gesellschafter und Arbeitnehmenden einen gesonderten schriftlichen Sitzverlegungsbericht erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Sitzverlegung erläutert und begründet sowie ihre Auswirkungen auf die künftige Geschäftstätigkeit und auf die Arbeitnehmenden erläutert werden.

Der Sitzverlegungsbericht enthält einen allgemeinen Abschnitt sowie jeweils einen Abschnitt für die Gesellschafter und die Arbeitnehmenden und ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich bzw kann darauf verzichtet werden.

³⁵ Art 350b und 350c PGR.

³⁶ Art 350b Abs 2 PGR.

³⁷ Für die Schlussbilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung sinngemäß.

³⁸ Art 350i Abs 1 PGR.

3. Prüfung der Sitzverlegung und Erstellung des Prüfungsberichts³⁹

Ein unabhängiger Sachverständiger hat den Sitzverlegungsplan zu prüfen und anschliessend einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen, der zumindest den gesetzlich vorgesehenen Inhalt⁴⁰ aufweist.

Der Sachverständige kann bei der Gesellschaft alle Auskünfte und Unterlagen verlangen, die er für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

Auch die Erstellung des Prüfberichts ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich bzw. kann darauf verzichtet werden.

4. Vorbereitung der Generalversammlung und Beschlussfassung⁴¹

a. Offenlegung des Sitzverlegungsplans

Der Sitzverlegungsplan ist dem Amt für Justiz mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung beschliessen soll, samt einer Mitteilung an die Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmervertreter, dass sie der Gesellschaft Bemerkungen zum Sitzverlegungsplan übermitteln können,⁴² einzureichen.

Im Handelsregister wird dann die Tatsache und der Tag der Einreichung des Sitzverlegungsplans sowie der Mitteilung von Amts wegen eingetragen und sowohl im elektronischen Amtsblatt bekannt als auch über das Europäische System der Registervernetzung (BRIS) zugänglich gemacht⁴³.

b. Zurverfügungstellung des Sitzverlegungsplanes und weiterer Unterlagen an Gesellschafter und Arbeitnehmende

Für die Zurverfügungstellung der Unterlagen an die Gesellschafter und Arbeitnehmenden werden unterschiedliche Fristen vorgesehen:

Spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Generalversammlung, die über die Sitzverlegung beschliessen soll, müssen zur Einsicht der Gesellschafter am Sitz der Gesellschaft neben dem Sitzverlegungsplan auch die Jahresrechnung und der Jahresbericht der letzten drei

³⁹ Art 350d PGR.

⁴⁰ Art 350c Abs 1 bis 5 PGR.

⁴¹ Art 350e und 350f PGR.

⁴² Allfällige Bemerkungen sind der Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Generalversammlung zu übermitteln und sind den Gesellschaftern vor der Beschlussfassung über die Sitzverlegung zur Kenntnis zu bringen.

⁴³ Vgl auch Art 994 Abs 1 PGR.

Geschäftsjahre sowie der Sitzverlegungsbericht, sofern ein solcher erstellt werden muss, zur Verfügung gestellt bzw auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind der Arbeitnehmervertretung binnen derselben Frist zu übermitteln oder elektronisch zugänglich zu machen.

Ist ein Prüfbericht zu erstellen, ist er den Gesellschaftern spätestens einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung zugänglich zu machen.

Die Arbeitnehmervertretung kann binnen vier Wochen nach Erhalt der Unterlagen eine Stellungnahme zum Sitzverlegungsbericht abgeben, worüber die Gesellschafter unverzüglich informiert werden müssen.

c. **Beschluss der Generalversammlung**

Die grenzüberschreitende Sitzverlegung wird nur wirksam, wenn die Generalversammlung dem Sitzverlegungsplan zustimmt und beschliesst, die Statuten an das Recht des Zuzugsstaates anzupassen (Sitzverlegungsbeschluss).

Der Sitzverlegungsbeschluss ist öffentlich zu beurkunden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit des vertretenen Aktienkapitals. Ist mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten, genügt eine einfache Stimmenmehrheit, sofern die Statuten kein höheres Zustimmungserfordernis vorsehen.

5. **Schutz der Minderheitsgesellschafter⁴⁴**

Einer der Kernpunkte der neuen Vorschriften betrifft den Schutz von Gesellschaftern, die an der Generalversammlung gegen die Zustimmung zur Sitzverlegung gestimmt haben.

Gesellschafter sind von der Sitzverlegung ins Ausland insofern betroffen, als sich der Gerichtsstand sowie das anwendbare Recht ändert, welches die Beziehung zwischen ihnen und der Gesellschaft sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander regelt.

Die neuen Vorschriften sehen daher für Gesellschafter, die an der Generalversammlung gegen die Zustimmung zur Sitzverlegung gestimmt haben, ein Austrittsrecht vor. Sie sind berechtigt, ihre Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung und unter bestimmten Voraussetzungen zu veräußern. Die Barabfindung muss bereits im Sitzverlegungsplan angeboten werden⁴⁵.

⁴⁴ Art 350g PGR.

⁴⁵ Im Sitzverlegungsplan müssen bereits Einzelheiten zum Barangebot vorgesehen werden (Art 350b Abs 2 Z 8 PGR).

Gesellschafter, die die Annahme des Angebots zur Barabfindung beabsichtigen, müssen dies gegenüber der Gesellschaft bis spätestens einen Monat nach der Generalversammlung, die dem Sitzverlegungsplan zugestimmt hat, erklären.⁴⁶

Das Gesetz sieht zur Höhe der Barabfindung nichts vor; sie muss jedoch «angemessen» sein. Gesellschafter, die erklärt haben, das Recht zur Veräußerung ihrer Anteile auszuüben, aber der Auffassung sind, dass die Barabfindung nicht angemessen ist, können daher binnen einem Monat nach der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung beschliesst, beim Landgericht im Ausserstreitverfahren beantragen, dass die Barabfindung überprüft und eine höhere Barabfindung festgelegt wird.

Mit dem Antrag zur Ausstellung der Vorabbescheinigung ist seitens der Gesellschaft zu erklären, dass die Barabfindungsansprüche der Gesellschafter sichergestellt sind oder ist der Nachweis zu erbringen, dass alle Gesellschafter auf eine Barabfindung verzichtet haben, andernfalls das Amt für Justiz die Vorabbescheinigung nicht ausstellt.

Die Gesellschaft muss die Barabfindung spätestens zwei Monate nach dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Sitzverlegung bezahlen.

6. Schutz der Gläubiger⁴⁷

Eine wesentliche Änderung erfahren schliesslich auch die Gläubigerschutzbestimmungen.

Bereits im Sitzverlegungsplan müssen den Gläubigern Sicherheiten angeboten werden. Darüber hinaus können die Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen noch zusätzliche Sicherheiten von der Gesellschaft verlangen, wenn sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die geplante Sitzverlegung gefährdet ist. Die Gläubiger werden in der Bekanntmachung des Sitzverlegungsplanes⁴⁸ auf dieses Recht hingewiesen. Diese Bekanntmachung erfolgt durch das Amt für Justiz im elektronischen Amtsblatt.⁴⁹

Entspricht die Gesellschaft dem Verlangen eines Gläubigers auf zusätzliche Sicherheiten nicht, muss die Leistung dieser Sicherheiten binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung des Sitzverlegungsplans gerichtlich geltend gemacht werden.

Erstmalig ist auch ausdrücklich ein Rückübertragungsanspruch gesetzlich vorgesehen, wenn bereits Sicherheiten geleistet wurden, die grenzüberschreitende Sitzverlegung jedoch nicht wirksam zustande kommt.

⁴⁶ Die Gesellschaft hat für die Erklärung der Annahme eine elektronische Adresse bekannt zu geben.

⁴⁷ Art 350h PGR.

⁴⁸ Art 350e Abs 1 PGR.

⁴⁹ Nach den geltenden Vorschriften und weiterhin für alle juristischen Personen, bei denen es sich nicht um Kapitalgesellschaften handelt, ist der Gläubigeraufruf im Publikationsorgan der Gesellschaft durch die Gesellschaft selbst zu veranlassen.

Zudem wird bestimmt, dass die Gesellschaft in Bezug auf alle Forderungen, die vor Bekanntmachung des Sitzverlegungsplanes entstanden sind, als Gesellschaft mit Gerichtsstand im Inland gilt, sofern Klage innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Sitzverlegung erhoben wird.

7. Eintragung der beabsichtigten Sitzverlegung im Handelsregister und Ausstellung einer Vorabbescheinigung⁵⁰

a. Eintragung der beabsichtigten Sitzverlegung

Zur Gänze neu ist, dass bereits die beabsichtigte Sitzverlegung im Handelsregister eingetragen wird und nicht erst wie bis anhin die Löschung der Gesellschaft nach durchgeföhrter Sitzverlegung.

Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Eintragung der beabsichtigten Sitzverlegung ist die Ausstellung einer Vorabbescheinigung zu beantragen und sind dem Antrag bestimmte im Gesetz aufgezählte Dokumente⁵¹ einzureichen.

b. Rechtmässigkeitskontrolle durch das Amt für Justiz

i. Ordnungsgemäße Durchführung der vorangegangenen Rechtshandlungen

Das Amt für Justiz prüft dann anhand der eingereichten Unterlagen, ob die der grenzüberschreitenden Sitzverlegung vorangegangenen Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäss durchgeführt wurden (sog Rechtmässigkeitskontrolle).

ii. Missbrauchskontrolle⁵²

Zur Gänze neu ist, dass das Amt für Justiz im Rahmen der Prüfung auch eine Missbrauchskontrolle durchführt: Sofern Anhaltspunkte vorliegen, prüft es, ob die grenzüberschreitende Sitzverlegung nicht zu kriminellen Zwecken oder zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken vorgenommen werden soll, welche dazu führen oder führen sollen, sich EWR-Recht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen.⁵³

Das Amt für Justiz hat jedoch eine solche Prüfung von sich aus nur dann vorzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, wie zB Informationen durch Dritte oder in den

⁵⁰ Art 350i PGR.

⁵¹ Art 350i Abs. 2 PGR.

⁵² Art 350i Abs 3 Z 4 PGR.

⁵³ Missbrauch wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Sitzverlegung zur Umgehung der Rechte der Arbeitnehmenden, von Sozialversicherungszahlungen, von Steuerpflichten, von Forderungen anderer Gläubiger oder zu kriminellen Zwecken benutzt wird (vgl Erwägungsgrund 35 der Mobilitätsrichtlinie).

eingereichten Dokumenten, allenfalls auch aufgrund von dem Amt für Justiz bereits aufgrund anderer Verfahren vorliegenden Informationen. Liegen hingegen keine Anhaltspunkte vor, darf das Amt für Justiz davon ausgehen, dass die beabsichtigte Sitzverlegung nicht missbräuchlichen Zwecken dient. Es wird sich aller Voraussicht nach eine entsprechende Prüfungspraxis des Amtes für Justiz entwickeln.

iii. Einverlangen weiterer Unterlagen⁵⁴

Soweit es für die Prüfung – samt Missbrauchskontrolle – erforderlich ist, kann das Amt für Justiz von der Gesellschaft und anderen inländischen Behörden weitere Informationen und Unterlagen verlangen, Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten um weitere Informationen und Unterlagen ersuchen und/oder einen unabhängigen Sachverständigen bestellen.

iv. Abschluss der Prüfung⁵⁵

Das Amt für Justiz muss die Prüfung innerhalb von drei Monaten ab Eingang der Anmeldung vornehmen. Diese Frist kann um weitere drei Monate verlängert werden, wenn zusätzliche Informationen zu berücksichtigen sind oder zusätzliche Untersuchungstätigkeiten durchgeführt werden müssen. Wenn es aufgrund der Komplexität des grenzüberschreitenden Verfahrens nicht möglich ist, die Prüfung innerhalb dieser Fristen vorzunehmen, informiert das Amt für Justiz die Gesellschaft vor Fristablauf über die Gründe für die Verzögerung.

c. Ausstellung einer Vorabbescheinigung und Eintragung der beabsichtigten Sitzverlegung im Handelsregister⁵⁶

Kommt das Amt für Justiz nach der Rechtmässigkeitskontrolle zum Ergebnis, dass alle einschlägigen Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Sitzverlegung erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten ordnungsgemäß erledigt sind, stellt es eine Vorabbescheinigung aus und trägt die beabsichtigte grenzüberschreitende Sitzverlegung ins Handelsregister ein.

Führt die Prüfung hingegen zum Ergebnis, dass nicht alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt oder nicht alle Verfahren und Formalitäten ordnungsgemäß erledigt sind, stellt es die Vorabbescheinigung nicht aus und teilt der Gesellschaft die Gründe dafür mit. Das Amt für Justiz kann aber auch einen Verbesserungsauftrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erteilen.

⁵⁴ Art 350i Abs 4 PGR.

⁵⁵ Art 350i Abs 5 PGR.

⁵⁶ Art 350i Abs 6 und 7 PGR.

8. Löschung der Gesellschaft im Handelsregister und Informationsaustausch⁵⁷

Das Amt für Justiz übermittelt der zuständigen Behörde des Zuzugsstaates unverzüglich nach deren Ausstellung die Vorabbescheinigung über BRIS und macht sie über dieses System kostenlos zugänglich.

Die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgt jedoch erst, wenn das Register des Zuzugsstaates ebenfalls über BRIS mitgeteilt hat, dass die grenzüberschreitende Sitzverlegung wirksam geworden ist.

Die Eintragung bzw. Löschung wird vom Amt für Justiz sowohl im elektronischen Amtsblatt als auch über BRIS bekannt gemacht.⁵⁸

9. Wirksamkeit und Wirkungen

Die Wirksamkeit und die Wirkungen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung richten sich nach dem Recht des Zuzugsstaates, wobei die Wirksamkeit in der Regel der Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Zuzugsstaat sein wird.

D. Grenzüberschreitende Sitzverlegung von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland

1. Allgemeines

Auf eine Gesellschaft, die ihren Sitz von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland verlegt, finden die Vorschriften über die Gründung sinngemäße Anwendung.⁵⁹

2. Eintragung im Handelsregister und Informationsaustausch⁶⁰

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die zuständige Behörde des Wegzugsstaates eine Vorabbescheinigung aus und übermittelt sie dem Amt für Justiz über BRIS.

Die sitzverlegende Gesellschaft ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Das Amt für Justiz prüft, ob die erforderlichen Unterlagen sowie die Vorabbescheinigung der zuständigen Behörde des Wegzugsstaates vorliegen. Ob die Voraussetzungen nach dem

⁵⁷ Art 350k und Art 994 Abs 3 PGR.

⁵⁸ Art 956 Abs 2 und Art 994 Abs 4 PGR.

⁵⁹ Art 350m Abs 1 PGR.

⁶⁰ Art 350m Abs 2 und 3 und 994 Abs 3 PGR.

ausländischen Recht erfüllt sind, prüft das Amt für Justiz nicht. Die Vorabbescheinigung ist hierfür als gültiger Nachweis anzusehen.

Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und das Amt für Justiz teilt der zuständigen Behörde des Wegzugsstaates über BRIS mit, dass die grenzüberschreitende Sitzverlegung wirksam geworden ist.

Die Eintragung wird dann vom Amt für Justiz sowohl im elektronischen Amtsblatt als auch über BRIS bekannt gemacht.⁶¹

3. Wirksamkeit und Wirkungen

Die grenzüberschreitende Sitzverlegung wird mit der Eintragung im Handelsregister wirksam und kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.⁶²

Mit der Eintragung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung im Handelsregister besteht die Gesellschaft in der im Beschluss über die grenzüberschreitende Sitzverlegung bestimmten Rechtsform weiter.⁶³

E. Fazit

Die neuen Vorschriften über die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften innerhalb des EWR bedeuten für die betroffenen Unternehmen künftig einen erheblichen Mehraufwand, da zahlreiche Dokumente, wie bspw der Sitzverlegungsplan, der Sitzverlegungsbericht und der Prüfbericht, zu erstellen sind. Zudem wird sich voraussichtlich die Dauer der Sitzverlegungsverfahren aufgrund der einzuhaltenden Fristen und der durchzuführenden Rechtmässigkeitskontrolle der Registerbehörden verlängern.

Andererseits wird durch die Harmonisierung der Sitzverlegungsvorschriften innerhalb des EWR die Rechtssicherheit sowohl für die Unternehmen als auch für die Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmenden erheblich zunehmen, da sowohl der Verfahrensablauf als auch die Anforderungen und einzubringenden Dokumente sowie die Schutzvorschriften in allen EWR-Mitgliedstaaten im Wesentlichen die gleichen sind.

Schliesslich wird der zwingende Informationsaustausch, zwischen den an der grenzüberschreitenden Sitzverlegung beteiligten zuständigen Registerbehörden eine deutliche Verbesserung dahingehend bringen, dass die beteiligten Register keine Eintragungen vornehmen können, ohne dass die jeweils andere beteiligte Registerbehörde davon Kenntnis erlangt.

⁶¹ Art 956 Abs 2 und Art 994 Abs 4 PGR.

⁶² Art 350m Abs 5 und 6 PGR.

⁶³ Art 350n Abs 1 PGR.

Gesellschaftsrecht im EWR

PGR und 30 Jahre EWR

*Andrea Entner-Koch**

Inhaltsübersicht

1.	Liechtenstein im EWR	143
2.	PGR – Rechtsabklärungen vor EWR-Beitritt	144
3.	PGR – Entwicklungen nach EWR-Beitritt	145
4.	Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs zum PGR und zu den inländischen Wohnsitzerfordernissen	146
5.	Fazit	149

1. Liechtenstein im EWR

Im Jahr 2025 begeht das Fürstentum Liechtenstein gleich zwei bedeutende Jubiläen: Zum einen blickt es auf 100 Jahre Personen- und Gesellschaftsrecht¹ (nachfolgend «PGR»), zum anderen auf 30 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum zurück. Diese doppelten Feierlichkeiten bieten einen guten Anlass, die Auswirkungen der Integration Liechtensteins in den Europäischen Wirtschaftsraum auf das PGR näher zu beleuchten.

Am 1. Mai 2025 feierte das Fürstentum Liechtenstein seine 30-jährige Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum.² Durch den Europäischen Wirtschaftsraum sind die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die drei EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen zu einem gemeinsamen Binnenmarkt mit rund 455 Millionen Verbraucherinnen und Verbrauchern zusammengeschlossen. In diesem Markt gelten für alle beteiligten Staaten einheitliche Grundregeln.³

* Dr. Andrea Entner-Koch, LL.M. (Brügge) ist die Leiterin der Stabsstelle EWR der Liechtensteinischen Landesverwaltung.

¹ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBI 1926/4.

² Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 30 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Nr 7/2025.

³ Siehe Art 53 ff und Art 61 ff Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBI 1995/68.

Die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aller 30 EWR-Mitgliedstaaten profitieren durch das EWR-Primärrecht von den sogenannten «vier Grundfreiheiten»⁴: dem freien Warenverkehr, dem freien Personenverkehr, dem freien Dienstleistungsverkehr sowie dem freien Kapitalverkehr. Darüber hinaus garantiert Art 4 EWR-Abkommen⁵ ein umfassendes Diskriminierungsverbot⁶, indem jede Benachteiligung aufgrund der Staatsangehörigkeit bzw aufgrund des Sitzes einer juristischen Person untersagt wird. Auch gelten im EWR durch Wettbewerbs- und staatliche Beihilfenregelungen gleiche Wettbewerbsbedingungen.

Neben dem statischen EWR-Primärrecht legt auch das dynamische Sekundärrecht, der sogenannte «Acquis communautaire» (im Folgenden: Acquis), den weiteren und umfassenden Rechtsrahmen des EWR-Abkommens fest. Ein homogener Binnenmarkt erfordert aber auch die konsequente Anwendung gleicher Spielregeln für alle Beteiligten. Ausschlaggebend hierfür ist die kontinuierliche, dynamische (aber nicht automatische) Anpassung des EWR-Rechtsbestands im Einklang mit den relevanten Entwicklungen auf EU-Ebene. Damit wird die Homogenität des EWR/EU-Binnenmarkts sichergestellt. Konkret heisst dies, dass sich das EWR-Sekundärrecht von anfangs knapp 1.500 EU-Rechtsakten im Jahr 1995 auf zwischenzeitlich fast 15.000 EU-Rechtsakte weiterentwickelt hat.

Neben der dynamischen Übernahme des umfangreichen gemeinschaftlichen Rechtsbestands ist aber auch die Auslegung des Primär- und Sekundärrechts durch den EFTA-Gerichtshof⁷ und den Gerichtshof der Europäischen Union⁸ zu beachten. Dem EFTA-Gerichtshof kommt daher im EWR-Kontext eine zentrale Bedeutung zu, da er bereits kurz nach EWR-Beitritt wegweisende Entscheidungen unter anderem zu den inländischen Wohnsitzerfordernissen in liechtensteinischen Gesetzen und im Speziellen zum inländischen Wohnsitzerfordernis in Art 180a PGR erlassen hat.

Aufgrund dieser entscheidenden Rolle des EFTA-Gerichtshofs im EWR-Kontext widmet sich dieser Beitrag überwiegend den wegweisenden Urteilen des EFTA-Gerichtshofs, die direkt bzw indirekt Einfluss auf den heutigen Wortlaut des Art 180a PGR hatten.

2. PGR – Rechtsabklärungen vor EWR-Beitritt

In Zuge der Diskussionen über die Auswirkungen eines möglichen EWR-Beitritts Liechtensteins stand das PGR aufgrund seiner herausragenden Wichtigkeit für den Werkplatz Liechtensteins im Fokus.

⁴ CALLIES/RUFFERT (Hrsg), EUV/AEUV⁶ (2021) Art 29, 45, 49, 56 und 63.

⁵ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBI 1995/68.

⁶ CALLIES/RUFFERT (Hrsg), EUV/AEUV⁶ (2021) Art 18 584 ff.

⁷ <https://eftacourt.int/>.

⁸ <https://curia.europa.eu/>.

Daher hat die damalige Regierung umfassende Abklärungen zu den möglichen Auswirkungen des EWR-Rechts auf das PGR⁹ veranlasst. Zum einen wurde die Frage untersucht, ob der damals geltende Wortlaut des Art 180a PGR mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist, zum anderen, ob die gesellschaftlichen Richtlinien des Acquis massive Änderungen des PGRs erfordern würden.

Bei diesen Untersuchungen hatte die Regierung festgestellt, dass die spezifisch-liechtensteinischen Verbandspersonen vom gesellschaftlichen Acquis nicht erfasst sind. Hingegen wurde deutlich, dass PGR-Anpassungen in Bezug auf die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das seinerzeitige Öffentlichkeitsregister (seit dem Jahr 2013: Handelsregister) notwendig werden würden.

3. PGR – Entwicklungen nach EWR-Beitritt

Zu beachten ist, dass nach dem EWR-Beitritt zahlreiche EU-Rechtsakte in das PGR übernommen wurden. Dadurch wurden etwa die Regeln zur Publizität und zum Handelsregister erweitert, was neue Offenlegungspflichten sowie später auch die Digitalisierung und die Möglichkeit der Online-Gründung mit sich brachte. Im Bereich des Kapitalschutzes wurden Mindestkapitalvorschriften, Kapitalmassnahmen und ein Gläubigerschutzregime eingeführt. Zudem erfolgte eine Öffnung für die grenzüberschreitende Mobilität, indem Richtlinien zu Fusionen, Spaltungen, Übernahmen und Sitzverlegungen umgesetzt wurden. Auch die Aktionärsrechte und die Corporate Governance erfuhren eine Stärkung, insbesondere durch mehr Transparenz und erweiterte Mitwirkungsrechte der Anteilseigner. Schliesslich wurde das Rechnungswesen an internationale Standards wie IFRS angepasst und durch die Einführung von CSR- und Transparenzpflichten auf Nachhaltigkeitserwägungen ausgerichtet. Ergänzend übernahm Liechtenstein die europäischen Verordnungen über die Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV), die Europäische Aktiengesellschaft (SE) und die Europäische Genossenschaft (SCE). Damit wurde es Unternehmen ermöglicht, mit denselben Gesellschaftsformen im gesamten EWR zu operieren. Insgesamt führte dies zu einer tiefen Integration Liechtensteins in den europäischen Binnenmarkt und zu einer weitreichenden Harmonisierung des Gesellschaftsrechts.¹⁰

⁹ Rechtsgutachten von Prof. Dr. *Carl Baudenbacher* (14. Mai 1990; abrufbar unter «<https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/fullscreen/000469495/1/>»), Welche Auswirkungen auf das liechtensteinische Gesellschaftswesen und das liechtensteinische Gesellschaftsrecht sind durch einen Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Europäischen Wirtschaftsraum zu erwarten?

¹⁰ Siehe FN 3.

4. Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs zum PGR und zu den inländischen Wohnsitzerfordernissen

Das von der Regierung vor EWR-Beitritt in Auftrag gegebene Gutachten¹¹ bestätigte 1990 die EWR-Konformität des inländischen Wohnsitzerfordernisses für wenigstens einem zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Mitglied der Verwaltung einer Verbundsperson. Somit bestand bei EWR-Beitritt 1995 kein Zweifel an der EWR-Konformität des inländischen Wohnsitzerfordernisses in Art 180a PGR.

Rechtsache E-3/98 *Herbert Rainford-Towning*¹²

Diese Sicherheit wurde für die Finanzplatzakteure allerdings durch die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs zu E-3/98 *Rainford-Towning* massiv beeinträchtigt. Daher wird nachfolgend diese Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs zum liechtensteinischen Gewerbegegesetz kurz erläutert.

Mit Antrag vom 12. Mai 1998 ersuchte die Verwaltungsbeschwerdeinstanz den EFTA-Gerichtshof um eine Stellungnahme, ob die gewerberechtliche Bestimmung, dass ein Geschäftsführer einer liechtensteinischen juristischen Person über einen Wohnsitz in Liechtenstein verfügen muss, mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist. Diese Bestimmung wurde vom EFTA-Gerichtshof mit Gutachten vom 10. Dezember 1998 als eine versteckte Diskriminierung beurteilt, welche nicht mit der Niederlassungsfreiheit gemäss Artikel 31 EWR-Abkommen vereinbar ist.

Die seitens der liechtensteinischen Regierung vorgebrachten Argumente (verkürzt genannt) wie die Sicherstellung der effektiven Tätigkeit im Betrieb vor Ort oder die Sicherstellung des ausreichenden inländischen Anknüpfungspunkts für Behördenkontakte und Zustellung amtlicher Schriftstücke etc wurde seitens des EFTA-Gerichtshofs als zu restriktiv und damit als EWR-widrig qualifiziert. Der EFTA-Gerichtshof führte im Urteil aus, dass das gleiche Ziel auch durch «andere gelindere Mittel», wie die Zustellung amtlicher Schriftstücke an den Geschäftssitz etc, erreicht werden könnte. In Bezug auf das Argument der tatsächlichen Geschäftsführung vor Ort, urteilte der EFTA-Gerichtshof, dass eine effektive Geschäftsführung – je nach Art des Betriebs – auch durch moderne Kommunikationsmittel sicher gestellt werden könnte.

Der EFTA-Gerichtshof stützte sich dabei auch auf Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wie C-279/93 *Finanzamt Köln-Altstadt/Schuhmacker*¹³ oder auch C-472/99 *Clean Car Autoservice*¹⁴.

¹¹ Siehe FN 9.

¹² EFTA-GH E-3/98, *Herbert Rainford-Towning*.

¹³ EuGH C-279/93, *Finanzamt Köln-Altstadt/Schumacker*, ECLI:EU:C:1995:31.

¹⁴ EuGH C-472/99 *Clean Car Autoservice*, CELEX 61999CC0472.

Aufgrund dieses Urteils des EFTA-Gerichtshofs war der Regierung und den Finanzplatzakteuren klar, dass auch die anderen inländischen Wohnsitzerfordernisse in einigen liechtensteinischen Gesetzen wohl einer Überprüfung durch den EFTA-Gerichtshof nicht standhalten würden. Da der EFTA-Gerichtshof allerdings kasuistisch entscheidet und die anderen noch bestehenden inländischen Wohnsitzerfordernissen in Gesetzen mit anderen Regelungsbereichen sich befanden, wurden aufgrund dieses Urteils des EFTA-Gerichtshofs zu E-3/98 keine Abänderungen vorgenommen, davon ausgenommen das Gewerbegesetz, das entsprechend der Loyalitätsverpflichtungen Liechtensteins aufgrund von Art 3 EWR-Abkommen¹⁵ mit einer zeitlichen Verzögerung entsprechend angepasst wurde.¹⁶

Rechtsache E-2/01 *Dr. Franz Martin Pucher*¹⁷

Auf Vorlage der Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein vom 12. März 2001 hatte der EFTA-Gerichtshof in der Rs E-2/01 *Dr. Franz Martin Pucher* zu entscheiden, ob das Wohnsitzerfordernis aus Artikel 180a PGR aF einen Verstoss gegen die Niederlassungsfreiheit aus Artikel 31 des EWR-Abkommens darstellt. Gemäss dieser Bestimmung musste mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates einer Sitzgesellschaft mit Berechtigung zu deren Geschäftsführung und Vertretung seinen dauerhaften Wohnsitz in Liechtenstein haben.

Seitens Liechtensteins wurde die Situation der Liechtenstein-spezifischen Gesellschaftsformen und die dadurch besonders notwendige Sicherstellung des ausreichenden inländischen Anknüpfungspunkts herausgestrichen. Ebenso wurde argumentiert, dass die vom EFTA-Gerichtshofs in E-3/98 *Herbert Rainford-Towning* genannten gelinderen Mittel nicht zielführend in Bezug auf den durch Art 180a PGR normierten Zweck seien.

Der EFTA-Gerichtshof stellte in seinem Urteil vom 22. Februar 2002 allerdings – unbeeindruckt – fest, dass Art 180a PGR eine indirekte Diskriminierung Angehöriger anderer EWR-Vertragsstaaten sei, da es sich bei Personen ohne Wohnsitz im Inland mehrheitlich um Ausländer handle. Daher seien Staatsangehörige anderer EWR-Staaten, die in den für einen Verwaltungsrat infrage kommenden Berufsgruppen tätig sind, benachteiligt. Eine solche Diskriminierung könne auch nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung gemäss Artikel 33 des EWR-Abkommens gerechtfertigt werden, da das Wohnsitzerfordernis weder geeignet noch erforderlich sei, um die Befolgung der nationalen Rechtsvorschriften durch eine Gesellschaft oder einen Verwaltungsrat oder ihre wirksame Kontrolle durch die Behörden sicherzustellen. Auch stelle der Wohnsitz eines Verwaltungsrates eine erfolgreiche Vollstreckung aus einem Titel gegen ihn oder die Gesellschaft keineswegs sicher. Für die Durchsetzung administrativer und strafrechtlicher Sanktionen gebe es weniger beschränkende Mittel, beispielsweise eine entsprechende Sicherheit zu verlangen.

¹⁵ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBI 1995/68.

¹⁶ Gesetz vom 13. Dezember 2001 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI 2002/21.

¹⁷ EFTA-GH E-2/01, *Dr. Franz Martin Pucher*.

Das Urteil des EFTA-Gerichtshofs wurde zur Kenntnis genommen und aufgrund der oben bereits genannten Loyalitätsverpflichtungen Liechtensteins aufgrund von Art 3 EWR-Abkommen dann unter Einbezug der Finanzplatzakteure durch eine entsprechende Abänderung des Art 180a PGR – zeitlich verzögert – umgesetzt.

Abänderung des PGR – Bericht und Antrag Nr 68/2002 zur Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG¹⁸

Die in Art 180a PGR geregelten Voraussetzungen für die Übernahme von Mandaten als qualifizierter Verwaltungsrat, insbesondere bei Sitzgesellschaften war bereits Gegenstand einer Arbeitsgruppe («PGR 180a/Wohnsitzerfordernisse»), deren Bericht von 1999 – auch nach dem Urteil des EFTA-Gerichtshofs zu E- 3/98 *Rainford-Towning* – zunächst noch von der EWR-Konformität eines inländischen Wohnsitzerfordernisses in Art 180a PGR ausging.

Diese Annahme wurde allerdings durch das Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 22. Februar 2002 (E-2/01 *Dr. Franz Martin Pucher*) – wie oben ausgeführt – überholt. Im Bericht und Antrag Nr 68/2002 wurde vorgeschlagen, Art 180a PGR dementsprechend anzupassen. Allerdings diente die Gesetzesänderung primär der Umsetzung der EU-Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG für Rechtsanwälte¹⁹ und nicht der Abschaffung des inländischen Wohnsitzerfordernisses in Art 180a PGR.

Arbeitsgruppe Art 180a PGR

Die Frage, wie weiter mit dem inländischen Wohnsitzerfordernis verfahren werden sollte, wurde von der Regierung einer neuen Arbeitsgruppe²⁰ übertragen, bei denen neben Vertreter der Verwaltung auch die Finanzplatzakteure vertreten waren. Aufgabe der Arbeitsgruppe war, wie die mit dem Wohnsitz ursprünglich bezweckte Kontrolle anderweitig und im Einklang mit dem EWR-Abkommen und der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshof sichergestellt werden könnte.

Für die Arbeitsgruppe war dies kein leichtes Unterfangen, allerdings konnte sich die Arbeitsgruppe auf die Weiterentwicklung des EWR-Sekundärrechts, zB die Sorgfaltspflichten aufgrund der ins EWR-Abkommen übernommenen EU-Geldwäscherei-Richtlinie²¹ stützen. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Lösung auf eine inländische

¹⁸ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG (Niederlassungsrichtlinie) «Niederlassung von Rechtsanwälten im EWR», Nr 68/2002.

¹⁹ RL 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl L 1998/77, 36.

²⁰ Regierungsbeschluss vom 6. Oktober 1999, RA 99/2625-1750.

²¹ RL 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl L 1991/166, 77 (nicht mehr in Kraft).

Berufszulassung gemäss dem Gesetz über die Treuhänder abzustellen, wurde dann durch die PGR-Abänderung (siehe Bericht und Antrag Nr 68/2002²², LGBI 2003/23²³) umgesetzt.

Rechtsache E-1/09 EFTA-Überwachungsbehörde v Fürstentum Liechtenstein²⁴

Der EFTA-Gerichtshof hat in E-1/09 am 6. Januar 2010 über die Klage der EFTA-Überwachungsbehörde betreffend die Aufrechterhaltung der liechtensteinischen Wohnsitz erfordernisse für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats einer Bank sowie für Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer zu entscheiden. Der EFTA-Gerichtshof ist in seinem Urteil seiner bisherigen Rechtsprechung gefolgt und hat daher die liechtensteinischen Wohnsitzerfordernisse als eine versteckte Diskriminierung qualifiziert und damit die EWR-Konformität diese Wohnsitzerfordernisse verneint.

In der Folge entfiel dann durch entsprechende Abänderungen das inländische Wohnsitz erfordernis für EWR-Staatsangehörige gänzlich, während die Aufsicht und Qualitäts kontrolle durch andere Mechanismen gestärkt wurde. Das Grundprinzip und die Funktion des Art 180a PGR konnten so erhalten bleiben.²⁵

5. Fazit

Art 180a PGR und die Diskussionen um das ursprünglich normierte inländische Wohnsitz erfordernis zeigt, dass es manchmal einen Anstoss braucht, um mit dem Abstellen auf fach liche Qualifikation diskriminierungsfrei das gleiche Ergebnis erreicht werden kann.

²² Siehe FN 18.

²³ Gesetz vom 22. November 2002 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBI 2003/23.

²⁴ EFTA-GH E-32/15, *EFTA-Überwachungsbehörde v Fürstentum Liechtenstein*.

²⁵ Gesetz vom 20. Dezember 2012 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBI 2013/75.

Wenn Gesetze den Raum prägen

Der Architekt Ernst Sommerlad (1895–1977) und die Auswirkungen des PGR in Liechtenstein

*Britta Hentschel**

Inhaltsübersicht

I.	Neue Zeiten verlangen neue Lösungen	151
II.	Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) als Motor der Architektur	153
	A. Die Moderne kommt auf dem Fahrrad nach Liechtenstein	153
	1. Der Architekt Ernst Sommerlad	153
	2. Boden gewinnen	155
	a. Bauherrnakquise	156
	b. Landakquise	157
	B. Ein unschlagbares Trio	159
	1. Helmuth M. Merlin	162
	2. Guido Feger	164
III.	Ein neues Prinzip ist gefunden	166

I. Neue Zeiten verlangen neue Lösungen

Gesetze organisieren nicht nur das menschliche Miteinander, regeln soziale und politische Gemeinschaft sowie den Waren- und Wirtschaftsverkehr und setzen Grenzen, sondern sie können auch direkt und/oder indirekt auf den Raum wirken, die Landschaft prägen und Siedlungsraum gestalten. Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) im Fürstentum Liechtenstein ist ein solches Gesetz, auch wenn es seinem Wesen nach den Raum zunächst nicht im Fokus hatte.

Als umfassendes Gesetzeswerk ist das Personen- und Gesellschaftsrecht vor allem privatrechtlich ausgerichtet, regelt insbesondere das Zivil- und Gesellschaftsrecht, also die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen und Unternehmen. Es setzt seit seiner Einführung am 20. Januar 1926 inhaltliche Rechte und Pflichten fest, legt dabei einen Schwerpunkt auf das Vereins-, Stiftungs- und Trustrecht sowie das Handels- und Unter-

* Dr. sc. ETH Britta Hentschel ist Hochschuldozentin für Geschichte und Theorie in der Architektur an der Universität Liechtenstein.

nehmensrecht, definiert Aktien-, GmbH- und andere Gesellschaftsformen und umfasst Vorschriften zu Rechtlegung und Organisation. Das PGR ist das zentrale privatrechtliche Gesetzbuch Liechtensteins für Personen- und Gesellschaftsrecht.

Politisch war dem PGR ein Richtungswechsel des Fürstentum Liechtenstein vorangegangen: Die Niederlage Österreichs im 1. Weltkrieg und die damit einhergehende Auflösung der Österreichisch-Ungarische Monarchie 1918 hatte weitreichende Folgen, die auch wirtschaftlicher Natur waren: Das Ende der sogenannten k- und k. Monarchie führte zur Zerschlagung eines grossen Wirtschaftsraums mit freiem Handel und Warenverkehr, dem auch Liechtenstein angehörte. Die Kriegskosten und die damit verbundene Staatsverschuldung führten zu einer starken Inflation in den verschiedenen Nachfolgestaaten. Die österreichische Krone verlor rasant an Wert, was zu veritablen Problemen bei der Preisstabilität und dem Handel führte: Waren die Preise im Wiener Einzelhandel bis Januar 1918 bereits auf das 7,5-Fache des Vorkriegsniveaus gestiegen, kletterten sie im April des gleichen Jahres auf das 10,5-Fache, im Juli auf das 12,7-Fache und im Oktober sogar auf das 14-Fache.¹ Zugleich fielen die alten Absatzmärkte der Österreichisch-Ungarische Monarchie weg. Kriegszerstörungen, Rohstoffknappheit und die Demontage von Industrieanlagen als Reparationszahlungen befeuerten die Wirtschaftskrise und eine daran gekoppelte hohe Arbeitslosigkeit in Österreich und seinen Anrainerstaaten. Die Inflation entwertete Ersparnisse und Vermögen, aber auch Kriegsanleihen und Staatsanleihen, die von der Bevölkerung gehalten wurden, waren nach dem Zusammenbruch der Monarchie wertlos.² Dieser Abwärtsspirale versuchte die junge Republik Österreich mit der Einführung des Schillings als neue Währung zum 1. März 1925 zu begegnen.

Das Fürstentum Liechtenstein wählte einen anderen Weg und orientiere sich nach Westen: Der Zusammenbruch der k- und k. Monarchie hatte auch für Lichtenstein einschneidende wirtschaftliche Folgen. Der seit 1852 bestehende Zollvertrag mit Österreich-Ungarn wurde 1919 aufgelöst. Dies liess den wichtigsten Exportmarkt für die liechtensteinische Textilindustrie wegbrechen. Das kleine Fürstentum musste sich somit zwangsläufig neu orientieren, um seine wirtschaftliche Existenz zu sichern. Am 29. März 1923 unterzeichnete es den für Liechtenstein wegweisenden Zollvertrag mit der Schweiz, der am 1. Januar 1924 in Kraft trat. Damit sicherte sich Liechtenstein den Anschluss an den schweizerischen Wirtschaftsraum und konnte den stabilen Schweizer Franken als Nationalwährung einführen, verzichtete aber im Gegenzug auf einen Teil seiner Souveränität und musste die im Zusammenhang mit dem Zollvertrag stehenden schweizerischen Gesetze übernehmen.³

¹ https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Inflation_1918 [13.08.2025].

² Vgl. ARNE KARTEN, Der Untergang der Welt von gestern. Wien und die k.uk. Monarchie 1911–1919, München 2019 sowie KARL VOCELKA, Österreichische Geschichte, München 2005, S. 94–103.

³ GEORGES BAUR, CHRISTIAN FROMMELT, FABIAN FROMMELT (Hg.), Die Beziehungen Liechtenstein–Schweiz. Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags. Gamprin-Bndern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 64), 2024.

Wirtschaftlich besserte sich die Lage des ländlich geprägten Zweristaats daraufhin rasant. Dazu trug die Einführung des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) zwei Jahre später entschieden bei. Der Zollvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein und das PGR bilden die beiden Stützen des modernen, wirtschaftlich so erfolgreichen Liechtenstein im 20. und 21. Jahrhundert.

II. Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) als Motor der Architektur

A. Die Moderne kommt auf dem Fahrrad nach Liechtenstein

Mit der Einführung des Personen- und Gesellschaftsrecht 1926 erfand sich das Fürstentum Liechtenstein neu. Der Kleinstaat wollte sich als Standort für Stiftungen, Anstalten und Treuunternehmen profilieren und schuf mit dem neuen Rechtskatalog deshalb flexible juristische Gesellschaftsformen.

Doch nicht nur das Fürstentum war auf der Suche nach neuen wirtschaftlichen Optionen nach dem Ersten Weltkrieg. Auch der junge deutsche Architekt Ernst Sommerlad (1895–1977) suchte nach beruflichen Möglichkeiten und Chancen sowie überhaupt nach einem Betätigungsfeld.

1. Der Architekt Ernst Sommerlad

Am 5. Mai 1924 erreichte Ernst Sommerlad nach einer Zugfahrt über Basel und Zürich, von Buchs aus mit dem Fahrrad über den Rhein radelnd, sein Ziel: Schaan im Fürstentum Liechtenstein.

Mit Auszeichnung hatte Ernst Sommerlad im Juli des Vorjahres sein Architekturstudium an der Technischen Universität Darmstadt abgeschlossen.⁴ Analog zu Österreich waren die wirtschaftlichen Aussichten im Deutschen Reich, seit 1919 als parlamentarische Republik auf Grundlage der Weimarer Reichsverfassung, düster – insbesondere für Architekten. Die Kriegszerstörungen verlangten zwar nach raschen Wiederaufbaumassnahmen, aber grosse Teile der Wirtschaft lagen nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg danieder, Ressourcen und Kapital für Bauprojekte fehlten. Die Hyperinflation von 1923 hatte das Bauwesen fast vollständig zum Erliegen gebracht. Öffentliche wie private Bauherren verfügten kaum über stabile finanzielle Mittel für den Wiederaufbau bzw. Neubauten. Gepaart mit den Reparationslasten und einem weitgehenden Zusammenbruch des ersten Arbeitsmarkts liess die all-

⁴ ANDREAS BELLASI, URSULA RIEDERER, Alsleben, alias Sommerlad. Liechtenstein, die Schweiz und das Reich, Zürich 1997, S. 52.

gemeine Lage die Generation Sommerlads nicht auf einen schnellen oder generellen Einstieg in den Arbeitsmarkt hoffen. Zudem gab es ein Überangebot an Architekten: Viele Kriegsheimkehrer, zu denen auch Sommerlad zählte, hatten nach 1918 ein Architekturstudium aufgenommen, neue Schulen wie das Bauhaus in Weimar warben um Studierende, um auf den Trümmern des Kaiserreichs eine neue Zukunft für neue Menschen zu erschaffen. Die Absolventen- und Absolventinnenzahlen, denn erstmals konnten nach dem Ersten Weltkrieg auch Frauen in Deutschland studieren⁵, waren damit überproportional hoch, während die realen Bauaufträge gering blieben und meist an etablierte Architektenbüros gingen.⁶ Junge Studienabgängerinnen und -abgänger der Hochschulen fanden kaum Chancen zum Berufseinstieg.

Ernst Sommerlad selbst war als Sohn eines hessischen Revierförsters am 27. Oktober 1895 bei Frankfurt am Main auf die Welt gekommen. Die Natur des väterlichen Reviers war zunächst seine Kathedrale: er war sportlich, fuhr Ski und schloss sich wie viele spätere Protagonisten der Avantgarde als Teenager der *Wandervogel-Bewegung* an.⁷ Zusammen mit seiner Jugendliebe und späteren Ehefrau und Büropartnerin Gertrud Haas (1900–1973) suchte er beim Wandern und Zelten in der freien Natur dem engen gesellschaftlichen Korsett der Kaiserzeit zu trotzen.

So körperlich gestählt wurde Sommerlad bei Kriegsbeginn 1914 als Freiwilliger in die Eliteeinheit der Gebirgsjäger eingeteilt. Im sogenannten Alpenkorps, einer in schwierigem Gelände und in extremen Klimabedingungen operierenden Angriffstruppe, kämpfte Sommerlad in allen kriegsentscheidenden Schlachten in der Alpenregion, aber auch beispielweise in Verdun. Er entkam zweimal aus französischer Kriegsgefangenschaft und konnte sich so einer Deportation nach Afrika entziehen. Als Einziger seiner Einheit überlebte er den Ersten Weltkrieg.⁸

Zurück in der Heimat nahm er das unterbrochene Studium der Architektur wieder auf: zunächst an der propädeutischen Landesbaugewerkschule in Darmstadt, um es dann an der Technischen Universität Darmstadt erfolgreich abzuschliessen. An beiden Schulen dominierte vor dem Hintergrund des ortsansässigen Experimentiergeländes «Mathildenhöhe»

⁵ MARY PEPCHINSKI, CHRISTINA BUDDE, WOLFGANG VOIGT, PETER CACHOLA SCHMAL (Hg.), *Frau Architekt. Seit mehr als 100 Jahren: Frauen im Architekturberuf*, Tübingen/Berlin 2017.

⁶ Vgl. WINFRIED NERDINGER, *Architektur in Deutschland im 20. Jahrhundert. Geschichte, Gesellschaft, Funktion*, München 2023, S. 161–175.

⁷ SABINE WEISSLER, *Fokus Wandervogel. Der Wandervogel in seinen Beziehungen zu den Reformbewegungen vor dem Ersten Weltkrieg*, Marburg 2001.

⁸ Siehe ANDREAS BELLASI, URSULA RIEDERER, *Alsleben, alias Sommerlad. Liechtenstein, die Schweiz und das Reich*, Zürich 1997, S. 13–48.

die Diskussion um Landhäuser und Kleinwohnungen, das heisst um die Frage des Wohnens des Bürgertums und der Arbeiterklasse.⁹

Die beschriebenen sehr schlechten Berufsaussichten Anfang der 1920er Jahre für Architektinnen und Architekten in der Weimarer Republik liessen Sommerlad eine Emigration in die Vereinigten Staaten von Amerika ins Auge fassen, doch wurde er während eines Skiurlaubs Anfang 1924 im Kleinwalsertal in Vorarlberg dank einer Briefmarke auf das Fürstentum Liechtenstein aufmerksam¹⁰ und entschied sich, dort sein Glück zu versuchen.

2. Boden gewinnen

Mit 500 Franken Startkapital, seinem Architektendiplom in der Tasche und viel Optimismus im Gepäck traf Ernst Sommerlad auf seinem Drahtesel fast punktgenau zur Zeitenwende in Liechtenstein ein: Das agrarisch geprägte Land kannte bisher den akademisch ausgebildeten Architekten nicht, legte jedoch mit Zollvertrag und PGR gerade die Grundlagen, um sich wirtschaftlich ganz neu zu formieren und neue Karrieren zuzulassen.

Für den Häuserbau waren im Ländle bis anhin lokale Baumeister und Bauhandwerker zuständig gewesen. Repräsentationsaufgaben wie Sakral- und Regierungsbauten waren vor allem den Wiener Hausarchitekten des in der fernen österreichischen Hauptstadt ansässigen Fürsten Johann II. anvertraut worden.

Im Fürstentum Liechtenstein waren die Handels- und Gewerbefreiheit zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch mehrere Verordnungen eingeschränkt worden und die Regierung sah eine Konzessionspflicht sowie einen beruflichen Befähigungsnachweis vor. Der Leiter des liechtensteinischen Bauamts Gabriel Hiener konnte zunächst auch «kein Bedürfnis für die Errichtung eines Architekturbüros»¹¹ erkennen. Dass Sommerlad drei Monate nach seiner Ankunft in Schaan dennoch die Bewilligung zur Eröffnung des ersten Architekturbüros in Liechtenstein gewährt wurde, lag an den ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten, ansässigen Baumeistern. Sie sahen keine schädliche Konkurrenz in Sommerlads Geschäftsvorhaben, sondern hofften indes auf reiche Aufträge unter seiner Ägide.

Und Sommerlad legte los: Bereits vier Tage nach der Erteilung der Arbeitsbewilligung wurde sein erster Auftrag, der Neubau des Café Risch im Zentrum von Schaan, am 19. August 1924 bewilligt. Doch schien Sommerlad mit Grenzübertritt klar gewesen zu sein, dass

⁹ Siehe hierzu ausführlich KATRIN ALBRECHT, BRITTA HENTSCHEL, Grenzgänger und Pionier im Alpenraum – der Architekt Ernst Sommerlad; in: MARCEL JUST, STIFTUNG SOMMERLAD (Hg.), Ernst Sommerlad: Architekt 1895–1977. Bauen im Fürstentum Liechtenstein, in den Kantonen St. Gallen, Appenzell AR, Graubünden und in Vorarlberg, Zürich 2025, S. 6–57.

¹⁰ «50 Jahre Tennisclub Vaduz. Ein Streifzug durch die Geschichte des ältesten Tennisvereins im Land», Liechtensteiner Volksblatt, 21.06.1975; THOMAS KELLER, Ernst Sommerlad 1895–1977. Seine Tourismusbauten, Diplomarbeit ETH Zürich, 1998, S. 6.

¹¹ Zit. nach ANDREAS BELLASI, URSULA RIEDERER, Alsleben, alias Sommerlad. Liechtenstein, die Schweiz und das Reich, Zürich 1997, S. 57.

die lokale Bevölkerung des Kleinstaats nur partiell in die Bauherrnrolle schlüpfen würde – zu desolat war die wirtschaftliche Lage, zu skeptisch stand man seiner dem Neuen Bauen verpflichteten Architektur gegenüber. Seine Entwürfe moderner Landhäuser im alpinen Kontext sollten vielmehr eine urbane Bevölkerung auf der Suche nach Ruhe und Erholung ansprechen – und dies taten sie auch: Der Darmstädter Architekt betrieb seine Akquise zielstrebig im deutschen Ausland.

a. Bauherrnakquise

Bereits Anfang September 1924 erschienen in deutschen Tageszeitungen erste Inserate, in denen Sommerlad für den «Villenbau» im Fürstentum Liechtenstein warb. Diese Dependancen verstanden sich inklusive Niederlassung im Ländle, um vermögende Bauherrschaften aus dem Ausland zu gewinnen. Möglich machte diese Strategie das seit 1920 gesetzlich neu verankerte, international einzigartige System der Finanzeinbürgerung. Noch vor in Krafttreten des PGR ermöglichte die Finanzeinbürgerung es ausländische Personen gegen die Entrichtung einer hohen Geldsumme, auch ohne Nachweis eines liechtensteinischen Wohnsitzes, unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit und vorzugsweise ohne erwerbstätig zu sein, um den einheimischen Arbeitsmarkt zu schonen, eingebürgert zu werden. Die rechtliche Grundlage bildete das Gesetz vom 27. Juli 1920.¹² Art 2.1 des Gesetzes hält fest: «Für jede Verleihung des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes ist vom Gesuchsteller eine Gebühr an die fürstliche Landeskasse zu entrichten.» Diese Praxis blieb bis 1955 in Liechtenstein gültig und sicherte dem Land eine stabile Einnahmequelle und Sommerlad ein polyglottes, vermögendes und bauwilliges Klientel: «Die Finanzeinbürgerungen erreichten in den 1930er Jahren ihren Höhepunkt – bezüglich der Anzahl eingebürgter Personen 1931 (83 Personen), bezüglich der Einnahmen von Land und Gemeinden 1939 (zusammen 1.358.750 Fr). 1937 machten die Einbürgerungstaxen 12,3% der Landeseinnahmen aus. Die Einbürgerungstaxen wurden in den 1930er Jahren laufend erhöht. Betrugen sie 1934 noch 15.000–18.000 Fr pro Person, so stiegen sie bis 1939 auf 37.500 Fr (25.000 Fr Gemeindetaxe, 12.500 Fr Landestaxe). Zudem mussten pro Fall oder Familie eine Kautions von 30.000 Fr. hinterlegt und eine Beschlussgebühr von 3.000 Fr sowie eine jährliche Einbürgerungssteuer von ca 1.000 Fr entrichtet werden. Insgesamt kostete eine Einbürgerung 1939 ca 42.000 Fr (ohne die Kautions).»¹³ Je drangvoller

¹² [https://www.gesetze.li/chrono/html/1920009000?search_text=&search_loc=&sort_col=lgblid&sort_dir=asc&lrrn=&lgblid_von=&lgblid_bis=\[25.08.2025\]](https://www.gesetze.li/chrono/html/1920009000?search_text=&search_loc=&sort_col=lgblid&sort_dir=asc&lrrn=&lgblid_von=&lgblid_bis=[25.08.2025]). Grundlage des Gesetzes bildete das bereits 1864 *Gesetz über die Erwerbung und über den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts*. Zur Finanzeinbürgerung siehe weiterführend u.a. TOBIAS RITTER, «Die Einbürgerungspolitik des Fürstentums Liechtenstein unter innen- und aussenpolitischen Aspekten von 1930 bis 1945», Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 53 (2003), Nr. 1, S. 58–79.

¹³ VERONIKA MARXER, «Finanzeinbürgerung», Stand: 3.8.2020, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Finanzeinb%C3%BCrgerung>, [25.8.2025].

die politische Lage für viele Bevölkerungskreise während des Dritten Reichs wurde, desto mehr zogen die Preise einer Finanzeinbürgerung im unbesetzten Fürstentum an. Die liechtensteinische Staatsbürgerschaft rettete vielen Neubürgerinnen und Neubürgern das Leben. Jedoch verfolgte Liechtenstein mit seiner Einbürgerungspraxis nicht humanitäre, sondern finanzielle Ziele: In einer Zeit wirtschaftlicher Not waren die Einkünfte aus den Finanzeinbürgerungen auf Landes- wie auch auf Gemeindeebene hochwillkommen und sicherten den Erhalt und Ausbau von staatlicher Infrastruktur, auch als öffentliche Arbeitsbeschaffungsmassnahme, um den sozialen Frieden im Land zu wahren und so dem von Fürstenhaus und Regierung gefürchteten und von den Unzufriedenen im Lande kontinuierlich geforderten Anschluss an das nationalsozialistische Deutschland entgegenzuarbeiten.¹⁴

Zu Beginn von Sommerlads Architektentätigkeit diente die Finanzeinbürgerung aber zunächst vor allem als Vehikel, um deutsche Vermögen steuergünstig in die sichere Währung des Schweizer Frankens zu konvertieren. Gestützt wurde diese Praxis ab Januar 1926 zusätzlich durch das neue Personen- und Gesellschaftsrecht PGR, welches die Voraussetzungen für das finanziell attraktive Treuhandwesen und die Gründung von Sitzgesellschaften schuf.

b. Landakquise

Genauso wie es bis zu Sommerlads tatkräftiger Akquise von Bauherrn aus Deutschland keine Auftraggeber für neue Architektur in Liechtenstein gegeben hatte, gab es kein Bauland. Auch dieses musste erst gefunden werden.

Ernst Sommerlad und seine nicht minder geschäftstüchtige Ehefrau Gertrud, die ihm nach Schaan nachgefolgt war, stiessen ab 1925 eine neue Bodenpolitik im Land an, die zur Privatisierung von Gemeindebesitz und zur Zusammenlegung und Veräusserung des klein parzellierten Landwirtschaftslandes führte. «Fast das ganze Land stellt ein ausgedehntes und ideales Baugelände dar, am sonnigen Südhang zu Füssen der interessanten Dreischwestern-Gruppe hingestreckt, südöstlich die klaren Linien des Falknis, ganz in der Ferne das schöne Dreieck-Massiv des Calanda, auch jenseits des Rhein der schöne Rahmen der Schweizer Berge bis zu Altmann und Säntis – wo findet sich ein ähnlich grossartiges und doch geschlossenes Landschaftsbild?»¹⁵, so der Architekt in einem Aufsatz 1933. Für ihn war klar, dass «[...] ein zusammenhängendes Baugelände anzustreben sein, damit sich ein Villenviertel organisch entwickeln könne». ¹⁶ Diesen idealen Bauplatz für das anvisierte, vermögende, internationale Klientel entdeckte das Ehepaar schliesslich nördlich des histo-

¹⁴ TOBIAS RITTER, «Die Einbürgerungspolitik des Fürstentums Liechtenstein unter innen- und aussenpolitischen Aspekten von 1930 bis 1945», Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 53 (2003), Nr. 1, S. 58–79, S. 58–59.

¹⁵ ERNST SOMMERLAD, «Neues Bauen», in: Festschrift zur 70. Gründungsfeier der Harmoniemusik Vaduz, Vaduz 1933, S. 19–24, S. 19.

¹⁶ ERNST SOMMERLAD, «Neues Bauen», in: Festschrift zur 70. Gründungsfeier der Harmoniemusik Vaduz 1933, S. 19–24, S. 19.

rischen Dorfkerns von Vaduz: die Allmende im Ebenholz: «Hier lag noch ein grosser Komplex fast ungenutzten Magerbodens brach, warm, geschützt und sonnig, mit prachtvollen Überblick über Vaduz mit seiner wuchtigen Schloss-Silhouette und das weite Rheintal.»¹⁷



Ebenholz oberhalb von Vaduz: ehemalige Allmende, 1927

LLA: BS_120_071_004, Foto: unbekannt, 1927

Die von Sommerlad ins Feld geführten wirtschaftlichen, profitversprechenden Argumente für die Schaffung eines Villenquartiers anstelle der gemeindlich genutzten Allmende überzeugten die Gemeinde Vaduz, die in einer Bürgerabstimmung 1926 der Veräusserung von rund 5.000 Klafter Gemeindeboden (1,8 Hektaren) und der Umwidmung des Weidelands in Bauplätze zustimmte.¹⁸ Sommerlad begann unmittelbar mit der Bebauung erster Parzellen, auch wenn der Bebauungsplan mit Erschliessung und Strassenstrassierung erst 1931 vorlag.¹⁹

Die Gründung einer Villen-Kolonie sicherte Ernst Sommerlad als massgeblichem Architekten nicht nur ein reiches Betätigungsgebiet und stellt mit über dreissig Landhäusern und Villen sein architektonisches Hauptwerk dar, sondern es veranschaulicht auch, wie eng die

¹⁷ ERNST SOMMERLAD, «Neues Bauen», in: Festschrift zur 70. Gründungsfeier der Harmoniemusik Vaduz, Vaduz 1933, S. 19–24, S. 19.

¹⁸ «Vaduz. Bürgerversammlung», Liechtensteiner Volksblatt, 6.11.1926.

¹⁹ Erstaunlicherweise beauftragte hierfür die Gemeinde Vaduz nicht Sommerlad, sondern den 1930 ebenfalls aus Deutschland zugewanderten und in Schaan ansässigen Architekten Erwin Hinderer (1901–1944); vgl. HANSPETER SCHREIBER, Ernst Sommerlad und die Ebenholz-Kolonie, Diplomarbeit ZHAW, 2000, S. 47–57.

neuen rechtlichen Möglichkeiten mit der Gestaltung von Raum in Liechtenstein ab 1926 verwoben waren.



Kolonie Ebenholz mit Villen und Landhäusern von Ernst Sommerlad, Vaduz, um 1935

LLA: BS_120_071_003, Foto: Adolf Buck, Schaan, um 1935

B. Ein unschlagbares Trio

Wie unmittelbar Architektur- und Finanzberatung Hand in Hand gingen, zeigt insbesondere die Publikation *Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz* von 1931²⁰.

Der Band erschien im deutsch-österreichischen Industrie- und Gewerbe-Verlag Widmann & Janker, der Anfang der 1930er Jahre eine eigene Reihe anzeigenfinanzierter Monografien über heute weniger bekannte Schweizer und Österreicher Architekturbüros²¹ in moderner

²⁰ Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz, München/Wien 1931.

²¹ Neben Sommerlad gibt es u.a. Widmann & Janker-Publikationen derselben Reihe 1931 zu Karl Pirich, Salzburg; 1932 zu Karl J. Becker, Hochdorf; Otto F. Broglie, St. Gallen-Zuoz; Ernst Malfort und Josef Merkel, Zürich; Emil Weber, Zug; Ferdinand Zai, Arosa; 1933 zu Jakob Licht, Arosa; Hans Brunner, Wattwil; Alfons Fritz, Dornbirn. Vgl. MATTHIAS NOELL, «Arosa im Bild. Fotografien aus den modernen Bergen», in: MARCEL JUST ET AL. (Hg.), Arosa. Die Moderne in den Bergen, Zürich 2007, S. 208–217.

Gestaltung und Typografie herausgab. Das galante, in Leinen gebundene Buch zu Ernst Sommerlads Œuvre illustriert nicht nur eindrücklich das reiche Schaffen des Architekten innerhalb von nur sieben Jahren, die seit seiner Ankunft in Schaan ins Land gegangen waren, sondern auch sein Netzwerk, das er speditiv aufgebaut hatte.



Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz, publiziert im Industrie- und Gewerbe-Verlag Widmann & Janker 1931

Quelle: Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz, München/Wien, Industrie- und Gewerbe-Verlag Widmann & Janker 1931, o. S.

Nach einem kurzen Vorwort werden zunächst auf 28 Bildseiten Aussen- und Innenansichten der neuen Bauten Sommerlads in Liechtenstein mit einigen Grundrissen gezeigt. Es handelt sich fast ausschliesslich um Bauten in der Villen-Kolonie Ebenholz, die in der Formensprachen des Neuen Bauens unter den Maximen der Moderne wie Licht, Luft und Hygiene in schlanken Grosskubaturen unter Verwendung modernster Baustoffe wie beispielsweise Heraklit und Stahlrohr ein modernes und zugleich hochstehend-komfortables Wohnen bei minimalem Unterhaltsaufwand in atemberaubender Natur offerieren. Die Bilder versprechen neben dem üblichen Raumprogramm sowie modernen Badezimmern und Küchen eine Garage für das Automobil, Büro und Gästezimmer und bei Wunsch auch die passende moderne Einrichtung bei keinem oder geringen Einsatz von Dienstpersonal. Ergänzt werden

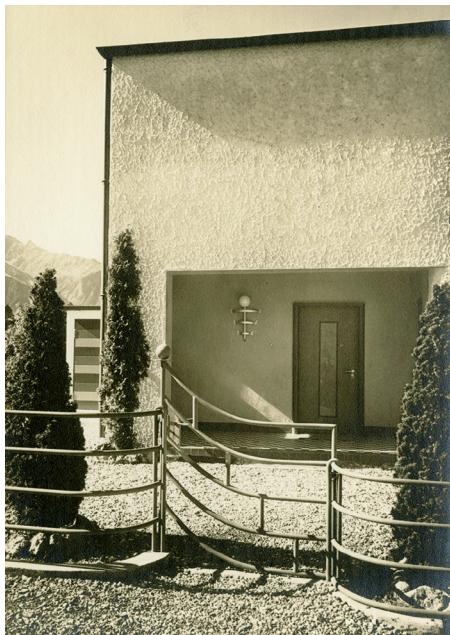


*Ernst Sommerlad,
Haus Askania, Fürst-
Johannes-Strasse 2,
Ebenholz-Villenkolonie,
Vaduz, 1930 mit Blick auf
weitere Sommerlad-Bauten*

*Bauherr Ernst Sommerlad;
abgebildet in Moderne
Bauten im Fürstentum
Liechtenstein. Architekt
Sommerlad Vaduz, publiziert
im Industrie- und
Gewerbe-Verlag
Widmann & Janker 1931*

LLA: PA_108_017_006

diese Beispiele in bester Schwarzweiss-Architekturfotografie um die hochalpinen Bauten Sommerlads wie die Pfälzerhütte für den Deutschen Alpenverein auf dem Bettlerjoch von 1927/28 und das damals noch im Bau begriffene Arlberghaus in Zürs.



*Ernst Sommerlad, Haus Rhenania,
Bannholzstrasse 14, Ebenholz-Villenkolonie,
Vaduz 1929*

Bauherr Dr. Denk; abgebildet in *Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein*. Architekt Sommerlad Vaduz, publiziert im Industrie- und Gewerbe-Verlag Widmann & Janker 1931

LLA: PA_108_017_009



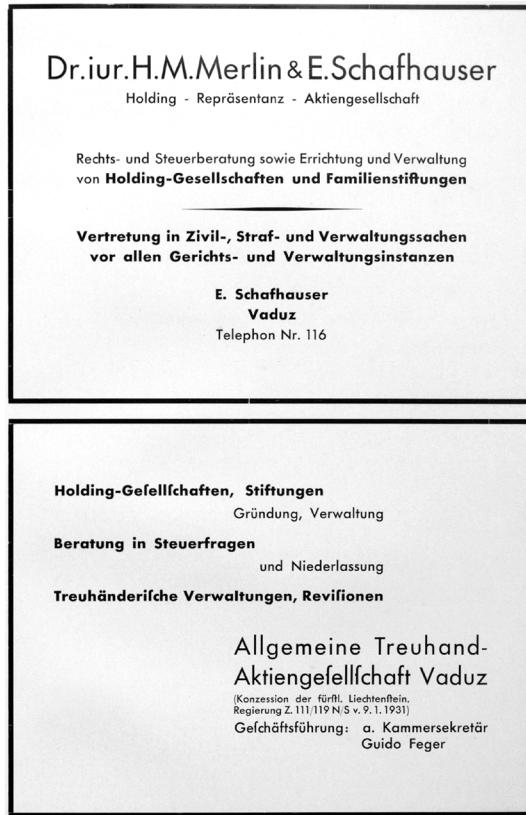
*Ernst Sommerlad, Interieur der Haus Tak
(Villa Letzi), Letziweg 10, Ebenholz-
Villenkolonie, Vaduz, 1931*

Bauherr Jan Roland Tak; abgebildet in *Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein*. Architekt Sommerlad Vaduz, publiziert im Industrie- und Gewerbe-Verlag Widmann & Janker 1931

LLA: PA_108_017_012

Danach folgen unter dem Titel «Mitarbeiter» mehrere Seiten mit insgesamt 40 Anzeigen von Unternehmen, hauptsächlich aus Liechtenstein und der Schweiz, die an der Ausführung seiner Projekte mitwirkten.

Den Anhang beschliessen zwei Texte über das Niederlassungsrecht, Steuerbestimmungen und die Einbürgerungsmodalitäten; im Fürstentum, der eine von Helmuth M. Merlin, einem jungen, aus Kärnten zugewanderten Juristen und Treuhänder, der andere von Guido Feger, dem Begründer der Allgemeinen Treuhand-Aktiengesellschaft, der sich zu einem der wichtigsten Vermögensverwalter des Landes entwickeln sollte.



Inserate von den Holding- und Treuhandgesellschaften von Helmut M. Merlin und Guido Feger in Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz, publiziert im Industrie- und Gewerbe-Verlag Widmann & Janker 1931

Quelle: Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz, München/Wien, Industrie- und Gewerbe-Verlag Widmann & Janker 1931, o. S.

Die Publikation *Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz* von 1931 war somit nicht nur ein elegantes Werbemittel für Liechtensteins ersten Architekten und das lokale Baugewerbe, sondern propagierte direkt das neue Rechts- und Wirtschaftssystem des Landes auf Grundlage des PGR.

1. Helmuth M. Merlin

Helmuth M. Merlin (1901–1978) kam im gleichen Jahr nach Liechtenstein wie der Architekt Sommerlad, nachdem er 1923 das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Doktorat an der Universität Innsbruck abgeschlossen hatte. Wie Sommerlad witterte Merlin bessere Aufstiegschancen in Liechtenstein als in seinem Heimatland. Zunächst war Merlin im Bankenwesen in Liechtenstein tätig, bevor er zusammen mit Eugen Schafhauser im August 1931 die Präsidial-Anstalt in Vaduz gründete. Zweck der Präsidial-Anstalt war die Gründung und Verwaltung von Sitzunternehmen und Holdinggesellschaften, die Betreuung von Urheber- und Schutzrechten sowie die Beratung in internationalen Rechts-, Steuer- und

Wirtschaftsfragen, also genau jenes neue wirtschaftliche Tätigkeitsfeld, welches mit der Einführung des PGR 1926 ermöglicht und rechtlich verankert wurde.²²

Die beiden ambitionierten Charaktere Merlin und Sommerlad begegneten sich damals bei einer Wohnbevölkerung von rund 9.000 Personen im Fürstentum schnell. «Beide hatten ein Gespür für die Gunst der Zeit.»²³ Als einige der wenigen im Lande, zogen die Zwei von Anfang an Gewinn aus den neuen juristischen Möglichkeiten des PGR und der wirtschaftlichen Neuorientierung des Fürstentums an der Schweiz.

An möglichen Zuzügern ins neu geschaffene Steuerparadies fehlte es nicht, Kapital lag brach und wer wendig genug war, bot seine Dienste offensiv an. Und dies taten sie gemeinsam: Merlin und Sommerlad teilten nicht nur ihre Liebe für ein modernes Savoir-vivre, das sie mit nach Liechtenstein brachten – beide zählten unter anderem zu den Mitbegründern des ersten Tennisclubs des Landes 1925 – sie wurden auch rasch Geschäftspartner. Finanzberatung und Architektur gingen Hand in Hand: Gemeinsam gründeten sie Anstalten, kauften mit den eingelegten Geldern Land, Sommerlad entwarf die Häuser darauf und sie boten diese zusammen mit einer Finanzberatung zur Steuerminimierung einem vor allem deutschen Interessentenkreis an, wie auch Merlins Aufsatz «Das persönliche und vermögensrechtliche Niederlassungsrecht in Liechtenstein»²⁴ in der Architektenpublikation *Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz* von 1931 belegt. Darin erklärt Merlin detailliert das Prinzip der Finanzeinbürgerung und legt weiter dar: «Nicht weniger wichtig als das persönliche ist auch das vermögensrechtliche Niederlassungsrecht. Die Grundlage bildet das Gesellschaftsrecht vom Jahre 1926.»²⁵ Ausführlich werden im Anschluss die darin enthaltenen Richtlinien und Vorteile der «Familienstiftung» beschrieben und die «besondere Wichtigkeit» und «Vielgestaltigkeit» der Rechtsform der «Holding-Company» mit ihren Möglichkeiten und Pflichten erläutert sowie Umsetzungsmodi offeriert, wobei Merlin sich «als inländische juristische oder auch natürliche Person als Repräsentanten» der unterschiedlichen Anlageoptionen anbietet. Der Jurist Merlin schliesst: «Diese Darlegung soll nur eine Skizze sein. Details gingen über den Rahmen der

²² Vgl. HANSPIETER LUSSY, «Präsidial-Anstalt», Stand: 7.7.2025, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Pr%C3%A4sidial-Anstalt>, [28.8.2025].

²³ ANDREAS BELLASI, URSULA RIEDERER, Alsleben, alias Sommerlad. Liechtenstein, die Schweiz und das Reich, Zürich 1997, S. 63.

²⁴ H. M. MERLIN, «Das persönliche und vermögensrechtliche Niederlassungsrecht in Liechtenstein», in: *Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz*, München/Wien 1931, o. S.

²⁵ H. M. MERLIN, «Das persönliche und vermögensrechtliche Niederlassungsrecht in Liechtenstein», in: *Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz*, München/Wien 1931, o. S.

dem Verfasser gestellten Aufgabe hinaus, die erfüllt ist, wenn dadurch das Interesse für moderne Bauten in Liechtenstein gefördert wird.»²⁶

2. Guido Feger

Der Dritte im Bunde in der Vernetzung von neuer Rechtsgrundlage und Architektur war der spätere fürstliche Kommerzienrat Guido Feger (1893–1976). Anders als der Architekt Sommerlad und der Jurist Merlin stammte der Treuhänder nicht aus dem nahen Ausland, sondern aus dem liechtensteinischen Balzers und hatte die Handelsakademie in Innsbruck besucht und im Anschluss als Kaufmann in Dornbirn und Wien gearbeitet. Auch er kehrte 1924 nach Liechtenstein zurück als sich die wirtschaftliche Neuorientierung des Landes mit dem Zollvertrag mit der Schweiz zu manifestieren begann und wurde Sekretär der Liechtensteinischen Wirtschaftskammer. 1929 gründete er das Allgemeine Treuunternehmen (ATU) und 1956 die Verwaltungs- und Privatbank AG (VP Bank). In multiplen Positionen prägte Guido Feger als «der wichtigste Treuhänder und Vermögensverwalter in Liechtenstein»²⁷ das neue Wirtschaftsprofil des Landes entscheidend mit.²⁸ Auch ihn verband eine persönliche und geschäftliche Freundschaft mit Ernst Sommerlad. Anfangs bewohnte Guido Feger



Ernst Sommerlad, Vadozner Huus, Im Städtle 14, Vaduz, 1936–1937, Erweiterung 1944

Bauherr: Guido Feger;
Foto um 1950

LLA: BS_120_022_001

²⁶ H. M. MERLIN, «Das persönliche und vermögensrechtliche Niederlassungsrecht in Liechtenstein», in: Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz, München/Wien 1931, o. S.

²⁷ HANSPETER LUSSY, «Feger, Guido», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Feger,_Guido, abgerufen am 28.8.2025.

²⁸ Siehe auch CHRISTOPH MARIA MERKI (Hg.), Guido Feger, 1893–1976. Sein Leben und sein Erbe. Treuhänder, Bankier und Philanthrop, Vaduz 2025.

mit seiner Frau das Haus Matschlina in Triesen, das Sommerlad 1934 umgebaut hatte.²⁹ Anders als Merlin schlüpfte Feger auch mehrfach in die Rolle des Bauherrn, wie unter anderem das Geschäftshaus im Städtle 14 (1936–1937), 1944 zum Vaduzner Huus erweitert, von Ernst Sommerlad belegt.³⁰ Ab 1939 verfolgten Feger und Sommerlad auch ein Kinoprojekt in Vaduz, das jedoch an politischen Oppositionen scheiterte.

1931 verfasste Feger in seiner Funktion als Kammersekretär und Geschäftsführer der Allgemeinen Treuhand-AG in Sommerlads Hochglanzpublikation den abschliessenden Aufsatz «Aus den Bestimmungen betr. die Staats-Steuern im Fürstentum Liechtenstein, Niederlassung, Einbürgerung»³¹. Mit dem Verweis auf entsprechende Literatur legt Feger darin die rechtlichen Bedingungen für die Niederlassung in Liechtenstein, den Erwerb der Bürgerrechte, die Steuern für natürliche Personen (Vermögens- und Erwerbssteuer), Progression, Rentnerpauschale, periodische Abgaben und Gebühren für Sitzunternehmungen (Holdinggesellschaften, Domizilunternehmungen) sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer dar. Dem folgen die jeweils halbseitigen Anzeigen der beiden Intimi von Sommerlad, Feger und Merlin, in denen sie für ihre Dienste der Rechts- und Steuerberatung sowie der Einrichtung und Verwaltung von Holding-Gesellschaften und Familienstiftungen und deren treuhänderische Verwaltung werben. Den Abschluss der Publikation bildet eine Annonce der Bank in Liechtenstein mit Sitz in Vaduz, die anbietet «alle bankgeschäftlichen Transaktionen, Safes, Vermögensverwaltungen, Errichtung und Führung von Domizil-(Holding-) Gesellschaften und Stiftungen» zu übernehmen.

Damit geht die Publikation *Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein* zur Architektur von Ernst Sommerlad von 1931 weit über einen gängigen Werkkatalog oder eine Architektenmonografie hinaus. Sie offeriert ein umfassendes Komplettpaket: Über Architekten, Bauplatz, Haus, passender Versicherung und Bauhandwerker für alle Bereiche, Innenausstatter, Heizungsbau und sanitäre Anlagen bis hin zu den passenden Laufschienen der Vorhänge bietet der Band dem Bauwilligen in Liechtenstein oder «Baulustigen»³², wie Sommerlad selbst seine Auftraggeber gerne bezeichnete, alle Disziplinen und Gewerke mit Adressen und Telefonnummern an. Ergänzt werden diese auf die Bedürfnisse des Bauens und Wohnens bezogenen Offerten um das juristisch-treuhänderische Angebot von Helmuth M. Merlin und Guido Feger, die die solventen Bauherrschaften auch mit der liechten-

²⁹ ANDREAS BELLASI, URSULA RIEDERER, Alsleben, alias Sommerlad. Liechtenstein, die Schweiz und das Reich, Zürich 1997, S. 186.

³⁰ Hinsichtlich der umfassenden Werkliste und einer generellen Vertiefung in das Werk und Leben von Ernst Sommerlad siehe MARCEL JUST, STIFTUNG SOMMERLAD (Hg.), Ernst Sommerlad: Architekt 1895–1977. Bauen im Fürstentum Liechtenstein, in den Kantonen St. Gallen, Appenzell AR, Graubünden und in Vorarlberg, Zürich 2025.

³¹ GUIDO FEGER, «Aus den Bestimmungen betr. die Staats-Steuern im Fürstentum Liechtenstein, Niederlassung, Einbürgerung», in: *Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz*, München/Wien, 1931, o. S

³² Vgl. ERNST SOMMERLAD, «Neues Bauen», in: *Festschrift zur 70. Gründungsfeier der Harmoniemusik Vaduz*, Vaduz 1933.

steinischen Staatsbürgerschaft und individuell zugeschnittenen, finanziellen Gesellschaftsformen wie Familienstiftung, Trust, Sitzgesellschaft oder Holding auszustatten wussten. Grundlage für diese breite Angebotspalette vom Finanzarrangement über die Architektur bis in den realen Landschaftsraum bildete das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) von 1926.

Das unschlagbare Trio aus Sommerlad, Merlin und Feger prägte auf Grundlage des PGR das architektonische Erscheinungsbild des Fürstentums, seine Bevölkerungsstruktur und seine finanziellen Optionen über viele Jahre ganz entscheidend.

Eine Affäre des Architekten mit Guido Fegers Ehefrau «Elfie» Elfriede führte allerdings um 1940 zum Bruch der Geschäftspartner und Freunde. Die amouröse Verbindung fand ihren literarischen Widerhall in Werner Helwigs Persiflage auf Liechtenstein «Der smaragdgrüne Drache» von 1960.³³ Im Anschluss heiratete Elfride Feger dann allerdings – um den Reigen komplett zu machen – Helmuth M. Merlin in zweiter Ehe. Die beiden bekamen drei Kinder.

III. Ein neues Prinzip ist gefunden

Auch wenn die Publikation *Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein. Architekt Sommerlad Vaduz* von 1931 auf der Titelseite mit dem Zusatz «1. Band» suggeriert, dass noch weitere Bände zum Œuvre des damals 36jährigen Architekten folgen werden, blieben diese aus. Das mag am Zerschellen des Geschäftstrios aus Ernst Sommerlad, Helmuth M. Merlin und Guido Feger am Allzu-Menschlichen gelegen haben oder auch den sich rasch ändernden politischen Rahmenbedingungen: Vor dem Hintergrund der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland 1933 und dem Anchluss Österreichs 1938 und dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs mit dem deutschen Überfall auf Polen 1939, ersuchten sowohl Sommerlad als auch Merlin die Liechtensteinische Regierung um die Liechtensteiner Staatsbürgerschaft. Beiden wurde sie auf Druck des Deutschen Reichs via Zürich nicht gewährt und zumindest Sommerlad der Deutsche Pass bis nach Ende des Kriegs entzogen.³⁴ Die Staatenlosigkeit schränkte Somerlad's persönliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit sehr ein, doch nicht Sommerlad Schaffenskraft. Über Mittelsmänner baute er im nahen Vorarlberg und in den Schweizer Kantonen St.Gallen, Graubünden und Appenzell-Ausseroden, war doch auf Druck des Dritten Reichs die Finanzeinbürgerung in Liechten-

³³ WERNER HELWIG, Der smaragdgrüne Drache, Köln/Olten 1960. In diesem Roman, der eine Satire auf das Fürstentum Liechtenstein und seine internationale Klientel während des Zweiten Weltkriegs darstellt, tritt Sommerlad als «Architekt Wildleder» und Elfriede Feger als «Frau Schmach» auf. Helmuth M. Merlin ist als «Dr. Mergel» in dem Roman präsent.

³⁴ Siehe dazu ausführlich ANDREAS BELLASI, URSULA RIEDERER, Alsleben, alias Sommerlad. Liechtenstein, die Schweiz und das Reich, Zürich 1997.

stein stark eingeschränkt worden, sodass Sommerlad das übliche «baulustige» Klientel im Fürstentum wegbrach.

Auch wenn die politischen und zunehmend auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen düster waren und es bei der einen Prachtpublikation blieb, explodierte das Œuvre von Sommerlad nach 1931 regelrecht. Er passte seine Architektur wie auch seine Geschäftspraxis und Akquise geschickt und einfallsreich den sich wandelnden Zeiten an, ohne seine politischen Überzeugungen zu ändern.³⁵ Neben die Landhäuser im Villenquartier, die das



Ernst Sommerlad, Haus Sommerlad, Fürst-Johannes-Strasse 11, Ebenholz-Villenkolonie, Vaduz, 1931

*Bauherr Ernst Sommerlad; abgebildet Moderne Bauten im Fürstentum Liechtenstein.
Architekt Sommerlad Vaduz, publiziert im Industrie- und Gewerbe-Verlag Widmann & Janker 1931*

LLA: PA_108_017_020

³⁵ Siehe hierzu ausführlich MARCEL JUST, STIFTUNG SOMMERLAD (Hg.), Ernst Sommerlad: Architekt 1895–1977. Bauen im Fürstentum Liechtenstein, in den Kantonen St. Gallen, Appenzell AR, Graubünden und in Vorarlberg, Zürich 2025.

Neue Bauen variantenreich für den Alpenraum interpretierten, traten Hotelbauten, Kurhäuser, Arztpraxen und zahlreiche weitere Einfamilienhäuser. Ab den 1950er Jahren kamen Siedlungen, Mehrfamilienhäuser, ein Motel und mit den Sternhäusern in Buchs (SG) erste Hochhausbauten hinzu. Über 230 Bauten und Ensembles zählt sein breites Œuvre, das eindrucksvoll und stets auf der Höhe seiner Zeit die Fragen des modernen Wohnens immer wieder neu diskutierte und so dem Fürstentum Liechtenstein und seiner Umgebung den Anschluss an eine internationale Moderne ermöglichte. Grundlage der steilen Karriere von Ernst Sommerlad genauso wie jener von Guido Feger und Helmuth M. Merlin war neben visionärem Denken und hohem Gestaltungs- und Schaffenswillen fraglos die Einführung des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) im Fürstentum Liechtenstein 1926.



*Ernst Sommerlad,
Typenhäuser
im Bartlegrosch,
Vaduz, 1952*

*Sommerlads Bauten
befinden sich
im Vordergrund dieser
Luftaufnahme der
Siedlungserweiterung
im Bartlegrosch
von 1965*

*ETH-Bibliothek Zürich:
Bildarchiv, Com_F65-04905*



*Ernst Sommerlad,
Motel auf Matschils,
Triesen, 1957–1959*

*Postkarte, um 1960
Sammlung Marcel Just*

III. Center für Philanthropie (Prof. Dr. iur. Marc Gottschald)

Der Philanthropiestandort Liechtenstein

Die Rahmenbedingungen des PGR als weltweiter Wettbewerbsvorteil

*Marc Gottschald**

Inhaltsübersicht

I.	Liechtenstein als Standort für Philanthropie	171
A.	Der Stiftungssektor in Liechtenstein	172
B.	Der Lilly Global Philanthropy Index	174
1.	Operative Rahmenbedingungen	175
2.	Steuerliche Anreize für philanthropische Organisationen	175
3.	Grenzüberschreitende Philanthropie	176
4.	Politisches Umfeld	176
5.	Wirtschaftliches Umfeld	176
6.	Sozio-kulturelles Umfeld	176
II.	Globale Perspektiven: Unterschiede nach Weltregionen	177
A.	Europa und Nordamerika	177
B.	Die Schweiz	179

I. Liechtenstein als Standort für Philanthropie

Zum zweiten Mal in Folge wurde Liechtenstein als weltweit bester Standort für gemeinnützige Stiftungen und philanthropisches Engagement bewertet. Dies ist das Ergebnis des Global Philanthropy Environment Index (GPEI) 2025¹. Die Zahl der Stiftungen mit philanthropischen Zwecken stieg in Liechtenstein kontinuierlich; Stiftungen und der gesamte gemeinnützige Sektor sind ein wichtiger Pfeiler des Landes. Ursächlich für Wachstum und Standortwahl sind insbesondere auch die Rahmenbedingungen für philanthropische Organisationen, die das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vorgibt. Im Folgenden wird die Entwicklung des Stiftungswesens in Liechtenstein aufgezeigt. Weiterhin werden die Rahmenbedingungen, die einen attraktiven Philanthropiestandort ausmachen, am

* Prof. Dr. iur. Marc Gottschald ist Direktor des Centers für Philanthropie und Vize-Dekan der Liechtenstein Business Law School.

¹ Global Philanthropy Environment Index 2025, Lilly Family School of Philanthropy, Indiana University.

Beispiel des Lilly Philanthropy Index erörtert. Zum Schluss werden Standortinitiativen der Schweiz vorgestellt.

Neben Lehre und Forschung, die es erbringt, analysiert das Center für Philanthropie der Universität Liechtenstein auch den Philanthropie-Standort Liechtenstein und hat 2025 erstmals einen Philanthropie-Report veröffentlicht, der einen Überblick über die vielfältigen gemeinnützigen Aktivitäten im Land gibt.

A. Der Stiftungssektor in Liechtenstein

Liechtenstein nimmt mit rund 1.400 gemeinnützigen Stiftungen² und der weltweit höchsten Stiftungsdichte pro Einwohnerzahl eine besondere Stellung ein.

Das PGR unterscheidet zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Stiftungen. Eine gemeinnützige Stiftung muss mit mehr als 50 Prozent ihrer Aktivitäten auf das Gemeinwohl ausgerichtet und im Handelsregister eingetragen sein. Ende des Jahres 2024 waren insgesamt 1.780 Stiftungen im Liechtensteinischen Handelsregister eingetragen. Das Center für Philanthropie hat sämtliche Stiftungszwecke dieser Stiftungen analysiert und konnte feststellen, dass 166 Stiftungen mit überwiegend privatnützigen Zwecken auch einen philanthropischen Zweck vorsehen. Nun können gemeinnützige Stiftungen aufgrund geringen Stiftungsvermögens nur wenig ausschütten, wohingegen privatnützige Stiftungen mit philanthropischen Zwecken und hohem Kapital grössere Fördersummen ausschütten. Um beide Kategorien zu erfassen, ist im Folgenden nur noch von Stiftungen mit philanthropischem Zweck die Rede. Schliesslich geht es um die tatsächliche Förderung gemeinnütziger Zwecke.

² Rechenschaftsbericht der Regierung 2024, S. 461.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren im Liechtensteinischen Handelsregister insgesamt 1.564 Stiftungen mit philanthropischen Zwecken verzeichnet.³ Seit einem kurzen Einbruch während der Coronakrise von 2020 auf 2021 ist ein stabiles Wachstum der Anzahl der Stiftungen festzustellen (siehe Abb. 1).

Der Liechtensteinische Stiftungssektor im Überblick

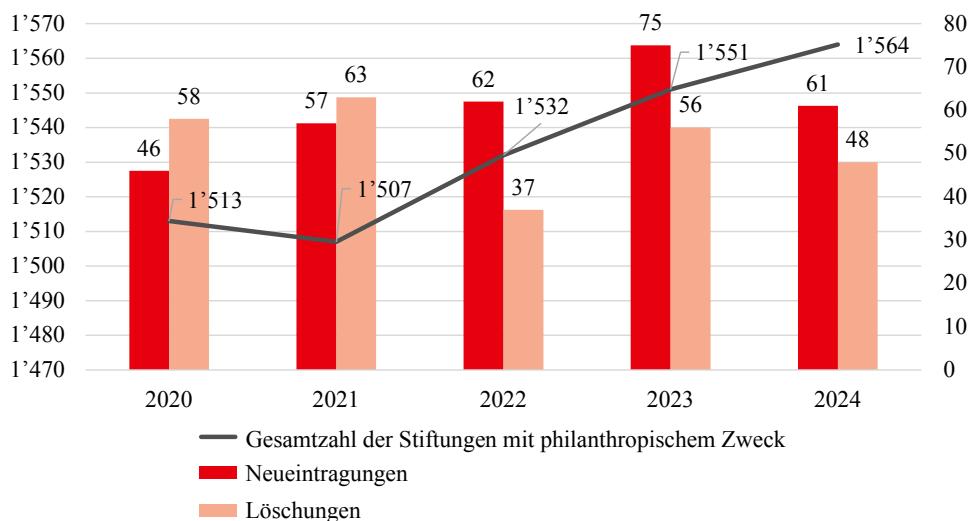


Abb. 1: Der Liechtensteinische Stiftungssektor im Überblick

Grund für das stetige Wachstum sind vermutlich auch die durch das PGR geregelten Rahmenbedingungen in Liechtenstein, die eine besondere Flexibilität bieten.

In dem erstmals erschienenen Philantropiereport wurden auch die gewählten Stiftungszwecke analysiert. Das PGR regelt in Art. 552 § 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 107 Abs. 4a, dass bei gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken die Allgemeinheit gefördert werden muss. Dies liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt.

Es gibt einige Stiftungen, die als Stiftungszweck den oben genannten Gesetzeswortlaut des PGR zu dem Begriff «gemeinnützig» übernommen haben, dies kann auch als generischer Zweck bezeichnet werden. Es gibt aber auch Stiftungen, die einzelne Zwecke priorisieren. An der Spitze steht hier mit 19,3 Prozent aller Stiftungen und mit 18,6 Prozent der Neugründungen der soziale Bereich. Vor allem im Umweltbereich ist eine Zunahme an

³ Philanthropiereport 2025, Center für Philanthropie, Universität Liechtenstein.

Stiftungszwecken in den letzten 10 Jahren zu verzeichnen. Die Zweckanalyse zeigt auch, dass sich ein Grossteil der Stiftungen mit philanthropischem Zweck auf ein bis zwei Themenbereiche fokussiert. Über 55 Prozent der Stiftungen verfolgen lediglich eine Zweckkategorie.

Anzahl Stiftungen mit philanthropischem Zweck je Zweckkategorie

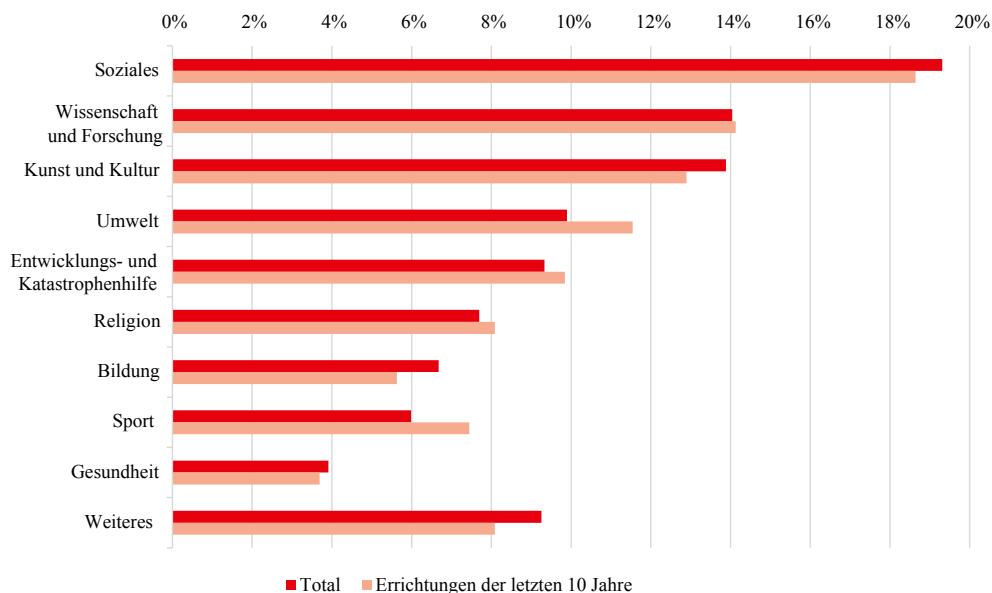


Abb. 2: Anzahl Liechtensteinischer Stiftungen mit philanthropischem Zweck je Zweckkategorie (in Prozent)

B. Der Lilly Global Philanthropy Index

Im globalen Vergleich sind vor allem die Rahmenbedingungen, die Stifter und Spender in den einzelnen Ländern vorfinden, von Interesse. Diese Rahmenbedingungen werden alle drei Jahre, erstmals 2018 durch die Indiana University Lilly Family School of Philanthropy erhoben.

Folgende Fragen stellen sich Philanthropen erfahrungsgemäss bei der Wahl des attraktivsten Standorts für ihre Aktivitäten:

- Wie leicht ist es, eine gemeinnützige Organisation zu betreiben?
- Welche steuerlichen Anreize gibt es?
- Welche Regeln gelten für grenzüberschreitende Spenden und Förderungen?

-
- Als wie förderlich werden jeweils das politische und das sozio-kulturelle Umfeld wahrgenommen?

Um dies zu ermitteln, geht der Lilly Index wie folgt vor: Für alle Länder werden in Zusammenarbeit mit insgesamt 173 Länderexperten umfangreiche Fragebögen beantwortet.

Diese Fragebögen werden dann in einem mehrstufigen Verfahren validiert, verglichen und bewertet. Mit einem Standardfragebogen werden ortskundige Experten befragt. Diese werden dann in einem Überprüfungsprozess durch regionale Experten mit Interviews abgeglichen. Dabei werden für sechs Felder Index-Werte ermittelt, aus denen sich dann ein Index-Wert für jedes Land und jede Region errechnet. Mit 95 Staaten werden zwar weniger als die Hälfte aller Länder der Welt erfasst, in den untersuchten Ländern wohnen aber 84 Prozent der Weltbevölkerung, und sie repräsentieren zusammen 79 Prozent des globalen Bruttoinlandsprodukts.⁴

Die sechs untersuchten Felder sind:

1. Operative Rahmenbedingungen

Wie leicht ist es, in dem betreffenden Land eine philanthropische Organisation zu betreiben? Hier werden insbesondere die rechtlichen Vorgaben zur Gründung, Führung und Auflösung einer philanthropischen Organisation untersucht. In Liechtenstein existieren kaum Hindernisse bei der Gründung einer philanthropischen Organisation. Es gibt eine Vielzahl von Rechtsformen, die zur Verfügung stehen. Im Unterschied zu anderen Rechtsordnungen im deutschsprachigen Raum bietet das PGR eine besondere Flexibilität: dass Stifter, sofern sie natürliche Personen sind, sich das Recht vorbehalten können, den Stiftungszweck im Laufe der Zeit zu ändern oder die Stiftung zu widerrufen. Allerdings ist das Recht bzw. die Pflicht des Stiftungsrats, die Stiftung aufzulösen, eingeschränkt. Dies liegt an der überragenden Bedeutung der in den Stiftungsstatuten verankerten Willenserklärung des Stifters. Daher ist die Auflösung der Stiftung durch den Stiftungsrat auf bestimmte Situationen beschränkt (Art. 552 § 39 PGR). In der Praxis sind rund 80 Prozent der Liechtensteinischen aktiven Stiftungen mit philanthropischem Zweck nicht älter als 20 Jahre (Stand 31. Dezember 2024). Das Durchschnittsalter der aktiven Stiftungen ab Eintragung in das Handelsregister beträgt 14,6 Jahre. Das Gründungsverfahren ist unkompliziert und kurz.

2. Steuerliche Anreize für philanthropische Organisationen

Der Faktor «Steuerliche Anreize» untersucht Gesetze und Vorschriften zu Steuern im Zusammenhang mit Spenden. Die steuerlichen Anreize sind in Liechtenstein attraktiv. Privatpersonen und Unternehmen können freiwillige Zahlungen an steuerbefreite Stiftun-

⁴ Global Philanthropy Environment Index 2025, S. 10.

gen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, gemäss Art. 4 (2) des Steuergesetzes absetzen. Der abzugsfähige Betrag ist auf 10 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens begrenzt.

3. Grenzüberschreitende Philanthropie

Hier geht es vor Allem um die Frage, ob grenzüberschreitende Spenden steuerlich geltend gemacht werden können oder ob es zum Beispiel Einschränkungen der internationalen Tätigkeit von Stiftungen oder gemeinnützigen Organisationen gibt. In Liechtenstein fallen bei der Entgegennahme grenzüberschreitender Spenden keine Kosten an und es ist keine Genehmigung erforderlich. Dabei wird nicht unterschieden, ob die Spenden aus dem Inland oder Ausland kommen, wobei die allgemeinen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche strikt eingehalten werden müssen. Ein besonderes Kennzeichen besteht darin, dass im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsordnungen die Förderungen auch komplett im Ausland verausgabt werden können.

4. Politisches Umfeld

Zum politischen Umfeld gehören Fragen, wie zivilgesellschaftliche Organisationen zusammenarbeiten, aber auch, wie der Staat den philanthropischen Organisationen gegenübertritt. Hier ist Liechtenstein besonders gut aufgestellt. Neben einem sehr hohen Mass an politischer Stabilität unterstützt die Regierung die Schaffung eines günstigen Umfelds für den philanthropischen Sektor. Es gibt einen fruchtbaren Dialog und eine gute Zusammenarbeit zwischen dem philanthropischen Sektor und der Regierung. So findet jährlich ein Treffen zwischen dem Verband liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST) und den Regierungsbehörden statt. Auch seitens des Staatsoberhaupts werden immer wieder Gespräche zwischen der Regierung, Stiftungen und Wissenschaft initiiert. Hier bewähren sich die kurzen Wege eines Kleinstaats, die eine solche Zusammenarbeit mit entsprechendem Informationsaustausch besonders begünstigen.

5. Wirtschaftliches Umfeld

Das wirtschaftliche Umfeld hat eine hohe Bedeutung: In einer angespannten ökonomischen Lage hat es die Philanthropie grundsätzlich schwerer als in wirtschaftlich prosperierenden Zeiten. Das wirtschaftliche Umfeld in Liechtenstein ist ausgezeichnet mit klaren und fairen Regeln und verfügt so über ein hohes Vertrauen.

6. Sozio-kulturelles Umfeld

Hier geht es um die Frage, wie es um das gesellschaftliche Ansehen der Philanthropie bestellt ist und ob die entsprechenden Aktivitäten durch Werte wie Tradition und Vertrauen gestützt werden. Negative Schlagzeilen über Stiftungen können Auswirkungen auf die

Standortwahl haben. In Liechtenstein hat auch das tief verwurzelte philanthropische Engagement der fürstlichen Familie Vorbildcharakter für andere Philanthropen.

II. Globale Perspektiven: Unterschiede nach Weltregionen

A. Europa und Nordamerika

Analysiert man die ermittelten Index-Werte für die verschiedenen Weltregionen, so wird deutlich: Die günstigsten Bedingungen finden Philanthropen in Nord- und West-Europa sowie in Nordamerika vor.

Durchschnittswerte nach Weltregion

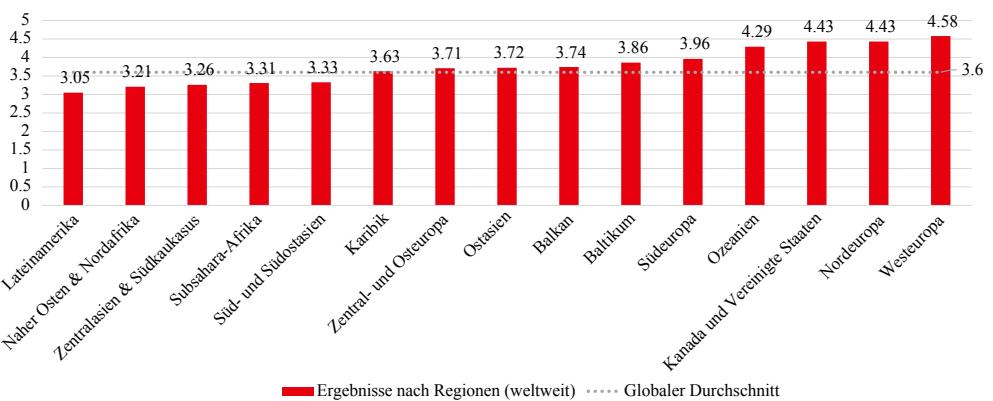


Abb. 3: Ergebnisse nach Regionen (weltweit)

Quelle: Eigene Darstellung nach IUPUI (2025)

Dieses Ergebnis vermag nicht wirklich zu überraschen. Liechtenstein kommt aufgrund der attraktiven Rahmenbedingungen auf einen Gesamtwert von 4,92 von 5,0 Punkten, gefolgt von der Schweiz (4,88). Der Durchschnittswert der 95 untersuchten Staaten liegt bei 3,60.

Die Detailpunktzahlen der Region Westeuropa mit den detaillierten Punktzahlen zu den beschriebenen Kriterien sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich. Gegenüber dem Report 2021 konnte sich Liechtenstein sogar geringfügig verbessern. Es wird jedoch auch deutlich, dass Liechtenstein für diesen Index wenig Potenzial für weitere Optimierungen hat.

Punktzahlen der Top-Plazierten im Vergleich

Land	Gesamt	Operative Rahmenbedingungen	Steuerliche Anreize	Grenzübergreifende Philanthropie	politisches Umfeld	wirtschaftliches Umfeld	soziokulturelles Umfeld
Liechtenstein	4,92	4,93	4,90	4,90	4,90	5,00	4,90
Schweiz	4,88	5,00	4,90	4,65	4,75	5,00	5,00
Niederlande	4,84	5,00	5,00	5,00	4,75	4,50	4,80
Belgien	4,78	5,00	4,50	4,50	4,75	4,90	5,00
Deutschland	4,74	4,83	5,00	4,00	4,80	4,80	5,00
Dänemark	4,67	5,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00
Singapur	4,61	4,93	4,85	4,25	5,00	4,50	4,10
Schweden	4,54	5,00	4,10	4,50	4,65	4,80	4,20

= höhere Bewertungen als Liechtenstein

Abb. 4: Vergleich ausgewählte Länder Westeuropas nach Feldern

Quelle: Eigene Darstellung nach IUPUI (2025)

Die Erhebung für den nächsten Index im Jahr 2028 wird sich voraussichtlich über den Zeitraum 2024 bis 2026 erstrecken.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die wesentlichen Faktoren darin liegen, dass Liechtenstein über ein innovatives und flexibles Stiftungs- und Gesellschaftsrecht verfügt. Nicht zuletzt die segmentierte Verbandsperson oder die Möglichkeiten der Treuhänderschaft haben hier ihren Reiz.

Wie entscheidend die rechtlichen Rahmenbedingungen sind, bestätigte auch die Studie «Entscheidungsfaktoren bei der Stiftungsgründung».⁵ Befragt wurden 336 Stifter und Funktionsträger in Deutschland (74%), Österreich (16%) und der Schweiz (10%). Auf die Frage, wie wichtig Standortmerkmale eines Landes bei der Entscheidung für einen Stiftungsstandort sind, bestätigten 89 Prozent, dass die Rechtssicherheit und Kontinuität im Recht wichtig sind⁶ – während die Besteuerung einer Stiftung oder ihrer Erträge nur bei 37 Prozent der Befragten ein massgebliches Kriterium bei der Standortwahl sind. Leider gibt es keine Studie zu der Frage, warum Philanthropen Liechtenstein als Standort gewählt

⁵ Die von Liechtenstein Finance e.V. bei F.A.Z. BUSINESS MEDIA Research in Auftrag gegebene Studie ist hier abrufbar: https://finance.li/wp-content/uploads/2024/02/20230901_Kurzzusammenfassung_Digitalstudie_Liechtenstein_Finance.pdf.

⁶ Ebd., S.3.

haben. Dass der Bedarf nach guten rechtlichen Rahmenbedingungen hoch ist, ist jedoch offensichtlich.

Das PGR bietet also auch 100 Jahre nach Entstehung mittelbar einen grossen Wettbewerbsvorteil für Liechtenstein. Darüber hinaus sind in Liechtenstein die Wege kurz – die Lösung eines Verwaltungsproblems ist meist nur einen Anruf entfernt. Und nicht zuletzt bietet Liechtenstein ein solides wirtschaftliches Umfeld und hat sich als Finanzplatz weltweit einen Namen gemacht.

B. Die Schweiz

Trotz der positiven Bewertung im Philanthropie-Index bedarf es einer kontinuierlichen Reflexion und Anpassung der Rahmenbedingungen. In den letzten Jahren hat die Schweiz in diesem Bereich verstärkt Aktivitäten entfaltet. Um ihre Attraktivität als Philanthropiestandort zu steigern, haben verschiedene Kantone Initiativen angestossen, die auf eine bessere Analyse und ein vertieftes Verständnis der bestehenden Rahmenbedingungen abzielen. So wurden in den vergangenen Jahren Standortstudien in Auftrag gegeben, die sich mit den strukturellen Voraussetzungen sowie den Entwicklungspotenzialen des Stiftungssektors befassten. Federführend waren dabei insbesondere die Kantone Aargau, Bern, Genf, Basel und Zürich. Das Ziel der Analysen besteht darin, aufbauend auf empirischer Evidenz die Attraktivität der Standorte zu steigern. So wurden aus den Analysen und Befragungen konkrete Handlungsempfehlungen abgeleitet, an deren Umsetzung aktuell gearbeitet wird.

Hierfür seien zwei Beispiele genannt: Zum einen geht es um mehr Austausch und mehr Dialog zwischen den Akteuren im Sektor, einschliesslich staatlicher Förderstellen.

Zum Anderen soll eine aktive öffentliche Kommunikation über die Stiftungen erfolgen. Unter anderem wird die Einrichtung einer zentralen Website empfohlen, auch als Informations- und Beratungsplattform für Stiftungsinteressierte. Außerdem soll das Stiftungswesen durch Preisverleihungen und Veranstaltungen sichtbarer gemacht werden. In Bezug auf Transparenz ist die Schweiz ein Vorreiter: Mit dem online abrufbaren Handelsregister gibt es eine grosse öffentliche Transparenz für alle gemeinnützigen Stiftungen.

Die weiteren Empfehlungen betreffen Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen – etwa hinsichtlich der Auslandsförderung durch Stiftungen – sowie die Möglichkeit, Stiftungsräte für ihre Arbeit angemessen zu honorieren. Klares Ziel der Schweizer Kantone ist es, die jeweilige Region als Philanthropie-Standort auch im internationalen Wettbewerb attraktiver aufzustellen.

Moderne Philanthropie im Wandel

Paradigmen, Mechanismen und unternehmerische Impulse

*Marc Gottschald**

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	181
II.	Paradigmenwechsel in der Philanthropie	182
A.	Wirkungsorientierung und Messbarkeit	183
1.	Theory of Change und das IOOI-Modell	183
2.	Effective Altruism: Rationalisierung des Gebens	184
3.	Verbrauchsstiftungen: Wirkung statt Kapitalerhalt	185
B.	Trust-Based Philanthropy: Förderung auf Augenhöhe	185
C.	Generationswechsel: Das neue Selbstverständnis junger Vermögender	187
III.	Moderne Fördermechanismen	188
A.	Venture Philanthropy	188
B.	System Change Philanthropy	190
C.	Big Bet Philanthropy	191
IV.	Fazit: Eine neue Ära der Philanthropie – zwischen Tradition und Transformation	192

I. Einleitung

Die Philanthropie hat sich im Verlauf der Jahrhunderte stark gewandelt. Lange Zeit stand fast ausschliesslich das Geben im Vordergrund. Man hat Bedürftigen etwas zur Linderung von Not gegeben, als Ausdruck von Nächstenliebe oder aber auch durch eine demonstrative Wohltätigkeit, die kulturell »zum guten Ton« gehörte. Diese Praxis hat sich jedoch mit der Zeit gewandelt. Vermehrte Forderungen nach Wirksamkeit und Rechenschaft, aber auch nach schneller Reaktionsfähigkeit etwa bei Krisen prägen die Entwicklung ebenso wie Debatten über Chancen und Grenzen neuer Finanzierungsinstrumente. Dies sind Themenfelder, die bei Gründung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vor 100 Jahren nicht im Vordergrund standen.

* Prof. Dr. iur. Marc Gottschald ist Direktor des Centers für Philanthropie und Vize-Dekan der Liechtenstein Business Law School.

Im Jahr 1926 lebten in Liechtenstein wenig mehr als 10.000 Einwohner – bei damals weltweit rund 2 Milliarden Menschen. 100 Jahre später haben sich diese Zahlen vervierfacht, und gerade das Wachstum der Weltbevölkerung bringt enorme Herausforderungen mit sich. Mit modernen Ansätzen stellen sich Philanthropen diesen Aufgaben. Sie wollen nicht mehr nur »Gutes tun«, sondern mit dem verfügbaren Einsatz das Bestmögliche bewirken. Vor allem die Wirkung und wie man sie messen kann, steht dabei im Fokus.

Die Zahl der Stiftungen mit philanthropischen Zwecken blieb in den vergangenen Jahren bei leichtem Wachstum stabil. Die älteste Liechtensteinische gemeinnützige Stiftung, die heute noch tätig ist, wurde 1932 in das Handelsregister eingetragen. Während früher die Förderung einzelner oft traditionsgebundener Zwecke wie Armenfürsorge oder Denkmalpflege im Vordergrund stand, widmen sich moderne Stiftungen der Lösung aktueller gesellschaftlicher Probleme, zum Beispiel um soziale Innovationen oder um den Schutz des Klimas. Moderne Stiftungen sind so nicht mehr nur passive Geldgeber mit eigenem «Fördertopf», sondern aktive Gestalter und Mitentwickler: «Change Agents». Dies führt dazu, dass viele moderne Stiftungen, sofern sie sich nicht einer eng umrissenen Region im Umfeld des Stifters widmen, global vernetzt agieren. Sie haben ein professionelles Managementteam mit klaren Governancestrukturen und betreiben eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, gerade auch auf digitalen Plattformen.

Das PGR gestattet einen hohen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Stiftungszwecke, so dass es hier kaum Einschränkungen für gemeinnütziges Wirken gibt. Auch die komplette Förderung im Ausland ist nach Liechtensteinischem Recht zulässig, was Liechtenstein als Philanthropiestandort sehr attraktiv macht.

Dieser Beitrag analysiert die zentralen Entwicklungen moderner Philanthropie, beleuchtet neue Denkweisen und stellt innovative Fördermechanismen vor, die unternehmerisches Denken mit sozialem Engagement verbinden. Dabei wird deutlich: Philanthropie ist heute nicht mehr nur Ausdruck individueller Grosszügigkeit, sondern Teil eines globalen Diskurses über soziale Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und systemischen Wandel.

II. Paradigmenwechsel in der Philanthropie

Die Philanthropie hat sich in den letzten Jahrzehnten von einem überwiegend karitativen Akt hin zu einem strategisch ausgerichteten Instrument gesellschaftlicher Gestaltung entwickelt. Dieser Wandel ist nicht nur Ausdruck veränderter gesellschaftlicher Erwartungen, sondern auch Folge einer zunehmenden Professionalisierung und Rationalisierung des gemeinnützigen Sektors. Während früher die moralische Intention des Gebens im Vordergrund stand, rücken heute Fragen der Wirkung, Effizienz und Nachhaltigkeit in den Fokus.

Der Paradigmenwechsel äussert sich in mehreren Dimensionen: Die Messbarkeit sozialer Wirkung wird zur Voraussetzung für Förderentscheidungen; Vertrauen ersetzt Kontrolle in

der Beziehung zwischen Fördernden und Geförderten; und die sukzessive Verlagerung der Vermögensverteilung auf jüngere Generationen prägt zunehmend die Logik philanthropischer Interventionen. Diese Entwicklungen sind nicht isoliert zu betrachten, sondern Teil eines globalen Diskurses über die Rolle privater Akteure bei der Lösung öffentlicher Herausforderungen.

Im Folgenden werden diese drei zentralen Strömungen – Wirkungsorientierung, Trust-Based Philanthropy sowie das neue Selbstverständnis jüngerer Philanthropen – analysiert. Des Weiteren wird aufgezeigt, wie sie die Praxis und das Selbstverständnis moderner Philanthropie transformieren.

A. Wirkungsorientierung und Messbarkeit

Die zunehmende Professionalisierung und Rationalisierung der Philanthropie hat dazu geführt, dass die Frage nach der tatsächlichen gesellschaftlichen Wirkung von Fördermassnahmen heute wesentlich ist. Philanthropisches Handeln wird nicht mehr primär als moralischer Akt verstanden, sondern als strategische Intervention, deren Erfolg messbar und nachvollziehbar sein muss. Die philanthropische Praxis orientiert sich zunehmend an Prinzipien der Wirkungslogik, wie sie aus der internationalen Entwicklungszusammenarbeit oder dem sozialen Unternehmertum bekannt sind.

Diese Entwicklung ist eng verbunden mit der Einführung und Verbreitung wirkungsorientierter Planungs- und Evaluationsinstrumente, die nicht nur zur Rechenschaftslegung dienen, sondern auch zur strategischen Steuerung und kontinuierlichen Verbesserung von Fördermassnahmen beitragen. Die Frage «Was bewirken wir wirklich?» ersetzt zunehmend die klassische Perspektive «Wieviel haben wir gegeben?».

1. Theory of Change und das IOOI-Modell

Ein zentrales Instrument der Wirkungsorientierung ist die Theory of Change (ToC). Sie beschreibt die Annahmen, Mechanismen und Bedingungen, unter denen eine Intervention zu einer gewünschten gesellschaftlichen Veränderung führt. Die ToC ist nicht nur ein Planungswerkzeug, sondern auch ein Reflexionsinstrument, das hilft, implizite Hypothesen sichtbar zu machen und systematisch zu hinterfragen. Sie zwingt Fördernde dazu, ihre Ziele klar zu formulieren, die Wirkungszusammenhänge zu analysieren und die Voraussetzungen für Erfolg kritisch zu prüfen.

In der praktischen Anwendung wird die ToC häufig durch das sogenannte IOOI-Modell operationalisiert, das vier zentrale Wirkungsebenen unterscheidet:

- Input: die eingesetzten Ressourcen – etwa finanzielle Mittel, personelle Kapazitäten, Zeit oder spezifisches Know-how

- Output: die direkt durchgeführten Aktivitäten sowie deren unmittelbare Ergebnisse – beispielsweise die Anzahl durchgeföhrter Workshops, erstellter Publikationen oder geschulter Personen
- Outcome: die mittel- bis langfristigen Veränderungen bei den Zielgruppen – etwa gesteigerte Kompetenzen, verändertes Verhalten oder verbesserte Lebensbedingungen
- Impact: die übergeordneten gesellschaftlichen Wirkungen – wie die Reduktion von Armut, die Verbesserung von Bildungschancen oder die Stärkung demokratischer Strukturen

Das IOOI-Modell ermöglicht philanthropische Praxis auf Grundlage einer strukturierten Wirkungslogik, die sowohl für die interne Steuerung als auch für die externe Kommunikation von Fördermassnahmen genutzt werden kann. Das Modell hilft, kausale Zusammenhänge zwischen Massnahmen und Wirkungen zu plausibilisieren, Annahmen zu überprüfen und die Effektivität von Interventionen systematisch zu bewerten. Dabei wird Wirkung nicht als statisches Ergebnis verstanden, sondern als dynamischer Prozess, der kontinuierlich beobachtet, reflektiert und angepasst werden muss.

2. Effective Altruism: Rationalisierung des Gebens

Ein anderer, besonders konsequenter Ausdruck wirkungsorientierter Philanthropie ist der Ansatz des Effective Altruism (EA). Dieser basiert auf der ethischen Überzeugung, dass Menschen moralisch verpflichtet sind, mit ihren Ressourcen den grösstmöglichen Nutzen zu stiften – unabhängig von persönlichen Präferenzen oder emotionaler Nähe zu bestimmten Themen.

Dabei werden Projekte anhand von drei zentralen Kriterien bewertet:

1. Kosten-Effektivität: Wie viel Wirkung wird pro eingesetzten Franken erzielt?
2. Skalierbarkeit: Kann die Massnahme auf grössere Kontexte übertragen werden?
3. Vernachlässigung: Wird das Problem bisher wenig adressiert und besteht ein hoher zusätzlicher Nutzen?

Der Ansatz des Effective Altruism hat eine neue Kultur des Gebens geprägt, die sich durch analytische Strenge, globale Perspektive und hohe Transparenz auszeichnet. Kritisch diskutiert wird jedoch, dass Effective Altruism emotionale, kulturelle und kontextuelle Faktoren ausblendet und eine technokratische Sicht auf soziale Probleme fördert. Befürworter hingegen sehen darin eine notwendige Professionalisierung und Ethik des Gebens, die über symbolische Wohltätigkeit hinausgeht und sich an objektivierbaren Massstäben orientiert.

3. Verbrauchsstiftungen: Wirkung statt Kapitalerhalt

Ein weiterer Ausdruck der Wirkungsorientierung ist die zunehmende Etablierung von Verbrauchsstiftungen. Im Gegensatz zu klassischen Stiftungen, die auf Kapitalerhalt und langfristige Mittelvergabe setzen, verfolgen Verbrauchsstiftungen das Ziel, innerhalb eines definierten Zeitraums eine grösstmögliche Wirkung zu erzielen – oft mit einem klaren thematischen Fokus und einer strategischen Zielsetzung.

Diese Form der Stiftung erlaubt eine dynamischere und oft mutigere Mittelverwendung. Sie eignet sich besonders für die Lösung akuter gesellschaftlicher Herausforderungen, bei denen Zeit ein kritischer Faktor ist – etwa im Bereich des Klimaschutzes, der digitalen Transformation oder der globalen Gesundheitsversorgung. Verbrauchsstiftungen können schneller reagieren, grössere Summen mobilisieren und gezielt in innovative Ansätze investieren, ohne durch die konservativen Vorgaben klassischer Stiftungsmodelle eingeschränkt zu sein.

Gleichzeitig stehen Verbrauchsstiftungen vor besonderen Herausforderungen: Sie müssen ihre Wirkung in einem begrenzten Zeitraum entfalten, ihre Legitimation klar kommunizieren und ihre Exit-Strategien sorgfältig planen. Die Frage, wie Nachhaltigkeit über die Lebensdauer der Stiftung hinaus gesichert werden kann, ist zentral. Dennoch bieten sie die Möglichkeit, philanthropisches Kapital gezielt und strategisch einzusetzen – mit einem klaren Fokus auf Wirkung statt auf institutionelle Dauerhaftigkeit.

B. Trust-Based Philanthropy: Förderung auf Augenhöhe

Ein zentraler Aspekt des Paradigmenwechsels in der Philanthropie betrifft die Art und Weise, wie Förderbeziehungen gestaltet werden. Während traditionelle Förderlogiken lange Zeit durch Kontrolle, strenge Zweckbindung und umfangreiche Berichtspflichten geprägt waren, setzt Trust-Based Philanthropy auf Vertrauen, Partnerschaftlichkeit und die Anerkennung der Expertise der geförderten Organisationen. Dieser Ansatz geht davon aus, dass nachhaltige Wirkung nur dann entstehen kann, wenn Fördernde und Geförderte auf Augenhöhe zusammenarbeiten und strukturelle Machtasymmetrien bewusst adressiert werden.

Im Kern geht es um eine Abkehr von der Vorstellung, dass Fördernde am besten wissen, wie Mittel eingesetzt werden sollten. Stattdessen wird die Autonomie der geförderten Organisationen gestärkt – sowohl in der strategischen Ausrichtung als auch in der operativen Umsetzung. Die Rolle der Fördernden wandelt sich vom kontrollierenden Geldgeber zum begleitenden Partner, der Entwicklung ermöglicht, statt sie zu steuern. Dies bedeutet nicht den Verzicht auf Rechenschaft, sondern eine Verschiebung hin zu lernorientierten Beziehungen, in denen Vertrauen, Transparenz und gemeinsame Ziele im Vordergrund stehen.

Die praktische Umsetzung von Trust-Based Philanthropy umfasst mehrere zentrale Elemente, die sich in der Förderpraxis immer mehr etablieren:

Unrestricted Funding

Ein wesentliches Merkmal ist die Bereitstellung von nicht zweckgebundenen Mitteln («unrestricted funding»). Diese Form der Förderung erlaubt es Organisationen, die Mittel flexibel einzusetzen – etwa für Personal, Infrastruktur, strategische Weiterentwicklung oder zur Bewältigung unvorhergesehener Herausforderungen. Studien und Erfahrungsberichte zeigen, dass unrestricted funding die Resilienz, Innovationsfähigkeit und strategische Handlungsfreiheit von Organisationen deutlich erhöht. Sie sind nicht gezwungen, ihre Aktivitäten ausschliesslich an externen Vorgaben auszurichten, sondern können eigenverantwortlich Prioritäten setzen und auf dynamische Entwicklungen reagieren.

Mehrjährige Förderzusagen

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Vergabe von mehrjährigen Förderzusagen. Diese bieten den Organisationen Planungssicherheit und ermöglichen es ihnen, langfristige Strategien zu entwickeln und umzusetzen. Kurzfristige Projektförderungen führen dagegen oft zu Fragmentierung, Ressourcenverschwendungen und strategischer Kurzsichtigkeit. Mehrjährige Zusagen fördern somit nicht nur die Stabilität, sondern auch die Qualität der Arbeit, da sie Raum für Reflexion, Anpassung und nachhaltige Wirkung schaffen.

Vereinfachte Antrags- und Berichtssysteme

Im Rahmen von Trust-Based Philanthropy wird eine Entbürokratisierung der Förderprozesse angestrebt. Dies umfasst vereinfachte Antragsformulare, reduzierte Berichtspflichten und die Anerkennung qualitativer Indikatoren. Der administrative Aufwand soll so weit wie möglich minimiert werden, um den Fokus auf Wirkung und Lernen statt auf formale Compliance zu legen. Die eingesparte Zeit und Energie können die Organisationen direkt in die Umsetzung ihrer Programme investieren, was letztlich der Zielgruppe und der Realisierung der philanthropischen Ziele zugutekommt.

Partizipative Entscheidungsprozesse

Ein weiterer Schritt in Richtung Augenhöhe zwischen Förderinstitution und Geförderten ist die Einbindung der geförderten Organisationen – und idealerweise auch ihrer Zielgruppen – in Entscheidungsprozesse. Dies kann durch gemeinsame Strategieentwicklung, Feedbackschleifen oder partizipative Gremien erfolgen. Solche Ansätze fördern nicht nur die Legitimität der Förderentscheidungen, sondern auch deren Relevanz und Wirksamkeit, da sie auf realen Bedarfen und Erfahrungen basieren.

Langfristige Beziehungspflege

Trust-Based Philanthropy versteht Förderung nicht als einmalige Transaktion, sondern als langfristige Beziehung, die auf gegenseitigem Vertrauen, kontinuierlichem Austausch und gemeinsamer Lernbereitschaft basiert. Fördernde agieren dabei nicht als Kontrolleure, sondern als strategische Partner, die Entwicklung ermöglichen und begleiten. Diese Haltung

erfordert Geduld, Offenheit und die Bereitschaft, auch in schwierigen Phasen unterstützend zur Seite zu stehen.

Insgesamt steht Trust-Based Philanthropy für einen kulturellen Wandel in der Förderpraxis. Sie fordert ein neues Rollenverständnis, das auf Respekt, Kooperation und geteilter Verantwortung basiert. In einer Zeit, in der gesellschaftliche Herausforderungen zunehmend komplex und dynamisch sind, bietet dieser Ansatz eine vielversprechende Grundlage für wirksames, nachhaltiges und gerechtes philanthropisches Engagement.

C. Generationswechsel: Das neue Selbstverständnis junger Vermögender

Ein weiterer zentraler Paradigmenwechsel in der Philanthropie betrifft die demografische Verschiebung unter den Akteuren. Während philanthropisches Engagement früher häufig mit dem Lebensabend verbunden war – als Ausdruck eines Wunsches, ein Vermächtnis zu hinterlassen oder sich ein Denkmal zu setzen –, zeigt sich heute ein deutlich anderes Bild: Immer mehr junge, sehr vermögende Unternehmer engagieren sich frühzeitig und aktiv für gesellschaftliche Belange. Sie verstehen Philanthropie nicht als Abschluss ihrer Karriere, sondern als integralen Bestandteil ihres unternehmerischen und persönlichen Wirkens.

Diese Entwicklung ist nicht nur zahlenmäßig relevant, sondern auch qualitativ bedeutsam. Der Grossteil der heutigen Milliardäre weltweit ist unter 70 Jahre alt, viele sogar deutlich jünger. Sie verfügen über erhebliche finanzielle Ressourcen, unternehmerische Erfahrung und ein ausgeprägtes Bewusstsein für die sozialen und ökologischen Herausforderungen unserer Zeit. Ihre Lebensrealität ist geprägt von globaler Vernetzung, digitaler Transformation und einem hohen Innovationsdruck – Faktoren, die sich auch in ihrem philanthropischen Engagement widerspiegeln.

Das Selbstverständnis dieser neuen Generation von Philanthropen ist geprägt von Verantwortungsbewusstsein, Innovationsorientierung und systemischem Denken. Sie betrachten gesellschaftliche Probleme nicht als externe Herausforderungen, sondern als Teil ihres eigenen Wirkungsraums. Ihr Engagement ist oft strategisch, langfristig und mit klaren Wirkungszielen verbunden. Dabei geht es nicht nur um die Bereitstellung von Geld, sondern um das Einbringen von Kompetenzen, Netzwerken und unternehmerischer Energie.

In diesem Kontext verschwimmen zunehmend die Grenzen zwischen klassischer Philanthropie und sozialem Unternehmertum. Viele junge Vermögende gründen eigene Organisationen, investieren in soziale Start-ups oder kombinieren unternehmerische Modelle mit gemeinnützigen Zielen. Sie agieren als «Impact Entrepreneurs», die gesellschaftliche Wirkung mit wirtschaftlicher Tragfähigkeit verbinden wollen. Dabei entstehen neue hybride Strukturen, die sich weder eindeutig dem gemeinnützigen noch dem kommerziellen Sektor zuordnen lassen – etwa Social Businesses, Impact Funds oder philanthropisch motivierte Innovationslabore.

Dieser Generationswechsel verändert die Landschaft der Philanthropie grundlegend. Er bringt neue Dynamiken, neue Prioritäten und neue Formen der Zusammenarbeit hervor. Anders als die Generation davor sind viele junge Philanthropen technologieaffin, global orientiert und bereit, auch unkonventionelle Wege zu gehen. Gleichzeitig stellen sie etablierte Institutionen vor die Herausforderung, sich auf die veränderten Erwartungen und Arbeitsweisen einzustellen – etwa durch flexiblere Fördermodelle, partizipative Strukturen und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen.

Die neue Generation von Philanthropen ist zudem diverser, agiler und stärker an Wirkung orientiert. Ihr Engagement ist Ausdruck eines veränderten gesellschaftlichen Selbstverständnisses, das Verantwortung nicht delegiert, sondern aktiv übernimmt. In einer Welt, die zunehmend von komplexen, globalen Herausforderungen geprägt ist, kann diese neue Form der Philanthropie zu einem entscheidenden Impulsgeber für nachhaltigen Wandel werden.

III. Moderne Fördermechanismen

Die Transformation der Philanthropie zeigt sich nicht nur in neuen Denkweisen, sondern auch in innovativen Fördermechanismen, die klassische Modelle der Projektförderung weit hinter sich lassen. Sie sind geprägt von unternehmerischem Geist, strategischer Zielorientierung und dem Anspruch, gesellschaftliche Probleme nicht nur zu lindern, sondern systemisch zu lösen.

Venture Philanthropy, System Change Philanthropy und Big Bet Philanthropy stehen exemplarisch für diese neuen Ansätze. Sie unterscheiden sich in ihrer Methodik, ihrem Risikoprofil und ihrer Zielsetzung – es eint sie jedoch der Anspruch, nachhaltige gesellschaftliche Wirkung zu erzielen und dabei neue Wege zu gehen. Dies ist Ausdruck eines tiefgreifenden Wandels: Philanthropie wird zur Investition in gesellschaftliche Innovation, zur strategischen Intervention in komplexe Systeme und zur mutigen Wette auf transformative Ideen.

Im Folgenden werden diese drei Fördermechanismen vorgestellt, ihre Funktionsweisen analysiert und ihre Potenziale und Herausforderungen im Kontext einer sich wandelnden globalen Förderlandschaft diskutiert.

A. Venture Philanthropy

Venture Philanthropy ist ein langfristig angelegter, verpflichtender und stark an unternehmerischen Prinzipien orientierter Ansatz zur Erzeugung positiver sozialer Wirkung. Im Gegensatz zur klassischen Projektförderung, die häufig auf kurzfristige Massnahmen und klar abgegrenzte Projektziele fokussiert ist, verfolgt Venture Philanthropy einen ganz-

heitlichen, entwicklungsorientierten Ansatz. Ziel ist es, Organisationen nicht nur finanziell zu unterstützen, sondern sie auch strukturell, strategisch und operativ zu stärken – mit dem Ziel, ihre Wirkung nachhaltig zu erhöhen und ihre Skalierbarkeit zu verbessern.

Im Zentrum steht die Überzeugung, dass gesellschaftliche Innovationen nicht nur gute Ideen benötigen, sondern auch belastbare Strukturen, professionelle Führung und strategische Weiterentwicklung. Venture Philanthropy versteht sich daher als aktive Partnerschaft, in der Fördernde nicht nur Kapital bereitstellen, sondern auch ihre Expertise, Netzwerke und methodischen Ressourcen einbringen.

Zentral für Venture Philanthropy sind drei miteinander verbundene Komponenten, die sich in der Praxis als besonders wirkungsvoll erwiesen haben:

Massgeschneiderte Finanzierung

Die finanzielle Unterstützung wird individuell auf die Bedürfnisse der Organisation zugeschnitten. Dies kann klassische monetäre Förderung umfassen, aber auch Darlehen, Eigenkapitalbeteiligungen oder hybride Finanzierungsformen, je nach Entwicklungsstand und Geschäftsmodell der Organisation. Ziel ist es, die jeweils passende Kapitalstruktur bereitzustellen, um Wachstum und Wirkung zu ermöglichen – ohne die Organisation in starre Förderlogiken zu zwängen.

Organisatorische Unterstützung

Neben der finanziellen Förderung erhalten die Organisationen Zugang zu nicht-monetären Ressourcen, die für ihre langfristige Entwicklung entscheidend sind. Dazu zählen strategische Beratung, Coaching, Mentoring, Netzwerkzugänge oder Unterstützung bei der Professionalisierung interner Prozesse. Diese Form der Begleitung zielt darauf ab, die Kapazitäten der Organisationen zu stärken, ihre Resilienz zu erhöhen und sie auf zukünftige Herausforderungen vorzubereiten.

Wirkungsmessung und -management

Venture Philanthropy legt grossen Wert auf die systematische Erfassung und Steuerung von Wirkung. Die geförderten Organisationen werden dabei unterstützt, geeignete Wirkungsindikatoren zu entwickeln, Daten zu erheben und ihre Prozesse kontinuierlich zu optimieren. Die soziale Wirkung soll nicht nur dokumentiert, sondern aktiv gesteigert werden – durch gezielte Interventionen, iterative Lernprozesse und strategische Anpassungen.

Die Beziehung zwischen Fördernden und Geförderten ist dabei von gegenseitigem Vertrauen geprägt, gemeinsamem Lernen und einem klaren Fokus auf Wirkung. Venture Philanthropists betrachten ihre Mittelempfänger nicht als blosse Antragsteller, sondern als strategische Partner, mit denen sie gemeinsam an der Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen arbeiten.

Die Unterstützung erfolgt oft über mehrere Jahre hinweg und umfasst verschiedene Phasen: von der Testphase eines Modells oder einer neuen Initiative über die Validierung bis hin zur Skalierung, sofern sich das Konzept als wirksam und tragfähig erweist. Dieser iterative

Prozess erlaubt es, Risiken zu minimieren, Erkenntnisse zu gewinnen und die Wirkung systematisch zu steigern.

Venture Philanthropy eignet sich besonders für Organisationen mit hohem Innovationspotenzial, die sich in einer Wachstums- oder Übergangsphase befinden. Der Ansatz verbindet die unternehmerische Denkweise mit sozialem Engagement und trägt dazu bei, nachhaltige Lösungen für komplexe gesellschaftliche Probleme zu entwickeln und zu verbreiten.

B. System Change Philanthropy

System Change Philanthropy verfolgt das Ziel, nicht nur einzelne Symptome sozialer Probleme zu adressieren, sondern vielmehr die zugrunde liegenden Strukturen und Dynamiken zu verändern. Man geht davon aus, dass nachhaltiger gesellschaftlicher Wandel nur dann möglich ist, wenn die Ursachen von Ungleichheit, Ausgrenzung oder ökologischer Zerstörung systematisch und tiefgreifend angegangen werden. Es geht mit anderen Worten um die gezielte Transformation von Politiken, Prozessen, Wissen, Machtverhältnissen, Werten und Normen innerhalb eines Systems, das eine bestimmte gesellschaftliche Fragestellung betrifft.

Philanthropen, die systemische Veränderungen anstreben, betrachten den Kontext ihrer Interventionen ganzheitlich. Sie bemühen sich, von Beginn an alle relevanten Aspekte eines Problems zu erfassen – einschliesslich historischer, kultureller, institutioneller und ökonomischer Faktoren. Dabei wird nicht isoliert auf einzelne Projekte oder Organisationen gesetzt, sondern auf die Stärkung bestehender Initiativen, die bereits über Fachkenntnisse, Netzwerke und lokale Verankerung verfügen. Es gilt, vorhandene Ressourcen zu bündeln, Synergien zu schaffen und bestehende Strukturen weiterzuentwickeln, statt Parallelstrukturen zu etablieren.

Ein zentrales Merkmal dieses Ansatzes ist die Förderung sektorübergreifender Koalitionen. System Change Philanthropy bringt Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen, um gemeinsame Strategien zu entwickeln und umzusetzen. Die Zusammenarbeit über institutionelle und disziplinäre Grenzen hinweg ist essenziell, um komplexe Probleme wie soziale Ungleichheit, Klimawandel oder Bildungsgerechtigkeit wirksam zu adressieren. Hierbei entstehen oft langfristige Partnerschaften, die auf Vertrauen, gemeinsamen Zielen und kontinuierlichem Lernen basieren.

Die Umsetzung systemischer Veränderungen ist jedoch ressourcenintensiv. Es dauert seine Zeit, den Kontext umfassend zu analysieren, die Vielzahl beteiligter Akteure zu koordinieren und tragfähige Allianzen zu etablieren. Die Prozesse sind oft nicht linear, sondern von Rückschlägen, Anpassungen und neuen Erkenntnissen gekennzeichnet. Darüber hinaus sind substantielle finanzielle Mittel erforderlich, um langfristige Prozesse zu begleiten,

strukturelle Reformen zu ermöglichen und die notwendige Flexibilität in der Mittelverwendung zu gewährleisten.

System Change Philanthropy ist ein anspruchsvoller, aber potenziell sehr wirkungsvoller Ansatz. Er erfordert strategisches Denken, Geduld, Kooperationsfähigkeit und die Bereitschaft, Macht zu teilen und bestehende Strukturen kritisch zu hinterfragen. Fördernde mit diesem Ansatz müssen bereit sein, sich auf komplexe Veränderungsprozesse einzulassen, Unsicherheit auszuhalten und langfristig Verantwortung zu übernehmen. Wenn dies gelingt, kann System Change Philanthropy dazu beitragen, tief verwurzelte gesellschaftliche Probleme nachhaltig zu lösen – nicht durch punktuelle Interventionen, sondern durch die Transformation der Systeme, in denen diese Probleme entstehen und fortbestehen.

C. Big Bet Philanthropy

Big Bet Philanthropy bezeichnet einen Ansatz, bei dem zur Lösung eines sozialen Problems innerhalb eines definierten Zeitrahmens eine beträchtliche Summe – beispielsweise zehn Millionen US-Dollar oder mehr – an eine einzelne gemeinnützige Organisation oder Initiative gespendet wird. Diese Form der Philanthropie ist durch ihre Grösse, ihre Zielgerichtetheit und ihre strategische Ausrichtung gekennzeichnet. Sie steht für ein neues Selbstverständnis des Gebens: nicht kleinteilig und vorsichtig, sondern ambitioniert, fokussiert und mit dem Anspruch, echten Wandel zu bewirken.

Im Gegensatz zur System Change Philanthropy, die soziale Probleme zunächst ganzheitlich analysiert und auf eine umfassende Transformation des gesamten Systems abzielt, konzentriert sich Big Bet Philanthropy auf gezielte Interventionen an denjenigen Punkten, die als besonders wirkungsvoll eingeschätzt werden. Die Fördernden setzen auf das, was sie für die grössten Hebel bei der Lösung eines Problems halten – sei es eine bestimmte Organisation, ein technologischer Durchbruch oder eine politische Massnahme. Die Auswahl der Intervention erfolgt dabei nicht selten auf Grundlage persönlicher Überzeugungen, strategischer Einschätzungen oder fundierter Analysen.

Dieser Ansatz erfordert ein hohes Mass an strategischer Überzeugung, Risikobereitschaft und Vertrauen in die Umsetzungsfähigkeit der geförderten Organisation. Die Fördernden nehmen bewusst in Kauf, dass «Wetten» auch verloren gehen können – aber die potenzielle Wirkung ist so bedeutend, dass dieses Risiko einzugehen gerechtfertigt erscheint.

Big Bet Philanthropy ist besonders geeignet für Situationen, in denen schnelle, transformative Veränderungen notwendig sind und die Voraussetzungen für Skalierung und Wirkung bereits gegeben sind. Sie setzt voraus, dass die geförderten Organisationen über die nötige Infrastruktur, Führungskompetenz und strategische Klarheit verfügen, um mit einer grossen Investition effektiv und nachhaltig umzugehen. Die Organisationen müssen in der Lage sein, die Mittel nicht nur zu verwalten, sondern sie in konkrete, messbare und gesellschaftlich relevante Ergebnisse zu überführen.

Gleichzeitig stellt Big Bet Philanthropy hohe Anforderungen an die Fördernden selbst. Sie müssen nicht nur risikobereit sein, sondern auch die Verantwortung übernehmen, sich langfristig zu engagieren und Entscheidungen transparent zu kommunizieren. Die öffentliche Aufmerksamkeit, die mit grossen Spenden einhergeht, verlangt nach klarer Rechenschaft und nachvollziehbarer Wirkung. Insofern stellt Big Bet Philanthropy nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine strategische und kommunikative Herausforderung dar.

Im idealen Fall kann Big Bet Philanthropy freilich als Katalysator für gesellschaftlichen Wandel wirken. Sie ermöglicht es, ambitionierte Ziele zu verfolgen, innovative Ansätze zu testen und bestehende Strukturen zu durchbrechen. Wenn sie klug eingesetzt wird, kann sie dazu beitragen, gesellschaftliche Probleme nicht nur abzumildern, sondern grundlegend zu verändern – durch gezielte, mutige und wirkungsvolle Investitionen in die Zukunft.

IV. Fazit: Eine neue Ära der Philanthropie – zwischen Tradition und Transformation

Philanthropie kann – wenn sie klug, verantwortungsvoll und wirkungsorientiert eingesetzt wird – ein kraftvoller Motor für positiven Wandel sein. Sie ist nicht das Ende eines Prozesses, sondern oft dessen Anfang: ein Impulsgeber für neue Ideen, ein Ermöglicher von Transformation und ein Spiegel gesellschaftlicher Verantwortung.

Die moderne Philanthropie steht an einem Wendepunkt. Sie hat sich von der klassischen Wohltätigkeit, die oft lokal wirkte, reaktiv und moralisch motiviert war, zu einem global vernetzten, strategisch agierenden Instrument gesellschaftlicher Gestaltung entwickelt. Die philanthropische Landschaft ist heute geprägt von neuen Denkweisen, innovativen Fördermechanismen und einem klaren Fokus auf messbare Wirkung und Nachhaltigkeit.

Ansätze wie Venture Philanthropy, System Change oder Big Bet Philanthropy zeigen, dass Philanthropie nicht nur finanzielle Unterstützung bedeutet, sondern auch unternehmerisches Denken, langfristige Visionen und den Mut, komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen nicht aus dem Weg zu gehen. Dabei wird deutlich: Philanthropie ist heute nicht mehr nur Ausdruck individueller Grosszügigkeit, sondern Teil eines globalen Diskurses über soziale Gerechtigkeit, Klimaschutz und systemischen Wandel.

Das Liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht gestattet Philanthropen, sich flexibel und sehr individuell gemeinnützig zu engagieren. Dank des PGR sind zukunftsweisende Formen philanthropischen Engagements und neue Förderansätze hierzulande leichter umsetzbar als in den meisten anderen Ländern. Dies wurde 2025 erneut durch den weltweit ersten Rang im Global Philanthropy Environment Index (GPEI) der Lilly School of Philanthropy der Indiana University bestätigt.

Diese dynamische Entwicklung des philanthropischen Sektors verlangt neue Kompetenzen – sowohl auf Seiten der Stiftungen als auch bei den Empfängerorganisationen. Es braucht ein tiefes Verständnis für gesellschaftliche Dynamiken, eine ethische Reflexion über Macht und Verantwortung sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Moderne Stiftungen agieren als «Change Agents», die nicht nur fördern, sondern mitgestalten – strategisch, partnerschaftlich und evidenzbasiert. In Liechtenstein ist dies in besonderer Weise möglich.

100 Jahre nach der Gründung des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts zeigt sich: Der rechtliche Rahmen bietet viel Gestaltungsspielraum für gemeinnütziges Wirken – national wie international. Damit ist Liechtenstein nicht nur ein attraktiver Standort für philanthropisches Engagement, sondern auch ein Ort, an dem sich im 21. Jahrhundert Tradition und Innovation produktiv begegnen.

**IV. Professur Betriebswirtschaftliche
Steuerlehre und Steuerrecht
(Prof. Dr. Martin Wenz)**

Implementierung der globalen Mindeststeuer in Liechtenstein

Martin Wenz & Niklas Kaiser***

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Hintergrund	198
II.	Grundzüge des GloBE-Gesetzes	205
III.	Umsetzung und Einführung einer QDMTT	207
	A. Art und Grundzüge der Umsetzung	207
	B. Ausübung spezifischer Wahlrechte	208
	C. QDMTT Safe-Harbour-Regelung	216
	D. GloBE Safe-Harbour-Regelungen für die QDMTT	218
IV.	Umsetzung und Einführung der IIR und UTPR	219
	A. Art der Umsetzung	219
	B. Zuteilungsmechanismus	221
	C. GloBE Safe-Harbour-Regelungen	222
V.	Schlussfolgerung	225
VI.	Literaturverzeichnis	226

* Professor Dr. Martin Wenz ist Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht an der Liechtenstein Business Law School der Universität Liechtenstein in Vaduz.

** Niklas Kaiser, MSc, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Professur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht an der Liechtenstein Business Law School der Universität Liechtenstein in Vaduz.

I. Einleitung und Hintergrund

Das OECD/G20-Projekt zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) liess insbesondere Aktionspunkt 1,¹ der die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft adressiert, weitgehend ungelöst. Vor diesem Hintergrund vereinbarten die OECD und die G20 im Jahr 2016, die gemeinsamen Bemühungen fortzusetzen, und etablierten das Inclusive Framework on BEPS (IF) mit dem Ziel, eine kohärente und koordinierte Umsetzung der BEPS-Massnahmen sicherzustellen und verbleibende Risiken im Bereich der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmensgruppen zu reduzieren. Das Fürstentum Liechtenstein ist Gründungsmitglied des IF und beteiligt sich seither aktiv an der Weiterentwicklung der gemeinsamen Zielsetzungen.

Ein zentrales Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist die Entwicklung der sogenannten Zwei-Säulen-Lösung (Two-Pillar Solution), zu der sich seit Oktober 2021 über 140 Staaten und Jurisdiktionen bekannt haben.² Säule Zwei (Pillar 2) umfasst einerseits die GloBE-Muster-vorschriften (Global Anti-Base Erosion Model Rules, GloBE-MV).³ Diese sollen eine globale Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen mit einem nachhaltigen jährlichen Umsatzerlös von mindestens 750 Millionen Euro in Höhe von 15% sicherstellen, indem verschiedene ineinandergreifende Mechanismen zur Erhebung von Ergänzungssteuern angewendet werden. Hierzu zählen im Einzelnen die nationale Ergänzungssteuer (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax, QDMTT) sowie die Primärergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) und die Sekundärergänzungssteuerregelung (Undertaxed Profits Rule, UTPR). Darüber hinaus beinhaltet Säule Zwei mit der Subject to Tax Rule (STTR) auch eine abkommensbasierte Regelung zur Mindestbesteuerung bestimmter konzerninterner Zahlungen in Höhe von 9%.⁴

¹ OECD, Addressing the Tax Challenges of the Digital Economy. Action 1: 2015 Final Report (2015).

² OECD, Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy (2021).

³ OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two) (2021).

⁴ Dieser Beitrag stellt insbesondere auch auf die Ausführungen ab in *Wenz/Kaiser, The Implementation of the Global Minimum Corporate Tax in Liechtenstein*, in *Kofler/Lang/Pistone/Rust/Schuch/Spies/Staringer/Szudoczky* (Hrsg), *The Implementation of the Global Minimum Corporate Tax* (2025, in Vorbereitung).

Die GloBE-MV und die dazugehörigen erläuternden Materialien, einschliesslich des GloBE-Kommentars⁵ sowie der im Februar 2023,⁶ Juli 2023,⁷ Dezember 2023,⁸ Juni 2024⁹ und zwei im Januar 2025¹⁰ veröffentlichten administrativen Leitlinien (Administrative Guidances), stellen einen gemeinsamen Umsetzungsansatz (common approach) dar. Ein IF-Mitgliedstaat, der diesen Ansatz (Pillar 2) übernimmt, ist verpflichtet, ihn so in seinem nationalen Recht umzusetzen und anzuwenden, dass er den vom IF angestrebten Ergebnissen entspricht.¹¹ Während die STTR durch Anpassung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen implementiert wird,¹² hat das IF zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer die GloBE-MV veröffentlicht, die in innerstaatliches Recht zu überführen sind.

Liechtenstein unterstreicht sein starkes Engagement für die internationale Steuerkooperation durch die konsequente und frühzeitige Übernahme der Ergebnisse des IF zu GloBE in nationales Recht. Mit dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen GloBE-Gesetz¹³ wurde nicht nur die Umsetzung der GloBE-MV vollzogen, sondern auch ein deutliches Signal der Bereitschaft gesendet, aktiv an der Weiterentwicklung internationaler Steuerstandards mitzuwirken. Massgeblich war bei der innerstaatlichen Umsetzung der GloBE-MV das Ziel, das bestehende wettbewerbsfähige und moderne System der Ertragsbesteuerung juristischer Personen beizubehalten. Gleichzeitig sollte die Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen und mit den Grundfreiheiten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gewährleistet werden. Ergänzend legte der Gesetzgeber Wert auf eine möglichst schlanke und effiziente Umsetzung der GloBE-MV. Diese Überlegungen, die nachfolgend

⁵ *OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Consolidated Commentary to the Global Anti-Base Erosion Model Rules* (2025).

⁶ *OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)*, February 2023 (2023).

⁷ *OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)*, July 2023 (2023).

⁸ *OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)*, December 2023 (2023).

⁹ *OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)*, June 2024 (2024).

¹⁰ *OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on Article 9.1 of the Global Anti-Base Erosion Model Rules* (2025); *OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on Article 8.1.4 and 8.1.5 of the Global Anti-Base Erosion Model Rules* (January 2025) (2025).

¹¹ *OECD, Statement on a Two-Pillar Solution 3*.

¹² *OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Subject to Tax Rule (Pillar Two)* (2023); *OECD, Multilateral Convention to Facilitate the Implementation of the Pillar Two Subject to Tax Rule* (2023). Die STTR entfaltet in ihrer derzeitigen Ausgestaltung keine praktischen Auswirkungen, da der statutarische Ertragssteuersatz in Liechtenstein 12.5% beträgt, vgl hierzu auch *Wenz/Kaiser, Besteuerung liechtensteinischer Verbandspersonen*, in *Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz* (Hrsg), Festschrift 100 Jahre PGR (in Vorbereitung).

¹³ Gesetz vom 10. November 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) LGBI 2023/484.

näher ausgeführt werden, prägten den Gesetzgebungsprozess entscheidend und spiegeln sich sowohl im Aufbau als auch im materiellen Gehalt des GloBE-Gesetzes wider.

Besteuerung von Verbandspersonen in Liechtenstein: Seit der Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Liechtensteinisches Steuergesetz, SteG) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 verfügt Liechtenstein sowohl über ein international anerkanntes und europarechtskonformes als auch ein attraktives, wettbewerbs- und leistungsfähiges Steuersystem.¹⁴ Dieses ist weitgehend entscheidungsneutral ausgestaltet und sieht grundsätzlich keine steuerlichen Anreize vor, die zu einer dauerhaften Minderung des steuerpflichtigen Reinertrags gegenüber dem nach Rechnungslegungsvorschriften ermittelten Jahresergebnis führen. Der persönlichen unbeschränkten Ertragssteuerpflicht unterliegen in Liechtenstein nach Art 44 Abs 1 SteG grundsätzlich alle Verbandspersonen, mithin alle juristischen Personen, insbesondere die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, sowie bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds) und Treuunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung sich im Inland befindet. Ausgangspunkt für die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags als Bemessungsgrundlage der Ertragssteuer ist gemäss Art 47 Abs 1 SteG das Jahresergebnis gemäss den Rechnungslegungsvorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Dieser Wert unterliegt verschiedenen steuerlichen Modifikationen gemäss den Art 47 Abs 3–7 bis Art 60 SteG.¹⁵

Ein zentrales Element des liechtensteinischen Ertragssteuersystems bildet der Eigenkapital-Zinsabzug nach Art 54 SteG, der insbesondere die steuerliche Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital sicherstellen soll. Hierbei wird für steuerliche Zwecke ein Abzug in Höhe des Sollertrags von aktuell 4% auf eine modifizierte Eigenkapitalbasis gewährt. Der steuerpflichtige Reinertrag unterliegt gemäss Art 61 SteG grundsätzlich einem nominalen Ertragssteuersatz in Höhe von 12,5%. Auf Antrag kann eine juristische Person demgegenüber nach Art 64 SteG als Privatvermögensstruktur behandelt werden, sofern sie keiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts nachgeht.¹⁶ In diesem Fall fällt gemäss Art 64 Abs 8 SteG lediglich die jährliche Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1.800 nach Massgabe von Art 62 Abs 1–2 SteG an.¹⁷

Im Gegensatz dazu unterliegen andere Rechtsformen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie beispielsweise Personengesellschaften und Trusts, nicht eigenständig der Ertragsbesteuerung. Vielmehr werden diese steuerlich transparent behandelt, sodass ihre Vermögenswerte und Einkünfte den dahinterstehenden Gesellschaftern, Anteilseignern und Begünstigten etc zugerechnet und auf deren Ebene der Besteuerung unterworfen werden.¹⁸

¹⁴ Vgl Wenz/Kaiser in Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz.

¹⁵ Vgl Wenz/Kaiser in Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz.

¹⁶ Zur Vereinbarkeit der Privatvermögensstruktur mit dem EU/EWR-Beihilfenrecht, siehe ESA 15.2.2011, 68835.

¹⁷ Vgl Wenz/Kaiser in Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz.

¹⁸ Vgl Wenz/Kaiser in Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz.

Die Implementierung der GloBE-MV durch das GloBE-Gesetz in das nationale Steuerrecht führt zu einer tatsächlichen und rechtstechnischen Zweiteilung des liechtensteinischen Ertragssteuersystems. Inländische Geschäftseinheiten (Constituent Entities) grosser Unternehmensgruppen unterliegen in Liechtenstein seither nach Art 1 Abs 2 SteG nicht nur der Ertragssteuer, sondern ggf auch Ergänzungssteuern nach dem GloBE-Gesetz, sofern sie in ihrer Gesamtheit einer effektiven Ertragssteuerbelastung von weniger als 15% unterliegen.¹⁹

Eine präzise Schätzung der daraus resultierenden fiskalischen Aufkommenswirkungen ist dabei nicht möglich, da aufgrund der geringen Anzahl betroffener Geschäftseinheiten und aus Vertraulichkeitsgründen keine aufgeschlüsselten Daten öffentlich verfügbar sind.²⁰

Europarecht: Die EU-Richtlinie zur Umsetzung der GloBE-MV erweitert den Anwendungsbereich der globalen Mindestbesteuerung über multinationale Unternehmensgruppen hinaus auf grosse inländische Unternehmensgruppen, deren Geschäftseinheiten sämtlich in einer einzigen Jurisdiktion belegen sind und die den Umsatzschwellenwert von 750 Millionen Euro ebenfalls nachhaltig erreichen.²¹ Der GloBE-Kommentar verweist ausdrücklich auf die Möglichkeit, den Anwendungsbereich auf innerstaatliche Konstellationen auszuweiten, und stellt klar, dass eine solche Praxis mit einer kohärenten Umsetzung der GloBE-MV durch die Mitglieder des IF vereinbar ist.²² Die EU erachtet die Einbeziehung rein inländischer Gruppen insbesondere deshalb für erforderlich, um die Vereinbarkeit mit den Grundfreiheiten, namentlich der Niederlassungsfreiheit gemäss Art 49 des Vertrags

¹⁹ Ausweislich der Gesetzesbegründung sind danach mindestens die nach dem Steuergesetz geschuldeten Steuern zu entrichten, sodass die Anwendung der GloBE-Regeln zu keiner günstigeren Besteuerung als derjenigen nach dem Steuergesetz führen darf, vgl Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) sowie das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) BuA 2023/65, 53-54.

²⁰ BuA 2023/65, 75. Schätzungen zweier empirischer Studien beziffern die potenziellen Erträge Liechtensteins aus der globalen Mindestbesteuerung auf sieben Millionen Euro (*Baraké/Choue/Neef/Zucman*, Revenue Effects of the Global Minimum Tax Under Pillar Two, Intertax 2022 (689)) bzw 89-247 Millionen US-Dollar in Abhängigkeit von der Umsetzungsvariante (*Reitz*, Revenue Effects of the OECD Corporate Tax Reform, IFF-HSG Working Papers No. 2023-17 (2023)). Diese grosse Bandbreite an Werten verdeutlicht die Schwierigkeit einer solchen Schätzung angesichts der zahlreichen Unsicherheiten in Bezug auf den weltweiten Umsetzungsstand von GloBE sowie die Datenverfügbarkeit, -aufbereitung und -analyse.

²¹ RL (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und grosse inländische Gruppen in der Union Abl L 2022/328, 1; *Bendlinger*, The OECD's Global Minimum Tax and its Implementation in the EU (2023) 37 ff.

²² Art 2.1.6 der GloBE-Mustervorschriften beschränkt die Anwendung der IIR grundsätzlich auf ausländische Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe; der GloBE-Kommentar sieht jedoch die Möglichkeit vor, ihren Anwendungsbereich auf rein inländische Sachverhalte auszuweiten, siehe *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 2, Rn 24.

über die Arbeitsweise der Europäischen Union sicherzustellen. Die Richtlinie ist nach Art 98 und 102 des EWR-Abkommens nicht in dessen Rechtsbestand aufzunehmen, weshalb sie auf die EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island keine Anwendung findet.

Wenngleich diese EWR-Mitgliedstaaten keine Gesetzgebungskompetenzen auf zwischenstaatliche Organe übertragen haben, ist ihre nationale Gesetzgebung in sämtlichen Rechtsbereichen ebenfalls an die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens gebunden.²³ Dies gilt auch für das Steuerrecht, das die insoweit garantierten Grundfreiheiten nicht verletzen darf. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob auch Liechtenstein, Norwegen und Island verpflichtet sind, bei der Umsetzung der GloBE-MV in innerstaatliches Recht den Anwendungsbereich ebenfalls auf rein nationale Sachverhalte auszudehnen.

Grundsätzlich ist die steuerliche Benachteiligung grenzüberschreitender gegenüber rein nationalen Sachverhalten im Lichte der EWR-Grundfreiheiten nur dann unzulässig, wenn beide Konstellationen grundsätzlich als vergleichbar anzusehen sind. Sowohl der Europäische Gerichtshof (EuGH)²⁴ als auch der Gerichtshof der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Gerichtshof)²⁵ haben in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass inländische und ausländische Tochtergesellschaften einer Unternehmensgruppe grundsätzlich vergleichbar sind. Beide Gerichte haben wiederholt entschieden, dass die generalisierte und undifferenzierte Anwendung nationaler Anti-Missbrauchsbestimmungen mit begrenztem Anwendungsbereich auf grenzüberschreitende Sachverhalte, so etwa bei der Hinzurechnungsbesteuerung,²⁶ Unterkapitalisierungsregelungen²⁷ oder anderen Abzugsbeschränkungen,²⁸ nicht mit den Grundfreiheiten vereinbar ist. Eine Benachteiligung grenzüberschreitend tätiger Gruppen allein aufgrund eines abstrakten Gewinnverschiebungspotentials stellt somit einen Verstoss gegen EWR-Recht dar.²⁹

Weder der EuGH noch der EFTA-Gerichtshof halten daher den Einsatz von steuerlichen Anti-Missbrauchsbestimmungen, die spezifisch auf grenzüberschreitende Strukturen zugeschnitten sind und ausschliesslich der Kompensation einer niedrigen ausländischen Steuerbelastung dienen, für mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar. Diese Einschätzung ist im Kontext der GloBE-MV von besonderer Bedeutung, da deren grenzüberschreitender

²³ Siehe kürzlich, EFTA-Gerichtshof 4. 7. 2023, E-11/22, Rn 41; der liechtensteinische Staatsgerichtshof betrachtet das EWR-Recht ebenfalls als unmittelbar und vorrangig gegenüber nationalem Recht anwendbar, siehe StGH 1. 9. 2020, 2019/095.

²⁴ EuGH C-135/17, *X GmbH*, ECLI:EU:C:2019:136.

²⁵ EFTA-Gerichtshof 9. 7. 2024, E-3/13 und E-20/13, Rn 138.

²⁶ EuGH C-196/04, *Cadbury Schweppes*, ECLI:EU:C:2006:544; EFTA-Gerichtshof 9. 7. 2024, E-3/13 und E-20/13.

²⁷ EuGH C-524/04, *Thin Cap Group Litigation*, ECLI:EU:C:2007:161.

²⁸ Vgl ua, EuGH C-318/10, *SIAT*, ECLI:EU:C:2012:415.

²⁹ EuGH C-196/04, *Cadbury Schweppes*, ECLI:EU:C:2006:544, Rn 50; EFTA-Gerichtshof 9. 7. 2024, E-3/13 und E-20/13, Rn 166 ff.

Kern gerade in der Erhöhung der Steuerlast ausländischer Geschäftseinheiten durch die Erhebung einer inländischen Ergänzungssteuer liegt.³⁰

Auch die Entkopplung der Ermittlung der Ergänzungssteuer für eine Niedrigsteuerjurisdiktion von den Vorschriften über deren Erhebung unter dem GloBE-System ändert an dieser Bewertung nichts. Die Erhebung einer Ergänzungssteuer durch einen Staat könnte nämlich lediglich als fiskalische Reaktion auf die ineinander greifenden Mechanismen der GloBE-Steuererhebung verstanden werden, die letztlich eine vollständige Erfassung der Ergänzungssteuern einer Unternehmensgruppe sicherstellen sollen – unabhängig davon, in welcher Jurisdiktion die Ergänzungssteuer tatsächlich erhoben wird. Aus ökonomischer Perspektive würde das Vorgehen eines einzelnen Staates somit keinen zusätzlichen Nachteil für die betroffene Unternehmensgruppe im Sinne eines Verstosses gegen das EWR-Recht schaffen. Dieses Argument läuft auf eine Gesamtbetrachtung der steuerlichen Verhältnisse einer Unternehmensgruppe hinaus. Eine solche wurde von der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs jedoch bisher abgelehnt, da jeder Staat auf eigenständiger Basis zur Wahrung der Grundfreiheiten verpflichtet ist.³¹

Eine Relativierung dieser Einschätzung könnte allenfalls auf der Annahme beruhen, dass zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Diskriminierung durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf multinationale Unternehmensgruppen rechtfertigen. Potenzielle Rechtfertigungsgründe, etwa in Form der Bekämpfung künstlicher Steuergestaltungen durch gezielte Anti-Missbrauchsregelungen oder allgemein eines schädlichen Steuerwettbewerbs,³² sind im Kontext der globalen Mindestbesteuerung jedoch nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund erscheint die Entscheidung Liechtensteins, den Anwendungsbereich des GloBE-Gesetzes auch auf grosse inländische Gruppen auszudehnen, als sachgerecht.³³

Verfassungsrecht: Das Gleichbehandlungsgebot nach Art 31 der liechtensteinischen Verfassung verlangt,³⁴ dass wesentlich gleiche Sachverhalte auch gleich behandelt werden. Das

³⁰ Pinto Nogueira/Turina, Pillar Two and EU Law, in Perdelwitz/Turina (Hrsg), Global Minimum Taxation? An Analysis of the Global Anti-Base Erosion Initiative (2021) 292 ff; Bräumann/Kofler/Tumpel, Pillar Two: Müssen auch EWR-Staaten «grosse inländische Gruppen» in die Mindestbesteuerung einbeziehen? IStR 2024, 77 (83).

³¹ EFTA-Gerichtshof 23. 11. 2004, E-1/04; der EuGH hat jedoch, anders als der EFTA-Gerichtshof, unter engen Voraussetzungen akzeptiert, dass die vollständige Anrechnung einer ansonsten diskriminierenden Steuer aufgrund eines bilateralen Steuerabkommens eine Diskriminierung beseitigen kann, siehe zB EuGH C-379/05, *Amurta SGPS*, ECLI:EU:C:2007:655. Nach Auffassung der Verfasser ist es nicht möglich, diese Erkenntnis auf das GloBE-Konzept zu übertragen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass es durch die Ausübung von Wahlrechten bei der nationalen Umsetzung nicht zwangsläufig zu einer entsprechenden Entlastung von Ergänzungssteuern im anderen Staat kommt, siehe auch BuA 2023/65, 68 ff.

³² EuGH C-135/17, *X GmbH*, ECLI:EU:C:2019:136, Rn 73; EFTA-Gerichtshof 9. 7. 2024, E-3/13 und E-20/13, Rn 166.

³³ Siehe auch Bräumann/Kofler/Tumpel, IStR 2024, 77 (87).

³⁴ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 LGBl 1921/15.

GloBE-Gesetz erfasst ausschliesslich inländische Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe oder grossen inländischen Gruppe mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Während des Gesetzgebungsprozesses wurden daher Bedenken laut, ob eine potenziell höhere Besteuerung der vom GloBE-Gesetz erfassten Geschäftseinheiten mit diesem Grundsatz vereinbar ist. Der Gesetzgeber bejahte dies mit dem Hinweis, dass der Umsatz einer Unternehmensgruppe als Indikator ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden kann.³⁵ Diese Argumentation ist insofern problematisch, als im liechtensteinischen Unternehmenssteuerrecht nach dem objektiven Nettoprinzip allein der steuerpflichtige Reinertrag als Massstab der steuerlichen Leistungsfähigkeit anerkannt ist. Innerhalb der GloBE-MV dient der Umsatz jedoch lediglich der Festlegung der Eintrittsschwelle in das System der globalen Mindestbesteuerung.³⁶ Die Bemessungsgrundlage selbst folgt weiterhin dem Nettoprinzip und geht in gewissem Umfang sogar darüber hinaus, insbesondere durch den substanzbasierten Abzugsbetrag (Substance-based Income Exclusion).

Grundsätzlich verfügt der Gesetzgeber, wie auch vom Staatsgerichtshof anerkannt, über einen erheblichen Gestaltungsspielraum in der Steuergesetzgebung.³⁷ Dennoch ist im Sinne des Gleichbehandlungsgebots zu prüfen, ob die unbestrittene Ungleichbehandlung von Geschäftseinheiten innerhalb und ausserhalb des Anwendungsbereichs des GloBE-Gesetzes im vorliegenden Fall sachlich gerechtfertigt ist und nicht willkürlich erfolgt. Da die globale Mindestbesteuerung als international abgestimmter Ansatz mit ineinander greifenden Erhebungsmechanismen ausgestaltet ist, tragen grosse multinationale Unternehmensgruppen unabhängig vom Vorgehen einer einzelnen Jurisdiktion unter dem neuen GloBE-Steuersystem grundsätzlich stets dieselbe Gesamtsteuerlast. Die sachliche Differenzierung lässt sich zudem mit typischen BEPS-Risiken rechtfertigen, die primär nur bei grösseren, international tätigen Unternehmensgruppen bestehen und für kleinere Unternehmensgruppen einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand verursachen würden. In diesem Zusammenhang erscheinen die weiteren Ausführungen des Gesetzgebers schlüssig, sodass die Ungleichbehandlung vor dem Hintergrund des breiten internationalen Konsenses zu GloBE als verfassungsrechtlich gerechtfertigt und sachgerecht erscheint.³⁸

Doppelbesteuerungsabkommen: Im Gesetzgebungsverfahren unberücksichtigt blieb die Frage der Vereinbarkeit der globalen Mindestbesteuerung mit bestehenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen. Dieser Aspekt wird insbesondere im Hinblick auf die UTPR in der wissenschaftlichen Diskussion regelmässig kritisch beleuchtet.³⁹ Zur Lösung

³⁵ BuA 2023/65, 55.

³⁶ Matteotti, Enge kantonale Gestaltungsspielräume bei Steuersatzerhöhungen für von GloBE betroffene Unternehmungen, ASA 2023, 617 (649).

³⁷ StGH 2. 7. 2013, 2013/017.

³⁸ BuA 2023/65, 55 ff; Berndt/Engstler/Grieder/Hongler/Hüweler/Menzer/Regli/Stocker, Umsetzung der globalen Mindeststeuer in der Schweiz, FStR 2022 (326 ff).

³⁹ Siehe zB Chand/Turina/Romanovska, Tax Treaty Obstacles in Implementing the Pillar Two Global Minimum Tax Rules and a Possible Solution for Eliminating the Various Challenges, WJT

möglicher Kompatibilitätsprobleme wird in der Literatur insbesondere die Aufnahme einer Sicherungsklausel (Savings Clause) in Doppelsteuerungsabkommen angesehen. Eine solche Klausel würde die parallele Anwendung der GloBE-MV neben bestehenden Abkommen ausdrücklich ermöglichen. Die in Art 1 Abs 3 des OECD-Musterabkommens 2017⁴⁰ vorgesehene Sicherungsklausel erweist sich hierfür jedoch nicht als ausreichend.⁴¹ Hinzu kommt, dass Liechtenstein einen Vorbehalt gegen Art 11 des Multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung⁴² eingelegt hat, der auf die Einfügung der Sicherungsklausel nach Art 1 Abs 3 des OECD-Musterabkommens 2017 in bestehende Abkommen abzielt. Entsprechend bildet diese Klausel auch keinen Bestandteil der liechtensteinischen Abkommenspraxis und findet in den bilateralen Abkommen Liechtensteins bislang keine Anwendung.⁴³

II. Grundzüge des GloBE-Gesetzes

Aufbau: Das GloBE-Gesetz umfasst acht Abschnitte mit insgesamt 31 Artikeln und ist damit im internationalen Vergleich relativ kompakt gefasst und klar strukturiert. Der erste Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen, darunter den Gegenstand des Gesetzes, einen Verweis auf die Anwendbarkeit der GloBE-MV sowie zentrale Begriffsdefinitionen. Abschnitt zwei regelt die liechtensteinische Ergänzungssteuer in Form einer anerkannten nationalen Mindestergänzungssteuer (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax, QDMTT). Er definiert den Anwendungsbereich der liechtensteinischen Ergänzungssteuer, mithin in-

2022, 3; *Szudoczky*, Does the Implementation of Pillar Two Require Changes to Tax Treaties? SWI 2023, 144 (33); *Hongler/Mosquera/Debelva/Chand/Chaisse*, UTPR – Potential Conflicts With International Law? TNI 2023, 141. Es sollte erwogen werden, eine Schutzklausel in Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen, die die Anwendung der GloBE-MV autorisiert – gegebenenfalls auch im Rahmen eines multilateralen Übereinkommens.

⁴⁰ *OECD*, Model Tax Convention on Income and on Capital 2017 (Full Version) (2019).

⁴¹ *Chand/Turina/Romanovska*, WTJ 2022, 3 (44 ff); *Szudoczky*, SWI 2023, 144 (151 f); *Hongler/Mosquera/Debelva/Chand/Chaisse*, TNI 2023, 141 (146); andere Autoren wie beispielsweise *Avi-Yonah*, The UTPR and the Treaties, TNI 2023, vertreten eine andere Auffassung. Einige Autoren, darunter *Schoueri*, Some Considerations on the Limitation of Substance-Based Carve-Out in the Income Inclusion Rule of Pillar Two, BFIT 2021, 543 (548), regen an, dass die Sicherungsklausel des Art 1 Abs 3 OECD-MA zumindest in Bezug auf die IIR einen Konflikt mit Steuerabkommen ausschliessen kann.

⁴² *OECD*, Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent BEPS (2017).

⁴³ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Multilaterale Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung BuA 2019/114, 24.

ländische Geschäftseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen und grosser inländischer Gruppen, beschreibt die Berechnungsmethode, die Ausübung von Wahlrechten nach den GloBE-MV, dem GloBE-Kommentar und den administrativen Leitlinien sowie die Zuteilung und Erhebung der Steuer. Abschnitt drei ist systematisch ähnlich aufgebaut und betrifft die IIR- und die UTPR-Ergänzungssteuer. Der vierte Abschnitt regelt die Verteilung der im Rahmen der QDMTT, IIR und UTPR erhobenen Ergänzungssteuern zwischen dem Staat und den Gemeinden Liechtensteins. Die Abschnitte fünf und sechs enthalten verfahrensrechtliche Vorschriften, während Abschnitt sieben Übergangsbestimmungen beinhaltet. Der achte Abschnitt umfasst die Schlussbestimmungen, ermächtigt die Regierung zum Erlass ergänzender Verordnungen⁴⁴ und legt das Inkrafttreten der IIR-Ergänzungssteuer und der QDMTT auf den 1. Januar 2024 fest, während die Anwendung der UTPR-Ergänzungssteuer auf unbestimmte Zeit verschoben ist.

Verweisungen: Die nationale Umsetzung der GloBE-MV erfolgt durch eine systematische Verweistechnik. Danach werden die GloBE-MV sowie der GloBE-Kommentar, einschliesslich späterer Änderungen durch administrative Leitlinien, durch ausdrücklichen Verweis in nationales Recht übernommen.⁴⁵ Art 2 Abs 1 des GloBE-Gesetzes und Art 2 der GloBE-Verordnung erklären die GloBE-MV, den GloBE-Kommentar und die administrativen Leitlinien für unmittelbar anwendbar. Diese Verweisung erfasst ausdrücklich auch zukünftige Änderungen der Auslegungsvorschriften der GloBE-MV.⁴⁶

Der Verweisansatz erfordert, dass Liechtenstein die in den GloBE-MV und den zugehörigen Auslegungsdokumenten vorgesehenen Wahlrechte jeweils ausdrücklich ausüben muss, sofern von der Standardregelung abgewichen werden soll. Dies erfolgt durch die Bestimmungen in Art 5 des GloBE-Gesetzes zur Berechnung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer (QDMTT) sowie durch Art 8 in Bezug auf die IIR- und UTPR-Ergänzungssteuer. Soweit die nationale Gesetzgebung nicht von den Standardprinzipien der GloBE-MV abweicht, bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung, da die GloBE-MV und Auslegungshilfen unmittelbar anwendbar sind.

Enthält das nationale Recht im Verhältnis zur liechtensteinischen Ergänzungssteuer (QDMTT) keine ausdrückliche Regelung, gelten grundsätzlich die GloBE-Standardvorgaben, es sei denn, der GloBE-Kommentar (einschliesslich späterer Anpassungen infolge neuer administrativer Leitlinien) sieht für Zwecke der QDMTT eine abweichende Behandlung vor. Solche zwingenden Abweichungen betreffen insbesondere die Behandlung grenzüberschreitender Steuerzahlungen oder die für die QDMTT massgebliche Berechnungswährung (vgl Abschnitt III.C). Demgegenüber werden Wahlrechte bei der Ermittlung

⁴⁴ Verordnung vom 26. März 2024 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Verordnung) LGBI 2024/129 Die Verordnung wurde am 26. März 2024 erlassen und trat am 29. März 2024 in Kraft.

⁴⁵ OECD, Minimum Tax Implementation Handbook (Pillar Two) (2023) Abschn 2, Rn 78.

⁴⁶ BuA 2023/65, 29.

des GloBE-Einkommens erklärungspflichtiger Geschäftseinheiten⁴⁷ vollständig durch die Generalnorm des Art 2 Abs 1 des GloBE-Gesetzes in nationales Recht übernommen.

Die beiden nachfolgenden Abschnitte analysieren die nationale Umsetzung und Einführung der beiden in den GloBE-MV vorgesehenen Erhebungsmechanismen durch die IIR- und die UTPR-Ergänzungssteuer sowie der QDMTT durch die liechtensteinische Ergänzungssteuer. Diese stellen die zentralen Instrumente zur Erhebung von Ergänzungssteuern unter der globalen Mindeststeuer dar, wobei der QDMTT faktisch und regulatorisch Anwendungsvorrang gegenüber der IIR oder der UTPR zukommt.⁴⁸ Der Fokus liegt dabei auf den Folgen des Verweisansatzes und der Ausübung von Wahlrechten durch Liechtenstein als umsetzende Jurisdiktion, insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Safe-Harbour-Regelungen.

III. Umsetzung und Einführung einer QDMTT

A. Art und Grundzüge der Umsetzung

Am 1. Januar 2024 trat als Bestandteil des GloBE-Gesetzes auch die liechtensteinische Ergänzungssteuer (QDMTT) in Kraft. Die QDMTT entspricht der in den GloBE-MV vorgesehenen Möglichkeit für implementierende Jurisdiktionen, eine eigenständige nationale Ergänzungssteuer auf Grundlage des GloBE-Mechanismus einzuführen, die rechtlich parallel zu den Erhebungsregeln der GloBE-MV (IIR, UTPR) anwendbar ist. Der zentrale Beweggrund für die Einführung einer QDMTT liegt darin, dass sie die steuerliche Wettbewerbsposition einer Jurisdiktion im Umfeld der globalen Mindeststeuer grundsätzlich nicht verändert. Sie erhöht die Gesamtsteuerbelastung einer unter die GloBE-MV fallenden Unternehmensgruppe in der Regel nicht, sondern führt lediglich zu einer Umverteilung der Ergänzungssteuererträge zugunsten der vermeintlichen Niedrigsteuerjurisdiktion selbst.

Wie bereits in Abschnitt II beschrieben, wendet Liechtenstein bei der Umsetzung eine umfassende Verweistechnik an, welche die GloBE-MV für unmittelbar anwendbar erklärt.

⁴⁷ Dazu gehören beispielsweise die Wahlrechte, das GloBE-Einkommen um aktienbasierte Vergütungen anzupassen (Art 3.2.2 GloBE-MV), die Relationsmethode anstelle der Fair-Value-Bewertung anzuwenden (Art 3.2.5 GloBE-MV) oder Kapitalgewinne über fünf Jahre zu verteilen (Art 3.2.6 GloBE-MV), siehe *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules* Abschn 3, Rn 87 ff.

⁴⁸ Rechtssystematisch betrachtet steht die QDMTT als Mechanismus zur Erhebung von Ergänzungssteuern auf gleicher Stufe neben den GloBE-MV. Aufgrund ihrer Anrechenbarkeit auf Ergänzungssteuern unter GloBE gemäss Art 5.2.3 der GloBE-MV hat sie jedoch de facto Anwendungsvorrang, siehe *Devereux/Vella, The Impact of the Global Minimum Tax on Tax Competition*, WTJ 2023, 323 (334 ff); *Devereux/Vella/Wardell-Burrus, Pillar 2: Rule Order, Incentives, and Tax Competition* (2022) 4.

Dieser Verweis wird durch Art 4 Abs 1 des GloBE-Gesetzes bestätigt, wonach die liechtensteinische Ergänzungssteuer in Form einer QDMTT gemäss der Definition in Art 10.1.1 der GloBE-MV ausgestaltet sein soll. Damit betont der Gesetzgeber zum einen das Ziel, eine GloBE-konforme Konzeption sicherzustellen, und zum anderen die Erwartung, dass diese Konformität auch die internationale Anerkennung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer als Qualified DMTT (QDMTT) gewährleistet.

Voraussetzung für die Anerkennung einer nationalen Mindeststeuer als QDMTT ist deren funktionale Gleichwertigkeit mit den GloBE-MV. Sie muss deren Systematik widerspiegeln und Ergebnisse hervorbringen, die mit den GloBE-Vorgaben konsistent sind.⁴⁹ Der GloBE-Kommentar sowie dessen Ergänzungen durch administrative Leitlinien definieren hierzu konkrete Anforderungen. Danach muss eine nationale Mindeststeuer die GloBE-MV mit Ausnahme einiger optionaler⁵⁰ sowie mehrerer zwingender Abweichungen im Grundsatz abbilden. Diese Abweichungen ergeben sich daraus, dass eine nationale Mindeststeuer ausschliesslich auf inländische Geschäftseinheiten anwendbar ist.⁵¹

B. Ausübung spezifischer Wahlrechte

Anwendungsbereich: Bereits beim Anwendungsbereich der QDMTT nutzt Liechtenstein zwei im GloBE-Kommentar vorgesehene Wahlrechte, ohne dass dadurch die funktionale Gleichwertigkeit mit den GloBE-MV beeinträchtigt wird. Zum einen erfolgt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der liechtensteinischen Ergänzungssteuer auf grosse inländische Gruppen. Damit unterliegen sämtliche inländischen Geschäftseinheiten sowohl multinationaler Unternehmensgruppen als auch grosser inländischer Gruppen der liechtensteinischen Ergänzungssteuer.⁵² Zum anderen richtet sich die Eintrittsschwelle zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der liechtensteinischen Ergänzungssteuer grundsätzlich nach dem im GloBE-Rahmen vorgesehenen Betrag von 750 Millionen Euro. Nach Art 4 Abs 3 des GloBE-Gesetzes kann jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn die GloBE-Gesetzgebung der Jurisdiktion der obersten Muttergesellschaft (Ultimate

⁴⁹ *OECD, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), February 2023* Abschn 5, Rn 5.

⁵⁰ Dies betrifft Regelungen, die für GloBE zwingend sind, deren Ausübung jedoch im Ermessen der umsetzenden Jurisdiktion für Zwecke ihrer QDMTT liegt. Ein Wahlrecht, das die GloBE-MV einer in den Anwendungsbereich fallenden Gruppe im Rahmen der Ermittlung ihrer Ergänzungssteuern einräumen (siehe Fussnote 47), muss hingegen auch für die QDMTT bestehen, siehe *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules* Abschn 10, Rn 118.53; BuA 2023/65, 36.

⁵¹ *OECD, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), February 2023* Abschn 5, Rn 8.

⁵² *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules* Abschn 10, Rn 118.1, eingefügt durch *OECD, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), February 2023* Abschn 5, Rn 11.

Parent Entity) einer multinationalen Unternehmensgruppe mit liechtensteinischen Geschäftseinheiten eine niedrigere Schwelle für die IIR vorsieht.⁵³ In einem solchen Fall wird die Eintrittsschwelle in die liechtensteinische Ergänzungssteuer entsprechend abgesenkt. Dieses Vorgehen dient letztlich der Sicherung des liechtensteinischen Steuersubstrats, indem sämtliche niedrigbesteuerten Einkünfte inländischer Geschäftseinheiten erfasst werden, die andernfalls ausländischen Ergänzungssteuern unterliegen würden.⁵⁴

Konsistenzansatz: Der GloBE-Kommentar legt den Grundsatz fest, dass eine QDMTT nicht systematisch zu geringeren Ergänzungssteuern führen darf als die Anwendung der GloBE-MV.⁵⁵ Umgekehrt ist eine höhere Ergänzungssteuerbelastung zulässig, sofern eine QDMTT die Systematik der GloBE-MV grundsätzlich abbildet und lediglich auf bestimmte unter GloBE zulässige Erleichterungen verzichtet. Dazu zählen insbesondere der anwendbare Mindeststeuersatz im Rahmen der QDMTT, die de-minimis-Ausnahme sowie der Umfang des substanzbasierten Abzugsbetrags.

Ein mit den GloBE-MV konsistentes Ergebnis setzt voraus, dass der im Rahmen der QDMTT anzuwendende Steuersatz mindestens 15% beträgt. Demnach ist eine Jurisdiktion berechtigt, einen höheren nationalen Mindeststeuersatz festzulegen.⁵⁶ Liechtenstein verfolgt mit seiner nationalen Mindeststeuer ein ergebnisäquivalentes System und legt für die liechtensteinische Ergänzungssteuer gemäss Art 5 Abs 3 des GloBE-Gesetzes folglich einen Satz von 15% fest.

Darüber hinaus kann eine QDMTT einen geringeren oder gar keinen substanzbasierten Abzugsbetrag vorsehen.⁵⁷ Auch besteht keine Verpflichtung zur Anwendung der Übergangsprozentsätze beim substanzbasierten Abzugsbetrag gemäss Art 9.2 der GloBE-MV.⁵⁸ Da das GloBE-Gesetz zur Ausgestaltung des substanzbasierten Abzugsbetrags für Zwecke der QDMTT keine ausdrückliche Bestimmung enthält, gelten unmittelbar die Vorgaben der GloBE-MV. Damit übernimmt die liechtensteinische Ergänzungssteuer sowohl die endgültigen als auch die übergangsweisen in den GloBE-MV vorgesehenen Prozentsätze. Gleiches gilt für die de-minimis-Ausnahme gemäss Art 5.5 der GloBE-MV, die aufgrund des allgemeinen Verweises in Art 2 Abs 1 sowie der rein deklaratorischen Bezugnahme in

⁵³ Dourado, Pillar Two Model Rules: Inequalities Raised by the GloBE Rules, the Scope, and Carve-Outs, Intertax 2022, 282 (284).

⁵⁴ BuA 2023/65, 35.

⁵⁵ OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 118.

⁵⁶ OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 118.38, eingefügt durch OECD, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), February 2023 Abschn 5, Rn 11.

⁵⁷ OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 118.36 f, eingefügt durch OECD, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), February 2023 Abschn 5, Rn 11.

⁵⁸ OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 118.50, eingefügt durch OECD, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), February 2023 Abschn 5, Rn 11.

Art 5 Abs 1 des GloBE-Gesetzes auf die Art 5.1–5.6 der GloBE-MV ebenfalls Anwendung findet.

Joint Ventures: Der GloBE-Kommentar stellt klar, dass Jurisdiktionen ihre QDMTT auf solche inländischen Geschäftseinheiten beschränken dürfen, die vollständig im Eigentum einer Muttergesellschaft stehen.⁵⁹ In diesem Fall würden Joint Ventures sowie deren Tochtergesellschaften, die gemeinsam eine JV-Gruppe im Sinne von Art 10.1.1 der GloBE-MV bilden, nicht unter die QDMTT fallen, da sie ihrem Wesen nach nicht ausschliesslich im Eigentum einer einzelnen Muttergesellschaft stehen. Die Möglichkeit, inländische JV-Gruppen von der QDMTT auszunehmen, ist daher untrennbar mit dem Ausschluss solcher inländischen Geschäftseinheiten verbunden, die nicht im Alleineigentum einer Muttergesellschaft stehen.⁶⁰

Liechtenstein sieht hingegen in Art 5 Abs 2 Bst b des GloBE-Gesetzes vor, die auf nationaler Ebene gemäss Art 5.2.3 der GloBE-MV⁶¹ ermittelte Ergänzungssteuer unabhängig vom Beteiligungsgrad der Muttergesellschaft an den inländischen Geschäftseinheiten vollständig zu erheben. Aufgrund des systematischen Zusammenhangs zwischen der umfassenden Erhebung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer unabhängig von der Beteiligungshöhe der Muttergesellschaft und der Behandlung von Joint Ventures unter GloBE ist dieses Prinzip auch auf JV-Gruppen anzuwenden. Die liechtensteinische Ergänzungssteuer im Zusammenhang mit Joint Ventures umfasst daher stets den vollen Steuerbetrag, ungeachtet dessen, dass nach den GloBE-MV die Muttergesellschaft eines Joint Ventures lediglich auf den ihr zuzurechnenden Anteil der aus der JV-Gruppe resultierenden Ergänzungssteuer belastet wird.⁶²

Ohne die Sondervorschrift des Art 6.4 der GloBE-MV würden JV-Gruppen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der GloBE-MV fallen.⁶³ Aus diesem Grund stellt Art 4 Abs 2 des GloBE-Gesetzes klar, dass der Anwendungsbereich der liechtensteinischen Er-

⁵⁹ *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules* Abschn 10, Rn 118.8, 118.10, eingefügt durch *OECD, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)*, February 2023 Abschn 5, Rn 11, geändert durch *OECD, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)*, July 2023 Abschn 4, Rn 3 ff.

⁶⁰ *OECD, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)*, July 2023 Abschn 4, Rn 4.

⁶¹ Anders als bei der Berechnung der GloBE-Ergänzungssteuern kann eine QDMTT nicht auf sich selbst angerechnet werden. Dies erfordert eine Anpassung der Ergänzungssteuerformel gemäss Art 5.2.3 der GloBE-MV, die Art 5 Abs 2 Bst a des GloBE-Gesetzes entsprechend vorsieht, siehe auch *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules* Abschn 10, Rn 118.34, eingefügt durch *GloBE Administrative Guidance – February 2023*, Abschn 5, Rn 11.

⁶² *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules* Abschn 6, Rn 84.

⁶³ JVs und deren JV-Tochtergesellschaften im Sinne von Art 10.1.1 der GloBE-MV gelten nicht als Geschäftseinheiten gemäss Art 1.3 der GloBE-MV, da sie nicht Teil einer Gruppe im Sinne von Art 1.2 der GloBE-MV sind. Dies liegt daran, dass ihre Ergebnisse mangels ausschliesslicher Kontrolle nicht im Wege der Voll- oder Quotenkonsolidierung in den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft einbezogen werden, siehe *OECD, Consolidated Commentary to the*

gänzungssteuer auch JV-Gruppen einschliesst. Trotz der Ausweitung des Anwendungsbereichs verlangen die GloBE-MV nicht, dass JV-Gruppen unmittelbar der IIR oder der UTPR unterliegen. Vielmehr wird die Ergänzungssteuer insoweit nicht auf Ebene der JV-Gruppe selbst, sondern bei der jeweiligen Hauptgruppe erhoben. Für Zwecke der Ermittlung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer gelten JV-Gruppen hingegen gemäss Art 5 Abs 2 Bst d des GloBE-Gesetzes entweder als eigenständige multinationale Unternehmensgruppe oder als grosse inländische Gruppe. Abweichend von GloBE-MV wird die Steuerschuld aus der liechtensteinischen Ergänzungssteuer daher direkt den einzelnen Mitgliedern der JV-Gruppe zugewiesen.

Staatenlose Geschäftseinheiten: Eine QDMTT ist nicht zwingend auf staatenlose Geschäftseinheiten anzuwenden, die nach nationalem Recht errichtet wurden oder über eine inländische Geschäftseinrichtung verfügen.⁶⁴ Die GloBE-MV unterscheiden zwei Fälle, in denen Geschäftseinheiten als staatenlos gelten: transparente Gesellschaften (flow-through entities), die weder oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe sind noch zur Anwendung einer IIR verpflichtet sind (Art 10.3.2(b) der GloBE-MV), sowie bestimmte Arten von Betriebsstätten (Art 10.3.3(d) der GloBE-MV).⁶⁵ Nach Art 5.1.1 der GloBE-MV unterliegt das Einkommen jeder staatenlosen Geschäftseinheit einer eigenständigen Ergänzungssteuerberechnung.⁶⁶ Mangels abweichender Bestimmungen folgt Liechtenstein für Zwecke der QDMTT der GloBE-Behandlung gemäss Art 2 Abs 1 und Art 5 Abs 1 des GloBE-Gesetzes, wobei Letzterer auf die Anwendbarkeit der Art 5.1–5.6 der GloBE-MV samt deren Sondervorschriften zur Berechnung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer verweist.

Ist eine transparente Gesellschaft hingegen oberste Muttergesellschaft oder zur Anwendung der IIR verpflichtet, ist sie für Zwecke der liechtensteinischen Ergänzungssteuer wie eine gewöhnliche Geschäftseinheit in die reguläre Ergänzungssteuerberechnung einzubeziehen. Gemäss Art 10.3.2(a) der GloBE-MV gilt eine solche Einheit als in ihrem Errichtungsstaat belegen. Nach Art 3 Abs 1 Bst f des GloBE-Gesetzes, der umfassend auf die GloBE-MV zur Bestimmung der Belegenheit von Geschäftseinheiten verweist, gelten diese Einheiten dem-

GloBE Model Rules Abschn 6, Rn 83; *Bendliger, The OECD's Global Minimum Tax* 48 ff (Wolters Kluwer 2023).

⁶⁴ *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules* Abschn 10, Rn 118.8.1, eingefügt durch *OECD, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules* (Pillar Two), July 2023 Abschn 4, Rn 17.

⁶⁵ *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules* Abschn 10, Rn 112, enthält ein Beispiel für eine Situation, in der nach den GloBE-MV eine staatenlose Betriebsstätte entsteht, siehe auch *Patti, Interpretative Issues Arising from the Definitions of Permanent Establishments under the GloBE Model Rules*, BFIT 2024, 90 (90 ff).

⁶⁶ Die Auswirkung dieser Bestimmung dürfte regelmässig gering sein, da nach Anwendung der Regeln zur Zurechnung von Einkommen und Steuern in Bezug auf eine transparente Gesellschaft gemäss Art 3.5 und 4.3.2(b) der GloBE-MV in der Regel kein staatenloses Einkommen verbleibt, siehe *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules* Abschn 10, Rn 174 ff; *Bendliger, The OECD's Global Minimum Tax* 67.

nach als inländische Geschäftseinheiten, wenn sie in Liechtenstein errichtet wurden.⁶⁷ In solchen Fällen können QDMTT-Jurisdiktionen die Steuer entweder der jeweiligen Geschäftseinheit oder anderen in derselben Jurisdiktion belegenen Geschäftseinheiten auferlegen.⁶⁸

Zurechnung und Erhebung: Eine Jurisdiktion verfügt über erheblichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Standards für die Zuweisung der QDMTT-Steuerschuld auf inländische Geschäftseinheiten. Verbindliche Vorgaben bestehen insoweit nicht.⁶⁹ Art 5 Abs 1 des GloBE-Gesetzes verweist zur Bestimmung der QDMTT-Steuerschuld auf Art 5.1–5.6 der GloBE-MV, welche die Anwendung der sogenannten «Jurisdictional Blending-Methode» und damit eine aggregierte Betrachtung aller inländischen Geschäftseinheiten der Gruppe vorsehen. Diese Methode erfordert wiederum eine gesonderte Regelung zur Verteilung der Gesamtsteuerschuld aus der liechtensteinischen Ergänzungssteuer auf die einzelnen inländischen Geschäftseinheiten. Nach Art 6 Abs 1 des GloBE-Gesetzes wird die liechtensteinische Ergänzungssteuer grundsätzlich einer oder mehreren inländischen Geschäftseinheiten zugewiesen, die von der multinationalen Unternehmensgruppe oder grossen inländischen Gruppe bestimmt werden.

Wird keine Geschäftseinheit bestimmt, erfolgt die Zuweisung und Erhebung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer gemäss Art 6 Abs 2 des GloBE-Gesetzes anhand einer Schattenrechnung auf Ebene der einzelnen Geschäftseinheiten. Dabei werden zentrale GloBE-Kennzahlen (GloBE-Gewinn, angepasste erfasste Steuern und Übergewinn) für jede Geschäftseinheit gesondert ermittelt. Zunächst werden Geschäftseinheiten mit einer individuellen Effektivsteuerbelastung von über 15% von der Zurechnung ausgenommen, da sie nicht zur Unterschreitung des Mindeststeuersatzes auf Jurisdiktionsebene beigetragen haben. Im zweiten Schritt wird die liechtensteinische Ergänzungssteuer auf die verbleibenden Geschäftseinheiten nach dem Verhältnis ihrer nach individuellen Kennzahlen ermittelten Ergänzungssteuer zur tatsächlichen Gesamtsteuerschuld verteilt.⁷⁰

⁶⁷ BuA 2023/65, 32 f.

⁶⁸ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 118.8.2 und 188.8.3; *OECD*, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), July 2023 Abschn 4, Rn 18 ff.

⁶⁹ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 118.11, eingefügt durch *OECD*, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), February 2023 Abschn 5, Rn 11.

⁷⁰ Die Summe der auf Ebene der einzelnen Geschäftseinheiten ermittelten Ergänzungssteuern darf nicht mit der Gesamtsteuerschuld aus der liechtensteinischen Ergänzungssteuer verwechselt werden, da Geschäftseinheiten mit einer individuellen Effektivsteuerbelastung von über 15% bereits von weiteren Berechnungen ausgeschlossen wurden. Dieses Verfahren beseitigt das Mischpotenzial von hochbesteuerten Geschäftseinheiten, sodass die auf Basis der Einzelabschlüsse der verbleibenden niedrigbesteuerten inländischen Geschäftseinheiten berechnete QDMTT in der Regel höher ist als die tatsächlich zu zahlende QDMTT. Dieses Verfahren entspricht auch dem von der Schweiz für ihre nationale Ergänzungssteuer angewendeten Zuweisungsmechanismus, siehe *Eidgenössisches Finanzdepartement*, Erläuterungen zur Verordnung über die Mindest-

Gemäss Art 6 Abs 3 des GloBE-Gesetzes gelten die Grundsätze der Absätze 1 und 2 analog für Joint Ventures sowie deren JV-Tochtergesellschaften. Der GloBE-Kommentar sieht vor, dass die QDMTT-Steuerschuld entweder direkt der JV-Gruppe selbst oder einer beliebigen Geschäftseinheit der Hauptgruppe auferlegt werden kann.⁷¹ Wie zuvor dargelegt, wird die liechtensteinische Ergänzungssteuer gesondert auf die inländischen Mitglieder einer JV-Gruppe angewendet. Zu diesem Zweck wird die JV-Gruppe als eigenständige multinationale Unternehmensgruppe oder als grosse inländische Gruppe behandelt. Auf Grundlage dieses fingierten Verhältnisses können die Mitglieder der JV-Gruppe entweder eine oder mehrere Geschäftseinheiten benennen (in analoger Anwendung von Art 6 Abs 1 des GloBE-Gesetzes), oder die Zuweisung zu den inländischen JV-Geschäftseinheiten erfolgt auf Basis ihrer jeweiligen Einzelabschlüsse (in analoger Anwendung von Art 6 Abs 2 des GloBE-Gesetzes). Dementsprechend weist Liechtenstein die liechtensteinische Ergänzungssteuer direkt den Mitgliedern der JV-Gruppe zu.⁷²

Rechnungslegungsstandard: Die Definition der QDMTT in Art 10.1.1 der GloBE-MV erlaubt es einer Jurisdiktion, inländische Übergewinne als Bemessungsgrundlage der QDMTT auf Grundlage eines anerkannten oder zugelassenen Rechnungslegungsstandards⁷³ zu ermitteln, der vom Konzernabschlussstandard abweichen darf. In Liechtenstein sind zur Erstellung eines Konzernabschlusses entweder der lokale Rechnungslegungsstandard (PGR)⁷⁴ oder die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) anzuwenden,⁷⁵ die beide unter GloBE als anerkannte Rechnungslegungsstandards gelten. Damit hätte Liechtenstein die Möglichkeit, die Anwendung der Bestimmungen des PGR für die Ermittlung der QDMTT-Steuerschuld vorzuschreiben. Das liechtensteinische Implementierungsgesetz bestimmt jedoch in Art 5 Abs 2 Bst c ausdrücklich, dass für die Ermittlung der inländischen Übergewinne im Rahmen der liechtensteinischen Ergänzungssteuer der

besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) (2023) 24 ff.

- ⁷¹ *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules* Abschn 10, Rn 118.11.
- ⁷² Dieser Ansatz erscheint sinnvoll, da eine Zuweisung der auf das Einkommen der JV-Gruppe erhobenen Ergänzungssteuern an Geschäftseinheiten der Hauptgruppe, wie unter GloBE vorgesehen, zu einer Doppelbesteuerung führen könnte, wenn beide Joint-Venture-Partner den GloBE-MV oder einer QDMTT unterliegen, siehe *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules* Abschn 10, Rn 118.11.
- ⁷³ Art 10.1.1 der GloBE-MV enthält die Definition für beide Begriffe sowie eine abschliessende Aufzählung anerkannter Rechnungslegungsstandards.
- ⁷⁴ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 LGBI 1926/4.
- ⁷⁵ VO (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards ABI L 2002/243, 1; EU/EWR-Staaten können die Anwendung der IAS/IFRS für die Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen auch für andere als börsenkotierte Unternehmen (für welche die IAS/IFRS seit 2005 verpflichtend sind) vorschreiben oder zulassen, siehe auch Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend der Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) BuA 2002/103, 5 f.

jeweilige Konzernrechnungslegungsstandard massgeblich ist. Begründet wird dieser Ansatz damit, dass so verhindert werden soll, dass ausländische Jurisdiktionen über ihre IIR- oder UTPR-Regelungen auf inländische Einkünfte zugreifen.⁷⁶ Auch wenn dieses Argument nachvollziehbar erscheint, kann die Anwendung des Konzernrechnungslegungsstandards für Zwecke der QDMTT zu Unsicherheiten hinsichtlich künftiger Ergänzungssteuerschulden führen.

Diese potenziellen Unsicherheiten ergeben sich vor allem aus der weiten Verbreitung von IAS/IFRS als Konzernrechnungslegungsstandard bei der überwiegenden Mehrheit der Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der GloBE-Regeln fallen. Für ertragssteuerliche Zwecke ist in Liechtenstein hingegen ausschliesslich der nationale Rechnungslegungsstandard nach PGR zulässig.⁷⁷ Wird der Konzernabschluss also nach den Vorschriften des PGR aufgestellt, gilt dieser Standard somit handels- und steuerrechtlich einheitlich für alle inländischen Geschäftseinheiten.

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags ist in Liechtenstein traditionell eng an die Rechnungslegung nach PGR geknüpft. Aufgrund des Prinzips der formellen Massgeblichkeit entfaltet die nach PGR aufgestellte Jahresrechnung unmittelbare Wirkung für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage.⁷⁸ Dadurch entstehen regelmässig keine temporären Bewertungsunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz, die eine Abgrenzung latenter Steuern erforderlich machen würden.

In den meisten Fällen entspricht der Konzernrechnungslegungsstandard jedoch nicht dem PGR. Dies führt dazu, dass sich die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der liechtensteinischen Ertragssteuer von jener der QDMTT unterscheiden kann. Das liechtensteinische Steuerrecht sieht über die Steuerverordnung⁷⁹ verschiedene steuerliche Bewertungsvorschriften für Vermögenswerte vor, darunter pauschale Wertberichtigungen auf Forderungen und Vorräte, standardisierte Abschreibungssätze oder die Möglichkeit degressiver Abschreibungen. Aufgrund des mit der formellen Massgeblichkeit einhergehenden Prinzips der umgekehrten Massgeblichkeit sind diese Bewertungsvorschriften auch in der Rechnungslegung nach PGR zu berücksichtigen.⁸⁰ Infolge der An-

⁷⁶ BuA 2023/65, 36.

⁷⁷ Während die IAS/IFRS früher für die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags zulässig waren, ist dies für Veranlagungen ab dem Steuerjahr 2019 nicht mehr der Fall, siehe Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) LGBI 2010/340, Art 47 Abs 1, geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2018 über die Änderung des Steuergesetzes 2018 LGBI 2018/147.

⁷⁸ Aus diesem Grund gelten im liechtensteinischen Ertragssteuerrecht sowohl das Prinzip der materiellen Massgeblichkeit als auch das der formellen Massgeblichkeit, siehe zB VGH 29.4.2016, 2016/004.

⁷⁹ Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV) LGBI 2010/437.

⁸⁰ Das in Art 1086 PGR kodifizierte Prinzip der umgekehrten Massgeblichkeit verlangt für die Ausübung steuerlicher Wahlrechte deren gleichzeitige Berücksichtigung in der Rechnungslegung

passung der PGR-rechtlichen Jahresrechnung an den Konzernstandard entfallen diese besonderen Bewertungsmassstäbe in der Regel. Aufgrund der damit einhergehenden Abweichungen zwischen der PGR-rechtlichen Rechnungslegung und der an den Konzernstandard angepassten Jahresrechnung besteht häufig die Notwendigkeit, in der an den Konzernstandard angepassten Jahresrechnung latente Steuern auszuweisen.

Art 4.4 der GloBE-MV sieht für temporäre Differenzen einen besonderen Mechanismus vor,⁸¹ wonach latente Steueraufwendungen bei der Ermittlung des Effektivsteuersatzes grundsätzlich wie laufende Steueraufwendungen berücksichtigt werden. Solche Differenzen führen daher im Regelfall nicht zu einer zusätzlichen Ergänzungssteuer.⁸² Überschreiten sie jedoch eine Dauer von fünf Jahren, greift grundsätzlich die Nachversteuerungsvorschrift gemäss Art 4.4.4 der GloBE-MV,⁸³ die eine rückwirkende Erhebung von Ergänzungssteuern vorsieht. Gerade bei inländischen Geschäftseinheiten, die in einen IAS/IFRS-Konzernabschluss eingebunden sind, während für die lokale Ertragsbesteuerung das PGR massgeblich ist, können erhebliche temporäre Abweichungen entstehen. Beispielhaft verdeutlichen lässt sich dies anhand eines immateriellen Vermögenswerts mit begrenzter Nutzungsdauer, der im System der liechtensteinischen Ertragssteuer entweder linear über fünf Jahre oder degressiv mit einem Satz von 40% abgeschrieben wird. Nach IAS/IFRS hingegen richtet sich die Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer des Vermögenswerts.⁸⁴ Übersteigt diese zehn Jahre, unterfällt die daraus resultierende latente Steuerschuld der Nachversteuerungsregelung.

Übergangsregelung: Art 9.3 der GloBE-MV enthält eine Übergangsregelung, nach der die UTPR-Ergänzungssteuer während der Anfangsphase der internationalen Geschäftstätigkeit einer multinationalen Unternehmensgruppe nicht erhoben wird. Der GloBE-Kommentar nennt drei Umsetzungsoptionen für QDMTT-Jurisdiktionen:⁸⁵ Erstens können Jurisdiktion-

nach PGR, siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend der Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) BuA 1998/153, 312.

⁸¹ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 4, Rn 67.

⁸² *OECD*, Tax Incentives and the Global Minimum Corporate Tax. Reconsidering Tax Incentives After the GloBE Rules (2022) Rn 60; *Englisch*, GloBE Rules and Tax Competition, Intertax 2022, 859 (869 f.).

⁸³ Einige Differenzkategorien, sogenannte nicht nachzuversteuernde Abgrenzungen, sind nach Art. 4.4.5 der GloBE-MV von dieser Vorschrift ausgenommen, so etwa materielle Vermögenswerte, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Stilllegungs- und Sanierungsaufwendungen und weitere, siehe *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 4, Rn 92 ff.

⁸⁴ IAS 38, Rn 97.

⁸⁵ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 118.51, eingefügt durch *OECD*, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), February 2023 Abschn 5, Rn 11, ergänzt und klargestellt durch *OECD*, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), July 2023 Abschn 4, Rn 60.

nen vollständig auf die Übernahme von Art 9.3 in nationales Recht verzichten, sodass die QDMTT unabhängig von einer potenziellen Nichterhebung von Ergänzungssteuern unter der UTPR greift. Zweitens kann vorgesehen werden, dass die QDMTT auch dann erhoben wird, wenn die multinationale Unternehmensgruppe zwar grundsätzlich von der Übergangsregelung zur UTPR erfasst ist, ihre inländischen Geschäftseinheiten jedoch einer ausländischen IIR unterliegen. Drittens kann die Anwendung der QDMTT vollständig ausgeschlossen werden, sofern die multinationale Unternehmensgruppe für den übergangsweisen Ausschluss von der UTPR qualifiziert.⁸⁶

Art 5 Abs 4 des GloBE-Gesetzes regelt die Erhebung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer in Fällen, in denen eine multinationale Unternehmensgruppe der UTPR-Übergangsregelung unterliegt. Hiernach macht Liechtenstein von der zweiten Option Gebrauch, da die liechtensteinische Ergänzungssteuer als null gilt, wenn die inländischen Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe unter die Übergangsregelung zur UTPR fallen und keine ausländische Muttergesellschaft verpflichtet ist, für diese Einheiten die IIR anzuwenden.⁸⁷ Im Einklang mit diesem Grundsatz wird die liechtensteinische Ergänzungssteuer in den ersten fünf Jahren nach erstmaligem Eintritt einer grossen inländischen Gruppe in den Anwendungsbereich des GloBE-Gesetzes nicht erhoben.

C. QDMTT Safe-Harbour-Regelung

Die Art und Weise, wie eine Jurisdiktion bei der Umsetzung einer QDMTT von Wahlrechten Gebrauch macht, ist entscheidend dafür, ob ihre nationale Ergänzungssteuer die Voraussetzungen für die Anwendung der QDMTT Safe-Harbour-Regelung erfüllt. Während der QDMTT Safe Harbour im ursprünglichen GloBE-Kommentar zu Art 8.2 der GloBE-MV lediglich vage umrissen wurde, erhielt er durch die administrativen Leitlinien vom Juli 2023 eine detaillierte Ausgestaltung.⁸⁸ Erfüllt eine Unternehmensgruppe die dort festgelegten Kriterien, so bewirkt Art 8.2 der GloBE-MV faktisch den Ausschluss ausländischer GloBE-Erhebungsmechanismen, da die nach den GloBE-MV geschuldete Ergänzungssteuer in diesem Fall mit null angesetzt wird.

Entspricht die QDMTT einer Jurisdiktion den Anforderungen des Safe Harbours, stellt sie (vorbehaltlich des Eingriffs der sogenannten Switch-off-Regel⁸⁹) das einzige verbleibende Instrument zur Erhebung von Ergänzungssteuern in dieser Jurisdiktion dar.⁹⁰ Für die be-

⁸⁶ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 118.51.

⁸⁷ Diesen Ansatz wählt auch die Schweiz, siehe *Eidgenössisches Finanzdepartement*, Erläuterungen zur MindStV 22.

⁸⁸ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 8, Rn 32 und Annex A: Abschn 3.

⁸⁹ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Annex A: Abschn 3, Rn 13.

⁹⁰ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Annex A: Abschn 3, Rn 4.

troffenen Unternehmensgruppen bedeutet dies eine deutliche Reduktion des administrativen Aufwands, weil parallele Berechnungen verschiedener Ergänzungssteuern entfallen.⁹¹ Insgesamt muss eine QDMTT drei Anforderungen erfüllen, um für die Anwendung des Safe Harbours zu qualifizieren. Diese Anforderungen gehen bewusst über jene hinaus, die für die Anerkennung einer nationalen Mindeststeuer als QDMTT erforderlich sind, um jegliches verbleibendes Risiko einer zusätzlichen GloBE-Ergänzungssteuer nach Anwendung der QDMTT auszuschliessen.⁹²

Erstens verlangt der sogenannte QDMTT-Rechnungslegungsstandard (QDMTT Accounting Standard), dass die Berechnung der QDMTT auf demjenigen Rechnungslegungsstandard basiert, der zur Erstellung des Konzernabschlusses der Unternehmensgruppe herangezogen wird. Alternativ gilt der QDMTT-Rechnungslegungsstandard auch dann als erfüllt, wenn das nationale Recht die sogenannte lokale Rechnungslegungsstandardregel (Local Financial Accounting Standard Rule) vorsieht.⁹³ Nach Art 5 Abs 2 Bst c des GloBE-Gesetzes ist bei der Berechnung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer jener Rechnungslegungsstandard anzuwenden, der für den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft verwendet wird. Folglich erfüllt die liechtensteinische Ergänzungssteuer die Vorgaben des QDMTT-Rechnungslegungsstandards.

Darüber hinaus müssen die Bestimmungen zur QDMTT gemäss dem Konsistenzstandard (Consistency Standard) grundsätzlich mit den GloBE-MV übereinstimmen, sofern der GloBE-Kommentar nicht ausdrücklich Abweichungen vorsieht.⁹⁴ Der GloBE-Kommentar enthält eine nicht abschliessende Auflistung zulässiger Abweichungen einer QDMTT, die entweder gleichwertige oder höhere steuerliche Ergebnisse hervorbringen als die GloBE-MV und daher mit dem Konsistenzstandard vereinbar sind.⁹⁵ Wie in Abschnitt III.B dargestellt, nutzt Liechtenstein diese Möglichkeiten jeweils in einer Weise, die sicherstellt, dass die QDMTT gleichwertige oder höhere Ergänzungssteuerbeträge erzeugt als die GloBE-MV. Die Ausübung dieser Wahlrechte beeinträchtigt folglich nicht die grundsätzliche Eignung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer für den QDMTT Safe Harbour.

⁹¹ Wenn der QDMTT Safe Harbour Anwendung findet, ersetzt die erklärungspflichtige Geschäftseinheit die GloBE-Berechnungen in Abschnitt 3 des GloBE Information Return durch die für die QDMTT vorgenommenen Berechnungen, siehe *OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – GloBE Information Return (Pillar Two)* (2023) Anm 2.2.1.1.1.

⁹² Die erste Voraussetzung für die Anwendbarkeit des QDMTT Safe Harbours ist somit, dass eine nationale Ergänzungssteuer die Anforderungen einer QDMTT erfüllt, siehe auch *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Annex A*: Abschn 3, Rn 7.

⁹³ Die lokale Rechnungslegungsstandardregel ermöglicht vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen grundsätzlich die Verwendung eines (anerkannten oder zugelassenen) nationalen Rechnungslegungsstandards zur Ermittlung der QDMTT. Beispielsweise wendet die Schweiz diese Regel an, siehe *Eidgenössisches Finanzdepartement*, Erläuterungen zur MindStV 16.

⁹⁴ *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Annex A*: Abschn 3, Rn 28 ff.

⁹⁵ *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Annex A*: Abschn 3, Rn 34 ff.

Daneben bestehen bestimmte zwingende Abweichungen einer QDMTT von den GloBE-MV. Die erste betrifft die Nichtberücksichtigung der GloBE-Zurechnungsvorschriften bei grenzüberschreitenden Steuern, darunter ausländische Hinzurechnungssteuern und Steuern des Stammhauses auf Gewinne aus Betriebsstätten.⁹⁶ Die zweite zwingende Abweichung betrifft die Währung, in der die nationale Ergänzungssteuer berechnet wird.⁹⁷ Beruht die QDMTT demnach auf einem lokalen Rechnungslegungsstandard, muss die Berechnung in der Landeswährung erfolgen.⁹⁸ Die Umsetzung dieser zwingenden Abweichungen in nationales Recht ist Voraussetzung für die Anerkennung einer nationalen Mindeststeuer als QDMTT und bildet zugleich die Grundlage dafür, dass sie in der zweiten Stufe für den QDMTT Safe Harbour in Betracht kommt. Durch die Verweisung auf den GloBE-Kommentar in Art 2 der GloBE-Verordnung ist sichergestellt, dass alle zwingenden QDMTT-Abweichungen auch im nationalen Recht berücksichtigt werden.

Drittens muss die QDMTT den Anforderungen des Verwaltungsstandards (Administration Standard) genügen. Zu diesem Zweck richtet das IF ein fortlaufendes Überwachungsverfahren ein, mit dem geprüft wird, ob die nationale Ergänzungssteuer einer Jurisdiktion als QDMTT anerkannt werden kann und ob sie die Voraussetzungen für den QDMTT Safe Harbour erfüllt. Die liechtensteinische Ergänzungssteuer ist durch die umfassende Verweisung auf die GloBE-MV sowie durch ergänzende gesetzliche Klarstellungen im nationalen Recht vollständig an die Vorgaben des IF angepasst. Sie erfüllt damit die Anforderungen an eine QDMTT und qualifiziert darüber hinaus für den QDMTT Safe Harbour.⁹⁹

D. GloBE Safe-Harbour-Regelungen für die QDMTT

Der GloBE-Kommentar legt fest, dass eine QDMTT Safe-Harbour-Regelungen enthalten sollte, die inhaltlich mit den im Rahmen der GloBE-MV vereinbarten Bestimmungen übereinstimmen.¹⁰⁰ Entsprechend erklärt Art 3 der GloBE-Verordnung sowohl die über-

⁹⁶ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 118.28–118.30, eingefügt durch *OECD*, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), February 2023 Abschn 5, Rn 11, geändert durch *OECD*, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), July 2023 Abschn 4, Rn 44.

⁹⁷ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 118.54, eingefügt durch *OECD*, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), July 2023 Abschn 4, Rn 65.

⁹⁸ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 118.54.

⁹⁹ Vgl auch *OECD*, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), Central Record of Legislation with Transitional Qualified Status (2025).

¹⁰⁰ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 118.45, eingefügt durch *OECD*, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), February 2023 Abschn 5, Rn 11.

gangsweisen als auch die dauerhaften GloBE Safe-Harbour-Regelungen, sowohl zur Ermittlung von Ergänzungssteuern nach GloBE als auch im Rahmen der QDMTT, für uneingeschränkt anwendbar. Damit gelten in Liechtenstein beide Kategorien von Safe-Harbour-Regelungen unmittelbar. Die konkrete Funktionsweise und die inhaltliche Ausgestaltung dieser Safe-Harbour-Regelungen in Liechtenstein werden in Abschnitt IV.C näher dargestellt.

IV. Umsetzung und Einführung der IIR und UTPR

Die Vorschriften zur Erhebung der IIR und UTPR bilden neben der QDMTT das Kernstück der GloBE-MV. Wie in Abschnitt III erläutert, werden diese in zahlreichen Fällen durch die Erhebung von QDMTTs in Niedrigsteuerjurisdiktionen entweder infolge des Anrechnungsmechanismus gemäss Art 5.2.3 der GloBE-MV oder durch die Anwendung des QDMTT Safe Harbour verdrängt. Gleichwohl bleiben die GloBE-Erhebungsvorschriften ein zentrales Element des globalen Mindestbesteuerungssystems. Aus liechtensteinischer Perspektive gewährleistet insbesondere die Erhebung der IIR-Ergänzungssteuer auf Ebene der in Liechtenstein ansässigen Muttergesellschaft die effektive Mindestbesteuerung sämtlicher niedrigbesteuerter Einkünfte multinationaler Unternehmensgruppen oder grosser inländischer Gruppen. Ergänzend stellt die UTPR-Ergänzungssteuer auch die Mindestbesteuerung niedrigbesteuerter Geschäftseinheiten im Ausland ansässiger multinationaler Unternehmensgruppen sicher, sofern der Staat der Muttergesellschaft sein vorrangiges Besteuerungsrecht nicht wahrnimmt. Während die IIR bereits am 1. Januar 2024 in Kraft trat, wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens der UTPR auf unbestimmte Zeit verschoben.¹⁰¹

A. Art der Umsetzung

Wie bereits in Abschnitt II dargelegt, verweist das GloBE-Gesetz umfassend auf die GloBE-MV. Die GloBE-Verordnung erweitert diesen Verweis zusätzlich auf die vom IF veröffentlichten Auslegungshilfen zu den GloBE-MV. Daher gelten die GloBE-MV, der GloBE-Kommentar sowie die aktuellen und künftigen administrativen Leitlinien als Bestandteil des nationalen Rechts, sofern das GloBE-Gesetz keine abweichenden Regelungen vorsieht. Dementsprechend wird bei der Anwendung der GloBE-MV in Liechtenstein der Platzhalter «insert name of implementing jurisdiction» gemäss Art 2 Abs 2 des GloBE-Gesetzes durch «Liechtenstein» ersetzt. Obwohl den GloBE-MV grundsätzlich ein gemeinsamer Umsetzungsansatz zugrunde liegt,¹⁰² können die einzelnen Jurisdiktionen

¹⁰¹ Hierfür waren insbesondere internationale Vorbehalte gegen die Anwendung der UTPR ausschlaggebend, siehe BuA 2023/65, 52.

¹⁰² OECD, Statement on a Two-Pillar Solution 3.

stellenweise davon abweichen oder von bestimmten in den GloBE-MV vorgesehenen Wahlrechten Gebrauch machen.

Zur Wahrung der EWR-Grundfreiheiten erstreckt sich der Anwendungsbereich der IIR-Ergänzungssteuer gemäss Art 7 Abs 1 des GloBE-Gesetzes auch auf grosse inländische Gruppen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der IIR stellt eine wesentliche Abweichung von den GloBE-MV dar. Nach Art 2.1.6 der GloBE-MV ist eine Jurisdiktion grundsätzlich nur verpflichtet, ihre IIR auf niedrigbesteuerte Geschäftseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen in anderen Jurisdiktionen anzuwenden. In diesen Fällen verbleibt allein die UTPR als Instrument zur Erhebung von Ergänzungssteuern, die in der Jurisdiktion der obersten Muttergesellschaft anfallen.¹⁰³ Liechtenstein verfolgt hingegen einen abweichenden Ansatz. Die IIR-Ergänzungssteuer findet auch auf inländische niedrigbesteuerte Geschäftseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen und grosser inländischer Gruppen Anwendung. Aufgrund des Anwendungsvorrangs der IIR gemäss Art 2.5.2 der GloBE-MV bleibt damit in der Regel kein Raum für die Anwendung ausländischer UTPRs.

Art 9.3.1 der GloBE-MV sieht einen befristeten Ausschluss von der Anwendung der UTPR für multinationale Unternehmensgruppen vor, die sich in der Anfangsphase ihrer internationalen Geschäftstätigkeit befinden. Art 9.3.5 der GloBE-MV räumt derjenigen Jurisdiktion mit dem höchsten Gesamtwert an materiellen Wirtschaftsgütern der multinationalen Unternehmensgruppe (sogenanntes Referenzsteuerhoheitsgebiet) ein Wahlrecht ein, den Übergangsausschluss aufzuheben und die UTPR dennoch anzuwenden.¹⁰⁴ Liechtenstein macht von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch und verzichtet daher auf die Anwendung der UTPR (sobald diese in Kraft tritt), wenn sich eine nationale Unternehmensgruppe in der Anfangsphase ihrer internationalen Tätigkeit befindet.¹⁰⁵

Darüber hinaus erscheint es in Fällen, in denen Art 9.3 der GloBE-MV zur Anwendung gelangt, unverhältnismässig, die liechtensteinische IIR-Ergänzungssteuer auf niedrigbesteuerte Einkünfte inländischer Geschäftseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen anzuwenden, da ausländische UTPRs in der Regel nicht greifen. Folglich bestimmt Art 8 Abs 3 des GloBE-Gesetzes, dass in solchen Fällen auch die IIR-Ergänzungssteuer für inländische Geschäftseinheiten einer in Liechtenstein ansässigen multinationalen Unternehmensgruppe oder grossen inländischen Gruppe als null gilt.¹⁰⁶ Die nationale Umsetzung der GloBE-MV beinhaltet somit nicht nur eine Übergangsregel zur Befreiung von der

¹⁰³ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 2, Rn 76.

¹⁰⁴ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 9, Rn 27 ff.

¹⁰⁵ BuA 2023/65, 41 f.

¹⁰⁶ Der Inhalt dieser Regelung entspricht MindestbesteuerungsRL 2022/2523 Abl L 2022/328, 1, Art 49; zur Beurteilung der Entlastung von der IIR in der Anfangsphase der internationalen Tätigkeit im Lichte der europäischen Grundfreiheiten, siehe *Kofler/Schnitger*, Does «Initial Phase Relief» Make the EU Minimum Taxation Directive (2022/2523) Invalid? ET 2023, 186 (186).

UTPR für ausländische Unternehmensgruppen, sondern auch eine Entlastung von der IIR im Hinblick auf inländische Geschäftseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen und grosser inländischer Gruppen.

B. Zuteilungsmechanismus

Art 9 des GloBE-Gesetzes regelt die Zurechnung und Erhebung der Ergänzungssteuern, die im Rahmen der liechtensteinischen IIR und UTPR anfallen. Gemäss Art 9 Abs 1 des GloBE-Gesetzes werden IIR-Ergänzungssteuern der inländischen Muttergesellschaft zugerechnet und von dieser erhoben. Im Einklang mit den GloBE-MV umfasst der Begriff Muttergesellschaft sowohl oberste Muttergesellschaften (Ultimate Parent Entities) als auch zwischengeschaltete Muttergesellschaften (Intermediate Parent Entities) und in Teileigentum stehende Muttergesellschaften (Partially-Owned Parent Entities). Anzumerken ist, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs der IIR-Ergänzungssteuer über die in Art 2.1.6 der GloBE-MV vorgesehene Standardregelung hinaus nicht zu einer Durchbrechung der grundsätzlichen Anwendungsreihenfolge unter verschiedenen Muttergesellschaften bei der IIR führt.¹⁰⁷

Die UTPR fungiert als Auffangmechanismus für niedrigbesteuerte Einkünfte einer multinationalen Unternehmensgruppe, die nicht bereits durch die IIR erfasst wurden. Eine Beteiligung Liechtensteins an der Verteilung dieses verbleibenden Steuerbetrags setzt voraus, dass die UTPR in nationales Recht umgesetzt und tatsächlich angewendet wird.¹⁰⁸ Folglich wird Liechtenstein erst mit dem Inkrafttreten ein Anteil an der UTPR-Ergänzungssteuer einer multinationalen Unternehmensgruppe zugewiesen. Die Zurechnung des nach Art 2.6 der GloBE-MV ermittelten Anteils Liechtensteins an der UTPR-Ergänzungssteuer einer multinationalen Unternehmensgruppe an die inländischen Geschäftseinheiten erfolgt sodann nach einem ähnlichen Verfahren wie bei der liechtensteinischen Ergänzungssteuer.

Hintergrund dessen ist, dass die Methode zur Zurechnung auf die Geschäftseinheiten innerhalb der UTPR-Jurisdiktion im Ermessen der jeweiligen Jurisdiktion liegt.¹⁰⁹ Art 9 Abs 2 des GloBE-Gesetzes bestimmt hierzu, dass die Zurechnung und Erhebung der UTPR-Ergänzungssteuer bei einer oder mehreren von der multinationalen Unternehmensgruppe benannten inländischen Geschäftseinheiten erfolgt. Wird keine solche Geschäftseinheit bestimmt, erfolgen Zurechnung und Erhebung gemäss Art 9 Abs 3 des GloBE-Gesetzes auf Grundlage einer Schattenrechnung pro Geschäftseinheit. Die Methodik dieser Schattenrechnung wird ausführlich in Abschnitt III.B erläutert. In Liechtenstein erfolgt die Umsetzung der UTPR nicht über eine Abzugsbeschränkung (deduction limitation), sondern

¹⁰⁷ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 2, Rn 25.

¹⁰⁸ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 10, Rn 139 ff.

¹⁰⁹ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 2, Rn 51.

durch eine gleichwertige Berichtigung (equivalent adjustment), die in Form einer unmittelbaren Steuererhebung vorgenommen wird.¹¹⁰

C. GloBE Safe-Harbour-Regelungen

Die OECD/G20 haben spezifische Safe-Harbour-Regelungen vereinbart, um den administrativen Aufwand für betroffene Unternehmensgruppen in Fällen zu verringern, in denen das IF ein geringes Risiko für Ergänzungssteuerpflichten oder Gewinnverkürzungs- und Gewinnverlagerungspotenziale festgestellt hat.¹¹¹ Erfüllt eine Unternehmensgruppe in einer Jurisdiktion die Voraussetzungen für einen Safe Harbour, so gilt die nach den GloBE-MV anfallende Ergänzungssteuer in der betreffenden Jurisdiktion als null.¹¹² Insgesamt wurden bislang vier unterschiedliche Safe-Harbour-Regelungen vereinbart: der übergangsweise UTPR Safe Harbour (Transitional UTPR Safe Harbour), der übergangsweise Safe Harbour auf Basis der länderebezogenen Berichterstattung (Transitional Country-by-Country Reporting (CbCR) Safe Harbour), der QDMTT Safe Harbour sowie ein dauerhafter Safe Harbour auf Basis vereinfachter Berechnungsmethoden (Simplified Calculations Safe Harbour).¹¹³ Während die ersten beiden Safe-Harbour-Regelungen nur für einen begrenzten Zeitraum gelten, unterliegen die beiden letztgenannten keiner zeitlichen Beschränkung. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des QDMTT Safe Harbours auf die liechtensteinische Ergänzungssteuer wird auf Abschnitt III.C verwiesen.

Liechtenstein setzt die vereinbarten Safe-Harbour-Regelungen über eine Ermächtigungsgrundlage in Art 28 des GloBE-Gesetzes um. Diese befugt die Regierung, die Safe-Harbour-Vorschriften des GloBE-Rahmens mittels Verordnung in nationales Recht zu überführen. Art 3 der GloBE-Verordnung bestimmt, dass sowohl der Transitional CbCR Safe Harbour als auch die dauerhaften Safe-Harbour-Regelungen gemäss der OECD-Dokumentation zu Safe Harbours und Sanktionserleichterungen bei der Feststellung von Ergänzungssteuerpflichten im Rahmen sämtlicher liechtensteinischer Mindestbesteuerungsvorschriften anwendbar sind.¹¹⁴ Während der übergangsweise Safe Harbour auf Grundlage des länderebezogenen Berichts sowie der dauerhafte Safe Harbour auf Basis vereinfachter

¹¹⁰ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 2, Rn 43 ff, diese Lösung basiert auf Praktikabilitätsüberlegungen, siehe BuA 2023/65, 40.

¹¹¹ *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 8, Rn 32.

¹¹² *OECD*, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Abschn 8, Rn 31.

¹¹³ *OECD*, Safe Harbours and Penalty Relief: Global Anti-Base Erosion Rules (Pillar Two) (2022) enthält die Bestimmungen zum Transitional CbCR Safe Harbour und zum Permanent Simplified Calculations Safe Harbour; *OECD*, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), July 2023, beschreibt den QDMTT Safe Harbour und den Transitional UTPR Safe Harbour.

¹¹⁴ Art 28 des GloBE-Gesetzes verweist lediglich auf eine vereinfachte Ermittlung von Ergänzungssteuern während einer Übergangsperiode; die GloBE-Verordnung erweitert das Safe-Harbour-Konzept jedoch um die dauerhaften Safe Harbours.

Berechnungsmethoden in diesem Dokument eingehend behandelt werden, findet der QDMTT Safe Harbour lediglich am Rande Erwähnung und wurde erst durch die administrativen Leitlinien vom Juli 2023 konkretisiert. Im Gegensatz dazu fehlt im Dokument jeglicher Verweis auf den Transitional UTPR Safe Harbour, der ebenfalls erst mit den administrativen Leitlinien vom Juli 2023 eingeführt wurde.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob dieser Safe Harbour nach liechtensteinischem Recht überhaupt zur Anwendung gelangen kann. Diese Frage ist eindeutig zu bejahen, da eine Nichtanwendung dem gemeinsamen Umsetzungsansatz des IF widersprechen würde. Die Tatsache, dass der Transitional UTPR Safe Harbour weder im GloBE-Gesetz noch in der GloBE-Verordnung erwähnt wird, dürfte vielmehr darauf zurückzuführen sein, dass das Inkrafttreten der UTPR-Ergänzungssteuer auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wurde. Damit besteht aus liechtensteinischer Sicht derzeit kein praktischer Bedarf, im Staat der obersten Muttergesellschaft anfallende niedrigbesteuerte Gewinne einer multinationalen Unternehmensgruppe durch einen Übergangsmechanismus von der liechtensteinischen UTPR-Ergänzungssteuer zu entlasten. Insgesamt ist die materielle Bedeutung des Transitional UTPR Safe Harbour aus liechtensteinischer Sicht daher als gering einzustufen.¹¹⁵ Da die UTPR-Ergänzungssteuer auch zum 1. Januar 2025 nicht in Kraft getreten ist, relativiert sich dessen Bedeutung noch weiter, da der Transitional UTPR Safe Harbour nur für Geschäftsjahre gilt, die vor dem 31. Dezember 2026 enden.

Der Transitional CbCR Safe Harbour erleichtert multinationalen Unternehmensgruppen den Nachweis, dass der globale Mindeststeuersatz nach dem GloBE-Standard in einer bestimmten Jurisdiktion eingehalten wird. Konkret gilt die in einer Jurisdiktion anfallende Ergänzungssteuer unter diesem Safe Harbour als null, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: (i) Umsatz und Gewinn laut länderbezogenem Bericht der multinationalen Unternehmensgruppe überschreiten nicht eine bestimmte de-minimis-Schwelle (de-minimis-Test); (ii) der vereinfachte effektive Steuersatz auf Basis länderbezogener Berichtsdaten unterschreitet nicht einen vorgegebenen Prozentsatz (vereinfachter ETR-Test); oder (iii) die nationale Unternehmensgruppe weist einen substanzbasierten Abzugsbetrag aus, der den Gewinn vor Steuern laut länderbezogenem Bericht übersteigt (Routinegewinn-Test). Art 3 Abs 1 Bst a der GloBE-Verordnung bestätigt ausdrücklich die Anwendbarkeit dieses Safe Harbours für die Ermittlung von Ergänzungssteuern nach den liechtensteinischen Mindestbesteuerungsvorschriften.

Die praktische Anwendung des Transitional CbCR Safe Harbours ist jedoch mit Herausforderungen verbunden, da die Umsatzschwelle für die Verpflichtung zur Abgabe eines

¹¹⁵ Ziel des Transitional UTPR Safe Harbour ist es, zu verhindern, dass das Recht zur Erhebung von Ergänzungssteuern infolge einer verzögerten Umsetzung einer QDMTT in der Jurisdiktion der obersten Muttergesellschaft auf ausländische Jurisdiktionen übergeht, siehe *OECD, Consolidated Commentary to the GloBE Model Rules Annex A: Abschn 4, Rn 1 ff.*

länderbezogenen Berichts in Liechtenstein bei 900 Millionen Schweizer Franken liegt.¹¹⁶ Damit sind die Schwellenwerte für die globale Mindestbesteuerung und die länderbezogene Berichterstattung, insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Aufwertung des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro, nicht harmonisiert. Folglich kann es Fälle geben, in denen Unternehmensgruppen zwar unter die GloBE-Regelungen fallen, jedoch nicht zur Abgabe eines länderbezogenen Berichts verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang stellen die administrativen Leitlinien vom Dezember 2023 klar, dass auch multinationale Unternehmensgruppen im Anwendungsbereich von GloBE, die aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht zur länderbezogenen Berichterstattung verpflichtet sind, dennoch vom Transitional CbCR Safe Harbour profitieren können. Gleichermaßen gilt für grosse inländische Gruppen, die mangels grenzüberschreitender Tätigkeit nicht zur länderbezogenen Berichterstattung verpflichtet sind.¹¹⁷ In solchen Fällen treten die Angaben aus qualifizierten Jahresrechnungen¹¹⁸ an die Stelle der Berichtsdaten, die im Rahmen eines regulären länderbezogenen Berichts übermittelt worden wären.

Der dauerhafte Safe Harbour auf Basis vereinfachter Berechnungsmethoden,¹¹⁹ der durch Art 3 Abs 1 Bst b der GloBE-Verordnung in nationales Recht überführt wurde, gewährt eine dauerhafte Entlastung von Ergänzungssteuern, sofern mindestens einer der drei bereits im Zusammenhang mit dem Transitional CbCR Safe Harbour beschriebenen Tests erfüllt ist. Im Unterschied zum Transitional CbCR Safe Harbour dürfen sich die Tests jedoch nicht auf länderbezogene Berichtsdaten stützen. Stattdessen sind vereinfachte Berechnungen vorzunehmen, die sich an den Vorgaben der GloBE-MV orientieren.¹²⁰ Die erste konkret ausgearbeitete vereinfachte Berechnung im Rahmen dieses Safe Harbours betrifft sogenannte nicht wesentliche Geschäftseinheiten (Non-material Constituent Entities).¹²¹ Durch den allgemeinen Verweis auf die dauerhaften Safe Harbours gemäss der OECD-

¹¹⁶ Der Abschlussbericht zu BEPS-Aktionspunkt 13 legt die Eintrittsschwelle in die Berichtspflicht auf 750 Millionen Euro oder einen annähernd entsprechenden Betrag in der jeweiligen Landeswährung zum Stand Januar 2015 fest. Jurisdiktionen, die ihren Schwellenwert in einer anderen Währung als dem Euro festlegen, sind jedoch nicht verpflichtet, diesen regelmässig an Wechselkursschwankungen anzupassen, siehe *OECD, Guidance on the Implementation of Country-by-Country Reporting: BEPS Action 13 (2024)* Abschn 4, Rn 1; Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC), das Gesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz) sowie die Änderung des Steuergesetzes (SteG) BuA 2016/99, 31 ff.

¹¹⁷ *OECD, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)*, December 2023 Abschn 2, Rn 20.

¹¹⁸ Die Definition umfasst sowohl Jahresrechnungen, die in Übereinstimmung mit dem Konzernrechnungslegungsstandard erstellt wurden, als auch solche, die auf einem anerkannten oder zugelassenen Rechnungslegungsstandard basieren, siehe *OECD, Safe Harbours and Penalty Relief* Abschn 1, Rn 17.

¹¹⁹ *OECD, Safe Harbours and Penalty Relief* Abschn 2.

¹²⁰ *Marchgraber, Die Safe Harbours der Globalen Mindestbesteuerung*, SWK 2023, 460 (461).

¹²¹ *OECD, Safe Harbours and Penalty Relief* Abschn 2, Rn 92 ff.

Dokumentation zu Safe Harbours und Sanktionserleichterungen in Art 3 Abs 1 Bst b der GloBE-Verordnung wird zudem sichergestellt, dass auch künftig entwickelte vereinfachte Berechnungen im Rahmen dieses dauerhaften Safe Harbours in liechtensteinisches Recht übernommen werden.

V. Schlussfolgerung

Ziel dieses Beitrags ist es, die Umsetzung der Zwei-Säulen-Lösung der OECD/G20, insbesondere der GloBE-MV, in das liechtensteinische Recht unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher, europarechtlicher und steuerpolitischer Einflussfaktoren darzustellen und zu analysieren. Die nationale Gesetzgebung muss dabei mehreren teilweise miteinander verflochtenen Zielsetzungen gerecht werden und gleichzeitig sicherstellen, dass die nationale Umsetzung mit dem gemeinsamen Umsetzungsansatz des IF im Einklang steht. Sie ist dabei verpflichtet, verfassungsrechtliche Vorgaben, insbesondere das Gleichbehandlungsgebot im Steuerrecht, sowie die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens zu wahren. Zugleich gilt es, die Auswirkungen der globalen Mindestbesteuerung auf ein wettbewerbsfähiges und effizientes Steuersystem zu würdigen, einen praktikablen Vollzug zu gewährleisten und die fiskalischen Interessen Liechtensteins zu wahren.

Die liechtensteinische Umsetzungsstrategie orientiert sich im Wesentlichen an einer kohärenten Übernahme des gemeinsamen Umsetzungsansatzes in nationales Recht. Dies geschieht durch eine weitreichende Verweiskonstruktion auf die GloBE-MV, den zugehörigen Kommentar sowie die administrativen Leitlinien. Soweit das nationale Recht über die Mindestanforderungen des gemeinsamen Umsetzungsansatzes hinausgeht, etwa durch die Einbeziehung inländischer Geschäftseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen und grosser inländischer Gruppen in den Anwendungsbereich der IIR-Ergänzungssteuer, werden diese Aspekte ausdrücklich gesetzlich normiert und systematisch in die Verweisungsstruktur eingebettet. Vor dem Hintergrund der derzeitigen internationalen Vorbehalte gegenüber der Einführung der UTPR wurde zudem deren Inkrafttreten in Liechtenstein ausgesetzt.

Ergänzend führt Liechtenstein auch eine nationale Ergänzungssteuer in Form einer QDMTT als zentrales Element des GloBE-Gesetzes ein. Die Implementierung einer QDMTT ist im Hinblick auf die weltweite Umsetzung der GloBE-MV eine naheliegende steuerstrategische Reaktion einer Jurisdiktion, da sie die nationale Besteuerungsgrundlage absichert, ohne für die betroffenen Unternehmensgruppen einen zusätzlichen Nachteil im Hinblick auf die insgesamt weltweit zu entrichtenden Ergänzungssteuern zu schaffen.¹²² Die liechtensteinische Ergänzungssteuer orientiert sich eng an den GloBE-MV und übernimmt auch deren Entlastungs- und Vereinfachungsmechanismen, wie beispielsweise den Verzicht auf ihre

¹²² Devereux/Vella, WTJ 2023, 323 (334); Englisch, Intertax 2022, 859 (866).

Erhebung in der Anfangsphase der internationalen Tätigkeit einer multinationalen Unternehmensgruppe. Die Ausgestaltung der QDMTT folgt grundsätzlich den Vorgaben der GloBE-MV, soweit der GloBE-Kommentar nichts Abweichendes vorsieht. Dadurch ist sie funktional gleichwertig zu den GloBE-MV ausgestaltet und erfüllt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des QDMTT Safe Harbours. Dies wurde kürzlich auch im Rahmen des übergangsweisen Qualifizierungsmechanismus (Transitional Qualification Mechanism) bestätigt.¹²³

Insgesamt hat Liechtenstein die GloBE-MV konsistent und verwaltungseffizient in nationales Recht überführt. Der gewählte Ansatz schafft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bekenntnis zur Zwei-Säulen-Lösung, der Sicherstellung der europarechtlichen Rechtskonformität, der Praktikabilität für Steuerpflichtige und Verwaltung sowie der Anpassungsfähigkeit des nationalen Rechts an zukünftige Entwicklungen auf Ebene des IF.

VI. Literaturverzeichnis

- Avi-Yonah*, The UTPR and the Treaties, TNI 2023.
- Baraké/Chouc/Neef/Zucman*, Revenue Effects of the Global Minimum Tax Under Pillar Two, Intertax 2022.
- Bendlinger*, The OECD’s Global Minimum Tax and its Implementation in the EU (2023).
- Berndt/Engstler/Grieder/Hongler/Hüweler/Menzer/Regli/Stocker*, Umsetzung der globalen Mindeststeuer in der Schweiz, FStR 2022.
- Bräumann/Kofler/Tumpel*, Pillar Two: Müssen auch EWR-Staaten «grosse inländische Gruppen» in die Mindestbesteuerung einbeziehen? IStR 2024, 77–87.
- Chand/Turina/Romanovska*, Tax Treaty Obstacles in Implementing the Pillar Two Global Minimum Tax Rules and a Possible Solution for Eliminating the Various Challenges, WTJ 2022, 3–50.
- Devereux/Vella/Wardell-Burrus*, Pillar 2: Rule Order, Incentives, and Tax Competition (2022).
- Devereux/Vella*, The Impact of the Global Minimum Tax on Tax Competition, WTJ 2023, 323–378.
- Dourado*, Pillar Two Model Rules: Inequalities Raised by the GloBE Rules, the Scope, and Carve-Outs, Intertax 2022, 282–285.
- Edigenössisches Finanzdepartement*, Erläuterungen zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) (2023).
- Englisch*, GloBE Rules and Tax Competition, Intertax 2022, 859–873.
- Hongler/Mosquera/Debelva/Chand/Chaisse*, UTPR – Potential Conflicts With International Law? TNI 2023, 141–151.
- Kofler/Schnitger*, Does «Initial Phase Relief» Make the EU Minimum Taxation Directive (2022/2523) Invalid? ET 2023, 186–197.
- Marchgraber*, Die Safe Harbours der Globalen Mindestbesteuerung, SWK 2023, 460.

¹²³ *OECD*, Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), Central Record of Legislation with Transitional Qualified Status.

- Matteotti*, Enge kantonale Gestaltungsspielräume bei Steuersatzerhöhungen für von GloBE betroffene Unternehmungen, ASA 2023, 617–668.
- OECD*, Addressing the Tax Challenges of the Digital Economy. Action 1: 2015 Final Report (2015).
- OECD*, Guidance on the Implementation of Country-by-Country Reporting: BEPS Action 13 (2024).
- OECD*, Minimum Tax Implementation Handbook (Pillar Two) (2023).
- OECD*, Model Tax Convention on Income and on Capital 2017 (Full Version) (2019).
- OECD*, Multilateral Convention to Facilitate the Implementation of the Pillar Two Subject to Tax Rule (2023).
- OECD*, Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent BEPS (2017).
- OECD*, Safe Harbours and Penalty Relief: Global Anti-Base Erosion Rules (Pillar Two) (2022).
- OECD*, Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy (2021).
- OECD*, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on Article 8.1.4 and 8.1.5 of the Global Anti-Base Erosion Model Rules (January 2025) (2025).
- OECD*, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on Article 9.1 of the Global Anti-Base Erosion Model Rules (2025).
- OECD*, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), Central Record of Legislation with Transitional Qualified Status (2025).
- OECD*, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), December 2023 (2023).
- OECD*, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), February 2023 (2023).
- OECD*, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), July 2023 (2023).
- OECD*, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), June 2024 (2024).
- OECD*, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Consolidated Commentary to the Global Anti-Base Erosion Model Rules (2025).
- OECD*, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two) (2021).
- OECD*, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – GloBE Information Return (Pillar Two) (2023).
- OECD*, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Subject to Tax Rule (Pillar Two) (2023).
- Pinto Nogueira/Turina*, Pillar Two and EU Law, in *Perdelwitz/Turina* (Hrsg), Global Minimum Taxation? An Analysis of the Global Anti-Base Erosion Initiative (2021).
- Reitz*, Revenue Effects of the OECD Corporate Tax Reform An Updated Impact Assessment of Pillar Two, IFF-HSG Working Papers No. 2023-17 2023.
- Schoueri*, Some Considerations on the Limitation of Substance-Based Carve-Out in the Income Inclusion Rule of Pillar Two, BFIT 2021, 543–548.

Szudoczky, Does the Implementation of Pillar Two Require Changes to Tax Treaties? SWI 2023, 144–152.

Wenz/Kaiser, Besteuerung liechtensteinischer Verbundspersonen, in *Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz* (Hrsg), Festschrift 100 Jahre PGR (in Vorbereitung).

Wenz/Kaiser, The Implementation of the Global Minimum Corporate Tax in Liechtenstein, in *Kofler/Lang/Pistone/Rust/Schuch/Spies/Staringer/Szudoczky* (Hrsg), The Implementation of the Global Minimum Corporate Tax (2025, in Vorbereitung).

Alternative Konzepte zur Besteuerung von segmentierten Verbandspersonen

Martin Wenz und Niklas Kaiser***

Inhaltsübersicht

I.	Charakteristika segmentierter Verbandspersonen in Liechtenstein	229
II.	Herausforderungen segmentierter Verbandspersonen in Liechtenstein	231
III.	Ertragsbesteuerung segmentierter Verbandspersonen in Liechtenstein de lege lata	232
IV.	Ertragsbesteuerung segmentierter Verbandspersonen in Liechtenstein de lege ferenda	234
A.	Einheitsmodell	235
B.	Trennungs- oder Separationsmodell	238
C.	Optionsmodell	242
D.	Inkorporationsmodell	243
V.	Abschliessende Würdigung	246
VI.	Literaturverzeichnis	248

I. Charakteristika segmentierter Verbandspersonen in Liechtenstein

In Liechtenstein sind Verbandspersonen, welche seit dem 1. Januar 2015 nach Art 243 Abs 1 PGR als sogenannte segmentierte Verbandspersonen (Protected Cell Companies, PCC) errichtet werden können, in den Artikeln 243 bis 243h des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) geregelt.¹ Die liechtensteinische segmentierte Verbandsperson ist aller-

* Professor Dr. Martin Wenz ist Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht an der Liechtenstein Business Law School der Universität Liechtenstein in Vaduz.

** Niklas Kaiser, MSc, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Professur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht an der Liechtenstein Business Law School der Universität Liechtenstein in Vaduz.

¹ Gesetz vom 7. November 2014 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts LGBI 2014/362; Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Segmentierte Verbandsperson/Protected Cell Company) Nr 2014/69.

dings keine eigenständige Verbandsperson, sondern eröffnet vielmehr als Organisationsform die Möglichkeit, bestehende und etablierte, aber auch neu zu errichtende Verbandspersonen, insbesondere Aktiengesellschaften, Anstalten und Stiftungen, als segmentierte Verbandsperson mit verschiedenen Segmenten (Zellen, cells) auszustalten, sofern diese einen oder mehrere der bestimmten und in Art 243 Abs 1 PGR enumerativ bzw taxativ aufgezählten Zwecke verfolgt:

- gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne von Art 107 Abs 4a PGR;
- Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen);
- Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen;
- Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme nach Massgabe der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften.

Die liechtensteinische segmentierte Verbandsperson ist somit als gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform und nicht als weitere Gesellschafts- oder Rechtsform zu verstehen, mithin erweitert sie den numerus clausus der bestehenden Verbandsformen nicht.²

Das wesentliche Merkmal einer PCC besteht darin, dass eine segmentierte Verbandsperson nach Art 243 Abs 2 PGR eine oder mehrere Segmente (Zellen) hat. Da diese nach Art 243 Abs 3 S 2 PGR aber über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, ist auch die liechtensteinische segmentierte Verbandsperson ungeachtet der bestehenden Segmentierung stets als einheitliche Verbandsperson zu verstehen.

Den jeweiligen Segmenten bzw Zellen sind nach Art 243 Abs 2 PGR bestimmte Vermögenswerte ausdrücklich und ausschliesslich zuzuordnen (Segment- bzw Zellenvermögen), während das Kernvermögen nach Art 243e Abs 1 PGR jene Vermögenswerte umfasst, welche keinem bestimmten Segment (Zelle) zugeordnet sind. Jedes Segment (Zelle) ist zudem nach Art 243 Abs 3 S 1 PGR einem bestimmten Tätigkeitsbereich unterworfen.³

Bei der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson haftet bei vertraglichen Ansprüchen Dritter nach Art 243f Abs 2 PGR primär das dem betreffenden Segment zuzuordnende Vermögen, auf dessen Tätigkeitsbereich sich der konkrete Anspruch begründet, und sekundär (nachrangig) das Kernvermögen. Demgegenüber haftet bei ausservertraglichen Ansprüchen Dritter, wozu auch die steuerlichen Verpflichtungen einer

² BuA Nr 2014/69, 12; dazu vgl auch *Helbock*, Besondere Aspekte der Segmentierten Verbandsperson (PCC) in Liechtenstein, LJZ 2018, 22 (22); *Maute/Gasser/Willi*, Besteuerung der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson aus schweizerischer Sicht, StR 2015, 548 (548); *Meyer/Bubalovic*, Liechtenstein: Protected Cell Company als Instrument für nachhaltige Investitionsstrukturen? StR 2018, 670 (670); *Schurr/Wohlgenannt*, Einführung der segmentierten Verbandsperson in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), LJZ 2015, 23 (28).

³ Dazu vgl auch *Helbock*, LJZ 2018, 22 (22); *Maute/Gasser/Willi*, StR 2015, 548 (549); *Meyer/Bubalovic*, StR 2018, 670 (672).

segmentierten Verbandsperson zählen, nach Art 243f Abs 3 PGR primär das Kernvermögen und sekundär (nachrangig) das Vermögen des/der den Anspruch (die Steuerzahlung) verursachenden Segments/Segmente.⁴

II. Herausforderungen segmentierter Verbandspersonen in Liechtenstein

Gegenwärtig leidet die Attraktivität der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson insbesondere an den restriktiven Beschränkungen der von ihr verfolgbaren Zwecksetzungen nach Art 243 Abs 1 PGR.

Dementsprechend könnte die Attraktivität der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson insbesondere durch die Öffnung und Erweiterung der von ihr verfolgbaren Zwecksetzungen nach Art 243 Abs 1 PGR erreicht werden, indem insbesondere die Verwaltung eigenen Vermögens mit der Möglichkeit auch von Finanzierungen zugelassen wird, um dadurch vor allem auch für Family Offices und für weitere Überlegungen zur Strukturierung von Unternehmen und Vermögen attraktiver zu sein.

Zur weiteren Steigerung der Attraktivität einer liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson mit separierten Segmenten (Protected Cell Companies, PCC) könnte darüber hinaus auch über die ergänzende Einführung einer liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson mit auch rechtlich separierten Segmenten, welche über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit verfügen (Incorporated Cell Companies, ICC), nachgedacht werden.

Aus ertragssteuerlicher Perspektive soll nachfolgend dementsprechend auf folgende Themen näher eingegangen werden:

- die Ertragsbesteuerung segmentierter Verbandspersonen in Liechtenstein de lege lata, mithin auf die Ertragsbesteuerung segmentierter liechtensteinischer Verbandspersonen auf Basis der von ihr gegenwärtig verfolgbaren Zwecksetzungen nach Art 243 Abs 1 PGR;
- die Ertragsbesteuerung segmentierter Verbandspersonen in Liechtenstein de lege ferenda, mithin auf die Ertragsbesteuerung segmentierter liechtensteinischer Verbandspersonen nach alternativen Besteuerungsmodellen auf Basis einerseits der von ihr gegenwärtig verfolgbaren Zwecksetzungen nach Art 243 Abs 1 PGR und andererseits auf Basis einer möglichen erweiterten und geöffneten Zwecksetzung nach Art 243 Abs 1 PGR wonach de lege ferenda insbesondere auch die Verwaltung eigenen Vermögens mit der Möglichkeit auch von Finanzierungen als Zwecksetzung zugelassen wird.

⁴ Dazu vgl auch *Helbock*, LJZ 2018, 22 (27); *Meyer/Bubalovic*, StR 2018, 670 (673); *Maute/Gasser/Willi*, StR 2015, 548 (550).

Abschliessend erfolgt eine kurze Würdigung mit Bezug auf die nachfolgenden Überlegungen und Analysen.

III. Ertragsbesteuerung segmentierter Verbandspersonen in Liechtenstein de lege lata

(1) Persönliche Ertragssteuerpflicht: In Liechtenstein unterliegen Verbandspersonen,⁵ welche nach Art 243 Abs 1 PGR als sogenannte segmentierte Verbandsperson errichtet werden und gegenwärtig die verschiedenen Zwecksetzungen nach Art 243 Abs 1 PGR verfolgen können sowie zumindest ihren Sitz und regelmässig auch den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung im Inland haben, jeweils einheitlich und als Ganzes der persönlich unbeschränkten Ertragssteuerpflicht nach Art 44 Abs 1 Bst a, c SteG sowie ggf auch – sofern massgeblich – einheitlich, mithin nur einmal jährlich der Mindestertragssteuer iHv CHF 1.800 nach Art 62 Abs 1–2 SteG.⁶ Die einzelnen Segmente (Zellen) sind ertragssteuerlich demgegenüber unbeachtlich, zumal sie nach Art 243 Abs 3 PGR über keine eigenständige Rechtspersönlichkeit verfügen und damit auch keine eigenständige Steuersubjektfähigkeit besitzen können. Dementsprechend sind zweckbedingt regulatorisch zulässige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen verschiedenen Segmenten (Zellen) ein und derselben segmentierten Verbandsperson generell unbeachtlich, unterliegen nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz nach Art 49 SteG und führen auch nicht zu einer Realisation stiller Reserven.

Alternativ können segmentierte Verbandspersonen in Liechtenstein entsprechend ihrer tatsächlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgestaltung auch der persönlich unbeschränkten Ertragssteuerpflicht nach Art 44 Abs 1 Bst b SteG unterliegen, sofern sie als Investmentfonds iSd UCITSG, AIFMG oder IUG zu qualifizieren sind.

(2) Sachliche Ertragssteuerpflicht: Die Ertragssteuer einer unbeschränkt ertragssteuerpflichtigen segmentierten Verbandsperson (PCC) bemisst sich gemäss Art 47 Abs 1 SteG nach dem steuerpflichtigen Reinertrag der gesamten segmentierten Verbandsperson unter Anwendung des Steuersatzes iHv 12.5% gemäss Art 61 SteG. Der steuerpflichtige Reinertrag der betreffenden PCC ergibt sich nach Massgabe der nach dem PGR zu erstellenden Jahresrechnung (Massgeblichkeit der Handelsbilanz) unter Berücksichtigung verschiedener steuerlicher Modifikationen nach den Art 47 Abs 3–7 bis Art 60 SteG.⁷

⁵ Dazu vgl auch *Wenz/Kaiser*, Besteuerung liechtensteinischer Verbandspersonen, in *Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz* (Hrsg), Festschrift 100 Jahre PGR (in Vorbereitung).

⁶ Grundlegend zur Besteuerung von liechtensteinischen segmentierten Verbandspersonen vgl auch *Benedetter/Knörzer*, Besteuerung einer segmentierten Verbandsperson in Liechtenstein, ZFS 2015, 264 (265–266); *Helbock*, LJZ 2018, 22 (29); *Meyer/Bubalovic*, StR 2018, 670 (674); *Maute/Gasser/Willi*, StR 2015, 548 (551).

⁷ Dazu vgl auch *Wenz/Kaiser* in *Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz*.

Demgegenüber ist die individuelle Zusammensetzung des steuerpflichtigen Reinertrags einzelner Segmente (Zellen) einer segmentierten Verbandsperson ertragssteuerlich nicht von Bedeutung. So sind beispielsweise positive steuerpflichtige Reinerträge einzelner Segmente (Zellen) mit negativen steuerpflichtigen Reinerträgen anderer Segmente (Zellen) derselben segmentierten Verbandsperson stets und periodengleich miteinander zu verrechnen. Eine segmentierte Verbandsperson verfügt insgesamt also stets nur über einen einzigen einheitlich ermittelten steuerpflichtigen Reinertrag pro Steuerjahr und hat auch nur diesen einen steuerpflichtigen Reinertrag im Rahmen der Steuererklärung zu ermitteln und auszuweisen (einheitliche Steuerrechnung).

(3) Besteuerung als Privatvermögensstruktur: Eine segmentierte Verbandsperson kann als individuelles Ertragssteuersubjekt generell nur einheitlich und als Ganzes die Anforderungen betreffend die Qualifikation als Privatvermögensstruktur (PVS) nach Art 64 Abs 1–3 SteG erfüllen und unterliegt insoweit nach Art 64 Abs 8 SteG generell auch nur einheitlich und einmal als Ganzes der jährlichen Mindestertragsbesteuerung iHv CHF 1.800.⁸ Massgeblich für die Qualifikation einer segmentierten Verbandsperson als pauschal-besteuerte Privatvermögensstruktur ist, dass nicht nur der Kern, sondern auch alle einzelnen Segmente (Zellen) einer segmentierten Verbandsperson sämtliche massgeblichen Voraussetzungen individuell und damit auch gesamthaft erfüllen. Eine entsprechende Qualifikation nur einzelner Segmente (Zellen) als partielle PVS mit entsprechend partieller Mindestertragsbesteuerung ist demgegenüber nicht möglich.

(4) Besteuerung als gemeinnützige juristische Person: Eine segmentierte Verbandsperson kann als individuelles Ertragssteuersubjekt generell nur einheitlich und als Ganzes die Voraussetzungen betreffend die Steuerbefreiung für gemeinnützige juristische Personen nach Art 4 Abs 2 SteG erfüllen.⁹ Massgeblich für die Qualifikation einer segmentierten Verbandsperson als steuerbefreite gemeinnützige juristische Person ist, dass nicht nur der Kern, sondern auch alle einzelnen Segmente (Zellen) einer segmentierten Verbandsperson sämtliche massgeblichen Voraussetzungen individuell und damit auch gesamthaft erfüllen. Eine entsprechende Qualifikation nur einzelner Segmente (Zellen) und eine damit einhergehende nur partielle Steuerbefreiung einzelner Segmente (Zellen) ist demgegenüber nicht möglich.

(5) Ertragssteuerschuld: Die Ertragssteuerschuld einer segmentierten Verbandsperson stellt nach Art 243f Abs 3 PGR einen ausservertraglichen Anspruch Dritter dar. Dieser ist primär aus dem Kernvermögen und sekundär aus dem jeweiligen Segmentvermögen des die Ertragssteuerschuld verursachenden Segments, auf dessen Tätigkeitsbereich sich der konkrete Anspruch begründet bzw aus denjenigen Segmentvermögen der die Ertragssteuerschuld verursachenden Segmente, auf deren Tätigkeitsbereiche sich der konkrete Anspruch begründet, zu bedienen.

⁸ Dazu vgl auch Wenz/Kaiser in Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz.

⁹ Dazu vgl auch Wenz/Kaiser in Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz.

(6) Abkommensberechtigung: Verbandspersonen, welche nach Art 243 Abs 1 PGR als sogenannte segmentierte Verbandsperson in Liechtenstein errichtet werden, unterliegen in Liechtenstein einheitlich und als Ganzes nach Art 44 Abs 1 SteG der persönlich unbeschränkten Ertragssteuerpflicht und können dementsprechend als in Liechtenstein ansässige juristische Personen entsprechend Art 1 und 4 Abs 1 OECD-Musterabkommen grundsätzlich sämtliche liechtensteinischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) anwenden. Auch die Doppelbesteuerungsabkommen stellen dementsprechend auf die jeweilige segmentierte Verbandsperson in ihrer Gesamtheit ab, vorbehaltlich vermeintlicher abkommensrechtlicher Sonderbestimmungen zu segmentierten Verbandspersonen. Dies gilt auch in Bezug auf die Erfüllung von zusätzlichen unilateralen oder abkommensrechtlichen Anforderungen und Substanzvoraussetzungen für die jeweilige Anwendung von entsprechenden DBA.

IV. Ertragsbesteuerung segmentierter Verbandspersonen in Liechtenstein de lege ferenda

Für die Steigerung der Attraktivität einer segmentierten Verbandsperson kann insbesondere die Öffnung und Erweiterung der von ihr zulässigerweise verfolgbaren Zwecksetzungen nach Art 243 Abs 1 PGR massgeblich sein. Wie bereits ausgeführt könnte die Attraktivität der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson insbesondere dadurch gesteigert werden, dass über die bisherigen Zwecksetzungen nach Art 243 Abs 1 PGR hinaus auch die Verwaltung des eigenen Vermögens mit der Möglichkeit auch von Finanzierungen zugelassen wird, um dadurch vor allem auch für Family Offices und für weitere Überlegungen zur Strukturierung von Unternehmen und Vermögen attraktiver zu sein.

Aus ertragssteuerlicher Sicht und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer fokussierten rechtsvergleichenden Analyse können unter besonderer Berücksichtigung einer möglichen Erweiterung und Öffnung der Zwecksetzungen nach Art 243 Abs 1 PGR um die Verwaltung des eigenen Vermögens insbesondere die nachfolgenden Überlegungen einschließlich potenzieller Auswirkungen auf die damit verbundenen Ertragssteuereinnahmen angestellt werden. Dabei können und sollen folgende vier verschiedene Modelle zur Ertragsbesteuerung von segmentierten Verbandspersonen unterschieden und zumindest grundlegend skizziert werden, wobei dies allerdings weder aus nationaler noch aus internationaler Perspektive mit einer gesamthaften oder gar abschliessenden Beschreibung eines jeweils implementierbaren Steuermodells missverstanden werden darf:

- Einheitsmodell;
- Trennungs- oder Separationsmodell;
- Optionsmodell;
- Inkorporationsmodell.

A. Einheitsmodell

Beim Einheitsmodell unterliegen segmentierte Verbandspersonen jeweils einheitlich und als Ganzes der Ertragsbesteuerung, während die einzelnen Segmente (Zellen) keine eigenständigen Steuersubjekte darstellen. Dieses Modell wird gegenwärtig von Liechtenstein (siehe Abschnitt III) sowie auch von Guernsey¹⁰, Jersey¹¹ und der Isle of Man¹² angewendet.

So unterliegen in Liechtenstein diejenigen Verbandspersonen, welche nach Art 243 Abs 1 PGR als segmentierte Verbandsperson errichtet werden, jeweils einheitlich und als Ganzes der unbeschränkten Ertragssteuerpflicht nach Art 44 Abs 1 SteG sowie ggf auch – sofern massgeblich – einheitlich und nur einmal ggf der Mindestertragssteuer iHv jährlich CHF 1.800 nach Art 62 Abs 1–2 SteG.¹³ Die einzelnen Segmente (Zellen) sind ertragssteuerlich demgegenüber unbeachtlich, zumal sie nach Art 243 Abs 3 PGR über keine eigenständige Rechtspersönlichkeit verfügen und damit auch keine eigenständige Steuersubjektfähigkeit besitzen können. Dementsprechend sind zweckbedingt regulatorisch zulässige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen verschiedenen Segmenten (Zellen) ein und derselben segmentierten Verbandsperson generell unbeachtlich, unterliegen nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz nach Art 49 SteG und führen auch nicht zu einer Realisation stiller Reserven.

Die Ertragssteuer einer segmentierten Verbandsperson bemisst sich nach Art 47 Abs 1 SteG gemäss dem steuerpflichtigen Reinertrag der gesamten segmentierten Verbandsperson, welcher sich nach Massgabe der nach dem PGR zu erstellenden Jahresrechnung (Massgeblichkeit der Handelsbilanz) unter Berücksichtigung verschiedener steuerlicher Modifikationen nach den Art 47 Abs 3–7 bis Art 60 SteG ergibt sowie unter Anwendung des Steuersatzes iHv 12.5% gemäss Art 61 SteG.¹⁴ Die individuelle Zusammensetzung des steuerpflichtigen Reinertrags einzelner Segmente (Zellen) einer PCC ist dagegen nicht von Bedeutung, mithin sind positive steuerpflichtige Reinerträge einzelner Segmente (Zellen) mit negativen steuerpflichtigen Reinerträgen anderer Segmente (Zellen) derselben segmentierten Verbandsperson stets und periodengleich miteinander zu verrechnen. Eine segmen-

¹⁰ Companies (Guernsey) Law OIC 2008/8, §§ 437-467; dazu vgl auch *Alexander/Andersen/Boyce/Carey/Crosland/Lane/Morgan*, Guernsey as an investment funds domicile: benefits and regulations, JIC 2021, 309 (315); *Imperium Group*, Protected Cell Companies (PCCs) – Incorporated Cell Companies (ICCs) (2020); *Appleby*, Cell Companies in Guernsey, applebyglobal.com (Stand 3. 1. 2023).

¹¹ Companies (Jersey) Law 1991, Art 127YA-127YW, integriert durch Jersey Companies (Amendment No. 8) (Jersey) Law 2005 L 2005/37; dazu vgl auch *Richards*, Cell technology: An innovative type of cell company in Jersey is set to create structured finance and umbrella fund opportunities, IFLR 2007, 36; *Griffin/Milner/Mulholland/O'Connor*, Jersey as an investment funds domicile: benefits and regulations, JOIC 2021, 266 (278).

¹² Isle of Man Companies Act 2006 c 13, §§ 114-135.

¹³ Dazu vgl auch *Wenz/Kaiser* in *Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz*.

¹⁴ Dazu vgl auch *Wenz/Kaiser* in *Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz*.

tierte Verbandsperson verfügt insgesamt also stets nur über einen einheitlich ermittelten steuerpflichtigen Reinertrag pro Steuerjahr und hat auch nur diesen einen steuerpflichtigen Reinertrag im Rahmen der Steuererklärung zu ermitteln und auszuweisen (einheitliche Steuerrechnung).

Eine segmentierte Verbandsperson kann und hat dementsprechend auch nur einheitlich und als Ganzes die Voraussetzungen betreffend die Besteuerung als Privatvermögensstruktur nach Art 64 SteG oder betreffend die Steuerbefreiung als gemeinnützige juristische Person nach Art 4 Abs 2 SteG zu erfüllen.

Da die Ertragssteuerschuld einen ausservertraglichen Anspruch Dritter nach Art 243f Abs 3 PGR darstellt, ist dieser primär aus dem Kernvermögen und sekundär aus dem/den jeweiligen Segmentvermögen des/der die Ertragssteuerschuld verursachenden Segments/ Segmente auf deren Tätigkeitsbereich/Tätigkeitsbereiche sich der konkrete Anspruch begründet, zu bedienen.

Segmentierte Verbandspersonen nach Art 243 Abs 1 PGR unterliegen in Liechtenstein einheitlich und als Ganzes nach Art 44 Abs 1 SteG der persönlich unbeschränkten Ertragssteuerpflicht und können dementsprechend als in Liechtenstein ansässige juristische Personen nach Art 1 und 4 Abs 1 OECD-Musterabkommen grundsätzlich sämtliche liechtensteinische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) anwenden, vorbehaltlich vermeintlicher abkommensrechtlicher Sonderbestimmungen. Dies gilt auch in Bezug auf die Erfüllung von zusätzlichen unilateralen oder abkommensrechtlichen Anforderungen und Substanzvoraussetzungen für die jeweilige Anwendung von entsprechenden DBA.

Zur Illustration der Ertragsbesteuerung einer segmentierten Verbandsperson nach dem Einheitsmodell vgl grundlegend auch das nachfolgende Beispiel 1.

Beispiel 1

Ertragsbesteuerung einer segmentierten Verbandsperson nach dem Einheitsmodell

Steuerpflichtiger Reinertrag	2021	2022	2023	2024
AG mit Segment 1	120.000	120.000	80.000	80.000
AG mit Segment 2	20.000	-20.000	20.000	20.000
Ertragssteuer AG-Verbands- person insgesamt	17.500 140.000	12.500 100.000	12.500 100.000	12.500 100.000

Die Charakteristika der Ertragsbesteuerung einer segmentierten Verbandsperson nach dem gegenwärtig auch in Liechtenstein anzuwendenden Einheitsmodell können wie folgt zusammengefasst werden, unabhängig davon, ob ausschliesslich auf die gegenwärtig verfolgbaren Zwecksetzungen nach Art 243 Abs 1 PGR oder auf eine um die Verwaltung

des eigenen Vermögens erweiterte und insoweit geöffnete Zwecksetzung segmentierter Verbandspersonen nach Art 243 Abs 1 PGR abgestellt wird:

- ertragssteuerpflichtig ist jeweils einheitlich und als Ganzes nur die jeweilige segmentierte Verbandsperson mit ihrem gesamten einheitlich ermittelten steuerpflichtigen Reinertrag iHv 12.5%;
- die Mindestertragssteuer iHv jährlich CHF 1.800 fällt – sofern überhaupt – nur einmal auf Ebene der segmentierten Verbandsperson an;
- zulässige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen verschiedenen Segmenten (Zellen) ein und derselben segmentierten Verbandsperson sind generell unbeachtlich, unterliegen nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz und führen auch nicht zu einer Realisation stiller Reserven;
- positive und negative steuerpflichtige Reinerträge einzelner Segmente (Zellen) derselben segmentierten Verbandsperson sind stets und periodengleich miteinander zu verrechnen, um den einheitlich ermittelten steuerpflichtigen Reinertrag der betreffenden PCC als positives oder negatives (vortragsfähiges) Ergebnis vor Ertragssteuern zu ermitteln; Verluste einzelner Segmente (Zellen) können darüber hinaus zellenweise somit weder vorgetragen noch zukünftig miteinander verrechnet werden;
- abkommensberechtigt ist jeweils einheitlich und als Ganzes nur die jeweilige unbeschränkt ertragssteuerpflichtige und ansässige segmentierte Verbandsperson selbst.

Durch eine zukünftig potenziell erweiterte Zwecksetzung segmentierter Verbandspersonen nach Art 243 Abs 1 PGR um die Verwaltung eigenen Vermögens können – damit verbunden – die Ertragssteuereinnahmen bei Anwendung des Einheitsmodells möglicherweise allerdings negativ beeinflusst werden. Dies resultiert weniger aus dem Vergleich der Ertragsbesteuerung einer bestehenden segmentierten Verbandspersonen per se ohne und mit erweiterter Zwecksetzung, wenngleich dies nicht ausgeschlossen ist. Vielmehr besteht steuersystematisch die Möglichkeit, dass bei einer erweiterten Zwecksetzung segmentierter Verbandspersonen nach Art 243 Abs 1 PGR zukünftig beispielsweise für verschiedene Familienstämme nicht mehr einzelne unwiderrufliche Stiftungen errichtet werden, welche individuell der Ertragsbesteuerung sowie ggf auch der Mindestertragssteuer unterliegen und auf die auch die Vorschriften über die Gruppenbesteuerung in Ermangelung von Beteiligungen nicht angewendet werden können, sondern nur eine einzige unwiderrufliche PCC-Stiftung mit verschiedenen Zellen errichtet wird, welche gesamthaft und einmalig als Ganzes der Ertragsbesteuerung sowie ggf auch der Mindestertragssteuer unterliegt.

Dementsprechend bestünde im gegenwärtig anzuwendenden Einheitsmodell beim Einsatz einer einzigen PCC-Stiftung anstelle verschiedener Stiftungen die Möglichkeit eines umfassenden, zweckbedingt bislang ausgeschlossenen periodengleichen und ergänzend eines periodenübergreifenden Ausgleichs von Gewinnen und Verlusten verschiedener Segmente (Zellen) aufgrund von zellenweise überschüssenden und nunmehr verrechenbaren oder zumindest vortragsfähigen und zukünftig verrechenbaren Aufwendungen (siehe Beispiel 2). In Bezug auf bislang nicht verrechenbare Eigenkapital-Zinsen gilt dies nur, sofern diese

nunmehr periodengleich verrechnet werden können, da durch sie nach Art 54 Abs 1 S 2 SteG kein laufender Verlust entstehen oder sich erhöhen kann, mithin somit auch kein vortragsfähiger und nur zukünftig verrechenbarer Verlust entstehen kann.

Beispiel 2

Ertragsbesteuerung mehrerer Verbandspersonen versus einer segmentierten Verbandsperson mit verschiedenen Segmenten (Zellen) nach dem Einheitsmodell

Steuerpflichtiger Reinertrag	2021	2022	2023	2024
Ertragssteuer Stiftung 1	12.500 100.000	12.500 100.000	12.500 100.000	12.500 100.000
Ertragssteuer Stiftung 2	1.800 -100.000	1.800 -100.000	1.800 -100.000	1.800 -100.000
Summe Ertragssteuern Summe Stiftung 1 und Stiftung 2	14.300 100.000	14.300 100.000	14.300 100.000	14.300 100.000

Steuerpflichtiger Reinertrag	2021	2022	2023	2024
PCC-Stiftung mit Segment 1	100.000	100.000	100.000	100.000
PCC-Stiftung mit Segment 2	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000
Ertragssteuer PCC-Stiftung insgesamt	1.800 0	1.800 0	1.800 0	1.800 0

B. Trennungs- oder Separationsmodell

Im Trennungs- oder Separationsmodell unterliegen die einzelnen Segmente (Zellen) einer segmentierten Verbandsperson jeweils individuell als eigenständige Steuersubjekte der Ertragsbesteuerung, auch wenn sie rechtlich nicht verselbstständigt sind (steuerliche Selbstständigkeitsfiktion). Dieses Modell wird gegenwärtig in etwa auch von Malta¹⁵ angewendet.

¹⁵ Malta Companies Act (Cell Companies Carrying on Business of Insurance) LN 2010/243; dazu vgl auch *Azzopardi*, An analysis of the opportunities and challenges of Maltese-licensed PCCs; *Cremona*, Malta: a foundation's DNA – cell structures as building blocks of a Maltese foundation,

Auf Liechtenstein übertragen würden bei Verbandspersonen, welche nach Art 243 Abs 1 PGR als segmentierte Verbandsperson errichtet werden, die verschiedenen Segmente (Zellen) individuell der unbeschränkten Ertragssteuerpflicht nach Art 44 Abs 1 SteG unterliegen; zudem hätten sie jeweils ggf auch – sofern massgeblich – die Mindestertragssteuer iHv CHF 1.800 nach Art 62 Abs 1–2 SteG zu entrichten. Alternativ kann für die nur einmalige Entrichtung der jährlichen Mindestertragssteuer iHv CHF 1.800 aber auch auf die Summe der individuellen Segmentertragssteuern und zumindest insoweit auf die gesamte segmentierte Verbandsperson abgestellt werden.

Nach dem Trennungs- oder Separationsmodell würde sich die Ertragssteuer jedes Segments (Zelle) einer segmentierten Verbandsperson nach dem individuell zu ermittelnden steuerpflichtigen Reinertrag des jeweiligen Segments (Zelle), welcher sich nach Massgabe einer nach dem PGR zu erstellenden individuellen Segmentjahresrechnung unter Berücksichtigung verschiedener steuerlicher Modifikationen ergibt, sowie unter Anwendung des Steuersatzes iHv 12.5% bemessen. Für zulässige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen verschiedenen Segmenten (Zellen) ein und derselben segmentierten Verbandsperson wäre idR der Fremdvergleichsgrundsatz nach Art 49 SteG zu beachten, wodurch es bei segmentübergreifenden Lieferungsbeziehungen idR zu einer Realisation stiller Reserven kommen würde.

Negative steuerpflichtige Reinerträge einzelner Segmente (Zellen) könnten – wenn überhaupt¹⁶ – nur vorgetragen und zukünftig mit positiven steuerpflichtigen Reinerträgen des selben Segments (Zelle) verrechnet werden. Zudem hätte insoweit grundsätzlich jedes Segment (Zelle) eine eigenständige Segmentsteuererklärung zu erstellen (eigenständige statt einheitliche Steuerrechnungen).

Da das europäische Beihilfenrecht soweit ersichtlich auf die jeweilige Verbandsperson (Rechtsform) insgesamt abstellt, sollte für die Qualifikation einer segmentierten Verbandsperson betreffend die Besteuerung als Privatvermögensstruktur nach Art 64 SteG oder betreffend die Steuerbefreiung als gemeinnützige juristische Person nach Art 4 Abs 2 SteG auch weiterhin auf die jeweilige Verbandsperson (Rechtsform) insgesamt und nicht etwa auf einzelne Segmente (Zellen) Bezug genommen werden.

Abkommensberechtigt nach Art 1 und 4 Abs 1 OECD-Musterabkommen könnten grundsätzlich nunmehr die einzelnen unbeschränkt ertragssteuerpflichtigen und ansässigen Segmente (Zellen) einer segmentierten Verbandsperson sein, wobei diese Würdigung insbesondere aber auch von der entsprechenden Qualifikation des anderen DBA-Vertragsstaates abhängt. Betreffend die Erfüllung von zusätzlichen unilateralen oder abkommensrechtlichen Anforderungen und Substanzvoraussetzungen für die jeweilige Anwendung von ent-

T&T 2011, 569; Benedetter/Knörzer, ZFS 2015, 264 (265); FinanceMalta, Protected Cell Companies Fact Sheet: 2015-2016 (2016).

¹⁶ In Bezug auf den Eigenkapital-Zinsabzug ist Art 54 Abs 1 S 2 SteG zu beachten, wonach durch diesen kein laufender Verlust entstehen oder sich erhöhen kann.

sprechenden DBA ist insoweit möglicherweise ebenfalls ausschliesslich auf die einzelnen Segmente (Zellen) abzustellen.

Zur Illustration der Ertragsbesteuerung einer segmentierten Verbandsperson nach dem Trennungs- oder Separationsmodell vgl grundlegend auch die nachfolgenden Beispiele 3 und 4.

Beispiel 3

Ertragsbesteuerung einer segmentierten Verbandsperson nach dem Trennungs- oder Separationsmodell mit Mindestertragssteuer pro Segment

Steuerpflichtiger Reinertrag	2021	2022	2023	2024
Ertragssteuer PCC-Stiftung mit Segment 1	15.000 120.000	15.000 120.000	10.000 80.000	10.000 80.000
Ertragssteuer PCC-Stiftung mit Segment 2	2.500 20.000	1.800 –20.000 (Verlustvortrag)	1.800 20.000 – 20.000 = 0 (Verlustausgleich)	2.500 20.000
Summe Ertragssteuern PCC-Stiftung insgesamt	17.500 140.000	16.800 120.000	11.800 80.000	12.500 100.000

Beispiel 4

Ertragsbesteuerung einer segmentierten Verbandsperson nach dem Trennungs- oder Separationsmodell mit Mindestertragssteuer pro segmentierter Verbandsperson

Steuerpflichtiger Reinertrag	2021	2022	2023	2024
Ertragssteuer PCC-Stiftung mit Segment 1	15.000 120.000	15.000 120.000	10.000 80.000	10.000 80.000
Ertragssteuer PCC-Stiftung mit Segment 2	2.500 20.000	0 –20.000 (Verlustvortrag)	0 20.000 – 20.000 = 0 (Verlustausgleich)	2.500 20.000
Summe Ertragssteuern PCC-Stiftung insgesamt	17.500 140.000	15.000 120.000	10.000 80.000	12.500 100.000

Die Charakteristika der Ertragsbesteuerung einer segmentierten Verbandsperson nach dem alternativen Trennungs- oder Separationsmodell können wie folgt zusammengefasst werden, unabhängig davon, ob ausschliesslich auf die gegenwärtig verfolgbaren Zwecksetzungen nach Art 243 Abs 1 PGR oder auf eine um die Verwaltung des eigenen Vermögens erweiterte und insoweit geöffnete Zwecksetzung segmentierter Verbandspersonen nach Art 243 Abs 1 PGR abgestellt wird:

- ertragssteuerpflichtig sind jeweils individuell die einzelnen Segmente (Zellen) einer segmentierten Verbandsperson mit ihrem jeweils separat ermittelten steuerpflichtigen Reinertrag iHv 12.5%;
- die Mindestertragssteuer iHv jährlich CHF 1.800 fällt – sofern überhaupt – für jedes einzelne Segment (Zelle) der segmentierten Verbandsperson an, wobei alternativ auch auf die gesamte segmentierte Verbandsperson abgestellt werden kann;
- zulässige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen verschiedenen Segmenten (Zellen) ein und derselben segmentierten Verbandsperson sind entsprechend dem Fremdvergleichsgrundsatz nach Art 49 SteG abzurechnen, wodurch es bei segmentübergreifenden Lieferungsbeziehungen idR zu einer Realisation stiller Reserven kommt;
- positive und negative steuerpflichtige Reinerträge einzelner Segmente (Zellen) ein und derselben segmentierten Verbandsperson können periodengleich nicht miteinander verrechnet, sondern – sofern überhaupt¹⁷ – nur segment- und zellenweise vorgetragen und zukünftig auch nur segment- und zellenweise miteinander verrechnet werden;
- abkommensberechtigt könnten grundsätzlich nunmehr die einzelnen unbeschränkt ertragssteuerpflichtigen und ansässigen Segmente (Zellen) einer segmentierten Verbandsperson sein, wobei diese Würdigung insbesondere aber auch von der entsprechenden Qualifikation des anderen DBA-Vertragsstaates abhängt; in Bezug auf die Erfüllung von zusätzlichen unilateralen oder abkommensrechtlichen Anforderungen und Substanzvoraussetzungen ist insoweit möglicherweise ebenfalls ausschliesslich auf die einzelnen Segmente (Zellen) abzustellen;
- ein Übergang vom gegenwärtigen Einheitsmodell zum alternativen Trennungs- oder Separationsmodell kann aufgrund der ertragssteuerlichen Aufsplitterung der jeweiligen segmentierten Verbandspersonen in einzelne steuerlich relevante Segmente (Zellen) grundsätzlich zu keiner insgesamt niedrigeren, sehr wohl aber zu einer höheren Ertragssteuerbelastung in früheren Jahren sowie nur eventuell zu einer vergleichsweise dies ausgleichenden niedrigeren Ertragssteuerbelastung in späteren Jahren führen; denn Gewinne und Verluste einzelner Segmente (Zellen) derselben segmentierten Verbandsperson können nicht mehr periodengleich miteinander verrechnet, sondern

¹⁷ In Bezug auf den Eigenkapital-Zinsabzug ist Art 54 Abs 1 S 2 SteG zu beachten, wonach durch diesen kein laufender Verlust entstehen oder sich erhöhen kann.

nur noch – sofern überhaupt¹⁸ – segment- und zellenweise vorgetragen und zukünftig pro Segment (Zelle) miteinander verrechnet werden.

Auch durch die zukünftig potenziell erweiterte Zwecksetzung segmentierter Verbandspersonen nach Art 243 Abs 1 PGR um die Verwaltung eigenen Vermögens können die damit verbundenen Ertragssteuereinnahmen bei Anwendung des Trennungs- oder Separationsmodells anstelle des Einheitsmodells kaum negativ beeinflusst werden. Unabhängig davon, ob insoweit beispielsweise für die Strukturierung des Vermögens verschiedener Familienstämme einzelne unwiderrufliche Stiftungen errichtet werden oder nur eine einzige unwiderrufliche PCC-Stiftung mit verschiedenen Zellen gegründet wird, kann dies auf die damit verbundenen Ertragssteuereinnahmen bei Anwendung des Trennungs- oder Separationsmodells keine grundlegenden Auswirkungen haben, da sich in diesem Fall grundsätzlich kein zusätzlicher zweckbedingter Ausgleich von zellenweise bislang nicht verrechenbaren Gewinnen und Verlusten infolge der Änderung des Besteuerungsmodells ergeben kann.

C. Optionsmodell

Beim Optionsmodell kann die segmentierte Verbandsperson zwischen zwei Besteuerungsalternativen wählen (check-the-box). Entweder folgt die betreffende segmentierte Verbandsperson dem Einheitsmodell und unterliegt einheitlich und als Ganzes der Ertragsbesteuerung oder sie optiert zum Trennungs- oder Separationsmodell, wonach die einzelnen Segmente (Zellen) einer segmentierten Verbandsperson jeweils individuell als eigenständige Steuersubjekte der Ertragsbesteuerung unterliegen. Dieses Modell wird – soweit ersichtlich – gegenwärtig in etwa von Mauritius¹⁹ und Bermuda²⁰ angewendet.

Auf Liechtenstein übertragen würden bei Verbandspersonen, welche nach Art 243 Abs 1 PGR als segmentierte Verbandsperson errichtet werden, entweder das gegenwärtig massgebliche Einheitsmodell oder wahlweise das zuvor skizzierte Trennungs- oder Separationsmodell zur Anwendung kommen. Im Einzelnen dazu siehe die obigen Ausführungen zu beiden Besteuerungsmodellen.

¹⁸ In Bezug auf den Eigenkapital-Zinsabzug ist Art 54 Abs 1 S 2 SteG zu beachten, wonach durch diesen kein laufender Verlust entstehen oder sich erhöhen kann.

¹⁹ Mauritius Protected Cell Companies Act RLM 1999/37; Mauritius Income Tax Act 1995, § 48; dazu vgl auch *Oguttu, Curbing Tax Avoidance – Investments in Offshore «Protected Cell Companies and Cell Trusts»: The American and British Approach – What Is South Africa's View?* SAMJL 2011, 16 (34); *TridentTrust, Key Facts Protected Cell Companies* (2025) 2.

²⁰ Bermuda Segregated Accounts Companies Act 2000/33; Bermuda Corporate Income Tax Act 2023/35, § 15(5); dazu vgl auch *Smith, Protected Cell Companies in Bermuda*, RSN 2007; *Elmalki, Establishing Private Equity Funds in Bermuda*, CIL 2005, 104 (108).

D. Inkorporationsmodell

Beim Inkorporationsmodell verfügen auch die einzelnen Segmente (Zellen) einer segmentierten Verbandsperson über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit (Incorporated Cell Companies, ICC) und stellen dementsprechend jeweils eigenständige Steuersubjekte für die Ertragsbesteuerung dar. Dieses Modell für Incorporated Cell Companies wird gegenwärtig insbesondere von Guernsey²¹, Jersey²², der Isle of Man²³, Bermuda²⁴ und Malta²⁵ angeboten und angewendet.

In Bezug auf Liechtenstein müsste zunächst die gesellschaftsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, Verbandspersonen nicht nur als Protected Cell Company (PCC), sondern zudem auch als Incorporated Cell Company (ICC) mit rechtlich selbstständigen Segmenten (Zellen) zu errichten.

Auf Liechtenstein übertragen würden bei entsprechenden noch zu schaffenden Verbandspersonen (Incorporated Cell Company, ICC), die verschiedenen rechtlich selbstständigen Segmente (Zellen) individuell der unbeschränkten Ertragssteuerpflicht nach Art 44 Abs 1 SteG unterliegen; zudem hätten sie jeweils ggf auch – sofern massgeblich – die Mindestertragssteuer iHv CHF 1.800 nach Art 62 Abs 1–2 SteG zu entrichten.

Nach dem Inkorporationsmodell würde sich die Ertragssteuer jedes Segments (Zelle) einer derartigen Verbandsperson (ICC) nach dem individuell zu ermittelnden steuerpflichtigen Reinertrag des jeweiligen Segments (Zelle), welcher sich nach Massgabe einer nach dem PGR zu erstellenden individuellen Segmentjahresrechnung unter Berücksichtigung verschiedener steuerlicher Modifikationen ergibt, sowie unter Anwendung des Steuersatzes iHv 12.5% bemessen. Für zulässige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen verschiedenen Segmenten (Zellen) ein und derselben Verbandsperson (ICC) wäre idR der Fremdvergleichsgrundsatz nach Art 49 SteG zu beachten, wodurch es bei Lieferungsbeziehungen idR zu einer Realisation stiller Reserven kommen würde.

Negative steuerpflichtige Reinerträge einzelner Segmente (Zellen) könnten nur vorgetragen und zukünftig mit positiven steuerpflichtigen Reinerträgen desselben Segments (Zelle)

²¹ Companies (Guernsey) Law, §§ 468-482; dazu vgl auch *Alexander/Andersen/Boyce/Carey/Crosland/Lane/Morgan*, JIC 2021, 309 (315); *Carey Olsen*, Cell Companies in Guernsey, careyolsen.com (Stand 22. 9. 2025); *Imperium Group*, PCCs – ICCs.

²² Companies (Jersey) Law, Art 127YA-127YW, integriert durch Jersey Companies Law Amendment L 2005/37; dazu vgl auch *Richards*, IFLR 2007, 36; *Griffin/Milner/Mulholland/O'Connor*; JOIC 2021, 266 (278).

²³ Isle of Man Incorporated Cell Companies Act AT 2010/13.

²⁴ Bermuda Incorporated Segregated Accounts Companies Act 2019; Bermuda CIT Act, § 15(6); dazu vgl auch *Smith*, RSN 2007; *Elmalki*, CIL 2005, 104 (108).

²⁵ Malta Companies Act (Incorporated Cell Companies Carrying on Business of Insurance) LN 2010/558; dazu vgl auch *Azzopardi/Cremona*, T&T 2011, 569.

verrechnet werden. Zudem hätte insoweit grundsätzlich jedes Segment (Zelle) eine eigenständige Segmentsteuererklärung zu erstellen (eigenständige Steuerrechnung).

Da die einzelnen Segmente (Zellen) insoweit über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit verfügen würden, könnte für die Qualifikation einer derartigen Verbandsperson (ICC) betreffend die Besteuerung als Privatvermögensstruktur nach Art 64 SteG oder betreffend die Steuerbefreiung als gemeinnützige juristische Person nach Art 4 Abs 2 SteG auf die einzelnen Segmente (Zellen) Bezug genommen werden.

Abkommensberechtigt sind nach Art 1 und 4 Abs 1 OECD-Musterabkommen grundsätzlich nunmehr die einzelnen rechtlich selbstständigen sowie unbeschränkt ertragssteuerpflichtigen und ansässigen Segmente (Zellen) einer segmentierten Verbandsperson (ICC), wobei diese Würdigung insbesondere auch von der entsprechenden Qualifikation des anderen DBA-Vertragsstaates abhängt und für die Erfüllung von zusätzlichen unilateralen oder abkommensrechtlichen Anforderungen und Substanzvoraussetzungen nunmehr folglich ausschliesslich auf die einzelnen rechtlich selbstständigen Segmente (Zellen) abzustellen ist.

Beispiel 5

Ertragsbesteuerung einer segmentierten Verbandsperson nach dem Inkorporationsmodell

Steuerpflichtiger Reinertrag	2021	2022	2023	2024
Ertragssteuer AG mit Segment 1	15.000 120.000	15.000 120.000	10.000 80.000	10.000 80.000
Ertragssteuer AG mit Segment 2	2.500 20.000	1.800 –20.000 (Verlustvortrag)	1.800 20.000 – 20.000 = 0 (Verlustausgleich)	2.500 20.000
Summe Ertragssteuern AG-Verbands- person insgesamt	17.500 140.000	16.800 120.000	11.800 80.000	12.500 100.000

Die Charakteristika der Ertragsbesteuerung einer segmentierten Verbandsperson in der Form einer Incorporated Cell Company (ICC) nach dem Inkorporationsmodell können wie folgt zusammengefasst werden:

- ertragssteuerpflichtig sind jeweils individuell die einzelnen rechtlich selbstständigen Segmente (Zellen) mit ihrem jeweils separat ermittelten steuerpflichtigen Reinertrag iHv 12.5%;
- die Mindestertragssteuer iHv jährlich CHF 1.800 fällt – sofern überhaupt – für jedes einzelne rechtlich selbstständige Segment (Zelle) der segmentierten Verbandsperson (ICC) an;

- zulässige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen verschiedenen rechtlich selbstständigen Segmenten (Zellen) ein und derselben segmentierten Verbandsperson (ICC) sind entsprechend dem Fremdvergleichsgrundsatz nach Art 49 SteG abzurechnen, wodurch es bei segmentübergreifenden Lieferungsbeziehungen idR zu einer Realisation stiller Reserven kommt;
- positive und negative steuerpflichtige Reinerträge einzelner rechtlich selbstständiger Segmente (Zellen) ein und derselben segmentierten Verbandsperson (ICC) können periodengleich nicht miteinander verrechnet, sondern – sofern überhaupt²⁶ – nur segment- und zellenweise vorgetragen und zukünftig auch nur segment- und zellenweise miteinander verrechnet werden;
- abkommensberechtigt sind grundsätzlich nunmehr die einzelnen rechtlich selbstständigen sowie unbeschränkt ertragssteuerpflichtigen und ansässigen Segmente (Zellen) einer segmentierten Verbandsperson (ICC), wobei diese Würdigung insbesondere auch von der entsprechenden Qualifikation des anderen DBA-Vertragsstaates abhängt; in Bezug auf die Erfüllung von zusätzlichen unilateralen oder abkommensrechtlichen Anforderungen und Substanzvoraussetzungen ist nunmehr folglich ausschliesslich auf die einzelnen rechtlich selbstständigen Segmente (Zellen) abzustellen;
- ein Übergang vom gegenwärtigen Einheitsmodell zum Inkorporationsmodell kann aufgrund der ertragssteuerlichen Aufsplittung der jeweiligen segmentierten Verbandspersonen (ICC) in einzelne rechtlich selbstständige sowie steuerlich eigenständige Segmente (Zellen) grundsätzlich zu keiner insgesamt niedrigeren, sehr wohl aber zu einer höheren Ertragssteuerbelastung in früheren Jahren sowie nur eventuell zu einer vergleichsweise dies ausgleichenden niedrigeren Ertragssteuerbelastung in späteren Jahren führen; denn Gewinne und Verluste einzelner rechtlich selbstständiger Segmente (Zellen) derselben segmentierten Verbandsperson (ICC) können nicht mehr periodengleich miteinander verrechnet, sondern nur noch – sofern überhaupt²⁷ – segment- und zellenweise vorgetragen und zukünftig pro Segment (Zelle) miteinander verrechnet werden.

Auch durch die zukünftig potenziell erweiterte Zwecksetzung segmentierter Verbandspersonen nach Art 243 Abs 1 PGR um die Verwaltung eigenen Vermögens können die damit verbundenen Ertragssteuereinnahmen bei Anwendung des Inkorporationsmodells anstelle des gegenwärtigen Einheitsmodells kaum negativ beeinflusst werden. Unabhängig davon, ob insoweit beispielsweise für die Strukturierung des Vermögens verschiedener Familienstämme einzelne unwiderrufliche Stiftungen errichtet werden oder nur eine einzige unwiderrufliche ICC-Stiftung mit verschiedenen Zellen gegründet wird, kann dies auf die

²⁶ In Bezug auf den Eigenkapital-Zinsabzug ist Art 54 Abs 1 S 2 SteG zu beachten, wonach durch diesen kein laufender Verlust entstehen oder sich erhöhen kann.

²⁷ In Bezug auf den Eigenkapital-Zinsabzug ist Art 54 Abs 1 S 2 SteG zu beachten, wonach durch diesen kein laufender Verlust entstehen oder sich erhöhen kann.

damit verbundenen Ertragssteuereinnahmen bei Anwendung des Inkorporationsmodells keine grundlegenden Auswirkungen haben, da sich in diesem Fall grundsätzlich kein zusätzlicher zweckbedingter Ausgleich von zellenweise bislang nicht verrechenbaren Gewinnen und Verlusten infolge der Änderung des Besteuerungsmodells ergeben kann.

V. Abschliessende Würdigung

(1) Attraktivität: Gegenwärtig leidet die Attraktivität der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson insbesondere an den restriktiven Beschränkungen der von ihr verfolgbaren Zwecksetzungen nach Art 243 Abs 1 PGR.

(2) Öffnung und Erweiterung der Zwecksetzung: Die Attraktivität liechtensteinischer segmentierter Verbandspersonen könnte insbesondere durch die Öffnung und Erweiterung der von ihr verfolgbaren Zwecksetzungen nach Art 243 Abs 1 PGR erreicht werden, indem insbesondere die Verwaltung eigenen Vermögens mit der Möglichkeit auch von Finanzierungen zugelassen wird, um dadurch vor allem auch für Family Offices und für weitere Überlegungen zur Strukturierung von Unternehmen und Vermögen attraktiver zu sein.

(3) Ertragsbesteuerung de lege lata: Die Ertragsbesteuerung segmentierter Verbandspersonen in Liechtenstein erfolgt de lege lata nach dem Einheitsmodell. Danach sind segmentierte Verbandspersonen jeweils einheitlich und als Ganzes mit ihrem gesamten einheitlich ermittelten steuerpflichtigen Reinertrag iHv 12.5% ertragssteuerpflichtig; ggf unterliegen sie auch der Mindestertragssteuer iHv jährlich CHF 1.800.

Zulässige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen verschiedenen Segmenten derselben segmentierten Verbandsperson sind generell unbeachtlich, unterliegen nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz und führen auch nicht zu einer Realisation stiller Reserven.

Positive und negative steuerpflichtige Reinerträge einzelner Segmente derselben segmentierten Verbandsperson sind stets und periodengleich miteinander zu verrechnen, um den einheitlich ermittelten steuerpflichtigen Reinertrag als positives oder negatives (vortragsfähiges) Ergebnis vor Ertragssteuern zu ermitteln; Verluste einzelner Segmente können zellenweise weder vorgetragen noch zukünftig miteinander verrechnet werden.

Abkommensberechtigt ist jeweils einheitlich und als Ganzes nur die jeweilige unbeschränkt ertragssteuerpflichtige und ansässige segmentierte Verbandsperson.

(4) Ertragssteuereinnahmen: Die Ertragssteuereinnahmen können durch die zukünftig potenziell erweiterte Zwecksetzung segmentierter Verbandspersonen nach Art 243 Abs 1 PGR um die Verwaltung eigenen Vermögens bei Anwendung des Einheitsmodells möglicherweise negativ beeinflusst werden. Dies resultiert weniger aus dem Vergleich der Ertragsbesteuerung einer bestehenden segmentierten Verbandsperson per se ohne und mit erweiterter Zwecksetzung. Vielmehr besteht steuersystematisch die Möglichkeit, dass bei

einer erweiterten Zwecksetzung zukünftig für verschiedene Familienstämme nicht mehr einzelne unwiderrufliche Stiftungen errichtet werden, welche individuell der Ertragsbesteuerung unterliegen, sondern nur eine einzige unwiderrufliche PCC-Stiftung mit verschiedenen Zellen errichtet wird, welche als Ganzes der Ertragsbesteuerung sowie ggf auch der Mindestertragssteuer unterliegt.

Dementsprechend bestünde im gegenwärtig anzuwendenden Einheitsmodell beim Einsatz einer einzigen PCC-Stiftung anstelle verschiedener Stiftungen die Möglichkeit eines umfassenden, zweckbedingt bislang ausgeschlossenen periodengleichen und ergänzend eines periodenübergreifenden Ausgleichs von Gewinnen und Verlusten verschiedener Segmente aufgrund von zellenweise überschiessenden und nunmehr verrechenbaren oder zumindest vortragsfähigen und zukünftig verrechenbaren Aufwendungen.

(5) Ertragsbesteuerung de lege ferenda: Ein Übergang vom gegenwärtigen Einheitsmodell de lege lata zum alternativen Trennungs- oder Separationsmodell de lege ferenda kann aufgrund der ertragssteuerlichen Aufsplittung der jeweiligen segmentierten Verbandspersonen in einzelne steuerlich relevante Segmente grundsätzlich zu keiner insgesamt niedrigeren, sehr wohl aber zu einer höheren Ertragssteuerbelastung in früheren Jahren sowie nur eventuell zu einer vergleichsweise dies ausgleichenden niedrigeren Ertragssteuerbelastung in späteren Jahren führen; denn Gewinne und Verluste einzelner Segmente derselben segmentierten Verbandsperson können nicht mehr periodengleich miteinander verrechnet, sondern nur noch – sofern überhaupt – segmentweise vorgetragen und zukünftig pro Segment miteinander verrechnet werden.

Auch durch die zukünftig potenziell erweiterte Zwecksetzung segmentierter Verbandspersonen nach Art 243 Abs 1 PGR um die Verwaltung eigenen Vermögens können die damit verbundenen Ertragssteuereinnahmen bei Anwendung des Trennungs- oder Separationsmodells anstelle des Einheitsmodells kaum negativ beeinflusst werden. Unabhängig davon, ob insoweit beispielsweise für die Strukturierung des Vermögens verschiedener Familienstämme einzelne unwiderrufliche Stiftungen errichtet werden oder nur eine einzige unwiderrufliche PCC-Stiftung mit verschiedenen Zellen gegründet wird, kann dies auf die damit verbundenen Ertragssteuereinnahmen bei Anwendung des Trennungs- oder Separationsmodells keine grundlegenden Auswirkungen haben, da sich in diesem Fall grundsätzlich kein zusätzlicher zweckbedingter Ausgleich von zellenweise bislang nicht verrechenbaren Gewinnen und Verlusten infolge der Änderung des Besteuerungsmodells ergeben kann.

(6) Ergebnis: Die zukünftig potenziell erweiterte Zwecksetzung segmentierter Verbandspersonen nach Art 243 Abs 1 PGR um die Verwaltung eigenen Vermögens ist im Ergebnis nur dann mit keinen negativen Effekten betreffend die damit verbundenen Ertragssteuereinnahmen verbunden, wenn die Ertragsbesteuerung segmentierter Verbandspersonen zukünftig nicht mehr nach dem Einheitsmodell, sondern nach dem dann zwingend anzuwendenden Trennungs- oder Separationsmodell, ersatzweise nach dem Inkorporationsmodell, erfolgt. Diese Änderung des Besteuerungsmodells würde aber eine grundlegende

Abkehr von der einheitlichen sowie vorteilhaften rechtsformgeleiteten Besteuerung und Abkommensberechtigung juristischer Personen einerseits mit haftungstechnischen Separierungsmöglichkeiten andererseits bedeuten.

Sofern demgegenüber mit der zukünftig potenziell erweiterten Zwecksetzung segmentierter Verbandspersonen nach Art 243 Abs 1 PGR bewusst ein umfassender, zweckbedingt bislang ausgeschlossener periodengleicher und ergänzend periodenübergreifender Ausgleich von Gewinnen und Verlusten verschiedener Segmente aufgrund von zellenweise überschüssenden und nunmehr verrechenbaren oder zumindest vortragsfähigen und zukünftig verrechenbaren Aufwendungen ermöglicht werden soll, mithin damit verbundene Ertragssteuermindereinnahmen in Kauf genommen werden, kann an der gegenwärtigen Ertragsbesteuerung segmentierter Verbandspersonen nach dem Einheitsmodell auch bei einer erweiterten Zwecksetzung segmentierter Verbandspersonen nach Art 243 Abs 1 PGR festgehalten werden.

VI. Literaturverzeichnis

- Alexander/Andersen/Boyce/Carey/Croslan/Lane/Morgan*, Guernsey as an investment funds domicile: benefits and regulations, JIC 2021, 309–321.
- Appleby*, Cell Companies in Guernsey, applebyglobal.com.
- Azzopardi*, An analysis of the opportunities and challenges of Maltese-licensed PCCs.
- Benedetter/Knörzer*, Besteuerung einer segmentierten Verbandsperson in Liechtenstein, ZFS 2015, 264–269.
- Carey Olsen*, Cell Companies in Guernsey, careyolsen.com.
- Cremona*, Malta: a foundation's DNA — cell structures as building blocks of a Maltese foundation, T&T 2011, 569–576.
- Elmalki*, Establishing Private Equity Funds in Bermuda, CIL 2005, 104–109.
- FinanceMalta*, Protected Cell Companies Fact Sheet: 2015-2016 (2016).
- Griffin/Milner/Mulholland/O'Connor*, Jersey as an investment funds domicile: benefits and regulations, JOIC 2021, 266–281.
- Helbock*, Besondere Aspekte der Segmentierten Verbandsperson (PCC) in Liechtenstein, LJZ 2018, 22–31.
- Imperium Group*, Protected Cell Companies (PCCs) – Incorporated Cell Companies (ICCs) (2020).
- Maute/Gasser/Willi*, Besteuerung der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson aus schweizerischer Sicht, StR 2015, 548–553.
- Meyer/Bubalovic*, Liechtenstein: Protected Cell Company als Instrument für nachhaltige Investitionsstrukturen? StR 2018, 670–682.
- Oguttu*, Curbing Tax Avoidance – Investments in Offshore ‘Protected Cell Companies and Cell Trusts’: The American and British Approach – What Is South Africa’s View? SAMLJ 2011, 16–44.
- Richards*, Cell technology: An innovative type of cell company in Jersey is set to create structured finance and umbrella fund opportunities, IFLR 2007, 36–37.

Schurr/Wohlgemann, Einführung der segmentierten Verbandsperson in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), LJZ 2015, 23–34.

Smith, Protected Cell Companies in Bermuda, RSN 2007.

TridentTrust, Key Facts Protected Cell Companies (2025).

Wenz/Kaiser, Besteuerung liechtensteinischer Verbandspersonen, in *Schauer/Butterstein/Heiss/Lorenz* (Hrsg), Festschrift 100 Jahre PGR (in Vorbereitung).

Die Rolle der Steuerpolitik zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung in Liechtenstein

Martin Wenz, Kasem Zotkaj**, Deniss Bär*** und Niklas Kaiser*****

Abstract

Diese Studie untersucht anhand einer Umfrage, wie liechtensteinische Steuerzahler die Rolle von Steuern bei der Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) einschätzen und wie wichtig sie die Bewältigung von negativ bewerteten SDG-Indikatoren im Land erachten. Mittels einer Conjoint-Analyse wird aufgezeigt, dass die bevorzugte Form des individuellen Beitrags eines Steuerzahlers zur Erreichung der SDGs (Ziele) in Liechtenstein in einem minimalen finanziellen Beitrag in Kombination mit moderaten Verhaltensänderungen besteht, bis die Ziele erreicht sind. Ergänzend wird ein Ordered-Probit-Modell eingesetzt, um den Einfluss verschiedener demografischer Merkmale (Geschlecht, Wohnsitz, Jahreseinkommen, Bildungsabschluss und Altersgruppe) auf die Bewertung der Rolle von Steuern sowie auf die Notwendigkeit zur Adressierung von SDG-Indikatoren mit negativer Entwicklung zu bestimmen. Die Ergebnisse bestätigen in gewissem Umfang die Relevanz von Steuern für die Umsetzung von SDGs. Die grösste Bedeutung von Steuern wird bei der Erreichung der Ziele «Industrie, Innovation und Infrastruktur» (SDG 9) und «Hochwertige Bildung» (SDG 4) verortet, während sie zur Verwirklichung von «Geschlechtergleichheit» (SDG 5) als wenig bedeutsam angesehen werden. Zudem werden bei den SDG-Indikatoren mit negativer Entwicklung «Öffentliche Bildungsausgaben» und «Bildungsstand der Bevölkerung Liechtensteins» als dringlicher eingestuft als die «Geschlechterrepräsentation».

* Professor Dr. Martin Wenz ist Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht an der Liechtenstein Business Law School der Universität Liechtenstein in Vaduz.

** Dr. Kasem Zotkaj ist Postdoktorand an der Professur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht an der Liechtenstein Business Law School der Universität Liechtenstein in Vaduz.

*** Dr. Deniss Bär ist Risk Manager bei der Sigma Bank AG in Ruggell und hat kürzlich sein Doktorat an der Liechtenstein Business School abgeschlossen.

**** Niklas Kaiser, MSc, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Professur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht an der Liechtenstein Business Law School der Universität Liechtenstein in Vaduz.

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	252
II.	Theoretischer Hintergrund	255
	A. Sustainable Development Goals	255
	B. Sustainable Development Goals und Liechtenstein	257
	C. Sustainable Development Goals und Steuern	260
	D. Nachhaltige steuerpolitische Massnahmen in Liechtenstein	262
III.	Methodik	264
	A. Conjoint-Analyse	266
	B. Ordered-Probit-Modell	267
	C. Umfrage	268
IV.	Ergebnisse	271
	A. Datenvielfältigung	271
	B. Gesamtpräferenzen	272
	C. Conjoint-Analyse	273
	D. Ordered-Probit	276
V.	Schlussfolgerungen	282
	A. Einschränkungen und Schwächen	282
	B. Zentrale Ergebnisse	283

I. Einleitung

Die internationale Steuerarchitektur befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel und richtet ihren Fokus zunehmend auf nachhaltigkeitsbezogene Reformen. Beide Hauptziele der Besteuerung – Einnahmenerzielung und Verhaltenssteuerung – werden als zentrale Instrumente zur Erreichung übergeordneter Nachhaltigkeitsziele eingesetzt. In diesem Zusammenhang haben frühere Studien¹ sowohl die indirekten (Einnahmenerzielung) als auch die direkten (Ausgestaltung der Steuerpolitik) Wege herausgearbeitet, über die Steuern zur Verwirklichung der Sustainable Development Goals (SDGs) beitragen können. Indirekt gelten staatliche Einnahmen und insbesondere Steuereinnahmen als wesentliche

¹ PIRLOT, A Legal Analysis of the Mutual Interactions between the UN Sustainable Development Goals (SDGs) & Taxation, in BROKELIND/VAN THIEL (Hrsg), Tax Sustainability in an EU and International Context (2020) 87; ZOTKAJ/ALIU, The concept of sustainable taxation and its impact on tax policy, ejTR 2024, 462.

Finanzierungsquellen für die Umsetzung der SDGs.² Es ist hervorzuheben, dass Steuereinnahmen die bedeutendste Finanzierungsquelle für die meisten Regierungen darstellen.³ Unter der Annahme, dass die erhobenen Steuern für politische Massnahmen im Einklang mit den SDGs verwendet werden, spielt die inländische Einnahmenerzielung eine zentrale Rolle bei deren Erreichung. Länder, die mehr Einnahmen generieren können, sind prinzipiell auch in der Lage, mehr Mittel für die Umsetzung der SDGs bereitzustellen.⁴

Neben diesem indirekten Ansatz können Länder auch Steuerpolitiken entwickeln, die unmittelbar auf die Erreichung einzelner SDGs abzielen. Diese lassen sich im Wesentlichen in drei Formen einteilen: (1) einnahmenpositive Massnahmen, etwa zusätzliche Steuern auf bestimmte Güter, Dienstleistungen oder Aktivitäten, um bestimmtes Verhalten zu verhindern; (2) umverteilende Massnahmen, die die Steuerlast unter den Steuerzahlern neu verteilen, um Regulierungsziele zu erreichen oder Marktversagen zu korrigieren; und (3) einnahmennegative Massnahmen, wie Steuervergünstigungen, die bestimmte Aktivitäten oder Verhaltensweisen durch den Verzicht auf potenzielle Einnahmen fördern.⁵ Unter Berücksichtigung sowohl direkter als auch indirekter Steuermassnahmen zur Unterstützung der SDGs greift diese Studie das Thema in Form einer Umfrage auf und analysiert die Einstellungen liechtensteinischer Steuerzahler dazu, in welchem Umfang sie bereit sind, zur Erreichung der SDGs im Land beizutragen.

Unter Bezugnahme auf frühere Literatur⁶ integrieren die Autoren die Rolle steuerlicher Massnahmen als eine der Reformen zur Unterstützung der Nachhaltigkeitsziele in Liechtenstein. Um die Wahrnehmung der Steuerpflichtigen in Liechtenstein besser zu erfassen, wird eine auf einer Umfrage basierende Conjoint-Analyse durchgeführt. In dieser Umfrage werden mehrere Themen angesprochen, die in engem Zusammenhang mit den SDGs und steuerpolitischen Massnahmen stehen. Zunächst werden demografische Fragen gestellt, damit die Autoren diese Informationen in einem späteren Analyseschritt nutzen können, um mögliche signifikante Zusammenhänge und Unterschiede zwischen verschiedenen Gruppen zu beobachten, wie später in dieser Studie näher erläutert wird. Darauf folgen Fragen, die darauf abzielen, das Wissen der Teilnehmenden zum Thema SDGs, den Fortschritt Liechtensteins bei der Zielerreichung sowie die spezifische Rolle der Steuerpolitik bei der Unterstützung der SDGs zu erfassen. Abschliessend werden die Teilnehmenden in den

² PLATFORM FOR COLLABORATION ON TAX, First Global Conference of the Platform for Collaboration on Tax – Tax and the SDGs, tax-platform.org (Stand 16. 2. 2018); UNGA, Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development (2015).

³ UNDP, Tax for Sustainable Development Goals Initiative: Annual Report 2023 (2024).

⁴ ZOTKAI/ALIU, eJTR 2024, 462.

⁵ ZOTKAI/ALIU, eJTR 2024, 462.

⁶ LONG/MILLER, Taxation and the Sustainable Development Goals: Do good things come to those who tax more? (2017); B. WALKER, Facilitating SDGs by Tax System Reform, in WALKER/PEKMEZOVIC/WALKER (Hrsg), Sustainable Development Goals: Harnessing Business to Achieve the SDGs through Finance, Technology, and Law Reform (2019) 303.

Conjoint-Teil eingeführt, in dem ihnen unterschiedliche Optionen zu ihrem steuerlichen und verhaltensbezogenen Beitrag zur Erreichung der SDGs in Liechtenstein vorgelegt werden.

Diese Optionen werden in Form von Portfolios dargestellt, wobei die Teilnehmenden jene Portfolios auswählen sollen, die ihren Präferenzen am meisten entsprechen. Die Portfolios prüfen die Wahrnehmung der Teilnehmenden auf mehreren Ebenen. Zunächst werden sie mit dem inhaltlichen Umfang der SDGs konfrontiert, insbesondere, ob diese Ziele stärker wirtschaftliche, soziale, ökologische oder institutionelle Fragen betreffen. Anschliessend werden die Teilnehmenden gebeten, ihre Bereitschaft zu einem finanziellen Beitrag oder einer Verhaltensänderung zu äussern. Beide Attribute messen das Unterstützungs niveau, das von keinem Beitrag bis hin zu einem signifikanten Beitrag reicht. Diese beiden spezifischen Merkmale beziehen sich auf zwei der Funktionen von Steuern: die Finanzierung des Staatshaushalts und die Beeinflussung des Verhaltens der Steuerpflichtigen.⁷ Schliesslich können die Teilnehmenden den bevorzugten Zeithorizont für diese Beiträge wählen, von kurzfristig bis lebenslang.

Die Motivation für diese Studie ergibt sich aus der wachsenden Aufmerksamkeit, die sowohl die liechtensteinische Regierung als auch Nichtregierungsorganisationen der Erreichung der SDGs widmen, sowie aus der zunehmenden Evidenz für die Rolle von Steuern zur Unterstützung dieser Ziele. Zwei freiwillige nationale Berichte zeigten, dass es Liechtenstein nicht gelingt, bei einigen zentralen SDG-Indikatoren positive Fortschritte zu erzielen. Diese Erkenntnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer entsprechenden Untersuchung, insbesondere, um zu prüfen, ob steuerliche Massnahmen ein geeignetes Unterstützungs-instrument darstellen könnten.

Mithilfe einer Conjoint-Analyse und eines Ordered-Probit-Tests, gestützt durch eine Umfrage, verfolgt diese Analyse das Ziel, folgende Forschungsfragen zu beantworten:

Forschungsfrage 1: In welchem Ausmass und auf welche Weise wollen liechtensteinische Steuerpflichtige zur Erreichung der SDGs beitragen?

Forschungsfrage 2: Welche Bedeutung haben Steuern für die Erreichung der SDGs?

Forschungsfrage 3: Welche Bedeutung hat die Verbesserung jener Indikatoren, bei denen Liechtenstein negativ bewertet wurde?

⁷ KALDOR, The Role of Taxation in Economic Development, in ROBINSON (Hrsg), Problems in Economic Development (1965) 170.

II. Theoretischer Hintergrund

A. Sustainable Development Goals

Seit Jahrzehnten übernehmen die Vereinten Nationen (United Nations; UN) die führende Rolle bei den weltweiten Bemühungen zur Förderung von Nachhaltigkeit. Die Rolle dieser globalen Organisation stellt einen entscheidenden Durchbruch dar, da ihre Programme zu den umfassendsten und inklusivsten zählen.⁸ Diese Programme fassen jahrzehntelange Bemühungen zusammen, Nachhaltigkeit zu verstehen, das Bewusstsein dafür zu stärken und konkrete Ziele sowie Teilziele zur Erreichung von Nachhaltigkeit zu formulieren. Noch bevor der Weg für einen globalen Konsens über die SDGs geebnet wurde, startete die UN bereits 1992 eine Kampagne für eine Nationale Nachhaltigkeitsstrategie (National Sustainable Development Strategy; NSDS), in der die Staaten aufgefordert wurden, wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele in einen strategisch ausgerichteten nationalen Aktionsplan zu integrieren.⁹ Auf der 19. Sondertagung der Generalversammlung im Juni 1997 erkannten die Mitgliedstaaten der UN die Bedeutung der NSDS an und setzten das Jahr 2002 als Zieljahr für die Ausarbeitung und Veröffentlichung ihrer nationalen Strategien fest. Ein Beispiel für eine solche nationale Strategie ist die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung, veröffentlicht im April 2002.¹⁰ Steuerfragen waren dabei in bestimmten Politikfeldern enthalten, etwa die Senkung der Steuerlast für einzelne Steuerpflichtige zur Schaffung gröserer Steuergerechtigkeit,¹¹ die Einführung geeigneter steuerlicher Anreize zur Förderung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen und die Weiterentwicklung des Systems umweltbezogener Steuern, Energiesteuern, Steuern auf Arbeit sowie Steuern im Verkehrsbereich. In den darauffolgenden zwei Jahrzehnten wurden von der UN weitere wesentliche Zielsetzungen¹² formuliert, die Anpassungen und zusätzliche Empfehlungen beinhalteten, um die nationalen Strategien weiter voranzubringen.

Die kontinuierliche Arbeit der UN zur Festigung eines global akzeptierten Nachhaltigkeitsrahmens mündete 2015 in der Veröffentlichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit ihren klar definierten 17 SDGs und 169 spezifischen Indikatoren.¹³ Dieser Nachhaltigkeitsrahmen ist für die vorliegende Studie von zentraler Bedeutung, wie im weiteren Verlauf mehrfach hervorgehoben wird. Mit der Veröffentlichung der SDGs verlagerte

⁸ UN, Charter of the United Nations and Statute of the International Court of Justice (2015).

⁹ UN, United Nations Conference on Environment & Development, Rio de Janeiro, Brazil, 3 to 14 June 1992: Agenda 21 (1992) §8.7.

¹⁰ ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG, Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung: Eine Initiative der Bundesregierung (2002).

¹¹ Das Steueraufkommen in Relation zum BIP lag im Jahr 2001 bei 45,9% und damit über dem EU-Durchschnitt von rund 41,7% sowie deutlich über dem OECD-Durchschnitt von 38,7%.

¹² Beispiele: «Integrating Climate Change into NSDS, New York, 12-13 November 2007»; «The Future We Want, Rio De Janeiro, 20-22 June 2012».

¹³ UNGA, 2030 Agenda.

sich der Fokus der NSDS darauf, über den Fortschritt bei der Erreichung der einzelnen Ziele zu berichten. Infolgedessen wurden diese nationalen Berichte von der Generalversammlung der UN in Freiwillige Nationale Berichte (Voluntary National Reviews) umbenannt, mit dem Ziel, «die Mitgliedstaaten zu ermutigen, regelmässige und inklusive Überprüfungen des Fortschritts (bei der Erreichung jedes Ziels) auf nationaler und subnationaler Ebene durchzuführen».¹⁴ Ein Beispiel für eine solche freiwillige nationale Überprüfung ist der jüngste (zweite) Bericht der liechtensteinischen Regierung, der im Juni 2023 veröffentlicht wurde.¹⁵ Dieser Bericht enthält bestimmte steuerpolitische Massnahmen, wie umweltbezogene Steuern im Zusammenhang mit SDG 12 sowie internationale Steuerkooperation im Zusammenhang mit SDG 16, die von der liechtensteinischen Regierung als Instrumente eingesetzt werden.

Weltweit ist die Erreichung der SDGs noch in weiter Ferne. Nach Angaben der UN gibt es kein einziges Ziel, das derzeit den angestrebten Fortschritt für 2030 aufweist; insbesondere Ziele wie Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) zeigen nur sehr geringe oder gar keine Fortschritte.¹⁶ Diese aktuelle Situation wirft erhebliche Zweifel auf, ob die Zielerreichung überhaupt möglich ist, und deutet auf einen unmittelbaren Handlungsbedarf in der Politik hin.

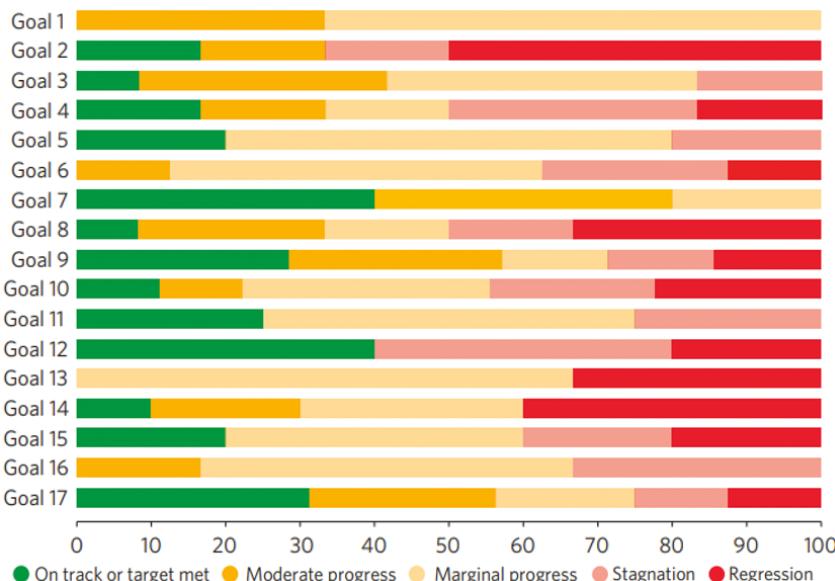


Abbildung 1: Fortschrittsbewertung für die 17 Ziele auf Grundlage aggregierter globaler Daten für den Zeitraum 2015–2024

Quelle: UN, SDGs Report 2024.

¹⁴ UNGA, 2030 Agenda Abs 79.

¹⁵ REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, Nachhaltigkeit in Liechtenstein: Zweiter Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (2023).

¹⁶ UN, The Sustainable Development Goals Report 2024 (2024).

B. Sustainable Development Goals und Liechtenstein

Gemäss den SDG-Standards hat sich die Regierung Liechtensteins verpflichtet, Fortschritte bei der Erreichung aller Nachhaltigkeitsziele zu erzielen. Obwohl die SDGs eine nicht verpflichtende politische Selbstverpflichtung darstellen, steht ihre Umsetzung in Liechtenstein im Fokus der Politik sowie anderer nichtstaatlicher Institutionen. Die Regierung Liechtensteins ist aktiv in die Analyse der Umsetzung jedes einzelnen Ziels eingebunden und kommuniziert die erzielten Fortschritte sowohl an die Öffentlichkeit als auch an internationale Institutionen wie die UN. In den Jahren 2019 und 2023 veröffentlichte die Regierung zwei Fortschrittsberichte, die insgesamt eine positive Entwicklung attestieren. Liechtenstein hat eine Reihe von Zielen bereits erreicht oder befindet sich – wie zugesagt – auf einem guten Weg, diese bis 2030 zu erfüllen, wie in Abbildung 2 dargestellt.

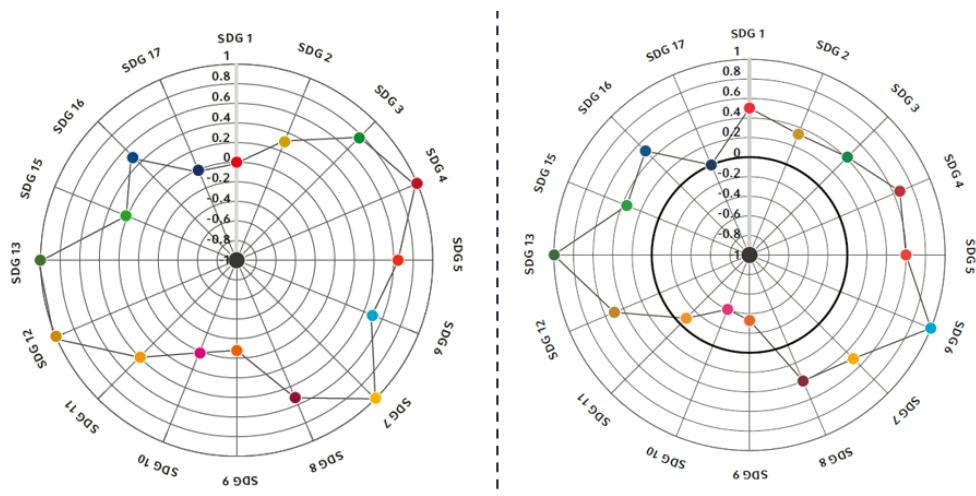


Abbildung 2: Gesamtrends zur Umsetzung der einzelnen SDGs

Quelle: REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, Nachhaltigkeitsbericht (2019); und REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, Zweiter Nachhaltigkeitsbericht (2023).

Ein Vergleich dieser beiden Berichte zeigt Verbesserungen bei einzelnen Zielen, wie SDG 1, SDG 3 und SDG 6; Stagnation bei Zielen wie SDG 2, SDG 5, SDG 8, SDG 16 und SDG 17; sowie eine negative Entwicklung bei SDG 4, SDG 7, SDG 9, SDG 10, SDG 11 und SDG 12. Besonders relevant ist die Identifizierung spezifischer Indikatoren innerhalb dieser Ziele, bei denen Liechtenstein Schwierigkeiten hat. So trägt beispielsweise die steigende Zahl von Personenkraftwagen pro 1.000 Einwohner zu einer negativen Entwicklung bei SDG 9 bei, die zunehmende Bildungslücke zwischen Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen wirkt sich negativ auf SDG 10 aus, und der rückläufige Anteil nachhaltiger

Verkehrsmittel (öffentlicher Verkehr, Fusswege und Radverkehr) trägt zu einer negativen Entwicklung bei SDG 11 bei.¹⁷

Da es sich um globale Ziele handelt, ist es für Liechtenstein von entscheidender Bedeutung zu verstehen, wie andere Länder die SDGs umsetzen. Einige Staaten schneiden aus verschiedenen politischen, historischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gründen deutlich besser ab als andere. Im globalen Vergleich erzielen Länder wie Finnland, Schweden und Dänemark deutlich überdurchschnittliche Fortschritte bei der Erreichung der SDGs bis 2030. Eine aktuelle Studie¹⁸ lieferte eine detaillierte Übersicht über den Fortschritt in 166 Staaten weltweit. Zwar wurde Liechtenstein in dieser Analyse nicht berücksichtigt, jedoch dient sie als umfassender Referenzpunkt, um Liechtensteins Position im internationalen Vergleich einzurordnen. Wie in Tabelle 1 dargestellt, schneidet Liechtenstein insgesamt relativ gut ab, wenngleich weiterhin Herausforderungen bestehen.

¹⁷ REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, Zweiter Nachhaltigkeitsbericht.

¹⁸ SACHS/LAFORTUNE/FULLER/DRUMM, Sustainable Development Report 2023: Implementing the SDG Stimulus (2023).

Tabelle 1

SDG-Fortschrittsbericht

SDG Land \	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Liechtenstein	↑	↑	↗	↑	NA	↑	↑	↑	↗	↑	↓	NA	↑	NA	↗	↑	↗
Belgien	→	↗	↗	→	↑	↑	↗	↗	↗	↑	↗	↓	→	→	↗	↗	→
Bulgarien	↑	↗	↗	↓	↗	→	→	↗	↗	↓	→	→	→	→	↗	→	↗
Dänemark	↗	→	↗	→	↑	↗	↑	↗	↗	→	↗	→	↗	→	↗	↗	↗
Deutschland	↓	→	↗	→	↗	↑	↗	→	↗	↓	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗
Estland	↗	→	↗	↑	↗	↗	↗	→	↗	↗	→	→	↗	↗	↗	↗	↑
Finnland	↑	→	↗	→	↗	↗	↑	↗	↗	↓	↗	→	↓	↗	↗	↗	↗
Frankreich	↗	→	↗	↗	↑	→	↗	↗	↗	→	↗	→	↗	↗	↗	↗	↑
Griechenland	↗	→	↗	→	→	↑	↗	↗	↗	↑	↗	↓	↗	↗	↗	→	↗
Irland	↑	→	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↑	↗	↓	→	↗	↗	↗	↗
Island	↑	→	↗	→	↗	↗	↑	→	↗	NA	↗	→	→	↗	→	↗	↑
Italien	↑	→	↗	→	↗	↑	↗	↗	↗	→	↗	→	↗	→	↗	↗	↗
Kroatien	↑	↗	↗	→	↗	↑	↗	↗	↗	↑	↗	↓	↗	↗	↗	↗	↗
Lettland	↗	→	↗	↗	↗	↑	↑	→	↗	↓	↗	↓	→	↗	↗	↗	↗
Litauen	↗	→	↗	↗	↗	↑	↗	↗	↗	→	↗	→	↓	→	↗	↗	↗
Luxemburg	↑	→	↗	→	→	↑	→	↗	↗	→	→	→	↗	NA	↗	→	↗
Malta	→	→	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↓	↗	↗	→	↗	↗	↗	↗
Niederlande	→	→	↗	→	↗	↗	↗	↗	↗	↓	↗	→	↗	→	→	↗	↗
Norwegen	→	→	↗	→	↑	→	↗	↗	↗	↗	↗	↓	↗	→	↗	↗	↗
Österreich	↗	→	↗	↗	↑	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	NA	→	↗	↗
Polen	↑	→	↗	↗	↗	↑	↗	↗	↗	↑	→	→	→	↗	↗	→	↑
Portugal	↑	→	↗	↗	↑	↑	↗	↗	↗	↗	↗	→	↗	→	↓	↗	↗
Rumänien	↑	↗	↗	→	↗	↑	→	↗	↗	↗	↗	↗	↓	↗	→	↗	↗
Schweden	↑	→	↗	↗	↑	↑	↗	→	↗	↗	↗	→	→	↗	→	↗	↗
Schweiz	→	→	↗	↗	↗	↑	↗	↑	↗	↓	↗	↑	→	NA	→	→	↗
Slowakei	↑	→	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	NA	↑	→	↗
Slowenien	↑	→	↗	↗	↗	↑	↗	↗	↗	↗	↗	→	→	↗	→	→	↗
Spanien	→	↗	↗	→	↑	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗
Tschechien	↑	→	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↑	→	→	NA	↗	↑
Ungarn	↗	→	↗	→	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↗	→	↗	↗	NA	↗	↗
Zypern	→	→	↗	→	→	↗	↗	↗	↗	↗	↗	↓	↗	↗	↗	→	↗

Anmerkung. Eigene Darstellung in Anlehnung an SACHS, Sustainable Development Report 2023.

Unter Berücksichtigung der Bewertungen der beiden jüngsten Jahre präsentiert Liechtenstein insgesamt ein überwiegend positives Bild, wie in Abbildung 3 veranschaulicht. Die Mehrheit der Indikatoren weist eine positive Entwicklung auf; dennoch bestehen weiterhin Herausforderungen. Diese Herausforderungen sind nicht einzigartig für Liechtenstein¹⁹ und insbesondere der Faktor Zeit ist ein entscheidendes Element für die Zielerreichung. Fortschritte sind nicht innerhalb eines Jahres zu erwarten; dennoch ist deutlich, dass Liechtenstein in den kommenden Jahren vor allem die Indikatoren Lebensbedingungen, Gesundheit, internationale Zusammenarbeit und insbesondere Mobilität priorisieren muss.

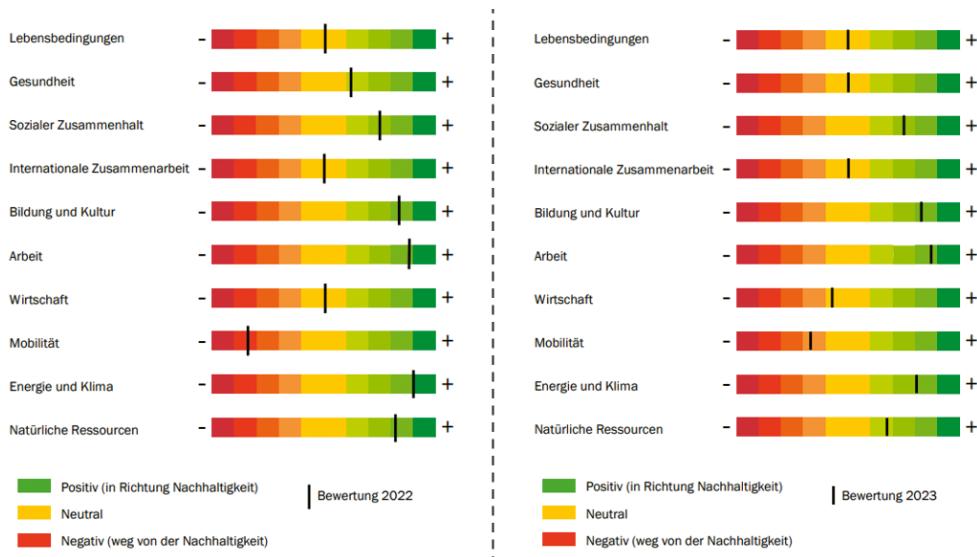


Abbildung 3: Bewertung der Indikatoren für nachhaltige Entwicklung, 2022 und 2023

Quelle: AMT FÜR STATISTIK LIECHTENSTEIN, Liechtenstein in Zahlen 2023; AMT FÜR STATISTIK LIECHTENSTEIN, Liechtenstein in Zahlen 2024.

C. Sustainable Development Goals und Steuern

Die Angleichung von Steuerreformen oder Steuerpolitik an die SDGs ist ein zentraler Bestandteil der Agenda bedeutender internationaler Organisationen, insbesondere der UN. Im Jahr 2021 startete die UN die Initiative Tax for SDGs, mit dem Ziel, Entwicklungsländer

¹⁹ JAYACHANDRAN/GATLA/RAO/RAO/MOHAMED/MILYANI/AZHARI/KALAIARASY/GEETHA, Challenges in achieving sustainable development goal 7: Affordable and clean energy in light of nascent technologies, SETA 2022, 102692; LEAL FILHO/LOVREN/WILL/SALVIA/FRAKNERBERGER, Poverty: A central barrier to the implementation of the UN Sustainable Development Goals, Environ Sci Policy 2021, 96; ZHAO/YIN/HUA/MEADOWS/LI/LIU/CHERUBINI/PEREIRA/FU, Achieving the Sustainable Development Goals in the post-pandemic era, Humanit Soc Sci Commun 2022, 258.

dabei zu unterstützen, ihre Steuerpolitik so auszurichten, dass sie zur Erreichung der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung festgelegten Ziele beiträgt. Allein im Jahr 2023 unterstützte die Initiative Tax for SDGs 25 Länder, insbesondere einige der am wenigsten entwickelten Länder der Welt, dabei, ihre Steuersysteme an den Zielen für nachhaltige Entwicklung auszurichten.²⁰ Darüber hinaus hat die UN ein spezielles SDG Taxation Framework Toolkit entwickelt, das nationalen Regierungen die Angleichung ihrer Steuersysteme an die SDGs erleichtern soll.²¹ Die UN ist nicht die einzige Organisation, die den Zusammenhang zwischen Steuern und der Erreichung der SDGs erkannt hat. Auch andere bedeutende internationale Institutionen, wie der Internationale Währungsfonds, die Weltbank und die OECD, haben die Rolle der Steuern als wichtige Quelle zur Mobilisierung inländischer Einnahmen hervorgehoben und sich der UN im Rahmen der Gründung der Plattform für Zusammenarbeit im Steuerwesen (Platform for Collaboration on Tax; PCT) angeschlossen, um die Zusammenarbeit bei der inländischen Einnahmemobilisierung zu stärken.²²

Die PCT und ein Grossteil der wissenschaftlichen Literatur zur Wechselwirkung zwischen Steuern und den SDGs betonen die Mobilisierung inländischer Ressourcen als verbindendes Element zwischen Steuerpolitik und SDGs.²³ Die UN-Initiative Tax for SDGs betrachtet Steuerpolitik jedoch nicht nur als Instrument zur Einnahmenerzielung, sondern auch als direktes Steuerungsinstrument, um Verhaltensänderungen im Sinne der SDGs zu fördern. Diese Unterscheidung ist bedeutsam, da sie auf zwei unterschiedliche Kanäle – einen indirekten und einen direkten – hinweist, über die Steuerpolitik zur Erreichung der SDGs beitragen kann. Daher sollte jedes analytische Rahmenwerk, das untersucht, ob bestehende steuerpolitische Massnahmen und Steuerreformen die Erreichung der SDGs unterstützen oder behindern, beide Kanäle berücksichtigen.²⁴

Als eines der unterstützenden Instrumente zur Erreichung von Nachhaltigkeit können Steuern in zwei besonders relevanten Weisen beitragen. Erstens dienen Steuern als fiskalisches Instrument zur Generierung staatlicher Einnahmen, die wiederum für Projekte mit Nachhaltigkeitsbezug eingesetzt werden können. Im Jahr 2021 betrugen die Steuereinnahmen in der EU durchschnittlich 40,6% des BIP,²⁵ in den OECD-Ländern 34,1% des BIP,²⁶ wobei Dänemark mit 46,9% das höchste Steuer-BIP-Verhältnis aufwies. Angesichts dieser Zahlen ist es wichtig zu bewerten, inwieweit Steuersysteme in der Lage sind, ausreichende Einnahmen

²⁰ UNDP, Annual Report 2023.

²¹ UNDP, SDG Taxation Framework (STF) Toolkit.

²² PLATFORM FOR COLLABORATION ON TAX, First Global Conference of the Platform for Collaboration on Tax – Tax and the SDGs, tax-platform.org (Stand 16. 2. 2018).

²³ OGUTTU, Tax Reforms for Africa to Achieve the UN Sustainable Development Goals in the Post-COVID-19 Economic Fallout, BTR 2021, 298.

²⁴ PIRLOT in BROKELIND/VAN THIEL 87; ZOTKAJ/ALIU, eJTR 2024, 462.

²⁵ EUROPÄISCHE KOMMISSION, Annual Report on Taxation 2023: Review of Taxation Policies in EU Member States (2023).

²⁶ OECD, Revenue Statistics 2022: The Impact of COVID-19 on OECD Tax Revenues (2022).

für eine nachhaltige und gerechtere Zukunft zu generieren. Die blosse Fähigkeit zur Einnahmezielung reicht jedoch nicht aus, denn ein Teil dieser Mittel muss gezielt für Projekte verwendet werden, die zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen oder diesen zumindest nicht widersprechen. Zweitens können Steuern gezielt eingesetzt werden, um unmittelbar auf nachhaltigkeitsrelevante Bereiche einzuwirken und Verhaltensänderungen zu fördern, anstatt lediglich zusätzliche Staatseinnahmen zu generieren. Eine angemessen ausgestaltete und ausgewogene Steuerpolitik kann eine zentrale Rolle dabei spielen, nicht nachhaltiges Verhalten in nachhaltige Alternativen zu transformieren.

Ein besonders deutliches Beispiel für die Verbindung von Steuern und den SDGs ist die Tax for SDGs Initiative. Diese hat zum Ziel, Länder bei der Angleichung ihrer Steuer- und Finanzpolitik an die SDGs zu unterstützen. Seit ihrem Start im Jahr 2021 wurden in 22 Ländern sogenannte Country Engagement Plans unterzeichnet (davon 17 allein im Jahr 2023). Zudem veröffentlichte die Initiative 2023 den Entwurf des SDG Taxation Framework, das bereits in 9 Ländern pilotiert und bis Mitte 2024 in mindestens 5 weiteren Ländern umgesetzt wird.²⁷ Das Rahmenwerk unterstützt nationale Regierungen bei der Optimierung der Ausrichtung ihrer Steuersysteme auf die SDGs, mit einem Schwerpunkt auf Geschlechtergleichstellung, Gesundheit und Wohlergehen, der Ausarbeitung von CO₂-Steuergesetzen, der Optimierung von Steuervergünstigungen, der Verbesserung der Effizienz und Digitalisierung von Steuerverwaltungen sowie dem Kapazitätsaufbau für Verrechnungspreisprüfungen.

In einem kompakten Überblick nennt das UNDP drei wesentliche Ziele, die mit dieser Initiative bereits erreicht wurden:

- Nationale Steuerverwaltungen und andere relevante Behörden verfügen über erweiterte Kapazitäten zur Bekämpfung von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und illegalen Finanzströmen.
- Regierungen richten Steuer- und Finanzpolitik an den SDGs aus.
- Die Perspektiven von Entwicklungsländern fließen in regionale und internationale Diskussionen über Steuern ein.

D. Nachhaltige steuerpolitische Massnahmen in Liechtenstein

Im liechtensteinischen Steuersystem bestehen neben den regulären Steuersätzen besondere steuerliche Bestimmungen für verheiratete Paare und alleinerziehende Elternteile. Diese Gruppen profitieren von einer im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen günstigeren Steuerprogression. Diese Differenzierung dient der finanziellen Entlastung von Eltern unter

²⁷ UNDP, Tax for Sustainable Development Goals Initiative: Annual Report 2022 (2023).

Anerkennung der besonderen Lebensumstände und Belastungen, die mit Familienleben und Kindererziehung verbunden sind.²⁸

Für Personen mit Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wird ein allgemeiner Pauschalabzug in Höhe von CHF 1.600 zur Abgeltung beruflich bedingter Aufwendungen gewährt. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen diesen Betrag, können Steuerpflichtige den höheren Betrag geltend machen, sofern sie die Kosten nachweisen können. Diese Regelung stellt sicher, dass die tatsächlichen finanziellen Belastungen der Steuerpflichtigen angemessen berücksichtigt werden.²⁹

Eltern erhalten zudem eine jährliche Entlastung in Höhe von CHF 12.700 pro minderjährigem Kind sowie pro volljährigem Kind in Ausbildung, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt aufkommt. Diese Regelung soll die finanziellen Belastungen durch Kindererziehung und Ausbildung spürbar mindern.³⁰ Darüber hinaus können Steuerpflichtige Unterhaltsleistungen an einen geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten steuerlich absetzen. Ebenfalls abzugsfähig sind Unterhaltsleistungen an einen Elternteil für Kinder in dessen Obhut sowie Leistungen an Personen, für die eine gesetzliche Unterhaltpflicht besteht.³¹ Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige mit zusätzlichen familiären Verpflichtungen steuerlich nicht benachteiligt werden.

Neben den familiären Abzügen sind auch Beiträge an obligatorische Sozialversicherungssysteme – Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; Familienausgleichskasse; Arbeitslosenversicherung sowie obligatorische Unfallversicherung – abzugsfähig, wenn gleich sie bestimmten Höchstgrenzen unterliegen. Diese Regelung erkennt die Bedeutung zentraler sozialer Sicherungssysteme an.³² Zudem können Prämien für private Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 7.400 für Ehepaare, CHF 3.700 für Alleinstehende und CHF 2.200 pro Kind geltend gemacht werden.³³ Damit können Steuerpflichtige die Kosten privater Versicherungen steuerlich abfedern.

Für berufsbezogene Weiterbildungsausgaben können bis zu CHF 12.700 pro Jahr geltend gemacht werden, sofern die Aufwendungen der beruflichen Fortbildung dienen, etwa zur Verbesserung von Qualifikationen oder Kompetenzen.³⁴ Zusätzlich können Steuerpflichtige bis zu CHF 12.700 pro Kind an Ausbildungskosten für höhere Bildungswege abziehen, um auch diese finanziellen Belastungen zu berücksichtigen.³⁵ Medizinische und zahnärztliche

²⁸ Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) LGBI 2010/340, Art 19.

²⁹ SteG, Art 16 Abs 2.

³⁰ SteG, Art 16 Abs 3.

³¹ SteG, Art 16 Abs 3 Bst b.

³² SteG, Art 16 Abs 3 Bst c.

³³ SteG, Art 16 Abs 3 Bst d.

³⁴ SteG, Art 16 Abs 3 Bst i.

³⁵ SteG, Art 16 Abs 3 Bst f.

Behandlungskosten sind bis zu CHF 6.300 pro Person abzugsfähig. Diese Regelung verschafft Steuerpflichtigen mit hohen Gesundheitskosten eine wichtige finanzielle Entlastung und stellt sicher, dass notwendige medizinische und zahnärztliche Leistungen keine übermässige finanzielle Belastung darstellen.³⁶

Schliesslich können freiwillige Spenden an gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Liechtenstein, der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bis zu 10% des steuerbaren Einkommens von der Bemessungsgrundlage für die kombinierte Einkommens- und Vermögenssteuer abgezogen werden. Diese Regelung fördert das gemeinnützige Engagement und ermöglicht es Steuerpflichtigen, gesellschaftlich wertvolle Zwecke zu unterstützen und gleichzeitig ihre Steuerlast zu senken.³⁷ Insgesamt spiegeln diese Abzugsmöglichkeiten einen differenzierten steuerpolitischen Ansatz wider, der familiäre, bildungsbezogene, gesundheitliche und gesellschaftliche Verpflichtungen berücksichtigt und sowohl individuelles als auch gemeinschaftliches Wohlbefinden fördert.

Darüber hinaus erhebt Liechtenstein eine Reihe umweltbezogener Steuern, die auf eine Verhaltensänderung bei den Steuerpflichtigen abzielen. Zu den umweltbezogenen Steuern zählen insbesondere die Mineralölsteuer auf Treib- und Brennstoffe; der Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffe; die CO₂-Abgabe; die CO₂-Erträge aus dem Treibstoffverkauf; der «Klimarappen»; die Automobilsteuer; die Motorfahrzeugsteuer, die Lenkungsabgabe auf extra leichtem Heizöl, Diesel und Benzin sowie die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen.³⁸

Das liechtensteinische Steuerrecht gewährt Unternehmen zudem einen Abzug für Eigenkapitalfinanzierung, den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug. Dieser ermöglicht es, einen Betrag in Höhe von 4% einer modifizierten Eigenkapitalbasis (Eigenkapital abzüglich bestimmter Anpassungen wie eigener Aktien oder Beteiligungen an anderen Unternehmen) steuerlich abzuziehen. Der diesem Konzept zugrunde liegende Gedanke ist es, Eigen- und Fremdkapital steuerlich gleich zu behandeln und Unternehmen zu ermutigen, ihre Eigenkapitalbasis zu stärken, um sie widerstandsfähiger gegenüber wirtschaftlichen Krisen zu machen.³⁹

III. Methodik

Für diese Untersuchung wurden zwei Methoden eingesetzt, um die Präferenzen verschiedener demografischer Gruppen in Liechtenstein zu analysieren. Die Conjoint-Analyse,

³⁶ SteG, Art 16 Abs 3 Bst g.

³⁷ SteG, Art 16 Abs 3 Bst h.

³⁸ AMT FÜR STATISTIK LIECHTENSTEIN, Umweltabgaben 2023 (2023).

³⁹ SteG, Art 5, 54.

auch als Conjoint Measurement bekannt, ist eine statistische Technik, die vor allem in der Marktforschung verwendet wird, um zu untersuchen, wie mehrere unabhängige Variablen in ihrer Wechselwirkung die Präferenz einer abhängigen Variablen beeinflussen.⁴⁰ Anstelle des traditionellen Conjoint-Modells, das die relative Bedeutung einzelner Merkmale ermittelt, wurde in dieser Studie eine Choice-Based Conjoint (CBC)-Analyse angewandt, deren Kernelement die Discrete-Choice-Methode darstellt. CBC bietet überlegene Möglichkeiten zur Analyse grösserer Optionsmengen und simuliert reale Marktsituationen besonders effektiv, insbesondere bei der Betrachtung mehrerer konkurrierender Alternativen.⁴¹ Zur Sicherstellung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten wurde eine MaxDiff-Analyse als Validierungsmethode eingesetzt. Die MaxDiff-Analyse, ursprünglich 1987 von Louviere entwickelt,⁴² ist eine statistische Technik zur Ermittlung von Präferenzen, bei der die Befragten jeweils die am meisten und am wenigsten bevorzugten Merkmale auswählen. In dieser Untersuchung wurde MaxDiff genutzt, um die mit der CBC-Analyse erzielten Ergebnisse zu backtesten. Nach Abschluss des CBC-Teils identifizierten die Teilnehmenden die besten und schlechtesten Merkmale, die zuvor in der CBC verwendet worden waren. MaxDiff fasste diese Auswahl zusammen, indem der Prozentsatz berechnet wurde, mit dem jedes Merkmal als bestes (am meisten bevorzugt) oder schlechtestes (am wenigsten bevorzugt) Attribut gewählt wurde,⁴³ wie in Tabelle 6 dargestellt. Dieses Verfahren verdeutlichte sowohl die Merkmale, die für die Befragten beim Auswählen eines Portfolios aus den vorgegebenen Varianten am wenigsten ansprechend waren, als auch jene, die sie am meisten überzeugten.

Als zweite Methode wurde das Ordered-Probit-Modell eingesetzt. Diese Technik eignet sich besonders für Situationen, in denen die abhängige Variable kategorial ist und eine natürliche Rangordnung aufweist. Anstatt, wie bei der Ordinary Least Squares (OLS) Regression ein kontinuierliches Ergebnis zu unterstellen, schätzt das Ordered-Probit-Modell die Wahrscheinlichkeit, dass eine Beobachtung in eine höhere spezifische Kategorie fällt. Es ist besonders geeignet für Bewertungssysteme (z. B. schlecht, befriedigend, gut, ausgezeichnet oder A, B, C, D, E) sowie für umfragebasierte Einschätzungen (stimme überhaupt nicht zu, stimme nicht zu, neutral, stimme zu, stimme vollkommen zu). Damit ist es insbesondere nützlich für die Analyse von Daten, bei denen die Antworten geordnet, aber nicht auf einer kontinuierlichen Skala messbar sind.⁴⁴

⁴⁰ GREEN/V. R. RAO, Conjoint Measurement for Quantifying Judgmental Data, JMR 1971, 355 (355).

⁴¹ GREEN/SRINIVASAN, Conjoint Analysis in Consumer Research: Issues and Outlook, JCR 1978, 103 (105); LOUVIERE/FLYNN/CARSON, Discrete Choice Experiments Are Not Conjoint Analysis, JOCM 2010, 57 (58).

⁴² LOUVIERE/FLYNN/MARLEY, Best-Worst Scaling: Theory, Methods and Applications (2015).

⁴³ ORME, MaxDiff Analysis: Simple Counting, Individual-Level Logit, and HB (2009).

⁴⁴ DAYKIN/MOFFATT, Analyzing Ordered Responses: A Review of the Ordered Probit Model, Underst Stat 2002, 157 (157 f); HAYES/CAI, Using heteroskedasticity-consistent standard error

A. Conjoint-Analyse

Wie bereits erwähnt, war die zentrale Methode dieser Untersuchung eine CBC-Analyse. Mit dieser Methode wurden die Präferenzen liechtensteinischer Staatsbürger/innen sowie Grenzgänger/innen hinsichtlich der Förderung der SDGs durch steuerpolitische Massnahmen erfasst. Tabelle 2 zeigt die für diese Studie ausgewählten Merkmale und deren Ausprägungen. Die Analyse umfasste die folgenden vier zentralen Attribute:

- Schwerpunkt: wirtschaftlich, ökologisch, sozial und institutionell,
- Grad der Verhaltensänderung des Steuerzahlers: minimal, moderat, signifikant oder keine Änderungen,
- Höhe des finanziellen Beitrags des Steuerzahlers: minimal, moderat, signifikant oder kein Beitrag
- Dauer der Verhaltensänderung/des finanziellen Beitrags: 1–3 Jahre, 3–6 Jahre, bis zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels, lebenslanger Beitrag.

Die CBC-Analyse generierte verschiedene hypothetische Szenarien basierend auf den vier Merkmalen und ihren Ausprägungen. Das vollständige faktoriellen Design hätte 256 eindeutig konzipierte Profile umfasst ($4 \times 4 \times 4 \times 4$).⁴⁵ Da es jedoch unpraktisch wäre, alle 256 Profile zu präsentieren, wurde im Rahmen der CBC-Methode ein Fraktional-Design verwendet, um eine handhabbare und zugleich statistisch effiziente Auswahl an Profilen zu treffen. Die Methode analysierte somit die ausgewählten Ausprägungen jedes Merkmals und schätzte deren relative Bedeutung. Dies ermöglichte wertvolle Einblicke, wie steuerpolitische Massnahmen an den Präferenzen der Öffentlichkeit ausgerichtet werden können, um die Umsetzung der SDGs zu fördern und zugleich wirksame sowie gesellschaftlich akzeptierte Verbesserungen bei Indikatoren zu erzielen, die in Liechtenstein eine negative Entwicklung aufweisen.

estimators in OLS regression: An introduction and software implementation, BRM 2007, 709 (709).

⁴⁵ CHRZAN/ORME, An Overview and Comparison of Design Strategies for Choice-Based Conjoint Analysis (2000); V. R. RAO, Applied Conjoint Analysis (2014).

Tabelle 2

Merkmale und Ausprägungen der Conjoint-Analyse

Attribute/Level	Lvl 1	Lvl 2	Lvl 3	Lvl 4
Schwerpunkt	Wirtschaftliche Aspekte	Ökologische Aspekte	Soziale Aspekte	Institutionelle Aspekte
Grad der Verhaltensänderung des Steuerzahlers	Minimale Änderungen	Moderate Änderungen	Signifikante Änderungen	Keine Änderungen
Höhe des finanziellen Beitrags des Steuerzahlers	Minimaler Beitrag	Moderater Beitrag	Signifikanter Beitrag	Kein Beitrag
Dauer der Verhaltensänderung/ des Geldbeitrags	1–3 Jahre	3–6 Jahre	Bis zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels	Lebenslanger Beitrag

Anmerkung. Eigene Darstellung.

B. Ordered-Probit-Modell

Um mögliche Zusammenhänge zwischen den gegebenen Antworten und den unterschiedlichen demografischen Gruppen der Befragten zu untersuchen, wurden multinomiale Regressionsmodelle für ordinale Antworten, dh Ordered-Probit-Modelle, auf die im Rahmen der Umfrage erhobenen Daten angewandt. In der Umfrage waren die Antwortmöglichkeiten zu jeder Frage polytom und geordnet; sie reichten von {Stimme überhaupt nicht zu, Stimme nicht zu, Neutral, Stimme zu, Stimme vollkommen zu}. Die Teilnehmenden wurden zudem nach Geschlecht, Verbindung zu Liechtenstein, Einkommen, Bildungsabschluss und Altersgruppe kategorisiert.

Die Kategorien lauteten wie folgt:

- Geschlecht: weiblich, männlich, divers
- Bezug zu Liechtenstein: Einwohner/in, Grenzgänger/in
- Einkommen: 0–40 Tsd, 40–70 Tsd, 70–100 Tsd, 100–130 Tsd, 130–160 Tsd, 160 Tsd+
- Bildung: Maturität, Berufsausbildung, Bachelor, Master, Doktorat
- Alter: 18–24, 25–34, 35–44, 45–54, 55+

Während die individuelle Antwort einer Person den Wert der abhängigen Variable definiert, bestimmt ihre Kategorisierung den entsprechenden Wert der unabhängigen Variable.

Abweichend von der Kategorisierung in der Umfrage wurden für den Ordered-Probit-Test die Einkommensgruppen {<15 Tsd, 15–20 Tsd, 20–40 Tsd} zur Kategorie {0–40 Tsd} gebündelt, und die Gruppen {160–200 Tsd., 200 Tsd.+} wurden zur Kategorie {160 Tsd+} zusammengefasst. Ebenso wurden die Bildungsgruppen {Fachschule, Berufsausbildung} zur Kategorie {Berufsausbildung} zusammengeführt. Diese Zusammenfassungen wurden vorgenommen, um die Gesamtanzahl der Gruppen zu verringern, die Passung des Modells zu verbessern und die Zahl der Beobachtungen pro Gruppe zu erhöhen. Gruppen ohne Teilnehmende wurden aus der Analyse ausgeschlossen, dies betraf lediglich die Altersgruppe unter 18 Jahren.

Für jede Umfragefrage wurden fünf separate Ordered-Probit-Modelle erstellt, d.h. jeweils eines pro demografischer Gruppierung. Zudem wurde innerhalb jeder Gruppe eine Referenzkategorie festgelegt, da das Ziel des Modells darin besteht, die Beziehung zwischen der Referenzgruppe und den anderen Gruppen zu messen. Die Referenzkategorien waren: weiblich, Einwohner/in, 0–40 Tsd, Maturität, 18–24 Jahre. Das Ordered-Probit-Modell quantifiziert dabei, ob und in welchem Ausmass sich die Verteilung der Antworten, von Stimme überhaupt nicht zu bis Stimme vollkommen zu, zwischen den Kategorien einer Gruppe unterscheidet. Sind beispielsweise männliche Teilnehmer eher als weibliche Teilnehmer der Meinung, dass steuerliche Massnahmen für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung (SDG 5) wichtig sind? Oder sind ältere Teilnehmer eher als jüngere Teilnehmer (Referenzgruppe) der Meinung, dass Steuern für die Verwirklichung der Klimaziele (SDG 13) wichtig sind?

Es wird ein Ordered-Probit-Test für Frage 24 «Im Hinblick auf Steuern, inwieweit stimmen Sie zu oder nicht zu, dass steuerliche Massnahmen die Erreichung jedes der 17 SDGs beeinflussen könnten?» und Frage 25 «In Bezug auf die negativ bewerteten SDG-Indikatoren in Liechtenstein, inwieweit stimmen Sie zu oder nicht zu, dass deren Erreichung für das Land wichtig ist?» durchgeführt. In dem folgenden Kapitel werden die Ergebnisse des Tests zusammen mit den entsprechenden Signifikanzniveaus dargestellt.

C. Umfrage

Da Ziel dieser Studie die Analyse der Meinungen liechtensteinischer Steuerpflichtiger war, musste zunächst die Gesamtzielgruppe definiert werden. Eine Person kann in Liechtenstein steuerpflichtig sein, wenn sie durch Erwerbstätigkeit Einkünfte in Liechtenstein erzielt, im Land wohnhaft ist oder bestimmte Arten von Vermögenswerten im Land besitzt. Demnach kann eine Person auf Grundlage ihres Einkommens oder Vermögens in Liechtenstein steuerpflichtig sein, ohne jedoch in Liechtenstein beschäftigt zu sein. Ebenso kann es sein, dass Beschäftigte liechtensteinischer Unternehmen mit Wohnsitz in den Nachbarstaaten nicht zwingend in Liechtenstein steuerpflichtig sind. Solche Fälle werden in den folgenden Absätzen genauer erläutert.

Der Anteil der Grenzgänger/innen, die zur Arbeit nach Liechtenstein pendeln, ist stetig gestiegen und erreichte im Jahr 2021 über 56%.⁴⁶ Dies bedeutet, dass mehr als die Hälfte der Erwerbstägigen in Liechtenstein in anderen Staaten wohnen, hauptsächlich in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland. Um den Steuerpflichtigenstatus einer Person zu definieren, wird in diesem Abschnitt untersucht, ob und in welchem Umfang verschiedene Kategorien von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmer/innen in Liechtenstein in Bezug auf ihre liechtensteinischen Einkünfte steuerpflichtig sind. Die steuerlichen Regelungen für Grenzgänger/innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz weisen mehrere Gemeinsamkeiten, aber auch einzelne Unterschiede auf.

Zunächst muss zwischen Beschäftigten im öffentlichen Sektor und im privaten Sektor unterschieden werden. Beschäftigte des öffentlichen Sektors in Liechtenstein mit Wohnsitz in der Schweiz, in Österreich oder in Deutschland unterliegen in der Regel der Besteuerung in Liechtenstein nach dem Kassenstaatsprinzip.⁴⁷ Die Ansässigkeitsstaaten befreien in diesen Fällen Einkünfte aus Beschäftigungen im liechtensteinischen öffentlichen Sektor grundsätzlich von ihrer eigenen Steuermessungsgrundlage.⁴⁸

Hingegen besitzt Liechtenstein kein uneingeschränktes Besteuerungsrecht hinsichtlich Einkünften aus einer Beschäftigung im privaten Sektor, die von Grenzgänger/innen mit Wohnsitz in den anderen deutschsprachigen Staaten erzielt werden. Die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Österreich und der Schweiz enthalten explizite Grenzgängerregelungen, wonach der Ansässigkeitsstaat das alleinige Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus privater Beschäftigung in Liechtenstein hat. Im Verhältnis zu Österreich darf Liechtenstein jedoch eine Quellensteuer von 4% erheben, die auf die Einkommensteuerschuld in Österreich angerechnet wird.⁴⁹ Im Verhältnis zur Schweiz steht Liechtenstein hingegen kein Quellenbesteuerungsrecht zu.⁵⁰ Werden die Voraussetzungen für den Grenzgängerstatus nicht erfüllt, folgen die DBA mit Österreich und der Schweiz in der Regel Art 15 des OECD-Musterabkommens 2017 und sehen für Liechtenstein als Quellenstaat

⁴⁶ AMT FÜR STATISTIK LIECHTENSTEIN, Pendleranteil, statistikportal.li (Stand 9. 4. 2024).

⁴⁷ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung LGBI 1970/37, Art 19 Abs 1; Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzungen und -umgehung LGBI 2012/416, Art 18 Abs 1; Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen LGBI 2016/415, Art 19 Abs 1.

⁴⁸ DBA Liechtenstein/Österreich, Art 23 Abs 1; DBA Liechtenstein/Deutschland, Art 23 Abs 1 Bst a; DBA Liechtenstein/Schweiz, Art 23 Abs 2 Bst a.

⁴⁹ DBA Liechtenstein/Österreich, Art 15 Abs 4, Art 23 Abs 2.

⁵⁰ DBA Liechtenstein/Schweiz, Art 15 Abs 4; STEUERVERWALTUNG, Merkblatt betreffend die Besteuerung von Grenzgängern und Nicht-Grenzgängern aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz (DBA FL-CH) (2024).

kein Besteuerungsrecht vor, sofern die Person sich nicht mehr als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten im Steuerjahr in Liechtenstein aufhält, die Vergütung von einem nicht in Liechtenstein ansässigen Arbeitgeber gezahlt wird und diese Vergütung nicht von einer in Liechtenstein befindlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers getragen wird. Gleiches gilt für die steuerliche Behandlung von Grenzgänger/innen mit Wohnsitz in Deutschland, da das DBA hier keine besondere Grenzgängerregelung enthält.⁵¹ Trotz dieser Fallgestaltungen sind viele Grenzgänger/innen in Liechtenstein steuerpflichtig, da sie entweder ausschliesslich in Liechtenstein besteuert werden oder Liechtenstein zumindest ein eingeschränktes Quellenbesteuerungsrecht an den inländischen Einkünften eingeräumt wird. Folglich wurde jede Person, die in Liechtenstein beschäftigt ist, unabhängig vom Wohnsitz, als geeignete Zielgruppe für die Umfrage angesehen. Dies ist für politische Entscheidungsträger in Liechtenstein besonders relevant, wenn steuerpolitische Massnahmen, unabhängig von der Einkunftsart, als Instrument zur Umsetzung der SDGs eingesetzt werden sollen.

Wie bereits erwähnt, bestimmen Ansässigkeit und Erwerbstätigkeit die Steuerbeiträge von Individuen. Hinzu kommt das Alter, da für die Zugehörigkeit zur Erwerbsbevölkerung eine Altersgrenze gilt. In der Regel können Jugendliche ab 15 Jahren erwerbstätig sein und damit auch in die Umfrage einbezogen werden. Nach Angaben des Amtes für Statistik umfasste die Wohnbevölkerung Liechtensteins im Jahr 2021 in der Altersgruppe 15+ insgesamt 33.584 Personen.⁵² Berücksichtigt man zusätzlich nicht in Liechtenstein ansässige Beschäftigte (Grenzgängerinnen und Grenzgänger), die im Jahr 2021 23.249 Personen ausmachten, ergibt sich eine Gesamtzahl von 56.833 Personen, die für die Umfrage infrage kamen.

Die Entwicklung der Umfrage begann Mitte März 2024 und umfasste umfassende Phasen der Diskussion, des Testens und der Übersetzung, um Genauigkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten. Anfang Mai war die Umfrage finalisiert und war bereit zur Veröffentlichung. Die Verteilungsstrategie umfasste LinkedIn-Beiträge, E-Mail-Kampagnen und WhatsApp-Nachrichten, ergänzt durch persönliche Ansprache potenzieller Befragter, wo erforderlich. Die Umfrage erreichte erfolgreich alle 11 Gemeinden Liechtensteins und wurde durch verschiedene Nichtregierungsorganisationen, Banken und zahlreiche weitere Unternehmen in der Region breit gestreut. Zudem fanden zwei von den Autoren organisierte Präsenzveranstaltungen in Vaduz statt, die das direkte Gespräch förderten; hierzu gehörten Informationsstände, Poster und Vor-Ort-Betreuung durch das Autorenteam. Um Sichtbarkeit und Teilnahmebereitschaft weiter zu erhöhen, nahmen die Autoren von Mai bis Juli 2024 zudem an mehreren regionalen Veranstaltungen und Konferenzen teil.

⁵¹ DBA Liechtenstein/Deutschland, Art 14.

⁵² AMT FÜR STATISTIK LIECHTENSTEIN, Liechtenstein in Zahlen 2023.

IV. Ergebnisse

A. Datenväldierung

Die Umfrage erreichte 805 qualifizierte Teilnehmende, von denen 334 den gesamten Fragebogen vollständig ausfüllten. Nach dem Ausschluss aller Teilnehmenden, die weniger als fünf Minuten zur Beantwortung der Fragen benötigten, sowie aller Abbrecher (rund 34%), betrug die Gesamtzahl der Personen, die alle Fragen beantworteten, 218. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für alle Umfragefragen lag bei 14 Minuten.

Tabelle 3

Umfragedaten

Bereinigung	Anzahl der Befragten
Insgesamt aufgerufen	805
Nicht begonnen	-471
Gesamte Antworten	334
Abbrecher	-116
Gesamtzahl vollständig ausgefüllter Antworten	218
Wohnsitz	
Einwohner/in	104
Grenzgänger/in	114
Geschlecht	
Weiblich	100
Männlich	118
Divers	0
Altersgruppe	
18–24	16
25–34	93
35–44	51
45–54	28
55+	30
Bildungsabschluss	
Maturität	15
Berufsausbildung	25
Bachelor	42
Master	112
Doktorat	24

Bereinigung	Anzahl der Befragten	
Einkommen	0–40'000	27
40'001–70'000	44	
70'001–100'000	56	
100'001–130'000	39	
130'001–160'000	21	
160'001+	31	

Anmerkung. Eigene Darstellung.

B. Gesamtpräferenzen

Abbildung 4 zeigt die Einschätzungen der Umfrageteilnehmenden zur Rolle von Steuern bei der Erreichung der SDGs. Insgesamt sind die Teilnehmenden der Ansicht, dass Steuern bei der Erreichung der meisten Ziele eine Rolle spielen können, da 12 von 17 Zielen mit einem Wert über drei (neutrale Einstellung) bewertet wurden. Die Ergebnisse lassen jedoch weder eine stark ablehnende noch eine stark zustimmende Haltung zur Rolle von Steuern bei der Unterstützung der SDGs erkennen. Hinsichtlich der drei höchsten Werte (SDG 9, SDG 4 und SDG 7) zeigt sich zudem, dass die wahrgenommene Wirkung über wirtschaftliche, soziale und ökologische Themen verteilt ist, oder in den Dimensionen Prosperity, People und Planet.

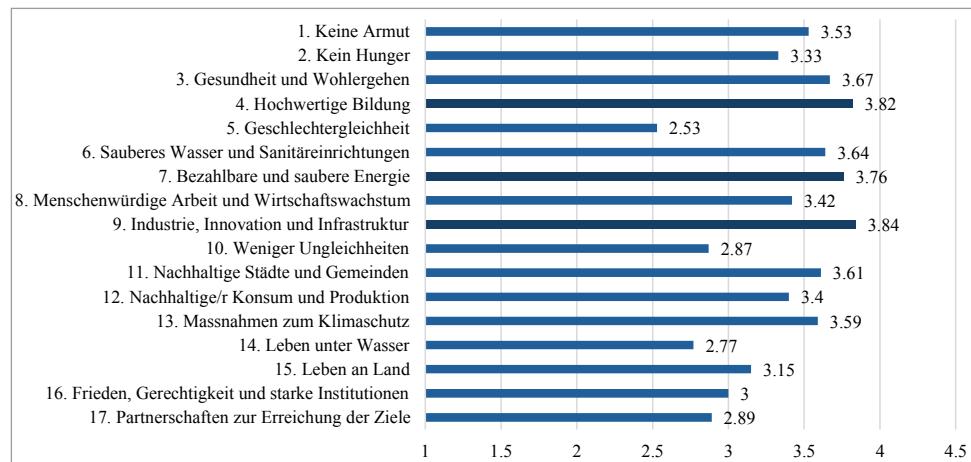


Abbildung 4: Rolle von Steuern bei der Erreichung der SDGs

Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 5 veranschaulicht die Gesamtpräferenzen der Teilnehmenden in Bezug auf die Notwendigkeit, negativ bewertete Nachhaltigkeitsindikatoren in Liechtenstein zu verbessern. Es zeigt sich, dass Indikatoren mit direktem sozialen Einfluss auf die Bevölkerung die höchste Priorität erhalten. Besonders relevant sind hier der Rückgang der öffentlichen Bildungsausgaben in Prozent des Bruttonationaleinkommens, die zunehmende Bildungslücke zwischen Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen sowie der rückläufige Anteil der Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel. Demgegenüber werden Aspekte im Zusammenhang mit Geschlechtergleichstellung und Repräsentation als weniger prioritär eingestuft.

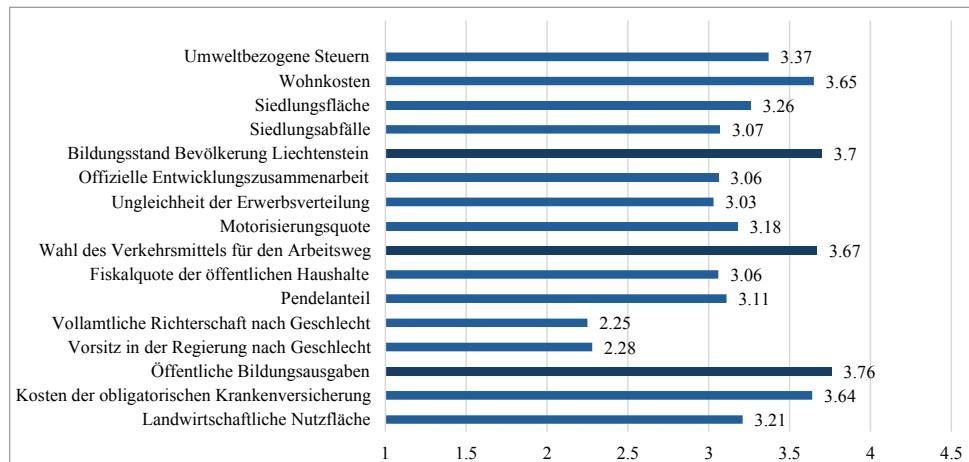


Abbildung 5: Bedeutung der Verbesserung negativ bewerteter Indikatoren in Liechtenstein

Quelle: Eigene Darstellung.

C. Conjoint-Analyse

Tabelle 4 zeigt die auf Grundlage der CBC-Analyse ermittelten am meisten bevorzugten (Best Profile) und am wenigsten bevorzugten (Worst Profile) Kombinationen von Attributen. Das Best Profile weist darauf hin, dass Steuerpflichtige jene politischen Massnahmen am meisten unterstützen, die sich auf wirtschaftliche Fragen konzentrieren. Um diese politischen Ziele zu erreichen, sind die Befragten bereit, ihr Verhalten moderat anzupassen und einen minimalen finanziellen Beitrag beizutragen, bis die Ziele vollständig erreicht sind. Im Gegensatz dazu spiegelt das Worst Profile das am wenigsten bevorzugte Szenario wider, in dem politische Massnahmen auf institutionelle Fragen fokussieren, keine Verhaltensänderung erfordern, einen signifikanten finanziellen Beitrag verlangen und für Verhalten und finanziellen Beitrag eine Dauer von ein bis drei Jahren vorsehen. Die Tabelle liefert darüber hinaus Einblicke in die am meisten und am wenigsten bevorzugten Profile unter Berücksichtigung der beiden Dimensionen Grenzgänger/innen oder Einwohner/innen Liechtensteins sowie männlich und weiblich.

Tabelle 4*Gesamtergebnisse der Choice-Based-Conjoint-Analyse*

Attribut	Best Profile	Worst Profile
Schwerpunkt	Wirtschaftliche Fragen	Institutionelle Fragen
Grad der Verhaltensänderung des Steuerzahlers	Moderate Änderung	Keine Änderung
Höhe des finanziellen Beitrags des Steuerzahlers	Minimaler Beitrag	Signifikanter Beitrag
Dauer der Verhaltensänderung/ des finanziellen Beitrags	Bis zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels	1–3 Jahre

Anmerkung. Eigene Darstellung.

Tabelle 5 verdeutlicht, dass sowohl Grenzgänger/innen als auch Einwohner/innen Liechtensteins dasselbe Best Profile teilen. Beide Gruppen bevorzugen politische Massnahmen, die sich auf wirtschaftliche Fragen konzentrieren, eine moderate Verhaltensänderung erfordern und einen minimalen finanziellen Beitrag beinhalten; darüber hinaus sind sie bereit, ihre Bemühungen bis zur Erreichung der Ziele beizubehalten. Unterschiede zeigen sich jedoch in den Präferenzen des Worst Profile. Grenzgänger/innen lehnen politische Massnahmen mit einem Schwerpunkt auf sozialen Fragen am stärksten ab, während Einwohner/innen Liechtensteins Massnahmen mit institutionellem Fokus am wenigsten bevorzugen. Darüber hinaus sind Grenzgänger/innen am stärksten gegen signifikante Verhaltensänderungen, wohingegen Einwohner/innen am wenigsten geneigt sind, Massnahmen zu unterstützen, die keinerlei Verhaltensänderung erfordern. Auch die bevorzugte Dauer unterscheidet sich: Grenzgänger/innen sind am wenigsten für eine Dauer von ein bis drei Jahren zu gewinnen, während Einwohner/innen eine lebenslange Beitragsdauer am wenigsten befürworten.

Eine Analyse der männlichen und weiblichen Perspektive legt nahe, dass beide Geschlechter in ihrem Best Profile wirtschaftliche Themen priorisieren und bereit sind, ihr Verhalten moderat zu ändern, bis die Ziele erreicht sind. Weibliche Befragte sind jedoch offener für einen leicht höheren finanziellen Beitrag und entscheiden sich für einen moderaten Beitrag, während männliche Befragte stattdessen einen minimalen Beitrag bevorzugen. Die Worst Profiles zeigen ähnliche Ablehnungen, wobei männliche Befragte politische Massnahmen mit einem Fokus auf soziale Themen am meisten ablehnen, während weibliche Befragte institutionelle Themen am wenigsten bevorzugen.

Tabelle 5

Grenzgänger/innen vs. Einwohner/innen Liechtensteins und männlich vs. weiblich

Grenzgänger/innen		Einwohner/innen	
Best Profile	Worst Profile	Best Profile	Worst Profile
Wirtschaftliche Fragen	Soziale Fragen	Wirtschaftliche Fragen	Institutionelle Fragen
Moderate Änderungen	Signifikante Änderungen	Moderate Änderungen	Keine Änderungen
Minimaler Beitrag	Signifikanter Beitrag	Minimaler Beitrag	Signifikanter Beitrag
Bis zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels	1–3 Jahre	Bis zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels	Lebenslanger Beitrag

Männlich		Weiblich	
Best Profile	Worst Profile	Best Profile	Worst Profile
Wirtschaftliche Fragen	Soziale Fragen	Wirtschaftliche Fragen	Institutionelle Fragen
Moderate Änderungen	Keine Änderungen	Moderate Änderungen	Keine Änderungen
Minimaler Beitrag	Signifikanter Beitrag	Moderater Beitrag	Signifikanter Beitrag
Bis zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels	1–3 Jahre	Bis zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels	1–3 Jahre

Anmerkung. Eigene Darstellung.

In Bezug auf Tabelle 6 ist das Merkmal mit dem höchsten Präferenzanteil der Grad der Verhaltensänderung mit 35,10%. Dies deutet darauf hin, dass die Befragten diesen Faktor bei ihrer Entscheidungsfindung als besonders wichtig erachten. Knapp dahinter folgt der Schwerpunkt mit einem Präferenzanteil von 31,83%, was darauf hinweist, dass er ebenfalls einen hohen Stellenwert für die Befragten hat. Während die Dauer der Verhaltensänderung und des Geldbeitrags mit einem Anteil von 22,14% ebenfalls relevant bleibt, wurde ihr weniger Gewicht beigemessen. Das Merkmal mit der geringsten Präferenz ist die Höhe des finanziellen Beitrags mit nur 10,92% und stellt somit den am wenigsten attraktiven Faktor in der CBC-Analyse dar.

Tabelle 6*Gesamtwahrnehmung der Merkmale*

Attribut	Gesamtwert	Bester Prozentsatz	Schlechtester Prozentsatz
Grad der Verhaltensänderung des Steuerzahlers	35.10%	● 30%	● 15%
Schwerpunkt	31.83%	● 33%	● 20%
Dauer der Verhaltensänderung/des Geldbeitrags	22.14%	● 19%	● 20%
Höhe des finanziellen Beitrags des Steuerzahlers	10.92%	● 17%	● 46%

Anmerkung. Eigene Darstellung.

D. Ordered-Probit

Wie in den Tabellen 7A und 7B dargestellt, lassen sich aus den Ergebnissen interessante Erkenntnisse ableiten. Die Resultate des Ordered-Probit-Tests, bei dem alle 17 SDGs als abhängige Variablen berücksichtigt werden, liefern eine Reihe signifikanter Beobachtungen. Unter den fünf demografischen Kategorien (unabhängige Variablen) weisen insbesondere Altersgruppe und Geschlecht im Durchschnitt häufiger signifikante Ergebnisse auf. Vergleicht man die ausgewählten Altersgruppen mit der Referenzgruppe, so zeigt sich, dass alle vier Gruppen ab einem Alter von 25 Jahren eine stärkere Betonung der Rolle von Steuern bei der Erreichung der SDGs aufweisen, insbesondere bei den Zielen SDG 5, SDG 10, SDG 13 und SDG 16. Im Gegensatz dazu zeigen männliche Befragte eine signifikant geringere Präferenz für die Rolle von Steuern bei der Erreichung bestimmter SDGs, wie SDG 5, SDG 8, SDG 10, SDG 12 und SDG 13. Einkommen und Bildung erweisen sich insgesamt nicht als besonders bedeutende Faktoren zur Bestätigung der Rolle von Steuern bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele. Der Faktor Wohnsitz liefert schliesslich nur bei SDG 1, SDG 2 und SDG 6 signifikante Ergebnisse und zeigt dabei eine höhere Präferenz für die Rolle von Steuern im Fall von Grenzgänger/innen.

Tabelle 7A

Ordered-Probit-Ergebnisse mit den SDGs

SDG	Männlich	Grenz-gänger/in	40k–70k	70k–100k	100k–130k	130k–160k	160k +
SDG 1 – Keine Armut	-0.2310	0.3506**	0.0985	-0.0067	0.0672	-0.0045	-0.2517
SDG 2 – Kein Hunger	-0.1650	0.4479***	-0.0422	-0.3596	0.0051	-0.3362	-0.4056
SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen	-0.2464*	0.2459*	-0.0461	-0.3778	-0.1889	-0.3396	-0.5570*
SDG 4 – Hochwertige Bildung	-0.1629	0.1752	0.2079	-0.0449	-0.0826	-0.2470	-0.2031
SDG 5 – Geschlechter-gleichheit	-0.4791***	-0.0364	0.3033	0.0769	-0.0525	-0.3769	-0.1961
SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen	0.0052	0.3088**	-0.4594*	-0.1994	0.0740	-0.5157	-0.2466
SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie	0.0171	-0.1636	-0.0357	-0.3739	-0.3697	-0.5576*	-0.2191
SDG 8 – Menschen-würdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	-0.3107**	-0.1512	-0.2709	-0.5124*	-0.2944	-0.7277**	-0.7218**
SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur	0.0694	0.1523	0.5183*	0.0155	0.4111	0.3723	0.0328
SDG 10 – Weniger Ungleichheiten	-0.4426***	0.1622	0.0717	-0.2037	-0.2889	-0.1879	-0.2963
SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden	-0.0812	-0.0203	-0.1652	0.0326	-0.3764	-0.5961*	-0.1886
SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion	-0.2959**	0.0519	0.0679	-0.0956	-0.1407	-0.5236*	-0.1907
SDG 13 – Massnahmen zum Klimaschutz	-0.2997**	-0.1669	0.2813	-0.0317	0.1899	-0.2311	0.0051
SDG 14 – Leben unter Wasser	0.0460	0.0811	0.2363	0.0865	0.0989	-0.0609	0.1468
SDG 15 – Leben an Land	-0.0431	0.1187	-0.2496	-0.2912	-0.3420	-0.3774	-0.3769
SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	-0.3198**	0.0963	0.2014	-0.0094	-0.1838	-0.4360	-0.3579
SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele	-0.3766***	-0.1044	0.1263	-0.3131	-0.3367	-0.6807**	-0.3601

Anmerkung. Eigene Darstellung basierend auf dem Ordered-Probit-Test.

* $p < 0,1$; ** $p < 0,05$; *** $p < 0,01$.

Tabelle 7B*Ordered-Probit-Ergebnisse mit den SDGs*

SDG	Berufs-ausbildung	Bachelor	Master	Doktorat	25-34	35-44	45-54	55+
SDG 1 – Keine Armut	0.1107	-0.0351	-0.1258	0.3720	0.3751	0.4969	0.6180*	0.4052
SDG 2 – Kein Hunger	0.0758	-0.0988	-0.1868	0.3394	0.3786	0.4254	0.7307**	0.2587
SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen	-0.0997	-0.0260	-0.0882	0.1039	0.4101	0.4178	0.2658	0.1210
SDG 4 – Hochwertige Bildung	-0.3771	-0.2979	-0.1797	0.1753	0.6326**	0.3199	0.3152	0.3448
SDG 5 – Geschlechter-gleichheit	0.5157	0.2986	0.3999	0.1288	0.8412***	1.0092***	0.6036*	0.9524***
SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitär-einrichtungen	0.3458	0.0241	0.0328	0.4261	0.2580	0.1024	0.1602	0.1442
SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie	0.1280	0.3577	0.1868	0.2712	0.5635*	0.4213	0.2855	0.5816*
SDG 8 – Menschen-würdige Arbeit und Wirtschafts-wachstum	0.2527	0.4776	0.1518	0.1343	0.5562*	0.5825**	0.1433	0.5194
SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur	0.0761	0.5773*	0.3030	0.4399	0.5071*	0.3722	0.5042	0.3168
SDG 10 – Weniger Ungleichheiten	0.5748	0.5725	0.5171	0.5571	1.1925***	1.3291***	1.0767***	1.0938***
SDG 11 – Nach-haltige Städte und Gemeinden	0.4304	-0.1937	-0.2486	0.2087	0.1416	0.0108	0.1299	-0.0035
SDG 12 – Nach-haltige/r Konsum und Produktion	0.6794*	0.3156	0.3308	0.4226	0.4075	0.5405*	0.4605	0.6124*
SDG 13 – Massnahmen zum Klimaschutz	-0.1422	-0.0428	-0.3074	0.1057	0.5178*	0.7024**	0.7207**	0.7520**
SDG 14 – Leben unter Wasser	0.3843	0.2862	0.3829	0.6209*	0.5534*	0.9226***	0.6108*	0.5146

SDG	Berufs-ausbildung	Bachelor	Master	Doktorat	25-34	35-44	45-54	55+
SDG 15 – Leben an Land	0.0039	0.2085	0.1542	-0.0405	0.7061**	0.7441**	0.3981	0.4947
SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	0.2584	-0.0643	-0.0925	0.0978	0.8383***	0.6863**	0.6011*	0.9268***
SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele	0.7111*	0.5046	0.3349	0.8055**	0.5872**	0.4525	0.6426*	0.6934**

Anmerkung. Eigene Darstellung basierend auf dem Ordered-Probit-Test.

* $p < 0,1$; ** $p < 0,05$; *** $p < 0,01$.

Bezüglich der in Liechtenstein negativ bewerteten Indikatoren (abhängige Variablen) sind die unabhängigen Variablen ebenfalls dieselben demografischen Kategorien wie in den Tabellen 7A und 7B. Die Ergebnisse, dargestellt in den Tabellen 8A und 8B, weisen darauf hin, dass männliche Befragte im Vergleich zu weiblichen Befragten eine signifikant geringere Präferenz für die Bedeutung der Verbesserung von Indikatoren in Bezug auf Geschlechterrepräsentation, Wahl des Verkehrsmittels für den Arbeitsweg, Ungleichheit der Erwerbsverteilung, offizielle Entwicklungszusammenarbeit und Siedlungsabfälle aufzuzeigen. Ebenso zeigen Grenzgänger/innen eine geringere Präferenz für die Verbesserung von Indikatoren, die mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche, den Kosten der obligatorischen Krankenversicherung und der Siedlungsfläche in Verbindung stehen. Im Vergleich zu den vorangegangenen Ergebnissen scheint Einkommen bei diesen Indikatoren signifikante Unterschiede zwischen der wohlhabenderen Gruppe und der Referenzgruppe zu bewirken. Personen mit einem Einkommen von über 160 000 CHF geben insgesamt eine geringere Präferenz für die Verbesserung der Kosten der obligatorischen Krankenversicherung, der öffentlichen Bildungsausgaben, der Geschlechterrepräsentation, der Erwerbsverteilungsungleichheit, des Siedlungsabfalls, der Wohnkosten und der Siedlungsfläche an. Bildung liefert erneut keine stark signifikanten Ergebnisse, obwohl auf einigen Signifikanzniveaus Hinweise auf eine Relevanz in Bezug auf die Ungleichheit der Erwerbsverteilung und den Anteil der Grenzgänger/innen zu finden sind. Bemerkenswert ist, dass Personen mit einem Doktortitel im Vergleich zum Rest der Bildungsgruppen keine ähnliche Sorge bezüglich der Kosten der obligatorischen Krankenversicherung teilen. Schliesslich betonen alle Altersgruppen, mit Ausnahme der Altersgruppe 35–44 Jahre, die Bedeutung der Verbesserung des Siedlungsabfalls und den umweltbezogenen Steuern deutlich und signifikant.

Tabelle 8A*Ordered-Probit-Ergebnisse mit negativ bewerteten Indikatoren*

Negativ bewerteter Indikator	Männlich	Grenz-gänger	40k–70k	70k–100k	100k–130k	130k–160k	160k +
Landwirtschaftliche Nutzfläche	-0.1389	-0.3552**	-0.2856	-0.3089	-0.2940	-0.0387	0.0650
Kosten der obligatorischen Krankenversicherung	-0.2597*	-0.6188***	-0.4689*	-0.2194	-0.2783	-0.5147	-0.8355***
Öffentliche Bildungsausgaben	-0.1099	0.1550	0.1166	-0.3846	-0.1520	-0.4508	-0.7465**
Vorsitz in der Regierung nach Geschlecht	-0.7419***	0.1040	-0.1635	-0.4590*	-0.4311	-0.5502*	-0.8602***
Vollamtliche Richterschaft nach Geschlecht	-0.7114***	0.0589	-0.1906	-0.3722	-0.1935	-0.4052	-0.8410***
Pendelanteil	0.0220	0.2355	-0.3495	-0.2006	0.1994	-0.2964	-0.4167
Fiskalquote der öffentlichen Haushalte	0.0940	0.0375	0.1254	0.0083	0.1910	0.1602	-0.0492
Motorisierungsquote	-0.1161	-0.0720	-0.0725	-0.3638	-0.1479	-0.6251**	-0.5319*
Wahl des Verkehrsmittels für den Arbeitsweg	-0.3144**	-0.0540	-0.0188	-0.2179	0.0975	-0.6000*	-0.4330
Ungleichheit der Erwerbsverteilung	-0.7548***	-0.2143	0.0963	0.0791	-0.0615	-0.1987	-0.6120**
Offizielle Entwicklungs-zusammenarbeit	-0.2878**	-0.0085	0.0969	-0.3015	-0.2067	-0.1106	-0.4084
Bildungsstand Bevölkerung Liechtensteins	-0.1261	0.0583	0.3305	-0.1432	-0.0599	0.1442	-0.2101
Siedlungsabfälle	-0.3058**	-0.0886	0.3498	0.1796	-0.0458	0.0485	-0.5852**
Wohnkosten	-0.1099	-0.2203	0.2895	-0.2352	-0.4386	-0.3563	-0.7519**
Siedlungsfläche	-0.1656	-0.4413***	-0.1063	-0.5801**	-0.7231**	-0.3066	-0.6519**
Umweltbezogene Steuern	-0.1343	0.0684	0.1200	-0.1001	0.0282	-0.2440	-0.1066

*Anmerkung. Eigene Darstellung basierend auf dem Ordered-Probit-Test.** $p < 0,1$; ** $p < 0,05$; *** $p < 0,01$.

Tabelle 8B

Ordered-Probit-Ergebnisse mit negativ bewerteten Indikatoren

Negativ bewerteter Indikator	Berufsausbildung	Bachelor	Master	Doktorat	25-34	35-44	45-54	55+
Landwirtschaftliche Nutzfläche	0.5087	0.2996	0.2200	0.4859	0.0647	0.2163	0.3049	0.6155*
Kosten der obligatorischen Krankenversicherung	0.1592	0.2197	-0.2596	-0.9234**	0.1532	-0.0123	-0.1624	0.1076
Öffentliche Bildungsausgaben	-0.4080	0.0558	-0.2990	0.0434	0.5473*	0.1513	0.1026	0.3156
Vorsitz in der Regierung nach Geschlecht	-0.2477	0.0670	-0.1031	0.2025	0.3699	0.4739	0.0359	0.4051
Vollamtliche Richterschaft nach Geschlecht	-0.0170	0.1974	-0.0449	0.0464	0.3515	0.4479	0.0987	0.3775
Pendelanteil	0.4700	0.6561*	0.4647	0.7605*	0.1933	-0.0612	-0.0641	-0.1458
Fiskalquote der öffentlichen Haushalte	-0.4004	0.0614	-0.0839	0.2315	0.1029	-0.1395	-0.6177*	-0.1138
Motorisierungsquote	-0.2696	0.0769	-0.0307	0.0957	0.3656	0.0706	-0.1372	0.0682
Wahl des Verkehrsmittels für den Arbeitsweg	0.1088	0.1963	0.0918	0.3733	0.4392	0.0959	0.6279*	0.2172
Ungleichheit der Erwerbsverteilung	1.0586**	0.4984	0.5899	0.7796*	0.5700*	0.5810***	0.4736	0.3609
Offizielle Entwicklungs-zusammenarbeit	0.2179	-0.1715	-0.3055	-0.1852	0.3171	0.3205	0.6936**	0.3184
Bildungsstand Bevölkerung Liechtensteins	-0.5879	-0.6929*	-0.6007	-0.5410	0.5981**	0.1852	0.4396	0.5069
Siedlungsabfälle	0.2561	-0.0944	-0.0625	-0.3503	0.9567***	0.7794**	0.8208**	0.7583**
Wohnkosten	0.0055	-0.4870	-0.6854*	-0.5201	0.1492	0.1462	-0.2143	0.0427
Siedlungsfläche	0.3055	-0.3490	-0.2420	-0.3913	0.3321	0.2658	0.4103	0.5377
Umweltbezogene Steuern	0.2841	-0.2900	-0.1403	-0.1128	0.6524**	0.7689	0.9514***	0.8478**

Anmerkung. Eigene Darstellung basierend auf dem Ordered-Probit-Test.

* $p < 0,1$; ** $p < 0,05$; *** $p < 0,01$.

V. Schlussfolgerungen

A. Einschränkungen und Schwächen

Obwohl diese Studie wertvolle Einblicke in die Präferenzen in Bezug auf die SDGs und Steuern in Liechtenstein liefert, wurden mehrere Einschränkungen festgestellt. Aufgrund der strukturierten Gestaltung des Fragebogens hatten die Befragten nur begrenzte Möglichkeiten, ihre Antworten näher zu erläutern. Eine wesentliche Einschränkung besteht daher darin, dass die behandelten Themen möglicherweise nicht vollständig erforscht oder dargelegt wurden. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die für diese Untersuchung verwendete Stichprobe. Obwohl 805 Personen die Umfrage aufriefen, wurden lediglich 334 Antworten eingereicht, von denen nur 218 vollständig waren. Diese Rücklaufquote könnte auf eine mögliche Antwortverzerrung (Response Bias) hindeuten, die sich auf die Gesamtergebnisse auswirken könnte. Ideal wäre bei einer Zielpopulation von etwa 50.000 Personen, unter Annahme eines Konfidenzniveaus von 95% und einer Fehlermarge von 5%, eine Stichprobengröße von rund 384–397.⁵³ Im Vergleich dazu wurden in dieser Studie lediglich 218 vollständige Antworten erzielt, womit die empfohlenen Schwellenwerte für eine robuste Stichprobe nicht erreicht wurden. Dies wirft Fragen zur externen Validität und zur Generalisierbarkeit der Ergebnisse auf. Die Repräsentativität der Stichprobe ist entscheidend, um Ergebnisse verallgemeinern zu können, ohne die externe Validität zu gefährden.⁵⁴ Auch die interne Validität könnte betroffen sein, da unbeeinflusste Faktoren, wie etwa die Verwendung spezifischer Begriffe, zu Inkonsistenzen oder Ungenauigkeiten bei der Untersuchung von Zusammenhängen zwischen den Variablen führen können.⁵⁵ Darüber hinaus könnten Fragen zu soziodemografischen Merkmalen einer Selbstselektionsverzerrung unterliegen, da Befragte möglicherweise zögern, sensible Informationen wie Einkommen oder andere persönliche Details preiszugeben. Dies könnte zu unvollständigen oder verzerrten Datensätzen führen.⁵⁶ Trotz dieser Validitätsprobleme und Herausforderungen im Hinblick auf das Verständnis einzelner Fragen offenbaren die Ergebnisse dennoch wertvolle und statistisch signifikante Erkenntnisse, was die Robustheit der Daten in Bezug auf die behandelten Fragestellungen unterstreicht.

Eine weitere Einschränkung im Hinblick auf die Teilnahme betrifft das Thema selbst. Den Autoren ist bewusst, dass nicht jeder mit den SDGs vertraut ist – geschweige denn eine

⁵³ ISRAEL, Determining Sample Size (1992); TAHERDOOST, Determining Sample Size; How to Calculate Survey Sample Size, Int J of Econ Manag Syst 2017, 237; SINGH/MASUKU, Sampling Techniques & Determination of Sample Size in Applied Statistics Research: An Overview, IJECM 2014, 1.

⁵⁴ CALDER/PHILLIPS/TYBOUT, The Concept of External Validity, JCR 1982, 240.

⁵⁵ SKELLY/DETTORI/BRODT, Assessing bias: the importance of considering confounding, EBSJ 2012, 9.

⁵⁶ SCHLEGELMILCH, The relative importance of ethical and environmental screening: implications for the marketing of ethical investment funds, Int J Bank Mark 1997, 48.

klare Vorstellung davon hat, wie Steuern mit den SDGs in Wechselwirkung treten können. Von den 334 eingegangenen Antworten gaben 112 Personen (rund 33%) an, die SDGs nicht zu kennen. Dieser Aspekt sollte bei zukünftigen Studien in diesem Themenfeld berücksichtigt werden.

B. Zentrale Ergebnisse

Diese Studie nutzte eine Conjoint-Analyse sowie einen Ordered-Probit-Test auf Basis von Umfragedaten. Ziel der Untersuchung war es, Einblicke in drei zentrale Bereiche zu gewinnen: (1) in welchem Umfang Steuerzahler in Liechtenstein zur Erreichung der SDGs beitragen können, (2) wie die Rolle von Steuern bei der Unterstützung der SDG-Umsetzung insgesamt wahrgenommen wird, und (3) welche Bedeutung der Verbesserung der in Liechtenstein negativ bewerteten SDG-Indikatoren beigemessen wird. Die Ergebnisse der Conjoint-Analyse zeigen, dass die optimale Strategie zur Erreichung der SDGs in Liechtenstein eine moderate Verhaltensänderung der Steuerzahler und einen minimalen finanziellen Beitrag beinhaltet. Darüber hinaus gaben die Befragten an, dass sie den primären Anwendungsbereich der SDGs vor allem im wirtschaftlichen Bereich sehen und weniger in sozialen, ökologischen oder institutionellen Fragen. Als am wenigsten effektiv wird der Ansatz betrachtet, die SDGs ausschliesslich durch eine deutliche Erhöhung der Steuerlast ohne begleitende Verhaltensänderung zu erreichen. Ebenso halten die Befragten einen kurzfristigen Beitrag (1–3 Jahre) nicht für zielführend, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen.

Eine detailliertere Analyse, die zwei Gruppenvergleiche umfasste (Wohnsitz in Liechtenstein vs. Grenzgänger sowie männliche vs. weibliche Teilnehmende), zeigt, dass die Gesamtergebnisse weitgehend unverändert bleiben. Hinsichtlich des optimalen Ansatzes zur Erreichung der SDGs vertreten alle Gruppen ähnliche Ansichten. Die weiblichen Teilnehmer sind die einzige Gruppe, die einen moderaten Steuerbeitrag einem minimalen vorziehen. In Bezug auf das ungünstigste Szenario stimmen alle Gruppen darin überein, dass ein signifikanter finanzieller Beitrag ohne Verhaltensänderung die schlechteste Option darstellt, wobei Grenzgänger der Meinung sind, dass auch eine erhebliche Verhaltensänderung weniger vorteilhaft sein könnte als gar keine.

Die Wahrnehmung der Befragten hinsichtlich der Rolle von Steuern bei der Erreichung der SDGs ist ausgeprägter bei SDG 9 «Industrie, Innovation und Infrastruktur», SDG 4 «Hochwertige Bildung», SDG 7 «Bezahlbare und saubere Energie», SDG 3 «Gesundheit und Wohlergehen», SDG 6 «Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen» sowie SDG 11 «Nachhaltige Städte und Gemeinden». Dagegen wird der Einfluss von Steuern bei SDG 5 «Geschlechtergleichstellung», SDG 10 «Weniger Ungleichheiten», SDG 14 «Leben unter Wasser» und SDG 17 «Partnerschaften zur Erreichung der Ziele» als weniger relevant eingeschätzt. Der Ordered-Probit-Test ermöglicht eine genauere Analyse der Unterschiede zwischen den demografischen Gruppen. Dabei zeigt sich, dass Geschlecht und Alter die

grössten Einflussfaktoren auf die Wahrnehmung darstellen. Männer messen der Rolle von Steuern bei der Erreichung der SDGs im Durchschnitt weniger Bedeutung bei als Frauen, während mit zunehmendem Alter die Bedeutung von Steuern tendenziell höher eingeschätzt wird.

Auch hinsichtlich der negativ bewerteten SDG-Indikatoren in Liechtenstein bestehen deutliche Meinungsunterschiede. Bestimmte Indikatoren werden als besonders dringlich eingestuft, insbesondere solche zu Bildungsniveau und -ausgaben, Wahl der Verkehrsmittel für den Arbeitsweg, Wohnkosten sowie Kosten der obligatorischen Krankenversicherung. Dagegen wird die Geschlechterrepräsentation als weniger dringlich angesehen. Die Ordered-Probit-Ergebnisse deuten darauf hin, dass vor allem Geschlecht, gefolgt von Einkommen und Alter, den grössten Einfluss auf diese Bewertungen haben. Männer und Frauen unterscheiden sich dabei insbesondere bei den Themen Geschlechterrepräsentation, Erwerbsungleichheit und Siedlungsabfälle. Zwischen den höchsten und niedrigsten Einkommensgruppen bestehen signifikante Unterschiede hinsichtlich der Dringlichkeit, Verbesserungen bei Krankenversicherungskosten, Bildungsausgaben, Geschlechterrepräsentation, Einkommensverteilung, Siedlungsabfall, Wohnkosten und Siedlungsfläche vorzunehmen. Altersgruppen zeigen übereinstimmend die Notwendigkeit, Siedlungsabfälle zu reduzieren und den Anteil an umweltbezogenen Steuern zu erhöhen. Grenzgänger vertreten hingegen gegenteilige Ansichten zu den Themen landwirtschaftliche Nutzfläche, Krankenversicherungskosten und Siedlungsfläche im Vergleich zu in Liechtenstein wohnhaften Personen. Bildungsunterschiede ergeben hingegen nur wenige signifikante Effekte, wenngleich sich alle Gruppen in der Sorge um wachsende Erwerbsungleichheit einig sind; bemerkenswert ist zudem, dass Promovierte eine andere Sichtweise auf steigende Krankenversicherungskosten haben als Personen mit Maturität.

Insgesamt liefern die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den fünf betrachteten demografischen Gruppen robuste Ergebnisse. Die Befunde decken sich weitgehend mit der bestehenden Literatur, wonach Altersgruppen unterschiedliche Einstellungen zu Umweltthemen,⁵⁷ sozioökonomischen Fragen⁵⁸ sowie zur Steuerpolitik⁵⁹ haben. Entgegen anderen Ergebnissen⁶⁰ konnte hier jedoch keine stärkere Umweltorientierung von Frauen festgestellt

⁵⁷ POORTINGA/DEMSKI/STEENTJES, Generational differences in climate-related beliefs, risk perceptions and emotions in the UK, *Commun Earth Environ* 2023; WANG/HAO/LIU, Pro-Environmental Behavior in an Aging World: Evidence from 31 Countries, *IJERPH* 2021, 1748.

⁵⁸ HÜBEL/STAN/TASENTE, How respondents' age influence perceptions of socio-economic issues in the context of sustainable local development, *Eximia* 2023, 41.

⁵⁹ OBERHOLZER/STACK, Perceptions of taxation: A comparative study of different population groups in South Africa, *Public Relat Rev* 2014, 226; PRABHAKAR, What do the public think of taxation? Evidence from a focus group study in England, *J Eur Soc Policy* 2012, 77.

⁶⁰ GOLDSMITH/FEYGINA/JOST, The Gender Gap in Environmental Attitudes: A System Justification Perspective, in ALSTON/WHITTENBURY (Hrsg), *Research, Action and Policy: Addressing the Gendered Impacts of Climate Change* (2013) 159; RAMSTETTER/HABERSACK, Do women make a

werden. In Übereinstimmung mit einem anderen Autor⁶¹ zeigen sich hingegen signifikante Unterschiede bei sozialen Themen wie Geschlechter- und Einkommensungleichheiten. Bezuglich des Einkommens bestätigen die Ergebnisse, dass höhere Einkommensgruppen bestehende wirtschaftliche Ungleichheiten eher ignorieren.⁶² Hinsichtlich der Bildung er gab die Analyse keinen starken signifikanten Einfluss auf die Präferenzbildung.

difference? Analysing environmental attitudes and actions of Members of the European Parliament, EP 2020, 1063.

⁶¹ RAMOS-GALARZA/APOLO/PEÑA-GARCÍA/JADÁN-GUERRERO, Gender Differences Towards Gender Equality: Attitudes and Perceptions Of College Students, RES 2017, 61.

⁶² KUUSELA, The hyperopia of wealth: the cultural legitimization of economic inequalities by top earners, SER 2022, 515.

**V. Professur für Bank- und Finanzmarktrecht
(Prof. Dr. iur. Bernhard Burtscher)**

(Kein) Rechtsschutz bei Abberufung von Leitungsorganen in Banken?

Bernhard Burtscher*

Inhaltsübersicht

I.	Problemaufriss	289
II.	(Kein) Rechtsschutz	291
A.	Verwaltungsrecht	291
B.	Privatrecht	293
C.	Amtshaftung	294
D.	Verfassungsrecht	296
E.	Europarecht	296
III.	Zwischenbilanz	297
IV.	Feststellungsanspruch	298
A.	... <i>de lege ferenda</i>	298
B.	... <i>de lege lata</i>	299
C.	Fazit	301

I. Problemaufriss

Nach Art. 63 Abs. 1 BankG müssen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung sowie Leiter der internen Revision und alle anderen Schlüsselkräfte (Abs. 2) einer Bank «*Gewähr für die einwandfreie Geschäftstätigkeit*» bieten. Moderner spricht man davon, dass diese «*Gewährsträger*» «*fit and proper*» sein müssen, also fachlich geeignet und persönlich integer.

* Prof. Dr. Bernhard Burtscher ist Professor für Bank- und Finanzmarktrecht an der Universität Liechtenstein und auch an der WU Wien tätig. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 30.4.2024 an der Universität Liechtenstein gehalten hat.

Diese persönliche Integrität fehlt einem Gewährsträger etwa, wenn er wegen einer Untreue zu 24 Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt wird.¹ Freilich genügt auch der hinreichende Verdacht einer qualifizierten Straftat, um die persönliche Eignung in Zweifel zu ziehen (Art. 64 Abs. 2 BankG).²

Vergleichbare Vorgaben bestehen für Versicherer (Art. 33 VersAG), Wertpapierfirmen (Art. 14 WPFG), Fondsmanager (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIFMG; Art. 15 Abs. 1 lit. b UCITSG) oder Zahlungsinstitute (Art. 17f ZDG). Aber auch das allgemeine Gesellschaftsrecht kennt in Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungs-Richtlinie³ nunmehr «Gewährsanforderungen». Demnach kann vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung bestimmter Kapitalgesellschaften nicht sein, wer wegen gesetzlich näher definierter (Wirtschafts-) Straftaten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (Art. 180b PGR).⁴

Für Finanzmarktteilnehmer bildet Art. 180b PGR freilich nur die Untergrenze; die Praxis der Behörden ist deutlich strenger. So hat die (deutsche) Aufsichtsbehörde auch schon die wirtschaftliche Erfolglosigkeit einer Bank zum Anlass genommen, einem Leitungsorgan dessen Qualifikation als Führungskraft abzusprechen.⁵ In Österreich wurde der Topmanager Andreas Bierwirth, der als gelernter Bankkaufmann jahrelang CEO eines Mobilfunkunternehmens war, von den Aufsichtsbehörden zu einer einjährigen Probezeit in einer Bank angehalten, bevor ihm die Behörden eine Tätigkeit als Vorstand der grössten österreichischen Bank zutrauten.⁶ In Liechtenstein machte der Fall von Andreas Gerber die Runde, dessen Berufung auf eine Spitzenposition bei einer grossen liechtensteinischen Bank daran gescheitert sein soll, dass er vorgeschrriebene Onlinetutorials nicht selbst durchgeführt habe.⁷

Gerade der letzte Fall verdeutlicht, wie scharf das Schwert der Gewährsanforderungen in der Hand der Aufsichtsbehörden sein kann. Was im allgemeinen Volksempfinden als «*Lappalie*»⁸ durchgeht, kann für Schlüsselkräfte in Banken schnell gravierende berufliche Konsequenzen haben.

So kann die FMA jederzeit prüfen, ob Gewährsträger für ihre Funktion geeignet sind (Art. 64 Abs. 2 BankG). Sind sie das nicht, kann die FMA alle «notwendigen Massnahmen»

¹ VGH 19.08.2022, 2022/014, 2022/031; StGH 06.12.2022, 2022/080.

² VGH 24.04.2020, 2019/114; FMA-Praxis 2020, 7 ff.

³ Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABI L 2019/186, 80.

⁴ BuA 80/2023, 53 ff.

⁵ VG Berlin 18.09.2001, 25 A 16/99 BeckRS 2002, 20292.

⁶ <https://www.diepresse.com/6295950/andreas-bierwirth-kehrt-erste-group-den-ruecken> (9.7.2025).

⁷ <https://www.vaterland.li/liechtenstein/nicht-persoenliche-gruende-fuehrten-zum-rueckzug-von-gerber-art-571353> (9.7.2025).

⁸ <https://www.blick.ch/wirtschaft/finanzmarktaufsicht-liechtenstein-gnadenlos-topbanker-kann-wegen-lappalie-job-nicht-antreten-id19942641.html> (9.7.2025).

ergreifen (Art. 154 Abs. 1 BankG). Dabei kann sie insbesondere die Abberufung ungeigneter Gewährsträger verlangen (Art. 154 Abs. 3 lit. s BankG).⁹

Dieses «Abberufungsverlangen» ist eine verwaltungsrechtliche Verfügung (Arts. 48 ff., 86 LVG). Rechtlicher Adressat dieser Verfügung ist die Bank. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, wonach die FMA nur die Abberufung des jeweiligen Gewährsträgers «verlangen» (Art. 154 Abs. 3 lit. s BankG), den Gewährsträger aber nicht selbst aus seinem Amt entfernen kann. Wirtschaftlich betroffen ist freilich in erster Linie der Gewährsträger selbst, was die Frage nach seinen Rechtsschutzmöglichkeiten aufwirft.¹⁰

II. (Kein) Rechtsschutz

A. Verwaltungsrecht

Die Antwort des VGH ist für den Betroffenen ernüchternd: Dieser hat keine Parteistellung im Abberufungsverfahren. Er hat keine Akteneinsicht und keine Rechtsmittellegitimation; er kann seine Abberufung also nicht bekämpfen.¹¹

Wenn man mit *Heinz Mayer* davon ausgeht, dass die Grenzen der Parteistellung die Grenzen des Rechtsstaats markieren,¹² steht der Gewährsträger somit ziemlich schutzlos vor den Grenzmauern dieses Rechtsstaats.

Der VGH begründet dieses Ergebnis im Kern mit dem Schutzzweck des Bankenaufsichtsrechts: Das Bankenaufsichtsrecht stelle im Interesse der Gläubiger und der Stabilität des Finanzplatzes eine ordentliche Führung der Bank sicher. Die Interessen des Gewährsträgers seien hingegen nur mittelbar (wirtschaftlich) betroffen.¹³ Rechtlich betroffen sei nur die Bank als Adressatin der Verfügung, die die Verfügung ohnehin bekämpfen könne.¹⁴

Für den Betroffenen ist die Rechtsschutzmöglichkeit der Bank indessen nur ein schwacher Trost. Die Bank wird nämlich häufig ein geschäftspolitisches Interesse daran haben, einen

⁹ BERNHARD BURTSCHER, Grundfragen des neuen liechtensteinischen Bankengesetzes, in Burtscher (Hrsg.), Neukonzeption des liechtensteinischen Finanzmarktrechts, Wien 2025, 43 (60).

¹⁰ Ausf. dazu PIA SUMMER, Parteistellung von Organgewährsträgern in Gewährsverfahren gegen Banken? Masterthesis Universität Liechtenstein, Vaduz 2024.

¹¹ VGH 14.02.2017, 2016/178 LES 2018, 187 [A. BATLINER]; VGH 29.05.2020, 2019/116; VGH 24.04.2020, 2019/115.

¹² HEINZ MAYER, Der Parteibegriff im allgemeinen Verwaltungsverfahren, ZfV 1977, 485 (491).

¹³ VGH 14.02.2017, 2016/178 LES 2018, 187 [A. BATLINER]: Im Anlassfall ging es zwar um einen Versicherer, das Argument lässt sich aber nahtlos auch auf das Bankenaufsichtsrecht übertragen; VGH 29.05.2020, 2019/116; VGH 24.04.2020, 2019/115.

¹⁴ VGH 14.02.2017, 2016/178 LES 2018, 187 [A. BATLINER]; VGH 29.05.2020, 2019/116; VGH 24.04.2020, 2019/115.

Rechtsstreit mit der Aufsichtsbehörde zu vermeiden. Bei den eigenen Aktionären, am Kapitalmarkt und in der Presse kommt ein Kräftemessen mit der Aufsicht in den seltensten Fällen gut an. Es ist daher für die Bank oft opportun, aus taktischen Gründen den Gewährsträger zu «opfern» und die Verfügung nicht zu bekämpfen.

Für den Betroffenen können die Konsequenzen erheblich sein. Er verliert nicht nur seine aktuelle Stelle. Er wird sich auch schwertun, künftig eine vergleichbare Stelle zu finden. Zwar betont der VGH, dass die Abberufung gerade kein Berufsverbot (Art. 154 Abs. 3 lit. o BankG) sei. Aber welche Bank wird einen Verwaltungsrat anstellen, dem das Stigma der behördlich attestierten Unfähigkeit oder Unredlichkeit anhaftet? Selbst wenn sich ein neuer Arbeitgeber fände, könnte das Spiel von vorne los gehen. Wen die FMA als Verwaltungsrat der Bank A untragbar findet, wird sie kaum als Verwaltungsrat der Bank B akzeptieren. Näher liegt es, dass die FMA wieder die Abberufung verlangt, wogegen sich der Verwaltungsrat erneut nicht wehren könnte. Ihm droht damit zwar kein formelles, aber doch immerhin ein «*kaltes Berufsverbot*».¹⁵

Das ist insofern unglücklich, als sich selbst die gewissenhafteste Aufsicht einmal irren kann. So hat etwa das deutsche Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen einen Bankgeschäftsführer wegen vermeintlich fehlender fachlicher Eignung abberufen lassen, obwohl der beanstandete wirtschaftliche Misserfolg der Bank an der Strukturschwäche in den neuen Bundesländern und nicht an der Unfähigkeit des Geschäftsführers lag.¹⁶

Dass diese Fehleinschätzung der Aufsichtsbehörde überhaupt ans Licht kam, liegt daran, dass sich der Betroffene in Deutschland sehr wohl gegen seine Abberufung wehren kann.¹⁷ Die liechtensteinische wie auch die österreichische¹⁸ und die schweizerische¹⁹ Judikatur lehnen hingegen eine entsprechende Rechtsschutzmöglichkeit ab, was im Schrifttum etwas martialisch mit einer «*klaffenden Wunde*»²⁰ im Finanzmarktrecht verglichen wird.

Der VGH verweist den Betroffenen indessen «*auf den Zivilrechtsweg*».²¹ Die «*klaffende Wunde*» im Verwaltungsrecht soll also mit privatrechtlichen Mitteln geheilt werden. Wer sich bislang wunderte, wie ein bankenaufsichtsrechtlicher Beitrag seinen Weg in einen

¹⁵ PETER NOBEL, Schweizerisches Finanzmarktrecht, 4. A., Bern 2019, § 5 N 165.

¹⁶ VG Berlin 18.09.2001, 25 A 16/99 BeckRS 2002, 20292.

¹⁷ VG Berlin 18.09.2001, 25 A 16/99 BeckRS 2002, 20292; REINFRID FISCHER/KASPAR KROOP, in Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), KWG, CRR-VO I, 6. A., München 2023, § 36 N 82; ANDREAS SCHWENNICKE, in Schwennicke/Auerbach (Hrsg.), Kreditwesengesetz (KWG) mit Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), 4. A., München 2021, § 36 KWG N 61.

¹⁸ VfGH 17.09.2015, G398/2015.

¹⁹ NOBEL (FN 15), § 7 N 173; CHRISTOPH B. BÜHLER, Gewährsartikel: Regulierung der FINMA an der Grenze von Rechtsetzung und Rechtsanwendung, SJZ 2014, 25 (29).

²⁰ OLAF RISS/MARTIN WINNER/RAINER WOLFBAUER, Ein kleiner Todesstoss an den Iden des März, ZFR 2023, 157 (158).

²¹ VGH 29.05.2020, 2019/116.

Jubiläumsband für das PGR finden konnte, wird daher nun hoffentlich Verständnis für die Themenwahl aufbringen.

Das hier behandelte Thema berührt nämlich eine Schnittstelle von Aufsichts- und Privatrecht, wobei der vom VGH gewiesene Zivilrechtsweg noch nicht wirklich ausgeleuchtet ist. Klar ist eigentlich nur, dass der Zivilrechtsweg nur ans Ziel führen kann, wenn die Abberufung unberechtigt war. Die erste Frage ist aber schon: Gegen wen soll der abberufene Gewährsträger den Zivilrechtsweg beschreiten? Gegen die Bank, die ihn abberuft (II.B.)? Oder gegen die FMA, die die Abberufung – zu Unrecht – verlangt hat (II.C.)?

B. Privatrecht

Blickt man zunächst auf das Verhältnis zwischen dem abberufenen Gewährsträger und «seiner» Bank, wird sich für den Betroffenen schnell wieder Ernüchterung breit machen. Nach Art. 201 Abs. 3 PGR bedarf es für die Abberufung von Mitgliedern der Verwaltung einer Gesellschaft nämlich keines wichtigen Grundes (Art. 201 Abs. 1 PGR). Die Generalversammlung kann Gewährsträger also jederzeit unabhängig davon abberufen, ob die Verfügung der FMA berechtigt war oder nicht. Gegen die Abberufung als Organ gibt es somit einmal mehr keinen Rechtsschutz.

Von der Abberufung als Organ zu unterscheiden ist die Beendigung des Schuldvertrags zwischen der Gesellschaft (Bank) und dem Organ (Gewährsträger). Nach Art. 201 Abs. 5 PGR lässt die Abberufung als Organ nämlich eine Entschädigung «aus Verträgen» unberührt. Dabei finden sich in der liechtensteinischen Praxis für die Anstellung von Leitungsorganen vor allem zwei Varianten: zum einen Auftragsverträge; zum anderen Arbeitsverträge.

Für die Vertragsbeendigung macht das einen Unterschied: Einen Auftragsvertrag kann der Auftraggeber (die Bank) nämlich jederzeit widerrufen (§ 1020 ABGB).²² Damit steht der abberufene Gewährsträger erst recht schutzlos da. Er kann sich weder gegen die gesellschaftsrechtliche Abberufung wehren noch hat er vertragliche Entschädigungsansprüche.

Ein unbefristeter Arbeitsvertrag kann hingegen nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 1173a Art. 45b und 45c ABGB). Aber auch hier ist der Schutz für den Betroffenen gering. Ein Kündigungsschutz (§ 1173 Artt. 46 ff. ABGB) wird in den hier interessierenden Fällen kaum zum Tragen zu kommen; und die Kündigungsfrist kann vertraglich auf einen Monat verkürzt werden (§ 1173a Art. 45c Abs. 2 ABGB). Unter dieser Voraussetzung erhält der abberufene Gewährsträger zwar noch für einen Monat sein Gehalt.

²² Das gilt auch für befristete Auftragsverträge; PETER APATHY/BERNHARD BURTSCHER, in Schwimann/Kodek (Hrsg.), Praxiskommentar ABGB VI, 5. A., Wien 2021, § 1020 N 4; FRANZ HARTLIEB/JOHANNES ZOLLNER, in Rummel/Lukas/Geroldinger (Hrsg.), ABGB, 4. A., Linz 2024, § 1020 N 4.

Im Übrigen bleibt er aber ohne Entschädigung und daher ohne wirksamen privatrechtlichen Rechtsschutz gegen die ungerechtfertigte Abberufung.

Zu prüfen bleiben befristete Arbeitsverträge, denn diese können grundsätzlich nur aus wichtigem Grund vorzeitig (fristlos) aufgelöst werden (§ 1173a Art. 53 ABGB).²³ Das wirft die Frage auf, ob auch eine unberechtigte Abberufungsverfügung der FMA einen wichtigen Grund für die Auflösung bildet.

Dafür könnte sprechen, dass das Vertrauensverhältnis der Bank zum Gewährsträger schwer belastet wird, wenn die FMA dessen fachliche oder persönliche Eignung verneint.²⁴ Ein Verschulden des Arbeitnehmers ist im Allgemeinen keine zwingende Voraussetzung für die Auflösung des Arbeitsvertrags.²⁵ So hat das Kantonsgericht St. Gallen eine fristlose Entlassung für den Fall zugelassen, dass einem Profifussballer die Spielberechtigung verweigert wurde.²⁶ Die Parallele zu den hier untersuchten Fällen liegt auf der Hand.

Im Schrifttum wird die Entscheidung des Kantonsgerichts St. Gallen heute freilich überwiegend abgelehnt, weil das Betriebsrisiko vom Arbeitgeber zu tragen sei.²⁷ Schliesslich darf das Gericht nach § 1173a Art. 53 Abs. 3 ABGB die unverschuldete Verhinderung des Arbeitnehmers nicht als wichtigen Grund für die fristlose Auflösung anerkennen. Folgt man dem, wird bei einer unberechtigten Abberufungsverfügung der FMA gerade kein wichtiger Grund für eine vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrags vorliegen.

Folglich behielte der abberufene Gewährsträger immerhin seinen Erfüllungsanspruch (§ 1173a Art. 56 ABGB). Wird er heute zu Unrecht abberufen, obwohl sein Arbeitsvertrag erst in einem Jahr ausgelaufen wäre, bekäme er noch für ein Jahr sein Gehalt. Das ist für den Betroffenen besser als nichts, aber letztlich auch unbefriedigend. Ein 50-jähriger Verwaltungsrat hätte etwa noch für 20 Jahre erfolgreich wirtschaften können. Behält er noch für ein Jahr seinen Lohn, bleiben 19 Jahre Verdienstentgang wegen des «*kalten Berufsverbots*».

C. Amtshaftung

Damit stellt sich die Frage, ob der Betroffene einen Ersatzanspruch für diesen Verdienstentgang gegen die FMA hat, die das «*kalte Berufsverbot*» zu Unrecht verhängt hat. Anders

²³ ALBERT KAUFMANN, Die Kündigung des Arbeitsvertrages nach liechtensteinischem Recht unter besonderer Berücksichtigung des Kündigungsschutzes, Schaan 2012, 73 f., 220 ff.

²⁴ Vgl. für Deutschland FISCHER/KROLOP (FN 17), § 36 N 77; für Österreich JOHANNES REICH-ROHRWIG/THERESA SZILAGYI, in Artmann/Karollus (Hrsg.), Kommentar zum Aktiengesetz II, 6. A., Linz 2018, § 75 N 237.

²⁵ BGE 01.03.1978, 104 Ia 165; MANFRED REHBINDER/JEAN-FRITZ STÖCKLI, in Berner Kommentar, 2. A., Bern 2014, Art. 337 OR N 2.

²⁶ JAR 1990, 104 (108).

²⁷ REHBINDER/STÖCKLI (FN 25), Art. 337 N 2 mwN.

als in vielen anderen Ländern, ist Adressatin der Amtshaftung in Liechtenstein nämlich die FMA selbst (Art. 21 FMAG).

Freilich ist auch der Weg zu einer Amtshaftung steinig, was sich vor allem an zwei Stellen zeigt: Zum einen haftet die FMA bei vertretbarer Rechtsauffassung schon mangels Rechtswidrigkeit nicht.²⁸ Vielfach wird daher ein Ersatzanspruch bereits daran scheitern, dass die FMA legitimerweise davon ausgehen durfte, dass ein Grund für die Abberufung des Gewährsträgers vorliegt, auch wenn sich im Zuge einer gerichtlichen Überprüfung das Gegenteil herausstellt. Nur selten wird die FMA eine geradezu unvertretbare Verfügung erlassen.

Zum anderen lässt sich die Amtshaftung letztlich mit den gleichen Argumenten bekämpfen, mit denen der VGH die Parteistellung im Verwaltungsverfahren abgelehnt hat. Der Ausschluss einer verwaltungsrechtlichen Parteistellung ist nämlich im Allgemeinen ein gewichtiges Indiz auch für den Ausschluss von Amtshaftungsansprüchen.²⁹ Wenn der Gewährsträger verwaltungsrechtlich nur mittelbar von der Verfügung der FMA betroffen ist, spricht einiges dafür, dass er auch amtshaftungsrechtlich nur mittelbar betroffen ist.

Selbst wenn man dies aber anders sähe, stellten sich gravierende Folgeprobleme: Erstens müsste der abberufene Gewährsträger einen fast teuflischen Kausalitätsnachweis führen. Nur wenn die Verfügung der FMA kausal für seinen Verdienstentgang war, haftete die FMA (Art. 3 Abs. 1 AHG). Hier werden die Dinge aber häufig kompliziert liegen: Hätte der Gewährsträger ohne Verfügung der FMA weiterhin erfolgreich Karriere gemacht? War wirklich die Abberufung das entscheidende Hindernis für eine Weiteranstellung? Hätten vielleicht schon die Gerüchte, die auch die FMA zum Einschreiten bewegten, gereicht, die Karriere des Gewährsträgers ins Wanken zu bringen? Stand dieser vielleicht ohnehin schon «auf der Abschussliste»?

Zweitens ist der Amtshaftungsanspruch unvollständig, weil er sich nur auf Geldersatz richtet (Art. 3 Abs. 6 AHG). Ein abberufener Verwaltungsrat etwa könnte also nur seinen Verdienstentgang einklagen. Er könnte aber gerade keine Naturalrestitution verlangen, also keine Wiederanstellung als Verwaltungsrat. Dafür wäre die FMA auch die falsche Klagegegnerin.

Insbesondere könnte ein zu Unrecht abberufener Verwaltungsrat selbst durch eine erfolgreiche Amtshaftungsklage keine vollständige Rehabilitation seines Rufes verlangen. Erinnert sei an das altbekannte Problem, dass es gegen hoheitliche Kreditschädigungen keinen wirksamen Rechtsschutz gibt.³⁰

²⁸ OGH 10.6.2011, CO.2010.7 LES 2011, 138; vgl. OGH 5.11.2009, 10 CG.2005.300; OGH 6.12.2019, CO.2017.2.

²⁹ PETER MADER, in Schwimann/Kodek (Hrsg.), Praxiskommentar ABGB XI, 5. A., Wien 2022, § 1 AHG N 60.

³⁰ ANDREAS KLETEČKA, Schutz gegen «hoheitliche Kreditgefährdung»? ecolex 1993, 441; ALRUN COHEN, Amtshaftung bei schlichter Hoheitsverwaltung, JBl 2014, 163 und 228.

Drittens gibt es für Ausländer im liechtensteinischen Amtshaftungsrecht noch einen weiteren Stolperstein. Sie bekommen Ersatz nämlich nur dann, wenn dies staatsvertraglich verbürgt ist oder völkerrechtlich formell Gegenrecht zugesichert wurde (Art. 5 Abs. 2 AHG).

In der Zusammenschau zeigt sich somit, dass nicht nur das Verwaltungsverfahren für die Betroffenen eine Sackgasse ist (II.A.). Auch der «Civilrechtsweg», auf den der VGH den Betroffenen verweist, bietet keinen Ausweg aus dieser Sackgasse (II.B.; II.C.). Um im Bild von *Heinz Mayer* zu bleiben,³¹ schliessen sich damit die Grenzmauern des Rechtsstaats um den Betroffenen endgültig.

D. Verfassungsrecht

Das weckt mit Blick auf Verfahrensgrundrechte (Art. 6; Art. 13 EMRK) sowie mit Blick auf die grundrechtlich verbürgte Berufsfreiheit des Gewährsträgers (Art. 36 LV) beachtliche verfassungsrechtliche Bedenken.³² Der StGH hat diese Bedenken indessen bereits abgeschmettert³³ und sich dabei am österreichischen Verfassungsgerichtshof (VfGH) orientiert.

Der VfGH «verkennt zwar nicht, dass die Abberufung für die Antragsteller bedeutende wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen kann.» Es handle sich aber eben nur um wirtschaftliche und nicht um rechtliche Nachteile, weil die abberufenen Gewährsträger nur «mittelbar» von der Abberufungsverfügung betroffen seien.³⁴

Hier beißt sich die Katze in den Schwanz: Die betroffenen Gewährsträger haben keine Parteistellung, weil sie nur mittelbar betroffen sind. Deshalb haben sie mutmasslich auch keine Amtshaftungsansprüche. Und aus dem gleichen Grund sind ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte nicht verletzt.

E. Europarecht

Man könnte dagegen noch europarechtliche Bedenken erheben, weil das BankG auf der Bankenaufsichtsrichtlinie CRD³⁵ beruht, die von den Mitgliedstaaten effektive Rechts-

³¹ MAYER (FN 12), 491.

³² ERNST BRANDL/NICOLAS RASCHAUER, Abberufung eines Bankvorstandes – Parteistellung im Abberufungsverfahren geboten! ZFR 2016, 107 (113 f.).

³³ StGH 30.11.2020, 2020/070.

³⁴ VfGH 17.09.2015, G398/2015.

³⁵ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABI L 2013/176, 338.

schutzmöglichkeiten verlangt.³⁶ Der VGH hat aber auch diese Bedenken schon abgeschmettert. Er hat keinen Grund gesehen, das Problem dem EFTA-Gerichtshof vorzulegen.³⁷ Der letzte Ausweg wäre daher der Weg zum EGMR.

III. Zwischenbilanz

Zumindest innerstaatlich ist damit ein «*rechtsstaatlich unbefriedigend[er]*» Zustand³⁸ eingementiert. Verlangt die FMA die Abberufung eines Leitungsorgans oder einer sonstigen Schlüsselkraft in einer Bank, hat der Betroffene nach dem bisher Gesagten keine wirk samen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Da die Bank Adressatin der Abberufungsverfügung der FMA ist, kann nur sie die Verfügung bekämpfen, während der Betroffene selbst im Verwaltungsverfahren keine Parteistellung hat (II.A.). Verfassungs- wie europarechtliche Bedenken dagegen haben StGH und VGH abgeschmettert (II.D.; II.E.).

Der VGH verweist den Betroffenen vielmehr auf den Zivilrechtsweg, auf dem aber auch wenig zu holen ist. Die Abberufung als Organ kann der Betroffene gar nicht bekämpfen (II.B.); schuldrechtlich muss er sich allenfalls mit Resten seines vertraglichen Erfüllungs anspruchs begnügen (II.B.); und Amtshaftungsansprüche können mit demselben Argument abgelehnt werden wie eine Parteistellung des Betroffenen im Verwaltungsverfahren (II.C.).

Damit drängt sich der Verdacht auf, dass ein Problem auf den Zivilrechtsweg verschoben wird, das eigentlich im Verwaltungsrecht gelöst werden sollte. Es empfiehlt sich daher, noch einmal zum Verwaltungsrecht zurückzukehren.

Freilich hat es keinen Sinn, erneut eine Parteistellung für den abberufenen Gewährsträger einzufordern.³⁹ Zum einen gilt angesichts der einhelligen Judikatur: *Roma locuta, causa finita*. Zum anderen löste – was bislang in der Diskussion kaum beachtet wurde – selbst die Einräumung einer Parteistellung des Gewährsträgers das Rechtsschutzproblem nicht.

Das liegt daran, dass der wirtschaftlich betroffene Gewährsträger und die rechtlich be troffene Bank gegenläufige Interessen haben. Der Gewährsträger will seine Abberufung bekämpfen; für die Bank kann es hingegen taktisch klüger sein, die Abberufung nicht zu bekämpfen (I.).⁴⁰ Da die Bank primäre Adressatin der Abberufungsverfügung ist, dürfte eine Parteistellung des Gewährsträgers daher nicht das Recht der Bank beeinträchtigen, den Gewährsträger abzuberufen und die Verfügung unbekämpft zu lassen. Sobald die Bank den

³⁶ BRANDL/RASCHAUER (FN 32), 108 f.

³⁷ VGH 24.04.2020, 2019/115.

³⁸ NOBEL (FN 15), § 5 N 166.

³⁹ So aber BRANDL/RASCHAUER (FN 32), 107 ff.

⁴⁰ SUMMER (FN 10), 36 f, 59 f.

Gewährsträger aber abberuft, würde diesem auch eine Parteistellung im Abberufungsverfahren nicht mehr helfen. Er würde sich dann gegen etwas wehren, was längst stattgefunden hat, woran er kein rechtliches Interesse mehr hätte.⁴¹ Alle bisherigen Lösungsvorschläge haben das Problem also nicht nur nicht gelöst, sondern haben schon an der falschen Stelle angesetzt.

IV. Feststellungsanspruch

Die folgenden Überlegungen sollen freilich nicht nur den Status quo beklagen, sondern auch einen eigenen Lösungsvorschlag unterbreiten. Die Lösung läge meines Erachtens in einem verwaltungsrechtlichen Feststellungsanspruch des Betroffenen. Mithilfe eines solchen Feststellungsanspruchs könnte der Betroffene feststellen lassen, dass das Abberufungsverlangen der FMA rechtswidrig war. Diese Feststellung würde ihm zwar seine Stelle nicht mehr zurückgeben; er wäre aber rehabilitiert und könnte seine Karriere fortsetzen.

A. *... de lege ferenda*

Ein Vorbild dafür besteht im deutschen Verwaltungsverfahrensrecht mit der sogenannten Fortsetzungsfeststellungsklage. Hat sich ein Verwaltungsakt durch Zurücknahme oder anderweitig erledigt, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag des Klägers aussprechen, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat (§ 113 Abs. 1 S 4 dVwGO).

Die Fortsetzungsfeststellungsklage hat sich dabei nicht nur konkret für die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Abberufungsverlangens,⁴² sondern ganz allgemein im Verwaltungsverfahren bewährt. Als ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts anerkennt das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gerade auch das Rehabilitationsinteresse des Betroffenen.⁴³

Eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt freilich im liechtensteinischen Verwaltungsverfahrensrecht, wo es im Allgemeinen schon keine Klagen und erst recht keine Fortsetzungsfeststellungsklagen gibt. Es bedürfte daher des Eingreifens des Gesetzgebers, um eine entsprechende Rechtsschutzmöglichkeit für den Betroffenen zu schaffen.

⁴¹ Vgl. SUMMER (FN 10), 59 f.

⁴² Vgl. VG Berlin 18.09.2001, 25 A 16/99 BeckRS 2002, 20292.

⁴³ ISABEL SCHÜBEL-PFISTER, in Eyermann (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, 16. A., München 2022, § 113 N 119 ff; BVerfG 03.03.2004, 1 BvR 461/03 BVerfGE 110, 77 = NJW 2004, 2510; BVerfG 08.02.2011, 1 BvR 1946/06 NVwZ-RR 2011, 405.

B. ... *de lege lata*

Da ein solches Eingreifen des Gesetzgebers derzeit nicht absehbar ist, soll an dieser Stelle auch ein Lösungsvorschlag *de lege lata* unterbreitet werden. Während es im liechtensteinischen Recht nämlich keine Fortsetzungsfeststellungsklagen gibt, sind – nach dem Vorbild der schweizerischen und auch der österreichischen Judikatur – sehr wohl so genannte Feststellungsverfügungen grundsätzlich möglich und zulässig.⁴⁴

Wo Feststellungsverfügungen nicht spezialgesetzlich vorgesehen sind, sind sie zulässig, wenn ein schutzwürdiges, unmittelbares und aktuelles Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur an der betreffenden Feststellung besteht, das nicht durch eine rechtsgestaltende Verfügung gewahrt werden kann.⁴⁵

Darin könnte der Schlüssel zur Lösung des hier untersuchten Problems liegen. Nach der Judikatur begründet nämlich ein rechtliches *oder* tatsächliches Interesse ein hinreichendes Feststellungsinteresse. Anders als für die Parteistellung im Verwaltungsverfahren genügt damit offenbar ein wirtschaftliches Interesse.⁴⁶ Damit fällt der bislang grösste Stolperstein am Weg zu einem effektiven Rechtsschutz weg.

Sodann schliesst sich an dieser Stelle der Kreis zur deutschen Fortsetzungsfeststellungsklage, denn die deutsche Lehre und Judikatur sehen ein schützenswertes Interesse gerade auch in einem «Rehabilitationsinteresse». Genau darum geht es auch in den hier interessierenden Fällen: Der Gewährsträger, dessen Abberufung die FMA zu Unrecht verlangt hat, hat ein legitimes Interesse daran, dass sein angekratzter Ruf wiederhergestellt wird.

Dieses Interesse ist auch im Finanzmarktrecht anerkannt. Nach Art. 21b Abs. 1 FMAG kann die FMA die Öffentlichkeit durch eine Warnmeldung auf ihrer Internetseite über mögliche Gefahren am Finanzmarkt informieren. Der von einer Warnmeldung Betroffene kann aber eine Überprüfung der Rechtmässigkeit der Warnmeldung bei der FMA beantragen (Art. 21b Abs. 3 FMAG).

Die FMA hat darüber mit einer (Feststellungs-)Verfügung zu entscheiden.⁴⁷ Stellt die FMA dabei fest, dass die Veröffentlichung rechtswidrig war, muss sie diese richtig stellen (Art. 21b Abs. 3 FMAG). Stellt die FMA hingegen fest, dass die Veröffentlichung rechtmässig war, kann der Betroffene diese Feststellungsverfügung nach allgemeinen Regeln durch Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision anfechten (Art. 243 Abs. 1 BankG). Entscheidungen der Beschwerdekommision können wiederum durch Beschwerde beim VGH angefochten werden (Art. 243 Abs. 3 BankG).

⁴⁴ VGH 22.11.2012, 2012/108; Art. 86 Abs. 2 lit. b LVG.

⁴⁵ StGH 30.08.2021, 2020/107; BGE 12.12.2008, 135 II 60; BGE 18.06.2011, 2C_737/2010.

⁴⁶ ANDREAS KLEY, die Feststellungsverfügung – eine ganz gewöhnliche Verfügung? in FS Hangartner, St. Gallen/Lachen 1998, 229 (240 f.).

⁴⁷ BURTSCHER (FN 9), 65.

Sinn und Zweck dieses Rechtszugs zum VGH kann es nur sein, dem Betroffenen eine Möglichkeit zu geben, gegen rufschädigende Warnmeldungen der FMA verwaltungsrechtlich vorzugehen. Damit ist das «Rehabilitationsinteresse» von der Rechtsordnung aber grundsätzlich als Feststellungsinteresse anerkannt. Vor diesem Hintergrund liegt es nicht fern, auch dem von einer unrechtmässigen Abberufung betroffenen Gewährsträger schon *de lege lata* einen Feststellungsanspruch einzuräumen.

Nicht verkannt werden soll dabei, dass die Feststellungsverfügung ein subsidiärer Behelf ist. Demnach scheidet eine Feststellungsverfügung aus, wenn die für die Feststellung massgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen Verfahrens (mit einem das rechtliche Interesse abdeckenden Ergebnis) zu entscheiden ist.⁴⁸ Daran dürfte eine Feststellung aber hier nicht scheitern, weil der Betroffene selbst ja mangels Parteistellung gerade keine Möglichkeit hat, ein anderes Verwaltungsverfahren anzustrengen (II.A.).

Nun liegt freilich der Einwand nahe, dass über eine Feststellungsverfügung dem Betroffenen nicht eine Parteistellung eingeräumt werden soll, die ihm im Abberufungsverfahren gerade nicht zukommt. Auch die Verwaltungsgerichte orientieren sich bei der Frage nach dem Feststellungsinteresse an der Frage der Beschwerdelegitimation.⁴⁹ Dennoch ginge dieser Einwand fehl, weil das Rechtsschutzziel in beiden Verfahren ein anderes ist. Im einen Fall geht es um die Bekämpfung des Abberufungsverlangens; im anderen um die Rehabilitation des zu Unrecht abberufenen Gewährsträgers.

Beide Verfahren sind daher auch mit Blick auf die Zwecke des Finanzmarktrechts verschieden zu beurteilen. Es ist vielmehr im Interesse einer effektiven Finanzmarktaufsicht sinnvoll, dass die Abberufung verfahrensökonomisch vollzogen werden kann und dass die Bank allein darüber entscheiden kann, ob sie die Abberufungsverfügung bekämpft, ohne dass langwierige Verfahren drohen, die womöglich die Stabilität der Bank gefährden können.⁵⁰ Das hindert die Gerichte aber nicht daran, *ex post* zu klären, ob die Abberufung rechtmässig war. Gerade das ist freilich das Ziel einer Feststellungsverfügung.

Interessen der FMA werden dadurch nicht berührt. Zwar könnte die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abberufung auch der Vorbereitung eines Amtshaftungsanspruchs dienen.⁵¹ Aber nicht jede rechtswidrige Verfügung der FMA wird eine Amtshaftung auslösen. Verwaltungsrechtlicher Massstab ist die «Rechtmässigkeit» der Verfügung; amtschaftungsrechtlicher Massstab ist die Vertretbarkeit der Rechtsauffassung der FMA.⁵² Auch verwaltungsrechtlich rechtswidrige Verfügungen begründen daher keine Amtshaftung, wenn

⁴⁸ VGH 22.11.2012, 2012/108.

⁴⁹ KLEY (FN 46), 239.

⁵⁰ Zu diesem Aspekt SUMMER (FN 10), 37, 60.

⁵¹ So in Deutschland zur Fortsetzungsfeststellungsklage BVerwG 18.12.2014, 8 NVwZ 2015, 600 [HEUSCH].

⁵² OGH 10.6.2011, CO.2010.7 LES 2011, 138; vgl. OGH 5.11.2009, 10 CG.2005.300; OGH 6.12.2019, CO.2017.2.

die FMA von einer vertretbaren Rechtsauffassung ausgegangen ist.⁵³ Das Verwaltungsrecht legt insofern einen feineren Massstab an als das Amtshaftungsrecht, was einmal mehr die rechtsstaatliche Überlegenheit einer verwaltungsrechtlichen Lösung gegenüber dem Zivilrechtsweg unterstreicht.

C. Fazit

Im Ergebnis erweist sich somit ein Feststellungsanspruch des abberufenen Gewährsträgers als das Mittel der Wahl, um das unter II. ermittelte – rechtsstaatlich bedenkliche – Rechtsschutzdefizit zu sanieren. Es spricht einiges dafür, einen solchen Feststellungsanspruch schon *de lege lata* anzunehmen. Verlangt die FMA zu Unrecht die Abberufung eines Gewährsträgers, kann dieser daher die Rechtswidrigkeit der Abberufung feststellen lassen.

⁵³ Vgl. OGH 6.12.2019, CO.2017.2.

Die Begründung von Pfandrechten an GmbH-Anteilen

Julian Isci*

Inhaltsübersicht

I.	Ausgangspunkt	303
II.	Formpflicht	304
	A. Wortlaut	304
	B. Telos	305
III.	Kreditsicherungsrechtliche Publizität	306
IV.	Drittpfandbestellung	308
	A. Analoge Anwendung von § 1346 Abs 2 ABGB	308
	B. «Genug Warnung» durch Art. 385 Abs. 1 SR?	310
V.	Fazit	311

I. Ausgangspunkt

Anteile an einer GmbH sind veräußerbar (Art. 401 Abs. 1 PGR)¹ und werden gerne als Kreditsicherheit verwendet.² Praktisch wird meist ein Pfandrecht am GmbH-Anteil begründet.³ Dieser Beitrag untersucht die rechtsgeschäftliche Begründung von Pfand-

* Julian Isci, LL.M. (WU) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Bank- und Finanzmarktrecht an der Universität Liechtenstein.

¹ Für einen tatsächlichen Befund zur GmbH in Liechtenstein ALEXANDER SCHOPPER/MATTHIAS WALCH, Die Reform der liechtensteinischen GmbH, LJZ 2017, 1; für einen Überblick auch HOLGER FLEISCHER, Ein Jahrhundert liechtensteinische Gesellschaftsrechtskultur, in Gedächtnisschrift für Peter Mankowski, Tübingen 2024, 891 ff.

² HANS KUHN, Schweizerisches Kreditsicherungsrecht, 2. A., Bern 2023, N 1692; ELISABETH BÖHLER, Die Begründung von Sicherungsrechten an GmbH-Geschäftsanteilen, in FS Koppensteiner, Wien 2016, 39; vgl. auch MORITZ BRINKMANN, Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen und Forderungen, Tübingen 2011, 50 ff; HELLWIG TORGGLER, Zur Verpfändung von GmbH-Geschäftsanteilen, GesRZ 1977, 77, 112; HARALD BÄRTSCHI, Pfandrecht und Nutzniessung an Gesellschaftsanteilen, in Kunz/Jörg/Arter (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht VII, Bern 2012, 263 (299).

³ MARKUS TAUFNER, Verpfändung von Kapitalgesellschaftsanteilen, Dissertation Universität Wien, Wien 2015 (unveröffentlicht) 1 ff.

rechten an GmbH-Anteilen näher. Denn eine Sicherheit «hält» im «Ernstfall» nur, wenn sie wirksam begründet wurde.

II. Formpflicht

A. Wortlaut

Vollrechtsanteilsübertragungen bei *closed corporations*⁴ sind in den meisten Rechtsordnungen formpflichtig.⁵ Dementsprechend normiert Art. 403 Abs. 4 PGR, dass die «*Abtretung eines Gesellschaftsanteils, sowie die Verpflichtung zu einer solchen Abtretung [...] zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung [bedarf]*.»

Da mit einer Verpfändung (noch) keine Übertragung einhergeht, ist Art. 403 Abs. 4 PGR nicht unmittelbar für die Begründung von Pfandrechten an GmbH-Anteilen einschlägig. Dennoch ist die Frage nach einer möglichen Anwendbarkeit nicht weit hergeholt.

In der Schweiz wird nämlich mit Art. 785 Abs. 1 OR die Schriftform bei der Verpfändung von GmbH-Anteilen verlangt:⁶ Art. 785 Abs. 1 OR normiert für die «*Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung*» die Schriftform.⁷ Dass dies auch für die Verpfändung gilt, soll sich aus einer Zusammenschau mit Art. 900 Abs. 1 ZGB ergeben,⁸ der dem liechtensteinischen Art. 385 Abs. 1 SR gleicht, und für die Forderungsverpfändung die «*schriftliche[...] Abfassung des Pfandvertrages*» festsetzt.⁹

Ist die Anwendbarkeit von Art. 900 Abs. 1 ZGB (bzw Art. 385 Abs. 1 SR) noch näher zu untersuchen (III.), muss die Anwendbarkeit von Art. 403 Abs. 4 PGR auf die Verpfändung von GmbH-Anteilen verneint werden. Das legt nicht nur der Wortlaut nahe, nachdem «*die Bestellung eines beschränkten dinglichen Rechts*» von der Formpflicht ausgenommen wird, sondern lässt sich auch durch teleologische Erwägungen absichern.

⁴ HOLGER FLEISCHER, Die geschlossene Kapitalgesellschaft im Rechtsvergleich, ZGR 2016, 36 ff; DERS, Internationale Trends und Reformen im Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaft, NZG 2014, 1081 ff; umfassend *de lege ferenda* GREGOR BACHMANN/HORST EIDENMÜLLER/ANDREAS ENGERT/HOLGER FLEISCHER/WOLFGANG SCHÖN, Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft, Berlin 2012; funktional-rechtsvergleichend zur *closed corporation* REINIER KRAAKMAN et al, The Anatomy of Corporate Law, 3. A., Oxford 2017, 3, 11, 15.

⁵ Ua Österreich: § 76 Abs 2 GmbHG; Deutschland: § 15 Abs 3 GmbHG; Polen: Art 180 kodeks spółek handlowych 2000; Italien: Art 2470 Abs 2 Codice Civile; Niederlande: Art 2:196 BW.

⁶ BÄRTSCHI (FN 2) 263 (299); referierend mwN KUHN (FN 2) N 1712.

⁷ THIEMO STURNY/HANS RUDOLF TRÜEB in Arnet/Breitschmid/Jungo (Hrsg.), CHK – Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 4. A., Zürich 2024; Art 785 OR Rz 3.

⁸ BÄRTSCHI (FN 2) 263 (299); referierend mwN KUHN (FN 2) N 1712.

⁹ PETER REETZ/MICHAEL GRABER in Arnet/Breitschmid/Jungo (Hrsg.), CHK – Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 4. A., Zürich 2023, Art 900 ZGB Rz 2.

B. Telos

Während in Österreich die Formzwecke der Formpflicht bei der Übertragung von GmbH-Anteilen (§ 76 Abs. 2 öGmbHG) Gegenstand einer langen und breiten Diskussion waren und noch immer sind,¹⁰ war es in Liechtenstein still darum. Das PGR traf nämlich im Gegensatz zum öGmbHG für den «Normalfall» der Übertragung von GmbH-Anteilen eine erfreulich klare Anordnung. Während in Österreich nach wie vor darum gerungen wird, ob Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft formpflichtig sind,¹¹ normiert Art. 403 Abs. 4 PGR, dass die «*Abtretung eines Gesellschaftsanteils, sowie die Verpflichtung zu einer solchen Abtretung [...] einer öffentlichen Beurkundung [nach Art 81 ff Rechtssicherungs-Ordnung bedarf]*». Es sind also sowohl Verpflichtungs- als auch Verfügungsgeschäft formpflichtig.

Dieser klare Ausgangspunkt beseitigt nicht die Notwendigkeit, nach dem *telos* zu fragen.¹² Schopper/Walch¹³ sehen den Formzweck von Art. 403 Abs. 4 PGR «*einerseits darin, den personalistischen Charakter der GmbH zu betonen, andererseits soll der börsenmässige Handel von GmbH-Gesellschaftsanteilen unterbunden werden. [...] Ebenso dient] die öffentliche Beurkundung des Verfügungsgeschäfts [...] der Rechtssicherheit, weil vor allem die Gesellschaft Klarheit darüber haben soll, ob der Gesellschaftsanteil abgetreten wurde.»*

¹⁰ Diskussionsbeiträge ohne Anspruch auf Vollständigkeit: MARTIN AUER, Zum Formgebot bei (treuhänderiger) Übertragung eines GmbH-Anteils, JBl 2002, 441; PETER BYDLINSKI, Veräußerung und Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen, Wien 1991, 36 ff; PETER BYDLINSKI/FRANZ BYDLINSKI, Gesetzliche Formgebote für Rechtsgeschäfte auf dem Prüfstand (2001) 50 f; MICHAEL ENZINGER, Von überschüssenden Formpflichten, AnwBl 2001, 510; WILMA DEHN, Formnichtige Rechtsgeschäfte 112 ff; HEINZ KREJCI, Formgebote im Gesellschaftsrecht, in Rechberger (Hrsg.), Formpflicht und Gestaltungsfreiheit, Wien 2002, 25; MATTHIAS WALCH, Zur Notariatsaktpflicht der Geschäftsanteilsübertragung bei zeitlichem Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft, NZ 2015, 126; jüngst CHRIS THOMALE, Substitution österreichischer Notariatsakte durch liechtensteinische Notare (OLG Wien 6 R 276/24p), RdFU 2025, 53.

¹¹ Überblicksmässig ROMAN RAUTER in Straube/Ratka/Rauter (Hrsg.), WK GmbHG, Online-Kommentar 2024, § 76 N 188.

¹² FRANZ BYDLINSKI, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. A., Wien 2011, 472 ff.

¹³ SCHOPPER/WALCH (FN 1) 1 (12).

Damit identifizieren *Schopper/Walch*¹⁴ drei Formzwecke: *die personalistische Bindung der GmbH*¹⁵, die *Immobilisierungsfunktion*¹⁶ und die *Klarstellungsfunktion*¹⁷. Ob Art. 403 Abs. 4 PGR neben der organisationsrechtlichen Hürde¹⁸ bei der Anteilsübertragung (*personalistische Bindung* und *Immobilisierungsfunktion*), auch noch eine «Klarstellungsfunktion» zukommt, ist zwar mE zweifelhaft, knüpft doch schon Abs. 1 die Wirksamkeit der Abtretung an die Verständigung der übrigen Gesellschafter, kann hier aber dahinstehen. Keiner der Formzwecke von Art. 403 Abs. 4 PGR ist bei der Verpfändung von GmbH-Anteilen verwirklicht:

Die notwendige Hürde bei der Veräusserung wird bei einer allfälligen Verwertung durch die dann schlagend werdende Formpflicht erfüllt, und auch die Klarstellungsfunktion verlangt keine Form, findet doch (noch) keine Übertragung statt. Das heisst: *Art. 403 Abs. 4 PGR verlangt weder für Verpflichtungs- noch für Verfügungsgeschäft eine Formpflicht.*

III. Kreditsicherungsrechtliche Publizität

Auch das Kreditsicherungsrecht stellt Anforderungen an die Verpfändung. Art. 385 Abs. 1 SR fordert für die Forderungsverpfändung die «*schriftliche[...]* Abfassung des Pfandvertrages». ¹⁹ Dem liechtensteinischen Pfandrecht liegt nämlich, wie den meisten entwickelten Kreditsicherungsrechten der Gedanke zu Grunde, dass Sicherheiten nur dann wirksam sind, wenn sie *publik* sind.²⁰

¹⁴ SCHOPPER/WALCH (FN 1) 1 (12).

¹⁵ Dazu auch CHRIS THOMALE, Rechtsvergleichende Anmerkungen zur Austrian Limited, in Kalss/U. Torggler (Hrsg.), Reform des Gesellschaftsrechts: 9. Wiener Unternehmensrechtstag, Wien 2022, 9 (17); KREJCI (FN 10) 25 (51).

¹⁶ Vgl. auch OGH 2. 4. 1998, 5 C 204/94, LES 1998, 308; ua auch SUSANNE KALSS/GEORG ECKERT, Zentrale Fragen des GmbH-Rechts, Wien 2005, 97, 140 ff; MARTIN SCHAUER in Kalss/Schauer (Hrsg.), Die Reform des österreichischen Kapitalgesellschaftsrechts, Gutachten zum 16. ÖJT, Wien 2006, 730 ff.

¹⁷ OGH 2. 4. 1998, 5 C 204/94, LES 1998, 308; P. BYDLINSKI (FN 10) 37; THOMAS WOLKERSTORFER, Erbfolge in den GmbH-Geschäftsanteil, Wien 2020, 90; HANS-GEORG KOPPENSTEINER/FRIEDRICH RÜFFLER, GmbHG, 3. A., Wien 2007, § 76 Rz 16.

¹⁸ Vgl. THOMALE (FN 15) 9 (17); KREJCI (FN 10) 25 (51).

¹⁹ REETZ/GABER (FN 9) Art 900 ZGB Rz 2.

²⁰ Vgl. BRINKMANN (FN 2) 302 ff. Vgl. zum Offenlegungsgrundsatz HELMUT KOZIOL, Sicherungszeession und andere Mobiliarsicherheiten aus rechtsvergleichender Sicht, in Berner Bankrechtstag 1998, Bern 1998, 19. KUHN (FN 2) N 390 ff. Nicht nachvollziehbar ist, wieso die Schweizer Lehre teilw bei Forderungen, bei denen ein Schulschein vorhanden ist, dennoch einen schriftlichen Pfandvertrag fordert (zB REETZ/GABER [FN 9]Art 900 ZGB Rz 4), hat die Formvorschrift doch nur Publizitätswirkung (so auch DIETER ZOBL in Berner Kommentar IV/2/5/2, 2. A., Bern 1996, Art 900 ZGB Rz 59) (siehe dazu auch FN 23).

Bei Mobiliarsicherheiten schafft das *Faustpfandprinzip* die kreditsicherungsrechtliche Publizität (Art. 365 Abs. 3 SR).²¹ Um ein Pfandrecht wirksam zu begründen, darf die Pfandsache nicht mehr in der Sphäre des Pfandbestellers sein.²² Da die körperliche Übergabe bei unverbrieften Forderungen nicht möglich ist, verlangt Art. 385 Abs. 1 SR eben für die Verpfändung von Forderungen die «*schriftliche [...] Abfassung des Pfandvertrages*», womit das Verfügungsgeschäft gemeint ist.²³ Der Schuldner kann, aber muss nicht von der Verpfändung verständigt werden (Abs. 3).

Der «Publizitätsgehalt» der Schriftform ist nicht unbedingt greifbar: Wird eine Forderung schriftlich verpfändet und das Schriftstück zB wenig später in einem Safe versteckt, wird die Forderungsverpfändung gerade nicht *offenkundig*.

Auch Dritte wüssten gar nicht, wo sie suchen sollen. Das Schriftstück kann überall sein: Ob der Pfandbesteller einfach lügt, oder lügt, während ein paar Zimmer weiter der schriftliche Pfandvertrag liegt, macht für den Dritten keinen Unterschied. Will der Dritte auf Nummer Sicher gehen, müsste er den Pfandgläubiger ausfindig machen, was praktisch kaum vorstellbar ist, weil er ja nicht weiß, wonach oder nach wem er suchen sollte.

²¹ KUHN (FN 2) N 391; KOZIOL (FN 20) 19 (21).

²² MARTIN SPITZER, Das persönliche Recht auf Aussonderung, Wien 2017, 182 ff; siehe auch BÄRTSCHI (FN 2) 263 (315).

²³ KUHN (FN 2) N 1712. An anderen Literaturstellen liest man, dass nach Art. 900 Abs. 1 ZGB (das Vorbild von Art. 385 Abs. 1 SR) der konstitutive «*Pfandvertrag*» formpflichtig sei (KARL OFTINGER/ROLF BÄR in Zürcher Kommentar IV/2c, 3. A., Zürich 1981, Art 900 ZGB Rz 13). Das klingt nach einem Gegenstück zur hier vertretenen Auffassung, ist es bei näherem Hinsehen aber nicht. Denn es wird davon ausgegangen, dass beim Pfandvertrag – wie im Regelfall – «*Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft im schriftlichen Pfandvertrag zusammenfallen*; dieser [...] damit dingl Wirkung [hat] und [...] bereits das Pfandrecht entstehen [lässt]» (REETZ/GABER [FN 9] Art 900 ZGB Rz 3; OFTINGER/BÄR [FN 23] Rz 13). Das heisst aber auch, dass man daraus nicht viel für die Fälle ziehen kann, in denen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nicht zusammenfallen; sondern eben zwischen vertraglicher Zusicherung des Pfandrechts und tatsächlicher Einräumung noch ein bisschen Zeit vergeht. Dann ist es nämlich sinnvoll sich teleologisch an dem stark verwandten Art. 165 OR festzuhalten. Der statuiert, dass die Zession von Forderungen schriftformpflichtig ist. Die Überlegung dahinter ist erneut die Publizitätsfunktion, die bloss eine Formpflicht beim Verfügungsgeschäft begründen kann (MIRJAM EGGEN, Gutachten zu Modernisierung der Formerfordernisse bei der Übertragung von Rechten, Teil II Zessionsrecht, 2021, Rz 16, 35 ff). Die vertretene Ansicht lässt sich zudem durch einen Blick zur Verpfändung von Wertpapieren absichern (Art. 901 ZGB bzw Art. 386 SR). Dort reicht die Übergabe der Pfandsache (Verfügung) für die Publizität aus. Dagegen kann dann auch nicht vorgebracht werden, dass der Wortlaut von Art. 900 Abs. 1 ZGB nahelegen würde, bei Forderungen, die in einem Schulterschein verkörpert sind, neben der Übergabe noch einen schriftlichen Pfandvertrag zu fordern, spräche auch hier eine teleologische Betrachtung für die Formfreiheit (so auch ZOBL [FN 20] Rz 37, 59; aA REETZ/GABER [FN 9] Art 900 ZGB Rz 4). Und selbst wenn das anders gesehen wird: Aus einem Übermass an Publizität beim Schulterschein kann nichts für die Suche nach dem Standardmass bei Forderungen gewonnen werden.

Auch Kuhn betont, dass die tatsächliche Publizitätswirkung der Schriftform fraglich sei,²⁴ denn die «*Vereinbarung der Abtretung und die Ausfertigung der Abtretungsurkunde sind [...] nicht öffentliche Vorgänge; sie sind deshalb nicht geeignet, Dritten gegenüber Publizität über die Rechtszuständigkeit an einer bestimmten Forderung herzustellen. Für einen potenziellen Zessionar ist deshalb ex ante nicht erkennbar, ob ein bestimmter Gläubiger über Forderungen bereits verfügt hat und er sich damit vorrangige Rechte entgegenhalten lassen muss.*»²⁵

Dennoch muss man *de lege lata* akzeptieren, dass die Schriftform die Forderung nach der gesetzgeberischen Vorstellung für alle Beteiligten klar zuordnet,²⁶ und Art. 385 Abs. 1 SR auch für GmbH-Anteile gilt: *Das Verfügungsgeschäft ist in Schriftform abzufassen. Das Verpflichtungsgeschäft ist hingegen formfrei.*

IV. Drittpfandbestellung

A. Analoge Anwendung von § 1346 Abs 2 ABGB

Nicht immer sind Schuldner und Pfandbesteller ident. Es kommt nämlich vor, dass Dritte (oftmals gegen Entgelt) die Pfandsache zur Verfügung stellen (*Drittpfandbestellung*). Für Fälle, in denen Gesellschafter und Pfandbesteller auseinanderfallen, vertritt Böhler²⁷ für Österreich entgegen der stRsp²⁸ und hM²⁹, das Verpflichtungsgeschäft des Drittpfand-

²⁴ Zur Formpflicht bei der Zession KUHN (FN 2) N 393 ff; von einer lediglich beschränkten Publizität sprechend BÄRTSCHI (FN 2) 263 (315).

²⁵ HANS KUHN, Die Modernisierung des schweizerischen Abtretungsrechts – Bemerkungen zum Zessionsrecht im OR 2020, SZW 2015, 351 (372) meint sogar, dass die «*mangelnde Publizität der Abtretung und das Fehlen eines Rechtserwerbs kraft guten Glaubens [...] mitursächlich sein [dürften] für die begrenzte Bedeutung derforderungsgestützten Unternehmensfinanzierung in der Schweiz.*»

²⁶ Zu Art. 165 OR (Zession) BGE 82 II 48, 52: «*Das Gesetz verlangt die Schriftlichkeit nicht zum Schutze des Zedenten vor übereilter Abtretung, sondern nur im Interesse der Rechtssicherheit. Dritte, insbesondere der Schuldner der abgetretenen Forderung, die Gläubiger des Zedenten oder des Zessionars, und im Streitfalle der Richter, sollen anhand eines deutlich kund gewordenen Vorganges feststellen können, wem die Forderung zusteht.*»

²⁷ BÖHLER (FN 2) 39 (44).

²⁸ RS0032359; die Ablehnung der Übertragung wird mit der bloss beschränkten Sachhaftung begründet, zum verbraucherrechtlichen Interzedentenschutz (§§ 25c f öKSchG) öOGH 9 Ob 85/02v; 1 Ob 83/08z; mwN zur krit Lehre GEORGIA REICHINGER/THOMAS RABL in Kletečka/Schauer (Hrsg.), ABGB-ON^{1.06}, Online-Kommentar 2023, § 1347 Rz 130.

²⁹ GERT IRO, Hypothekenrecht, in Apathy/Iro/Koziol, Bankvertragsrecht VIII Kreditsicherheiten Teil I, 2. A., Wien 2012, Rz 2/77; WOLFGANG FABER in Schwimann/Kodek (Hrsg.), Praxiskommentar ABGB, 4. A., Wien 2016, §§ 1368, 1369 Rz 2; PAUL OBERHAMMER/TANJA DOMEJ in Kletečka/Schauer (Hrsg.), ABGB-ON^{1.03}, Online-Kommentar 2017, §§ 1371, 1372 Rz 8; aA

bestellers von GmbH-Anteilen der Schriftform nach § 1346 Abs. 2 öABGB zu unterwerfen. Besichert der Gesellschafter keine eigene, sondern eine fremde Schuld, «sprechen gute Gründe dafür, auch bei Drittpfandbestellungen die Einhaltung des bürschaftsrechtlichen Formgebots des § 1346 Abs 2 ABGB zu verlangen und daher dann, [...] für die Erklärung des Pfandbestellers Schriftform zu fordern».³⁰

Beim bürschaftsrechtlichen Formgebot muss die Verpflichtungserklärung des Bürgen schriftlich erfolgen, weil die Risiken der Bürgschaft nur schwer abzuschätzen sind und der Bürgschaft keine direkte Gegenleistung gegenübersteht. Aus der *typischen Unsicherheit* der Bürgschaft und der *klaren Risikozuweisung* ergibt sich eine *Schranke* der Privatautonomie.³¹ Es wird sichergestellt, dass «der geäusserte Willensentschluss auf vollständiger gründlicher Überlegung und auf fehlerfreier Kenntnis aller für die Entscheidung massgebenden tatsächlichen Umstände beruht.»³² So entfaltet der Vertragsmechanismus Richtigkeitsgewähr.³³

Die Verallgemeinerungsfähigkeit des Gedankens, vor übereilten «Verpflichtungserklärungen im Zusammenhang mit der Besicherung fremder Schulden»³⁴ zu schützen, wurde von *Vollmaier* verfeinert: Zwar stimme es, dass auch bei einer Drittpfandbestellung der Gedanke des Übereilungsschutzes nicht fern liegt. Dennoch «sollte nicht übersehen werden, dass dem Faustpfandbesteller bei Vertragsabschluss mit dem Gläubiger typischerweise bewusst ist, dass er sich zur Übergabe einer Pfandsache verpflichtet, also schon zu diesem Zeitpunkt eine recht konkrete Vorstellung von den Gefahren der Verpfändung hat.» Obendrein gilt es zu bedenken, «dass Mobiliarpfänder typischerweise von geringerem Wert sind und deshalb für den Pfandbesteller weniger weit reichende Gefahren mit sich bringen.»³⁵

BERNHARD KOCH in P. Bydlinski/Perner/Spitzer, KBB, 7. A., 2023, § 1368 Rz 2; PETER VOLLMAIER, Die Form des dreipersonalen Pfandverhältnisses, JBI 2005, 545 (553 ff) für Hypothekenbestellung und Forderungen; referierend PHILIPP FIDLER in Rummel/Lukas/Geroldinger (Hrsg.), ABGB, 4. A., Linz 2024, § 1368 Rz 26.

³⁰ ELISABETH BÖHLER, Allgemeiner Teil des Kreditsicherungsrechts, in Apa/ho/Iro/Koziol (Hrsg.), Bankvertragsrecht VIII Kreditsicherheiten Teil I, 2. A., Wien 2012, Rz 1/135; P. BYDLINSKI/ F. BYDLINSKI (FN 10) 72 ff; siehe VOLLMAIER, (FN 29) 545 (553 ff).

³¹ DANIELA HUEMER in Klang³, Wien 2020, § 1346 ABGB Rz 44.

³² FRANZ BYDLINSKI, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäftes, Wien 1967, 130 f.

³³ Vgl. F. BYDLINSKI (FN 32) 103 ff. Für WALTER SCHMIDT-RIMPLER, Grundfragen einer Erneuerung des Vertragsrechts, AcP 147 (1941) 130 (156) ist der «Vertrag [...] ein Mechanismus, um ohne hoheitliche Gestaltung in begrenztem Rahmen eine richtige Regelung auch gegen unrichtigen Willen herbeizuführen, weil immer der durch die Ungünstigkeit Betroffene zustimmen muss.» Vgl. auch MARTINA SCHICKMAIR, Kontrahierungzwang, Wien 2020, 35 ff.

³⁴ P. BYDLINSKI/F. BYDLINSKI (FN 10) 74.

³⁵ VOLLMAIER (FN 29) 556 FN 106. In diese Richtung geht wohl auch IRO (FN 29) Rz 2/77, wenn er davon schreibt, dass bei der Hypothek «die idR zeitnah zum Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts in Aussicht genommenen Akte zur Verbücherung der Hypothek, durch die dem Liegenschaftseigentümer dauerhaft – mindestens bei jeder Einsicht in das Grundbuch – klar und deutlich vor Augen geführt wird, dass er mit dieser Sache, aber auch nur mit dieser, notfalls für die Begleichung der besicherten Schuld aufkommen muss, eine nicht zu vernachlässigende Warn-

Diese Abweichung in der Interessenlage gibt es jedoch nicht bei «*Forderungsverpfändungen [...]. Anders als bei beweglichen körperlichen Pfandsachen geht es bei der Forderungsverpfändung regelmässig um relativ grosse Werte. [...] Ausserdem neigt der Verpfändner wohl gerade in diesem Bereich dazu, die Gefahren der Sicherstellung zu unterschätzen; denn hier kann es grundsätzlich nicht zu einer körperlichen Übergabe kommen, deren Erfordernis dem Pfandbesteller eine Warnung wäre. Der zur Verpfändung unverbriefer Forderungen [Anm. in Österreich] erforderliche Publizitätsakt der Drittschuldnerverständigung bzw des Buchvermerks erfüllt diese Warnfunktion»³⁶ nicht.³⁷*

Der Übertragung auf Pfandrechte steht schlussendlich nicht im Weg, dass «*typischerweise nur Gegenstände als Pfand in Betracht gezogen werden, die der Pfandbesteller bereits hat, während die Bürgschaft das gesamte Vermögen des Interzedenten erfasst*».³⁸ Auch Verpfändungen können nämlich existenzgefährdend sein.³⁹

Vollmaier macht die Übertragbarkeit von § 1346 Abs. 2 öABGB also davon abhängig, ob der pfandrechtliche Publizitätsakt schon «genug Warnung» liefert. Das kann nicht ohne weitere Überlegungen auf das liechtensteinische Recht übertragen werden, weil in Liechtenstein das Sachenrecht nicht im ABGB, sondern nach der schweizerischen Vorlage im SR geregelt ist.

B. «Genug Warnung» durch Art. 385 Abs. 1 SR?

§ 1346 Abs. 2 ABGB kann also nur dann analog angewandt werden, wenn die Publizitätsvorschriften den Drittlaufbesteller nicht sowieso schon «genug warnen», dann braucht es die Schriftform. In Österreich verlangt § 452 öABGB, dass man sich «*solcher Zeichen bedienen [muss], woraus jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann.*» Dafür stehen die Drittschuldnerverständigung oder der Buchvermerk zur Auswahl.⁴⁰ Beide sind nicht Warnung genug.

In Liechtenstein gilt Art. 385 Abs. 1 SR. Gehen die Parteien nach Art. 385 Abs. 1 SR vor und begründen die Publizität mittels Schriftform, liegt auf den ersten Blick nahe, § 1346 Abs. 2 ABGB unangewendet zu lassen, müsste die Schriftform nach Art. 385 Abs. 1 SR schon Warnung genug sein.

wirkung [hat], die bei der vagen Möglichkeit, in ferner Zukunft als Bürge in Anspruch genommen zu werden, völlig fehlt.»

³⁶ VOLLMAIER (FN 29) 545 (556 FN 106).

³⁷ Zur gegenteiligen hA siehe schon FN 29.

³⁸ P. BYDLINSKI/F. BYDLINSKI (FN 10) 74 f; so aber ua HUEMER (FN 31) § 1346 Rz 65; IRO (FN 29) Rz 2/77.

³⁹ VOLLMAIER (FN 29) 545 (556 FN 106).

⁴⁰ KUHN (FN 2) N 391 f.

Auf den zweiten Blick liegen zwischen Art. 385 Abs. 1 SR und § 1346 Abs. 2 ABGB aber Welten. Die Formpflicht des Verfügungsgeschäfts nach Art. 385 Abs. 1 SR kann dem Übererlebungsschutz nach § 1346 Abs. 2 ABGB nämlich nicht genügen. Der Drittpfandbesteller soll vor dem Eingehen einer Verpflichtung zum Überlegen angeregt werden. Die Überlegung bei der Verfügung kommt zu spät. Die Publizitätsbegründung nach *Art. 385 Abs. 1 SR «warnt» damit zu spät, womit die Analogie zu § 1346 Abs. 2 ABGB sachgerecht und die Verpflichtungs-erklärung des Drittpfandbestellers von GmbH-Anteilen schriftformpflichtig ist.*⁴¹

V. Fazit

Damit lässt sich ein Fazit ziehen:

- Aus Art. 403 Abs. 4 PGR ergibt sich keine Formpflicht für die Begründung von Pfandrechten an GmbH-Anteilen. Weder Wortlaut noch *telos* von Art. 403 Abs. 4 PGR verfangen (II.).
- Die Publizität bei der Forderungsverpfändung regelt Art. 385 Abs. 1 SR, der auch für GmbH-Anteile gilt und beim Verfügungsgeschäft die Schriftform verlangt (III.).
- § 1346 Abs. 2 ABGB bildet bei der Drittpfandbestellung von Forderungen eine taugliche Analogiegrundlage, um die Schriftform für die Erklärung des Drittpfandbestellers zu verlangen (IV.A.).
- Die Schriftform nach Art. 385 Abs. 1 SR warnt den Drittpfandbesteller nicht genug, womit sich das Risiko verwirklicht, das § 1346 Abs. 2 ABGB verhindern will. Das Verpflichtungsgeschäft des Drittpfandbestellers von GmbH-Anteilen ist somit nach § 1346 Abs. 2 ABGB schriftformpflichtig (IV.B.).

⁴¹ Vgl. eben für Österreich BÖHLER (FN 2) 39 (44); VOLLMAIER (FN 29) 556 FN 106.

**VI. Professur für Wirtschaftsstrafrecht,
Compliance und Digitalisierung
(Prof. Dr. Konstantina Papathanasiou, LL.M.)**

Business Judgment Rule und Untreue

Im Spannungsfeld von Art 182 Abs 2 PGR und § 153 StGB

*Konstantina Papathanasiou**

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	315
II.	Telos der Business Judgment Rule	317
III.	Ursprung der Business Judgment Rule	319
IV.	Kodifizierung der Business Judgement Rule in Liechtenstein und der DACH-Kontext	320
V.	Das Grunddelikt der Untreue	322
VI.	Make-or-Buy-Entscheidungen – Untreuerisiken bei Outsourcing?	326
VII.	Fazit	328

I. Einleitung

Jede wirtschaftliche Tätigkeit impliziert notwendig die Übernahme von Risiken; dies gilt nicht allein für spekulative Geschäfte. Eine solche Risikoorientierung ist nicht nur wirtschaftlich erwünscht, sondern auch rechtlich anerkannt und sogar immanenter Bestandteil der Pflicht zur sorgfältigen Vermögensbetreuung.

Als repräsentatives Beispiel kann das neue Bankengesetz des Fürstentums Liechtenstein herangezogen werden, in dem der Begriff «Risiko» insgesamt 380-mal vorkommt. In Art. 79 BankG sind die Grundsätze des Risikomanagements verankert. Abs. 1 listet – nicht taxativ – die wesentlichen Risikokategorien auf, denen Banken ausgesetzt sind oder sein könnten und die zu ermitteln, messen, beurteilen, steuern, mindern und überwachen sind. Dazu gehören:

- a) das Kredit- und Gegenparteirisiko;
- b) das Restrisiko;
- c) das Konzentrationsrisiko;
- d) das Verbriefungsrisiko;

* Prof. Dr. Konstantina Papathanasiou, LL.M. (Athen) ist Inhaberin der Professur für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung an der Universität Liechtenstein.

- e) das Marktrisiko;
- f) das Zinsänderungsrisiko;
- g) das operationelle Risiko, einschliesslich des Modellrisikos und der mit Auslagerungen verbundenen Risiken;
- h) das Liquiditätsrisiko;
- i) das Risiko einer übermässigen Verschuldung;
- k) das Risiko aus der Durchführung von ETP-Geschäften.

Insbesondere das in lit. g) genannte Modellrisiko ist in Art. 3 Abs. 1 Z 11 BankG legal-definiert als «*der potenzielle Verlust, der einer Bank als Folge von Entscheidungen entsteht, die sich grundsätzlich auf das Ergebnis interner Modelle stützen könnten, wenn diese Modelle Fehler bei der Konzeption, Ausführung oder Nutzung aufweisen*».

Der Verwaltungsrat, der für die gesamte Risikopolitik einer Bank zuständig ist, muss nach Abs. 2 zudem die Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld berücksichtigen. Aufgrund der grossen Bedeutung solcher Geschäfte hat der Gesetzgeber in Abs. 3 ausdrücklich noch das Selbstverständliche festgehalten, nämlich dass sich Verwaltungsrat und Geschäftsleitung für die Erörterung der Risiken ausreichend Zeit nehmen müssen.

Jedem einzelnen Risiko korrespondiert aber zugleich die Verantwortung für dessen Bewältigung. Damit gelangen wir zu den unternehmerischen Entscheidungen, die – *errare humanum est!* – fehleranfällig sind und im Ergebnis erhebliche Verluste für das Unternehmen nach sich ziehen können. Unternehmerische (Fehl-)Entscheidungen erfolgen typischerweise unter Bedingungen der Unsicherheit und Ungewissheit – insbesondere im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen (beispielsweise im Kryptomarkt) – und stehen zudem häufig unter erheblichem Zeitdruck. Diesen Umstand berücksichtigt die sogenannte *Business Judgment Rule* (im Folgenden: BJR) als Ausprägung ordnungsgemässer Unternehmensführung. Sie räumt dem Entscheidungsträger einen Beurteilungsspielraum ein, der nicht einer inhaltlichen Richtigkeitskontrolle, sondern lediglich einer Prüfung auf Vertretbarkeit sowie einer Kontrolle der hinreichenden Informiertheit durch das Gericht unterliegt.¹

In der liechtensteinischen Rechtsordnung ist die BJR in Art. 182 Abs. 2 PGR normiert. Aus wirtschaftsstrafrechtlicher Sicht erfährt diese gesellschaftsrechtliche Figur ihre Konkretisierung im Straftatbestand der Untreue, insbesondere in § 153 Abs. 2 StGB bei der Legal-definition der Tathandlung (Befugnismissbrauch). Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist die BJR im Spannungsfeld zur Untreue. Nach einer Darstellung ihres Telos (II.) und ihrer historischen Wurzeln (III.) werden ihre Kodifizierung in Liechtenstein sowie Bezüge zum DACH-Raum (IV.) beleuchtet. Es schliesst sich eine prägnante Darstellung des Grunddelikts der Untreue (V.) an, die als Grundlage für die anschliessende dogmatische Verortung der BJR dient. Schliesslich folgt – als praxisnaher aktueller Aspekt – die Diskussion von

¹ Vgl KLAUS TIEDEMANN, Wirtschaftsstrafrecht, 5. A., München 2017, Rz. 194 mwN.

Untreuerisiken bei Make-or-Buy-Entscheidungen am Beispiel von Outsourcing, das für die Compliance von hoher Relevanz ist (VI.).

II. Telos der Business Judgment Rule

Zentral für das Verständnis der BJR ist das Konzept einer Regel, die Leitungsorgane von jeglicher Haftung entlasten soll. Ihr Telos besteht darin, die gesamtwirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Gesellschaften und Unternehmen zu sichern. Wohlstand einer breiten Bevölkerung setzt wirtschaftliche Dynamik und Fortschritt voraus, die ihrerseits untrennbar mit der Bereitschaft zum Eingehen von Risiken verbunden sind – etwa bei der Erschließung neuer Technologien oder Märkte. Die theoretische Grundlage der BJR findet sich dementsprechend im Prinzip der *shareholder primacy*, dem zufolge das vorrangige Ziel der Geschäftsleitung die Mehrung des Vermögens der Anteilseigner ist. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unvermeidlich, auch risikobehaftete Entscheidungen zu treffen.²

Die BJR schützt Leitungsorgane deshalb vor einer übermäßig strengen Haftung für unternehmerische Fehlentscheidungen. Sie geht dabei davon aus, dass selbst gewissenhafte, informierte und mit besten Absichten handelnde Entscheidungsträger Verluste nicht ausschließen können. Würde jedes wirtschaftlich gescheiterte Handeln automatisch Schadensersatzansprüche nach sich ziehen, entstünde bei Vorständen der logische/instinktive Anreiz, übervorsichtig zu agieren und entscheidungsfreudiges Handeln zu vermeiden. Um Fortschritt und Innovation nicht durch ein Übermass an Haftungsrisiken zu blockieren, eröffnet somit die BJR einen geschützten Handlungsspielraum. Innerhalb dieses berühmten «sicheren Hafens» wird unternehmerisches Ermessen respektiert und persönliche Haftung ausgeschlossen.³

Selbst eine *ex post* wirtschaftlich desaströse Entscheidung begründet insofern für sich genommen noch keine Haftung. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob auch aus einer Sicht *ex ante* – unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren Erkenntnisquellen und Einsichtsmöglichkeiten – von einer nicht sorgfaltsgemäßen Handlung bzw. Unterlassung des Verwaltungsmitgliedes auszugehen ist.⁴

² JULIUS-VINCENT RITZ, Business Judgment Rule und § 266 StGB, Heidelberg 2020, 18.

³ UWE ÖHRI, in: HELMUT HEISS/BERNHARD LORENZ/MARTIN SCHAUER, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. A., Basel 2022, Art 182 Rz. 18; RITZ (FN 2), 19 mwN. Vgl BuA 2008/13, 39: Der Sinn der BJR liege in der Schaffung eines haftungsfreien Kernbereichs unternehmerischen Ermessens bei Geschäftentscheidungen des Handlungsorts. Dadurch solle eine übergrosse Vorsicht vermieden und die Eingehung unternehmerischer Wagnisse in vernünftigem Umfang gefördert werden.

⁴ MARTIN KAROLLUS, Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Business Judgment Rule im Gesellschaftsrecht (§ 84 Abs 1a AktG und § 25 Abs 1a GmbHG), in: GEORG KODEK (Hrsg.), Untreue NEU – Wechselbeziehungen zwischen Straf-, Zivil- und Gesellschaftsrecht, Wien 2017, 44 (45).

Das Kriterium der Sicht *ex ante* ist besonders bedeutsam und faktisch vielleicht durch Gerichte schwierig umzusetzen, weil im Nachhinein oft der Eindruck gewonnen wird, bestimmte Sachverhalte seien klar und vorhersehbar. Unsere menschliche Tendenz, rückblickend Fehler oder Entwicklungen als offensichtlich zu bewerten – ein Phänomen, das als *Hindsight-Bias* bekannt ist («Rückschaufehler») – kann jedoch dazu führen, dass zu hohe Massstäbe an Sorgfalt und Genauigkeit angelegt werden. Dadurch besteht die Gefahr, Entscheidungen oder Handlungen rückwirkend übermäßig streng zu beurteilen, obwohl die Situation zum Zeitpunkt des Handelns nicht so eindeutig war.⁵

Im Wesentlichen zielt somit die BJR darauf ab, den Massstab der Sorgfalt gewissermassen zu objektivieren, sodass die Einschätzung eines möglichen Haftungsrisikos besser abschätzbar wird. Dieses Ziel soll durch die nachfolgenden Kriterien erreicht werden, die kumulativ⁶ vorliegen müssen:

- (1) Vorliegen einer unternehmerischen Entscheidung;
- (2) Freiheit der Entscheidung von sachfremden Interessen;
- (3) Angemessene Informationsbasis als Grundlage der Entscheidung;
- (4) Ausrichtung der Entscheidung am Wohl der Gesellschaft.

Dabei ist zu beachten, dass bereits die Bestimmung der erforderlichen Informationsbasis selbst eine unternehmerische Entscheidung darstellt. Dabei spielen insbesondere – aber nicht ausschliesslich – Faktoren eine Rolle, wie das Geschäftsrisiko, die Dringlichkeit der Entscheidung, die prognostizierte ökonomische Auswirkung der Massnahme, die Komplexität des Sachverhalts, die Anzahl möglicher Handlungsalternativen sowie die Kosten für die Informationsbeschaffung.⁷

Handelt somit das Organmitglied innerhalb der durch die BJR gezogenen Grenzen (dh. Erfüllung der Kriterien 1 bis 4), kann es sich auf Haftungsfreiheit verlassen. Überschreitet es diese Grenzen – etwa durch Eigeninteresse – führt dies zwar nicht zwingend zu einer Haftung. Vielmehr muss in diesem Fall die Rechtmässig- oder Rechtswidrigkeit des Handelns gesondert geprüft werden.⁸

⁵ KAROLLUS (FN 4), 46; RITZ (FN 2), 20 mwN.

⁶ Hierzu siehe ausf. bereits ÖHRI (FN 3), Rz. 24 ff. mit Fokus auf das Stiftungsrecht. Vgl auch PLÖCKINGER, Die Business Judgement Rule – Eine Möglichkeit zu einer schärferen Konturierung des Befugnismissbrauchs im Rahmen des § 153 StGB? GES 2013, 343. Anders KAROLLUS, Anm zu OGH 6 Ob 160/15w, Zfs 2016, 58 (66): «flexible Gesamtbetrachtung».

⁷ KAROLLUS (FN 4), 55.

⁸ Vgl bereits BUA 2008/13, 39 f. Siehe auch FELIX RUHMANNSEDER, Compliance-Strategien, in: RICHARD SOYER (Hrsg.), Handbuch Unternehmensstrafrecht, Wien 2020, 273 ff., Rz. 13.7.

III. Ursprung der Business Judgment Rule

Die BJR stammt aus dem US-amerikanischen⁹ Gesellschaftsrecht. Eine gesetzliche Regelung existiert meist nicht, da sich das Rechtssystem auf das *Case Law* stützt.¹⁰

Die früheste bekannte Entscheidung zu einer Beschränkung der Überprüfbarkeit von unternehmerischen Entscheidungen stammt aus dem Jahr 1829 (*Percy v. Millaudon*, Louisiana Supreme Court): Es ging um die Frage, ob ein *Director* für Bankverluste haftet, die durch strafbares Fehlverhalten des Präsidenten und eines Kassierers verursacht wurden. Das Gericht stellte klar, dass ein *Director* nicht für Fehler haftet, die auch einer besonnenen Person unterlaufen könnten. Nur auffallend schwerwiegende Fehler, die unter normalen Umständen nicht passieren würden, können eine Haftung begründen.¹¹

Die wegweisende Entscheidung zur modernen BJR wurde 1984 im Fall *Aronson gegen Lewis* vom Delaware Supreme Court getroffen, dessen Rechtsprechung von der Mehrheit der übrigen US-Bundesstaaten übernommen wird. Im Zentrum des Verfahrens stand die Genehmigung einer wohlwollenden Vergütung des CEO durch die *Directors*.¹² Das Gericht umschrieb die BJR als «*a presumption that in making a business decision the directors of a corporation acted on an informed basis, in good faith and in the honest belief that the action taken was in the best interest of the company*».¹³

1993 hat das *American Law Institute (ALI)*, eine unabhängige Organisation angesehener Rechtswissenschaftler, in den *Principles of Corporate Governance: Analysis and Recommendations* eine Definition der BJR empfohlen¹⁴, die zwar keine rechtliche Bindung hat, jedoch weit verbreitet und auch international rezipiert wurde – und bis heute als Standardzitat gilt:

«*A director or officer who makes a business judgment in good faith fulfills the duty under this Section if the director or officer: (1) is not interested ... in the subject of the business judgment; (2) is informed with respect to the business judgment to the extent the director or officer reasonably believes to be appropriate under the circumstances; and (3) rationally believes that the business judgment is in the best interests of the corporation*».¹⁵

⁹ Deshalb auch die amerikanische Schreibweise des Wortes «*Judgment*» (statt dem englischen «*Judgement*»).

¹⁰ Vgl aufs. ANDREA GRASS, *Business Judgment Rule – Schranken der richterlichen Überprüfbarkeit von Management-Entscheidungen in aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsprozessen*, Zürich 1998, 13 ff.

¹¹ GRASS (FN 10), 61 ff.; RITZ (FN 2), 20, 22 mwN.

¹² RITZ (FN 2), 23 mwN.

¹³ Zitiert nach RITZ (FN 2), 24 mwN.

¹⁴ RITZ (FN 2), 26 f. mwN.

¹⁵ Zitiert nach RITZ (FN 2), 27 mwN. Vgl auch BuA 2008/13, 40, wo die Definition nach deutschen Kommentaren zitiert wird.

IV. Kodifizierung der Business Judgement Rule in Liechtenstein und der DACH-Kontext

Im Gegensatz zu Deutschland, wo die BJR 2005 im Aktiengesetz (§ 93 Abs. 1 S. 2 dAktG¹⁶) kodifiziert wurde, erfolgte ihre klarere gesetzliche Verankerung in Liechtenstein bereits in den allgemeinen Vorschriften der zweiten Abteilung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zu den Verbandspersonen. Im Rahmen einer Totalrevision des Stiftungsrechts 2008 wurde dabei insbesondere Art. 182 Abs. 2 wie folgt angepasst¹⁷:

«Sie [i.e. die Verwaltung] hat das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung. Ein Mitglied der Verwaltung handelt im Einklang mit diesen Grundsätzen, wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Verbandsperson zu handeln.»

Laut der Begründung des Gesetzesentwurfs erschien eine Kodifizierung der BJR im liechtensteinischen Recht sinnvoll und sollte zugleich als Zeichen für die Offenheit des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts gegenüber den Entwicklungen an führenden Wirtschaftsstandorten verstanden werden.¹⁸ Kurz davor hatte der Oberste Gerichtshof mit seiner Judikatur bereits den Weg für die Anwendung dieser Regel im bestehenden Recht geebnet.¹⁹

Obwohl sich die Judikatur ursprünglich auf Stiftungen bezog, erkannte der liechtensteinische Gesetzgeber zutreffend, dass die BJR keineswegs ausschliesslich für Stiftungsorgane gedacht ist. Daher wurde die Kodifikation allgemein für alle Verbandspersonen ausgestaltet.²⁰ Während die Regelung sich ferner am deutschen Beispiel orientierte, wurde

¹⁶ Wortlaut: «Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.»

¹⁷ Durch LGBI. 2008 Nr. 220; hierzu näher BuA 2008/13.

¹⁸ BuA 2008/13, 40.

¹⁹ Siehe OGH 8.1.2004, LES 2005, 174 betr. ein Stiftungsaufsichtsverfahren; OGH 12.1.2006, LES 2006, 456 betr. das haftungsfreie Ermessen des Stiftungsrates; OGH 14.7.2007, LES 2008, 82 betr. ein trust-rechtliches Aufsichtsverfahren; OGH 4.8.2008, LES 2008, 101 betr. eine aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklage; OGH 8.5.2008, LES 2008, 363 betr. die Verantwortlichkeit des Stiftungsrates. Vgl auch JOHANNES GASSER, «Schmankerl aus der liechtensteinischen Rechtsküche – Rezepte für Gourmets aus der Nachbarschaft», LJZ 2022, 7 (10): Damit sei die BJR wohl das anschaulichste Beispiel für Richterrecht und Fallgerechtigkeit, habe sie doch schon einige unserer Klienten am Finanzplatz vor Haftung und schlaflosen Nächten wegen fatalen unternehmerischen Fehlentscheidungen bewahrt.

²⁰ BuA 2008/13, 98 f. weist gesondert auf den Vorteil für den Stiftungsbereich hin: Die Neu-kodifikation der BJR stelle einen wichtigen Schutz für Mitglieder von Stiftungsorganen dar, weil sie sie bei allen Handlungen, die sich im Rahmen der Stiftungsdokumente und eines vernünftigen kaufmännischen Ermessens bewegen, von der Haftung verlässlich befreie. Vgl HELMUT HEISS,

in Satz 2 abweichend eine präzisere Formulierung gewählt, um klarzustellen, dass zu den Voraussetzungen der Haftungsfreiheit auch das Fehlen von Interessenkonflikten gehört, wie es in der Definition des ALI ausdrücklich heißt (*«if the director is not interested in the subject of the business judgment»*).²¹

Bemerkenswert ist, dass der österreichische Gesetzgeber erst einige Jahre später tätig wurde. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015²² wurden die zentralen Handlungsbestimmungen für Organe von Kapitalgesellschaften durch § 84 Abs. 1a öAktG und § 25 Abs. 1a öGmbHG ergänzt. Damit wurde der Sorgfaltsmassstab für die Geschäftsleitung im Sinne der jeweiligen Absätze 1 der genannten Normen präzisiert. Danach handelt ein Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer jedenfalls dann mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf Grundlage angemessener Informationen davon ausgehen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Entscheidungen, die diese Voraussetzungen erfüllen und somit unter die BJR fallen, gelten daher grundsätzlich als gesetzeskonform.²³ Die massgeblichen Kriterien der BJR fanden allerdings schon vor ihrer Kodifizierung in Rechtsprechung und Literatur Beachtung, insbesondere bei der Bestimmung der Reichweite des unternehmerischen Ermessens im österreichischen Gesellschaftsrecht.²⁴

Anlass für diesen eigenartigen Ansatz – nämlich die Übernahme einer gesellschaftsrechtlichen Bestimmung im Zuge einer Strafrechtsreform – war die Neuregelung des Grunddeliktes der Untreue nach § 153 öStGB, die in Liechtenstein erst 2019 wortgleich rezipiert wurde.²⁵ Zur Bestimmung der Tathandlung griff man dabei auf den Grundgedanken der BJR zurück. Dies erschien notwendig, da die Rechtsprechung des österreichischen OGH zu erheblicher Verunsicherung in der Wirtschaft geführt hatte: Viele Geschäftsleiter befürchteten eine strafrechtliche Haftung und vermieden deshalb risikobehaftete Entscheidungen.²⁶

in: HELMUT HEISS/BERNHARD LORENZ/MARTIN SCHAUER, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. A., Basel 2022, Art 552 § 25 Rz. 6.

²¹ BuA 2008/13, 41.

²² BGBI I 2015/112.

²³ RUHMANNSEDER (FN 8), Rz. 13.7.

²⁴ Siehe etwa öOGH 6 Ob 28/08y.

²⁵ § 153 StGB abgeändert durch LGBl. 2019 Nr. 124. Hierzu FRANZ JOSEF GIESINGER, Die grosse StGB-Novelle 2019 – wesentliche Neuerungen, LJZ 2019, 115 (121).

²⁶ Vgl JÖRG ZEHETNER, Länderreport Österreich: Business Judgement Rule und Untreue – Klare Rahmenbedingungen für unternehmerische Entscheidungen, Compliance-Berater 2016, 225. Anders dagegen KIRCHBACHER/SADOGHI, WK-StGB § 153, Rz 2/7, denen zufolge eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung nicht erforderlich gewesen wäre, da die Unvertretbarkeit zur Beurteilung der Untreuetat bestimmt in der ständigen Rechtsprechung als anerkannte Voraussetzung der Strafbarkeit galt. Siehe auch KODEK/CSOKLICH, WK Gesellschaftsrechtliche Aspekte des Wirtschaftsstrafrechts, Rz. 118.

Gesetzgeberischer Anlass für die strafrechtliche Kodifizierung der BJR in Österreich in § 153 Abs. 2 öStGB – die später eins zu eins in Liechtenstein übernommen wurde²⁷ – waren insbesondere mehrere Entscheidungen des öOGH²⁸, die Fragen zur Reichweite des Untreuetatbestandes aufwarfen. Konkret ging es darum, ob eine Vermögensschädigung als ausreichender Schaden gilt, welche risikobehafteten unternehmerischen Handlungen einen tatbestandlichen Befugnismissbrauch darstellen und in welchem Umfang Gläubigerinteressen oder die Volkswirtschaft insgesamt vom Untreuetatbestand erfasst werden.²⁹

In der Schweiz ist eine Kodifizierung bislang ausgeblieben, was teils als «rechtsstaatlich heikel» eingestuft wird.³⁰ Die BJR wurde vom Bundesgericht erstmals in drei Entscheidungen aufgegriffen: BGer 4A_306/2009 vom 8. Februar 2010, BGer 4A_74/2012 vom 18. Juni 2012 und BGer 4A_375/2012 vom 20. November 2012.³¹ Insbesondere im zweiten Urteil wurde folgende Formel eingeführt: «*Das Bundesgericht anerkennt mit der herrschenden Lehre, dass die Gerichte sich bei der nachträglichen Beurteilung von Geschäftsentscheiden Zurückhaltung aufzuerlegen haben, die in einem einwandfreien, auf einer angemessenen Informationsbasis beruhenden und von Interessenkonflikten freien Entscheidungsprozess zustande gekommen sind*». Daraus resultieren vier Voraussetzungen, die für die Entlastung von der Haftung vorliegen müssen: Geschäftsentscheid, einwandfreier Entscheidungsprozess, angemessene Informationsbasis, keine Interessenkonflikte.³² Diese Praxis gilt teilweise als zu milde, weshalb eine Verschärfung empfohlen wird.³³

V. Das Grunddelikt der Untreue

Das Grunddelikt der Untreue findet sich in § 153 Abs. 1 und 2 StGB. Abs. 3 enthält lediglich eine Qualifikation und kann daher im Rahmen dieses Beitrags ausser Betracht bleiben. Der Wortlaut des Grunddeliktes lautet wie folgt:

«I) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist

²⁷ BuA 2018/90, 125: Nachvollzug dieser Gesetzesänderung in Liechtenstein, um die Kongruenz mit der österreichischen Bestimmung aufrecht zu erhalten.

²⁸ Statt vieler öOGH 14 Os 143/09z («BAWAG»); OGH 11 Os 101/13g («Styrian-Spirit»); OGH 12 Os 117/12s («Libro»).

²⁹ So explizit BuA 2018/90, 124 im Zusammenhang mit der Reform des liechtensteinischen Untreuetatbestands nach dem Vorbild der österreichischen Gesetzesänderung.

³⁰ PETER KUNZ, Business Judgement Rule (BJR) – Fluch oder Segen?, SZW 2014, 274 (282). Vgl den entsprechenden Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung in Art. 158 chStGB.

³¹ So KUNZ (FN 30), 286.

³² KUNZ (FN 30), 277 ff.

³³ KUNZ (FN 30), 281.

mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.»

Wie bereits eingangs dargelegt, ist das Eingehen von Risiken Teil des unternehmerischen Alltags. Und es mag eine Verwaltungsübertretung nach Art. 246 Abs. 1 Z 27 BankG begehen, wer die zahlreichen Anforderungen an das begrifflich schon sehr weit verstandene Risikomanagement nach Art. 79 BankG nicht erfüllt. Strafrechtlich (dh für das gerichtliche Strafrecht) relevant könnte jedoch werden die Verletzung der Pflicht zum Ermitteln, Messen, Beurteilen, Steuern, Mindern und Überwachen der einzelnen Risikokategorien insbesondere nur unter den strengereren Voraussetzungen des Untreuetatbestandes, wo die BJR ihre Verankerung findet. Das Strafrecht darf aber – seinem fragmentarischen Charakter und dem *ultima-ratio*-Prinzip entsprechend – nur dann eingreifen, wenn ein Verhalten tatsächlich strafbedürftig ist.³⁴

Die Norm des § 153 StGB statuiert *keine allgemeine Erfolgspflicht* dahingehend, dass Vermögensschäden unter allen Umständen zu vermeiden wären; vielmehr enthält sie gerade gar keine eigenständige Verhaltensregel. Anders als Deliktstypen, die unmittelbar auf einer spezifischen Handlungspflicht beruhen – paradigmatisch die Tötungsdelikte: der Tod eines Menschen soll als solcher vermieden werden –, erfasst § 153 StGB nicht die blosse Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges, sondern stellt eine eigenständig zu bestimmende Pflichtverletzung unter Strafe, die zusätzlich durch den Eintritt eines Vermögensschadens qualifiziert wird.³⁵

Mit den Worten der Rechtsprechung: Der Tatbestand ist als Missbrauchstatbestand gestaltet; Untreue ist Zufügung eines Vermögensnachteiles durch Missbrauch rechtlicher Vertretungsmacht.³⁶ Das Wesen des Untreuetatbestands besteht daher darin, dass der Machthaber *im Rahmen eines rechtlichen Könnens* (also durch Inanspruchnahme von Rechtsmacht) *den Regeln des internen Dürfens zuwiderhandelt* («Missbrauch») und eben dadurch den Machtgeber am Vermögen schädigt.³⁷ Bevor auf die strafrechtliche Verankerung und Erläuterung der BJR eingegangen wird, soll zunächst die Grundstruktur des Untreuetatbestands dargestellt werden.

³⁴ Vgl ANTJE DECKERT, Zum Strafwürdigkeitsbegriff im Kontext legislativer Kriminalisierungsentscheidungen im Verfassungsstaat, ZIS 2013, 266.

³⁵ Vgl JOHANNES WESSELS/THOMAS HILLENKAMP/JAN SCHUHR, Strafrecht Besonderer Teil 2 – Straftaten gegen Vermögenswerte, 44. A., Heidelberg 2021, Rz 800.

³⁶ Siehe repräsentativ OGH LES 2007, 265.

³⁷ So BuA 2018/90, 126.

Schematische Tatbestandsstruktur

A. Objektiver Tatbestand

1. Tatsubjekt: Machthaber (Bevollmächtigter)
2. Tatobjekt: Fremdes Vermögen
3. Tathandlung: Befugnismissbrauch
 - i. Ausübung rechtlicher Vertretungsmacht
 - ii. Missbrauch (Abs 2)
 - a) Unvertretbarer Gebrauch
 - b) Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten
4. Dadurch \supseteq Taterfolg: Vermögensschaden

B. Subjektiver Tatbestand

1. Wissentlichkeit bzgl. Tathandlung
2. Vorsatz bzgl. aller anderen TB-M

Bei der Untreue fügt in objektiver Hinsicht ein Machthaber (Bevollmächtigter) dem Machtgeber (Vollmachtgeber) *durch* (Kausalität!) missbräuchliche Ausnutzung seiner rechtlichen Befugnis einen Vermögensschaden zu. Die Tathandlung besteht im Befugnismissbrauch, dh. der Täter macht von einer ihm eingeräumten Befugnis nach aussen hin wirksam Gebrauch, verstösst dabei aber in unvertretbarer Weise gegen interne Vorgaben für die Ausübung seiner Befugnis.

Die Interessen Dritter bleiben bei der Beurteilung eines möglichen Missbrauchs von Vertretungsmacht grundsätzlich ausser Betracht. Eine Strafbarkeit wegen Untreue kann dem Wortlaut nach nur dann begründet werden, wenn gegen Normen verstossen wird, die dem Schutz des Vermögens des Machtgebers – also des wirtschaftlich Berechtigten – dienen. Reine Ordnungsvorschriften und Regeln, die den Interessen Dritter dienen, scheiden nach der Gesetzesbegründung mangels deliktspezifischer Pflichtverletzung für die Begründung einer Untreuestrafbarkeit aus. Wer im konkreten Fall als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist, bestimmt sich folglich nach dem jeweils einschlägigen Materialgesetz.³⁸

³⁸ BuA 2018/90, 130 f. Dieses wichtige Merkmal ist dagegen etwa im deutschen Recht nicht ausdrücklich normiert, sondern wird durch die Rechtsprechung, insbesondere durch den Bundesgerichtshof, herausgearbeitet. Danach sind für den Untreuetatbestand nur solche Pflichten relevant, die einen unmittelbaren vermögensschützenden Charakter aufweisen. So hat der BGH (NJW 2016, 2585 ff.) etwa klargestellt, dass § 119 dBetVG nicht dem Schutz des Vermögens des Arbeitgebers oder Betriebs dient – nicht einmal mittelbar –, sondern ausschliesslich der ordnungsgemässen Durchführung von Betriebsratswahlen sowie der Wahrung der Integrität des

Auf subjektiver Ebene setzt der Untreuetatbestand das Merkmal der Wissentlichkeit (§ 5 Abs 3 StGB) voraus. Dieses Erfordernis fungiert als notwendiges Korrektiv gegenüber der potenziell weitreichenden Auslegung der Vermögensbetreuungspflicht. Ohne eine solche subjektive Begrenzung bestünde die Gefahr, dass unternehmerisches Handeln, insbesondere risikofreudige, innovative oder kreative Entscheidungen, durch die Strafandrohung unzulässig eingeengt würden. Die Anforderung der Wissentlichkeit reduziert daher das Risiko strafrechtlicher Verantwortlichkeit erheblich, da sie einen hohen Vorsatzmassstab voraussetzt. Zugleich erhöht sich damit auch die Hürde für die Beweisführung, denn der Vorsatz muss im konkreten Einzelfall eindeutig nachgewiesen werden – was in der Praxis regelmässig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die *Kriterien der BJR* werden insbesondere im objektiven Tatbestandsmerkmal der Tathandlung geprüft, und insbesondere *unter 3.ii.a)* beim «unvertretbaren Gebrauch». Dabei handelt es sich um einen *Verstoss gegen internes Dürfen*. Ob die Vertretungshandlung eindeutig gegen Vorgaben verstösst, hängt wesentlich von der Ausgestaltung des Innenverhältnisses zwischen Machthaber und Machtgeber ab.

«Unvertretbar» ist nach der Gesetzesbegründung jedenfalls jener Gebrauch, der ausserhalb des Bereichs des vernünftigerweise Argumentierbaren liegt.³⁹ Wann diese Grenze der Unvertretbarkeit erreicht sei, hänge davon ab, wie konkret die einschlägigen Regeln des internen Dürfens bestimmt seien. Stehe etwa dem Machthaber bei seinen Entscheidungen ein Ermessensspielraum zu, so sei die Grenze zum Missbrauch erst überschritten, wenn die konkrete Machthaberentscheidung ausserhalb jeder vernünftigen Ermessensübung liege («Ermessensmissbrauch»). Präzisiere der Machtgeber diesen Ermessensspielraum durch prozedurale oder auch inhaltliche Konkretisierungen, dann seien diese Präzisierungen auch für die Frage der Vertretbarkeit des Gebrauchs der in Rede stehenden Rechtsmacht massgeblich. Gebe der Machtgeber dem Machthaber (insbesondere durch individuelle Instruktionen) überhaupt konkrete Handlungsanweisungen vor, die keinerlei Spielraum liessen, dann könne im Einzelfall bereits jede diesbezügliche Abweichung sachlich unvertretbar sein.⁴⁰

Der Umfang der Verpflichtung des Täters zur Schadensvermeidung bestimmt sich zugleich ausschliesslich nach seiner konkret bestehenden *Vermögensbetreuungspflicht* – nicht nach § 153 StGB. Je komplexer und risikoreicher eine Entscheidung ist, desto höher sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten der verantwortlichen Personen. Sie haben systematisch vorzugehen: Die massgeblichen Umstände und Handlungsalternativen sind sorgfältig zu analysieren, die möglichen Konsequenzen verschiedener Optionen realistisch abzuschätzen und auf dieser Grundlage eine begründete Entscheidung zu treffen. Innerhalb dieses Entscheidungsprozesses verbleiben jedoch sämtliche Beurteilungs-, Prognose- und

Betriebsrats und damit der Arbeitnehmermitbestimmung. Zum Begriff vgl MARC JULIAN MAYER-HÖFER, Der wirtschaftlich Berechtigte beim Straftatbestand der Untreue (§ 153 StGB) im Rechtsvergleich, LJZ 2021, 191 ff.

³⁹ BuA 2018/90, 128.

⁴⁰ So weiter BuA 2018/90, 128.

Ermessensspielräume grundsätzlich bei den Entscheidungsträgern selbst. Ein später urteilendes Gericht darf – mit Blick auf das Erfordernis einer Sicht *ex ante* – diese Spielräume nicht durch eigene Bewertungen ersetzen.⁴¹

Erteilt der Vermögensinhaber seine Zustimmung zu wirtschaftlichen Massnahmen, die ein erhöhtes Risiko in sich tragen – sogenannte Risikogeschäfte, bei denen ein Vermögensverlust nicht auszuschliessen ist –, so kann dies die im Innenverhältnis bestehenden Grenzen des rechtlichen Dürfens in entsprechendem Umfang erweitern. Eine Pflichtverletzung im Sinne des Untreuetatbestands liegt daher nicht vor, sofern das riskante Geschäft nach sorgfältiger und pflichtgemässer Abwägung von Chancen und Risiken abgeschlossen wurde und entweder von den dem Verpflichteten zustehenden Befugnissen gedeckt war oder auf einem Einverständnis des wirtschaftlich Berechtigten beruhte.⁴²

Zu beachten ist schliesslich, dass die jeweils konkret bestehende Vermögensbetreuungs-pflicht *ausserstrafrechtlich* auszufüllen ist. Die Nichteinhaltung von ausserstrafrechtlichen Verfahrensregeln (wie zB. eine Kreditvergabe zu erfolgen hat) führt zur Rechts- und Pflichtwidrigkeit der jeweiligen Entscheidung. Denn bei sogenannten *unecht normativen*, auf ausserstrafrechtliche Normen verweisenden *Tatbestandsmerkmalen* gilt die zivilrechtliche Rechtswidrigkeit grundsätzlich auch für die strafrechtliche Pflichtwidrigkeit.⁴³

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass das Analogieverbot *in malam partem* lediglich im Strafrecht uneingeschränkt gilt. In anderen Rechtsbereichen besteht hingegen kein vergleichbares Analogieverbot, und auch § 153 StGB erfasst eben nicht nur ausdrücklich gesetzlich normierte Pflichten, sondern kann sich auf darüber hinausgehende, normativ ableitbare (ausserstrafrechtliche!) Verhaltensanforderungen beziehen.⁴⁴ Irrtümer sind theoretisch nie ausgeschlossen; ihre praktische Handhabung stellt jedoch eine andere strafrechts-dogmatische Problematik dar.

VI. Make-or-Buy-Entscheidungen – Untreuerisiken bei Outsourcing?

Make-or-Buy-Entscheidungen sind strategische Entscheidungen, bei denen Unternehmen abwägen, ob sie ein Produkt oder eine Dienstleistung selbst herstellen («*Make*») oder von

⁴¹ WESSELS/HILLENKAMP/SCHUHR (FN 35), Rz 800 mwN.

⁴² WESSELS/HILLENKAMP/SCHUHR (FN 35), Rz 801. Etwa zur Entscheidungsfindung eines Stiftungsrates betr. Retrozessionen siehe ALEXANDER SCHOPPER, Retrozessionen und Organhaftung – eine Replik, LJZ 2023, 119 (119).

⁴³ Statt vieler TIEDEMANN (FN 1), Rz 195. Für die CH vgl FLORIAN EDER, Die Stiftung als «Tatobjekt»: Im Spannungsfeld zwischen rechtmässiger Vermögensbewirtschaftung und strafrechtlichem Risiko, ZStrR 2011, 387 (401).

⁴⁴ Vgl WESSELS/HILLENKAMP/SCHUHR (FN 35), Rz 800.

externen Anbietern einkaufen («Buy») sollten. Diese Analyse umfasst die Betrachtung von Kosten, Qualität, technischem Know-how, Ressourcenverfügbarkeit und strategischen Zielen. Wichtige Faktoren sind zudem die Kontrolle über den Prozess, der Schutz von Betriebsgeheimnissen, die Abhängigkeit von Lieferanten und die Flexibilität des Unternehmens.⁴⁵ Gerade weil Make-or-Buy-Entscheidungen *typischerweise in den unternehmerischen Ermessensspielraum fallen*, öffnet sich hier zugleich auch die Tür für potentielle Untreuehandlungen – insbesondere dann, wenn Auswahl, Kontrolle oder vertragliche Gestaltung der externen Dienstleister pflichtwidrig vernachlässigt werden.

In diesem Kontext gewinnt das sogenannte Outsourcing – also die Auslagerung unternehmerischer Tätigkeiten auf externe Dienstleister – an Bedeutung. Das Outsourcing ist im modernen Wirtschaftsleben weit verbreitet und stellt eine gängige betriebswirtschaftliche Massnahme dar. Besonders häufig betrifft es Funktionen wie Buchhaltung oder Personalverwaltung, was regelmäßig mit einer Reduktion von Personalkosten, Provisionen und sonstigen Fixkosten einhergeht. Darüber hinaus können durch Auslagerung auch Werbemaßnahmen sowie die rechtliche Abwehr kostenintensiver und rufschädigender Abmahnungen effizienter gestaltet werden, da interne Ressourcen geschont werden.

Die Entscheidung für ein Outsourcing fällt daher grundsätzlich in den unternehmerischen Ermessensspielraum der Geschäftsleitung. Eine strafrechtliche Verantwortung besteht regelmäßig nur hinsichtlich der sorgfältigen Auswahl und laufenden Kontrolle des externen Dienstleisters. Zur Absicherung empfiehlt sich eine rechtlich fundierte Vertragsgestaltung sowie eine Überprüfung der Angemessenheit der vereinbarten Vergütung – idealerweise durch spezialisierte Rechtsberater.⁴⁶

Ein besonders praxisrelevantes Beispiel für auslagerungsbezogene Risiken ergibt sich aus dem schon eingangs erwähnten Bankengesetz (BankG), das unter Art. 79 Abs. 1 lit. g ausdrücklich das operationelle Risiko, *einschliesslich* des Modellrisikos und *der mit Auslagerungen verbundenen Risiken*, als zentralen Risikobereich benennt. Insbesondere im Finanzsektor sind Auslagerungen von IT-Infrastrukturen, Datenverarbeitung und anderen kritischen Funktionen alltäglich, bergen jedoch erhebliche Risiken für die Stabilität und Sicherheit des Unternehmens. Vor diesem Hintergrund hat auch die EU-Verordnung *DORA* (Digital Operational Resilience Act) an Bedeutung gewonnen.⁴⁷ Sie legt für Finanzunternehmen strenge Anforderungen an das Outsourcing von IT-Dienstleistungen fest, etwa im Hinblick auf Resilienz, Zugriffsrechte, Kontrollmechanismen und Vertragsgestaltung. So

⁴⁵ Siehe ausführliche Definition und Begriffserläuterung bei Gabler Banklexikon online unter <https://www.gabler-banklexikon.de/definition/make-or-buy-70720> (abgerufen am 21.9.2025).

⁴⁶ TIEDEMANN (FN 1), Rz 438 mit Verweis auf STA Frankfurt a.M. 7521 Js 2377 28/13 WI («Vollfabrik Eschborn»), wo das Verfahren eingestellt wurde, zumal die einschlägige Entscheidung einer Auslagerung iSd BJR getroffen wurde.

⁴⁷ Für Liechtenstein siehe bereits EWR-DORA-DG (LGBI. 2025/121). Hierzu aufs. KONSTANTINA PAPATHANASIOU, Cyberresilienz und Strafrecht – DORA zwischen Prävention und Sanktion, LJZ 2025, 7–20.

müssen etwa Banken, die cloudbasierte Systeme über Dritte betreiben lassen, sicherstellen, dass jederzeit ein vollständiger Zugriff auf die Daten besteht und angemessene Vorkehrungen zur Abwehr von Cyberrisiken getroffen wurden. Unterbleibt eine sorgfältige Auswahl und Überwachung des IT-Dienstleisters, könnte dies nicht nur aufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sondern – im Fall von Schäden – auch strafrechtliche Relevanz im Sinne einer unvertretbaren Fehlentscheidung nach § 153 StGB entfalten. Selbst wenn der objektive Tatbestand erfüllt ist, bleibt allerdings die Strafbarkeit davon abhängig, dass in subjektiver Hinsicht vor allem die Wissentlichkeit konkret nachgewiesen werden kann – was in der Praxis häufig zugunsten der Leitungspersonen wirkt.

VII. Fazit

Die BJR schafft einen notwendigen Korrektivausgleich zwischen unternehmerischem Handlungsfreiraum und strafrechtlicher Verantwortung. In einer komplexen, digitalisierten und risikobehafteten Unternehmensrealität schützt sie Entscheidungsträger davor, für wirtschaftlich nachteilige, aber vertretbare Entscheidungen zur Verantwortung gezogen zu werden – sofern die Entscheidungen sorgfältig vorbereitet, sachlich motiviert und zum Wohle des Unternehmens getroffen wurden.

Gleichzeitig zeigt der Beitrag, dass dieser Schutz nicht schrankenlos gilt. Insbesondere in neuen Bereichen wie dem Outsourcing, wo strategische Make-or-Buy-Entscheidungen getroffen werden, kann sich bei Pflichtverletzungen – etwa bei ungenügender Auswahl oder Überwachung von Dienstleistern – die Tür zur Strafbarkeit wegen Untreue öffnen. Die Einordnung von Auslagerungen als operationelle Risiken – wie sie das BankG ausdrücklich vorsieht – sowie die strengen Anforderungen an IT-Outsourcing nach der DORA-Verordnung unterstreichen jedenfalls die wachsende Bedeutung sorgfältiger Risikoabwägung, Compliance und Governance.

§ 153 StGB bleibt ein wirksames, zugleich aber differenziert anwendbares Instrument des Wirtschaftsstrafrechts. Denn selbst bei Vorliegen sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale schützt das Erfordernis der Wissentlichkeit in Bezug auf die Tathandlung – während für die übrigen Merkmale bereits Eventualvorsatz ausreicht – Entscheidungsträger vor vorschneller strafrechtlicher Sanktionierung. Diese hohe Nachweishürde fungiert als wichtiges subjektives Korrektiv, das innovative, risikofreudige Unternehmensführung nicht per se unter Generalverdacht stellt.

Die BJR wirkt somit als funktionale Haftungsbremse – nicht als Blankoscheck. Ihre Grenze ist dort erreicht, wo unternehmerisches Ermessen in pflichtwidriges, unvertretbares Verhalten umschlägt.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit in Krisensituationen von Gesellschaften

*Günther Schaunig**

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	330
II.	Begrifflichkeiten und Abgrenzungsfragen	332
III.	Verhinderung von Strafbarkeitslücken versus strafrechtliche Schutzgarantien	334
IV.	Kreis der Strafbarkeit: Wer ist konkret zur Verantwortung zu ziehen?	336
	A. Problemkizze	336
	B. Verantwortlichkeit natürlicher Personen gemäss StGB	338
	C. Verantwortlichkeit juristischer Personen gemäss StGB	339
	D. Zwischenfazit	339
V.	«Vorfrage» Akzessorietät: Haben Zivil- und Gesellschaftsrecht Aussagekraft für das Strafrecht?	340
VI.	Zivilrechtliche Haftung des faktischen Geschäftsführers	341
	A. Grundsätze	341
	B. Zwischenfazit	342
VII.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit des faktischen Geschäftsführers	343
	A. Diskussionsstand und Rechtsprechung in Österreich	343
	B. Der «leitende Angestellte» im StGB Österreichs und Liechtensteins	345
	C. Schlussfolgerungen	348
VIII.	Ergebnis	350

* Mag. Dr. Günther Schaunig, BA ist Mitarbeiter der Professur für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung (Universität Liechtenstein, Liechtenstein Business Law School) und bei KPMG Austria. Die im Beitrag verwendeten Abkürzungen CH, AT, DE stehen für Schweiz, Österreich und Deutschland in der jeweils sprachlich korrekten Form (Beispiel: «AT Schrifttum» steht für «österreichisches Schrifttum»). Gesetze sind – wenn nicht anders angegeben – in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu verstehen. Für einfachere Lesbarkeit erfolgt in der Regel ein Verzicht auf indirekte Rede bei Zitaten, wenn die Quellenangabe ohnehin zeigt, dass ein Zitat vorliegt.

I. Einleitung

Im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Krisen von Unternehmen stellt sich für Gläubiger und Geschädigte am Ende des Tages in der Regel folgende Frage: Wer bezahlt meine Forderungen bzw. meinen Schaden?¹ Hinsichtlich des Haftungsfonds stehen sowohl die Gesellschaft als auch deren Organe («Manager»)² im Fokus. Zur Haftung enthält das PGR³ etablierte Mechanismen. Schrifttum und Rechtsprechung dazu sind zahlreich vorhanden.⁴ Dieser quantitative Befund lässt sich für das Strafrecht nicht konstatieren.⁵

Ob ein von Managern verübter Rechtsbruch eine strafrechtliche Dimension hat, ist aufgrund der vom Zivil- und Gesellschaftsrecht verschiedenen Funktion des Strafrechts (Rechtsgüterschutz, Rechtsfriedenssicherung, Rechtsbewährung) eine davon zu trennende Frage. Gleichzeitig bestehen Berührungspunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Strafrecht beim Gläubigerschutz.⁶ In der Praxis ist daher ein Hin- und Herwandern des Blickes zwischen unterschiedlichen Rechtsgebieten nötig.⁷

¹ Bisweilen kommt die Allgemeinheit für Schäden auf. Laut Medien kostete die Abwicklung der Hypo Alpe Adria Bank den Steuerzahler in AT rund EUR neun Milliarden (= mehr als CHF acht Milliarden), vgl Der Standard 29.12.2021 (<https://www.derstandard.at/story/2000132213446/abwicklung-der-frueheren-skandalbank-hypo-alpe-adria-abgeschlossen>, Zugriff 23.8.2025).

² Das Schrifttum verwendet den Begriff des Managers als untechnisch-plastischen Überbegriff, vgl NORBERT SEEGER, Die Verantwortlichkeit des Managers gemäss Art. 218 bis 228 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes, in DACH Europäische Anwaltsvereinigung e.V. (Hrsg), Managerhaftung, Köln/Zürich 2002, 111; so auch aus dem CH Schrifttum DAMIAN GRAF, Gesellschaftsorgane zwischen Aktienrecht und Strafrecht, Zürich/St. Gallen 2017, 219. Diese pragmatische Begriffsverwendung bietet sich auch für den vorliegenden Beitrag an. Zu Begriffsdefinitionen näher Pkt II.

³ Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926.

⁴ Vgl neben der in FN 2 zitierten Abhandlung zB NORBERT SEEGER, Die Verantwortlichkeit des Managers gemäss Art. 218 bis 228 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes, Bern 1987, passim; SIMON EBERLE, Die Klageberechtigung im liechtensteinischen Verantwortlichkeitsrecht, Zürich/St.Gallen 2025, passim; UWE ÖHRI, Die Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer AG, Anstalt oder Stiftung betrauten Organe, LJZ 2007, 100; HELMUT SCHWÄRZLER/MARTIN HERMANN, Organhaftung in Liechtenstein – Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen für Stiftungsräte im Zusammenhang mit Retrozessionen, LJZ 2022, 273; HELMUT SCHWÄRZLER/JÜRGEN WAGNER, Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, 2. A., Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden/Zürich/Basel/Genf/Schaan 2012, passim.

⁵ Im engeren Sinn einschlägig ist ein einziger Aufsatz von PETER SCHICK, Die strafrechtliche Verantwortung der zur Vertretung berufenen sowie der «faktischen» Organe von Handelsgesellschaften, LJZ 1993, 14.

⁶ Aus dem AT Schrifttum vgl GEORG KODEK/PETER CSOKLICH in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK StGB, 2. A., Wien 2017, Gesellschaftsrechtliche Aspekte des Wirtschaftsstrafrechts Rz 1.

⁷ Grundlegend aus dem CH Schrifttum GRAF (FN 2), 9.

Im Fürstentum Liechtenstein⁸ enthalten Zivil- und Gesellschaftsrecht betreffend entstandene Schäden weitreichende Zurechnungsnormen, um Personen für das Verhalten anderer im Allgemeinen (zB §§ 1315, 1318 ABGB⁹) oder Gesellschaften und deren Organe im Besonderen haftbar zu machen. Demgegenüber basiert Strafrecht auf anderen Grundsätzen: Im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit von Organen muss der Täter – wie allgemein im Strafrecht¹⁰ – nur für eigenes Unrecht und für eigene Schuld einstehen.¹¹

Die umfassendste Möglichkeit, um Manager direkt strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, bieten zum einen die Allgemeindelikte (zB Betrug, § 146 StGB¹²). Diese Delikte sind nicht nur – aber auch – in Krisensituationen anwendbar und nicht auf bestimmte Tätergruppen beschränkt.

Für den Bereich wirtschaftlicher Krisen gibt es zum anderen konkrete Normen, nämlich die sogenannten «Gläubigerschutzdelikte»¹³ (§§ 156 ff StGB¹⁴). Die praktisch wichtigsten Delikte sind § 156 StGB (Betrügerische Krida) und § 159 StGB (Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen). Geschütztes Rechtsgut ist das Vermögen der Gläubiger, konkret die Gläubigerinteressen an der Forderungsbefriedigung, im Ergebnis also der Schutz vor Verminderung des Haftungsfonds.¹⁵ Hochaktuell – neben Österreich dem Vernehmen nach auch in Liechtenstein¹⁶ – ist die Thematik der strafrechtlichen Verantwortlichkeit «faktischer Geschäftsführer».¹⁷ Allerdings ist im Strafrecht bei Ausdehnung der Strafbarkeit – insbesondere mittels der Strafrechtsordnung unbekannter Figuren¹⁸ – besondere

⁸ In weiterer Folge kurz nur Liechtenstein.

⁹ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

¹⁰ Aus dem AT Schrifttum vgl zB OTTO TRIFFTERER, Strafrecht AT, 2. A., Wien 1994, 3/62; aus dem DE Schrifttum URS KINDHÄUSER/TILL ZIMMERMANN, Strafrecht AT, 11. A., Baden-Baden 2024, § 6 Rz 1.

¹¹ Aus dem AT Schrifttum ALEXANDER TIOLD, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Geschäftsleitungsorganen, in Ratka/Rauter (Hrsg), Handbuch Geschäftsführerhaftung, 2. A., Wien 2011, 261 (262).

¹² Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987.

¹³ Aus dem AT Schrifttum zB PETER LEWISCH, Strafrecht BT I, 2. A., Wien 1999, 261 ff.

¹⁴ Zum Merkmal der – vom Tatbestand des § 156 StGB nicht ausdrücklich geforderten – wirtschaftlichen Krisensituation aus dem AT Schrifttum zB MARIANNE LEHMKUHL/CATHRINE KONOPATSCH in Birklbauer/Lehmkuhl/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold, PK StGB, 2. A., Wien 2025, § 156 Rz 1; KATHARINA WEBER/NORBERT WESS in Wess (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht Praktikerkommentar, 2. A., Wien 2023, § 156 Rz 6 f, 10.

¹⁵ Aus dem AT Schrifttum vgl zB LEHMKUHL/KONOPATSCH (FN 14), § 156, § 159, jeweils Rz 2; FLORIAN SINGER in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SbgK StGB, Wien 2023, § 156 Rz 7.

¹⁶ Zur Diskussion zB KLAUS OBERNDORFER, Die Privatstiftungen von René Benko – und ein Grund zum Feiern, ZFS 2025, 1.

¹⁷ Zu Begriffsdefinitionen näher Pkt II.

¹⁸ Die StPO (Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988) kennt in den §§ 325, 326 lediglich den Begriff «Machthaber», meint damit aber gerade keine faktische Macht, sondern lediglich einen

Vorsicht geboten, um nicht in Konflikt mit Grundrechten zu geraten.¹⁹ Vor diesem Hintergrund legt der Beitrag den Schwerpunkt auf die Frage, ob ein faktischer Geschäftsführer unmittelbarer Täter von Gläubigerschutzdelikten gemäss StGB sein kann.²⁰

II. Begrifflichkeiten und Abgrenzungsfragen

Das gesellschaftsrechtliche Schrifttum verwendet die Begriffe Verantwortlichkeit und Haftung synonym mit folgender Bedeutung: Ersatz für Schäden, die vom Schädiger schuldhaft verursacht wurden.²¹ Allerdings bedeutet Haftung – grob zusammenfassend – «Einstehen müssen für», während aus strafrechtlicher Sicht der Begriff Verantwortlichkeit «persönliche Vorwerfbarkeit von strafbarem Verhalten» umrahmt. Daher bietet es sich zunächst an, zwischen zivilrechtlicher (gesellschaftsrechtlicher) Haftung einerseits und strafrechtlicher Verantwortlichkeit andererseits zu unterscheiden.²²

Angesichts des auf das Strafrecht fokussierten Untersuchungsgegenstands verwendet der vorliegende Beitrag aus Vereinfachungsgründen die Begriffe Gesellschaft, Organ und

mit gewöhnlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter. Das StGB kennt lediglich die faktische Lebensgemeinschaft (§ 72 Abs 2, § 290 Abs 2) und den faktischen Amtsträger (§ 312a Abs 3).

¹⁹ Art 33 Abs 2 LV (Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921), Art 7 Abs 1 EMRK (Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten). Ausführlich TOBIAS MICHAEL WILLE, Keine Strafe ohne Gesetz, in Kley/Vallender (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Schaan 2012, 407. Dazu auch gleich Pkt III.

²⁰ Die in FN 5 genannte beachtliche Untersuchung von SCHICK hat zwar auch für Liechtenstein Relevanz, nimmt allerdings fast ausschliesslich AT Rechtsprechung und Schrifttum zur Grundlage. Da sich SCHICK in seiner Untersuchung schwerpunktmässig dem Komplex der Beteiligung im Verhältnis zum unmittelbaren Täter widmet (§§ 12, 14 Abs 1 StGB), lotet der vorliegende Beitrag die Grenzen unmittelbarer Täterschaft unter Ausklammerung von Beteiligungsproblemen aus. Die Rechtslage Liechtensteins als primäre Erkenntnisgrundlage ergibt sich dabei schon aus der Zielsetzung des vorliegenden Sammelbands.

²¹ Vgl zB HELMUT SCHWÄRZLER/JÜRGEN WAGNER, Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, in Wagner (Hrsg), Jahrbuch zum liechtensteinischen Recht 2012/2013, Schaan 2013, 64 (65). Die Autoren berufen sich dazu auf OGH 3.9.2010, 4 CG.2007.231. Der Gerichtshof schreibt in dieser Entscheidung: Der Begriff der «Verantwortung» bzw der «Verantwortlichkeit» ist dem österreichischen Zivilrecht zwar fremd, er bedeutet aber nichts anderes als Haftung (vgl die Verantwortlichkeitsbestimmungen des PGR; BSK OR II – Widmer/ Banz Vor Art 754–761 N1; Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten [Schweizer Verantwortlichkeitsgesetz]). Der OGH dürfte also auch aus rechtsvergleichender Sicht von synonymer Begrifflichkeit ausgehen. Vgl auch EBERLE (FN 4), 13 f.

²² Auch im Strafrecht sind aber beide Begrifflichkeiten gebräuchlich, vgl zB AT OGH 12.12.1995, 11 Os 158/95 («strafrechtliche Haftung [...] als unmittelbarer Täter iS des § 161 Abs 1 StGB in Ansehung sämtlicher Kridadelikte»); beide Begriffe aus dem AT Schrifttum bei TIPOLD (FN 11), 261 ff.

Geschäftsführer als Überbegriffe für die jeweils in Betracht kommenden spezifischeren verba legalia.²³ Der Begriff Organ lässt sich als Überbegriff für Geschäftsführer verstehen.²⁴ Für Organe in Leitungsfunktionen ist zudem der Überbegriff des Managers gebräuchlich.²⁵

Die Begriffe faktisches Organ, faktischer Geschäftsführer und De-facto-Geschäftsführer werden in der Diskussion im Schrifttum – sowohl im Zivil- und Gesellschaftsrecht als auch im Strafrecht – im Wesentlichen synonym verwendet.²⁶ Seltener taucht der Begriff des faktischen Machthabers auf.²⁷ Im Bereich des Gläubigerschutzstrafrechts ist dessen Verwendung auch nicht sinnvoll, um Vermengungen mit dem für das Delikt der Untreue (§ 153 StGB) gebräuchlichen Begriff des Machthabers²⁸ hintanzuhalten. Der OGH verwendet den Begriff faktisches Organ jedenfalls im Zivil- und Gesellschaftsrecht als Überbegriff für den Begriff faktischer Geschäftsführer.²⁹

Der Begriff des faktischen Organs ist wiederum an sich mehrdeutig und klärungsbedürftig. Im Wesentlichen kommen drei Fallkonstellationen in Betracht: Das bestellte Organ einer fehlerhaften Gesellschaft, das fehlerhaft bestellte Organ einer völlig wirksamen Gesellschaft und die Person, die trotz unterbliebenen Bestellungsakts die Organtätigkeit tatsächlich ausübt.³⁰

²³ Dies ist auch in Abhandlungen mit gesellschaftsrechtlichem Schwerpunkt anerkannt. ÖHRI (FN 4), 100, stellt klar, der Einfachheit halber oft den Begriff Gesellschaft anstelle der Begriffe juristische Person bzw Verbandsperson zu verwenden, wobei mit dem Terminus Gesellschaft jeweils, begrifflich an sich nicht ganz korrekt, nebst der AG auch die Anstalt und die Stiftung gemeint sind. Vgl ALEXANDER SCHOPPER/MATHIAS WALCH, Die Reform der liechtensteinischen GmbH, LJZ 2017, 1. Auch die GmbH fällt damit schon begriffslogisch unter den Überbegriff Gesellschaft.

²⁴ Vgl Art 110, 111, 180 PGR; BERNHARD MOTAL, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, Basel 2018, 248 ff.

²⁵ Siehe Pkt I.

²⁶ Vgl exemplarisch zB aus dem DE Schrifttum AIKATERINI TZOUMA, Die Strafbarkeit des «faktischen Organs» im Unternehmensstrafrecht de lege lata et ferenda, Baden-Baden/Zürich/St. Gallen 2017, 22; aus dem AT Schrifttum SCHICK (FN 5), 18 ff; GUSTAV BREITER, Fahrlässige Krida nach Zahlungsunfähigkeit, Wien 1998, 34 ff.

²⁷ Vgl differenzierend aus dem AT Schrifttum FRIEDRICH FRABERGER, Faktische Geschäftsführer und Machthaber im Steuer- und Finanzstrafrecht, in Fraberger/Plott/Walter (Hrsg), Gegenwart und Zukunft des Konzernsteuerrechts – FS Zöchling, Wien 2022, 563 (564 ff), der zeigt, dass die Begriffe faktischer Machthaber und faktischer Geschäftsführer jedenfalls auch für das Steuerrecht auseinanderzuhalten sind.

²⁸ Vgl zB aus dem AT Schrifttum SCHICK (FN 5), 15 ff; ALOIS BIRKLBAUER, in Birkbauer/Lehmkuhl/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold, PK StGB, 2. A., Wien 2025, § 153 Rz 8.

²⁹ Exemplarisch zB OGH 25.7.2002, 1 CG.2000.293-39, LES 2003, 128; OGH 9.2.2006, 5 CG.99.165, LES 2006, 475 («faktischer Geschäftsführer iSd Art 111 Abs 3 PGR»; «andere Organpersonen bzw ein faktisches Organ»).

³⁰ Aus dem DE Schrifttum TZOUMA (FN 26), 22, darauf hinweisend, dass sich nur in der ersten und zweiten Konstellation die Strafbarkeit fast einwandfrei bejahen lässt. Ähnlich THOMAS ROTSCHE/ MARKUS WAGNER, Der Geschäftsführer der GmbH als Akteur des (Wirtschafts-)Strafrechts, in

Im Folgenden richtet sich der Fokus ausschliesslich auf die dritte Konstellation, also faktische Geschäftsführer im engeren Sinn. Damit sind nach dem hier vertretenen Verständnis zusammenfassend Personen gemeint, für die weder ein förmlicher Bestellungsakt noch ein Vertragsverhältnis in Bezug zur Gesellschaft vorliegt.³¹

Ausgeklammert bleibt in weiterer Folge zudem der «Strohmann-Geschäftsführer». Dieser ist wirksam – wenn auch allenfalls nur rein formal und gleichsam zum Schein – bestellter Geschäftsführer; er wird auch plastisch als «faktischer Nicht-Geschäftsführer»³² bezeichnet und ist daher gerade das Gegenstück zum faktischen Geschäftsführer. Der Strohmann-Geschäftsführer bleibt, wenn und soweit das Strafrecht an diese Funktion Rechtsfolgen knüpft, als Geschäftsführer verantwortlich, selbst wenn es dahinter einen faktischen Geschäftsführer geben sollte. Nach der Rechtsprechung trifft den Geschäftsführer strafrechtliche Verantwortlichkeit auch dann, wenn er in seiner unternehmerischen Disposition faktisch nicht unabhängig ist; unabhängig von einem massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung genügt beim bestellten Geschäftsführer die Organfunktion als solche, mit der schon kraft Gesetzes wesentliche Pflichten verbunden sind.³³

III. Verhinderung von Strafbarkeitslücken versus strafrechtliche Schutzgarantien

Das Vermögensstrafrecht illustriert den sogenannten «fragmentarischen» Charakter des Strafrechts und die Subsidiarität gegenüber dem Zivilrecht; nicht alle Verletzungen der zivilrechtlichen Vermögensordnung müssen unter Strafnormen subsumierbar sein.³⁴ Gleichzeitig trachtet der Strafgesetzgeber aus kriminalpolitischer Sicht danach, die Strafrechtsordnung insoweit konsistent auszustalten, als Strafbarkeitslücken zu verhindern sind.³⁵

Rotsch/Wagner/Wittig (Hrsg), Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers, 2. A., Heidelberg 2025, 1 (20).

³¹ Siehe auch Pkt IV.D zum für das Unternehmensstrafrecht geltenden Begriff der Leitungsperson.

³² ROTSCHE/WAGNER (FN 30), 21 f.

³³ Vgl zB AT OGH 8.6.1989, 12 Os 152/88. So auch aus dem AT Schrifttum WOLFGANG BRANDSTETTER, Der «Strohmann-Geschäftsführer» im Kridastrafrecht, ecolex 1992, 244 (244 f).

³⁴ Aus dem AT Schrifttum FRANK HÖPFEL in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK StGB, 2. A., Wien 2022, § 1 Rz 54; ALOIS BIRKLAUER/MARIANNE LEHMKUHL/ALEXANDER TIPOLD, Strafrecht BT I, 6. A., Wien 2022, Vorbemerkungen §§ 125–168g Rz 1; vgl auch PETER KOMENDA, Weitere Vermögensdelikte (Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung und Erpressung), in Kert/Kodek (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 2. A., Wien 2022, Rz 9.1.

³⁵ Zur politischen Ankündigung, «Lücken im Korruptionsstrafrecht» zu schliessen, vgl zB aus dem AT Schrifttum INGEBORG ZERBES, Das Regierungsprogramm zum Wirtschaftsstrafrecht, ecolex 2020, 260 (264): In der Diskussion rund um Strafbarkeitslücken will man zumeist auf einen Mangel an Schutz vor unerwünschtem Verhalten hinweisen. Siehe auch aus dem DE Schrifttum

Mögliche Schlupflöcher sollen geschlossen werden, um unerwünschtes Verhalten sanktionieren zu können.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft grundsätzlich nur den unmittelbaren Täter und allenfalls an der Tat Beteiligte (§ 12 StGB). Nach dem Gesetzlichkeitsprinzip darf eine Strafe nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafandrohung fällt (§ 1 StGB; *nullum crimen, nulla poena sine lege*).

Eine Konkretisierung des genannten Prinzips ist das Analogieverbot (*nullum crimen, nulla poena sine lege stricta*), das sich mit dem Schrifttum wie folgt zusammenfassen lässt: Es ist verboten, Strafnormen über ihren durch Auslegung ermittelten Wortsinn hinaus zulasten des Täters anzuwenden. Dabei ist die verbotene Analogie von der erforderlichen Auslegung eines Deliktstatbestands abzugrenzen. Auslegung legt den Anwendungsbereich einer Strafnorm fest, indem deren sprachliche Bedeutung ermittelt wird. Demgegenüber dient die Analogie, die insbesondere im Zivilrecht eine wichtige Methode der Rechtsanwendung ist, der Ausdehnung der Reichweite einer Norm auf nicht mehr vom Wortsinn erfasste Fälle, um Regelungslücken zu schliessen.³⁶

Der OGH judiziert dazu wie folgt: Nur eine Tat, die einem im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Deliktstypus in allen seinen Merkmalen entspricht, kann Strafbarkeit begründen. Weder Analogie noch Grössenschluss können neues Strafrecht schaffen, wohl aber ist in bestimmten Fällen eine ausdehnende Auslegung möglich. Zum Nachteil des Täters ist jedoch nur eine begrenzt-extensive Auslegung im Rahmen des äußerst möglichen Wortsinns der Norm zulässig, nicht aber eine exzessiv-ausdehnende Interpretation über diese Grenze hinaus.³⁷

Nach einer für die hier interessierende Problemstellung einschlägigen Entscheidung des StGH spricht für eine eher zurückhaltende Auslegung im materiellen Strafrecht zunächst die strafrechtliche Ultima-ratio-Funktion, die sich wiederum aus dem fragmentarischen Charakter des Strafrechts und der Subsidiarität gegenüber dem Zivil- und Verwaltungsrecht ergibt. Bei diesem Ansatz war es nach den Argumenten des Verfassungsgerichts dann auch nicht mehr so entscheidend, ob man erst bei einer forcierten Auslegung gemäß äußerst möglichem Wortsinn oder schon bei der Lückenfüllung und damit im Bereich des Analogieverbots operiert – vielmehr ist auch schon Ersteres möglichst zu vermeiden. Denn ohnehin ist laut StGH die Grenze zwischen extremer Auslegung bis zum äußerst möglichen Wortsinn und verbotener Lückenfüllung fliessend und die damit einhergehende Diskussion für die Praxis wenig hilfreich. Für die Praxis hilfreicher – und für die grundrechtliche Einordnung entscheidend – erschien dem StGH dagegen die Maxime, dass der Einzelne die

EBERHARD KEMPF, Die Funktion von Strafrecht und Strafverteidigung in einer modernen Gesellschaft, AnwBI 1997, 522.

³⁶ Vgl aus dem DE Schrifttum KINDHÄUSER/ZIMMERMANN (FN 10), § 3 Rz 2, 6. Zur Unterscheidung zwischen Analogie und Auslegung vgl auch aus dem AT Schrifttum TRIFFTERER (FN 10), 2/25 ff.

³⁷ OGH 8.11.2007, 1 KG.2007.1-198, LES 2008, 198 (unter Hinweis auf AT Rechtsprechung und Schrifttum).

strafrechtlichen Folgen einer Handlung vorhersehen können soll. Wegen unzulässiger Ausdehnung des Täterkreises eines Strafgesetzes stellte der StGH daher eine Grundrechtsverletzung fest (Art 33 Abs 2 LV und Art 7 Abs 1 EMRK).³⁸

Erachtet vor diesem Hintergrund der Gesetzgeber die Strafrechtsordnung als unzureichend, muss er neue Straftatbestände schaffen oder bestehende Tatbestände präzisieren. Nachträgliche vom Gesetzgeber oder der Rechtsprechung vorgenommene «Klarstellungen» zur Erweiterung der Strafbarkeit, die auf in der Vergangenheit verwirklichte Sachverhalte zurückwirken, können in Konflikt mit dem Rückwirkungsverbot geraten, weil die Erweiterung für potenzielle Straftäter nicht vorhersehbar war.³⁹ Den vom StGH hergehobenen Aspekt der Vorhersehbarkeit lässt auch ein Teil des Schrifttums für die Frage entscheidend werden, ob ein faktischer Geschäftsführer Tatsubjekt des jeweiligen Straftatbestands werden kann.⁴⁰ Hier wird plastisch der Wirkungszusammenhang verwandter strafrechtsbezogener Grundrechtsgarantien sichtbar.

IV. Kreis der Strafbarkeit: Wer ist konkret zur Verantwortung zu ziehen?

A. Problemkizze

Civil- und gesellschaftsrechtliche Normen sollen – auch – eine gewisse präventive Wirkung entfalten. So haben genuin zivilrechtliche Rechtsfolgen, zB die Pflicht zum Ersatz schuldhaft verursachten Schadens, bereits einen Effekt; nämlich den Anreiz, ein solches Verhalten zu unterlassen.⁴¹ Im Zusammenhang mit der Präventionswirkung von Rechtsnormen stehen für die hier interessierende Fragestellung zwei Aspekte im Vordergrund: Im weiteren Sinn ist die Haftung von Organen einer Gesellschaft anzuführen.⁴² Im engeren Sinn geht es um die laufende Gebarung einer Gesellschaft, um bereits im Vorfeld potenzieller Krisen

³⁸ StGH 14.3.2023, 2022/083.

³⁹ Vgl aus dem AT Schrifttum CHRISTOPH GRABENWARTER/KATHARINA PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. A., München/Basel/Wien 2021, § 24 Rz 145 («richterliche Rechtsfortbildung nur in den Grenzen der Vorhersehbarkeit zugelassen»).

⁴⁰ Mit beachtlichen Argumenten aus dem DE Schrifttum ROTSCHE/WAGNER (FN 30), 17 f, hier 18: Entscheidend ist, ob eine Einbeziehung fehlerhaft oder gar nicht bestellter Personen in den Geschäftsführerbegriff für die jeweilige Vorschrift nachvollziehbar und damit auch vorhersehbar ist. Diese Frage kann aber nicht allein durch semantische Überlegungen beantwortet werden, sondern setzt auch vor allem systematische Erwägungen voraus.

⁴¹ Vgl PETER BYDLINSKI, Klassische Privatrechtssanktion oder «Strafe»? in Bydlinski (Hrsg), Prävention und Strafsanktion im Privatrecht, Wien 2016, 67 (71).

⁴² Vgl ausführlich EBERLE (FN 4), 29 ff.

bestimmte gesetzliche Reaktionsmechanismen greifen zu lassen. Hier bestehen beispielsweise Rechnungslegungsvorschriften⁴³ oder sonstige Aufsichtsmassnahmen.⁴⁴

Aber: Einige Wirtschaftsskandale grosser Tragweite beweisen, dass selbst die ausdifferenziertesten Aufsichtsmechanismen versagen können. Besonderes Gefahrenpotenzial besteht beim Versagen des Grundsatzes «Checks and Balances», wenn also mehrere Player – Unternehmen, dessen offizielle Überwachungsinstitutionen (Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsräte) und Politiker – nach aussen hin den Schein wahren, um sich im Hintergrund persönlich zu bereichern. Als Faustregel gilt: Je grösser und intransparenter der wirtschaftliche Organismus, desto schwieriger ist es, die Verantwortlichkeit des Verursachers – und insbesondere eine mögliche persönliche Strafbarkeit einzelner Täter – im Nachhinein zu eruieren.⁴⁵

Tempora mutantur: Es verwundert nicht, dass sich in einer globalisierten Weltwirtschaft mit komplexen arbeitsteiligen Strukturen auch das Strafrecht «angepasst» hat. Hinsichtlich der im vorliegenden Beitrag behandelten Frage, wer sich als Tätersubjekt überhaupt strafbar machen kann, ist das wohl aussagekräftigste Beispiel sicher die Unternehmensstrafbarkeit (Verbandsverantwortlichkeit; §§ 74a ff StGB). Die Strafrechtswissenschaft ringt teilweise weiterhin mit der Begründung eines solchen Instituts, die Kriminalpolitik des 21. Jahrhunderts sieht aber offensichtlich einen Bedarf, auch juristische Personen originär als eigene Rechtssubjekte strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können.⁴⁶ Wohl auch vor

⁴³ ZB Art 1045 ff in Verbindung mit § 66 Schlussabteilung PGR. Anschaulich im hier interessierenden Kontext OGH 9.2.2006, 5 CG.99.165, LES 2006, 475: Die Beklagten verstießen auf grösliche Weise gegen ihre aus den Art 1045 f PGR resultierende Pflicht, für die GBT, die gewissermassen als Zahlstelle Millionenbeträge entgegennahm, ein adäquates Rechnungswesen einzurichten und dafür zu sorgen, dass ihnen als Verwaltungsräte jederzeit ein Überblick über die wahre wirtschaftliche und finanzielle Situation der GBT und eine effiziente Überwachung der für diese Gesellschaft faktisch handelnden Personen möglich ist. Auch bei den Bestimmungen der Art 1045 f PGR handelt es sich um Schutzvorschriften iSd § 1311 ABGB, deren Verletzung die Organe jedenfalls ihrer Gesellschaft gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Hiebei kann im vorliegenden Fall die – in Lehre und Rsp kontrovers beurteilte – Frage dahingestellt bleiben, ob die Bestimmungen der Art 1045 f PGR als Schutzgesetze auch zugunsten der Gläubiger anzusehen sind.

⁴⁴ ZB Art 54 ff TrHG (Treuhändergesetz vom 8. November 2013); Art 141 ff BankG (Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften).

⁴⁵ Dementsprechend ist es auch aus strafprozessualer Sicht kein Zufall, dass bei grossen Wirtschaftsstrafverfahren Ermittlungszeiträume von rund zehn Jahren keine Seltenheit sind.

⁴⁶ Vgl instruktiv PETRA WITTIG, Grundlagen eines Unternehmensstrafrechts, in Papathanasiou (Hrsg), Unternehmensstrafrecht und Criminal Compliance, Wien 2023, 3; KONSTANTINA PAPATHANASIOU, Vorwort, in Papathanasiou (Hrsg), Unternehmensstrafrecht und Criminal Compliance, Wien 2023, V: Es scheint das pragmatische Ergebnis einer Notwendigkeit zu sein, dass sich nicht nur Common-Law-Länder, sondern auch mehrere kontinentaleuropäische, lateinamerikanische und asiatische Rechtsordnungen von dem einst fraglos vorherrschenden Grundsatz *societas delinquere non potest* verabschiedeten und die Unternehmensstrafbarkeit anerkannt,

diesem Hintergrund erachtete der österreichische Verfassungsgerichtshof die Verbandsverantwortlichkeit mit der bemerkenswerten Begründung als verfassungskonform, der Gesetzgeber habe mit dieser Verbandsverantwortlichkeit «eine (neue) strafrechtliche Kategorie eigener Art geschaffen, die nicht am Maßstab des [...] Schuldprinzips gemessen werden kann.»⁴⁷

B. Verantwortlichkeit natürlicher Personen gemäss StGB

Die hier in Rede stehenden Gläubigerschutzdelikte sind im Hinblick auf das Tatsubjekt so genannte «Sonderdelikte»:⁴⁸ Täter kann nur sein, wer die vom Gesetz geforderte Subjektqualität hat, also zB Schuldner mehrerer (bei § 156 StGB) oder zumindest eines Gläubigers ist (bei § 159 StGB).⁴⁹ Das StGB kennt keine generelle selbständige strafrechtliche Organ-, Vertreter-, Manager- oder Angestelltenverantwortlichkeit, im Gläubigerschutzstrafrecht besteht aber ein kriminalpolitisches Bedürfnis danach.⁵⁰ Vor diesem Hintergrund etabliert das StGB den Begriff des «leitenden Angestellten» und erweitert damit den Täterkreis über den vom Tatbestand der Gläubigerschutzdelikte hinaus erfassten Personenkreis (§ 74 Abs 3 iVm § 161 StGB). Strafbarkeit des leitenden Angestellten als unmittelbarer Täter setzt voraus, dass er ohne Einverständnis mit dem Schuldner handelt; agiert er nämlich mit Ein-

mithin innerstaatlich eingeführt haben. Selbst in Ländern, wo Schuld und Strafe begriffsnotwendig rein individuumsbezogen wahrgenommen werden (mE ist dies auch richtig so), bestätigt die Realität das (auf pragmatischer bzw kriminalpolitischer Argumentationslinie gestützte) Desiderat eines Unternehmensstrafrechts.

⁴⁷ AT VfGH 2.12.2016, G 497/2015 ua, VfSlg 20.112/2016. Vgl auch aus dem AT Schrifttum – mit unbefriedigender und letztlich zirkulärer Zusammenfassung – JAKOB URBANEK, Verbandsverantwortlichkeit: Die Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden in Österreich – ein Erfolgsmödell? in Kert/Kodek (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 2. A., Wien 2022, Rz 2.103 (im Original mit einer Hervorhebung): «Zusammenfassend wird eine juristische Person nie ein Mensch sein und vice versa. Unterschiedliche Rechtsfolgen sind daher auch sachlich zu rechtfertigen.»

⁴⁸ Vgl aus dem AT Schrifttum zum Unterschied von den Allgemeindelikten, die von jedermann begangen werden können (zB Wortlaut von § 127 StGB [Diebstahl]: «Wer»), HELMUT FUCHS/ INGEBORG ZERBES, Strafrecht AT I, 12. A., Wien 2024, 10/36: Nur die vom Tatbestand ausdrücklich genannten Personen sind zur Deliktsbegehung «qualifiziert». Zur Diskussion rund um die Eigenschaft als Sonderpflichtdelikt SEVERIN GLASER, Anmerkungen zum Wesen der Sonderpflichtdelikte, in Hochmayr/Hinterhofer (Hrsg), FS Schmoller, Wien 2024, 31.

⁴⁹ Vgl aus dem AT Schrifttum MARGARETHE FLORA in Leukauf/Steininger, StGB, 5. A., Wien 2025, § 161 Rz 1.

⁵⁰ Vgl aus dem AT Schrifttum ECKART RAINER, SbgK StGB, Wien 2001, § 161 Rz 1.

verständnis des Schuldners, ist die Strafbarkeit des leitenden Angestellten und des Schuldners anhand der Beteiligungsregeln (§§ 12, 14 Abs 1 StGB) zu beurteilen.⁵¹

Ob nun § 74 Abs 3 iVm § 161 StGB auch faktische Geschäftsführer erfasst, ist fraglich; wörtliche und historische Auslegung sprechen eher dagegen (siehe dazu Pkt VII.B, Pkt VII.C).

C. Verantwortlichkeit juristischer Personen gemäss StGB

Gemäss § 74a Abs 1 StGB droht eine Verbandsgeldstrafe für juristische Personen, wenn eine ihrer Leitungspersonen eine Straftat begangen hat (sogenannte «Anlasstaten»).⁵² Leitungsperson ist (§ 74a Abs 3 Z 3 StGB), wer «sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.» Laut Gesetzesmaterialien ist diese «Voraussetzung [...] aus § 309 Abs. 2 Satz 1 StGB entnommen»⁵³ (nunmehr § 74 Abs 3 StGB; Definition «leitender Angestellter»).⁵⁴ Diese systematische Übereinstimmung bezieht sich nur auf die Auslegung des Merkmals des «massgeblichen Einflusses». Im Gegensatz zu § 74 Abs 3 StGB sind aber nach dem Wortlaut von § 74a Abs 3 Z 3 StGB weder förmlicher Bestellungsakt noch Vertragsverhältnis nötig, um als Leitungsperson zu gelten und damit eine Unternehmensstrafbarkeit der juristischen Person begründen zu können.⁵⁵ Die Leitungsperson ist daher der weitere Begriff und erfasst potenziell auch faktische Geschäftsführer.

D. Zwischenfazit

- Bei den Gläubigerschutzdelikten der §§ 156 und 159 StGB, die grundsätzlich nur der Schuldner und nicht jedermann begehen kann (Sonderdelikte), erweitert § 74 Abs 3

⁵¹ Aus dem AT Schrifttum zB VANESSA McALLISTER in Glaser (Hrsg), Handbuch Vermögensdelikte, Wien 2023, Rz 16/23.

⁵² Schon vor Einführung der Unternehmensstrafbarkeit durch §§ 74a ff StGB kannte die Rechtsordnung Liechtensteins die strafrechtliche Deliktsfähigkeit juristischer Personen nach Art 111 Abs 4 PGR, die aber Jahrzehntelang unbeachtet blieb, vgl KONSTANTINA PAPATHANASIOU, Unternehmensstrafrecht und Criminal Compliance in Liechtenstein, in Papathanasiou (Hrsg), Unternehmensstrafrecht und Criminal Compliance, Wien 2023, 421 (422); MOTAL (FN 24), 273.

⁵³ BuA 2010/52 Seite 73.

⁵⁴ Dazu Pkt IV.B und im Detail Pkt VII.B.

⁵⁵ Mit bedeutend engerem – aber die hier vorgeschlagene Auslegung wohl nicht zwingend ausschliessendem – Verständnis BuA 2010/52 Seite 73: «Dabei ist es in allen vorgenannten Fällen irrelevant, aufgrund welchen Rechtsverhältnisses (Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Leih- oder Temporärarbeitsverhältnis usw.) die Leitungsperson für die juristische Person handelt. Der Zweck der Bestimmung erfordert die Beschränkung des Kreises der Leitungspersonen nach Ziff. 1 auf Vertretungsbefugte mit einer Art Generalvollmacht [...].»

iVm § 161 StGB den Kreis möglicher Täter auf leitende Angestellte, Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats und Prokuristen. Ob diese Gläubigerschutzdelikte auch faktische Geschäftsführer erfassen, ist zweifelhaft.

- Straftaten von Leitungspersonen (§ 74a Abs 3 Z 3 StGB) im unternehmensstrafrechtlichen Sinn, worunter auch faktische Geschäftsführer fallen, führen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person (§ 74a Abs 1 StGB). Dies setzt allerdings voraus, dass die natürliche Person ihrerseits im Hinblick auf den jeweiligen Straftatbestand tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schulhaft handelt.⁵⁶
- Ist daher die Leitungsperson in ihrer Eigenschaft als natürliche Person nicht als unmittelbarer Täter gemäss §§ 156, 159 StGB strafbar, weil schon der objektive Tatbestand mangels Tatsubjektqualität nicht erfüllt ist, kann dieses Verhalten auch keine Strafbarkeit der juristischen Person begründen.

Der Beitrag geht daher im Folgenden der Frage nach, welche Vorgaben sich im Zusammenhang mit faktischer Geschäftsführung auf Grundlage der Rechtsordnung Liechtensteins ableiten lassen.

V. «Vorfrage» Akzessorietät: Haben Zivil- und Gesellschaftsrecht Aussagekraft für das Strafrecht?

Akzessorietätsfragen zwischen unterschiedlichen Teilbereichen der Rechtsordnung gehören zu den meistdiskutierten Rechtsfragen. Im Rahmen der hier interessierenden Problemstellung geht es zusammenfassend um die Frage, ob und – bejahendenfalls – inwieweit die Zivil- und Gesellschaftsrechtslage für die Auslegung des Strafrechts relevant ist, wobei sich darauf keine pauschale Antwort geben lässt.⁵⁷ Diese Problematik gilt auch – zumal vom jeweiligen Delikt mitabhängig – für den Bereich der faktischen Geschäftsführung.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund lässt sich als Ausgangsbasis der folgenden Ausführungen zusammenfassend feststellen:

⁵⁶ Siehe Pkt VIII. In diesem Fall schliessen die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat der Leitungsperson und die Strafbarkeit der Leitungsperson wegen derselben Tat einander nicht aus (§ 74a Abs 5 StGB).

⁵⁷ Vgl aus dem DE Schrifttum ROTSCHE/WAGNER (FN 30), 12; aus dem AT Schrifttum PETER LEWISCH, Wirtschaftliche Betrachtungsweise im Strafrecht, in WiR (Hrsg), Wirtschaftliche Betrachtungsweise im Recht, Wien 2020, 163; aus dem CH Schrifttum GRAF (FN 2), 95 ff.

⁵⁸ Vgl aus dem DE Schrifttum KLAUS TIEDEMANN, Wirtschaftsstrafrecht, 5. A., München 2017, 106 ff.

- Die Figur des faktischen Geschäftsführers war insbesondere Gegenstand gesellschaftsrechtlicher Abhandlungen, die zu keiner endgültigen Klärung geführt haben.⁵⁹ Auch für die strafrechtliche Diskussion ist Ähnliches zu konstatieren.⁶⁰
- Schriftum und Rechtsprechung im Strafrecht beziehen sich bei der Behandlung von Problemen im Zusammenhang mit faktischer Geschäftsführung auf das Zivil- und Gesellschaftsrecht. Dabei erfolgt auch – teilweise ohne Begründung – eine Art vergrößernde Gleichsetzung.⁶¹

Dieser Befund ist hinzunehmen. Angesichts der damit einhergehenden Komplexität kann der vorliegende Beitrag eine Vertiefung nicht vornehmen, sondern die Thematik nur streifen. Im Folgenden sind nun zumindest die grundlegenden Massstäbe gesellschaftsrechtlich-zivilrechtlicher Art darzustellen.

VI. Zivilrechtliche Haftung des faktischen Geschäftsführers

A. Grundsätze

Das strenge Verantwortlichkeitsrecht des PGR stellt nach der Rechtsprechung des OGH gewissermassen ein Äquivalent dafür dar, dass Liechtenstein zahlreiche Gesellschaftsformen ohne grosse steuerliche Belastung und Formalismen zur Verfügung stellt; das liberale Gesellschaftssystem darf gleichzeitig keineswegs ein Betätigungsfeld für unseriöse oder kriminelle Machenschaften von Gesellschaftsorganen oder Verwaltungsräten sein.⁶²

⁵⁹ Vgl aus dem DE Schriftum URSULA STEIN, Das faktische Organ, Köln/Berlin/Bonn/München 1984, 197; VINCENT GöBBEL, Die Lehre vom fehlerhaften Organ, Tübingen 2018, 186 f; TZOUMA (FN 26), 49; ähnlich aus dem AT Schriftum HANS-GEORG KOPPENSTEINER, Faktische Geschäftsführung, RdW 2020, 498 (498); vgl auch FRIEDRICH HARRER, Haftungsprobleme bei der GmbH, Wien 1990, 189 ff.

⁶⁰ Vgl aus dem DE Schriftum MARC BÜNING, Die strafrechtliche Verantwortung faktischer Geschäftsführer einer GmbH, Münster 2004, 238 ff; BERND GROSS, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit faktischer Vertretungsorgane bei Kapitalgesellschaften, Berlin 2007, 178 ff; TZOUMA (FN 26), 256 ff; aus dem AT Schriftum VERENA SCHICKERMÜLLER, Der faktische Geschäftsführer als Tatsubjekt des § 159 StGB, Diplomarbeit, Universität Linz 2020, 83 f.

⁶¹ Siehe exemplarisch Pkt VII.A zur Problematik der sogenannten «Rechtssätze».

⁶² OGH 2.5.2002, 1 CG.174.1998-52, LES 2003, 48; so auch OGH 6.4.2006, 6 CG.2004.62, LES 2007, 219.

Der OGH hat in einigen Entscheidungen die Haftung faktischer Organe bejaht.⁶³ Beispiele aus der Rechtsprechung:

Faktisches Organ ist gemäss OGH der sich wie ein Organ verhaltende Drahtzieher der Verbandsperson im Hintergrund (Hintermann), der zumindest in sehr massgeblichem Umfang solche Geschäftsführungsfunktionen ausübt bzw übernommen hat, wie sie nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag für Verwaltungsrat, Geschäftsleitung bzw Direktion kennzeichnend sind. Für die Beurteilung, ob jemandem beispielsweise die Funktion eines faktischen Organs in einer Stiftung zukommt, kommt einem Mandatsvertrag wesentliche Bedeutung zu.⁶⁴ Im Sinn dieses funktionellen Organbegriffs ist auch derjenige als Organ einer Verbandsperson anzusehen, der de facto Leitungsfunktionen wahrnimmt bzw effektiv und in entscheidender Weise an der Bildung des Verbandswillens teilhat, indem er Organen vorbehaltene Entscheidungen trifft oder die eigentliche Geschäftsführung besorgt und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmt; Organ der Verbandsperson ist also nicht nur, wer formal mit der Leitung einer juristischen Person betraut ist, sondern auch der nur faktisch damit Befasste, wobei weder die satzungsgemässe Bestellung noch eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht Voraussetzung der Organqualität ist.⁶⁵

Vor dem Hintergrund der zuletzt genannten OGH-Entscheidung geht das Schrifttum davon aus, dass als faktisches Organ insbesondere auch die Person in Betracht kommt, die eine Gesellschaft wirtschaftlich beherrscht, also zB diejenige, in deren Auftrag eine Sitzgesellschaft treuhänderisch errichtet wurde, wenn sie sich, allenfalls auch nur verdeckt, in die Geschäftsführung der juristischen Person tatsächlich in massgeblicher Weise einmischt, sei es dadurch, dass sie dem fiduziarisch tätigen Verwaltungs- bzw Stiftungsrat Weisungen erteilt, an welche sich dieser aufgrund eines Mandatsvertrags zu halten hat, oder weil ihr dieser eine Vollmacht eingeräumt hat, und sie dann von dieser auch tatsächlich Gebrauch macht.⁶⁶

B. Zwischenfazit

Die Rechtsprechung bietet betreffend den faktischen Geschäftsführer keine Anhaltspunkte für die direkte «Transportierung» der Massstäbe aus dem Zivil- und Gesellschaftsrecht in das Strafrecht.

Jedenfalls vor dem Hintergrund der Gesetzesmaterialien zum Unternehmensstrafrecht wäre eine solche Vorgehensweise auch nicht unmittelbar naheliegend. Diese führen wie folgt aus: Der Kreis jener natürlichen (Leitungs-)Personen, die durch ihr tatbestandsmässiges Tun

⁶³ Zusammenfassend EBERLE (FN 4), 39 ff mwH.

⁶⁴ OGH 9.3.2011, 5 CG.2008.194, LES 2011, 76.

⁶⁵ OGH 13.1.2005, 2 CG.2002.4, LES 2006, 138; zuvor schon OGH 25.7.2002, 1 CG.2000.293-39, LES 2003, 128.

⁶⁶ ÖHRI (FN 4), 103.

bzw Unterlassen eine strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit auszulösen vermögen, ist – soweit ersichtlich – auch im benachbarten deutschsprachigen Ausland (Österreich, Schweiz, Deutschland) nicht vollkommen deckungsgleich mit dem Kreis jener Repräsentanten, für die der Verband bzw die juristische Person im Rahmen der Deliktshaftung zivilrechtlich einstehen muss. Die in § 74a Abs 3 StGB enthaltene Definition der «Leitungspersonen» ist eine genuin strafrechtliche Begriffsbestimmung und trägt dem kriminalpolitischen Bedürfnis nach sachgerechter Abgrenzung bzw Erfassung der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit sowie dem Erfordernis der ausreichenden Bestimmtheit des Anlasstäterkreises gleichermassen Rechnung.⁶⁷

Das im Vorabsatz behandelte Unternehmensstrafrecht bietet allerdings nur einen indiziellen Anhaltspunkt, zumal der Begriff der Leitungsperson ein genuin für das Unternehmensstrafrecht geschaffener Begriff und mit dem leitenden Angestellten gemäss § 74 Abs 3 StGB nicht gleichzusetzen ist.⁶⁸ Infolgedessen ist aus den unternehmensstrafrechtlichen Wertungen für die Tatsubjektivität eines unmittelbaren Täters gemäss StGB de lege lata nichts zu gewinnen.⁶⁹

In weiterer Folge richtet sich der Fokus hinsichtlich strafrechtlicher Verantwortlichkeit von faktischen Geschäftsführern zunächst auf eine Skizzierung der Diskussion und Rechtslage in Österreich. Dies erleichtert, wie sich zeigen wird, gewisse Schlussfolgerungen für Liechtenstein.

VII. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des faktischen Geschäftsführers

A. Diskussionsstand und Rechtsprechung in Österreich

Das Kommentarschrifttum vertritt – unter Berufung auf die Rechtsprechung des AT OGH – zu § 161 AT StGB Folgendes: De-facto-Geschäftsführer sind ebenfalls Geschäftsführer iSd § 74 Abs 3 Satz 2 AT StGB. Ein solcher faktischer Geschäftsführer ist, wer – ohne förmlich bestellt zu sein – massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung nimmt. Es kommt nur auf die faktische Geschäftsführung an und nicht darauf, wie weit sie jeweils durch einen formellen Bestellungsakt oder durch Genehmigung des Geschäftsherrn gedeckt ist. Ob es

⁶⁷ BuA 2010/52 Seite 58. Vgl dazu auch KONSTANTINA PAPATHANASIOU, Zum Begriff der juristischen Person iSd § 74a Abs 2 Z. 1 StGB – Zugleich Vorschlag einer Gesetzesanpassung, LJZ 2023, 109 (112).

⁶⁸ Siehe Pkt IV.C.

⁶⁹ Zu einer möglichen Lösung de lege ferenda siehe Pkt VIII.

sich um Angestellte, Gesellschafter, Angehörige oder Aussenstehende handelt, hat keine Bedeutung.⁷⁰

Der AT OGH erkennt also einen faktischen Geschäftsführer im engeren Sinn auch im Rahmen der Gläubigerschutzdelikte. Eine Eruierung möglicher gefestigter Grundsätze der Rechtsprechung bedürfte einer Analyse der einzelnen Entscheidungen und ist im vorgegebenen Rahmen weder möglich noch sinnvoll. Hier genügt der Hinweis, dass der AT OGH selbst im Rahmen der öffentlich zugänglichen Rechtsprechung eine diesbezüglich ständige Rechtsprechung suggeriert, und zwar durch sogenannte «Rechtssätze».⁷¹

Die mit diesen Rechtssätzen verbundene juristisch-methodische Problematik fasst Rebhahn wie folgt zusammen: In der Praxis erfolgt die Orientierung an Vorjudikatur vor allem über öffentlich zugängliche Rechtssätze (über das Rechtsinformationssystem RIS). Diese Rechtssätze folgen meistens, aber nicht immer (aus) den Worten des Urteils. Spätere Urteile wiederholen Rechtssätze aus dem RIS, oft unter Zitierung allein der Rechtssatz-Nummer, und bekräftigen diese damit, wie die Zuordnung weiterer Urteile zu einem Rechtssatz belegt. Die Orientierung an der Vorjudikatur anhand des Rechtssatzes führt allerdings dazu, dass die Orientierung späterer Urteile sich primär in der Übernahme dieses Rechtssatzes erschöpft. Eine Auseinandersetzung mit den früheren Entscheidungen selbst, die auch den damals beurteilten Sachverhalt einschliessen müsste, findet hingegen nur selten statt. Damit löst sich die Orientierung aber potenziell von den zugrunde liegenden Urteilen und auch deren Kontext.⁷²

Der AT OGH kennt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – mehrere Rechtssätze, in denen jeweils zahlreiche Einzelentscheidungen zusammengefasst sind:

- Konkret zu Gläubigerschutzdelikten des AT StGB (aber jeweils auch eine zivilrechtliche Entscheidung enthaltend): «Der faktische Geschäftsführer einer GmbH haftet für seine kridaträchtige Geschäftsführung als unmittelbarer Täter.»⁷³ «Massgebend für die Haftung der in § 309 Abs 2 [Satz 2] StGB angeführten Personen als unmittelbare Täter ist deren Organfunktion als solche, bei Geschäftsführern einer GmbH (auch) die fakti-

⁷⁰ KURT KIRCHBACHER, WK StGB, 2. A., Wien 2018, § 161 Rz 13 (im Original mit einer Hervorhebung). Ähnlich zB WEBER/WESS (FN 14), § 156 Rz 12 (unter Hinweis auf AT OGH 13 Os 135/93, RZ 1995/4); ERIK PINETZ/GÜNTHER REBISANT, Verantwortlichkeit von leitenden Angestellten im Abgaben- und Strafrecht, GRAU 2021, 152 (156): Die Rechtsprechung begnügt sich im Ergebnis meist mit der (pauschalen) Feststellung einer faktischen Geschäftsführung, teilweise mit Verweis darauf, dass der Täter wesentlich das wirtschaftliche Schicksal der GmbH mitbestimmte oder ihm faktisch die gesamte Geschäftsgebarung für das Geschäft des Unternehmens übertragen wurde.

⁷¹ Abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/Jus/>.

⁷² Vgl aus dem AT Schrifttum ROBERT REBHANN, Auf der Suche nach der ratio decidendi, in Jabloner/Kucska-Stadlmayer/Muzak/Perthold-Stoitzner/Stöger (Hrsg), Vom praktischen Wert der Methode – FS Mayer, Wien 2011, 575 (585 f). Zum Phänomen jüngst umfassend JULIUS SCHUMANN, Rechtssatz, Rechtsinformation, Rechtseinheit, Wien 2025, passim.

⁷³ RS0095015.

sche Geschäftsführung, unabhängig von ihrer Stellung als Gesellschafter, Angestellte, Angehörige oder Außenstehende bzw ungeachtet des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines formellen Bestellungsaktes oder der Eintragung im Handelsregister (gemeint: Firmenbuch). Daraus ergibt sich, dass bei einem De-facto-Geschäftsführer und Handlungsbevollmächtigten das Bestehen eines Angestelltenverhältnisses nicht entscheidend ist; ein solches wird lediglich bei Dienstnehmern unterhalb der Geschäftsführerebene vom Gesetz gefordert (§ 161 Abs 1 Satz 1 in Verbindung mit § 309 Abs 2 Satz 1 StGB).»⁷⁴

- Allgemeiner (sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Entscheidungen enthaltend): «Faktischer Geschäftsführer ist, wer – ohne förmlich bestellt zu sein – maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung nimmt, womit es nicht darauf ankommt, ob es sich um einen Angestellten, Gesellschafter, Angehörigen oder Außenstehenden handelt.»⁷⁵

Zwischenfazit: Offenbar pflegt der AT OGH dem Grunde nach ein übereinstimmendes Verständnis des faktischen Geschäftsführers im Zivil- und Gesellschaftsrecht einerseits und im Strafrecht andererseits.

B. Der «leitende Angestellte» im StGB Österreichs und Liechtensteins

Überblick:⁷⁶

§ 161 Abs 1 StGB lautet: «Nach den §§ 156, 158, 159 und 162 ist gleich einem Schuldner, nach § 160 gleich einem Gläubiger zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen als leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Persönlichkeit begeht. Ebenso ist nach den genannten Bestimmungen zu bestrafen, wer zwar ohne Einverständnis mit dem Schuldner oder Gläubiger, aber als dessen leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) handelt.»

§ 74 Abs 3 StGB lautet: «Unter leitenden Angestellten sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein massgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats und Prokuristen gleich.»

§ 74 Abs 3 AT StGB lautet: «Unter leitenden Angestellten sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich.»

⁷⁴ RS0096108.

⁷⁵ RS0119794.

⁷⁶ Alle Hervorhebungen im Gesetzestext nicht im Original.

Auffallend ist, dass in der liechtensteinischen Fassung von § 74 Abs 3 StGB die Wendung «ohne Angestelltenverhältnis» fehlt. Es folgt nun eine Skizzierung der historischen Genese dieser Norm und der Vorgängerbestimmungen.

Österreich (AT StGB):⁷⁷

§ 309 in der Stammfassung lautete: «Unter leitenden Angestellten im Sinn der §§ 305, 307 und 308 sind leitende Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen gleich.»⁷⁸ Ein Vorentwurf dieser Stammfassung bezog sich dabei hinsichtlich des Kriteriums «maßgeblicher Einfluss» in einem Klammerausdruck ausdrücklich auf das Arbeitsrecht. In der endgültigen Gesetzesfassung fiel dieser Klammerausdruck zwar weg, der Gesetzestext ist aber weiterhin materiell arbeitsrechtlich geprägt.⁷⁹ Die Gesetzesmaterialien verweisen zudem auf die systematische Einbettung dieser Norm in das Korruptionsstrafrecht.⁸⁰

Durch das Zweite Antikorruptionsgesetz⁸¹ wurde Anfang der 1980er Jahre die Wendung «ohne Angestelltenverhältnis» eingefügt.⁸² Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987⁸³

⁷⁷ Alle Paragrafenbezeichnung unter dieser Überschrift beziehen sich auf das AT StGB in Österreich.

⁷⁸ AT BGBl 1974/60.

⁷⁹ So auch aus dem AT Schrifttum HARRER (FN 59), 195 ff.

⁸⁰ ErläutRV 30 BlgNR 8. GP 459: «Die Definition des Begriffes ‹leitender Angestellter› in diesem Paragraphen sowie die hier normierte Gleichstellung des mit diesem Begriff erfassten Personenkreises mit ‹Geschäftsführern, Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen› entspricht den Bestimmungen des Antikorruptionsgesetzes, BGBl. Nr. 116/1964 (insbesondere Art. V). An Stelle eingehender Erläuterungen zu diesen Begriffen darf hier ebenso wie im vorangegangenen Paragraphen auf die Ausführungen in den bereits erwähnten Erläuterungen der Regierungsvorlage zu dem zitierten Gesetz verwiesen werden.» Die massgebliche Stelle in den Gesetzesmaterialien zum Antikorruptionsgesetz lautet (ErläutRV 384 BlgNR 5. GP 6): «Den in den Erläuternden Bemerkungen in Artikel II angeführten leitenden Angestellten müssen aber noch andere Personen gleichgestellt werden, die im Wirtschaftsleben eine gleiche Bedeutung haben. Es sind dies die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Geschäftsführer und die Prokuristen.»

⁸¹ AT BGBl 1982/205.

⁸² § 309 lautete dann: «Unter leitenden Angestellten im Sinn der §§ 305, 307 und 308 sind leitende Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich.»

⁸³ AT BGBl 1987/605 idF 1988/398.

wurde diese Wendung beibehalten.⁸⁴ Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008⁸⁵ und dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009⁸⁶ kam es nur zu Paragrafen-Verschiebungen der Begriffsdefinition (nunmehr endgültig § 74 Abs 3) ohne inhaltliche Auswirkungen.

Liechtenstein (StGB):⁸⁷

§ 309 in der Stammfassung lautete: «Unter leitenden Angestellten im Sinn der §§ 305, 307 und 308 sind leitende Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein massgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats und Prokuristen gleich.»⁸⁸ Die Gesetzesmaterialien erläutern die grundsätzliche Erweiterung des Täterkreises bei den Gläubigerschutzdelikten und die Definition des leitenden Angestellten.⁸⁹ In weiterer Folge kam es lediglich zu Paragrafen-Verschiebungen der Begriffsdefinition ohne inhaltliche Auswirkungen.⁹⁰

⁸⁴ § 309 Abs 2 lautete dann: «Unter leitenden Angestellten im Sinne der §§ 305 bis 308 sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich.»

⁸⁵ AT BGBI I 2007/109. Gesetzesmaterialien (ErläutRV 285 BlgNR 23. GP 8): «Bei den hier vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Folgeänderungen der Verschiebung der Definition von leitenden Angestellten aus dem § 309 in den § 306a ohne inhaltliche Auswirkungen.»

⁸⁶ AT BGBI I 2009/98. Gesetzesmaterialien (Begründung IA 671/A BlgNR 24. GP 12): «Das StGB bezieht sich an einigen Stellen auf den Begriff des leitenden Angestellten, der bislang in § 306a Abs. 4 definiert war. Da § 306a entfällt, wird diese Begriffsdefinition unverändert in den neu eingefügten Abs. 3 des § 74 übernommen. Die Zitate in den Bezug nehmenden Bestimmungen wurden angepasst.»

⁸⁷ Alle Paragrafenbezeichnung unter dieser Überschrift beziehen sich auf das StGB in Liechtenstein.

⁸⁸ LGBI 1988.037.

⁸⁹ BuA 1984/42 Seite 211 f (zu § 161); BuA 1984/42 Seite 308 f (zu § 309): «§ 309 stellt klar, wer unter dem Begriff ‹leitender Angestellter› eines Unternehmens im Sinne der §§ 305, 307 und 308 zu verstehen ist. Nicht alle Angestellten und Arbeiter eines von der öffentlichen Hand betriebenen oder beherrschten Unternehmens (§ 305 Absatz 4) fallen darunter, sondern nur solche leitende Angestellte, denen auf die Geschäftsführung des Unternehmens ein massgeblicher Einfluss zusteht. Darunter sind Personen zu verstehen, die berufen sind, auf betriebstechnischem, kaufmännischem oder administrativem Gebiet unter eigener Verantwortung Verfügungen zu treffen, die auf die Führung des Unternehmens von massgebendem Einfluss sind, denen also gewisse Unternehmerfunktion zukommt.»

⁹⁰ LGBI 2000.256 (§ 309 Abs 2); LGBI 2016.161 (nunmehr endgültig § 74 Abs 3). Betreffend LGBI 2016.161 lauten die Gesetzesmaterialien (BuA 2015/94 Seite 71 zu § 74 Abs 3): «Durch die Neufassung des § 309 wird die Legaldefinition des leitenden Angestellten nunmehr in § 74 Abs. 3 normiert. Der Inhalt der Legaldefinition bleibt unverändert.»

C. Schlussfolgerungen

Die in § 74 Abs 3 iVm § 161 StGB – auf das Tätersubjekt abstellende – erweiternde Gesetzestechnik ist ungewöhnlich. Für gewöhnlich ist der in Betracht kommende Täterkreis im Tatbestand selbst abschliessend umschrieben. Erweitert der Gesetzgeber durch Spezialnormen wie § 74 Abs 3 und § 161 StGB dem Grunde nach die Strafbarkeit, hat er damit selbst eine präzisierende Klarstellung vorgenommen, die es in anderen Tatbeständen im StGB in dieser Form nicht gibt. Da der Raum für Lückenschliessung vor diesem Hintergrund schon per se kleiner erscheint, dürfte eine darüber hinausgehende ausdehnende Auslegung nicht ohne Weiteres – jedenfalls nicht ohne gute Begründung – möglich sein.

Nach dem Willen des Gesetzgebers in Österreich ist der Begriff des «leitenden Angestellten» in § 74 Abs 3 AT StGB historisch dem Grunde nach dem Zivilrecht entlehnt, wobei gleichzeitig eine gewisse strafrechtliche Spezifikation erfolgte (Pkt VII.B).⁹¹ Da Liechtenstein die genannte Norm der Sache nach aus Österreich rezipierte und in das StGB übernahm, gilt hier das für Österreich Gesagte. Es lässt sich daher für beide Länder zusammenfassend von bedingter Zivilrechtsakzessorietät sprechen.

In weiterer Folge erfolgte allerdings eine gewisse Weiterentwicklung: Wie ebenfalls unter Pkt VII.B gezeigt, wurde in Österreich mit dem Zweiten Antikorruptionsgesetz die Wendung «ohne Angestelltenverhältnis» in jene Norm eingefügt, die in weiterer Folge in die aktuelle Gesetzesfassung mündete. Nach den Gesetzesmaterialien sollte damit «lediglich eine textliche Verbesserung ohne Veränderung des Sinngehaltes vorgenommen werden.»⁹²

Unabhängig davon, ob die Einfügung der Wendung «ohne Angestelltenverhältnis» konstitutiv oder deklarativ zu verstehen ist, ist damit jedenfalls eine Erweiterung des Gesetzeswortlauts verbunden. Dafür spricht auch das grundliegende Anliegen der Novelle, die vom Gedanken der Verschärfung und Ausdehnung der Strafbarkeit getragen ist.⁹³ Somit werden die in § 74 Abs 3 Satz 2 AT StGB genannten Gruppen jedenfalls auch dann von der Norm erfasst, wenn sie in keinem Angestelltenverhältnis zur Gesellschaft stehen, sondern nur ein gesellschaftsrechtlicher Bestellungsakt vorliegt.⁹⁴ Die Aufnahme dieser Wendung durch das Zweite Antikorruptionsgesetz ist daher schlüssig.

Im Ergebnis relativierte der Gesetzgeber in Österreich Anfang der 1980er Jahre die Zivilrechtsakzessorietät ein wenig (Einfügung der Worte «ohne Angestelltenverhältnis»), blieb

⁹¹ Ähnlich im Ergebnis MARTIN KAROLLUS, Die Haftung für fremde Geldstrafen und sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen, Dissertation, Universität Wien 1987, 25, nach dem eine völlige Gleichstellung mit dem arbeitsrechtlichen Begriff nicht angebracht ist.

⁹² Bericht JA 1033 BlgNR 15. GP 4. Anders mit kreativ-virtuoser Auslegung KAROLLUS (FN 91), 27 («nur dann erfasst, wenn sie in keinem Angestelltenverhältnis stehen», im Original teilweise mit Hervorhebung), allerdings gleichzeitig eingestehend (27 und 214 bei FN 96), dass dieses Verständnis «im Widerspruch zur Absicht des historischen Gesetzgebers» steht.

⁹³ ErläutRV 724 BlgNR 15. GP 4; Bericht JA 1033 BlgNR 15. GP 1.

⁹⁴ Im Ergebnis so schon aus dem AT Schrifttum BREITER (FN 26), 45.

aber dem Grunde nach bei seinem Konzept bedingter Zivilrechtsakzessorietät. Demgegenüber machte der Gesetzgeber in Liechtenstein diese Relativierung nicht mit und blieb bei einem – jedenfalls dem Wortlaut nach – stärker formal-zivilrechtlich ausgerichteten Konzept. Die Änderung des Gesetzeswortlauts hat Liechtenstein bis heute nicht übernommen.

Pkt VII.A hat zur Rechtsprechung des AT OGH gezeigt: Das österreichische Gericht liest die in Rede stehenden Normen im Rahmen der Gläubigerschutzdelikte durchaus extensiv und anerkennt – offenbar problemlos – einen faktischen Geschäftsführer im engeren Sinn auch im Strafrecht. Für diese extensive Lesart könnte auch die Änderung des Wortlauts durch das Zweite Antikorruptionsgesetz zumindest mitkausal sein.

Diese These stützt eine hier beispielhaft anzuführende Entscheidung, in der der AT OGH einen unzulässigen Analogieschluss verneint und wie folgt ausführt: Massgebend für die Haftung der in § 309 Abs 2 Satz 2 AT StGB⁹⁵ angeführten Personen als unmittelbare Täter ist deren Organfunktion als solche, bei Geschäftsführern einer GmbH (auch) die faktische Geschäftsführung, unabhängig von ihrer Stellung als Gesellschafter, Angestellte, Angehörige oder Aussenstehende bzw ungeachtet des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines formellen Bestellungsakts oder der Eintragung im Handelsregister. Daraus ergibt sich, dass bei einem De-facto-Geschäftsführer und Handlungsbevollmächtigten das Bestehen eines Angestelltenverhältnisses nicht entscheidend ist; ein solches wird lediglich bei Dienstnehmern unterhalb der Geschäftsführerebene vom Gesetz gefordert.⁹⁶

Teile des Schrifttums sehen diese extensive Lesart des OGH kritisch.⁹⁷

Dass selbst der AT OGH gewisse Grenzen im Wortlaut sieht, beweist seine eigene Rechtsprechung. In einer Entscheidung Anfang der 1990er Jahre sah er eine Ausdehnung des Täterkreises auf Beiratsmitglieder als Verstoss gegen das Analogieverbot (siehe zum Analogieverbot Pkt III). Der Gerichtshof kommt darin zu folgendem Ergebnis: Leitenden Angestellten stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich. Demnach sind die den leitenden Angestellten gesetzlich gleichgestellten Aufsichtsratsmitglieder ex lege intranei und damit (potenziell) unmittelbare Täter der im § 161 Abs 1 StGB genannten Sonderdelikte. Mitglieder des «Bei-

⁹⁵ Nunmehr § 74 Abs 3 StGB sowohl in Österreich als auch Liechtenstein, siehe erneut Pkt VII.B.

⁹⁶ AT OGH 12.12.1995, 11 Os 158/95.

⁹⁷ Aus dem AT Schrifttum LEWISCH (FN 13), 26: Die Rechtsprechung, die auf die blosse faktische Geschäftsführung abstellt, hat keine gesetzliche Grundlage; auch wer sich als Geschäftsführer faktisch geriert, nicht aber gesellschaftsrechtlich Geschäftsführer ist, haftet daher nicht als unmittelbarer Täter, nur eine Haftung als Tatbeteiligter bleibt möglich. Kritisch auch BRANDSTETTER (FN 33), 244 f. Auf diese Weise erfasst die Rechtsprechung De-facto-Geschäftsführer als unmittelbare Täter von Kridadelikten, indem sie sie kurzerhand als leitende Angestellte qualifiziert. Sie geht jedoch genaugenommen auch noch darüber hinaus – und damit wohl zumindest bis an die Grenzen des unter dem Aspekt des Analogieverbots noch Zulässigen –, indem sie den terminus technicus des Geschäftsführers selbst ebenfalls aufgrund der rein faktischen Verhältnisse beurteilt. Einen Verstoss gegen das Analogieverbot überzeugend ableitend BREITER (FN 26), 39 ff. Wohl offen lassend SCHICK (FN 5), 20 f.

rates» einer juristischen Person dagegen scheinen in der taxativen Aufzählung des § 309 Abs 2 Satz 2 AT StGB⁹⁸ nicht auf; eine Ausdehnung des Täterkreises auch auf sie verstösst demnach gegen das Analogieverbot (§ 1 AT StGB).⁹⁹

Das hier angeführte – strengere – Beispiel aus der Rechtsprechung kommt allerdings in den unter Pkt VII.A angeführten Rechtssätzen, die bisweilen ein gleichsam undifferenziertes Sammelbecken aus differenzierten Einzelentscheidungen sind, nicht als «Gegenbeispiel» vor. Ob dies Zufall oder Absicht ist, bleibt für den Rechtsunterworfenen im Dunkeln.¹⁰⁰

VIII. Ergebnis

Die Strafbarkeit «faktischer Einflussnahme sui generis» dürfte nach dem gesetzlichen Konzept in Österreich eher möglich sein als in Liechtenstein. Möglicherweise liest der AT OGH (auch) deswegen die in Rede stehenden Normen im Rahmen der Gläubigerschutzdelikte durchaus extensiv und anerkennt – offenbar problemlos – einen faktischen Geschäftsführer im engeren Sinn auch im Strafrecht. Der AT OGH entfernt sich dabei im Ergebnis vollends von der durch den Wortlaut ausgedrückten bedingten Zivilrechtsakzessorietät und anerkennt eine Art «faktischer Einflussnahme sui generis».

Im Ergebnis gilt nach hier vertretener Auffassung für Liechtenstein Folgendes: Liegt weder ein Vertragsverhältnis als leitender Angestellter (§ 74 Abs 3 Satz 1 StGB) noch ein förmlicher gesellschaftsrechtlicher Bestellungsakt (§ 74 Abs 3 Satz 2 StGB) in Bezug zur Gesellschaft vor, kann ein Manager nicht als «faktischer Geschäftsführer» unmittelbarer Täter zentraler Gläubigerschutzdelikte sein (§§ 156, 159 StGB). Eine dennoch angenommene Strafbarkeit verstösst gegen das Analogieverbot und bewirkt eine Grundrechtsverletzung (§ 1 StGB, Art 33 Abs 2 LV, Art 7 Abs 1 EMRK). Die Rechtsprechung des AT OGH ist daher auf Liechtenstein nicht übertragbar. Da auch der OGH in Liechtenstein weder die satzungsgemäße Bestellung noch eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht als Voraussetzung der Organqualität eines faktischen Geschäftsführers im Zivil- und Gesellschaftsrecht sieht, ist folgerichtig diese Rechtsprechung ebenso nicht auf das Strafrecht übertragbar.

Im Gegensatz zum leitenden Angestellten ist die «Leitungsperson» gemäss § 74a Abs 3 Z 3 StGB der weitere Begriff und erfasst potenziell auch faktische Geschäftsführer. Ist aber die Leitungsperson in ihrer Eigenschaft als natürliche Person nicht als unmittelbarer Täter

⁹⁸ Nunmehr § 74 Abs 3 StGB sowohl in Österreich als auch Liechtenstein, siehe erneut Pkt VII.B.

⁹⁹ AT OGH 1.6.1990, 11 Os 75/89.

¹⁰⁰ Aus diesem Grund sollte das Schriftum auf die Zitierung von Rechtssätzen verzichten und ausschliesslich die jeweilige(n) Einzelentscheidung(en) zitieren. Denn die Zitierung von Rechtssätzen als Quellenangabe konterkariert dem Grunde nach den Klarheitsanspruch der Wissenschaft.

gemäss §§ 156, 159 StGB strafbar, weil schon der objektive Tatbestand mangels Tatsubjektqualität nicht erfüllt ist, kann dieses Verhalten auch keine Strafbarkeit der juristischen Person begründen.

Daran ändert auch der im Unternehmensstrafrecht weitere Begriff nichts: Denn die juristische Person ist dem Grunde nach nur verantwortlich für Vergehen und Verbrechen, die Leitungspersonen «rechtswidrig und schulhaft» begehen (§ 74a Abs 1 StGB; Anlasstaten). Dazu muss die Leitungsperson objektiv und subjektiv tatbestandsmässig, rechtswidrig und schulhaft handeln.¹⁰¹

Sieht der Gesetzgeber insoweit eine Strafbarkeitslücke, könnte er diese schliessen. Beispielsweise wäre es möglich, den – letztlich veralteten – Begriff des leitenden Angestellten in § 74 Abs 3 StGB durch den – lebensnahen und kriminalpolitisch eher zeitgemässen – Begriff der Leitungsperson zu ersetzen. Damit wäre gleichzeitig Raum für eine harmonisierende Auslegung zwischen dem Individualstrafrecht und dem Unternehmensstrafrecht geschaffen.

Ein Gleichklang zwischen Individualstrafrecht und Unternehmensstrafrecht wäre ange-sichts der grundlegenden Zweckrichtung des Unternehmensstrafrechts als Präventionsstrafrecht sinnvoll.¹⁰² Der Präventionsgedanke wird nämlich durch offenkundige Strafbarkeitslücken, die auf der gescheiterten Zurechnung von Anlasstaten beruhen, verwässert.

¹⁰¹ BuA 2010/52 Seite 67. Vgl auch aus dem AT Schrifttum MARIANNE LEHMKUHL/FRITZ ZEDER, WK StGB, 2. A., Wien 2020, VbVG § 3 Rz 24.

¹⁰² BuA 2010/52 Seite 78: «Primärer Zweck der Androhung und Verhängung von Verbandsgeldstrafen ist die Prävention.» Zur primär präventiven Ausrichtung des Unternehmensstrafrechts – als grundsätzliche Wertung jedenfalls auch für Liechtenstein aussagekräftig – vgl auch aus dem AT Schrifttum URBANEK (FN 47), Rz 2.8, 2.119 ff; ROMAN LEITNER, Referat, in ÖJT (Hrsg), Verbandsverantwortlichkeit aus strafrechtlicher, abgabenrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht, Referate und Diskussionsbeiträge 20. ÖJT Band III/2, Wien 2019, 71; GÜNTHER SCHAUNIG, Steuerstrafrecht, Spezialprävention und Steuerkontrollsysteim im Unternehmenskontext, SWK 2024, 863 (863, 865 f).

Die liebe Familie

Zum Begriff «Verwandtschaft» im PGR und «Angehörige» im StGB

*Markus Höcher**

Inhaltsübersicht

I.	Die Familie	353
A.	«Verwandtschaft» im PGR	354
B.	«Angehörige» im StGB	355
C.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede	358
II.	Mögliche Gründe für die bestehenden Unterschiede	359
A.	Unterschiedliche Rezeptionsvorlagen	359
B.	Unterschiedliche Anwendungsbereiche	360
III.	Ergebnis und Schlussfolgerung	361

I. Die Familie

Es wäre verwegen, das PGR¹ und das StGB² als «Geschwister» im gesetzestheoretischen oder auch nur legistischen Sinn zu bezeichnen, denn diese beiden bedeutenden Kodifikationen haben sowohl in ideengeschichtlicher als auch entstehungsgeschichtlicher Hinsicht eine unterschiedliche Grundlegung. Dessen ungeachtet haben die beiden Gesetze aber auch Regelungsinhalte, die sich überschneiden, zB bei der rechtlichen Qualifikation des Verhältnisses zwischen verschiedenen Personen.

Dieser Beitrag soll klären, was das PGR einerseits und das StGB andererseits unter dem Begriff «Familie» verstehen. Denn obwohl der Terminus «Familie» sowohl im PGR (oft) als auch im StGB (selten) erwähnt wird, existiert in keinem der beiden Gesetze eine Legaldefinition dafür. Immerhin findet sich aber in den Art 25 ff PGR eine Legaldefinition des Begriffs «Verwandtschaft» und in § 72 StGB eine solche des Begriffs «Angehörige».

* Dr. Markus Höcher ist Postdoktorand an der Professur für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung der Universität Liechtenstein.

¹ Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 idgF.

² Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 idgF.

Im Folgenden steckt der Beitrag zunächst den Umfang und die Reichweite der beiden Begriffe «Verwandtschaft» und «Angehörige» ab. Auf Grundlage dieser Grenzziehung untersucht er dann die Gemeinsamkeiten bzw Unterschiede und lotet mögliche Gründe für Unterschiede aus. Im Ergebnis soll geklärt werden, ob es einen Begriffskern für den Terminus «Familie» gibt, der sich aus dem PGR und dem StGB ableiten lässt.

A. «Verwandtschaft» im PGR

Im PGR findet sich ein Unterabschnitt³ mit der Bezeichnung «Verwandtschaft». In diesem Unterabschnitt sind die Definitionen für «Blutsverwandte» (Art 25 PGR) und «Schwägerschaft» (Art 26 PGR) sowie Ausführungen zum anwendbaren Recht bei Auslegungsfragen zu diesen Begriffen bei internationalen Sachverhalten (Art 27)⁴ enthalten.

Schon an dieser Stelle sei erwähnt, dass der Haupteinfluss bei der Konzeption des PGR aus dem schweizerischen Recht kam⁵ (auf die schweizerische Rezeptionsvorlage wird näher in Abschnitt II.A. eingegangen). Aus diesem Grund ist erklärbar, warum Art 25 PGR im Wesentlichen Art 20 schwZGB⁶ entspricht. Art 20 schwZGB erwähnt zwar lediglich den Begriff «Verwandtschaft», erfasst inhaltlich aber auch «Blutsverwandte» iSd Art 25 PGR. Art 26 PGR und Art 21 schwZGB tragen sogar dieselbe Überschrift und sind – von minimalen Unterschieden abgesehen – wortgleich.

Art 25 PGR definiert die Blutsverwandtschaft, also die biologische Abstammung von Vorfahren, mit einer fast mathematischen Präzision. Gemäss Art 25 Abs 1 PGR bestimmt sich der Grad der Blutsverwandtschaft «nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten». Dieser streng genealogische⁷ Ansatz lässt keinen Raum für Interpretationen oder die Berücksichtigung sozialer Nähe, zur Beurteilung werden ausschliesslich biologische Faktoren herangezogen.

Art 25 Abs 2 PGR differenziert weiter zwischen der geraden Linie und der Seitenlinie. In gerader Linie sind Personen blutsverwandt, die direkt voneinander abstammen (zB Eltern und Kinder, Grosseltern und Enkel). In der Seitenlinie sind jene blutsverwandt, die von einer gemeinsamen dritten Person abstammen, ohne selbst in gerader Linie verwandt zu sein (zB Geschwister, Cousins).

³ In der 1. Abteilung (Die Einzelpersonen [Die natürlichen Personen]) zum 1. Titel (Das Recht der Persönlichkeit) im 1. Abschnitt (Die Persönlichkeit im Allgemeinen).

⁴ Art 27 PGR wird im Folgenden nicht Gegenstand der Untersuchung sein.

⁵ Vgl. SIMON EBERLE, Die Klageberechtigung im liechtensteinischen Verantwortlichkeitsrecht, Zürich/St. Gallen 2025, 20, FN 93 mWn.

⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 idgF.

⁷ In der Genealogie als Abstammungslehre (vgl. <[duden.de/rechtschreibung/Genealogie](https://www.duden.de/rechtschreibung/Genealogie)> [abgerufen am 24.9.2025]) werden anhand von biologisch-genetischen Untersuchungen Abstammungsverhältnisse analysiert.

Die Blutsverwandtschaft nach dem PGR stützt sich allerdings nicht ausschliesslich auf reine Biologie, sondern beruht auch auf Rechtsverhältnissen, die auch in anderen Gesetzen (wie zB dem ABGB⁸) anerkannt sind. So entsteht etwa ein Kindesverhältnis durch die Ehe eines Mannes mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes (§ 138d Abs 1 Z 1 ABGB), wodurch dieser Mann rechtlich zum Vater des geborenen Kindes wird, ohne zwangsläufig der biologische Vater des Kindes zu sein. Dieselben rechtlichen Folgen knüpfen an eine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft (§ 138d Abs 1 Z 2 ABGB) oder ergeben sich durch ein gerichtliches Vaterschaftsurteil (§ 138d Abs 1 Z 3 ABGB).

Art 26 PGR erweitert die Verwandtschaft um die Schwägerschaft. Eine Schwägerschaft beschreibt die Beziehung, die durch eine Heirat oder eingetragene Lebenspartnerschaft zwischen einer Person und den Verwandten ihres Partners entsteht. So wird zB eine Frau durch die Heirat mit einem Mann mit dessen Eltern und Geschwistern verschwägert. Der Grad der Verwandtschaft zwischen verschwägerten Personen richtet sich gemäss Art 26 Abs 1 PGR nach dem Grad der Blutsverwandtschaft des Ehegatten/der Ehegattin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin.

Eine Verwandtschaft aufgrund Schwägerschaft beruht also nicht auf Blutsverwandtschaft, sondern ist die Folge einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft. Bemerkenswert ist, dass gemäss Art 26 Abs 2 PGR eine einmal begründete Schwägerschaft nicht durch eine Scheidung oder Beendigung der eingetragenen Partnerschaft beendet wird.

Der Verwandtschaftsbegriff des PGR basiert somit einerseits bei der Blutsverwandtschaft auf objektiv feststellbaren biologischen Fakten und wird durch rechtliche Fakten ergänzt. Andererseits wird die Verwandtschaft durch die Schwägerschaft erweitert, die sich als Folge einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ergibt.

Der Status der Verwandtschaft ist dadurch justizierbar und eindeutig feststellbar. Aus biologischen und rechtlichen Parametern ergibt sich, ob zwischen zwei Personen ein Verwandtschaftsverhältnis besteht oder nicht.

B. «Angehörige» im StGB

Im StGB findet sich im 8. Abschnitt des Allgemeinen Teils (Begriffsbestimmungen) in § 72 die Definition für «Angehörige». § 72 StGB entspricht im Wesentlichen § 72 öStGB⁹, wobei auf drei Unterschiede einzugehen ist:

- 1) Während § 72 Abs 1 öStGB von «Vettern und Basen» spricht, verwendet § 72 Abs 1 StGB die Wörter «Cousins und Cousinen». Der Gesetzgeber wollte damit potentielle Irreführungen vermeiden, weil «Vettern und Basen» ursprünglich auch als Bezeichnung für

⁸ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 idgF.

⁹ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) idgF.

(Gross)Onkel und (Gross)Tanten diente; erfasst werden sollen mit dieser Bezeichnung aber nur Nachkommen von Geschwistern untereinander; inhaltlich ergibt sich dadurch aber keine Unterscheidung der von § 72 Abs 1 StGB und § 72 Abs 1 öStGB erfassten Personen.¹⁰

2) Während § 72 Abs 1 öStGB «Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen», als Angehörige sieht, verwendet § 72 Abs 1 StGB an gleicher Stelle die Wortfolge «Vormünder Minderjähriger und ihre Mündel», um diese Personen als Angehörige zu erfassen. Dieser Unterschied ergibt sich, weil der österreichische Gesetzgeber das Rechtsinstitut der Vormundschaft in den Regelungen für die Obsorge aufgehen liess;¹¹ somit wurde auch sprachlich eine Änderung des Gesetzesrestes von der Vormundschaft zur Obsorge notwendig.¹² Aus diesem sprachlichen Unterschied ergeben sich allerdings inhaltlich keine Unterschiede zwischen § 72 Abs 1 StGB und § 72 Abs 1 öStGB.

3) Während in § 72 Abs 2 öStGB von einer «Lebensgemeinschaft» die Rede ist, spricht § 72 Abs 2 StGB von einer «faktischer Lebensgemeinschaft». Mit diesem Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft sollen zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts¹³ erfasst sein, die eine ehe- bzw partnerschaftsähnliche Beziehung pflegen, sich aber nicht für die Ehe bzw für die eingetragene Partnerschaft entscheiden; diese Personen sind dann «(faktische) Lebenspartner» in Abgrenzung zu den «eingetragenen Partnern».¹⁴ Der Begriff «(faktische) Lebenspartner» ist dem öStGB fremd.

Der Gesetzgeber wollte einen umfangreichen Angehörigenbegriff implementieren, der «über den Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft des bürgerlichen Rechtes hinaus»¹⁵ geht. Dies ergibt sich klar aus dem Gesetzesrest von § 72 Abs 1 und insbesondere Abs 2 StGB: Zunächst spricht § 72 Abs 1 StGB von «Verwandten und Verschwägerten» und übernimmt damit unter den Angehörigenbegriff dieselben Personengruppen wie durch «Blutsverwandte» (Art 25 PGR) und durch «Schwägerschaft» (Art 26 PGR) aus dem PGR. Im Gegensatz zu Art 26 Abs 2 PGR sind allerdings ehemalige Ehegatten und ehemalige eingetragene Partner nicht von § 72 Abs 1 StGB erfasst.¹⁶ Über den Verwandtschaftsbegriff des PGR hinausgehend sind gemäss § 72 Abs 1 StGB auch Pflegeeltern, Pflegekinder, Vormünder Minderjähriger und ihre Mündel vom Angehörigenbegriff erfasst. Wahltern und Wahlkinder sind sowohl Angehörige iSd StGB als auch Verwandte iSd PGR.

Die grösste Erweiterung erfährt der Angehörigenbegriff des StGB durch § 72 Abs 2 StGB, der nicht nur formal-rechtliche, sondern auch faktisch-soziale Nähebeziehungen erfasst.

¹⁰ BuA 90/2018, 68; vgl öOGH 12.4.2016, 14 Os 18/16b.

¹¹ Vgl die österreichischen Gesetzesmaterialien öEBRV 296 BlgNR 21. GP 70.

¹² Erfolgt durch öBGBI I 135/2009.

¹³ De lege lata hat das StGB – ebenso wie das PGR – die traditionellen Geschlechter (männlich und weiblich) vor Augen. Alternative Geschlechtsidentitäten sind daher hier nicht Untersuchungsgegenstand.

¹⁴ BuA 139/2010, 47 f.

¹⁵ BuA 42/1984, 96.

¹⁶ BuA 90/2018, 45 f.

Der zentrale Begriff in § 72 Abs 2 StGB ist die «faktische Lebensgemeinschaft» von Lebenspartnern. Die Beurteilung des Vorliegens einer solchen «faktischen Lebensgemeinschaft» entzieht sich einer starren formalen Kategorisierung, sondern ist anhand gelebter sozialer Realitäten zu prüfen.

Der Gesetzgeber wollte erreichen, dass eine faktische Lebensgemeinschaft dann angenommen wird, wenn Lebenspartner ihr gemeinsames Leben auf eine gewisse Dauer ausrichten und dieses gemeinsame Leben seinem Wesen nach der Beziehung verheirateter Personen oder eingetragener Partner gleichkommt.¹⁷ Dafür müssen (grundsätzlich kumulativ) drei Faktoren (der Gesetzgeber bezieht sich hier die österreichische Rezeptionsvorlage)¹⁸ vorliegen: eine Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft.¹⁹ Eine Wohngemeinschaft wird angenommen, wenn die Lebenspartner tatsächlich an einem gemeinsamen Wohnsitz leben, der ihr dauernder gemeinsamer Lebensmittelpunkt sein soll; eine Wirtschaftsgemeinschaft wird angenommen, wenn die Lebenspartner einander Beistand leisten und einander an den zur Bestreitung des Unterhalts, der Zerstreuung und der Erholung dienenden gemeinsamen Gütern teilnehmen lassen.²⁰ Eine Geschlechtsgemeinschaft wird angenommen, wenn im Verhältnis zwischen den Lebenspartnern zumindest gewisse erotische Aspekte bestehen.²¹

Durch die Regelung des § 72 Abs 2 StGB ist zunächst geklärt, dass zwei Personen, die sich in einer faktischen Lebensgemeinschaft befinden, Angehörige sind, und zwar ebenso wie Verheiratete oder eingetragene Partner. Gesetzlich wird demnach eine faktische Beziehung einer rechtlichen gleichgestellt. Darüber hinaus enthält § 72 Abs 2 StGB noch eine weitere relevante Erweiterung: Kinder und Enkel einer der zwei Personen, die sich in einer faktischen Lebensgemeinschaft befinden, «werden wie Angehörige auch der anderen behandelt». Damit wird das Kind eines Lebenspartners dem anderen Partner rechtlich als Angehöriger zugeordnet, obwohl zwischen ihnen keinerlei biologische oder formal-rechtliche Beziehung besteht. Allein aufgrund der Tatsache, dass sich zwei Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft befinden, werden dritte Personen zu Angehörigen.

Der Gesetzgeber erkennt somit an, dass es Konstellationen faktisch familiärer Bindungen gibt, die abseits rechtlich bestehender Institutionen wie der Ehe oder eingetragener Partnerschaft schutzwürdig sind. Eine faktische Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen und Kindern/Enkeln einer dieser Personen ist aber die äusserste Grenze, die vom Angehörigen-

¹⁷ Vgl BuA 42/1984, 96.

¹⁸ Vgl BuA 58/1999, 5 ff.

¹⁹ BuA 58/1999, 31.

²⁰ Vgl öOGH 14.7.2022, 1 Ob 98/22a.

²¹ Vgl öOGH 16.5.2006, 5 Ob 70/06i.

begriff umfasst sein soll; explizit nicht erfasst werden sollen bspw Erscheinungsarten der «alternativen Gegenwartsszene».²²

Insgesamt ist das Vorliegen einer Angehörigenegenschaft iSd § 72 StGB somit anhand von biologischen, rechtlichen und faktischen Umständen zu prüfen. Dadurch wird ein bewegliches System – mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen – geschaffen.

C. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Auf den ersten Blick scheint der Angehörigenbegriff des StGB insbesondere durch § 72 Abs 2 StGB mehr Personen als der Verwandtenbegriff des PGR zu erfassen. Dies würde sich auch mit dem Willen des Gesetzgebers decken, demzufolge der Angehörigenbegriff des StGB «über den Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft des bürgerlichen Rechtes hinaus»²³ gehen soll.

Schon auf den zweiten Blick ist allerdings erkennbar, dass ehemalige Ehegatten und ehemalige eingetragene Partner nicht unter den Angehörigenbegriff des § 72 StGB fallen, sehr wohl aber unter den Verwandtschaftsbegriff des PGR. Dieser Unterschied ist vor allem aufgrund der Scheidungsrate in Liechtenstein (im Jahr 2023 betrug die Scheidungsrate 46%)²⁴ praktisch äusserst relevant und umfasst eine grosse Personengruppe.

Erst auf den dritten Blick erschliesst sich die mögliche Reichweite des Verwandtschaftsbegriffs des PGR im Vergleich zum Angehörigenbegriff des StGB: Personen, die – nur, aber immerhin – gemeinsame Urgrosseltern haben, gelten nicht als Angehörige iSd StGB, aber als Verwandte iSd PGR. Dies lässt sich über Generationen fortführen und bedingt, dass ein Verwandtschaftsverhältnis zu Personen bestehen kann, die man nicht kennt und von deren Existenz man nur im Rahmen von genealogischer Forschung erfahren kann. Nichtsdestotrotz verliert der Verwandtschaftsbegriff des PGR damit nichts an Genauigkeit, vielmehr lassen sich anhand eines validen Stammbaums uU hunderte Verwandte einer Person ermitteln.

Als Zwischenergebnis lässt sich somit festhalten, dass überraschenderweise der Verwandtenbegriff des PGR idR viel mehr Personen erfassen wird als der Angehörigenbegriff des StGB – dies entgegen dem klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, der erreichen wollte, dass der Angehörigenbegriff «über den Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft des bürgerlichen Rechtes hinaus»²⁵ geht. Im Bereich des § 72 Abs 2 StGB,

²² Vgl. BuA 42/1984, 96; zu nicht vom Angehörigenbegriff umfassten alternativen Beziehungsmodellen siehe MARTINA STANIC, Die Begriffsbestimmung des § 72 StGB, ÖJZ 2023, 472 (476 ff).

²³ BuA 42/1984, 96.

²⁴ Amt für Statistik Liechtenstein, Ehen, Partnerschaften 2023, Vaduz 2024, 6.

²⁵ BuA 42/1984, 96.

der tatsächlich über den Verwandtschaftsbegriff hinausgeht, wird durch den Begriff der «faktischen Lebensgemeinschaft» ein Abgrenzungsmerkmal schlagend, das zur Prüfung einer Angehörigenegenschaft die Beantwortung einiger Vorfragen benötigt – dies wiederum entgegen dem klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, der den Angehörigenbegriff «möglichst genau umschrieben»²⁶ wissen wollte.

II. Mögliche Gründe für die bestehenden Unterschiede

Woraus ergeben sich nun diese – durchaus bedeutsamen – Unterschiede zwischen dem Verwandtschaftsbegriff des PGR und dem Angehörigenbegriff des StGB? Zunächst ist an die unterschiedlichen Rezeptionsvorlagen zu denken, die diese Begriffe beeinflusst haben. Danach sind die unterschiedlichen Anwendungsbereiche der Begriffe zu prüfen.

A. Unterschiedliche Rezeptionsvorlagen

Das liechtensteinische Zivilrecht sollte nach dem Ersten Weltkrieg in fünf Teilen neu kodifiziert werden: Sachenrecht, Obligationenrecht, Personen- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht und Erbrecht.²⁷ Die Neukodifizierung des PGR entstand dabei – wie bereits erwähnt – unter Einfluss des schweizerischen Rechts²⁸, weshalb bei der Auslegung von Rechtsbegriffen im liechtensteinischen PGR die Lehre und Rechtsprechung in der Schweiz zu berücksichtigen ist.²⁹

Wie bereits eingangs festgehalten wurde, ist die Rezeptionsvorlage auch deutlich erkennbar, denn Art 25 und 26 PGR entsprechen nahezu wortgleich Art 20 und 21 schwZGB. Im Hinblick auf die Reichweite und den Umfang des Verwandtschaftsbegriffs ergeben sich daraus keine Unterschiede, die auslegungsbedürftig wären.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass in Liechtenstein auch noch die §§ 40–43 ABGB³⁰ in Geltung stehen. Diese Bestimmungen sind – bis auf minimale Unterschiede –

²⁶ BuA 42/1984, 96.

²⁷ WILHELM BECK/EMIL BECK, Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts, 1925, 2; die Idee eines eigenen liechtensteinischen Zivilgesetzbuches wurde bislang aber nur im Sachenrecht sowie im Personen- und Gesellschaftsrecht umgesetzt.

²⁸ MARTIN SCHAUER, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, ZEuP 2010, 338 (341) mwN.

²⁹ Vgl dazu ausführlich und mwN EBERLE (FN 5), 5 ff.

³⁰ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 idgF.

wortident mit den §§ 40–42 öABGB³¹, weshalb auch hier die Rezeptionsvorlage klar ersichtlich ist. Zwar werden diese Bestimmungen des ABGB in Liechtenstein bei Auslegungsfragen im Verhältnis zu den Bestimmungen des PGR herangezogen³², im Hinblick auf die Reichweite und den Umfang des Verwandtschaftsbegriffs werden im Wesentlichen aber wiederum die gleichen Personengruppen wie durch das PGR und das schwZGB erfasst. Auch hier ergeben sich also keine auslegungsbedürftigen Unterschiede.

In Bezug auf das StGB hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, aufgrund «des besonderen Naheverhältnisses der liechtensteinischen Strafgesetzgebung zur österreichischen Strafgesetzgebung [...] das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene österreichische Strafgesetzbuch als Grundlage für die im Fürstentum Liechtenstein zu schaffende Neukodifizierung des materiellen Strafrechtes zu benützen»³³. Aus diesem Grund sind § 72 StGB und § 72 öStGB nahezu wortgleich und es ergeben sich daraus keine Unterschiede, die auslegungsbedürftig wären. Ein Vergleich mit den schweizerischen Bestimmungen ergibt auch keinen Mehrwert, denn die Definition von «Angehörigen» und «Familien-genossen» in Art 110 Abs 1 und 2 schwStGB³⁴ ist nur unwesentlich enger gefasst als die des § 72 StGB.

Es zeigt sich somit, dass in Liechtenstein, Österreich und der Schweiz der Begriff «Verwandtschaft» einerseits und der Begriff «Angehörige» andererseits nahezu wortgleich definiert sind und im Kern jeweils dieselben Personengruppen umfassen. Daraus ergibt sich aber kein Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die Unterschiede in Reichweite und Umfang der Begriffe «Verwandtschaft» und «Angehörige».

B. Unterschiedliche Anwendungsbereiche

Die wesentlichen Anwendungsbereiche für den Verwandtschaftsbegriff des PGR finden sich im Eherecht³⁵ und im Erbrecht. In den Art 12–14 EheG³⁶ finden sich Ehehindernisse. Bei diesen Ehehindernissen wird zwar explizit Blutsverwandtschaft angeführt, der Verwandtschaftsbegriff des PGR dann aber eingeschränkt. Das hat zur Folge, dass zwei Personen zwar iSd PGR verwandt sind, wenn sie – nur, aber immerhin – gemeinsame Urgrosseltern haben, sich aus dieser entfernten Verwandtschaft aber kein Ehehindernis ergibt. Das liechtensteinische Erbrecht ist in den §§ 531 ff ABGB normiert, der zentrale An-

³¹ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie idgF.

³² Siehe zB LES 1989, 67 und LES 1993, 28.

³³ BuA 42/1984, 2.

³⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 idgF.

³⁵ Nach der Öffnung der Ehe für alle können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden, weshalb sich auch keine Hindernisgründe mehr im PartnerschaftsG finden; vgl BuA 17/2024, 23.

³⁶ Ehegesetz vom 13. Dezember 1973 idgF.

Knüpfungspunkt für den Verwandtschaftsbegriff findet sich dabei in § 731 ABGB. Gemäß dieser Bestimmung über das gesetzliche Erbrecht von Verwandten endet das gesetzliche Erbrecht in vierter Linie bei den Urgrosseltern. Es findet also auch hier eine Einschränkung statt: So sind zwei Personen, die nur gemeinsame Urgrosseltern haben, zwar iSd PGR verwandt, können einander aber nicht im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge beerben.

Die wesentlichen Anwendungsbereiche für den Angehörigenbegriff des StGB finden sich im materiellen und im formellen Strafrecht. Im materiellen Strafrecht finden sich verschiedene Bestimmungen, die sich auf den Angehörigenbegriff des § 72 StGB beziehen. Von besonderem Interesse ist in der Praxis § 290 Abs 2 StGB, demzufolge die durch eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger auch dann aufrecht bleibt, wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht. Es kommt also bei dieser Bestimmung zu einer Erweiterung des Angehörigenbegriffs. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im formellen Strafrecht in § 107 Abs 1 Z 1 StPO, demzufolge Personen von der Pflicht zur Aussage befreit sind, wenn sie in einem Strafverfahren gegen einen Angehörigen aussagen sollen, wobei die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht, was sinngemäß auch für die faktische Lebensgemeinschaft gilt. Der Angehörigenbegriff wird bei dieser Bestimmung durch das formelle Strafrecht also ebenfalls erweitert.

Als weiteres Zwischenergebnis lässt sich somit festhalten, dass der nahezu uferlose Verwandtschaftsbegriff des PGR im Rahmen seiner Anwendungsbereiche im Ehrech und im Erbrecht sinnvoll eingeschränkt wird; im Gegensatz dazu wird der Angehörigenbegriff des StGB in einem wesentlichen Punkt, nämlich bei der Nichteinbeziehung von ehemaligen Ehegatten und ehemaligen eingetragenen Partnern, im materiellen und formellen Strafrecht um diese Personengruppen erweitert. Der Angehörigenbegriff wird darüber hinaus aber nicht nur auf die von Art 26 Abs 2 PGR erfassten Personengruppen erweitert, sondern geht sogar darüber hinaus, indem auch ehemalige Lebenspartner vom Angehörigenbegriff umfasst werden.

III. Ergebnis und Schlussfolgerung

Das erste Zwischenergebnis der vorliegenden Untersuchung erwies sich als überraschend: Während zwischen zwei Personen ein Verwandtschaftsverhältnis iSd PGR bestehen kann, obwohl sich diese beiden Personen noch nie gesehen haben oder von der Existenz der anderen Person wissen, gilt eine Person, mit der man jahrelang verheiratet war, nicht als Angehörige/r iSd StGB des ehemaligen Ehepartners. Darüber hinaus wird durch den Begriff der «faktischen Lebensgemeinschaft» in § 72 Abs 2 StGB ein unscharfes Abgrenzung-

merkmal eingeführt, das der im Strafrecht notwendigen Präzision von Gesetzesbestimmungen zuwiderläuft.

Das zweite Zwischenergebnis hat diese Bedenken zerstreut: Der Verwandtschaftsbegriff des PGR wird im Rahmen seiner Anwendungsbereiche im Eherecht und im Erbrecht sinnvoll eingeschränkt, weshalb einer Person bekannt sein wird, welche Personen sie aus gesetzlichen Gründen nicht heiraten darf und wer nach ihr gesetzlich erbberechtigt ist. Der Angehörigenbegriff des StGB wiederum wird im Rahmen seiner Anwendungsbereiche im materiellen und formellen Strafrecht erweitert, nämlich durch die Einbeziehung von ehemaligen Ehegatten, ehemaligen eingetragenen Partnern und ehemaligen Lebenspartnern bei bestimmten Bestimmungen.

Der Verwandtschaftsbegriff des PGR und der Angehörigenbegriff des StGB haben somit per definitionem eine unterschiedliche Reichweite, die in der jeweiligen Anwendung aber wieder auf eine gemeinsame Kernfamilie zusammengeführt wird. Mit anderen Worten: Ob Verwandte oder Angehörige – trotz unterschiedlicher dogmatischer Reichweite liegt eine inhaltliche Schnittmenge vor, die die Kernfamilie in den Mittelpunkt stellt.

Im Februar 2026 jährt sich das Inkrafttreten des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zum hundertsten Mal. Dieses Jubiläum würdigt nicht nur eine historische Gesetzgebungsleistung, sondern unterstreicht zugleich die anhaltende dogmatische und praktische Relevanz dieses zentralen Regelwerks für das Fürstentum Liechtenstein.

Der historische Gesetzgeber wollte durch die liberale Grundausrichtung die freie Entfaltung des wirtschaftenden Menschen ermöglichen. Der Erfolg des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein und die Bedeutung des PGR stehen 100 Jahre später außer Zweifel.

Der Sammelband «100 Jahre liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht im Dialog», herausgegeben von den Professorinnen und Professoren der Liechtenstein Business Law School an der Universität Liechtenstein, versammelt Beiträge aus verschiedenen Rechtsbereichen. Diese widmen sich sowohl einer dogmatischen Bestandsaufnahme ausgewählter normativer Strukturen des PGR als auch Ansätzen für dessen künftige Weiterentwicklung.

